Abtei Eberbach.



Siegel des Convents.

1332 – 1803.

J. Köbig, Frankfurt a/M.

P. Hermann Bär's,

vormals des Klosters Eberbach Priester und Bursierer,

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach

im

Rheingau.

In Auftrag des Vereins
für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung
bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. K. Rossel,
Bibliothek-Secretär.

Zweiter Band.

Mit einem Titelkupfer und 1 lith. Tafel.

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins gedruckt.
1858.

Vorwort.

Es gereicht uns zur Freude, mit der vorliegenden Publication den Freunden unserer Klostergeschichte hiermit auch den zweiten Band von P. Bär's diplomatischer Geschichte übergeben zu können. Es schließt sich mit demselben derjenige Theil von der handschriftlichen Hinterlassenschaft des Verfassers, der als zum Drucke vorbereitet angesehen werden konnte. Was unser Vereins-Archiv von diesen Arbeiten noch weiter besitzt, — und wir verweisen auf das vollständige Inhaltsverzeichniß im Vorwort zum I. Bande Seite VII — IX. — ist fragmentarisches Material, meist in lateinischer Sprache abgefaßt; eine etwaige Fortsetzung unserer Klostergeschichte bis auf die neueren Jahrhunderte, deren sie allerdings in so hohem Grade würdig erscheint, müßte daher fast vollständig neu geschaf-

fen werden. So schwierig diese Aufgabe auch zu lösen ist: der historische Verein unseres Landes kann nicht unterlassen, ihre Lösung ständig im Auge zu behalten, wenn auch die günstige Gelegenheit, sie zur Ausführung zu bringen, immerhin von manchen äußeren Umständen abhängig bleiben wird.

Mit dem nunmehr publicirten Zeitabschnitt der Geschichte zweier Jahrhunderte schließen wir daher für diesmal diesen Theil unserer Eberbacher Arbeiten, indem wir gleichzeitig einen andern, nicht minder wichtigen beginnen: die Herausgabe aller Original-Urkunden des Klosters aus diesem Zeitabschnitt, soweit solche noch existiren, in einem besonderen Urkundenbuch. Ueber Plan und Umfang dieses Werkes, dem die Quellenforschung schon so lange entgegen sieht, wird die Einleitung zu dem ersten Hefte sich aussprechen, das im neuen Jahre eine der ersten Publicationen unseres Vereins bilden soll.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um hinsichtlich der biographischen Notizen über unsern P. Bär ein kleines Versehen zu berichtigen, das sich im Vorwort zum I. Bande Seite VI eingeschlichen. Seinen Profeß nämlich hat der junge Mönch nicht 1776, sondern 1761

abgelegt und ist demnach bereits in seinem 20. Lebensjahre in den Orden eingetreten. Wir lassen als Beitrag zu seiner Lebensbeschreibung, und im Interesse der würdigen Familie zu Ober-Olm, aus der ein so bedeutender Gelehrter seinen Ursprung genommen, am liebsten das ganze Schreiben hier wörtlich folgen, in welchem er über sein Vermögen disponirt und von der Außenwelt Abschied nimmt. Es lautet, nach der von ihm selber genommenen Abschrift, wie folgt:

Ich Frater Joannes Baer Novitius
in der Abbtey Eberbach thue kund und bekenne.

Nachdem ich das Probier Jahr durch die Gnad Gottes glücklich zu Endt gebracht und es an dem ist daß ich vermittels Ablegung geistlicher Profession hiesigem Convent soll einverleibet werden; nun aber die ordens sazungen verordnen, über mein väterliches mir anheimfallenes Erbtheil eine Disposition zu errichten als verordne ich folgender masen.

Erstlich vermache ich meinem schwestersohn Joannes Bernt auf dem Bircker hof zum Petterstück Ein hundert Gulden.

Zweytens behalte ich mir mit Einwilligung meines Herrn Praelatus Hochw. Gnaden zu einem jährlichen spielgeld vor 10 fl. schreibe zehen Gulden, zu deren sicherheit meine mutter aus dem meinigen ein Capital von 200 fl. aus und anlegen soll, wovon ich Zeit lebens die Interesse mit 10 fl. zu empfangen habe, welches Capital aber nach meinem Todt meiner Mutter oder im fall ihres früheren

Absterbens meinen sämmtlichen Geschwistern anheim fallen soll.

Drittens verordne ich, daß sich meine Mutter zu forderst mit des Herrn Praelatens Hochw. Gnaden über das Einbringen in hiesiges Kloster wegen dem meinigen bereden, vergleichen und abfinden solle, welchem nach sämmtliches übriges von meiner väterlichen Verlasenschaft meiner lieben mutter eigenthümlich zufallen und verbleiben solle.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Disposition also geschrieben und eigenhändig unterschrieben, so geschehen in der Abbtey Eberbach d. 4. Tag des Novembris im Jahr 1761.

abgeschrieben d. 7. Aug. 1776

Fr. Joannes Novitius Mp.

In fidem

Idem

Fr. Hermannus Baer,
professus et pt Bursarius Mp.

Ueber das Siegelbild der Abtei, das wir dem gegenwärtigen Bande als Titelkupfer vorgesetzt haben, sowie über die am Schlusse angefügte Tafel mit den Siegeln der Aebte des 13. und 14. Jahrhunderts verweisen wir auf die im Anhang gegebenen Erläuterungen.

Wiesbaden,
den 10. December 1858. **Dr. Rossel.**

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach.

Zweites Jahrhundert,

von

1231 — 1331.

Inhalt.

1*

Cisterz. Verschiedene Erwerbungen. Neuer Streit und Vergleich mit Esenheim. Kauf des Frankenfelds zu Gernsheim. Anfall eines Guts zu Rödelheim. Capelle zu Heimbach. Abt Walthers Resignation und Charakter.

Capitel VI. 1258—1262.

Werner, zwölfter Abt, von Arnsburg zurückberufen. Erwerbung des Gräfenbergs zu Kiedrich. Kloster Dissibodenberg von Eberbachs Söhnen eingenommen. Hof Dienheim von der Vogtei losgekauft. Grundlage zum Hof in Mosbach. Ansehnlicher Ankauf zu Trechtingshausen. Werners Tod.

Capitel VII. 1261—1263.

*Heinrich I, dreizehnter Abt. Wichtiger Ankauf zu Wahlheim. Anderwärtige Acquisitionen. Hofkapelle zu Boppart. Verschiedene Schenkungen. Völliges Eigenthum des Gräfenbergs. Heinrichs Resignation.

Capitel VIII. 1263—1272.

Ebelin, vierzehnter Abt, von Schönau berufen. Einige Schenkungen. Vergleich mit Heidesheim. Visitatur über die Frauenklöster Sion Marienkron, Dahlheim und Gottesthal. Wichtige Nachricht vom Letzten. Neuer Hof zu Oppenheim. Gütertheilung zu Eberbach. Häusliche Noth. Freigebigkeit der Mainzer. Zwist wegen der Heimbacher Capelle Güterkauf zu Trechtingshausen. Pitanzstiftungen. Ebelins Tod oder Abdankung.

Capitel IX. 1272—1278.

Richolf, fünfzehnter Abt. Verkauf der Güter zu Ockenheim. König Rudolfs Gnadenbriefe. Verschiedene Wohlthaten. Kauf des Bensheimer Hofs.

Capitel X. 1278—1284.

Letzter Zwist über die Gimsheimer Aue. Neue Fehde mit den Rheingauern über das Markrecht. Begünstigungen der Höfe Gebenborn und Haßlach. Kauf einer Kammer zu Clarevall. Verbrüderung mit der Abtei St. Alban. Richolfs Tod.

Capitel XI. 1285—1290.

Heinrich II, sechszehnter Abt. Vorherige Nachrichten von ihm. Ein Tausch mit dem Stift zu Bingen. Neue Erwerbungen zu Kiedrich

Reisen zum General-Kapitel. Ausübung des Rechts zu Esenheim. Vertauschung des Hofs Haßlach.

Capitel XVIII.

Uebersicht des zweiten Jahrhunderts. Regulärer Gottesdienst. Fasten und Abstinenz. Handarbeiten und Studien. Ansehen der Aebte. Innere Disciplin und Ascese. Aenderung in der Haus- und Landwirthschaft. Verminderung der Konversen. Kapellen und Mönche auf den Höfen. Theilung der Güter.

Diplomatische Geschichte

der

Abtei Eberbach.

Erstes Capitel.

Neuer Streit über die Gimsheimer Aue. Vergleich mit der Abtei zu Fulda. Erwerbungen zum Neu- und Wahlheimer Hof. Abt Raimund von Erzbischof Sifrid III. und Papst Gregor IX. zu wichtigen Geschäften berufen. Andre Schenkungen und Chikanen.

1231 — 1234.

Der Eintritt des zweiten Jahrhunderts war für unser Kloster eben kein besonders fröhlicher. Es begann, wie sich das erste geendet hatte, mit einer Fehde. Abt Raimund hatte zwar vom Papst Gregor IX. schon vor zwei Jahren einen neuen Schutzbrief mit Bannflüchen gegen die Usurpatoren der klösterlichen Güter ausgewirkt [1]). Allein auch dies Mittel, durch vielen

1) „Datum Perusii VI. Idus Martii Pontificatus nostri anno secundo (1229)." Die Bulle ist dem Erzbischof zu Cöln, seinen Suffraganen und allen Kirchenprälaten ihrer Diözesen zugeschrieben, und ihnen darin die Handhabung der Rechte und Privile-

Gebrauch abgenützt, konnte der epidemischen Lüsternheit, sich vom Erbtheile der Kirchen zu bereichern, nicht genugsam widerstehen; und je mehr auf einer Seite Eberbachs Besitzungen durch eigne Industrie und fremde Wohlthätigkeit zunahmen, desto geschäftiger stellten sich dagegen Neid und unersättliche Habsucht ein. Die Beweise davon werden sich in der Geschichte bis zum Ueberdruß widerholt darlegen [2]).

---

gien Eberbachs anbefohlen mit der Weisung, die Frevler dagegen ohne Schonung in den Kirchenbann zu erklären. Dieser Auftrag ist zwar nicht ausdrücklich auf den cölnischen Erzsprengel eingeschränkt, und scheint sich dann auch in andere Diözesen erstreckt zu haben. Doch ward neun Jahre hernach vom nämlichen Papst eine gleichlautende Bulle an den Erzbischof zu Mainz und seine Suffraganen abgefertigt. Datum Laterani III. Kal. Martii Pontificatus nostri anno undecimo (1238). Beide sind im Original vorhanden.

2) Was der berühmte Geschichtschreiber der Deutschen Th. II. Bd. IV. C. XIV. S. 167. u. A. über das zehente Jahrhundert eben so schön als richtig und wahrhaft bemerkt: „Sonst dauerte die Ebbe und Flut der geistlichen Güter fast, wie in den vorigen Zeiten. Einige schenkten der Kirche, andere raubten!" trifft auch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte noch vollkommen ein, wie schon Eberbachs Geschichte allein genugsam beweiset. Dies sollten Jene beherzigen, die von wirklichem oder gewähntem Drucke der Geistlichkeit niedergeschlagen oder aufgebracht der heutigen Welt gram sind und mit unaufhörlichen Jeremiaden die vergangenen Jahrhunderte zurückwünschen. Wenn sich ihre Seufzer nur auf den mehr oder weniger ruhigen Besitz der zeitlichen Güter beziehen, wissen sie wohl nicht, was sie verlangen, und lassen sich von dem wirklichen Gefühl in Irrsinn hinreißen, das nach der bekannten Erfahrung die gegenwärtigen, obschon kleinen Uebel immer weit ärger vormalet, als das Gedächtniß die vergangenen nicht vorstellen kann. Freilich gibt es heute nicht mehr so viele Stiftungen; aber auch weniger Chikanen und Räubereien. Die Kirchen mochten bei aller Barbarei der Vorzeiten Mehr erwerben

Der erste Angriff galt der schon so oft bestürmten Rheinaue bei Gimsheim. Die Einwohner von Biebesheim hatten schon 1209 einen Prozeß darüber verloren, ihr Unrecht eingestanden, und eine feierliche Absteinung zu künftiger Sicherheit bewilliget [3]). Doch gewährte dies alles von ihrer Seite nur einen zwanzigjährigen Stillstand. Denn im Jahr 1231 brachen sie neuerdings los, und begannen den Prozeß mit der Exekution. Nicht zufrieden mit einem Theile rissen sie nun die ganze Insel an sich, fielen gesammter Hand ein, und nahmen fünfzig Fuder Heu mit allen klösterlichen Geräthschaften weg. Um den räuberischen Anschlag gewisser durchzusetzen, rückten sie mit Waffen an, und schreckten die dasigen Brüder mit blanken Säbeln von allem Widerstand ab [4]).

Diese wichen also der Gewalt, und das Kloster belangte die Räuber am päpstlichen Stuhl. Theobald Dechant, Arnold Scholaster und Helwig Sänger zu St. Stephan in Mainz, von Rom delegirte Richter, nahmen die Klage an, und foderten die Biebesheimer vor ihre Schranken. Sie erschienen: aber auch diesmal, nach verrauchter Hitze,

---

aber bei der heutigen Verfeinerung und weit bessern Gerichtspflege können sie das Erworbene leichter erhalten und ruhiger besitzen. Ueberhaupt hat auch in dieser Rücksicht jedes Zeitalter sein Gutes und Schlimmes; und man irret eben so, wenn man das eine von aller Schuld losspricht, als wenn man das andere ganz verdammt.

3) Vergleiche oben B. I. S. 445.

4) „Proponens, quod villani in Bubelnsheim ecclesiam suam in L. „plaustris feni dampnificassent in insula Varwert et insuper „res fratrum violenter abstulissent et ipsos fratres evagi„natis gladiis agitassent. — Actum MCCXXXI. mense „Octobri.“

viel geschmeidiger und ganz umgestimmt. Da sie weder ihren Frevel rechtfertigen, noch den Anspruch begründen konnten, krochen sie zum Kreuze, baten um Vergebung und verzichteten neuerdings auf alle Prätension. Die Sachwalter Eberbachs, den Grundsätzen der Mäßigung getreu, waren mit dem Widerrufe zufrieden. Sie hoben die Klage sogleich auf, und erließen der Gemeine nicht nur die Beleidigung, sondern auch allen zugefügten Schaden. So einträglich war den Biebesheimern ihr Rückfall. Doch hielten sie diesmal auch Wort, und die Aue blieb fernerhin von ihrer Seite ganz unbelastet.

Im folgenden Jahr 1232 bekam Eberbach mit der fürstlichen Abtei Fulda zu schaffen. Der Stoff zum Mißverständniß lag in gewissen Abgaben zu Dienheim, welche noch heute zu Tag unter dem Namen der Fulder Zinse bestehen. Ursprung und Eigenschaft derselben sind zwar nicht so bekannt, wie der Namen. Sie lassen sich aber aus des Dorfs ehemaligem politischen Verhältnisse leicht errathen.

Der Ort Dienheim bei Oppenheim war mit dem Zehenten und einem guten Theile der Feldgüter von Karl dem Großen der schon damals sehr angesehenen Abtei zu Fuld geschenkt und von dessen Sohn, Ludwig dem Frommen, bestätiget worden [5]). Die an sich beträchtliche Erwerbung lag aber den Mönchen zu ferne, als daß sie mit eigner Kultur derselben einen Vortheil erzielen konnten. Sie trugen also die Vogtei über den Ort den Grafen von Diez zu Lehen auf, [6]) thaten die Grundstücke

---

[5]) Als das Kloster Eberbach im Jahr 1471 dem Stift Fulda die Zehenten zu Dienheim und Dolgesheim abkaufte, erhielt es von beiden Urkunden authentische Abschriften, die noch da sind.

[6]) Wenigstens trugen die Herren von Falkenstein diese Vogtei

um einen jährlichen Erbzins an Kolonen aus, und behielten nur den Zehenten in unmittelbarem Besitze. So stand es mit Dienheim im dreizehnten Jahrhundert, als sich zwischen Fulda und Eberbach die Mißhelligkeit erhob.

Auch der dortige Klosterhof begriff in seinem Güterstock mehrere der fürstlichen Abtei zinsbare Ländereien. Nur ent-

---

von den Diezischen Grafen zu Lehen und Graf Gerhard gab, als Lehenherr, seinen Consens dazu, als im Jahr 1260 Philipp von Falkenstein mit Einwilligung seiner Söhne den Eberbacher Hof zu Dienheim von seiner Gerichtsbarkeit und allen Vogteirechten lossagte. Zugleich versprach aber Philipp, daß er auch von den übrigen Lehenherren den Consens erwirken wolle. „Promittimus bona fide, quod — et omnes „alios Dominos, a quibus eadem advocatia procedit, — tales „habebimus, ut — cedant in eadem grangia abbati et con- „ventui — omnia jura sua." Ob nun die Grafen von Diez selbst diese Vogtei schon als Afterlehen von andern unmittelbaren Vasallen der Abtei trugen, oder ob unter den andern Lehenherren, Abt und Convent zu Fuld nebst übrigen, die Grafen von Diez zu verstehen seien, kann ich nicht entscheiden, weil keine Urkunden darüber vorhanden sind. Doch erstreckte sich die Vogtei der Falkensteinischen Dynasten nicht über den ganzen Ort. Denn auch die Herren von Wolfskehlen hatten darin ein eignes Gericht, und besondern Schultheis, worunter ein Theil der Einwohner stand, wie der Fortsetzer des Schenkungsbuchs deutlich bezeuget, da er die zum Klosterhof gehörigen Güter in dasiger Feldgemarkung aufzählt. „Bernardus Scultetus domino- „rum de Wolfskelen dedit — de bonis Dominorum illo- „rum. — Igitur nos reddidimus eidem. — Ad confirmationem „hujus rei solvimus in placito eorum, id est, ame Dinge, „omne jus civile. Testes omnes homines ad idem placitum re- „spectum habentes." Cap. XXIV. pag. 115. Ob aber die Herren von Wolfskehlen diesen ihren Theil der Vogtei unmittelbar von Fuld, ob von den Grafen zu Diez oder den Dynasten von Falkenstein erhalten haben, darüber finde ich keine Spur.

spann sich in der Folge über ihre Zahl eine Spaltung. Fuld nahm sechszehen und einen halben Mansen in Anspruch. Eberbach gestand aber nur sieben und eine Viertelhube als zinsbar ein. Der Zwist kam nach Gewohnheit an das päpstliche Gericht, dessen Stelle der Mainzer Propst zu U. lieben Frauen mit einigen Kollegen vertrat. Ludwig, ein Kapitular von Fuld, und Raimund, Abt von Eberbach, verfochten selbst die Sache ihrer Klöster, und wußten einander so geschickt zu begegnen, daß sich nicht so leicht Urtheil finden ließ. Die Richter suchten daher den zweideutigen Handel von sich zu schieben, und ermahnten die Agenten zum Vergleich. Beide hatten dazu Vollmacht und nahmen den Vorschlag an. Um aber die mit persönlicher Unterhandlung verbundene Rechthaberei und die daraus folgende Schwierigkeit der Uebereinkunft abzuschneiden, wählten sie Schiedsrichter, und compromittirten auf den Erzpriester Ludger und den Dechant Arnold zu S. Victor. Diese schritten zur Untersuchung und gingen darüber mit rechtsklugen Männern zu Rathe. Das Resultat war, wie gewöhnlich, die Theilung des streitigen Gegenstands. Sie sprachen der Abtei Fuld das Zinsrecht von zwölf Huben zu. Um aber Eberbachs Loos mit dem Fuldischen arithmetisch auszugleichen, ward ihm die Befugniß zuerkannt, sich noch eine Viertelhube Landes anzuschaffen, die es zinsfrei besitzen sollte. Sonst ward aber demselben ausdrücklich untersagt, ohne Consens der Abtei Fuld fernerhin noch andere derselben zinsbare Güter zu erwerben [7]).

---

[7]) Dies Verbot gibt nicht undeutlich zu verstehen, daß die Güter, worauf die Fulder Zinsen haften, ursprünglich nur als Erblehen ausgethan und nach Erlöschung der Familien an die Abtei rückfällig waren. Weil nun dieser Rückfall bei einem aus

Unter den diesjährigen Acquisitionen zeichnet sich eine besonders aus, wodurch der Neuhof ansehnlich verstärkt und besser arrondirt worden. Eine Edeldame, Margarethe von Wiesbaden,[8]) besaß zwischen Hallgarten und dem Hof ein aus Weinbergen, Aeckern und Wald bestehendes Gut, das von mehreren Seiten die klösterliche Flur berührte. Die Wittwe starb, und das Allodium ward unter ihren Sohn Konrad und zwei Tochtermänner, Erpho von Geispizheim und Volckmar von Sonnenberg vertheilt. Durch die Zerstückelung verlor das sonst wichtige Gut von seinem Ansehen; und die drei Loose hatten für keinen der Erbnehmer einen beträchtlichen Werth. Sie waren daher zum Verkauf geneigt und boten es zusammen dem Kloster feil. Die Eberbacher ergriffen die ungesuchte Gelegenheit zu einer so zweckmäßigen Erwerbung mit beiden Händen, ließen sich in Handlung ein und schlossen um 38 Marken den Kauf.

Dadurch war aber das Kloster noch nicht sicher gestellt. Gedachte Edelfrau hatte nebst den drei Gutserben noch einen Sohn und eine Tochter hinterlassen, denen zwar durch die Verloosung kein Theil an demselben, aber doch als Miterben überhaupt das Einlösungsrecht zustand. Um dann auch von dieser Seite den Kauf zu befestigen, mußten die Verkäufer mit Bürgestellung versprechen, binnen einer gewissen Frist den Verzicht aller deren zu erwirken, die auf das Gut einen Anspruch machen könnten. Sie hielten auch Wort.

---

seiner Bestimmung und nach damaliger Sitte unerlöschbaren Kloster nicht statt haben konnte, so ward den Eberbachern alle weitere Erwerbung, ohne Zustimmung der Grundherrn, abgesprochen. Doch muß schon damals diese Eigenschaft der Grundstücke sehr verkannt gewesen sein, weil Eberbach so viel davon erworben hatte.

[8]) Ueber die Familie der Edlen von Wisebaden siehe die Anlage.

Der Sohn Adam von Wiesbaden mit seiner Gattin und die Tochter Alberade mit ihrem Gemahl Embricho von Greifenklau stellten sich in Gesellschaft der drei Verkäufer zu Hattenheim vor ein Gericht, und verzichteten für sich und ihre Nachkömmlinge auf alles Recht zu diesem mütterlichen Erbe. Nun erlegten die Mönche vor der nämlichen Versammlung den Kaufschilling, nahmen das Gut feierlich in Besitz, und verschafften ihrem Neuhof einen eben so wichtigen, als passenden Zusatz [9])

Minder beträchtlich, aber noch weit bequemer für denselben Hof war ein im nämlichen Jahr vollzogener Tausch. Im Mittel des vom Kloster schon ganz angeflurten Steinbergs lag noch ein ungebautes, von Hecken und Sträuchen verwildertes Stück Landes, das einer gewissen Lutgard in Hattenheim zugehörte. Es war ihr unlängst durch den Tod ihres einzigen Kindes aus erster Ehe zugefallen; und sie hatte mit ihrem dritten Gatten Lust, ein wirklich unnützes und nur mit vielen Kosten rottbares Feld zu veräußern. Die Lage und Qualität konnten aber Niemanden, als die Eberbacher, zum Ankauf reizen. Diese stellten sich auch als Kauflustige dar, nicht so wohl, weil sie aus naher Erfahrung die Güte des Bodens kannten, als damit sie aus ihrem Steinberg alles fremde Eigenthum entfernten. Bei

---

[9]) Nach der im Schenkungsbuche Cap. X, p. 40 gegebenen sehr deutlichen Gränzbeschreibung befaßte das Gut den heutigen Dentelsberg und das Meerhölzchen bis an den so genannten Preißweg. Zwar kommen diese heutigen Namen der Grundstücke in der Beschreibung nicht vor. Aber die Sache selbst ist hell genug dargelegt; und da die Verzichten auf das Gut vor dem Gerichte zu Hattenheim geleistet worden, so sehen wir daraus, daß schon damals (1232) die Gränzen der Hattenheimer Feldgemarkung mit den heutigen zusammen fielen.

Anmerkung 8. Anlage.

Ueber die Familienglieder der Edlen von Wisebaden kommen nur sehr zerstreute Nachrichten und auch diese nur im 13. und 14. Jahrhundert vor; das Geschlecht scheint schon im 15. Jahrhundert erloschen zu sein. Was sich diplomatisch, großentheils aus ungedruckten Urkunden darüber ermitteln ließ, haben wir hier genealogisch zusammenzustellen versucht.

von Wisebaden, Ritter.

Arnold 1211. 1220.
Mainzischer Ministerial
Gem. Hazeche.

Frank 1263.

Benigna 1296. erste Nonne zu Clarenthal. — Heinrich 1299. — Johann 1318 † vor 1338.
Gem. Lena.

Erckenbold 1318. Scholast. zu St. Peter in Mainz. — Johann 1336. 1366. Gem. Demud — Greda 1318. Gem. Sybodo v. Wisebaden.

von Wisebaden, Edelknechte.

Volberth 1210.
Gem. Margarethe 1225. † vor 1232.

Conrad Bodo 1237. 1246. 1268. Gem. Anna. — N. N. Gem. Erpho v. Geispiezheim. — Guda — Gem. Volkmar v. Sonnenberg. — Adam 1232. Gem. N. N. — Alberadis 1232. Gem. Embricho v. Grifenclawen.

Sybodo † vor 1318. Gem. Greda v. Wisebaden.

Eberhard 1327. — Sifrid 1327.

Catharina 1379.

Conrad 1379. Gem. Catharina v. Wisebaden. — Johann 1371. Mönch zu St. Alban. — Wolfram Edelkn. — Hermann † 1387. Decan zu U. L. F. in Mainz.

Ein älteres und ganz vollständiges Wappen des Geschlechts ist noch nicht zum Vorschein gekommen. Das Siegel des Edelknechts Johann von 1338, das Bodmann (Rheingauer Alterthümer Taf. III, 52) nach einem beschädigten Exemplar mit unleserlicher Umschrift und auch sonst ungenau abbildet, zeigt denselben streitfertig nach der rechten Seite aufgerichteten Löwen der Grafen von Nassau, den auch die Stadt Wiesbaden schon 1336 in ihrem Schilde führt; der Schild Johanns v. Wisebaden ist im untern Drittheil durch einen geschachten Querbalken getheilt. Seine Umschrift lautet, ergänzt: *S·IOHA(IS WY)SIBODE.

Anmerkung des Herausgebers.

diesen wechselseitigen Verhältnissen kam also der Handel bald zu Stande. Nur war noch der Scrupel zu heben, ob auch Lutgard das ihr vom ersten Ehemann durch das gemeinschaftliche Kind angefallene Gütchen rechtsgültig veräußern könne? Um also nichts dabei zu wagen, legte man die Rechtsfrage dem Munizipal-Gericht zur Entscheidung vor. Die Gemeine zu Hattenheim kam nach dortiger Sitte vor dem Kirchhofe zusammen, prüfte die Aufgabe nach ihren Landesgesetzen und gab den feierlichen Spruch, daß Lutgard mit Einwilligung ihres dritten Gemahls das befragte Grundstück auf was immer für eine Art zu veräußern befugt sei, ohne daß die Erben ihrer zwei ersten Ehemänner einen gültigen Einspruch machen könnten.

Nun ward der Handel vollzogen. Das Kloster gab den Eheleuten nebst drittehalb cölnischen Marken einen Weingarten zu Hattenheim am Zimberwege, und sie wiesen dem Kloster ihre Wildniß im Steinberg an. Wilhelm, Propst zu S. Moritz in Mainz, wohnte der Verhandlung bei, und beurkundete den ganzen Verlauf mit Brief und Siegel [10]).

10) Da haben wir einen hellen Aufschluß über die vormalige Municipalverfassung im Rheingau und einen Beweis der Autonomie, kraft welcher die Gemeinen ihre Landesgesetze selbst authentisch erklärten. Die Beiwohnung des Archidiacon war hier zufällig und ohne Theilnehmung an dem Gerichte selbst. Denn er verkündet nur die von der Municipalität gegebene Entscheidung, ohne sich selbst eine Mitwirkung zuzueignen. „Ne igitur ecclesie aliqua possint oriri gravamina, ipsam sententiam et concambium ad testamentum villanorum in scriptum redegi „et sigillo nostro fecimus communiri quia hec in nostro „archidiaconatu sunt facta. — Actum MCCXXXII „die S. Joannis Evangeliste ante cymiterium in Hattinheim." Die Gemeine ließ ihm daher, als Archidiacon, nur die Ehre,

Eine fast gleiche Situation verschaffte dem Hof Wahlheim einen eben so passenden Zuwachs. Berthold Heppendip, ein angesehener Edel- und Burgmann von Alzei, besaß daselbst neun Morgen Landes, die vom klösterlichen Feld umzingelt waren. Nichts konnte den Mönchen erwünschlicher sein, als einen so mächtigen Zwischenläger mit Manier aus ihrem Mittel wegzuschaffen. Aber erst 1232 bot sich dazu die Gelegenheit an. Berthold entschloß sich, das kleine Gut abzugeben, und stellte es den Hofbrüdern feil. Diese, dem Ziel ihrer Erwartung auf einmal genähert, machten nicht viel Umstände und wurden mit dem Verkäufer, ohne ängstliche Krämelei, um eilf Marken einig. Dieser Preiß war nach damaligem Curse überspannt. Aber die Eberbacher hatten ohne Zweifel dabei noch andre Aus- und Absichten. Die Heppendipsche Familie hatte nebst andern Grundstücken daselbst auch den dritten Theil des Zehenten von Wahlheim, und maßte sich der Vogtei über den Hof an. Man machte daher auch auf diese Spekulation, wollte sich bei dem ersten Handel durch Generosität in Credit setzen und sich dadurch zur Einlösung der übrigen Rechte empfehlen. Die Punktirung war ganz richtig, und ward nach zwanzig Jahren durch den Erfolg bewährt [11].

---

ihren Spruch zu beurkunden, wie er selbst im Eingange seiner Promulgation erkläret. „Wilhelmus etc. — Noverint —, quod „coram Sculteto et villanis in Hattinheim hujusmodi „casus fuit propositus. — Et sententiatum est." Kein Wort von seiner Mitstimmung', und vielleicht ward ihm nur erst nach gehaltenem Gerichte der Verlauf erzählt und die Beurkundung aufgetragen.

11) Schon im Jahr 1238 verkaufte der nämliche Berthold zum Wahlheimer Hof zehen andere Morgen unter Garantie des

Nur war aber bei dem gegenwärtigen Geschäft noch ein Stein aus dem Wege zu räumen. Die neun Morgen Landes gingen vom Pfalzgrafen zu Lehen und konnten also ohne dessen Consens nicht veräußert werden. Berthold übernahm die Pflicht, das Lehenband abzulösen und dem Kloster das volle Eigenthum zu verschaffen. Um aber dasselbe bis auf diesen Fall sicher zu stellen, wies er ihm zehen andre Allodial-Morgen bei Rudolfsheim zum Versatz an. Alles das ward vor dem Reichsgerichte zu Oppenheim abgehandelt und vom dasigen Schultheiß Herbord mit Beistimmung der ganzen Bürgerschaft feierlich beurkundet.

Inzwischen ging mit dem berühmten Kloster des h. Nazarius zu Lorsch eine wichtige Umgestaltung vor. Sifried III. hatte es durch seine Verdienste und Vorstellungen bei Kaiser Friedrich II. dahin gebracht, daß er das beträchtliche Fürstenthum dieser Abtei mit allen Reichslehen, Schlössern, Städten, Dörfern, Vasallen, Ministerialen, Unterthanen, Rechten und Nutzungen dem Mainzer Erzstift inkorporirte [12]).

Schultheißen Ludolf und der Burgmänner zu Oppenheim: „Actum anno Domini MCCXXXVIII." Den Zehenten und die angemaßten Rechte über den Hof konnte aber das Kloster nur erst von Bertholds Sohne Wernher 1253 nach vielen Umständen an sich bringen, wie wir zu seiner Zeit sehen werden.

[12]) Bei Gud. T. I, pag. 612. Aus diesem feierlichen Diplom ersieht man den fast unglaublichen Zerfall der sonst so reichen, mächtigen und angesehenen Abtei Lorsch. Sie war nach Zeugniß des Kaisers Friedrich in ihrem geistlichen Zustande so tief herabgekommen, daß sie nicht einmal dem Reich die schuldigen Dienste leisten konnte. „Considerantes tenuem statum ecclesie „Laurissensis, ab honore et nomine principatus processu tem- „poris collabentem, ut non minus Imperio, quam sibi deficere „videatur." Da eben diese Zerrüttung der Finanzen die Ursache

Das Kloster sollte bei dieser Aenderung nicht selbst eingehen; sondern mit Beibehaltung seiner Allodial-Güter als ein mittelbares Stift, gleich vielen andern, in seiner regulären Verfassung stehen bleiben [13]). Allein der schlaue Sifrid sah wohl voraus, daß die von jeher daselbst angesiedelten Benediktiner den Verlust ihres alten Rangs schwerlich so ruhig hinnehmen und sich auf alle mögliche Art der Ausführung seines Plans widersetzen würden. Er wünschte daher, auch diese fortschaffen und eine Cisterzer Kolonie dahin einführen zu können.

---

oder vielmehr den Vorwand gab, dem Kloster das Fürstenthum zu entziehen, so mag wohl dieselbe durch ein Vergrößerungsglas angesehen worden, muß aber doch auch wirklich auffallend gewesen sein.

13) Diese ganze politische und kirchliche Umgestaltung der Abtei Lorsch erscheint nach Bärs Darstellung als innerhalb des Jahres 1232 vollzogen, was bei einer so belangreichen und schwierigen Sache schon nach innern Gründen sehr unwahrscheinlich ist. Wirklich war auch die Absetzung des letzten Abtes Conrad, dessen Ueppigkeit und Verschwendung das Stift ruinirt und alle Zucht aufgelöst hatte, schon 1229 durch Erzbischof Sifrid II erfolgt, der den Mönchen zugleich jene verlockende Aussicht ihrer Aufnahme ins Mainzer Domstift eröffnete. Das päpstliche Schreiben, das ihm aufgibt mit der Reformation des Klosters fortzufahren, war am 19. Juli desselben Jahres ergangen; aber Erzbischof Sifrid II. († 9. September 1230) erlebte den Ausgang nicht mehr. Seinem Nachfolger Sifrid III fiel daher die Austragung dieser Angelegenheit anheim, zu der eine neue päpstliche Bulle vom 6. August 1231 ihm Auftrag und Ermächtigung ertheilte. Die kaiserliche Schenkung des weltlichen Fürstenthums Lorsch und dessen Uebergabe an das Mainzer Erzstift erfolgte im April 1232, worauf dann die oben erzählte innere Reform ins Leben treten konnte. Vrgl. Dahl Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. 1812. S. 78 ff. [Anmerkung des Herausgebers.]

Der Papst Gregor, dem er seinen Wunsch erklärte, trug um so weniger Bedenken, ihm zu willfahren, weil sich die Mönche von Lorsch in einem Schreiben an ihn selbst bloß gegeben und nicht dunkel verrathen hatten, daß sie der klösterlichen Disciplin müde wären [14]). Er ließ daher an Sifriden nicht nur die verlangte Erlaubniß, sondern strengen Befehl ergehen, das Cisterzer Institut einzupflanzen, und die Benediktiner, welche sich zu dieser Reform nicht

---

[14]) Nach einem nicht undeutlichen Fingerzeige des Trithemius Chron. Sponheim: aufs Jahr 1232 und dem ausdrücklichen Bericht eines ungenannten Chronographen bei Joannis T. I. S. M. pag. 596. N. 12 machte Sifrid bei seiner Staatsspeculation auf das Lorscher Fürstenthum den dortigen Mönchen die Promessen, daß ihr Convent säcularisirt und mit dem Mainzer Domcapitel vereint werden sollte. Wenn ihm beide Geschichtschreiber die Finte nicht andichten, so war sie ein Meisterstück politischer Verschlagenheit, und führte gerade hin zu seinem Zwecke. Die Mönche ließen sich durch die Vorspiegelung täuschen, und hielten sich in ihren Gedanken schon für Kurprinzen. („Existimantes, „se magnos illico futuros, si ecclesie Moguntinae forent confoederati et uniti.") Trithem. l. c. Sie gingen daher selbst in die Falle, willigten in die Verbindung ihres Fürstenthums mit Mainz, arbeiteten dem Erzbischof in die Hand, und bahnten durch ihr eignes Schreiben nach Rom den Weg zu ihrer gänzlichen Aufhebung. Denn sie erklärten darin dem Papst, daß ihre Reformation nur in der Vereinigung mit der mainzer Kirche statt haben könnte. (Daselbst.) Nicht genug. Sifrid erzielte durch seine List einen andern in Rücksicht auf seinen Leumund und die öffentliche Meinung noch wichtigern Vortheil, indem er das Gehässige seiner Errungenschaft größtentheils von sich auf die Mönche schob, die er zu Mitarbeitern an seinem Plan machte. Daß sich diese, nachdem sie sich betrogen sahen, dem Erzbischof widersetzten, half ihnen nichts. Sie blieben bei dem Publikum gebrandmarkt; und was sie auch in der Folge immer thaten, man konnte ihnen nicht verzeihen, daß sie in ihre Secularisirung eingewilligt hatten.

gutwillig verstehen würden, in andere Ordensklöster seiner Diözese zu vertheilen [15]).

Der Erzbischof säumte nicht, den ihm so erwünschten Auftrag zu vollziehen. Er rief also Raimunden von Eberbach und noch drei andre Cisterzer Aebte zu sich, und verlangte von ihnen nach Anweisung des päpstlichen Briefs eine Kolonie ins Kloster Lorsch [16]). Diesen schien der

[15]) Bei Trithem. l. c. In diesem Brief schildert der Papst die Sitten der Lorscher Mönche noch schwärzer, als ihre Kleidung, und gibt selbst alle Hoffnung auf, daß sie sich in ihrem Kloster und Orden reformiren ließen. Sogar empfiehlt er dem Erzbischof bei Unterstecknng derselben in andere Convente alle Behutsamkeit, damit nicht ein oder das andere räudige Schaf ganze Heerden anstecken möchte. — Freilich hatte aber Gregor die Farben zu diesem Schandgemälde vom Bischof zu Hildesheim erhalten, der als apostolischer Legat das Kloster Lorsch visitirte und nach allem Anschein von Sifrid für seinen Plan gewonnen war.

[16]) Die drei andern Aebte waren von Maulbronn in Schwaben, Speirer, von Schönau in der Pfalz, Wormser, und von Brombach in Franken, Würzburger Bisthums. Wahrscheinlich hatte Sifrid zuerst Raimunden von Eberbach, als den nächsten und Suffragan-Abt, consulirt, und dieser sich nach des Ordens Vorschrift die drei andern zu Hülfe begehrt, damit er in einem so delicaten Geschäfte weder durch Ungehorsam seinen Erzbischof, noch durch voreiligen Gehorsam die Benediktiner gegen sich, sein Kloster und seinen Orden aufbringen möchte. (Uebrigens scheinen von Anfang an zwischen Eberbach und Lorsch nähere und freundschaftliche Beziehungen obgewaltet zu haben. Unter den Klöstern, welche der treffliche Abt Heinrich [† 1167, 29. September] in seinem Testamente mit werthvollen goldenen und silbernen Kirchengefäßen bedachte, befand sich auch unser Eberbach mit seinen beiden Töchtern Otterberg und Schönau. Vrgl. Dahl Beschreibung von Lorsch. 1812. S. 77.)

[Zusatz des Herausgebers.]

Antrag bedenklich, und die Execution für sich und den Orden verfänglich zu sein. Sie suchten daher Zeit zu gewinnen, [17]) und entschuldigten sich mit der Ordenssatzung, nach welcher sie sich, ohne Consens des General-Kapitels, dem Geschäfte nicht unterziehen könnten [18]). Dies ging im Monat April vor, und die Aebte schafften sich mit ihrer Ausflucht eine fünfmonatliche Frist. Diese war aber dem feurigen Erzbischof zu lang; auch besorgte er vom General-Kapitel selbst neue

---

[17]) Die Oeconomie der vier Aebte in Verzögerung des ihnen geschehenen Auftrags war allerdings sehr klug und der wechselseitigen Spannung zwischen den Benediktinern und Eisterziensern ganz angemessen. Diese hatten sich von Anbeginn ihrer Reformation, als vermeinte Sonderlinge, den Neid ihrer alten Brüder, besonders der Kluniazenser, zugezogen, und die Eifersucht ward in der Folge durch den Uebergang vieler Mönche, Klöster und ganzer Congregationen zu dem Cisterzer Institut noch mehr verbreitet. Noch im Anfange des 13. Jahrhunderts dauerte diese Abneigung, wie Conrad im großen Exordium Distinct. VI. Cap. X bezeuget. (Siehe oben B. I. C. XV. S. 526.) Es war also den vier Aebten, ja dem ganzen Orden von Cisterz Alles daran gelegen, sich zur Einnahme des so berühmten Klosters Lorsch vom Papst und Erzbischofe zwingen zu lassen.

[18]) Ob die Autorität des Generalcapitels zur Ausfertigung der verlangten Colonie in der That nöthig war, oder von den Aebten nur zweckmäßig vorgegeben worden, läßt sich nicht sicher entscheiden. Die alten Satzungen, C. 30, forderten zur Anpflanzung einer neuen Abtei nur die Berathung mit dem Archimandriten oder bei dessen zu weiter Entfernung mit zwei andern Aebten; und wir sahen die Eberbacher auf bloße Weisung des Abts von Clarevall das Kloster Arnsburg einnehmen (Vgl. oben B. I, C. VII, S. 301.) Vielleicht ward aber in der Folge die Coloniesache unter die wichtigeren Gegenstände (causae majores) gezählt und dem Generalcapitel reservirt. Wenigstens war die Situation im gegenwärtigen Falle so bedenklich, daß sich die Aebte mit allem Fug auf die Stimme des ganzen Ordens berufen konnten.

Verzögerung. Um daher allem weitern Umtrieb vorzubeugen, schrieb er sogleich an den Papst, verlangte für die Aebte Dispensation von gedachtem Ordensgesetze, und erwirkte an sie den Befehl, das Kloster Lorsch ohne allen Verzug mit einem Konvent aus ihrem Mittel zu bestellen [19]). Nun hatten sie den Zweck ihres Aufschubs erreicht. Durch das apostolische Schreiben waren sie bei ihrem Orden außer Responsabilität, bei dem Publikum außer Verdacht, und bei den Benediktinern selbst außer Schuld gesetzt. So gezwungen, oder doch mit dem Scheine des Zwangs, nahmen sie das Anerbieten an und besetzten das geräumte Lorsch mit einem Abt und Konvent aus ihrem Mittel.

Die neuen Ansiedler genossen aber darin keiner langen Ruhe. Die emigrirten Benediktiner, denen weder das Institut von Cisterz, noch die Weisung in andere Ordenshäuser behagte, wollten ihrem Stammkloster nicht entsagen. Unzufrieden hatten sie sich bei ihren Freunden versteckt und sannen auf Mittel, dasselbe mit Gewalt wieder in Besitz zu nehmen. Sie rotten sich mit einer Truppe gedungener Partisanen zusammen, überfallen nächtlicher Weile die sorglosen Cisterzienser, jagen sie nicht ohne körperliche Mißhandlung fort, und drängen sich selbst in die Wohnung ein.

Doch war auch ihre Eroberung von einer kurzen Dauer. Erzbischof Sifrid ging ihnen bald zu Leibe, vertrieb sie in die vorigen Winkel und stellte die Kolonie wieder her. — Die alten Mönche gaben ihren Plan noch nicht auf. Sie stürmten mit bewaffneter Hand neuerdings in das Kloster,

[19]) Dies päpstliche vom Trithemius ausgelassene Schreiben an Sifriden hat Manrique aus den Regesten des Vatikan hervorgebracht und seinen Annalen aufs Jahr 1232. T. IV, C. II, N. 10 eingerückt. Es ist gegeben VI. Kal. Maji Pontific. VI. (26. April 1232.)

und bedrohten die Cisterzienser alle mit dem Tode, wenn sie sich zum dritten Male daselbst einstellen würden. Diese wollten es aber darauf nicht ankommen lassen. Sie zogen sich in ihre Klöster zurück, und ließen sich auch alsdann zur Rückkehr nach Lorsch nicht bereden, als sie von den durch Sifrids Anstalten weit und breit zersprengten Benediktinern nichts mehr zu fürchten hatten [20]).

Ohne Zweifel hatte sich Abt Raimund, als Vorsitzender dieser Commission, durch sein kluges Benehmen bei dem Erzbischof und dem Papst selbst als einen Mann von Einsicht empfohlen. Eine Folge davon war bald hernach ein neuer Auftrag von noch größerm Gewichte, mit dem er von Gregor IX. im nämlichen Jahr beehrt worden. Elisabeth, verwittwete Landgräfin von Thüringen, hatte kurz vorher (1231) mit großem Rufe der Heiligkeit das Zeitliche gesegnet. Dieser Ruf ward durch häufige Wunder bei ihrem Grabe so vermehrt, daß man zu Rom um ihre Kanonisation ansuchte. Unter den Solizitanten zeichnete sich Konrad von Marburg aus, eben der, welcher, als vertrautester Gewissensrath der seligen Fürstin von ihren heldenmäßigen Tugenden am besten überzeugt war. Der Papst schlug das,

---

[20]) Trithem. Chron. Sponheim. auf das Jahr 1232, wo er diese wichtige Revolution umständlich erzählet. Ich mußte mich auf das einschränken, was dabei die Cisterzienser und besonders den Abt Raimund betrifft. Uebrigens hat dieser Erfolg sogleich bewiesen, daß Raimunds und der andern Aebte Besorgniß nicht ungegründet und ihre Zögerung den Regeln der Klugheit ganz angemessen war. Da die Cisterzienser von Lorsch nichts mehr wissen wollten, blieb das Kloster zwölf Jahre ledig, und ward endlich auf Betrieb des Papstes Innozenz IV 1245 mit Prämonstratensern besetzt, die sich jedoch bis auf unsere Zeiten darin nicht erhalten konnten.

obgleich frühzeitige Begehren nicht ab. Um jedoch in einer so wichtigen Sache nicht voreilig zu entscheiden, wollte er den Wandel und die Mirakel streng untersucht haben. Dazu ernannte er den Erzbischof Sifrid von Mainz, Abt Raimund von Eberbach und gedachten Konrad von Marburg [21]). Die Untersuchung ward vorgenommen, aber nach einem Jahr durch Konrads schreckliche Ermordung unterbrochen [22]).

Doch war diese Unterbrechung von keiner langen Dauer.

---

21) Das päpstliche Commissorium liefert Manrique T. IV. ad 1232 C. II N. 8. „Datum Anagniae Secundo Idus Octobris anno „Sexto." Konrad wird darin Meister und Prediger des Wortes Gottes genannt, (magistro Conrado de Marburg, praedicatori verbi Dei.) Eben so heißt er auch in einer Urkunde bei Gud. Tom. I, pag. 594. Daher vielleicht in der Folge die Meinung, daß er ein Dominikaner Ordensmann gewesen sei, dessen Glieder man gewöhnlich Prediger nannte. Allein Conrad wird in den gleichzeitigen Urkunden nicht Prediger-Ordens, wie es doch sonst gewöhnlich war, sondern Prediger des Wortes Gottes genannt. Der Biograph der h. Elisabeth nennt ihn schlechtweg einen frommen und gelehrten Priester, der weder Kirchenpfründen gesucht, noch angenommen habe, welches Lob auf einen Mönch, der aller Kirchenpfründen unfähig ist, gar nicht paßt. Er war also ein Weltgeistlicher, der sich durch seinen apostolischen Eifer empfahl, und nicht von seinem Ordensstande, sondern vom persönlichen Predigtamte Prediger genannt worden. Vergleiche Gudenus T. I. pag. 595, und lange vor ihm Manrique gegen Trithemius T. IV ad 1225 C. VI. N. 6. (Auch bezeichnen ihn die Chronisten des Mittelalters nirgends als Ordensmann oder Mönch, immer nur als Magister de Martburg. Vrgl. Annal. Reinhardsbr. 1854. S. 191. Daß Bär hierin das Richtige gesehen, bestätigt die seitherige historische Forschung aufs Unwiderleglichste. Vrgl. Rommel Gesch. von Hessen. Bd. I. S. 241. —) [Zusatz des Herausgebers.]

22) Dieser Todtschlag geschah 1234 in den ersten Tagen des Februar,

Nebst den sich tagtäglich vermehrenden Wunderwerken fand sich ein neuer Solizitant ein, dem es der Papst nicht wohl abschlagen konnte. Landgraf Konrad, ein Schwager der seligen Elisabeth, der sie mit seinem Bruder Heinrich in ihrem Wittwenstande hart verfolgt hatte, wollte die ihr zugefügten Unbilden gut machen, kam nach Rom, und bat selbst um die Apotheose seiner Schwägerin [23]). Gregor befahl also, den Untersuchungsprozeß fortzusetzen oder, wenn die vorigen Acten nicht mehr da wären, von neuem zu beginnen. Erzbischof Sifrid erhielt den Bischof von Hildesheim, Konrad den Abt Hermann von S. Jörgenthal zum Nachfolger. Dem Raimund von Eberbach ward seine Bestellung verlängert [24]).

---

als Conrad vom Frankfurter Convent, wo sich der Graf von Sayn und andere Edelleute gegen die Anschuldigung der Ketzerei gerechtfertiget hatten, mißvergnügt nach Marburg zurückkehrte. Siehe Joannis T. I, pag. 597 N. 8 und Schmidt G. d. D. Th. III. Bd. VI. Cap. 23. S. 321 u. A.

23) Histor. Landgraviorum Thuringiae C. 45. Bei Manrique T. IV, ad 1232 C. IV. N. 4.

24) „Episcopo Hildesheimensi et de valle S. Georgii et Eberva-„censi abbati Cisterc. ord. Mog. dioecesis. — Datum Perusii „V. Idus. Octobris pontif. anno VIII. (1234) bei Manrique l. c. N. 5. Daß der Erzbischof Sifrid von dieser zweiten Untersuchung ausgeschlossen worden, mag wohl in einiger Erbitterung des Papstes gegen ihn seinen Grund haben. Sifrid hatte in einem Schreiben an denselben die unbescheidene Strenge Conrads von Marburg gegen die angeblichen Ketzer scharf gerüget, und zu Frankfurt an der Spitze von 25 Bischöfen den Grafen von Sayn gegen den Inquisitor in Schutz genommen. Daß solches dem Gregor nicht behagte, läßt sich wohl denken; und er selbst gibt in seinem Brief an die deutschen Bischöfe sein Mißfallen über die Acten des Frankfurter Convents deutlich zu ver-

Die Dreimänner unterzogen sich mit aller Angelegenheit dem Geschäfte, vollendeten binnen fünf Monaten, wie ihnen aufgegeben war, die Untersuchung, und fertigten die Akten nach Rom. Dort ward die Sache neuerdings streng geprüft, und endlich am ersten des Brachmonds 1235 durch feierliche Heiligsprechung entschieden. Bei dieser Mitwirkung zur Ehre der deutschen Fürstin ließ es Abt Raimund nicht bewenden. Durch vereinten Eifer brachte er es mit seinem Kollegen, dem Abt von Jörgenthal, dahin, daß ihr auch vom nächsten General-Kapitel im ganzen, sonst für neue Festtage nicht leicht stimmenden Cisterz eine jährliche Verehrung dekretirt wurde [25]).

Während dieser auswärtigen Sorgen des Abts Raimund ward das klösterliche Patrimonium in verschiedenen Gegenden vermehrt. Der erste Anwuchs kam 1233 von den Rhein-

---

stehen. (Bei Harzheim Conc. German. T. III, pag. 543 und 554.) Die Muthmaßung des Manrique, daß Sifrid wegen anderer Geschäfte von der Commission über Elisabeths Canonisation entfernt worden, scheint also mehr gelind, als gegründet zu sein.

25) Das Generalcapitel decretirte nur eine Kommemoration, (bei Manriq. 1235 C. IX N. 1,) die aber doch in der Folge mit einem einfachen Officium, oder nach dem Cisterzer Ritus mit drei Lectionen vermehrt ward. Warum aber die Urheber dieses Officium, nämlich Franzosen, die vom h. Dionys, dem Areopagiten, aus dessen so ganz verdächtigen Akten eigne Lectionen ins Brevier aufnahmen, aus der weit besser bezeugten Lebensgeschichte der h. Elisabeth keine Nachrichten in ihre Tagzeiten eintrugen, weiß ich mir nur aus dem bis ins Heiligthum dringenden Nationalismus zu erklären. Nämlich Elisabeth war eine deutsche Fürstin, und den h. Dionys Areopagita hielt man für den ersten Bischof von Paris.

grafen. Embricho, [26] ein Sohn Wolframs, hatte vor geraumer Zeit vom Hofmeister zu Reichardshausen ein ihm anständiges Pferd empfangen und bisher dafür noch nichts erstattet. Endlich erinnerte er sich seiner Schuld, und da er mit erblicher Neigung dem Kloster zugethan war, vielleicht auch den langen Aufschub besonders vergüten wollte, schenkte er demselben eine Rheinaue, Hag genannt, und nicht gar weit von Bingen gelegen [27].

---

[26]) Dieses Namens unter den Rheingrafen überhaupt der III, unter den Rheingrafen von Stein der I, dessen jüngster Bruder Sifrid, Bischof zu Regensburg und Kaiser Friedrich II Hofkanzler war, wie Alberich in seiner Chronik aufs Jahr 1230 bezeuget bei Joannis T. I. pag. 593. N. 1. Vergleiche die Unterschrift des kaiserlichen Aufhebungsdiploms des Fürstenthums Lorsch bei Gud. T. I, pag. 514. Ob aber der Rheingraf Embricho I, der auch einmal als Graf vom Rheingau vorkommt bei Gud. T. I, pag. 127, ein männlicher Zweig der alten Grafen des Rheingaus war, oder ob dies alte Geschlecht mit Richolfs Sohne Ludwig (daselbst pag. 40) der im Kloster Johannisberg ein Mönch geworden, (pag. 125) ausgestorben und die Grafschaft (comoecia) des Rheingaus vom Kaiser und dem Erzbischofe zu Mainz an den Embricho neuerdings übertragen worden sei (bei Kremer O. N. C. II, pag. 217), scheint mir noch nicht hell genug entdeckt. Wenigstens ist der Umstand, daß sich die Namen Ludwig und Richolf bei den Rheingrafen verloren haben, ihrer Abstammung von den alten rheingauer Grafen nicht günstig.

[27]) Von dieser Aue geschieht in der Folge unter dem Namen Hag keine weitere Meldung. Das Kloster besaß aber eine Insel zwischen Gaulsheim und Kempten, deren Ursprung und erste Erwerbung ganz unbekannt ist. Diese war also vermuthlich die rheingräfliche Aue Hag, die im gemeinen Leben ihren eigenen Namen verlor und vom nächstgelegenen Orte die Gaulsheimer Aue genannt ward, wie schon P. Stephan Burger in

Damit aber sein jüngerer Bruder Wernher kein Hinderniß in Weg legte, kaufte ihm das Kloster seinen Anspruch mit zwei Marken ab. Nun kamen beide Grafen nach Eberbach, übergaben die Insel in Gegenwart vieler Zeugen, und bestätigten die Schenkung mit Brief und Siegel.

Zum Vortheil des Wahlheimer Hofs ward im nämlichen Jahr ein schon früheres Vermächtniß gegen rechtlichen Widerspruch befestiget. Ein gewisser Konrad von Würstadt hatte dem Kloster seine dortige Habe mit Einwilligung seiner Gattin zugesagt und für beide nur den lebenslänglichen Genuß vorbehalten. Er starb; und nun machten zwei seiner Anverwandten als Intestaterben Anspruch auf seine Verlassenschaft. Der Streit kam vor das päpstliche Gericht, und ward von Dechant, Scholaster und Kellner zu S. Johann in Mainz also entschieden. Sie sprachen Konrads Wittwe den ganzen Lebtagsgenuß, nach ihrem Tode den Kompetenten sieben Morgen zu Ebersheim, und dem Kloster alles übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen als Eigenthum zu. Beide Prätendenten ließen sich den Spruch gefallen, und thaten auf alles weitere Erbrecht öffentlich Verzicht.

Im Jahr 1234 brachen schon wieder auf allen Seiten neue Fehden aus. Heinrich Stamelhard, ein Edelmann von Speie, hatte dem Kloster mehrere Weinberge bei Braubach verkauft. Der Handel war sowohl auf der ordentlichen Dingstätte zu Osterspeie, als hernach bei dem Reichsgerichte zu Boppart feierlich proklamirt, und zum Ueberfluß von Gerhard von Braubach und seinem

---

seinem Repertorium Band I S. 626 muthmaßte. Sie wuchs späterhin dem festen Lande an, und ward nach und nach von der Rheinfluth ganz abgespült.

Bruder Gottfried [28]) beurkundet. Dennoch erhob sich darüber nach seinem Tode ein Streit. Heinrichs Söhne und Anverwandten suchten den Verkauf umzustoßen, und sich wenigstens einen Theil der Güter zu vindiziren. Sie gingen auch wirklich nicht leer aus. Die erwählten Schiedsrichter bestätigten zwar den solennisirten Verkauf. Damit sich aber Eberbach mit den Erben ganz friedlich abfände, gab es ihnen zwölf Marken zur Anschaffung andrer Weinberge, die sie als ewige Lehen vom Kloster besitzen sollten. Diese bescheidmäßige Uebereinkunft ward abermal von der

---

[28]) „Gerhardus de Brubach et Godefridus frater ejus." Beide waren ohne Zweifel Dynasten von Epstein, Brüder des Erzbischofs Sifrid von Mainz, welchem damals Braubach zugehörte, von dem sich Gerhard nicht ordentlich, sondern nur bei Gelegenheit nannte, da er als Herr von Braubach handelte. Sein Bruder Godfrid ahmte ihm aber darin nicht nach. Denn als er acht Jahre hernach (1242) einen neuen Zwist Eberbachs mit den Stamelhardschen Erben über den Zehenten gedachter Weinberge als Schiedsrichter beilegte, nannte er sich in der darüber ausgestellten Urkunde „Godefridus de Epstein." Zuverlässig waren die Epsteinischen Dynasten im 13. Jahrhunderte Herren von Braubach und erwirkten diesem Ort vom Könige Rudolf I das Stadtrecht. (Wenck B. I, S. 352.) Wann und wie aber diese Burg an sie gekommen, ist noch nicht erörtert. Trithemius schreibt, daß Pfalzgraf Otto im Jahr 1231 einen Grafen von Katzenelnbogen mit Braubach belehnt habe (bei Wenck l. c. S. 351). Allein dieser Bericht wird durch meine Urkunde widerlegt, worin die Epsteiner und zwar allein im Jahr 1234 als Herren von Braubach erscheinen. Wahrscheinlich aber irrte Trithemius in Betreff der belehnten Familie, und unterschob aus Versehen der Epsteinischen jene von Katzenelnbogen. Nach dieser Hypothese hätten also die Herren von Epstein in oder um das Jahr 1231 Braubach erworben. Wenigstens ist noch keine vor 1234 datirte Ur-

Stadt Boppart authentisirt, und die Erben entsagten gerichtlich allen weiteren Ansprüchen.

Auf einer andern Seite ward der Hof Gebenborn neuerdings angefochten. Zu diesem gehörte ein Buschwald, Harozze genannt, welchen das Kloster schon über dreißig Jahre in ruhigem Besitz hatte. Auf einmal nahmen die Einwohner von Griesheim denselben in Anspruch und eigneten sich durch Thathandlung die Gemeinschaft zu. Die Mönche verklagten sie bei dem Sendgericht und verlangten Recht. Christian, Dombechant, Propst zu S.

---

kunde erschienen, welche die Eppsteiner als Herren von Braubach nannte. Nun läßt sich auch der Weg wahrscheinlich angeben, wodurch diese Herrschaft an Eppstein gekommen. Die Mutter der zwei Brüder Gerhard und Gotfried war eine Gräfin von Wied (bei Joannis T. I, pag. 593 et 625), welcher zu ihrem Erbtheil Braubach nebst andern Wiedischen Stammgütern zugefallen war. Diese Verbindung Braubachs mit der Grafschaft Wied läßt sich aus zwei Urkunden nicht undeutlich ersehen. Im Jahr 1283 gab Gottfrid von Eppstein das Schloß Braubach mit allen Rechten einigen Edelleuten zu Lehen, nur jene Vasallen und Burgmänner ausgenommen, die zugleich auf die Burgen Wied und Eppstein verpflichtet waren (bei Wenck B. I. U. B. N. XXXI. S. 50). Doch gestattete er dem Graf Eberhard von Katzenelnbogen, die Braubacher Burglehengüter seiner vier Vasallen unter der Bedingniß an sich zu kaufen, daß der Kaufschilling in andere Güter verkehrt und diese von ihnen zu Lehen genommen werden sollten, (daselbst N. LXXII. S. 50.) Gottfried von Eppstein besaß also nebst Braubach wenigstens einen Theil an Wied. Denn er hatte Vasallen, die ihm den dortigen Burgdienst schuldig waren, und zwar wegen Lehnstücken, die in der Braubacher Herrschaft lagen. Es scheint also kein Zweifel übrig, daß Braubach aus der Wiedischen Erbschaft an die Dynasten von Eppstein gekommen war.

Victor und Archidiakon untersuchte den Handel, hörte Zeugen ab, wies die Usurpatoren aus dem Besitz und sprach dem Kloster den Wald als Privateigenthum zu [29]).

Zu Esenheim hatte der Pfarrvicar das dem Kloster zuständige Haus im Namen seines Prinzipals, als der Kirche gehörig, aus eigner Macht eingenommen. Die Eberbacher zogen Rainbolden, Domherrn zu Worms und Pastor zu Esenheim, vor das geistliche Gericht zu Mainz, und erlangten bald von ihm, daß er sich aller Ansprüche begab.

Das merkwürdigste in der Jahresgeschichte von 1234 ist eine Schenkung, die, wäre sie ganz zu Stande gekommen, dem Orden von Cisterz in der rheinischen Gegend ein neues Kloster, und dem Kloster Eberbach die fünfte Tochter verschafft hätte. Reinhard II. von Hanau [30]) und sein

---

29) Bei Wenck B. I U. B. N. XIII. S. 16.

30) Dieser Reinhard wird von Wenck B. I. S. 291 für den ersten dieses Namens unter den bekannten Dynasten von Hanau gehalten. Zuverlässig war er aber schon der andere, und hatte Reinhard I zum Vater, der sich aber von Dorfeld nannte, und darum bisher im Hanauischen Geschlecht verborgen war. Er kömmt mit seinem Bruder Heinrich 1191 unter den Zeugen einer Urkunde vor bei Gud. T. I, pag. 309 „Reinhardus de Dorfeld. Heinricus de Hagenowe. Cuno de „Münzenberg." Weil der Dorfeldische Zweig von Hanau dem Freiherrn von Gudenus unbekannt war, so sah er Reinhard von Dorfeld für einen niederadligen an (ob er gleich zwischen Dynasten auftritt) und verwies ihn in seinem Adelsregister T. I. in die unterste Classe, wodurch er dann vermuthlich auch andere Genealogen verführte. Der Irrthum wird aber durch meine gegenwärtige Urkunde und besonders durch das daran hängende Siegel entdeckt. Denn Reinhard II nennt sich im Briefe von Hanau, und die Inschrift des Siegels deutet Reinhard von Dornvelden an, bei Wenck B. II. U. B. N. CXVI. S. 152.

Bruder Heinrich hatten unter Beistand des Erzbischofs Sifrid von Mainz und anderer ihr Erbe getheilt. Dem ersten fiel durch das Loos Hanau, dem andern die Burg Dorfelden mit den zugewiesenen Gütern zu [31]). Reinhard war vom milden Stiftungsgeist angewandelt, und bestimmte sein Stammschloß mit den Zugehörungen Gott zum Opfer. In dieser Absicht rief er die Aebte von Eberbach und Arnsburg zu sich, schenkte dem ersten Hanau und verordnete, daß ohne alle Widerrede seines Bruders Heinrich ein Cisterzienser Kloster darin erbaut werden sollte. Der von ihm selbst ausgestellte, vom Erzbischof Sifrid und dem Propst Johann zu Bingen bezeugte Brief ist zu Eberbach im Original vorhanden, [32]) und läßt über die Schenkung selbst keinen Zweifel übrig. Sie ward aber doch nicht vollzogen: es sei nun, daß Reinhard selbst nach verflogener Hitze sein Wort zurückgenommen, oder sein Bruder durch gesetzlichen Widerspruch die Veräußerung eines gemeinschaftlichen Stammguts zernichtet habe. Wenigstens läßt sich in der Folge weder von dem projectirten Kloster, noch von einem den Eberbachern zu Hanau angefallenen Besitz die mindeste Spur finden.

---

[31]) Die Dynastie Hanau war schon vorher zwischen dem Vater und Oheim beider Brüder getheilt, und kraft dieser Theilung nannte sich jener Reinhard von Dorfeld, dieser Heinrich von Hanau bei Gud. T. I, pag. 306. Durch den kinderlosen Hintritt ihres Oheims Heinrich fiel die ganze Herrschaft auf sie wieder zusammen, und sie theilten sich neuerdings in die Burgen Hanau und Dorfelden.

[32]) Bei Wenck B. II, U. B. N. CXVI, S. 252. Das Siegel ist daselbst in einer beigefügten Note beschrieben, aber ein Umstand verschwiegen. Die Pferdsdecke, welche auf einer Seite sichtbar weit herabfließt, ist mit vielen Sparren ausgezeichnet, wodurch Gudenus abermals widerlegt wird, der die erste Einführung

Zweites Capitel.

Bestätigung der Güterfreiheit zu Heimbach. Aufhebung eines Grabens zum Besten des Hofs Haßlach, und Vergleich darüber mit Königstetten. Fehde mit den Esenheimern. Vergleich mit den Herren von Wolfskehlen. Verschiedene Erwerbungen und Chikanen.

1235—1239.

Wir sahen vor einiger Zeit, (1226) mit welchem Aufwande sich die Eberbacher den Besitz und die Freiheit ihrer neu erworbenen Güter zu Heimbach sicherten. Mit alle dem erwirkten sie jedoch nur einen kurzen Stillstand, der schon im Jahr 1235 gebrochen ward. Man forderte ihnen

---

der Sparren ins Hanauische Siegel dem Ulrich, einem Sohn Reinhards II, zuschreibet T. I, pag. 767. Im Gegentheil sehen wir daraus, daß schon Reinhard I, Ulrichs Großvater, die Sparren im Wappen führte, denn die Umschrift „S. Reinhardi de Dornvelden zeuget offenbar, daß sich Reinhard des väterlichen Siegels bediente. Denn in der Folge nannte er sich auch im Siegel „von Hanau," wie bei Gud. T. I, pag. 767 zu sehen ist. Uebrigens erhellet aus eben diesem Siegel, daß Reinhard II nicht von Heinrich, wie H. Wenck B. I, S. 266 im Bruchstücke der Epsteinischen Stammtafel angibt, sondern von Reinhard I, der sich von Dorfeld genannt hatte, abstamme; so wie die von Reinhard II und seinem Bruder Heinrich vorgenommene Theilung beweiset, daß ihr Oheim Heinrich wenigstens ohne männliche Leibeserben gestorben sei. Endlich ergibt sich aus meiner Urkunde, daß nicht Heinrich I, sondern sein Bruder Reinhard I mit einer Epsteinischen Tochter vermählt war, wodurch Reinhard II mit Erzbischof Werner von Mainz, der selbigen seinen Blutsverwandten nennt, (bei Gud. T. I, pag. 680) Geschwisterkind geworden.

die sonst gewöhnlichen Steuern ab, und brauchte gegen ihre Weigerung Gewalt.

Die Vogtei über Heimbach stand dem Wernher von Richenstein, einem Sohn Philipp II von Hohenfels zu; und ohne Zweifel waren es seine Beamten, die im Namen ihres Herrn das Kloster brandschatzen wollten. Dieses konnte und wollte sich der so theuer erkauften Freiheit nicht schlechterdings begeben und schlug den geradesten Weg zur Verwahrung ein. Vorerst wandte es sich an das Gericht zu Drechtingshausen, bei welchem der Güterkauf unter ausdrücklicher Bedingung der Immunität feierlich geschlossen war. Die Schöffen bezeugten sogleich diese Freiheit, und die Verkäufer selbst betheuerten, daß sie die auf sich und ihre anderen Güter übertragenen Steuern bisher vollkommen entrichtet hätten.

Mit diesem Atteſtate gingen die Mönche zum Vogte selbst und beschwerten sich über die Zudringlichkeit seiner Beamten. Seine Finanzen erlitten von der klösterlichen Immunität kein Defizit, weil die Steuerrata auf andere Güter verlegt war, und vielleicht sorgten auch die Verwalter durch ihre Operation unter seinem Namen nur für ihr eignes Interesse. Wernher sah die Prellerei ein; und da er die Gewogenheit gegen Eberbach von seinen Stammvätern ererbt hatte, so fertigte er ihnen ein feierliches Diplom aus, worin er ihre Heimbacher Mühle und zugehörigen Güter von aller Bethe und anderen Beschwerden auf immer lossagt [1]).

[1]) Werner von Bolanden (geneal. der IV. dieses Namens, vergleiche Köllner Geschichte von Kirchheim-Bolanden, 1854 S. 41) flgde. nennt sich in der betreffenden von Bär Beitr. zu Mainz. Gesch. I. S. 138 mitgetheilten Urkunde von 1235 selber W. von Ri-

Um eben diese Zeit lagen die Eberbacher mit der Gemeine zu Königstetten, damals Steden genannt, im Streite wegen einer landwirthschaftlichen Anstalt, die ihren Brüdern Ehre macht, die anstatt des Widerspruchs die Nachahmung der Nachbarn verdiente, und auch endlich mit allgemeinem Beifalle gekrönt und und nach besiegtem Vorurtheil zur Regel ward. Daß sich die Mönche in ihrem Feldbaue nicht auf den gemeinen Schlender einschränkten, davon sahen wir schon mehrere Beweise. Die vielen mit rastloser Arbeit urbar gemachten Heiden, die ausgetrockneten Sümpfe, und die schönen, auf ihren Auen durch Kunstfleiß erzeugten Fluren stellen sie von dieser Seite als Schöpfer dar. In den jüngsten Tagen begannen sie auf ihrem Hofe Haßlach ein neues Meisterstück. Dieser Hof lag zwischen Rhein und Main, von den Gemarkungen der Ortschaften Rüsselsheim, Königstetten und Bauschheim eingeschlossen. Seine Felder waren gut und giebig; aber wie die ganze Landgegend, zu eben und darum mit dem Uebel behaftet, daß sie den dahin ziehenden Wassern keinen schleunigen Abzug gewährten. Nicht weit davon

---

chenstein, zugleich aber um aller Verwechslung vorzubeugen, einen Sohn des verst. Philipp von Bolanden. Er hat demnach dem Beispiele seines Bruders, der von Hohenfels sich zubenannte, nachahmend sich von dem ihm durchs Loos zugefallenen Schloß Reichenstein genannt. Daraus erhellt, daß die beiden Söhne Philipps II. nicht, wie es oft der Fall war, die väterliche Hinterlassenschaft gemeinschaftlich verwaltet, sondern unter sich abgetheilt haben. Denn gleichwie 1227 Philipp von Hohenfels aus eigner Machtvollkommenheit einen Gütertausch mit unserm Kloster vollzogen (vergl. oben Bd. I, S. 615), so befreit hier Werner, ohne alle Mitwirkung seines Hohenfelser Bruders, die Eberbacher Klostergüter zu Heimbach von allen Abgaben.

[Anm. des Herausgebers.]

entsprang ein Brunnquell, dessen Abfluß in die Haßlacher Fluren seinen natürlichen Gang hatte. Hier blieb das Gewässer aus Mangel eines nöthigen Abhangs stehen, theilte sich über die Fläche aus, und mußte nur nach und nach in die Erde versinken. Dadurch ward der Boden versäuert, der Bau erschwert und verschoben, der Ertrag gemindert und oft gar vereitelt. Die Hofbrüder sahen den Fehler ein, dessen üble Folgen von Jahr zu Jahr fühlbarer wurden, und sannen auf dessen Verbesserung. Sie fanden dazu nur ein Mittel, das aber, um ganz zweckmäßig zu sein, von ihren Nachbarn angenommen und auch in ihrem Bezirke fortgesetzt werden mußte; und da sich diese wegen ihrer Situation mehr oder weniger in gleicher Lage befanden, so konnten sie auf die Nachahmung zählen. In dieser Hinsicht stachen sie an ihrer Gränze einen breiten Graben aus und richteten dessen Lauf nach der Gegend hin, in welche die Wage den schleunigsten Abfluß der Gewässer bestimmte.

Allein dadurch litten die Königstetter Noth, zu deren Feldgemarkung sich der Graben hinzog, und protestirten gegen das Unternehmen der Brüder. Umsonst riethen ihnen diese, den Graben fortzuführen, und so auch ihre Fluren zu verwahren. Sie scheuten die Kosten; und vom alten Vorurtheil gegen die Neuerungen im Feldbaue getäuscht wollten sie nicht einmal zugeben, daß die Haßlacher auf eigne Kosten den Graben durch ihre Felder fortführen sollten. Der Streit mußte also von der Oberstelle entschieden werden. Ulrich von Münzenberg, unter dessen Gerichtsbarkeit die dortige Gegend stand, ernannte seinen Schultheis mit einigen Vasallen zur Untersuchung. Das Resultat fiel in der Hauptsache nach Wunsch der Haßlacher aus. Die Königstetter mußten den Graben dulden und die Eberbacher denselben bis zu einem gewissen Mahle in deren

Feldgemarkung fortführen. Seine Breite war nach den hydrostatischen Gesetzen auf zehen, die Tiefe nur zu drei Schuhen bestimmt, damit er vermöge der ersten alles Gewässer fassen, und vermöge der andern leichter fortschaffen könnte. Die Königstetter übernahmen die Pflicht, den Graben, so weit er durch ihre Feldgemarkung zog, künftighin offen und den Abzug der Wasser von aller Dämmung frei zu halten. Dafür trat ihnen das Kloster 3 Malter Roggen ab, die ihm die Gemeine von gewissen Grundstücken jährlich zu entrichten hatte. So kamen die Partheien gütlich überein, und Ulrich von Münzenberg beurkundete den Vergleich. (1236) [2].

Doch blieben die Haßlacher bei ihren gemeinnützigen Anstalten nicht lange in Ruhe. Nach drei Jahren (1239) protestirten die Bauschheimer gegen den Graben, der ihnen das Wasser zuführte und ihre Fluren beschädigte. Das Kloster konnte sich auf die Genehmigung der Landespolizei berufen und die Klagen der neuen Widersacher getrost von sich weisen. Allein es hatte abermal mit einer Gemeine zu

---

[2]) Noverit — spricht der Aussteller — qualiter coram sculteto nostro Ruckero et castellanis nostris Wigando Creiz, C. filio eius et Ruperto de Hagene querimonia villanorum de Steden sit sopita. Der Hof Haßlich war nämlich mit den benachbarten innerhalb der Grafschaft Haselberg belegenen Dorfschaften der Gerichtsbarkeit der Münzenbergischen Dynasten untergeben. Die vorliegende Verhandlung aber zwischen den Parteien scheint bei dem Wildbann-Gericht erfolgt zu sein, das sich bei Langen alljährlich im Frühling zu versammeln pflegte (Maigeding). Ulrichs Ratification des Spruchs erfolgte am 27. Mai 1236. Vgl. oben Bd. I. S. 434 und über die Grafschaft Haselberg Wenck Hess. Landesgesch. I. S. 84. ff.

[Anm. des Herausgebers.]

thun und im Fall einer rechtlichen Ausfechtung mancherlei Chikanen zu besorgen. Auch hier schlug es also den königlichen Weg ein, und suchte mit einem freiwilligen Opfer den guten Willen herzustellen. Dompropst und Archidiacon Christian trat als Mittler auf und erwirkte die freundschaftliche Uebereinkunft. Die Bauschheimer empfingen vom Kloster 4 Talente, und versprachen, auch ihrer Seits den Graben fortzuführen und ewig zu unterhalten.

Aber auch dieser Stillstand währte kaum zwei Jahrzehende, da schon neue und zwar vereinte Klagen ausbrachen. Die Offenhaltung der Gräben begann den Interessenten lästig zu werden; und ohne Zweifel bezielten sie vom Kloster dazu neuen Beitrag. Diesmal gesellten sich die Brüder von Megersheim [3]) zu den zwei Gemeinen Bauschheim und Königstetten, und auch sie erklärten sich gegen den Haßlacher Graben.

Die Eberbacher wollten nun eben nicht von den Launen ihrer Nachbarn abhängen, und sie durften sich zu keinem weiteren Opfer verstehen, ohne für die Zukunft dergleichen neue Ansprüche gegen sich zu gründen. Sie ließen

---

[3]) Megersheim, sonst Mörsheim, ein zwischen Haßlach, Königstetten und Bauschheim gelegener, damals dem Kloster Schönau bei Heidelberg zuständiger Hof, wovon er auch bis auf den heutigen Tag Schönauer Hof genannt worden. Doch war er im Anfange des 14. Jahrhunderts vom Kloster schon ab- und an die Herren von Falkenstein gekommen. Denn im Jahr 1318 war er von diesen an Salmann von Mainz um 600 ℔ Heller versetzt (bei Gud. T. V, pag. 797). Die Falkensteiner Dynasten suchten nämlich ihr Eigenthum in dasiger Gegend zu erweitern, und tauschten darum bald hernach (1330) auch von Eberbach den Hof Haßlach ein, wie wir zu seiner Zeit sehen werden.

es auf höhere Entscheidung ankommen. Reinhard von Hanau und Philipp von Falkenstein hatten nur erst vor wenigen Jahren die Münzenbergische Erbschaft und mit dieser die dortige Gerichtsbarkeit angetreten. Ohne Zweifel suchten die unruhigen Gemeinen diesen Umstand zu benutzen, und hofften von der neuen Herrschaft den Aufruf des Vertrags zu erwirken, den Ulrich, der letzte Dynast von Münzenberg, vor 22 Jahren errichtet und mit seiner Autorität befestiget hatte. Sie verfehlten aber ihres Zwecks. Reinhard und Philipp untersuchten mit ihren Räthen den in Frage liegenden Gegenstand, stimmten für die Beibehaltung des für dasigen Feldbau so heilsamen Grabens und erweiterten den ehemaligen Vergleich mit einer neuen Anordnung. Kraft dieser ward den Hofbrüdern zu Haßlach die Befugniß zuerkannt, alle sich in ihr Feld ziehende Wasser in den von ihnen zuerst angelegten Hauptgraben zu leiten. Diesen sollten die Königstetter bis zu den Fluren von Mörsheim, die Mörsheimer bis in die Feldgemarkung von Bauschheim, und die Bauschheimer bis in den Gerauer Bach auf ihre Kosten fortsetzen und unterhalten. Wer von den Interessenten den Ablauf der Wasser hindern oder sonst gegen die Verfügung handeln würde, sollte beiden Herren zur Strafe zwölf und ihren Räthen zwei Marken erlegen. Diesen zielsetzenden Bescheid machten sie 1258 zu Langen durch ein feierliches Diplom bekannt [4]) und von dieser Zeit an findet sich keine weitere Spur von Mißhelligkeit.

Mit so vieler Mühe und Umständen mußte man die dortigen Landleute zwingen, ihren Vortheil kennen zu lernen. Zuverlässig hatte der von den Haßlachern an-

---

[4]) Vgl. Wenck a. a. O. I, S. 158.

gefangene Graben auch für die drei benachbarten Fluren entschiedenen Nutzen. Denn bei ihrer eben auch niedern ganz flachen, zwischen Rhein und Main befangenen Lage konnte nur durch Abzugsgräben der Versäuerung entgegen gearbeitet und verhütet werden, daß nicht ihre sonst ergiebigen Felder nach und nach in Brüche ausarteten. Sei es, daß Haßlach wegen seiner Situation von den aus der obgedachten Quelle ständig anlaufenden Wassern den ersten und größten Nachtheil zu befahren hatte, so konnte es doch nicht fehlen, daß sich mit der Zeit das Uebel gleich einer schleichenden Seuche auch in die Nachbarschaft verbreitete. Denn die Wasser, in den Haßlacher Fluren versunken, drangen nach den Gesetzen der Natur unter der Erde so weit fort, als ihnen die Wage Raum gab; und der durch den Graben in die nachbarlichen Feldgemarkungen sichtbar erwirkte Abfluß gab den hellen Beweis, daß auch die unterirdische Fortwanderung dahin Statt habe. Wenn nun Rhein und Main hoch standen, und dadurch den weiteren Abzug hemmten, so blieben auch dort die Wasser im Boden zurück, und disponirten ihn nach und nach zum Bruche. Dies wollten aber die guten Leute nicht sogleich einsehen, weil sie das Vorurtheil gegen Neuerung täuschte und ihnen eine mit gegenwärtigen Kosten vorzunehmende Abwendung eines noch ferneren Uebels zu theuer vormalte. Eine gemeine, fast tägliche Klippe, woran die schönsten Pläne zur Verbesserung der Landwirthschaft meistens scheitern.

Doch das Vorurtheil ging nach und nach ein; und sobald der Graben nicht mehr neu, die Unterhaltungskosten durch die Gewohnheit selbst erleichtert waren, begriff man den dadurch erzielten Vortheil und legte hier und dort mehrere Canäle an, um nach Anweisung des Terrain den Abzug in den Hauptgraben zu beschleunigen. Diese durch au-

genfälligen Nutzen im Kleinen bewährte Operation hatte endlich den wichtigen Erfolg, daß Landgraf Georg I. den großen Landgraben errichten ließ, und dadurch ohne Zweifel einen weiten Strich der obern Grafschaft Katzenellenbogen von allmählichem Verderben errettete. Wie nun Jeder, dem die Landessituation näher bekannt ist, den wesentlichen Nutzen dieser großen, aber viel späteren Anstalt leicht einsieht, so muß es die Nachwelt auch den Eberbacher Conversen zu Haßlach Dank wissen, daß sie als erste Erfinder durch ihr dortiges Beginnen den Fingerzeig dazu gegeben haben [5]).

Während man hier am Landfrieden arbeitete, brach anderswo eine der ärgsten Fehden aus. Diesmal galt es dem Birkerhof, der sich bisher von seiner Entstehung an einer fast hundertjährigen Ruhe zu erfreuen hatte. Nun traf aber auch ihn das fatale Loos. Die Esenheimer, der langen Eintracht müde, kündeten ihm 1237 einen Krieg an, der sich mehr durch die Erbitterung, mit der sie ihn führten, als durch seinen Gegenstand auszeichnete. Der Grund dazu lag ohne Zweifel in den Verhältnissen, worin das Kloster vor 22 Jahren durch den großen Ankauf vom Grafen zu Reineck mit diesem Orte getreten war [6]). Der Birkerhof hatte durch denselben nicht nur seine Besitzungen tief in die Esenheimer Feldgemarkung eingerückt, sondern auch den Mitgenuß aller Alimente und andere Vorrechte erworben, wodurch die Gemeine vom Kloster abhängig ward.

[5]) Die sogleich geäußerte und so lang angehaltene Widersetzlichkeit der Gemeinen beweiset offenbar, daß die Haßlacher solche Wasserableitung zuerst anstellten. Denn gegen eine schon verjährte und landesbräuchliche Anstalt konnte ihr Einspruch nicht Platz greifen.

[6]) S. oben B. I. S. 415.

Denn es alternirte mit derselben in Bestellung der Schultheißerei und der Feldschützen, und war befugt, die Ernte und Traubenlese vor der gemeinen Tagsatzung zu beginnen. Bei dieser wechselseitigen Lage konnte es an öfteren Collisionen und Neckereien nicht fehlen, und aus den kleinen Funken entstand endlich 1237 ein großer Brand. Vermuthlich hatte sich eben die Gemeine nach dem Turnus selbst einen Schultheiß angesetzt, und mit ihm den Plan gegen den Birkerhof, als leichter ausführbar, festgestellt. Diesem zufolge verbannten sie das Hofvieh durch öffentlichen Schluß von ihrer Weide und rügten die etwaigen Feldfrevel der klösterlichen Dienstgenossen weit härter, als jene ihrer Mitbürger.

Es mag sein, daß die Brüder von Birken ihr Weidrecht in der Ausübung überspannten oder doch zu überspannen schienen. Denn da ihr Viehstand nicht nur dem Reineckschen Gut, sondern den weitschichtigen Ländereien des Hofs angemessen war, so mochten die Esenheimer nicht ohne allen Grund denken, daß sie ihre Marktrift wenigstens nicht den vollen Heerden schuldig wären. In diesem Falle durften sie aber dann doch die Weide nicht ganz sperren, noch in eigner Sache Richter sein, und der ungleiche Tarif der Einungen gab ohnehin deutlich an Tag, daß die Leidenschaft an ihrem Attentat mehr Theil hatte, als vermeintliches Recht. Sie nahmen daher auch keine Vorstellung an, und das Kloster fand sich genöthigt, an höhern Orten Hülfe zu suchen. Es wandte sich an das geistliche Gericht zu Mainz und ließ seine Gegner vorladen.

Allein dadurch ward das Uebel ärger. Die Esenheimer wichen dem Gericht aus und trieben nun die Chikane bis zur tödtlichen Feindschaft. Sie sagten den Birker Hofbrüdern alle christliche Liebe auf und schwuren zusammen, daß

sie ihnen weder aus gutem Willen, noch gegen baare Zahlung einiges Bedürfniß abreichen wollten. Eine so überdachte Bosheit verdiente Ahndung. Erzbischof Sifrid übte daher seine Gewalt aus und erklärte sie nach fruchtlosen Ermahnungen in den Kirchenbann. Dieser Schlag that seine Wirkung. Nach und nach gingen die Rebellen in sich, stellten dem Kloster seine Rechte wieder zu, boten Entschädigung, und baten um Absolution. Reinhold, Dechant zur lieben Frauen außer Mainz ertheilte sie ihnen in des Erzbischofs Namen, söhnte sie mit dem Kloster und der Kirche vollkommen aus, und beurkundete den ganzen Verlauf mit einem feierlichen Briefe.

Dies war nicht der erste Fall, worin das Kloster weltliche Personen wegen eines ganz zeitlichen Gegenstandes bei dem geistlichen Richter belangte. Schon in vorigen Jahren hatte es gegen die Gemeinen von Biebesheim, Engelstadt und Griesheim den nämlichen Weg eingeschlagen [7]), und wir werden bis tief ins 14. Jahrhundert mehrere Data antreffen. So verkehrt und widersinnig uns heut zu Tage solcher Gerichtsgang vorkömmt, so gemein war er damals und durch ein in den Gregorianischen Dekretalen gutgeheißenes Herkommen kanonisirt, nach welchem es den Geistlichen frei stand, alle diejenigen, die ihnen Schaden zufügten, bei dem geist- oder weltlichen Gerichte zu verfolgen [8]). Warum aber die Eberbacher bei diesem Optionsrechte den geistlichen Richterstuhl so oft vorzogen,

---

[7]) S. oben B. I. S. 438. 585.

[8]) „Quoniam vero seculares judices in exhibenda justitia perso„nis ecclesiasticis sæpe in judicio sunt remissi, in favorem „ecclesie est introductum, ut malefactores suos, qui sacri„legi sunt censendi, venerabilium locorum rectores pos-

davon läßt sich vielleicht in eben der Fehde mit Esenheim ein genüglicher Aufschluß finden. Werfen wir nur einen genauern Blick in die Umstände.

Nach dem ordentlichen Gang gehörte Eberbachs Klage vor das Gericht Werners von Boland, dem, wie wir gesehen haben, die Vogtei über Esenheim zustand [9]). Von ihm, als einem erprobten Gönner, hatte das Kloster gewiß keine Chikane zu fürchten und konnte also den Handel ohne Gefahr seiner Entscheidung unterwerfen. Wenn nun aber die Esenheimer sich gegen den ihnen ungünstigen Ausspruch gesträubt hätten, wer hätte denselben exequirt? War das Kloster in den Besitz der ihm zuerkannten Rechte wirklich eingeführt? Dergleichen Vögte, als Wernher von Boland war, hatten weder ein so wichtiges Ansehen, daß sie durch bloßen Befehl, noch eine so gegenwärtige Macht, daß sie mit schleuniger Gewalt ihren Urtheilen, besonders wider ganze Gemeinen, Kraft geben konnten. Die Eberbacher hätten also in dieser Fehde zwar den Sieg, aber aus Mangel der Vollziehung keine Früchte davon erhalten.

„sint, sub quo maluerint judice, convenire." L. II de foro competenti C. VIII. Auf den Inhalt dieser Decretale gründete sich ohne Zweifel der mainzer Erzbischof Heinrich II, da er die Herzoge von Braunschweig wegen einiger Verheerungen seiner Stiftslande vor die päpstliche Curie zu Gericht forderte; und, was noch auffallender ist, selbst die Herzoge scheinen, indem sie sich zu Rom wirklich einließen, die Rechtmäßigkeit der Gerichtsstelle anerkannt zu haben. Doch ward die Sache von dort wieder abberufen, und durch ein Compromiß einigen deutschen Rittern zur Entscheidung aufgetragen. Bei Gud. T. I N. 390, pag. 822.

9) Siehe oben B. I. S. 569.

Dagegen zeigten sich von dieser Seite bei dem geistlichen Richter die besten Aussichten. Ihm stand der Kirchenbann zu Gebote, der seinen Rechtssprüchen den stärksten Nachdruck gab und besonders auf Gemeinheiten unfehlbar wirkte. Denn waren auch darunter manche Glieder, die sich aus Leichtsinn oder Vermessenheit an dem Bannfluche nicht störten: so fanden sich doch immer auch andere dabei, deren zärtlicheres Gewissen dadurch erschüttert und zur Bereuung ihres Frevels bewogen ward. Diese sonderten sich von der frechern Parthie ab, trennten das Komplott, zogen nach und nach die übrigen auf ihre Seite und leisteten dem Kirchenrichter Folge, um vom Anatheme los zu werden. Dies Resultat liegt in der Essenheimer Fehde hell vor Augen; und in der Folge wird sich ein noch überzeugenderes Beispiel darbieten.

Mag es sein, daß sich die Hierarchen im trüben Mittelalter die Dämmerung zu Nutze machten, ihre Jurisdiction über die natürlichen Grenzen auszudehnen gesucht und in dieser Absicht manche Scheintitel ersonnen haben [10]), so muß man doch eingestehen, daß ihnen hauptsächlich die

---

[10]) Dergleichen war eben der in die angeführte Decretale so beiläufig eingeschobene Grund, daß diejenigen, welche sich an den zeitlichen Gütern der Geistlichkeit vergreifen, für Gottesräuber zu halten seien. (Qui sacrilegi censendi sunt). Nämlich der eigentliche Gottesraub war damals ohne Widerspruch der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Man dehnte also den Begriff dieses Verbrechens auf die äußeren Besitzungen der Kirchen und ihrer Diener aus, um die ungerechten Antastungen derselben an das geistliche Gericht zu qualifiziren. Ja, man stellte sogar den Grundsatz auf, daß alle moralisch böse Thathandlungen wegen der ihnen anklebenden Sünde dem äußern Kirchengericht angehörig seien. Siehe Fleuri Dissertat. V in Histor. eccles.

Schwäche und üble Verfassung der weltlichen Gerichte selbst zur wirklichen Ausführung ihres Plans behülflich war.

Bei allen diesen Anfechtungen war Eberbach von seinem guten Glücke nicht ganz verlassen. Denn anderswo stellten sich einzelne Gönner ein, die mit ihrer Freigebigkeit die Chikanen der Gemeinen wieder gut machten. Anselm, ein Edelmann und Stadtschultheiß zu Bingen, trat im Jahr 1235 sein Wohnrecht in der klösterlichen Kurie ab und begann dadurch seine Wohlthätigkeit, die sich in der Folge mit größeren Zuwendungen auszeichnete.

Beträchtlicher war bald hernach eine andere Schenkung, wodurch Eberbach der Besitz seiner zweiten Kapelle zubereitet ward. Dragebodo, ein Ritter von Osterspei, übergab dem Kloster 1236 sein dortiges Wohnhaus mit sechs Weingärten. Unter diesen befand sich einer vom größten Inhalt, der an die dasige S. Peterskapelle stieß und ihr mit einem jährlichen Zinse von neun Soliden behaftet war. Das Eigenthum trat der Gutthäter sogleich ab. Er behielt aber für sich und seine Gemahlin den lebenslänglichen Nießbrauch vor, und versprach dem Kloster einen jährlichen Kanon dreißig Kölnischer Marken, woraus sich die Wichtigkeit der Schenkung ermessen läßt. Sie ward darum auch mit aller Feierlichkeit ausgerüstet, und vom Reichsgerichte zu Boppart authentisirt.

Dies war aber dem frommen Edelmann nicht genug. Die oben erwähnte Peterskapelle war von seinen Ahnen auf ihrem Grund erbaut, und er trug für sie, als ein Familiengut, besondere Neigung. Um dann auch ihre Besorgung desto sicherer zu stellen, übergab er sie dem Kloster mit der Pflicht und Vollmacht, einen frommen und tauglichen Priester für den Altardienst zu ernennen; und erwirkte bei der Gemeine, daß sie aus ihren Mitteln den Fond mit

einer Zulage von neun Soliden vermehrte. Sowohl der Pfarrer zu Spei, als die zwei Brüder des Dragebodo, willigten in die Anordnung, und Abt Raimund verkündete sie mit einem öffentlichen Briefe.

Darin geschieht nun zwar von einem dahin zu setzenden Mönch keine ausdrückliche Meldung. Die ganze Anstalt verräth aber diese Absicht, und ohne sie hätte wohl das Kloster die ihm schon zu Hadamar lästig gewordene Dienstbesorgung nicht übernommen. Warum man aber seinen Anschlag nicht so deutlich erklärte, läßt sich aus einem wichtigen Umstande leicht errathen. Das ursprüngliche Ordensgesetz, welches den Besitz aller Kirchen- und Altarpfründen untersagte, war damals noch nicht erloschen. Die Eberbacher mußten sich also Dispensation verschaffen, bevor sie zur Bedienung der Kapelle zu Spei einen Mönch zusagen und den mit derselben verbundenen Genuß der Gefälle erwerben konnten [11]). Darum ward dem Kloster vor der Hand nur überhaupt die Vollmacht ertheilt, nach seinem Belieben einen Priester, und also auch einen Mönch, anzustellen. Die Sache kam aber doch nicht zu Stande, oder hatte wenigstens keine Dauer, so wie in der Folge die Kapelle selbst mit dem Patronate vom Kloster abkam.

Nun gab es schon wieder einen Rechtsstreit, und zwar mit einer angesehenen, sonst gegen Eberbach sehr wohlthä-

---

[11]) Um diesem Gesetze, welches ich schon oben im I. Jahrhundert S. 633. angeführt habe, nicht entgegen zu handeln, bestimmte Dragobodo sein Haus und seine Güter nicht zum Witthum der Kapelle, sondern schenkte sie unmittelbar dem Kloster, und beschaffte einen Weinberg mit den jährlichen Zinsen für den Altardienst. Auf solche Art bezog das Kloster nicht nur keinen Nutzen von der Kapelle, als welches von dem Gesetze verboten war, sondern es war selbst der Kapelle zinsbar.

tigen Abtei. In der Leheimer Feldgemarkung lag ein Fischwasser, das Meer genannt, welches die Eberbacher von jeher als ein eignes Zugehör ihres dasigen Hofs benutzt hatten. Auf einmal nahmen es die Albaniter bei Mainz in Anspruch [12]) und begannen bei dem Sendgericht einen Prozeß. Da sich die Eberbacher auf den volljährigen Besitz gründeten, ward ein Zeugenverhör angestellt. Dieses fiel günstig für sie aus, und erwirkte ihnen einen sieghaften Spruch. Berthold, Pfarrer zu Dornheim und Erzpriester von Gerau [13]), der im Namen des oft belobten Propstes und Archidiacons Christian das Ge-

---

[12]) Worauf S. Alban den Anspruch gründete, wird in der vorräthigen Urkunde nicht gemeldet, und die andern Akten sind nicht mehr da. Vielleicht gibt aber die ältere Beschaffenheit des Orts Leheim einigen Aufschluß. Dieser gehörte der Abtei S. Alban eigenthümlich zu. Sie gab aber die Vogtei darüber den Grafen von Reineck und diese den Herrn von Wolfskehlen zu Lehen. Nur behielt sie den Zehenten und mehrere Grundstücke für sich, dergleichen die Heide war, worüber sich Eberbach 1186 mit ihr vertrug. Unter diese Vorbehalte rechneten vielleicht die damaligen Albaniter auch das Meer und glaubten, daß sich die Brüder auf dem Leheimer Hofe desselben eigenmächtig angemaßt hätten.

[13]) Die Erzpriester waren Offiziale der Archidiakonen, saßen ihnen auf den Senden bei und hatten von ihnen die Aufsicht über gewisse Sprengel, von deren Hauptorte sie gewöhnlich auch den Namen trugen. Das Amt selbst war aber mit keinem besondern Pastorate verbunden, sondern wechselte nach der Auswahl der Archidiakonen unter den Pfarrgeistlichen des ganzen Sprengels. So z. B. kömmt hier der Pastor zu Dornheim und 1286 jener von Langen als Erzpriester im Gerauer Sprengel vor, bei Gud. T. III, pag. 760. Der Hauptort des andern Erzpriesterlichen Districts im Oberrheingau war zu Bensheim an der Bergstraße. Doch wurden auch öfters die Erzpriester in per-

richt pflog, bestätigte Eberbach in seinem Besitz und verurtheilte S. Alban zum Ersatz aller Kosten. Diese betrugen nach richterlicher Bestimmung zehn Unzen, und da S. Alban mit deren Entrichtung zauderte, wurden Prior und Kämmerer suspendirt [14]).

Der Gegenstand dieser Fehde kömmt zwar an und für sich selbst nicht viel in Betrachtung. Er ist aber aus einem gewissen Gesichtspunkte sehr merkwürdig, und liefert einen nicht zweideutigen Beweis der in dortiger Gegend nach und nach verbesserten Cultur. Der streitige Raum besteht noch heute unter dem Namen des großen und kleinen Meers, aber schon lange nicht mehr als stinkender Sumpf, sondern als urbares Ackerfeld und Resultat der landwirthschaftlichen Industrie. Das mit gutem Erfolge gekrönte Unternehmen der Eberbacher Hofbrüder zu Haßlach wirkte nämlich auf die Nachbarschaft und lud sie zur Nachahmung ein. Auch in der Leheimer Feldgemarkung hob man Gräben auf und schaffte dem stehenden Gewässer einen Abzug in den nahen Rhein. Dadurch versiegten allmählich die Pfühle und mit diesem auch das sogenannte Meer. Die dortigen Brüder nahmen der Gelegenheit wahr, füllten die ausgetrockneten

---

sönlicher Beziehung von ihren eignen Kirchspielen genannt, wie noch heute bei den Landdechanten der Fall ist, von welchen die Erzpriester in der Folge abgelöst wnrden.

14) Warum nicht der Abt als Chef des Klosters suspendirt worden, kann ich nicht sicher entscheiden. Vielleicht vazirte der Stab. Denn in Helwigs Chronik von S. Alban bei Joannis T. II, pag. 760. 761 kömmt Abt Gunzechin 1233 zum letzten und sein Nachfolger Conrad 1240 im August zum ersten Male vor. Vielleicht hatte der Abt nach der schon eingeführten Gütertheilung an dem Prozeß keinen Theil; vielleicht war es auch nur Schonung gegen einen so angesehenen Kirchenprälaten.

Vertiefungen mit Grund aus und schufen sich eine ergiebige Flur. So wurden die alten Vorurtheile gegen die scheinbar kostspieligen Abzugsgräben nach und nach besiegt und dadurch das wegen seiner Lage zu Sümpfen geneigte Riedland zu einem der fruchtbarsten Länder gemacht.

Das folgende Jahr, 1239, wechselte nach dem gewöhnlichen Gang mit Gunstbezeugungen, einem wichtigen Kauf, und einer ganz seltenen Chikane. Nebst einem Legat von 14 Morgen Land zu Flonheim, welche Conrad, ein Ritter von Armsheim, Bintrim zugenannt, mit seiner Gattin vermachte [15]), ward dem Höfchen zu Weißenau die alte Steuerfreiheit erneuert. Die Vogtei über diesen Ort war von den Söhnen des Kämmerers Dudo an die Herrschaft von Boland zurückgefallen, wie ich anderswo gezeigt habe [16]). Wernher IV und Philipp II hatten dem Kloster nach dem Antritt ihrer Herrschaft die von den Vorfahren erhaltene Freiheiten bestätigt. Beide starben aber gegen 1220 weg und ihre zwei Söhne, Wernher V. von Boland und Philipp von Hohenfels nahmen Weißenau nach dem Beispiel ihrer Väter in gemeinschaftlichen Besitz. In den ersten Jahren dieser neuen Vögte genossen die Eberbacher ihre Immunität fort, und vermuthlich zogen sie auch jene Grundstücke in ihr Privilegium, welche sie zu Weißenau oder Laubenheim neuerdings erwarben. Dadurch wurden die vogteilichen Gefällverweser aufmerksam gemacht, und sollizitirten die ganze

---

[15]) Propst Berthold, der die Urkunde ausstellte, war Vorsteher der längst eingegangenen und wenig bekannten veralteten Kanonie zu Flonheim. Siehe bei Gud. T. IV, pag. 980.

[16]) Genealogie Christians II, in Bär's Beitr. zur Mainz. Geschichte S. 33 flg.

Freiheit. Um sich von ihrer Zudringlichkeit los zu machen, wandten sich die Eberbacher an die Prinzipale selbst und erreichten über die Hauptsache ihren Zweck. Die Dynasten stellten ein gemeinschaftliches Diplom auf, worin sie dem klösterlichen Hof zu Weißenau die väterliche Begünstigung erneuerten. Doch nahmen sie davon jene Grundstücke aus, die nach dem Tode ihrer Väter dem Kloster aus steuerbaren Händen zugefallen sein mochten [17]).

Merkwürdiger ist ein an und für sich zwar geringer, aber in Rücksicht auf das lokale Verhältniß sehr wichtiger Kauf, wodurch Abt Raimund eine schon hundertjährige Bestrebung ans Ziel rückte und die klösterlichen Eigenthumsrechte über den Steinberg vollendete. Schon war dessen ganzer Raum, so weit er mit Reben bepflanzt oder der Bepflanzung empfänglich war, in Eberbachs ungetrenntem Besitze. Nur bestand darin noch eine fremde, lästige und der Integrität nachtheilige Servitut. Die Mitte desselben war nämlich von einem öffentlichen Wege durchschnitten, dessen sich die Hattenheimer zu ihren Waldfuhren bedienten. Dieser genirte die Mönche in der Behandlung ihres Weinbergs, und setzte sie bei schon reifen Trauben mancher Räuberei lockerer Passagiere aus. Sie wünschten daher längst, den noch übrigen Dorn auszureißen und alles fremde Oeffnungsrecht vom Steinberge zu entfernen. Die Hattenheimer konnten des Wegs leicht entbehren, indem sich ihnen in der Nähe mehrere zum nämlichen Ziel führende und, soviel sich noch jetzt aus der Situation abnehmen läßt, bequemere Straßen darboten. Allein man hatte es hier mit einer Gemeine zu thun, die nach Gewohnheit viel hartnäckiger auf altes Recht und Her-

---

[17]) Geneal. Christ. II. — Beilage N. II.

kommen hielt, und sich darum nicht so leicht zu einer Abtretung stimmen ließ.

Doch erschien endlich für Eberbach der günstige Zeitpunkt. Die Gemeine war 1239 im Baue ihrer Kirche begriffen, und wollte sie mit einem Steingewölbe ausrüsten. Dazu waren Gelder nöthig, und man suchte Quellen auf, die man, ohne den Privatkassen wehe zu thun, benutzen könnte. Unter den gemeinen Fonds stellte sich auch der ihnen ganz entbehrliche Weg durch den Steinberg dar. Die Bürger willigten nun um so lieber in dessen Veräußerung, weil sie ihn auf einer Seite für ein Opfer zur Ehre Gottes ansahen, und auf der andern ihre eigenen Säckel dadurch geschont wurden. Der Handel kam also bald zu Stande. Die Gemeine trat dem Kloster den Weg mit allem Recht als volles Eigenthum auf immer ab und empfing dafür zu ihrem Kirchengewölbe drei Marken. Wilhelm, der oft belobte Propst zu S. Moriz und Archidiakon im Rheingau wohnte der Verhandlung bei und beurkundete den Verkauf mit einem feierlichen Briefe.

Nun waren die Eberbacher unbeschränkte Herren vom Steinberg und konnten ihre Rebenflur gegen allen fremden Eintritt schließen. Die Sperrung geschah aber nach Sitte der Zeit nur mit einem lebendigen Zaune, der zwar die Einbrüche erschweren, die Frevel vermindern aber nicht ganz verhindern konnte. Für einen von den gemeinen Fluren isolirten und sich bis an den Wald, den gewöhnlichen Schlupfwinkel der Räuber, hinstreckenden Weinberg war die Hecke ein zu schwacher Damm gegen vorsätzliche Diebereien. Dennoch blieb es durch fünf Jahrhunderte bei dieser unzulänglichen Barriere, und aus Kraft- oder Muthlosigkeit zu einer solideren Verwahrung begnügte man sich, durch Schützen und Wächter die Traubendiebereien, so viel thunlich, zu

verhüten. Diese wuchsen aber endlich in spätern Jahren zu häufig an, [18]) und bestimmten den jüngst verlebten Abt Adolf Werner zu Errichtung einer stärkeren Schutzwehr. Er unternahm es, den ganzen Weinberg sammt einer an dessen Fuße nach der Länge hinziehenden Wiese mit einer tüchtigen Mauer zu umfangen, besiegte alle sich entgegen stellende Schwierigkeiten, vollendete binnen drei Jahren (1761—1763) das große Werk und verewigte durch dies dauerhafte Monument sein auch von andern Seiten her rühmliches Gedächtniß [19])

---

[18]) Schon in älteren Tagbüchern finden sich dergleichen von mehreren zusammen unternommene Räubereien aufgezeichnet. In den jüngern Zeiten ward eine Bande von vierzehn solcher Traubendiebe mit wohl geladenen Körben im Wald vom klösterlichen Jäger ertappt. Er konnte aber nur Einiger habhaft werden. Ja man erfuhr zuverlässig, daß in einem der eigenen Rebenzucht ganz unfähigen Waldorte Steinberger Trauben in merklicher Quantität zu Wein abgekeltert worden.

[19]) Es waren Leute, denen das wirklich große Unternehmen auffiel, und nach Verschiedenheit ihrer Gesinnungen zu Rügen einer eitlen Prahlerei oder einer Ueberschreitung der politischen Mäßigung und Bescheidenheit Anlaß gab. Mit den ersten, die aus Neid und Tadelsucht den Aufwand der Klöster wie ihre Sparsamkeit gleich hämisch durchziehen, habe ich nichts zu schaffen. Die andern wurden aber aus dem Erfolge selbst belehrt und das kostspielige Unternehmen durch den dadurch erzielten Nutzen vollkommen gerechtfertigt. Nach Vollendung der Mauer zeigte sich nur erst die Größe des vormals erlittenen Schadens. Ein gewisser dem Wald näherer und darum den Diebereien ohnehin mehr ausgesetzter Distrikt von 12 Morgen ertrug nachher im Verhältniß mit andern minder ausgesetzten Pflegen von nämlicher Größe vier, auch fünf Herbstfuhren à 4 Ohm mehr, als er sonst einbrachte. Da von jeher die Zahl der Fuhren aus allen Distrikten aufgezeichnet worden, so ließ sich dieser Unterschied richtig beobachten und die Vortheile der Mauer mit ihren Kosten nahe genug vergleichen.

Nun wieder zur Jahresgeschichte. Das Kloster, oder vielleicht nur dessen Hofbrüder zu Leheim hatten den Herren Burkard und Hertwig von Wolfskehlen für einen gewissen Gumbold von Bauschheim um zwanzig Marken gutgesprochen. Da in der Folge der Hauptschuldner den Zahlungstermin versäumte, hielten sich die Gläubiger an ihren Bürgen und foderten die Geldsumme vom Kloster. Die Eberbacher wiesen den Anspruch von der Hand; sei es, daß sie Gumbolden selbst noch nicht für insolvent, oder nach dem römischen Privilegium sich durch die Kaution ihrer Brüder nicht verbunden hielten [20]. Nun hatte zwar das Reichsgericht zu Frankfurt den Herren von Wolfskehlen vor 14 Jahren alle Selbsthülfe gegen das Kloster streng untersagt und sie mit ihren etwaigen Klagen an sein Tribunal gewiesen [21]. Diese Ordnung war aber nicht nach dem Geschmack der Edelleute, und die aus Kaiser Friedrichs unlängst wiederholter Erkommunikation erwachsene Anarchie schaffte ihnen den Vortheil, das Faustrecht ungestraft ausüben zu können. Wirklich kam es zur Gewaltthätigkeit. Heinrich von Wolfskehlen, Burkards Bruder, fiel in den Leheimer Hof ein, und nahm mehrere Pferde weg. Dadurch ward die Sache fürs Kloster noch bedenklicher, und es riskirte nun mit dem verbürgten Kapital auch den Verlust der geraubten Thiere. Um daher weiteren Befehdungen auszuweichen, gab es nach und wünschte einen Vergleich. Der Dompropst Christian schlug sich ins Mittel, und erwirkte von den Parteien ein Kompromiß auf Helfrichen von Jude [22] zur Entscheidung der

---

[20]) S. oben Bd. I. Cap. XI. S. 377.

[21]) Daselbst Cap. XIX. S. 600.

[22]) Von diesem Helfrich und seinem Geschlecht habe ich in der

Streitigkeit. Sein Bescheid fiel dahin aus, daß Eberbach das verbürgte Kapital darschießen sollte. Doch wurden dabei die geraubten Pferde, zu acht Marken in Anschlag gebracht, von der Summe abgezogen, und die Edelmänner mußten sowohl für sich, als ihren Bruder Heinrich auf allen weitern Anspruch Verzicht leisten.

Drittes Capitel.

Schenkungen und Chikanen. Eine neue Rheinaue. Günstiger Tausch für den Birkenhof. Erste Verpachtung einiger Güter. Vermehrung der Höfe Wahlheim und Haßlach. Andre Erwerbungen und Zwistigkeiten. Abt Raimunds Tod und Charakter.

1240—1247.

Unter gleichem Wechsel vollendete Abt Raimund den Rest seiner Präfectur. Fast kein Gewinn ohne Anfechtung, keine Erwerbung ohne Nebenbuhlerschaft. Dennoch siegte er durch seine und der Seinigen Rührigkeit über allen Widerstand, und der geschäftige Neid mußte dem guten Schicksal Eberbachs unterliegen.

Im Jahr 1240 ward der Betrug entdeckt, mit welchem Berthold Glime, ein rheingauer Edelmann, das Kloster vor 17 Jahren hintergangen hatte, und der von ihm widerrechtlich getroffene Tausch von dem Lehnherrn seiner ehemaligen Rheininsel bestätiget [1]).

Nun gab es aber schon wieder einen Prozeß. Gertrude, Hermanns von Geispizheim Wittwe, hatte durch ein Vermächtniß die Hälfte ihrer dortigen Güter den

---

Genealogie Christians II §. XVI. not. v) S. 111 flg. umständlicher gehandelt.

1) S. oben Bd. I. Cap. XVII. S. 569.

zwei Klöstern zu Eberbach und Kreuznach [2]) zuerkannt. Allein Jakob von Bischofsheim verwarf nach ihrem Tode das Testameut und nahm die ganze Verlassenschaft eigenmächtig in Besitz. Die Klöster zogen ihn vor das geistliche Gericht zu Mainz und das Legat ward ihnen zugesprochen. Der Gegner, mit der Entscheidung unzufrieden, appellirte nach Rom, und der erste Richter ließ es geschehen. Damit aber die Klöster nicht durch bloßen Vorwand des höheren Tribunals Schaden liefen, ward ihm ein gewisser Zeitraum bestimmt, binnen welchem er entweder die Appellation wirklich einführen, oder die fraglichen Güter ausliefern sollte. Ein deutlicher Wink, daß die römischen Berufungen nicht immer ohne Mißbrauch waren. Nämlich die Inhaber eines fremden Guts erhielten sich dadurch einstweilen im Besitz und trieben die Sache durch mancherlei Chikanen so lange herum, bis endlich die rechtmäßigen Prätendenten, durch Kosten und Dauer ermüdet, entweder ganz vom Prozeß abstanden, oder einen für sie nachtheiligen Vergleich eingingen.

Bald hernach ward eine kleine Irrung mit dem Rheingrafen Embricho ganz leicht aufgehoben. Derselbe hatte einen gewissen Emich, Burgmann von Reichenstein, mit einigen Weingärten zu Trechtingshausen belehnt und in die Zahl seiner Vasallen aufgenommen. Er war aber aus Versehen mit fremdem Gute freigebig gewesen, indem die Weinberge dem Kloster Eberbach zugehörten. Die Mönche

---

[2]) Ich verstehe das dortige Frauenkloster zu S. Peter, dessen kluge Jungfrauen im 16. Jahrhundert der pfalzgräflichen Reformation zuvorkamen, mit Sack und Pack auswanderten, sich einstweilen in den Klöstern zu Aulhausen und Eibingen aufhielten, und endlich das Kloster S. Agnes in Mainz auf immer einnahmen.

stellten ihm seinen Irrthum vor und erwiesen ihr Eigenthum. Embricho verbesserte sogleich seinen Fehler, hob die Belehnung auf, sprach den mächtigen Vasallen von seinen Pflichten los und räumte dem Kloster seine Weingärten ein. Abt Raimund wohnte selbst dem Widerruf bei, und Philipp von Hohenfels bezeugte denselben mit einem öffentlichen Briefe [3]).

Um diese Zeit legte sich im Rheinbette nicht weit von

---

3) In dieser Urkunde erscheint Philipp von Hohenfels offenbar als Herr von Reichenstein. Denn er nennt den vom Rheingrafen irrig belehnten Emich seinen Burgmann von Reichenstein, (Emichonis castrensis mei Richenstein.) Diese Burg gehörte noch 1235 seinem jüngern Bruder Wernher, der sich auch davon (de Richenstein) zunannte. S. oben Cap. II, S. 34. Dieser muß also vor 1241 ohne Leibeserben gestorben, und dadurch Reichenstein mit seinen Zugehören an seinen ältern Bruder Philipp von Hohenfels gefallen sein. Wenigstens zeigt sich dieser in der Folge auch im Besitze der Vogtei zu Trechtingshausen, welche 1235 eben auch seinem Bruder Werner von Reichenstein zustand. Ein nicht unwichtiger Aufschluß über die Bolandische Genealogie. Denn daraus lernen wir, daß sich die Nachkommenschaft Philipps II von Boland gar bald auf die einzige Linie von Hohenfels einschränkte; und da diese den alten Geschlechtsnamen von Boland sogar in den Siegeln ablegte, so lassen sich mit Grund alle nach 1240 unter dem ursprünglichen Titel von Boland vorkommende Stammglieder für Nachkömmlinge Wernhers IV, eines Bruders des Philipp II, durch seinen ältern Sohn Wernher V annehmen. Denn sein jüngerer Sohn Philipp verließ eben auch den Bolandischen Zunamen und stiftete die durch die Münzenbergische Erbschaft berühmt gewordene Linie von Falkenstein-Münzenberg. [Wir verweisen übrigens hinsichtlich dieser Familie auf die gründlichen Forschungen in Köllners Gesch. der Herrsch. Kirchheim-Bolanden, 1854 S. 41 fgde.

Zusatz des Herausgebers.]

Reichardshausen eine Insel, oder vielmehr eine Sandstrecke an, die sich zu einer Aue umschaffen ließ. Aus dem Grund der Regalien gehörte sie dem Mainzer Stuhl, weil sie in dessen Gebiete entstanden und keinem Privateigenthum angewachsen war. Ihre Situation machte sie für die Eberbacher sehr passend, nnd reizte ohne Zweifel ihre Lust, die Insel als einen Pendant zu dem nahen Hof zu besitzen. Erzbischof Sifrid willfahrte ihrem Gesuch, oder kam vielleicht ihren Wünschen zuvor, indem er ihnen das rohe Wörth unter dem jährlichen Zins eines Käses zu ewigem Eigenthum schenkte [4]).

Nun hatten die Brüder neuen Stoff, ihre schon geprüfte Kunst und Industrie in Cultur der Auen auszuüben und den ungeschlachten Sandhügel in eine ergiebige Flur umzuwandeln. Sie legten auch Hand an, und stellten bald eine fruchtbare Insel her, die sich bis auf den heutigen Tag im klösterlichen Eigenthum erhielt und unter dem von ihrem ehemaligen Erbzins angestammten Namen Käsbret im Rheingau bekannt ist.

Im Jahre 1242 ward das Birker Hofgut durch einen passenden Tausch noch besser arrondirt. Drei Edelmänner, zwei Wolfine von Bretzenheim und Berward von Heidesheim, besaßen in dessen Umfang ein gemeinschaftliches Gut. Sowohl die Lage, als die Zehent- und Zinsfreiheit empfahl den Mönchen dies fremde Zwischenfeld, und sie wünschten, es auf eine gute Art mit ihrem Eigenthume zu vereinigen. Endlich bot sich die Gelegenheit dazu dar. Die Besitzer, dem Kloster nicht abhold, und da bei ihnen die Situation nur verpachteter Grundstücke kei-

---

[4]) Diplom. Nachrichten vom Rheingau. Beilage XV.

nen so besondern Werth hatte, trugen auf einen Tausch an. Dieser war bald geschlossen. Die Edelmänner überließen dem Hof ihr altes Feld und erhielten dafür nahe bei Esenheim ein ihnen selbst eben so bequemes und vielleicht ergiebigeres Aequivalent. Nur stand der Vollendung ein gemeines Hinderniß entgegen. Das vertauschte Gut war Lehen, und konnte daher ohne höhern Consens nicht veräußert werden. Zum Glücke war aber Wernher von Boland, der bekannte Gönner Eberbachs, Lehnherr, welcher gegen den Tausch um so weniger Schwierigkeit machte, weil er selbst nichts dabei verlor. Denn seine Clienten nahmen die vom Kloster eingetauschten Grundstücke aus seiner Hand zu Lehen, und blieben ihm wie vorhin mit Dienstpflichten zugethan. Er sprach also das dem Birkerhof einverleibte Gut von seiner ehemaligen Verbindlichkeit los, räumte es dem Kloster als volles Eigenthum ein, und bestätigte mit seiner Autorität sowohl den Tausch, als eine mit demselben verknüpfte Schenkung [5]).

So weit sich auch Eberbachs Landgüter seit einem Jahrhundert ausgebreitet hatten, wurden sie doch alle auf eigne Rechnung und meistens durch der Brüder Hände gebaut. Wenigstens fand ich bis hieher noch keine Spur einer

---

[5]) Zwar kömmt schon 1210 auf dem Hofe Gebenborn ein Hübner vor, und ich habe an seinem Orte (S. oben Bd. I. Cap. XVII S. 441 not. 21) gemuthmaßt, daß er mit vorgängiger Ordensdispensation einen Theil der dortigen Güter gepachtet haben möchte. Die Nachricht von ihm ist aber zu kurz und unbestimmt, als daß sich von seinem Verhältnisse zum Kloster mit Gewißheit Etwas sagen ließe. Von nun an finden sich aber die Bestandsbriefe selbst, woraus die Art der Verpachtung deutlich hervor leuchtet.

ordentlichen Verpachtung [6]). Der Hauptgrund dieser landwirthschaftlichen Einrichtung lag zwar in den Urgesetzen von Cisterz, kraft deren die Mönche von eigner Arbeit leben und keiner Früchte von fremdem Schweiße genießen sollten [7]). Ohne Zweifel trat aber ein Nebenvortheil ein,

---

[6]) Vet. Institut. Cisterc. Cap. V.

[7]) Den Anlaß zu dieser Reformation gab eine Klage des Bischofs von Fünfkirchen in Ungarn an den Papst gegen die Cisterzienser und Johanniter, wegen Mißbrauchs ihrer Zehentfreiheit. Innozenz III schrieb unterm 20. Juni 1213 an beide und droht ihnen mit Aufhebung ihrer Privilegien, wenn sie ihren Gebrauch nicht von selbst nach Billigkeit mäßigen wollten. Die Ungarischen Aebte producirten dies päpstliche Schreiben bei dem nächsten General-Kapitel und nach Erwägung der Sache decretirten die versammelten Ordensväter, daß ihre Klöster künftighin entweder keine zehentbare Güter anschaffen oder davon, wie deren vorige Besitzer, den Zehenten abreichen sollten. Dieser einhellige, nach den gebieterischen Umständen zwar nöthige, aber allemal die Bescheidenheit seiner Urheber empfehlende Beschluß ward hernach vom Kirchenrath im Lateran bestätigt, und auf andere gleich privilegirte Orden, worunter die Tempel- und Hospital-Ritter waren, gesetzmäßig ausgedehnt. (Cap. Cum nuper abbates.) Offenbar hatte diese Einschränkung gar keinen Bezug auf die Novalzehentfreiheit, und diese blieb dann auch bis zur Zeit, da sich aus neuen Grundsätzen die Landesherren selbst derselben bemächtigten, fast unangefochten. Ja, die Synodalverordnung betraf nicht einmal die Freiheit jener auf eigne Kosten gebauten Grundstücke, welche die Klöster schon vor dem lateranischen Concilium im Besitz und freien Genuß hatten. Denn sie berührt ausdrücklich nur die neuen Erwerbungen. Indessen gab es darüber Anstände, und manche Zehentherren wollten dem Gesetz eine zurückwirkende Kraft beilegen. Doch wurden auch diese abgewiesen, und die Klöster bei dem vorherigen Genusse der Freiheit geschützt. Nun blieb also nur die Frage über, ob die bisher wegen eignem Baue zehentfreien Güter auch alsdann

wegen dessen sich jene Vorschrift, auch nach Anhäufung der Güter, so lange in Wirksamkeit erhielt. Ein solcher war die von den Päpsten ertheilte Zehentfreiheit aller durch eignen Bau oder Aufwand erzielten Produkte, welche die mit einem so weitschichtigen Feldbaue verbundenen Kosten zu vergüten schien. Allein beide Gründe dieser Einrichtung hörten in der Folge auf. Nach dem gemeinen Loos der Menschheit ließ gegen Ende des ersten Jahrhunderts die Strenge der Cisterzer Observanz merklich nach; und die gedachte Zehentfreiheit ward von Kirchenrath im Lateran (1215) nicht wenig eingeschränkt [8]). Durch das erste Ereigniß begann die Verpachtung der Güter erlaubt, und durch das andre bei manchen Ländereien vortheilhafter, als der eigne Bau, zu werden. Wir sahen dem Kloster viele Güter zufallen, die von den schon bestehenden Höfen zu ferne lagen und für besondere Hauswirthschaften nicht zureichten. Ohnehin war es auch nicht räthlich, die Höfe und mit ihnen die

---

die Freiheit behielten, wenn sie verpachtet würden? Da über diesen Fall im Gesetz nichts verfügt ist, so ergriffen die Zehentherrn bei dessen Eintritte das Postliminium und erhoben ihre Gebühr. Dies machte aber die Klöster behutsam, und sie suchten dergleichen Güter in eignem Baue zu erhalten. Endlich erwirkte sich der Orden von Bonifacius VIII 1306 ein neues Privilegium, kraft dessen seine Grundstücke von solcher Art auch nach der Verpachtung zehentfrei sein sollten. Ob und wie weit diese neue Exemtion Wirkung hatte, kann ich nicht sicher angeben. Da aber in Deutschland die Zehentfreiheit vom eignen Feldbaue überhaupt nicht viel Statt hatte, so konnte auch das neue Privilegium für die dortigen Klöster wenig fruchten.

8) Ich werde darum auch nur wenige dergleichen Bestandsbriefe und nur solche in den Urkunden liefern, worin sich die stufenweise Aenderung zeiget.

Zahl der Konversen ohne höchste Noth zu vervielfältigen. Bei den abgelegenen Feldstücken folgte man aber der von Adel und Stiftern längst eingeführten Regel und that sie an gewisse Beständer gegen jährlichen Kanon zeit- oder erblich aus.

Zu Eberbach zeiget sich davon 1242 unter Abt Raimund das erste Datum, und der älteste von ihm ausgefertigte Leihbrief, worin er die klösterlichen Weinberge zu Würstadt an einen gewissen Heinrich daselbst um einen jährlichen Geldzins lebenslänglich übergibt. Der Aufsatz ist ganz einfach, ohne ängstliches Suchen der Rechts- und Sicherheitsformeln, die in späteren Zeiten ersonnen und in derlei Verträgen angehäuft wurden. Der Abt erkläret in seinem und des Konvents Namen kurz und deutlich, was er dem Beständer verleihe, und was dieser dem Kloster zu leisten habe. Nicht einmal wird für den Pachtschilling ein Unterpfand ausgesetzt, sondern man ist mit der natürlichen Entschädigungspflicht, und nach altdeutscher Sitte mit dem Worte des Pächters zufrieden. Wie weit man aber in der Folge von dieser Einfalt abgewichen, werden wir nach und nach beobachten, und die verschiedenen Stufen der Abwechslung in den Leihbriefen wahrnehmen [9]).

Die hier verliehenen Weinberge gehörten zu dem Gut, welches Konrad von Würstadt und Gosdu, seine Frau, vor mehrern Jahren dem Kloster vermacht hatten. Nach Konrads Hinscheiden ward 1233 die ganze Verlassenschaft gegen zwei Prätendenten lebenslänglich der Wittwe, und nach ihrem Tode größten Theils dem Kloster durch einen Bescheid zuerkannt [10]). Die Wittwe starb gegen

---

9) Siehe oben Cap. I. S. 26.

10) Daß sich die Raugrafen von dem Schloß Boumel-

1242, das Kloster nahm das Erbe in Besitz, und Abt Raimund verpachtete die Weingärten. Nun gab es aber Einspruch von einer andern Seite. Die Raugräfin Hedwig, geboren von Eberstein, und ihre zwei Söhne Heinrich und Gerhard, Propst zu Speier, protestirten gegen Konrads Vermächtniß; sei es, daß sie dessen Güter für ihre Lehen, oder ihn selbst für leibeigen und darum des Testirens unfähig hielten. Doch beharrten sie nicht lange auf ihrer Prätension. Denn über die Beschaffenheit besser aufgeklärt, oder durch bittliche Vorstellung gewonnen hoben sie 1243 den Protest auf und resignirten dem Kloster mit einer feierlichen Verzichturkunde allen Anspruch [11]).

---

berg oder Bonmeneburg, (heut zu Tage Alt- und Neubamberg) zunannten, ist bekannt, und aus den Siegeln dieser Urkunde hell ersichtlich. Es hingen drei daran. Jenes vom Propst Gerhard ist aber verloren gegangen. Heinrich erscheint auf seinem Siegel zu Pferd, den Schild vor der Brust, woran sich aber das Wappen nicht leicht mehr errathen läßt. Die noch ganz deutliche Inschrift: „Sigillum Henrici comitis irsuti." Die Gräfin Hedwig sitzt auf ihrem Siegel unter einem nach Art eines Altars künstlich errichteten Thronhimmel von zwei Etagen. Von beiden Seiten der ersten Etage sticht ein Löwenhaupt hervor, das aber durch Alter fast unkennbar geworden. Die Inschrift: „S. Hedewigis comitisse irsute." So gering übrigens der Inhalt dieser Urkunde sein mag, so wichtig ist sie selbst für die ohnehin noch wenig bearbeitete Genealogie der alten Rau- oder Rugrafen.

[11]) Dieser Umstand wird aus dem Vergleiche der Urkunden entdeckt. Die Grafen von Reineck gaben 1242 dem Albert und seinem Bruder Giselbert von Wolfskehlen die Erlaubniß, ihr Wahlheimer Lehen an Eberbach zu verkaufen. In desselben Alberts Kaufbriefe vom Jahr 1243 geschieht aber schon nur von seines Bruders Kindern Giselbert und Gerhard Meldung, und eben dieser jüngere Giselbert vollzog hernach 1248 den Verkauf.

Inzwischen stand Abt Raimund mit den Herren von Wolfskehlen über eine wichtige Acquisition zum Hof Wahlheim in Unterhandlung. Dies Edelgeschlecht besaß in dessen Bezirk ein ansehnliches Gut, mit dem es von den Grafen zu Rheineck belehnt war. Ihrem Plan getreu hatten die Eberbacher seit der Anlage des Hofs auf Erwerbung dieser und anderer dortigen Ländereien Spekulation gemacht. So lang aber das Reinecksche Lehen unzertrennt nur einem Herrn besonders, oder der ganzen Familie gemeinschaftlich zugehörte, konnten sie ihren Zweck nicht erreichen. Es ward aber in der Folge unter mehrere Erben getheilt, und eben damals bestand es in fünf besondern Stämmen. Zwei Wolfskehlische Brüder, Albert und Giselbert, besaßen jeder ein Viertheil des Ganzen, und mit der zweiten Hälfte waren drei andre Edelmänner von ihnen belehnt. Dieser Umstand schuf den Mönchen nähere Aussichten und die Hoffnung, das so zersplitterte und dadurch abgewürdigte Gut durch Kauf oder Tausch nach und nach in ihrem Eigenthume wieder zu vereinigen. Abt Raimund machte bei den Herren von Wolfskehlen den ersten Versuch und bot den Abkauf ihrer zwei Portionen an. Sie waren nicht abgeneigt, ließen sich in Traktaten ein, und Albert, der ältere, schlug 1243 sein Loos dem Kloster um 75 Marken wirklich zu. Die Gräfin von Reineck ertheilte mit ihren Söhnen den nöthigen Consens und Erzbischof Sifrid von Mainz bestätigte als Oberlehnherr mit einem feierlichen Briefe den Verkauf. In diesem hatte sich Albert anheischig gemacht, alle aus seinem Stamme an Pächter oder Vasallen ausgethane Grundstücke auf seine Kosten dem Kloster beizuschaffen. Er hielt Wort, und ließ zur Sicherheit den ganzen Handel von der Stadt Oppenheim gerichtlich bezeugen.

Mit seinem Bruder Giselbert war die Sache eben auch schon weit gediehen. Er starb aber darüber weg und ließ einen gleichgenannten, vielleicht noch minderjährigen Sohn zurück [12]). Dieser Fall unterbrach das Geschäft und verschob den Abschluß bis 1246. Der nun majorenne Giselbert folgte dem Beispiel und Rath seines Oheims Albert, vollzog den von seinem Vater eingeleiteten Handel, und trat dem Kloster auch seinen Stamm mit Einwilligung aller Anverwandten um 75 Marken ab. So war nun schon die eine Hälfte des Reineckischen Lehens zu Wahlheim dem klösterlichen Hof inkorporirt.

Zu gleicher Zeit sah Eberbach anderswo eine zwar nicht so theure, aber an sich viel beträchtlichere Erwerbung von einem großen Gönner durch die edelmüthigste Erklärung gegen allen Anspruch sicher gestellt. Heinrich der ältere, Herr zu Hanau, hatte vor einiger Zeit dem Kloster ein wichtiges Gut zu Maggenbuchen von acht Huben Landes und sechszehn Morgen Wiesen geschenkt. Nur mußten es die Mönche mit 20 Marken einlösen, für die es einem Edelmann, Ruprecht von Hahnstätten, versetzt war. Sie erlegten den Pfandschilling, nahmen das Gut in Besitz, und ließen es sich von Heinrichs Wittwe Lutgard von Isenburg [13]) und von seinem Brudersohne Reinhard

---

[12]) Heinrich von Hanau war schon 1234 gestorben, wie ich auf dieses Jahr oben Cap. I, S. 33 Not. 12) dargethan habe. Die Eberbacher scheinen also nur erst gegen 1243 das von ihm vermachte Gut von der Pfandschaft gelöst, in eignen Besitz genommen und darum die Bestätigung der Wittwe so spät erwirkt zu haben. Die Vermuthung wird dadurch gestärkt, weil auch Reinhard von Hanau nur erst 1243 die Schenkung seines Oheims bekräftigte.

[13]) Wir werden diese Einrichtung, nach welcher alle isolirten Güter

von Hanau bestätigen. Dies herrliche Landgut, Eberbachs erste Erwerbung in der Wetterau, ward nach gemeiner Sitte zu dem Hof Haßlach geschlagen [14]). Weil es jedoch zu weit entfernt lag, um mit ordentlicher Aufsicht und mit angemessenem Vortheil von dort aus gebaut zu werden, so wählte man das nun schon eingeführte Mittel und bot es zur Verpachtung aus. Es stellten sich zahlreiche Bewerber dazu ein, worunter sich aber mehrere Diener oder Vasallen Reinhards von Hanau befanden. Ein bedenklicher Umstand, der leicht zu einem Stein des Anstoßes werden konnte. Denn Kompetenten von so wichtiger Empfehlung ließen sich weder ohne Furcht, ihren Herrn selbst zu beleidigen, schlechterdings abweisen, noch auch ohne Gefahr, sein freies Schalt- und Waltungsrecht zu kompromittiren, geradezu annehmen. Der großmüthige Dynast merkte die Verlegenheit der Eberbacher und hob ihren Skrupel, indem er feierlich erklärte, daß seine Leute die Pachtung nicht wegen irgend eines Anspruchs, sondern aus bloßer Freundschaft und gutem Willen erhalten hätten. So war nun freilich bösen Folgen vorgebaut, und dem Kloster sein unbeschränktes Recht auf die Zukunft verwahrt. Dennoch blieben ihm in Ausübung desselben gegen die in einem so wichtigen Verhältniß stehenden Pächter die Hände durch den Anstand selbst gebunden, und vielleicht war dies eben der Beweggrund, das

---

zu einem gewissen Hof und unter dessen Obsorge gezogen wurden, in der Folge näher kennen lernen.

14) Wo das stattliche Gut hingekommen, finde ich keine Spur, ja, nach 1245 keine weitere Meldung davon. Ein sehr wahrscheinliches Merkmal, daß es nicht lange im klösterlichen Besitz geblieben sei.

Gut bald hernach auf eine gute Art wieder abzugeben [15]).

Auf einer andern Seite ward der Hof Haßlach von einer ihm unlängst aufgedrungenen Last freigesprochen. Wegen des nicht weit davon entfernten Schlüchterwaldes hatte man ihm einen jährlichen Zins von vier Malter Roggen abgefordert und schon einige Male durch Zwang bezogen. Den Grund der Exaction gibt die Urkunde nicht an. Sie läßt sich aber aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit errathen. Der eben gedachte, noch heute zu Tage unter dem alten Namen bekannte Hain war damals noch unmittelbares Reichseigenthum, worüber die Herren von Hagen-Münzenberg, als Vögte über den Dreieich, die Oberaufsicht hatten. Der Hof Haßlach hatte darin den Weidgang hergebracht [16]); und dieser gab vermuthlich den Forstbedienten Anlaß, den erwähnten Fruchtzins zu erheben. Die Eberbacher beschwerten sich dagegen bei dem Burggrafen zu Friedberg und Reichsschultheis zu Frankfurt und beide sprachen den Hof von der Aufbürdung los [17]).

Bald darauf brach in derselben Gegend zu mehr Verdruß als Schaden ein altes Uebel von Neuem aus. Sifrid, ein Sohn des vor 22 Jahren im Hofe Gebenborn

---

15) Die Grenzen des vormalen sehr berühmten Dreieichs beschreibt Herr Wenck aus einem alten Weisthume B. 1. S. 73 flg. Der darin gehörige Schlüchterwald bei Rüsselsheim, nächst dem Waren- oder nachherigen Münchbruch (siehe oben B. I, Cap. XIV, S. 455) ward nur erst vom Könige Rudolf dem Habsburger 1276 dem Grafen Eberhard von Katzenelenbogen für ein Burglehen zu Oppenheim pfandweise eingeräumt, bei Wenck B. I. U. B. N. LXIII, S. 43.

16) König Wilhelm bestätigte dies Triftrecht 1255.

17) S. oben B. I, Cap. XIX, S. 600.

entleibten Reinberts, forderte dem Kloster Entschädigung für den Verlust seines Vaters ab. Sein ohnehin unbegründeter Anspruch war schon 1222 durch einen feierlichen Vergleich abgethan, und die Herren von Grumbach hatten bei seiner damaligen Minderjährigkeit für ihn und alle andere Erben mit Handgelöbniß gutgesprochen [18]). Er kehrte sich aber nicht daran, und wollte sich nun auch in eigner Person für einen Zufall oder fremde Schuld am Kloster rächen. Allerdings konnte Eberbach seine Bürgen ansprechen und sich von ihnen gegen die Prätension ihres Leibeigenen vertreten lassen. Die Grumbacher wollten aber so fest an ihr Wort nicht gebunden sein und das Kloster mußte sich mit einem neuen Vergleich durchhelfen. Er kam auch unter Vermittelung der Grumbachischen Brüder zu Stand, kostete noch sechs Talente und schaffte ihm endlich Ruhe von der verdrießlichen Chikane.

Doch ward auch diese nach dem gemeinen Wechsel anderswo bald vergütet. Marquard von Milne, ein angesehener Edelmann, hatte eine Wallfahrt, ich weiß nicht wohin, versprochen. Da ihm sein unfruchtbarer Ehestand keine Hoffnung zu Leibeserben gewährte, bestimmte er einen guten Theil seines Vermögens zu milden Stiftungen. Im Beginne seiner Pilgrimschaft kam er mit guten Freunden nach Eberbach und schenkte dem Kloster mit Einstimmung sei-

---

18) Die Herren von Grumbach, von den Rheingrafen dieses Zunamens unterschieden, und nicht von dem pfälzischen, sondern von dem im Odenwald gelegenen Grumbach genannt, standen unter dem niedern Adel in großem Ansehen, und gränzten an die Dynasten. Ihr Geschlecht brachte viele große Männer, aber endlich auch den verrufenen Wilhelm, die Pest von Franken, Sachsen und fast dem ganzen Reiche hervor.

ner Gattin Berthrade eine halbe Mühle sammt allen Gütern, die er in seinem Stammorte Mihlen und zu Erenter besaß. Nur behielt er sich den lebenslänglichen Genuß vor, den er mit einer Marke jährlich verzinsen wollte. Das Vermächtniß sollte auch in dem Falle statt haben, wenn er nach dem Tode seiner Gemahlin aus einer andern Ehe Kinder erzielen würde. Um der Schenkung alle Legalität zu verschaffen, ließ er sie zu Mihlen vor der Gemeine ausrufen, und von Graf Heinrich zu Nassau feierlich beurkunden [19]).

Indessen hatten die Brüder zu Wahlheim sich mit Jakob von Appenheim, einem nicht unbedeutenden Junker, herum zu balgen. Er war von der Abtei S. Alban mit einem Theile des dortigen Zehenten belehnt und, wie es sich in der Folge näher zeigen wird, den Eberbachern eben nicht hold. Ob er sein Recht zu weit ausdehnen, oder ob die Brüder es einschränken wollten, ist aus den Acten nicht hell genug ersichtlich. So viel ergibt sich aber daraus, daß er seinen Anspruch auf Hülsenfrüchte und andres Gepflänz erstreckte, wovon die Brüder aus Recht und Gewohnheit keinen Zehenten schuldig zu sein behaupteten. Daher jährlich in der Ernte Neckereien und kleine Fehden, deren beide endlich müde, sich Frieden und Ruhe wünschten. Der schon erwähnte Anselm, Stadtschultheiß zu Bingen, der Parteien gemeinschaftlicher Freund, schlug sich ins Mittel und erwirkte glücklich einen Vertrag. Der Natural-Zehente ward auf die Hauptfrüchte, Korn, Waizen, Gerste und

---

19) Miehlen, Flecken am Mühlbach, im nass. Amt Nastätten, mit 1450 Einw.; Erenter, (jetzt Ehrenthal), das hier vielleicht zum ersten Male vorkommt, ein Dörfchen am Rhein, unterhalb Wellmich im Amte St. Goarshausen. Beide Orte liegen im alten Gau Einrich. (Anm. des Herausg.)

Hafer beschränkt. Von allen übrigen Feldprodukten sollten dem Appenheimer jährlich sechszehn Kölnische Soliden abgereicht werden. Der Vergleich ward schriftlich aufgesetzt, und von der Stadt Bingen autorisirt.

Einen bessern Vortheil gewann der Neuhof durch einen Kauf. Er war dem Konrad von Wiesbaden mit schweren Zinsen behaftet, zu deren Ablösung man immer Lust hatte. Die Gelegenheit dazu bot sich über die Erwartung günstig an. Denn Konrad trug dem Kloster nicht nur seine ständigen Gefälle, sondern auch liegende Güter feil, die ihm nach dem neulichen Verkauf im dasigen Bezirke noch übrig waren. Nur ein halbes Talent jährlicher Gült nahm er davon aus, das er vom Grafen zu Spanheim lehenweis besaß, und darum nicht veräußern durfte. Der Handel ward in der Stille, wie unter Freunden, abgeschlossen und berichtiget. Damit er aber wegen dieser Heimlichkeit keinen Anstoß leiden möchte, ließ man ihn vor Schultheiß, Schöffen und der ganzen Gemeine zu Hattenheim ausrufen [20]) und vom Archidiakon Wilhelm öffentlich verbriefen [21]).

Unter solchem Wechsel böser und guter Begegnungen

---

20) Die Allgemeinheit der Sitte, die Veräußerungen liegender Güter vor der ordentlichen Dingstätte auszurufen, scheint allerdings zu beweisen, daß es mit ihr damals nicht blos um Feierlichkeit, sondern auch um Gültigkeit zu thun war, wie Wenck B. I, S. 85 anmerket. Wir haben dergleichen schon in beiden Rheingauen, im Lahn- und Nahegau und hier nun auch im Einrichgau gesehen.

21) Hier ein neuer Beitrag zur vorhergehenden Note. Uebrigens ist merkwürdig, daß die zwei Archidiaconen, Propst Christian im Ober- und Wilhelm im Nieder-Rheingau, so oft zu weltlichen Verhandlungen gezogen worden.

kam Raimund allmählich ans Ziel seiner Laufbahn. Das letzte Jahr 1247 ward ihm noch durch einen boshaften Streich verbittert. Er galt dem Hof Haßlach. Vier ehrlose Menschen, Vasallen oder geringere Diener Graf Diethers von Katzenelnbogen, fielen dort straßenräuberisch ein, mißhandelten die Brüder, und trieben ich weiß nicht welcherlei Unfug. Daß ihr Verbrechen arg und kriminel war, zeiget sich aus der Folge. Die That ward, durch Ruf oder Denunciation, dem Reichsgericht zu Frankfurt bekannt und als ein Gegenstand peinlicher Verfolgung angesehen. Der Schultheiß ließ sie sogleich ergreifen, einziehen und nach eingestandenem Frevel zur Strafe gefänglich einsperren. Da es hierbei vorzüglich um die dem Kloster gebührende Genugthuung zu thun war, so hing es großen Theils von ihm ab, den Arrest nach der Strenge zu verlängern, oder durch Nachgiebigkeit abzukürzen. Nach dem Geist der Kirche ergriff es die gelindere Maßregel, bat für die Gefangenen, und erwirkte ihnen die Freiheit. Bevor man sie aber entließ, mußten sie vor Gericht eidlich versprechen, dem Kloster fürderhin kein Leid zu thun. Ja, man war mit bloßer Urphede nicht zufrieden. Um ihre Rachsucht desto mehr zu bezäumen, verbürgten sich fünf Katzenelnbogische Vasallen, daß die Freigelassenen, außer im Gefolge ihres Herrn, Eberbachs Höfe, Gebenborn, Leheim und Haßlach nie betreten sollten. Graf Diether selbst vollendete die Assekuration und bedrohte sie auf den ersten Fall einer Gegenhandlung mit der schärfsten, unausbleiblichen Rüge [22]).

---

[22]) Daß in diesem Falle der Reichsschultheiß zu Frankfurt die Grenze seiner Jurisdiction nicht überschritten habe, wie von seines Gleichen öfters geschehen zu sein, von dem Geschichtsschreiber der

Diese Bitterkeit ward durch gedoppelte Gunstbezeugung versüßet. Vor Kurzem hatte das Kloster zu Oberlahnstein einige Güter erworben, die den Grafen von Nassau, als dasigen Vögten, mit ordentlichen Steuern behaftet waren [23]). Die Eberbacher fanden bei ihrer durch Gunst

---

Deutschen Th. III, B. VI, Cap. XV. S. 18. Ulm. Ausg. und nach ihm von Herrn Wenck angemerkt wird B. I, S. 78. not. b), erhellet daraus, weil Graf Diether selbst dessen Prozedur genehmigte. Der Hof Haßlach war aber auch nach der vom Kloster eingelösten Vogtei ein freies Eigenthum, und stand unmittelbar unter Kaiser und Reich, vor deren Gericht die Frevler wegen der Lokalität ihrer Missethat geraden Wegs hingehörten. Ohnehin scheint die Jurisdiction der Dynasten und Grafen über ihre Unterthanen noch nicht so eigen gewesen zu sein, daß sie die unmittelbare Reichsgerichtsbarkeit ausgeschlossen hätte.

[23]) Das heutige Städtchen Oberlahnstein ward schon am Ende des IX. Jahrhunderts von der Kaiserin Ude, Arnulfs Gemahlin, an die Mainzer Kirche verschenkt, und diese Schenkung hernach von dem Könige Konrad I und Kaiser Otto II erneuert bei Gud. T. I, pag. 358. Allein die Vogtei darüber ward, wie bei mehreren dergleichen Uebergaben an Kirchen, den Grafen im Einrich entweder vorbehalten oder ihnen von den Erzbischöfen zu Mainz, als neuen Herren von Lahnstein, überlassen. Sie kam in der Folge aus der Verlassenschaft der Grafen von Arnstein, (welchen Namen die Grafen des Einrichs gegen das 12. Jahrhundert angenommen hatten) entweder als Erbe, oder durch Kauf von den Dynasten von Isenburg an die Grafen von Nassau, wie sich aus der Biographie Ludwigs von Arnstein ergibt bei Kremer Orig. Nassov. T. II. pag. 370. Bei diesen blieb die Oberlahnsteiner Vogtei bis 1292, da sie König Adolf von Nassau seinem Vetter und Beförderer Gerhard II, Kurfürst von Mainz, auf seine Lebenszeit abtrat (bei Gud. T. I, pag. 862). Nach Gerhards Tode scheint sie auch wirklich an die Nassauer zurückgefallen zu sein. Denn im Jahr 1347 erkennt der Kurfürst Gerlach seine zwei Brü-

der Herren von Isenburg und Epstein in dortiger Gegend fast allgemeinen Freiheit diese einzelne Servitut lästig und wünschten sich auch hier die Immunität. Der ihnen sehr holde Graf Heinrich willfahrte ihrem Gesuche und sprach sie mit seiner Gemahlin Mathilde durch ein feierliches Diplom für sich und seine Nachkömmlinge von allen Abgaben los.

Beträchtlicher war eine Erleichterung für Wahlheim, die im nämlichen Jahr von einem Klosterfreunde zubereitet wurde. Den Wolfskehlischen Brüdern Giselbert und Gerhard fielen jährlich von diesem Hofe 20 Malter Korn, 6 Malter Hafer, 1 Karrate Franzwein und andere Kleinigkeiten. Da ihr liegendes Gut daselbst im vorigen Jahr schon verkauft war, boten sie nun auch den ständigen Zins feil. Den Eberbachern konnte Nichts willkommener sein, als die ungesuchte Gelegenheit, den ihnen so theuren Hof von einer so drückenden Last zu erledigen. Allein die Kasse war erschöpft und der Credit, wie wir bald sehen werden, mit Schulden beschwert. Sie standen daher auf dem Punkte, den so erwünschten Antrag abzuweisen und dadurch vielleicht alle weitere Aussicht zu der passenden Erwerbung zu entfernen. In dieser Verlegenheit half ihnen Conrad, Stiftsherr und Kustos zur lieben Fraue in Mainz, großmüthig aus. Dieser reiche, fromme und den Eberbachern von ganzem Herzen ergebene Prälat wollte nicht zugeben, daß sie einen fremden, ihnen vielleicht ungeneigten Zinsherrn bekommen sollten. Er stellte sich daher selbst vor

---

der Adolf und Johann, Grafen zu Nassau, als Obervögte von Lahnstein bei Kremer T. II, pag. 319. Sie kam aber dennoch in der Folge wieder an Mainz, bei dem sie bis zu deren Abtretung an Nassau 1803 verblieben ist.

andern ein, und kaufte von den Wolfskehlern den Wahlheimer Pacht. Er bezielte aber dabei nicht sowohl seinen, als Eberbachs Gewinn und traf über seinen Erwerb die wohlthätigste Verfügung. Nämlich so lange er lebte, sollten ihm die Früchte, Wein und übrigen Gebühren jährlich nach Mainz in sein Haus geliefert werden, nach seinem Hinscheiden aber dem Eberbacher Convent zur bessern Schmälzung des kleinen Mußes heimgefallen sein [24]). Abt Raimund genehmigte die milde Stiftung und versprach für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeiten, derselben für das Beste der Conventualen pünktlich nachzukommen.

In eben diesem Brief kommt Raimund zum letzten Male vor. Er starb auch noch im nämlichen Jahr 1247 und zwar nach Zeugniß des Selenbuchs am 26. October [25]). Sein Andenken ist in allen Katalogen aufbehalten, ob sie gleich in seiner Zeitrechnung weit von dem Ziel und von einander selbst abweichen [26]). Er füllte mit seiner Regierung neunzehen Jahre aus, wie aus seinen Akten erhellet.

Raimund war ein Mann von Talenten, gelehrt, scharfsinnig, [27]) und reif in Anschlägen, die er auch nach

---

24) Minus pulmentum. Das kleinere Muß war von den zwei gekochten Pulmentarien auf der regulären Tafel das andere Gericht, das wegen dem durch das erste schon geminderten Appetit in geringerer Quantität aufgetragen ward und darum das kleinere hieß.

25) VII. Kal. Novembris O. Dnus Raymundus abbas Eberbacensis VI.

26) Johann Schäfer schreibt ihm 23 Jahre zu, ohne das erste oder letzte zu bestimmen. P. Niklas Solinger läßt ihn von 1233 bis 1251 vorstehen. Ein anonymischer Catalog dehnt seine Regirung von 1234 bis 1257 aus.

27) E. Schäfer, der noch die alte Bibliothek zu Eberbach gesehen hatte, schreibt von ihm Folgendes: „Hic, ut ex bibliotheca patet, vir literatus et acrimonia ingenii clarus." Ob

dem Beispiele seiner besten Vorfahrer meistens selbst ausführte. Dem Papst Gregor IX. und Erzbischof Sifrid III, zwei kompetenten Richtern, hat er in den wichtigsten Aufträgen seine Einsicht und Klugheit bewährt. Selbst bei dem Könige Heinrich VII. stand er in Ansehen, und erschien mehrmalen unter den ersten Reichsfürsten an seinem Hofe [28]). Sein unbescholtener Leumund erwarb ihm ein so volles Zutrauen, daß er durch bloße Eiderbietung Partei und Richter von seinem Recht überzeugte.

So ruhmvoll dadurch seine Regierung für ihn selbst, so gesegnet war sie für das Kloster. Er schaffte zwar keinen neuen Hof, aber den Höfen so viele Güter an, die zusammen einen der größten Höfe ausmachten. Durch Verpachtung einiger Ländereien führte er zuerst eine Art von Wirthschaft ein, die nach ihm zur steten Regel ward. Durch eben so bekannten Eifer für die Klosterzucht hatte er sich seinem Erzbischof so empfohlen, daß dieser ihm die Reformation der Abtei Lorsch vorzüglich anvertraute. Raimund verdiente daher das erste, goldne Jahrhundert Eberbachs als Abt zu vollenden, und das andre zu beginnen, ein vollkommnes Ebenbild der würdigen Vorfahrer, und Muster für die Zukunft.

---

derselbe nun vielleicht ein von Raimund selbst geschriebenes Werk oder nur ein altes Zeugniß von ihm gelesen habe, kann ich nicht entscheiden. Soviel ist aber gewiß, daß zu Schäfers Schilderung in Raimunds Akten selbst nicht dunkle Züge liegen.

28) Bei Gud. Syllog. diplomat. pag. 595 und Cod. diplom. T. II, pag. 65.

Viertes Capitel.

Walther, eilfter Abt. Neue Wohlthaten des Marianischen Schatzmeisters Konrad. Erwerbung zu Boppart. Ankauf des Hofs Riedhausen. Neuer Erwerb zu Wahlheim. Abkauf der angemaßten Vogtei und eines Drittheils vom Zehenten des nämlichen Hofs. Erwerbung des Steinswerth bei Gernsheim. Königliche Privilegien. Chikane Burkards von Wolfskehlen über den neulichen Güterverkauf zu Wahlheim. Hof zu Oberwesel.

1248—1252.

Auf Raimund folgte Walther, ein Mann von gleichem Charakter und Ansehen, nicht minder thätig, und noch glücklicher in Erfolgen. Er hatte sich zu Eberbach der Religion geweiht und unter seinem Vorfahrer die Mitaufsicht über die klösterliche Disciplin [1]). Seine Prälatur fiel in eine wegen fortwährender Reichsspaltung für Deutschland traurige, dennoch aber für Eberbach nicht ungünstige Zeitperiode, die ihm manche Gelegenheit zu stattlichen Erwerbungen anbot. Er benutzte sie mit allen Vortheilen und vermehrte den klösterlichen Fond mit eben so dauerhaften, als wichtigen Besitzungen.

Die erste Meldung von ihm finde ich 1248 in einer Urkunde, worin er selbst die neuliche Stiftung des Marianischen Kustos bestätiget, und eine neue Wohlthat desselben von gleichem Zweck, Werth und Gegenstand übernimmt. Dieterich, der Kleine, von Uilversheim hatte gleich den Wolfskehlern vom Hofe Wahlheim jährlich 20 Malter Roggen, 4 Ohm Wein und einige Geldzinse zu

---

[1]) In einer von zwei Gebrüdern von Greifenclau ausgestellten Urkunde von 1244, worin sie einen Tausch ihres Lehnsmannes Sybold bestätigen, erscheint hinter Abt Rimund und Prior Walthelm unter den Zeugen „Waltherus Subprior."

erheben. Auch diese Rente brachte Konrad an sich und verordnete sie nach seinem Tode zur Verbesserung der regulären Mahlzeit. Abt Walther nahm das Vermächtniß an, verband sich und seine Nachfolger zur genauen Erfüllung, und unterwarf sich der auf jedesmaligen Abzug der dem Konvent zugedachten Erquickung verhängten Strafe, daß für selbiges Jahr die ganze Rente dem mainzer Domkapitel verfallen sein sollte.

Die Urkunde darüber hatte bald das Unglück, von den Mäusen angefressen zu werden. Um dann allem daraus zu besorgenden Nachtheil vorzubauen, ward sie nach vier Jahren dem geistlichen Gericht zu Mainz vorgelegt, und eine davon genommene Abschrift für authentisch erklärt [2]).

Konrads Mildthätigkeit war durch beide Stiftungen nicht erschöpft. Er fuhr noch weiter fort, die Eberbacher mit seiner Baarschaft zu unterstützen; und es war für sie ein besonderes Glück, in ihrer damaligen Noth einen so reichen Gönner zu haben. Nach den vielen Ankäufen und sonst abgedrungenen Zahlungen, vielleicht auch durch Unglücksfälle oder sonst nöthig vermehrten Aufwand fühlte das Kloster den ungewöhnten Geldmangel und stack dabei schon so tief in Schulden, daß es sich zum Verkauf einiger Grundstücke genöthigt sah. Das Loos traf zuerst einen zum Draiser Hof gehörigen Weingarten, Altwickes genannt, den man auch wirklich feil bot. Sogleich fand sich der

[2]) Walthers Originalurkunde ist noch heute mit dem unwichtigen Mäusefraße vorhanden. Es sind davon nur wenige Buchstaben von einem und dem anderen Worte verletzt oder abgebissen, deren Mangel aber die Lesbarkeit nicht hindert, und noch weniger den Sinn des Textes zweideutig macht. Wir hätten also hier einen fühlbaren Beweis von der großen Angelegenheit, mit welcher die Alten ihre Urkunden zu erhalten und gegen etwaige Verletzung herzustellen gesucht haben.

edle Freund als Käufer ein und schaffte sich denselben um baare vierzig Marken an. Seine Absicht ging aber auch diesmal nur dahin, gewinnsüchtige Käufer abzuwenden und dem Kloster sein altes Erbe zu erhalten. Denn nach erlegtem Kaufschilling gab er demselben unter jährlichem auf seine Lebenstage beschränkten Zins von vier Karraten Franzwein den Weinberg als Eigenthum zurück [3]).

Nicht lange hernach (1250) wandte er durch eine fast ähnliche Operation seinen lieben Eberbachern neuerdings 30 Marken zu. Er kaufte nämlich dafür einen Pacht von 30 Malter Waizen, die ihm jährlich von Haßlach frei auf seinen Speicher geliefert werden sollten. Doch sollte auch diese Pension mit seinem Tod aufhören und nur jährlich zehn Malter zu dem klösterlichen Schlafhausbaue bis zur Vollendung bestimmt sein. In der Folge werden wir von diesem bewährten Freunde noch einen doppelten Vorschuß sehen, wodurch er die zwei Höfe Eberbachs, Wahlheim und Dienheim, von schweren Lasten befreite.

Im Januar 1249 nahm Walther eine Reise nach Boppart vor, und brachte daselbst ein nicht unwichtiges Geschäfte glücklich zu Stande. Wasmud, ein dortiger Kaufmann, und Lutgard seine Gemahlin hatten dem Kloster ihr dasiges Haus und viele Güter unter lebenslänglichem Vorbehalt des halben Fruchtertrags geschenkt. Dies war aber in der Stille geschehen, und das fromme Paar hatte sogar verlangt, daß man den Brief darüber nicht bekannt machen sollte [4]). Dies schien dem Kloster für die Folge

---

[3]) Auch dieses geschah im Jahr 1248 und unter Abt Walther. Man darf also für unbezweifelt annehmen, daß Abt Raimund noch im vorigen Jahr 1247 gestorben ist.

[4]) Siehe oben B. I, Cap. XX. S. 638.

bedenklich zu sein. Denn so wenig auf die Wohlthäter selbst wegen ihrer geprüften Freundschaft der Verdacht einer Berückung fallen mochte, ließ sich doch nach ihrem Hintritt von Seite der Anverwandten ein Widerspruch besorgen. Solchem vorzubeugen und der Schenkung mit gutem Willeu ihrer Urheber die gesetzmäßige Feierlichkeit zu verschaffen, gab ihnen Abt Walther zu Boppart selbst einen Besuch. Er kam, wie verlangt, und erwirkte mehr, als er bezielte. Denn Wasmud und seine Frau bestätigten nicht allein ihr ehemaliges Vermächtniß, sondern sicherten ihm vor öffentlichem Reichsgericht die Erbschaft ihres ganzen, beweg- und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögens zu [5]).

So glücklich begann durch Walthers kluge Anstalt das Jahr 1249. Es war aber in der Folge noch segensreicher, und durch sehr beträchtliche Erwerbungen eines der merkwürdigsten in Eberbachs Geschichte. Unter denselben zeichnet sich der Hof Riedhausen bei Leheim aus, der

---

[5]) „Datum anno Dni. MCCXLVIII feria quarta post octavam „Epiphanie." Die Urkunde ist zu Boppart, und also wahrscheinlich nach dem Styl der Trierischen Kirche, welche das Jahr vom 25. März begann, schon 1249 gegeben. Doch will ich das nicht für so gewiß ausgeben. Denn der Brief ist vom Reichsgericht ausgefertigt, und bei diesem folgte man vielleicht der Aera der Kaiser, die vom 1. Januar das Jahr anfingen. In dieser Hypothese wäre also das Sterbjahr Raimunds 1247 ganz entschieden, indem sein Nachfolger schon im Januar 1248 zu Boppart gewesen. Ohnehin heißt es in der Datirung nicht: „anno Incarnat. dnce," sondern „anno Dni" und scheint also mehr die Geburt des Herrn (25. December) als die Empfängniß (25. März) zu bezielen. Es ist darum wenigstens auch wahrscheinlich, daß die Urkunde im Jahr 1248 gegeben sei.

sich mit seinem alten Namen bis auf den heutigen Tag im klösterlichen Eigenthum erhielt. Sein erstes Element waren sechs Huben Landes in dem kleinen Oertchen Rithusen, welche das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Grafen Sifrid und Gerhard von Nuringen um vierzig Marken erkauft hatte [6]. Dieser Urstoff nahm durch guter Leute Freigebigkeit und den Fleiß der Mönche stattlich zu. Das Dörfchen gieng nach und nach ein, und sein Feldbezirk gelangte binnen 100 Jahren größtentheils an den Hof [7].

Dennoch erzielten die Ilbenstädter davon, wie es scheint, nicht den gehörigen Vortheil, und waren darum zu dessen Veräußerung nicht ungeneigt. In den jüngsten Zeiten kam, durch was immer für Schicksal, häusliche Noth dazu, der sie nur mit Verkaufe liegender Güter abzuhelfen wußten. Sie erwählten dafür eben den Hof Riedhausen und boten ihn den Eberbachern feil. Ein für diese erwünschtes und ihren dortigen Verhältnissen ganz angemessenes Anerbieten. Das angetragene Land grenzte mit ihrem Leheimer Hofgut, [8])

---

[6]) Bei Wenck B. I, Urk. Buch N. V, S. 7 und bei Gud. Syllog. pag. 579.

[7]) Schon 1159 war der Hof durch milde Beiträge und verschiedene Eintauschungen sehr angewachsen, wie uns Erzbischof Arnold in seinem Bestätigungsbriefe berichtet bei Wenck a. a. O. Ueber den Zehenten waren die Ilbenstädter mit S. Alban lange gespannt, verglichen sich aber 1168 unter Vermittelung Erzbischof Christians I um jährliche 46 Malter Waizen, 10 Malter Gerste und 10 Malter Hafer. Daraus sind Gudenus T. I. pag. 400 und Wenck B. I, S. 129 not. e) zu berichtigen, welche diesen Vergleich unter dem Albaniter Abt Heinrich I, und gegen 1154 ansetzen.

[8]) Dieses nach dem nahen Flecken benannte Hofgut hat im Verlauf der Zeit den Namen Hener oder Henauer Hof angenommen. Ob

und die Ergiebigkeit war ihnen aus der Nähe genau bekannt. Sie begannen also mit dem Propst Hartmann und seinem

---

dasselbe aber schon gegen die Mitte unseres Jahrhunderts unter diesem Namen vorkomme, wie es Wenck B. I, S. 125 S. 83 not. r) aus einer bei Gud. T. I, p. 625 mitgetheilten Urkunde von 1252 folgern will, möchte doch zweifelhaft sein. Denn weder in den Hofbüchern kommt irgend eine Erwähnung dieses neueren Namens vor dem 14. Jahrhundert vor, noch kann überhaupt die von Wenck versuchte Deutung der obigen Urkunde bei Gudenus für richtig gelten. Die Ritter von Wolfskehlen, indem sie ihre im Oberrheingau belegene Grafschaft dem Erzbischof Gerhard I von Mainz käuflich abtreten, zählen dabei die ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Orte auf. Darunter erscheinen: „duae curtes monachorum Hegene, videlicet | in Riethusen." Wenck unterstellt hierbei einen Fehler des Abschreibers, der die Worte verstellt habe, und liest: et in duabus curtibus monachorum, Hegene videlicet et Riethusen. Diese Lesart würde freilich die Namen der Doppelhöfe Riedhausen und Henau (d. h. Leheim) feststellen. Indessen ist es doch kaum glaublich, daß die Wolfskehlischen Verkäufer nur das Wort „Mönche" ohne irgend eine nähere Bezeichnung des betreffenden Klosters gebraucht haben sollten. Meine Meinung geht dahin, daß an der angeführten Stelle der Urkunde zwei Höfchen des Klosters Hayn oder Aulisburg, das in älteren Urkunden auch Hegene heißt — Gud. T. I, p. 507. 601. 701 — und die beide innerhalb des Dorfes Riedhausen lagen, verstanden werden müssen. Ueber den Eberbacher Hof in Leheim stand ohnehin den Wolfskehlen gar kein Recht zu (vgl. oben B. I, S. 600.) Der spätere Name Hene, Henau muß daher anderswoher abgeleitet werden. Vielleicht so: Jene zwei Höfchen des Hayner Klosters in Riedhausen scheinen im Verlauf der Zeit in die Hände der Eberbacher gekommen zu sein, sowie beim Ausgang des Dörfchens überhaupt allerlei Güterstücke desselben mit dem Hofe Riedhausen zusammenwuchsen. Diese ehemals Hayner Fluren legten die Eberbacher wegen ihrer hierzu bequemeren Lage mit dem Leheimer Hof zusammen und mit dieser Verwachsung übertrug sich der Name

Capitel die Unterhandlung, und schlossen 1249 um 300 Marken den ersprießlichen Kauf [9]).

Um einer so wichtigen Acquisition feste Sicherheit zu verschaffen, ward nichts unterlassen, was Recht oder Gewohnheit foderten und die von den Umständen geleitete Klugheit zu rathen schien. Da Propst Hartmann bald nach vollzogenem Handel mit Tod oder Resignation abging, ward derselbe von Walther, seinem Nachfolger, sogleich bestätiget. Nebst der allgemeinen Währleistung mußten die Verkäufer namentlich der Ilbenstädter Klosterfrauen Konsens und Verzicht auf alles Recht an den Hof verschaffen, die auch unter Vermittelung des Abtes Werner von Arnsburg erfolgten [10]). Endlich ward der Kauf von Erzbischof Christian II. mit geistlicher und von der Reichsstadt Oppenheim mit königlicher Autorität bestätiget.

Hene, Henau auf den ganzen Gütercomplex um so leichter und eher, da unserem Kloster im Flecken Leheim selber ein anderer Hof zugefallen war, der, der Unterscheidung wegen, eine andere Benennung des bis dahin unter dem Namen „Leheimer Hof" bekannten älteren und auswärtigen Hofes nothwendig machte. Vor dem 14. Jahrhundert findet sich jedoch von diesem Namenwechsel keine Spur. [Anm. des Herausgebers.]

9) Bei Wenck B. I, U. B. N. XVI., S. 18.

10) Meisterin und Convent entsagen darin dem Recht, den Verkauf ihres Hofs Riedhausen zu kassiren; (Renunciavimus omni juri, quod nobis ad cassandam venditionem curie nostre in Rithusen competere videbatur) und legen sich also das Miteigenthum an Riedhausen bei. Am ehemaligen Kaufe desselben hatten sie aber gewiß keinen Theil, indem der Erzbischof Arnold in seinem ausführlichen Bestätigungsbriefe 1159 von ihnen gar keine Meldung thut. Das Frauenkloster zu Ilbenstadt scheint also nur erst nach 1159 aufgekommen, und von dasigen Mönchen

Wie gerathen alle diese Fürsorgen den Eberbachern waren, zeigte sich bald von mehreren Seiten. Es traten verschiedene Prätendenten auf, die ihre Ansprüche gerichtlich verfolgten. Die Käufer forderten ihre Bürgen zur Eviction auf; und die Ilbenstädter räumten ihnen für Sicherheit und Entschädigung ihre Güter im Ort Erbach pfandweise ein [11]). Endlich wurden doch alle Fehden hauptsächlich durch Verwendung der Eberbacher selbst glücklich abgethan, und weil dabei viele Kosten aufgingen, ward ihnen zu deren Ersatz das Unterpfand zu Eigenthum überlassen.

Ein so wichtiger und baare Summen heischender Kauf, bei Erschöpfung der Finanzen, gibt allerdings zu erkennen, daß Eberbach neben belobtem Conrad noch andre Gönuer zählte, deren Geldvorrath ihm zu Gebote stand. Mit solcher Unterstützung konnte dann auch Abt Walther bald

---

in die Gemeinschaft des Fonds aufgenommen worden zu sein. Ohnehin standen auch andere Doppelklöster in dieser Kommunion. Von Gottesthal im Rheingau erhellet sie aus zwei Urkunden bei Gud. T. I pag. 167. 208; und von Disibodenberge zeiget sich die nämliche Verfassung in dem Vergleiche, welchen Hildegard nach ihrem Abzuge von dort auf den Rupertsberg mit den dasigen Mönchen einging bei Demselben T. I pag. 229.

[11]) Das geistliche Gericht zu Mainz hatte dem Kloster Ilbenstadt unterm 3. November 1250 aufgegeben, binnen einem Jahr von geschlossenem Kaufe den Eberbachern gegen alle Prätendenten vollkommene Eviction zu leisten, oder das Erbacher Unterpfand sollte an sie verfallen sein. Zählet man auch das Jahr vom zweiten Verkauf, oder von der Bestätigung des Propstes Walther im März 1250, so waren doch nur vier Monate übrig, eine kurze Frist, so verschiedene Prätensionen gänzlich abzuthun. Ilbenstadt scheint auch die versetzten Güter an seine Käufer wirklich verloren zu haben. Wenigstens ist zu Erbach von Ilbenstädter Besitzungen schon längst alles Andenken erloschen.

hernach zwei andere nicht viel mindere Kaufhändel unternehmen, wodurch er die Wahlheimer Besitzungen mit neuem Zuwuchs ansehnlich vermehrte. Von dem großen Erbe des Herrn von Wolfskehlen daselbst war die eine Hälfte als Lehen an gewisse Edelmänner ausgethan. Zwei Dietheriche, Brüder von Uilversheim, und ein dritter Dietherich, Werner zugenannt, hatten sich in dieselbe gleich getheilt. Die Eberbacher, planmäßig darauf bedacht, alles fremde Eigenthum aus dieser Hofgemarkung zu entfernen, wachten auf jede Gelegenheit, an ihr Ziel zu gelangen. Solche bot sich 1249 an. Die drei Wolfskehlischen Vasallen, vom Beispiel ihrer Lehenherren angefrischt, welche den halben Theil von diesem Gute schon vor einigen Jahren ans Kloster verkauft hatten, zeigten Lust, auch ihre Hälfte davon an dasselbe abzugeben. Werner trug sein Drittheil zuerst an, und erhandelte dafür vierzig Marken sammt einem halbjährigen Füllen. Er verschaffte den Consens seiner Herren, übernahm die Lehenpflicht auf andere Güter und ließ den Verkauf von der Stadt Oppenheim befestigen [16]).

Die Brüder von Uilversheim zogen zwar die Sache ein wenig länger hinaus. Doch kann auch mit ihnen im folgenden Jahr 1250 der Handel zu Stand, und sie traten ihre zwei Drittheile mit denselben Feierlichkeiten an Eberbach ab. So war nun das große Reineckische Lehen wieder vereint und als volles Eigenthum dem Hofe Wahlheim inkorporirt.

Dabei ließen es Abt Walther und die Seinigen in ihrer Sorge für Wahlheim nicht bewenden. Noch in eben dem Jahr 1249 boten sie Alles auf, diesen Hof von einer lästigen Plage zu befreien. Werner Heppendip, ein Ritter von Alzei, besaß daselbst den dritten Theil des Zehenten nebst andern Gefällen, worüber zwischen ihm und

dem Kloster kein Mißverständniß war. Allein der Edelmann dehnte sein Recht über die Schranken, usurpirte die Vogtei über den Hof, und übte sie nach seiner und seiner Zeiten Sitte tyrannisch aus. Das Kloster, seiner Freiheit bewußt, stemmte sich gegen die Anmaßung und suchte den Störer anfänglich durch Vorstellungen ins Geleise zu bringen. Da solche nicht fruchteten, belangte man ihn bei dem Reichsgerichte zu Oppenheim. Der Rath schrieb eine Tagfahrt nach Udenheim, einem nahe bei Wahlheim gelegenen Dorf, aus und beschied dahin beide Parteien zur rechtlichen Ausfechtung ihrer Streitsache. Von klösterlicher Seite fand sich Abt Walther selbst ein. Aber sein Gegner Heppendip, aus Mißtrauen oder Verachtung, erschien weder in Person, noch durch einen Sachwalter. Doch ging man nicht ganz unverrichter Dinge aus einander. Man hörte Zeugen ab, worunter der Reichsschultheis Marquard (von Winnenburg) selbst auftrat, und unter Anrufung Gottes gegen Heppendips Usurpation von dessen Vater und Ahnherrn wichtige Daten anführte [12]. Zwei andere, eben auch ritterbürtige Zeugen, stimmten mit ihm ein und belegten ihre Aussagen mit noch anderen Kundschaften [13].

---

[12]) Das erste Datum ist merkwürdig und gibt vielleicht einen Aufschluß über den ersten Ursprung mancher dergleichen Anmaßungen. Er sagte aus, Heppendips Ahnherr, sein guter Freund, habe nie ein vogteiliches Recht über Wahlheim ausgeübt, sondern nur, als ein mächtiger Toparch, in bösen Zeiten den Hof aus Freundschaft gegen Mißhandlungen geschützt. Der Großvater schützte also den Hof aus Gefälligkeit und auf diese Gefälligkeit gründete der Enkel seinen Anspruch auf das Schutzrecht oder vielmehr auf das Recht zu chikaniren.

[13]) Otto der ältere von Oppenheim bezeuget, der Hof Wahlheim gehöre wahrhaft zum Erzstift Mainz, und nie habe er

Die Zeugnisse wurden gerichtlich protokollirt, und von Schultheis, Rittern, Schöffen uud der ganzen Burgmannschaft zu Oppenheim durch einen feierlichen Abschied bekannt gemacht. Weiter konnte oder wollte das Gericht wegen Abwesenheit oder großem Ansehen des Verklagten nicht vorschreiten; und vielleicht hoffte man, Heppendip würde, durch den für ihn ungünstigen Ausschlag gewarnt, seine Anmaßung von selbst aufgeben. Er kehrte sich aber nicht daran und fuhr mit seinen Zudringlichkeiten noch drei Jahre lang ohne Mäßigung fort.

In dieser kritischen Lage, da selbst die Stadt Oppenheim nicht ernstlich anbeißen wollte, schlugen die Eberbacher einen andern Weg zu ihrer Rettung ein, und suchten Heppendips Wahlheimer Eigenthum mit Stumpf und Stiel an sich zu bringen. Zwar fand sich derselbe, wie es scheint, nicht in dem sonst bei dem Adel gemeinen Falle zerrütteter Finanzen, die ihn zu solchem Verkauf biegsamer machen konnten. Dagegen zeigten sich dafür von einer andern Seite desto bessere Aussichten. Nach dem Resultat der Udenheimer Tagsatzung mußte denn doch Heppendip fürchten, das Reichsgericht möchte endlich losschlagen, ihm die Vogtei absprechen und seinen Spruch durch königliche Ge-

---

vernommen, daß Heppendip ein Vogteirecht darüber hätte. Wenn die Aussage, wie sich nicht zweifeln läßt, mit dem befragten Gegenstand in Verbindung steht, muß man voraussetzen, daß Heppendip kein mainzer Vasall war und dann ist sie gegen seine Anmaßung ganz entscheidend. Denn eine Vogtei zu Wahlheim konnte nur vom Erzbischof, als Oberherrn, zu Lehen gehen. Seine dortigen Rechte rührten aber nur, mittel- oder unmittelbar, von der Abtei S. Alban her. Sie begriffen also keine Vogtei über Wahlheim in sich.

walt exequiren. Es war ihm daher sehr daran gelegen, mit Ehre und ohne Verlust aus dem gewagten Spiele zu kommen, und dazu öffnete ihm der Eberbacher Plan den schicklichsten Weg. Ohne Zweifel gingen die vom Kloster gewonnenen Mittler von diesem Standpunkte aus, machten ihn durch ihre Vorstellungen geschmeidiger und brachten es endlich dahin, daß er seine Wahlheimer Gefälle mit allen Rechten und Ansprüchen dem Kloster feil bot (1253).

Die Mönche, so nahe an ihr Ziel gerückt, beschleunigten das Geschäft und ließen ihm zur Sinnesänderung keine Zeit. Wahrscheinlich nahmen sie sein erstes Gebot an, und schlossen den Handel um hundert und vierzig kölnischer Marken. Wie ihnen aber an diesem Kauf Alles gelegen war, so unterließ man auch Nichts zu seiner Befestigung. Heppendip trug die Wahlheimer Gefälle vom Abt zu S. Alban und dem Rheingrafen Werner zu Lehen [14]. Beide waren schon zum voraus von und für Eberbach gestimmt, ja, ohne Zweifel eben diejenigen, welche ihren Vasallen zu dem Verkauf beredet hatten. Sie stellten dann auch ohne Anstand ihren Consens aus und wiesen dem Kloster das ehemalige Lehen als Eigenthum an. Um allem dem ein gerichtliches Ansehen und dem Kloster gegen etwaige Prätensionen stärkere Gewährschaft zu geben, ward der ganze Handel von Rath und Bürgerschaft zu Oppenheim anerkannt, ausgerufen und feierlich beurkundet. Nur Eins fehlte noch zur vollkommnen Berichtigung. Sifrid, des Rhein-

---

14) Nämlich die eine Hälfte unmittelbar von S. Alban, die andere aber vom Rheingrafen, der selbige nicht als Rheingraf, sondern als Herr von Stein, von S. Alban zu Lehen trug, wie das Eberbacher Schenkungsbuch Cap. XVII, pag. 84 bemerkt.

grafen Werner jüngerer Bruder, befand sich damals außer Deutschland, und konnte also der Verhandlung nicht beiwohnen. Er hatte zwar auch kein unmittelbares Interesse bei der Sache, weil nicht er, sondern nur sein älterer Bruder von S. Alban belehnt war. Um jedoch auch von dieser Seite allen Einspruch zu entfernen, stellten sich der ältere Rheingraf und der Truchseß von Alzei den Aebten Rudolf von S. Alban und Walther von Eberbach zu Bürgen dar, und versprachen mit Handgelöbniß, die Einwilligung Sifrids, des jüngern Rheingrafen, nach seiner Rückkunft zu erwirken. Dieser kam bald hernach von seiner Pilgerfahrt zurück, genehmigte den Verkauf, und resignirte der Abtei S. Alban allen etwaigen Anspruch auf erwähntes Lehen. So war endlich die Fehde mit Heppendip abgemacht, deren vierjährigen Verlauf ich dem Leser im Zusammenhange darlegen wollte.

Im Jahr 1250 ward Eberbachs Güterstock mit der neunten Rheinaue vermehrt, die noch heute bei Gernsheim auf dem linken Ufer mit dem alten Namen Steinswerth besteht [15]). Sie war durch einen Kanal vom festen Lande getrennt, gehörte der Gernsheimer Bürgerschaft als gemeines Eigenthum zu, und war der Pfarrkirche zum Unterhalt der ewigen Ampel gewidmet [16]). Noch meistens ver-

---

[15]) Sie hieß auch in der gemeinen Sprache autonomastisch Rinowe (Rinaue, Rheinaue.)

[16]) Auffallend ist, daß die Aue nicht überhaupt dem Kloster, sondern bestimmt dem Sandhof geschenkt ward. „Insulam — curie de „Sabulo, attinenti monasterio Eberbacensi contulerunt." War vielleicht der damalige Hofmeister oder ein anderer Bruder des Sandhofs von Gernsheim gebürtig, der, wie Cicero, für sein Haus besorgt, durch seine dortige Familienverbindung das Geschenk erwirkte? Soviel ist gewiß, daß es dem Sand-

wildert und unnütz, stand sie bei ihren Herren in geringer Achtung, die sich dann auch zu ihrer Veräußerung desto leichter verstanden. Industrie und Geschicklichkeit der Eberbacher in Kultur der Auen waren damals schon weit bekannt; und die Gernsheimer sahen davon in ihrer Nachbarschaft am Fahrwerth bei Gimsheim einen reellen Beweis. Aus eben dieser Nähe lernten aber auch Eberbachs Brüder das Steinswerth kennen, und zeigten vielleicht eine Lust, dasselbe nach ihrer Art anzuschaffen. Wie dem aber sein mag: Pastor und Bürger faßten den einhelligen Schluß, das ihnen wenig nutzbare Steinswerth gegen jährlichen Zins auszuthun, und übergaben es durch eine feierliche Schenkung dem Kloster [17]). Von der Aue selbst mußten jährlich zwei Kölnische Marken, und von dem darin bestehenden Fischteiche vier Unzen Oppen-

---

hof, bei all seinem Ueberfluß an Wiesen, dennoch an süßem Heu mangelte, wie noch heute der Fall ist. Es läßt sich also wohl denken, daß man für diesen Hof auf das Steinswerth Speculation machte, und auch die Gernsheimer ihre Wohlthat demselben besonders zuwiesen. Ein neues Datum über die landwirthschaftliche Einrichtung, nach welcher jedem Hof seine Sphäre und öfters auch ferne Ländereien bestimmt waren, davon sich in der Folge die ökonomische Absicht näher zeigen wird.

[17]) Dieser Zins macht seit Einführung des neuen Geldcurses jähr- 2 ƒ 22 xr 2½ ₰ rheinisch aus, und diese schon alte Reduction gibt uns den Betrag einer Kölnischen Marke beiläufig zu erkennen. Die 4 Unzen Oppenheimer Pfennige betrugen wahrscheinlich ¼ ℔ Heller, und also nach der fast gewöhnlichen Taxe à 33 xr 3 ₰ per ℔ nur 8 xr 1¾ ₰. Diese vom ganzen Betrag à 2 ƒ 22 xr 2½ ₰ abgezogen, bleiben 2 ƒ 14 xr ¾ ₰, und wäre also der Gehalt einer kölnischen Mark nach heutiger Währung beiläufig einen Gulden und sieben Kreuzer oder nach damaligem Curs beinahe 2 ℔ Heller. Man darf aber

heimer Pfennige an die Kirche abgereicht werden [18]). Dagegen ward dem Kloster, nebst der ausschließlichen Fischerei in dem Teiche, aller durch Natur oder Industrie erzielbare Anwuchs der Aue, mit gänzlicher Immunität von aller weitern Verbindlichkeit zugestanden. Dieser öffentlich so geschlossene Vertrag ward mit vielen Zeugnissen bekräftigt, vom geistlichen Gerichte zu Mainz feierlich beurkundet, und zur vollen Legalität auch von Ludwig, Domdechant und Propst zu S. Victor, als Archidiakon des Oberrheingaus besiegelt.

Nach genommenem Besitze gaben sich die Mönche sogleich an das Werk, die Aue nach eignem Muster einzurichten und ergiebiger zu machen. Sie brachten es auch bald dahin, daß ihr Ertrag den jährlichen Zins weit überstieg. Daher in der Zeitfolge bei den Gernsheimer Nachkömm-

---

die Mark kölnischer oder Aachener Pfennige nicht mit der Mark Silber vermischen, welche letztere freilich einen weit höheren Werth hat. Da ich übrigens weiß, daß von Andern auch die Kölnische Pfennigmarke höher angeschlagen wird, so will ich meine Reduction eben nicht für liquid angeben, sondern sie der Untersuchung gelehrter Münzforscher überlassen.

18) Die Zinsentrichtung ist auf das St. Georgenfest bestimmt, so wie andre dergleichen auf Martini, Weihnachten, Ostern oder andre Tage angewiesen wurden. Daß diese im Vertrage selbst unverpönte Tagsatzung, wie in andern Fällen, moralisch zu nehmen sei, versteht sich von selbst. Indessen stellen die spätern Gernsheimer, um sich einen Rückfall zu öffnen, den irrigen Wahn auf, daß der Zins in einem ledernen nach einer gewissen Form zugerichteten Beutel auf Georgentag noch bei Sonnenschein unter Verlust der Aue eingeliefert werden müsse. Sie wurden aber in jüngern Zeiten, da sie im Fall einer schuldlosen Versäumung des Termins ihre Prätension realisiren wollten, von höherer Stelle abgewiesen.

lingen die in gleichen Fällen auch anderswo nicht seltene Unzufriedenheit mit ihren Vorfahren, und mehrere, obgleich immer fruchtlose Versuche, das nach ihrem Wahn verschwendete Steinswerth wieder an sich zu bringen. Doch war der bei der neuern Gestalt der Aue freilich sehr geringe Zins nicht der einzige Grund solcher dem Sinn ihrer Ahnen widersprechenden Begierde. Auch auf einer andern Seite hatten sich die Verhältnisse, und mit diesen die Gesinnungen der Nachwelt sehr geändert. Gernsheims Bevölkerung war in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch was immer für Zufall sehr eingeschränkt, und der Einwohner so wenige, daß in ihrer weitschichtigen Feldmark ganze Ländereien ungebaut und wie verlassen da lagen. Daher bei ihnen die im Vergleiche mit ihrer Nachbarschaft sehr niederen Güterpreise, wovon wir bald ein anderes, noch überzeugenderes Datum sehen werden. Kein Wunder also, daß die damaligen Gernsheimer ihr Steinswerth um einen in unsern Tagen freilich sehr kleinen Zins abtraten; und die Nachkömmlinge thaten ihnen gewiß Unrecht, da sie das Benehmen ihrer Urahnen nach den neuern Verhältnissen beurtheilten, und dieselben als Verschwender oder Dummköpfe beschuldigten. Doch will ich eben nicht leugnen, daß die alten Gernsheimer nach dem frommen Geist der Zeiten mit ewiger Verpachtung der Aue den Mönchen ihre Wohlthätigkeit bezeugen wollten. Und in dieser Hypothese muß der kleine Kanon nach ihrem guten Willen, nicht nach dem Werthe der Insel geschätzt werden.

Bei damaliger Reichsspaltung suchten sich die Eberbacher, wie andere ihres Gleichen, so gut, als sie konnten, aus dem Gedränge zu helfen. Friedrich II. war ihnen so, wie alle Hohenstaufische Kaiser, besonders gewogen, und sie ohne Zweifel auch ihm bis an sein Ende ergeben. Allein

ihr Erzbischof Sifrid hatte sich für dessen nach einander aufgestellte Gegenkönige erklärt, und sein Beispiel legte auch ihnen wenigstens die äußerliche Neutralität auf. Dieser zu Folge hielten sie es mit beiden Partien, um es mit keiner zu verderben; und sie hatten das Glück, auf dieser schlüpfrigen Bahn ohne Anstoß ihren Zweck zu erreichen. Auch Heinrich von Thüringen und Wilhelm von Holland nahmen sie in Schutz, und sicherten ihnen ihre Privilegien [19]). Dennoch wichen sie von den Hohenstaufen nicht ab, und ließen sich bald nach Friedrichs Tode (1250) von seinem Sohne Konrad IV 1251 ihre Zoll- und andere Freiheiten bestätigen.

Ohne Zweifel hatten sie aber zu dieser Maßregel nebst der Dankbarkeit gegen das ihnen so gnädige Kaiserhaus noch einen andern Beweggrund. Die Reichsstädte hielten es meistens mit Friedrich II. Das nur erst von ihm zu dieser Würde erhobene Oppenheim zeichnete sich in der Treue gegen seinen Schöpfer besonders aus und hieng nach ihm auch seinem Sohn Konrad an. Eberbach stand mit dieser Stadt in enger Verbindung, und es war ihm daran gelegen, sich durch gleiche politische Meinung den Anspruch auf ihren Schutz zu erhalten, der ihm eben damals wegen einer neuen Fehde zu Wahlheim nöthig sein konnte.

Burckard von Wolfskehlen protestirte gegen den schon achtjährigen Verkauf seines Onkels Albert, und nahm den vierten Theil des Reineckschen Lehen, als ihm zugehörig, in Anspruch. War es ihm auch nicht Ernst

---

19) Sie sind von den Jahren 1249 und 1248, und nach dem Diplom Friedrichs II von 1218 eingerichtet. Dipl. Nachrichten vom Rheingau, Beilage VI.

und das Ganze nur auf Kaperei eines Lösegeldes abgesehen, so trieb er die Sache doch so weit, daß Eberbach den Verkäufer zur Eviction aufrufen mußte. Albert, dadurch in Verlegenheit gesetzt, sprach die Burgmänner von Oppenheim, seine und seines Enkels gemeinschaftliche Freunde, um ihre Vermittelung an, die es auch durch ihre Vorstellungen bei dem Burckard dahin brachten, daß er seinem Anspruch feierlich und unter dem Zeugniß der Stadt Oppenheim entsagte.

Seit Eberbachs Ansiedlung zu Boppart hatten seine dasigen Besitzungen und mit ihnen auch die Geschäfte merklich zugenommen. Dadurch kamen die Mönche mit den biedern Einwohnern der dortigen Rheingegend in nähere Bekanntschaft, und diese gewann ihnen nach und nach mehrere Güter. Bis jetzt waren sie aber für ein besonderes Etablissement zu gering, und dabei auf einer Seite von Boppart und auf der andern von Trechtingshausen für zweckmäßige Verwaltung zu weit entfernt. Endlich 1252 bot sich zu Oberwesel eine Zwischenstätte, und mit ihr die Gelegenheit dar, die bisherigen Schwierigkeiten zu heben und die zerstreuten Güter in einem Mittelpunkte zu vereinigen.

Friedrich, ein dortiger Schiffmann und Bürger, schenkte dem Kloster sein Haus und Garten mit 3 beträchtlichen Weinbergen, und legte den Grund zum dasigen Hofe, der bis heute noch besteht. Um seiner Schenkung alle Festigkeit zu geben, erklärte er sie vor dem ganzen Rathe, ließ sie gerichtlich beurkunden und sowohl durch den Burggrafen von Schönburg, als von der Stadt Wesel selbst besiegeln.

Auf diesem Fundament ward nun, wie gewöhnlich, schnell fortgebaut. Schon im folgenden Jahr 1253 erhielt

der neue Hof einen wichtigen Zuwuchs. Arnold und Heinrich, zwei leibliche Brüder, von Wesel gebürtig, hatten sich zu Eberbach Gott geweiht. Sie stammten aus einer zwar nur bürgerlichen, aber reichen Familie, und die Klöster waren noch durch kein Verbot von der Erbschaft ihrer Proselyten ausgeschlossen. Dennoch machten die Eberbacher keine Spekulation darauf, und nahmen beide Candidaten unbedingt in ihr Mittel auf. Dies uninteressirte Betragen rührte die Aeltern, und spornte sie zu ähnlicher Generosität an. Aus eigner Bewegung bestimmten sie also zur Aussteuer ein Haus in der Stadt mit mehrern Weingärten, die sie mit Einwilligung ihrer übrigen Kinder bei lebendigem Leibe dem Kloster übergaben und von dem Stadtgerichte versichern ließen [20]). So war nun schon der Hof mit den von Kaub und andern Orten dahin gezogenen Gütern von merklicher Größe, wuchs durch wiederholte Schenkungen immer an, und stand bei den Eberbachern in den zwei folgenden Jahrhunderten wegen seines reichen und unter den sogenannten Thalweinen schon damals hervorstechenden Ertrags in besonderm Werth und Ansehen. Wie sich aber Eberbachs Verhältnisse in dasiger Gegend überhaupt sehr änderten, so verlor auch dieser Hof in späteren Zeiten seinen Rang, und fiel in die Klasse derjenigen, welche nur die Zahl vermehren.

Das nämliche Jahr 1252 ist noch durch eine neue Gunstbezeugung König Wilhelms merkwürdig. Eberbach mußte von seinen Besitzungen zu Ingelheim jährlich

---

[20]) „Attendentes, quod duos filios nostros — ad frugem melioris vite anhelantes — caritative et absque conditione in fratres susceperunt." — Daraus erhellet, daß die Verträge über das Einbringen der Klosterkandidaten damals ganz üblich waren.

fünf Kölnische Marken Bethe entrichten. Der Ort mit seiner Gegend, Ingelheimer Grund genannt, war noch unmittelbares Reichseigenthum, und die Steuern fielen an den kaiserlichen Fiskus. Abt Walther und die Seinigen, von Wilhelms Gewogenheit schon überzeugt, hofften auch den Nachlaß dieser Pension zu erhalten, und suchten bei ihm darum an, da er eben zu Frankfurt einen Reichstag hielt. Er willfahrte ihnen und befreite sie durch ein im Lager bei Frankfurt ausgefertigtes Diplom nicht nur von den fünf Marken, sondern auch ihre künftigen Erwerbungen daselbst von aller Steuer [21]).

Fünftes Capitel.

Rechtsstreit mit der Abtei Sponheim. Anschaffung einer Kammer zu Cisterz. Verschiedene Erwerbungen. Neuer Streit und Vergleich mit Esenheim. Kauf des Frenkenfelds zu Gernsheim. Anfall eines Guts zu Rödelheim. Kapelle zu Heimbach. Abt Walthers Resignation und Charakter.

1253—1258.

Inzwischen gerieth Eberbach mit der Abtei Sponheim in einen Zwist, der ganz sonderbar in seinem Ursprung und im Erfolge nicht unglücklich war. Die Sponheimer besaßen in der Gegend von Wallhausen und Sommerlach ein mäßiges Landgut, das sie aber selbst wenig schätzten und um geringen Zins ausgethan hatten. Die Grundstücke lagen den Eberbachern sehr bequem, und grenzten mit den Fluren ihres Dadenborner Hofs.

---

21) Dennoch wußten sich die Ingelheimer über dies königliche Privilegium hinaus zu setzen, und zwangen die Eberbacher zur Concurrenz ihrer Bethen, wie wir auf das Jahr 1295 sehen werden.

Diese Situation erweckte bei ihnen die Lust, das Feld mit dem Hofe durch Kauf zu vereinigen. Es war aber ihren Herren nicht feil, und die Brüder zu Dadenborn konnten es nur dahin bringen, daß es ihnen 1201 gegen jährlichen Kanon von einem Talent und zwei Malter kleiner Käse auf 20 Jahre verliehen ward [1]). Nach Verlauf dieser Periode ward der Bestand erneuert, der Kanon verdoppelt und der Zeit-Kontrakt mit wechselseitiger Uebereinkunft in Erbleihe verwandelt. Dadurch hatte Eberbach sein Ziel genugsam erreicht und das mit seinem Hofe nun ständig verbundene Gut dreißig Jahre lang ohne Widerspruch benutzt.

Nun gab es aber eine Störung. Das Kloster Spanheim, entweder des Erbvertrags uneingedenk, oder reuig und auf mehr Gewinn bedacht, verletzte den Bestand und verkaufte heimlich Eberbachs Erbe mit dem nützlichen Eigenthum an den Grafen Simon von Spanheim. Nicht so bald erfuhren die Eberbacher diesen Schleichhandel, als sie dagegen feierlich protestirten. Man gab ihnen aber kein Gehör, und der mächtige Käufer drängte sich mit Gewalt in den Besitz. Mit ihm hatten und wollten die Kläger nichts zu thun haben. Sie hielten sich an ihre Leihherren, und zogen sie wegen der Anmaßung vor den päpstlichen Gerichtsstuhl. Die Delegirten Arnold, Scholaster

1) Diesen ersten Bestand meldet das Eberbacher Schenkungsbuch mit folgenden Worten: „Anno Dni MCCI bona Dnorum „de Sponheim suscepimus ad XX annos possidenda, unde „solvimus eis annuatim I talentum et II maltera parvorum ca„seorum.“ Cap. XXI, pag. 104. Der Compilator setzt hinzu: „Anno MCCX possederamus eadem bona IX annis, et erant „nobis adhuc habenda XI annis.“ Ein fast sicheres Merkmal, daß er das Buch vor Verlauf des Jahres 1211 zusammen geschrieben habe.

und Godesmann, Sänger zu S. Stephan in Mainz zernichteten den beabsichtigten Verkauf und bestätigten die ohnehin auch schon verjährte Erbleihe. Der Graf kehrte sich zwar nicht sogleich an die Entscheidung, und usurpirte zwei Jahre lang das ungültig erkaufte Gut. Doch gieng er 1255 in sich, und bot die Hände zu einem Vergleich. Dieser kam unter folgenden Bedingnissen zu Stande. Die Eberbacher zahlten ihm für seinen Abstand sechzehn Trierische Talente, die Abtei Sponheim entsagte ihrem Lehnrecht, und das bisherige Erbgut ward nun der Eberbacher volles und zinsfreies Eigenthum.

Bei solchen nicht unfruchtbaren Sorgen für das zeitliche Wohl ließ sich Abt Walther die innere Klosterzucht nicht minder angelegen sein. Die jährlichen General-Kapitel waren damals noch im ordentlichen Gange. Diese periodischen Konvente, ein in der religiösen Welt ganz neues Phänomen, hatte der h. Abt Stephan, als das sicherste Mittel zu Erhaltung der Disziplin und der ihm so theuern Einförmigkeit zuerst eingeführt und in seiner Liebescharte den Aebten dringend anbefohlen [2]). Die gedeihliche Wirkung

[2]) Charta charitatis Artic. XIII. „Omnes abbates de ordine no-„stro singulis annis ad generale Capitulum cisterciense omni „postposita excusatione convenient." Nur eine mit authentischem Zeugniß dargethane Krankheit oder gleichgeltendes Hinderniß gaben rechtmäßige Entschuldigung. Die zu weit entfernten Aebte, z. B. in Ungarn, Polen und Schweden 2c. mußten wenigstens binnen gewissen Jahren einmal erscheinen. Die Gegenstände der kapitularischen Berathschlagungen und Beschlüsse waren die Observanz der Regel, die nach Anweisung der Umstände hergestellt, gelindert oder angestrengt werden sollte; die Erneuerung der allgemeinen Liebe und Eintracht im Orden und überhaupt die Beförderung des Seelenheils aller Mönche. „In „ipso autem capitulo de salute animarum suarum tractent,

davon empfahl das Institut auch andern Ordensgemeinen zur Nachahmung [3]) und ohne Zweifel hat Cisterz dieser Anstalt den zweihundertjährigen Flor seiner ursprünglichen Observanz zu danken [4]). Abt Walther hielte sich genau an diese Vorschrift und besuchte mit eifrigster Theilnahme die regulären Landtage. Um aber die Beiwohnung für sich, seine Suffraganen und Nachfolger bequemer zu machen, traf er 1253 eine sehr passende Einrichtung. Wie sich in allen Landen durch immer neue Stiftungen oder Reformationen die Ordensklöster von Jahr zu Jahr anhäuften, so ward in dem Komitialkloster Cisterz der Wohnraum für die Zahl der Aebte allmählich zu enge; und manche, die aus der Ferne oder später anlangten, mußten sich mit den ungemächlichsten Quartieren behelfen. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, beschlossen Walther und sein nächster Bruder, der Abt von Hemmenrode, sich und ihren Söhnen eine ständige Herberge anzuschaffen, worin sie während dem Kapitel mit ausschließendem Recht und ohne Gefahr einer Prävention allein zusammen wohnen konnten. Sie erreichten auch ihren Zweck. Abt und Konvent von Cisterz räumten ihnen gegen

---

„in observatione S. regulae vel ordinis siquid est emendandum „vel diminuendum aut augendum ordinent, bonum quoque „pacis et charitatis inter se reforment." Ibidem Art. XIV.

3) Ja, der Kirchenrath im Lateran unter Innocenz III 1215 befahl sogar den andern Ordensgemeinen, alle drei Jahre dergleichen Generalkapitel zu halten, im Anfange zu deren Einrichtung sich der Cisterzer Aebte als Anführer zu bedienen, Cap. XII, welche Verordnung hernach Gregor IX in seine Decretalen aufnahm. L. III. de statu monach. C. In singulis.

4) So lange diese regulären Comitien mit dem ursprünglichen Geist fortdauerten, mit dem sie eingesetzt waren, ging darin Alles für das Ordensbeste wohl von statten. Die versammelten Väter, frei von Eifersucht, Ambition und aller persönlicher Absicht, nah-

Erlegung vierzig Tourer Pfunde zu ihrem Behuf eine geräumige Kammer ein und versprachen, dieselbe mit zehn Bettstätten auszurüsten [5]). Um aber auch für Diener und Pferde sichere Unterkunft zu haben gab Walther für sich und seine Suffragane noch sechzehn Pfunde für einen Stall, der ihnen immer offen stehen und von Cisterz in brauchbarem Stand erhalten werden mußte. Die bedungenen

---

men ihr Augenmerk, nach Anweisung der Liebescharte, nur darauf, was sie an der Observanz nach den Zeitbedürfnissen zu mildern oder zu schärfen für gut fanden. Es läßt sich daher gar nicht zweifeln, daß die bisherigen Besserungen der regulären Diät zu Eberbach und anderswo nur mit allgemeiner Ordensgenehmigung eingeführt worden. Nachdem aber die Patriarchen von Cisterz ihre Autorität zu erweitern und sich die unmittelbare Jurisdiction über alle Klöster beizulegen suchten, wurden die Konvente statt heilsamer Berathungen gar oft mit Wortwechseln über die Gerichtsbarkeit hingebracht. Denn die vier Primaten von la Ferte, Pontigny, Clairvaux, Morimond, und mit ihnen andere Archimandriten widersetzten sich der Anmaßung, und behaupteten die ihnen aus den Urgesetzen des Ordens zuständige Jurisdiction über die von ihnen abstammenden Klöster. Diese Zwietracht glimmte schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter der Asche, brach im 14. aus, und war in unsern Tagen noch nicht erloschen, wie es sich im jüngsten Generalkapitel vor drei Jahrzehenten an Tag legte.

5) Für wen die zehnte Bettstätte bestimmt war, kann ich nicht sicher angeben. Die Eberbacher Linie bestand damals in sechs Aebten, nämlich in dem von Eberbach selbst, von Schönau, Otterburg, Gottesthal, Arnsburg und Bebenhausen, welch letzteres Kloster eine Tochter von Schönau und Eberbachs Enkelin war. Von Hemmenrode sind mir nur zwei Abkömmlinge bekannt, nämlich Heisterbach, eine Tochter, und Marienstatt, eine Enkelin. Ein Bett wäre also überzählig gewesen. Vielleicht war es damals schon im Anschlage, das Kloster Disibodenberg mit Cisterziensern aus Otterburg

Geldsummen wurden sogleich dargeschossen, die Hospitien den deutschen Aebten angewiesen, und der Handel mit einem offenen Briefe beurkundet [6]).

Mit welch thätigem Eifer sich bisher die Stadt Oppenheim der Sachen Eberbachs angenommen, haben wir aus mehrern Daten gesehen. Die Mönche suchten sich darum näher mit ihr zu verbinden, und in ihrem Mittel anzusiedeln. Zwar besaßen sie schon ein Haus darin, das aber mit seinem engen Raum ihren dasigen Rechten und weitern Absichten nicht entsprach. Sie sannen daher auf Erweiterung, und eine günstige Situation gewährte ihnen auch hier den bezielten Erfolg.

Ulrich II. von Münzenberg, der letzte Mannzweig von diesem berühmten Dynastenstamm, besaß daselbst einen leeren Hausplatz, der an der Eberbacher Wohnstätte lag, und ihr den gewünschten Umfang verschaffen konnte. Seiner Gunst aus andern Wohlthaten schon versichert sprachen sie ihn darum an, und thaten keine Fehlbitte. Er übergab ihnen 1253 den verlangten Raum und bedung sich

---

zu besetzen, wie 1259 wirklich geschah, (bei Gud. T. I. pag. 664) und Abt Walther sorgte vorläufig auch für einen neuen Filial-Abt.

6) Der alte Kopist dieser Urkunde merkt dabei an, das Original werde zu Hemmenrode aufbewahrt. In meiner Abschrift ist der Abt von Cisterz nur mit dem Anfangsbuchstaben H.. angedeutet; und da bei Manrique T. I, pag. 510 in der einschlägigen Zeitperiode keiner vorkommt, auf den der Buchstabe H.. paßt, so erhellet daraus, daß auch die Reihe und Zahl der Cisterzer Ordenspatriarchen wenigstens zu seiner Zeit nicht vollständig bekannt war. Wirklich ist in der Reihenfolge der Aebte zwischen Bonifacius 1251 und Guido III. 1255 eine noch auszufüllende Lücke. Ob aber der Abt H.. nach Manrique schon anderswo entdeckt worden, davon habe ich keine Nachricht.

dafür nur das Absteigquartier in ihrem dasigen Hofe, so oft er zu Oppenheim einkehren würde. Eine sehr leichte Bedingniß, und die noch dazu mit Ulrichs Tode bald aufhörte [7]). Auch für die Höfe Sand und Steinheim ließ sich das Jahr 1253 günstig an. Der erste ward von einer langwierigen Chikane und einer ständigen Pension befreit. Ein Herr von der Leien, vielleicht Tochtermann von Winterheim, hatte sich gegen den alten Vertrag neuerdings vogteilicher Rechte angemaßt und dem Hof mancherlei Uebel zugefügt. Da er sich mit Vorstellungen nicht zurechtweisen ließ, ertrug man seine Zudringlichkeit, um ihn nicht noch mehr zu erbittern. Er starb endlich weg, und hinterließ drei Söhne. Diese behaupteten zwar den väterlichen Anspruch, zeigten aber doch eine Mäßigung, von der sich die gänzliche Aufhebung der Chikane hoffen ließ. Abt Walther machte den Versuch und war so glücklich, dem Hof von ihnen Ruhe zu schaffen. Sie entsagten allem weiteren Anspruch, und bedungen sich die Nachlasse aller von ihnen und ihrem Vater zugefügter Unbilden [8]).

---

[7]) Ulrich starb 1255, wie H. Wenck B. 1, S. 283 not. n beweiset.

[8]) Auf diese Urkunde habe ich mich schon im I. Jahrhundert Cap. XIII, S. 438, not. [19]) berufen und die heutigen Besitzungen der Grafen von der Leien zu Heidesheim als ein Winterheimisches Erbe gemuthmaßt. Allerdings hatten die Chikanen der drei Leienschen Brüder und ihres Vaters die angemaßte Vogtei über den Sandhof zum Grund, und diese Anmaßung konnte nur aus Beerbung Herdegens von Winterheim herrühren, als welcher sich über diese Vogtei mit dem Kloster vertragen hatte. Ohnehin besitzen auch die Grafen von der Leien noch heute die Ruinen des Schlosses, welches Herdegen zu Heidesheim erbaut hatte (I. Jahrhundert a. a. O.) und zeigen sich auch von dieser Seite als Winterhei-

Vom nämlichen Hofe fielen der verwittweten Gräfin von Kirchel, Namens Irmentraut, jährlich 13 Malter Roggen. Diesen Pacht verkaufte sie mit Einwilligung ihres Enkels Walther, Schenk von Limburg, dem Kloster um zwanzig Mark, und ließ den Brief darüber sowohl vom Abte von Otterburg, als von ihren Nepoten Wernher von Boland, Philipp von Falkenstein und Philipp von Hohenfels besiegeln [10]). Auch Emich von Flonheim und Berward von Elfelt erhoben vom Sandhof

mische Nachfolger. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die drei in der Urkunde vorkommenden Brüder von Leien von einer Tochter Herbegens von Winterheim abstammten. Doch kann und will ich nicht entscheiden, ob die Leienschen Grafen die Güter zu Heidesheim vom 13. Jahrhundert an bis heute in ununterbrochenem Besitz, oder in spätern Zeiten neuerdings aus der Lindau'schen Erbschaft wieder erhalten haben? Ob endlich diese Grafen aus dem Geschlecht abstammen, das in den älteren Jahrhunderten unter dem Zunamen „de petra" vorkömmt, wie Masenius in seiner Zueignungsschrift an den Trierischen Kurfürsten Karl Kaspar angibt, dem Joannis T. I, pag. 977 nicht widerspricht, lasse ich dahingestellt sein. Doch sehe ich nicht, warum sie im 13. Jahrhundert den schon vorher bekannten Namen de petra in lateinischen Urkunden nicht beibehalten hätten? Wenigstens thaten die Dynasten von Stein anders, und nannten sich in lateinischen Briefen bis auf die spätesten Zeiten de lapide.

10) Der Inhalt dieser Urkunde ist eben nicht wichtig. Aber die darin vorkommenden Personen verdienen Rücksicht und liefern zur Bolandischen Genealogie einen merkwürdigen Beitrag. Allerdings war die Gräfin Irmentrud von Kirchel eine Fräulein aus dem Haus Boland. Denn sie nennt die drei Boländischen Herren, Wernher von Bolanden, Philipp von Falkenstein und Philipp von Hohenfels, die unter sich Bruderkinder waren, ihre Nepoten, also nicht von ihr selbst absteigende. Denn wenigstens Philipp von Hohenfels hatte

als Vasallen der Rheingrafen Wernher und Sifrid [11])

gewiß keine Gräfin von Kirchel, sondern eine Wildgräfin zur Mutter. Sie waren also Seitenenkel oder Brudersöhne der Irmentraut; sie aber eine Tochter Wernhers III, Schwester Wernhers IV, und Philipps II von Boland, deren erster Wernhern von Boland und Philipp I von Falkenstein, der andere Philipp I von Hohenfels gezeuget hatten. Vergleiche das Bruchstück der Bolandischen Stammtafel in der Genealogie Christians II, Tab. II. Eine andere Beschaffenheit hat es mit Walther, Schenk von Limpurg. Dieser war ohne Zweifel ein absteigender Enkel, und von einer Tochter Irmentruds geboren. Denn er nennt sie in seinem Willebriefe Großmutter (Avia) und gibt sich als nöthigen Erben der von ihr feilgebotenen Gefälle an.

11) Wir wollen, zugleich zur Vervollständigung der Familiennachrichten über die Rheingrafen, (vergl. oben Cap. I, S. 27,) hier noch eine genealogische Nachlese halten. Der dort aufgeführte Embricho III, ältester Sohn des Rheingrafen Wolfram von der Bolandischen Guda, und Enkel Sifrids von Stein und der Rheingräfin Lutgarde, hatte zwei Brüder Werner und Sifrid, den Bischof von Regensburg. Dies erhellet aus dem Chronogr. Alberich bei Joann. T. I. p. 594. Eine neue Tabelle dieses Geschlechts, wie sie durch den gelehrten Forscher Schott mir s. Z. mitgetheilt wurde, theile ich hier um so lieber mit, da fast ihre sämmtlichen Mitglieder in unserer Klostergeschichte irgend einmal auftreten.

Embricho I, Rheingraf
Gem. N. N.

Embricho II, † 1194, ohne Kinder.	Lutgardis, Gem. Sifrids von Stein.	Albero, Abt zu Eberbach.

Wolfram
Erbe Embrichos II,
Rheingraf von Stein.
Gem. Guda von Boland.

Embricho III. Werner I. Sifrid I.

einen ständigen Zins von 8 Malter Korn, 2 Ohm Wein und einigen Geldern. Abt Walther löste nach einigen Jahren die Pension ein und die Lehenherren willigten in den Verkauf [12]).

Der Hof Steinheim ward mit einem Gut zu Igstadt vermehrt, das Wolfin, ein rheingauer Edelmann, mit seiner Gemahlin dem Kloster vermachte, und die Aebtissin von Altmünster zu Mainz in Gesellschaft Gottfrieds von Bigen feierlich bestätigte [13]).

Beträchtlicher war bald hernach eine zweite Schenkung,

Uebrigens habe ich Albero, den sechsten Abt von Eberbach, nur vermuthungsweise hier angefügt. Daß er ein Verwandter Wolframs war, ist oben (B. I, S. 401) gezeigt. Nur habe ich nicht ermitteln können, ob diese Verwandtschaft mit dem Rheingrafen von väterlicher oder von mütterlicher Seite herrühre. (Vergl. die vervollständigte Genealogie der Rheingrafen bei Bodmann Rheing. Alterth. I, S. 568.)

12) Die zwei Rheingrafen nennen sich in der Urkunde „Fratres uterini," welcher Ausdruck nach dem echten lateinischen Wortsinne Halbbrüder von einer Mutter andeutet. Zuverlässig waren sie aber volle Brüder von beiden Aeltern, und das Beiwort uterini muß hier nach deutschem Sinne für leibliche genommen werden, wodurch wir in unserer Sprache gemeiniglich rechte oder von beiden Seiten volle Brüder anzeigen. Daß dieser lateinische Germanismus im Mittelalter gäng und gebe war, erhellet aus der in vorhergehender Note 10) bemerkten Urkunde der Herren von der Leien. Denn auch diese nennen sich darin „Fratres uterini," und erklären doch ganz deutlich, daß sie alle drei von einem und demselben Vater abstammen.

13) Die Aebtissin von Altmünster bestätiget die Schenkung aus ordentlicher Autorität. Denn sie thut von Ersuchung oder einem andern Titel dazu keine Meldung. Entweder war sie also Wolfins Lehnfrau oder sie besaß wenigstens zum Theil die Herrschaft von Igstadt, und bekräftigte mit dem Herrn von Bigen, als ihrem Vogte, das Vermächtniß. Wenigstens hatte

wodurch derselbe Wolfin und sein Bruder Gerhard alle ihre Boländischen Lehengüter zu Ober- und Niederwalluf dem nämlichen Hof freiwillig anwiesen. Die zwei Brüder Wernher von Boland und Philipp von Falkenstein hatten dazu die unbeschränkte Vollmacht ertheilt.

Nach einem zwanzigjährigen Stillstande ward der Birkerhof von der Gemeinde Esenheim, die ihm ein doppeltes Servitut aufdringen wollte, neuerdings befehdet. Eifersüchtig gegen die Rechte des Hofs in ihrer Feldgemarkung versuchte sie, wenigstens in eine Parität zu kommen, und sich auch das ganze Hoffeld dienstbar zu machen. In dieser Absicht usurpirte sie mit ihren Heerden die klösterliche Privatweide und einen nach ihrer Bequemlichkeit durch die Birker Fluren eigenmächtig abgesteckten Weg. Die Brüder setzten sich der beabsichtigten Neuerung entgegen und zankten sich eine Weile mit ihren mißgünstigen Nachbarn herum. Endlich trat Wernher von Boland, als Vogt über Esenheim, ins Mittel, und stiftete einen gütlichen Vergleich. Kraft dessen gab das Kloster an die Gemeine zwei Morgen, ein Viertel Wiese ab, und räumte ihr einen minder schädlichen Weg durch seine Fluren ein. Dagegen ward alle jenseitige Anmaßung aufgehoben, und die Esenheimer mußten sowohl auf den angemaßten Weg als auf die Gemeinschaft an der Hofweide verzichten. Dieser Vertrag

---

dies ansehnliche und unter den Mainzern älteste Kloster mehrere Ortschaften z. B. Budenheim und größtentheils Heidesheim in seinem Eigenthume, wie auch große Vasallen, worunter sich die Grafen von Zweibrücken und die Rheingrafen befanden (bei Kremer Orig. Nass. T. II, pag. 218. 219.) Bis in die jüngsten Zeiten blieb aber demselben nur, wie auch zu Budenheim und Heidesheim, der Zehente übrig.

ward auf Mitfasten 1254 zu Esenheim öffentlich geschlossen, und von demselben Dynasten mit einem Briefe beurkundet, worin er die damaligen sechs Brüder zu Birken seine sonderbarsten Freunde nennet.

Zu gleicher Zeit gelang es dem Abt Walther und den Seinigen, ihrem Lieblingshof Wahlheim abermal eine wichtige Erleichterung zu verschaffen. Dessen Güterstock begriff einige Huben Landes in der Hahnheimer Feldgemarkung, die mit schweren Frondiensten und Geldsteuern behaftet waren. Die Besitzer mußten nämlich dem dortigen Vogt jährlich 12 Morgen Acker dreimal auf ihre Kosten bauen, 24 Morgen schneiden, aufbinden, einscheuern, 40 Malter Früchte ausdreschen und auf zwei Meilen Wegs oder bis an einen schiffbaren Strom abführen, 14 Heumacher einstellen und dazu eben so viele leichte Pfennige zahlen, auf Gründonnerstag 7 Hahnen und 70 Eier zinsen, um das dem Vogt eigne Gut in die Länge von 52 Schuhen einen Hag oder Graben errichten und unterhalten, mit den übrigen Hübnern ein Feldthor [17]) zum Schutz der Fluren herstellen, und sowohl zur ordentlichen Bethe, als zu sonstigen Geldanlagen nach Verhältniß beitragen [18]).

Ein so mannichfaltiges Servitut lag den Eberbacher hart auf; und der Druck ward ihnen gewissermaßen fühlbarer, nachdem es ihnen seit einigen Jahren geglückt hatte, den

---

17) Feldthore, in der gemeinen Landsprache Falter oder Fallthore genannt, waren und sind in manchen Gegenden noch heute bei geschlossenen Feldgemarkungen gegen die Einbrüche der Viehheerden in die Saaten gebräuchlich, und bei Nachtweiden nöthig, um den Ausbruch des Viehes zu hindern.

18) Da hätten wir dann ein neues Verzeichniß der von den Vögten abgedrungenen Leistungen und der dadurch eingeführten oder doch unterhaltenen Leibeigenschaft.

Hof von andern minder lästigen Verbindlichkeiten zu befreien. Man nahm sich daher vor, denselben, es koste was es wollte, auch von diesem Joche der Leibeigenschaft los zu machen; und führte sie mit besten Erfolg aus. Die Vogtei zu Hahnheim und die mit ihr verbundenen Rechte oder Anmaßungen standen dem berühmten und in dasiger Gegend mächtigen Philipp von Hohenfels zu [19]). Er war eben kein Freund der Klerisei, dennoch aber gegen Eberbach schon in mehreren Fällen nicht ungeneigt. Darauf gründete man seine Hoffnung und bot ihm den Abkauf der Servitut an. Ihr jährlicher Betrag war zu 3 Mark und also nach damaligem Zinsgange das Capital zu 30 Mark geschätzt. Allein Philipp wollte sich hier nicht an den Curs binden, und spannte seine Forderung um 10 Mark höher. Das Kloster wollte die gegenwärtige, vielleicht unwiderbringliche Gelegenheit nicht verlieren, schlug um 40 Mark ein und vollzog den wichtigen Kauf, worin Philipps zwei Söhne, Philipp und Wernher, ohne Anstand willigten.

Mit alledem hatte der Handel aber noch keinen rechtlichen Bestand. Die Hohenfelser trugen die Hahnheimer Vogtei mit ihren Rechten vom Grafen zu Veldenz, der Graf vom Kloster Lorsch oder nach Eingang dessen Fürstenthums vom Erzstifte Mainz zu Lehen. Beide mußten also ihren Consens dazu geben, wenn der Verkauf

---

[19]) Er war zugleich Vogt oder Herr zu Weißenau, Laubenheim, Bodenheim, Bischofsheim, Nackenheim, Ebersheim, Mumenheim, und plagte die Mainzer in diesen Orten begüterte Geistlichkeit so arg, daß er 1268 von Erzbischof Werner excommunicirt ward. Nach zwei Jahren ging er in sich, gab den Stiften zu Mainz Satisfaction und erhielt die Absolution, bei Gud. T. I, pag. 694 flgd., und Joannis T. I, pag. 615 ad N. IV, und pag. 616, n. 4.

gültig sein sollte. Um diesen leichter zu erhalten, erkoren sie aus ihrem Allodialfond ein gleichhaltiges Gut zu Unkenbach, mit dem sie den verkauften Theil des Hahnheimer Lehens ersetzten. Alsdann traten sie ihre Vogteirechte über Eberbachs dasige Huben dem Grafen von Veldenz, der Graf dem Erzbischof Gerhard I zu Mainz feierlich ab, und der Erzbischof erließ dem Hof Wahlheim aus besonderer Neigung für das Kloster die ganze Servitut [20]). Die Klosterkasse war von ihrer Schwindsucht noch nicht so wieder hergestellt, daß sich der Kaufschilling daraus hernehmen ließ. Abt Walther nahm daher zu dem alten Klosterfreund Konrad, dem Marianischen Kustos zu Mainz, seine Zuflucht und dieser unerschöpfliche Wohlthäter half ihm auch hier mit seiner Baarschaft aus der Noth. Er schoß die 40 Mark dar, und ließ sich zwar dieselben, so lange er lebte, mit 5 Mark jährlich verzinsen, die aber nach seinem Tode dem Eberbacher Konvent auf seinen Jahrtag zur ständigen Azze dienen sollten [21]).

---

20) Im Jahr 1274 trat der Domsänger von Worms als Vogt zu Hahnheim auf und forderte von Eberbachs dasigen Huben seine Gebühren. Sie wurden ihm aber von Schiedsrichtern aberkannt, und er selbst entsagte seinem Anspruch, nachdem man ihm den geschehenen Abkauf und die darüber ausgestellte Urkunde Gerhards I. vorgelegt hatte. Der kleine Ort scheint also damals mehreren Vögten theilweise unterwürfig gewesen zu sein, wie auch bei andern Ortschaften z. B. Dienheim, Weißenau der Fall war. Bei dieser Simultät von Vögten geschah es dann leicht, daß einer seine Gerichtsbarkeit in des anderen Bezirk ausdehnte: und hier scheint eben solch eine Ueberschreitung aus Unwissenheit gewagt worden zu sein. Ueber die Hahnheimer Vogtei des Wormser Domsängers und seine irrige Prätension an Eberbachs dasige Güter besitze ich zwei Urkunden in alter Abschrift, die aber sonst keinen weitern Aufschluß enthalten.

21) Das Kloster mußte hier jährlich von vierzig Mark Kapital fünf

Alle bisherige, obschon zum Theil beträchtliche Errungenschaften waren nur Kleinigkeiten im Vergleiche mit einem neuen Hofgut, das Abt Walther im Jahr 1255 durch den vortheilhaftesten Kauf dem Kloster anschaffte. Die Abtei Arnstein an der Lahn besaß zu Gernsheim einen weitschichtigen Landbezirk, der unter seinem ursprünglichen Namen Frenkenfeld noch heute daselbst bekannt ist [22]). Er begriff in unzertrennter Flur mehr als 30 Huben, die aber freilich an Güte sehr unterschieden, wenig urbar, und ihren Herren wegen der weiten Entfernung minder einträglich waren. Dieser Umstand machte ihnen das obgleich weitschichtige Gut unwerth, und sie zu dessen Veräußerung geneigt. Dazu kam der Verfall ihrer Finanzen, wodurch die Neigung in wirklichen Beschluß überging.

Auch das von seiner Stiftung an schon sehr reiche Kloster Arnstein war nach kaum hundert Jahren seiner Existenz durch was immer für widriges Schicksal so herabgekommen, daß es sich nur mit Verkauf eines Theils seiner Ländereien aus der Noth zu helfen wußte. Diese mag nun eben so groß und dringend nicht gewesen sein, als sie von Abt und Konvent im Brief angegeben wird. Ohne Zweifel war sie aber doch so scheinbar, daß sie dergleichen Entschließung gegen den Verdacht einer muthwilligen Verschwen-

---

Mark zinsen, und also eine Mark über den gemeinen Curs. Es durfte aber auch das Kapital selbst nicht wieder zurückzahlen.

22) Ob dies Gut seinen Namen von der ursprünglichen Eintheilung der Felder in Fränkische, Salische und Fiskalische, (terra Franca, Salica, Fiscalis), deren jene frei, diese dienstbar waren, (bei Schmidt G. d. D. Th. I, B. II, Cap. 8. S. 314 u. A.) kann ich nicht enscheiden. Soviel ist gewiß, daß selbiges die seinem Namen entsprechende Freiheit von jeher behauptet hat.

dung rechtfertigen konnte [23]). In solcher Lage fiel also das Loos zuvorderst auf das ihnen fast unnütze Frenkenfeld. Sie boten es den Eberbachern feil, die schon eben daselbst mit der jüngst erworbenen Aue, und kaum eine Meile davon mit mehreren Höfen angesiedelt waren. Abt Walther und die Seinigen nahmen die ihnen sehr willkommene Gelegenheit bereitwillig an, schlossen um vierzig Kölnische Marken den ansehnlichen Kauf und machten sich das Frenkenfeld eigen. Abt Ortwin und Konvent zu Arnstein beurkundeten ihren Verkauf, und sagten Eberbach eine dreijährige Gewährschaft gegen allen Anspruch zu.

Unter so vielen Kaufhändeln, die uns bisher in dieser Geschichte vorkamen, ist kein einziger, bei dem sich der Kaufschilling mit dem Feldmaße so gar ungleich verhalte? Neunhundert Morgen Landes um vierzig kölnischer Marken, oder im höchsten Anschlage vierzig Reichsthaler heutiger Währung? So weit immer die damaligen Güterpreise theils wegen Seltenheit der Münze, theils wegen Menge der noch öden Ländereien unter dem heutigen Tarife standen, findet sich doch bei vorliegendem Kauf ein zu ungeheurer Unterschied und auch vom damaligen Curse auffallender Abstich. Denn nur erst vor sechs Jahren hatten die Eberbacher von

---

23) Wir sehen hier in einem und demselben Zeitraume nun schon das dritte Kloster (Ilbenstadt, Eberbach, Arnstein) zur Dürftigkeit herabgebracht. Allerdings muß also damals in der rheinischen Gegend ein für die Klöster gleich fataler Unstern geleuchtet haben. Die einer Anarchie ähnliche Unordnung im deutschen Reiche, das von daher überhandgenommene Faustrecht und die mit diesem regelmäßig verbundenen Räubereien an Unwehrhaften und minder Mächtigen, wie die Klöster waren, mögen wohl zu diesem Verfall das Meiste beigetragen haben. Wir werden sogleich ein ausgezeichnetes Beispiel solcher Raubsucht vor Augen bekommen.

einem andern Kloster den nicht gar weit von Frenkenfeld entlegenen und kaum die Hälfte von Land enthaltenden Hof Riedhausen um 300 Marken erkauft, die mit den vierzig Marken für das weit mehrhaltige Gut zu Gernsheim sehr kontrastiren.

Diese Ungleichheit kann und muß also nur in Lokal- und Personal-Umständen ihren Grund haben. Das Kloster Arnstein war reichlich mit Zehenden und in seiner Nähe auch mit großen Ländereien begabt. Mit diesem genugsam beschäftiget wollte es auf ein so fernes Gut, wie das Frenkenfeld, keine Baukosten riskiren. Zur Verpachtung fanden sich keine Liebhaber, weil die Bürger zu Gernsheim in ihrer innern Feldmarke noch Land übrig hatten, und sich mit dem Anbau eines abgelegenen Außenfeldes nicht abgeben wollten. Das Frenkenfeld lag also wie verlassen da; und die Arnsteiner wollten es lieber um ein geringes Stück Geld veräußern, als ohne Nutzen beibehalten. Da die Eberbacher nicht gewiß voraussehen konnten, ob und wie weit sie mit der neuen Erwerbung Glück haben würden, so ist es kein Wunder, daß auch sie den Preis, soviel sie konnten, herabzustimmen suchten.

Der Anblick des Landes selbst gebot ihnen solche Vorsicht und Behutsamkeit. Zuverlässig würden diejenigen sehr irren, welche das damalige Frenkenfeld nach seiner gegenwärtigen Gestalt beurtheilen wollten. Es war öde, größtentheils Wildniß, und sein ganzer Anbau, wie er heute da ist, die Arbeit von 3 Jahrhunderten. Die Eberbacher begannen zwar sogleich das eroberte Land urbar und sich ergiebig zu machen, bauten in dessen Bezirk einen Hof, von dem noch heute der Namen übrig ist [24]), und flurten einen Theil der

24) Der Name Frenkenfeld mit einem Hof oder vielleicht kleinen

großen Wüste an. Allein dieser erste Versuch erstreckte sich nur auf einige Distrikte, bei denen man die Cultur am besten angelegt glaubte und von der daraufgehenden Arbeit keinen Undank erwartete. Daher noch heute die Zehentfreiheit dieser ersten Neurote, die in der Folge zwar öfters angefochten, aber auch immer und bei verschiedenen Gerichten bestätigt worden. Der weit größte Umfang blieb aber bis auf spätere Zeiten in seiner Brache liegen, und ward meistens nur erst im 16. und 17. Jahrhundert nach mancherlei besiegten Widersprüchen in heutigen Stand gestellt [25]).

Noch vor dem so wichtigen Kauf glückte es dem Abt Walther, eine stattliche Erbschaft aus räuberischen Händen zu retten. Ulrich der Lange, Bürger zu Frankfurt, und Gertraud, seine Gattin, hatten dem Kloster sieben Huben Landes zu Rödelheim mit angehörigen Wohnstätten vermacht. Allein zwei edle Brüder von Bommersheim,

---

Oertchen war schon im 9. Jahrhundert bekannt und kömmt in dem Codex Laureshamensis bei Lamei pag. Rhenens. und Wenck B. I, S. 28 not c) N. V vor. Dies alte Vorwerk oder Dörfchen ging aber in der Folge wieder ein, ward von den Eberbachern durch Erbauung ihres Frenkenfelder Hofs erneuert, und erlosch abermal bis auf das Andenken in dem seinem ehemaligen Standpunkt noch heute anklebenden Namen. Das Kloster siedelte sich dafür in Gernsheim selbst an.

[25]) Ein großer Distrikt war eigentlicher Wald und hieß der Münchwald. Der übrige noch ungebaute Theil war eben auch durch Länge der Zeit verwildert, und in beiden hatte die Gemeine zu Gernsheim die Viehtrift hergebracht. Sowohl diese Servitut, als besonders auch die im 16. Jahrhundert schon mehr auf das Forstwesen bedachte Landespolizei machten dem Kloster gegen weitern Anbau manche Schwierigkeiten, die endlich durch einen Vergleich mit dem Kurfürsten gehoben wurden, wie es sich in der Folge zeigen wird.

Schelmen zugenannt, verwarfen nach beider Tode das Testament und nahmen das große Legat eigenmächtig in Besitz. Diese Gewaltthätigkeit fiel in den für Deutschland unseligen Zeitraum, da in dem durch zwei Mitwerber getheilten Reiche der Landfrieden schwankte, die Gesetze schwiegen und das leidige Faustrecht ungestörten Lauf hatte [27]). Bei solchem Ungestüm mußten also die Eberbacher laviren, und in Erwartung besserer Tage geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten. Wie sich aber nach dem Tode Friedrichs II und seines Sohnes Konrad IV die geist- und weltliche Eintracht wieder einstellte, nahmen sie der Zeit wahr, suchten das wichtige Legat zu vindiziren und belangten die Usurpatoren bei dem päpstlichen Gerichte. Die schon erwähnten Stiftsprälaten, der Scholaster und Sänger zu S. Stephan in Mainz, hörten die Partien an, wogen ihre Gründe mit einander ab, und es war an dem, daß die zwei Schelmen verdammt werden sollten. Sie kamen aber dem Ausspruch zuvor, erkannten das Unrecht ihrer Anmaßung, räumten dem Kloster das Rödelheimer Legat freiwillig ein und entsagten nicht nur vor dem päpstlichen, sondern auch vor dem Reichsstadtgerichte zu Frankfurt allem weitern Anspruch.

Bald hernach ward ein anderes Vermächtniß angefoch-

---

27) In der Urkunde selbst heißt es: „Que bona fratres dicti Scelmones — indebite tenuerunt et hoc memoratam ecclesiam (Eberbach) de necessitate oportebat sustinere, quia „tum propter statum terre pessimum de ipsis non „potuit aliquatinus consequi justitie complemen- „tum." Ein gerichtliches und darum entscheidendes Zeugniß von damaliger Unordnung in Deutschland, zugleich aber auch ein wahrscheinlicher Fingerzeig auf die Quelle des damaligen Verfalls mancher Klöster.

ten, der Zwist aber durch wechselseitigen Edelmuth verglichen. Embricho, ein junger Edelmann, hatte dem Kloster Eberbach sein ihm als einzigem Sohn vom Vater angestorbenes Patrimonium zu Derheim angewiesen und sich vielleicht selbst zum religiösen Stand darin entschlossen. Er starb aber darüber weg, und nun gab es, wie gewöhnlich, eine Protestation gegen das Testament. Die in zweiter Ehe noch lebende Mutter nahm seine Verlassenschaft in Anspruch und als Intestat-Erbin zugleich in Besitz. Doch kam es darüber zu keinem Prozeß. Die Mönche, entweder aus Bescheidenheit oder aus Mißtrauen auf ihr Recht, bestanden nicht auf der ganzen Erbschaft, und die Mutter war nicht ungeneigt, einen Theil davon abzugeben. Bei dieser wechselseitigen Stimmung war man nicht weit von einem Vergleich entfernt, der dann auch unter Vermittelung des Pastors zu Nierstein zu Stande kam. Das Kloster befriedigte sich mit einem Drittheile des Guts zu Derheim oder statt dessen mit 20 Mark, und überließ der Mutter den Rest der Erbschaft.

Auch der Hof zu Oberheimbach nahm unter Abt Walther merklich zu und ward 1257 mit einer eignen Kapelle vor andern ausgezeichnet. Konrad von Dorenburg, ein Burgmann von Caub, hatte mit seiner Gattin Irmengard keine Leibeserben, und darum den frommen Schluß gefaßt, wenn er sie überleben würde, seine übrigen Tage mit Verlassung der Welt in Eberbach Gott zu widmen. Um sich den Eingang dahin vorzubereiten, oder auf den Fall seines früheren Todes gewissermaßen zu ersetzen, bestimmte er alle Güter und Renten, die er zu Diebach, einem nicht weit von Heimbach entlegenen Dörfchen, besaß, zu seiner Ausstattung und trat sie 1255, mit Einwilligung seiner Frau, dem Kloster wirklich ab.

So wohl zu dem religiösen Vorsatz, als zu der daraus geflossenen Schenkung hatte sich Konrad ohne Zweifel durch das Beispiel und Zureden seines Landsmanns Witgins bestimmen lassen, der schon lange vorher im nämlichen Kloster der Welt entsagt hatte. Dieser eben auch aus einem Edelgeschlechte zu Diebach gebürtige Mönch interessirte sich mit besonderem Eifer für den Heimbacher Hof. Nicht zufrieden, mit eignem Einbringen und Erwirkung fremder Wohlthaten dessen Güterstock vermehrt zu haben, wollte er ihm auch durch Stiftung einer Kapelle ein vorzügliches Ansehen verschaffen. In dieser Absicht sammelte er von seinen Verwandten und Landsleuten Beiträge, und die Kollekte fiel so ergiebig aus, daß er seinen Plan ausführen konnte. Die Kapelle ward vollendet, und mit ihrem Altare vom Mainzer Weihbischof Dietherich 1257 für die öffentliche Andacht feierlich eingesegnet, wie aus der im Original vorhandenen Denkschrift erhellet [28]).

Diese war nun die erste Kapelle, die man absichtlich

---

[28]) Diese zur Erinnerung an die gedachte Weihung angefertigte Denktafel lautete: Anno Dni MCCLVII dedicata est hec capella et altare postera die B. Andree Apostoli a venerabili domino Theoderico Vironensi episcopo sub D. Walthero abbate Eberbacensi et sub fratre Cunrado dicto cognomine Comes, tunc magistro eiusdem curie, procurante Dno Widegouno monacho Eberbacensi. In der Urkunde geschieht von dem Orte, wo die Kapelle bestand, keine Meldung. Dadurch war der oft belobte P. Stephan Burger in Irrthum verführt, indem er, von der gegenwärtigen Lage getäuscht, diese Kapelle nach Trechtingshausen versetzte, wo noch wirklich eine besteht, da hingegen jene zu Heimbach schon längst eingegangen. Zuverlässig ist aber hier die Rede von der Kapelle zu Heimbach, wie sich auf das Jahr 1270 offenbar zeigen wird. Ohnehin war die Kapelle zu Trechtingshausen nur erst am Ende des 13. Jahrhunderts ge-

bei und wegen einem auswärtigen Hof erbaute. Denn die zwei älteren zu Hadamar und Spei hatten schon vorher existirt, ehe sie den klösterlichen Höfen zur Dienstbesorgung übergeben worden. Das Heimbacher Beispiel zog aber bald auch anderswo dergleichen Hofkapellen und mit diesen eine wichtige Aenderung in der Disziplin selbst nach sich. Um solche nicht müßig da stehen zu lassen, stellte man zu ihrer Bedienung auf den Höfen Mönche an, und trug ihnen zugleich die Inspection über dasige Haus- und Landwirthschaft auf. Ohnehin war diese nach schon eingeführter Verpachtung der Güter mehr eingeschränkt und mit dem Priesterstande verträglicher. Dadurch wurden die Brüder daselbst entbehrlich, und von Priestern nach und nach ganz abgelöst.

Früher war dies der Fall bei Höfen, die im Mittel der Ortschaften bestanden. Gewöhnlich trugen die Bürger selbst zur Errichtung der dortigen Kapellen nicht nur ihre frommen Wünsche, sondern auch zu den Baukosten milde Gaben bei und verlangten dann auch in denselben zur Pflegung ihrer Andacht öfteren Gottesdienst. Die Procuration durch besoldete Beamte war kostspielig, und das Volk, wenn je, besonders damals weit besser für Mönche, als Weltpriester gestimmt [29]). Man gab also dem andächtigen Hang nach

stiftet. Uebrigens war die Denkschrift ohne Zweifel nach dem Brauche der Zeit in einer Tafel neben dem Altar aufgehängt, und dadurch die Kapelle, ohne Nennung des Orts, deutlich genug bestimmt.

29) Nie standen die Mönche bei dem christlichen Volk in einer so hohen, allgemeinen und übertriebenen Achtung, als in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Als wenn die von ihnen oder in ihren Kirchen gelesenen Messen größern Werth hätten, verließ man die Pfarrkirchen und die ordentlichen Pastoren behielten kaum Schafe übrig, die sich von ihnen weiden ließen. Daher bei Vielen der-

und besetzte die Höfe zur ständigen Bedienung der Kapellen mit Konventualpriestern. So wich man zum Zwecke eines höheren Guts von der Regel ab, welche den Mönchen das Kloster, die auswärtigen Höfe nur den Konversen zur Wohnung anwies.

Nach so vielen rühmlichen und für sein Kloster heilsamen Verrichtungen zog sich Abt Walther zurück und legte den Stab freiwillig nieder. Die Abdankung selbst ist außer Zweifel. Denn er kömmt in den Jahren 1262, 1263 und 1264 als resignirter Abt vor. In welchem Jahre sie aber geschehen sei, läßt sich aus den bis nun gefundenen Nachrichten mit Gewißheit nicht bestimmen. Als wirklicher Abt kömmt er am ersten Dezember 1257 zum letzten- und sein Nachfolger im Jahr 1260 zum ersten Male vor. Seine Resignation fällt also zwischen 1257 und 1260. Ich setze sie ins Jahr 1258 und werde bald hernach den Grund meiner Vermuthung darlegen.

Die Entschließung dazu hatte er aber vermuthlich schon früher gefaßt, und sich in dieser Absicht vor mehreren Jahren einen Koadjutor zu seiner Nachfolge ernennen lassen. Diese bis

---

selben bittere Eifersucht, Klagen und Verleumdungen, welche sie durch den verrufenen von S. Amour in einem giftigen Buche gegen die Mönche der Welt vorlegten. Sie verfehlten ihren Zweck. Wie derlei enthusiastische Gesinnungen durch öffentliche, direkte Bestreitung gewöhnlich nur mehr einwurzeln, so ging es auch hier. Saint Amours Buch ward vom Papst gebrandmarkt, und die Mönche stiegen in der gemeinen Achtung um so höher, jemehr sie von den Weltgeistlichen angefeindet wurden. Die Volksneigung galt zwar hauptsächlich den nur erst neulich entstandenen Mendikanten. Doch nahmen auch die alten Mönche besonders da einigen Theil daran, wo keine Bettelmönche angesiedelt waren. Die Heimbacher Kapelle selbst wird uns davon nach einigen Jahren einen Beweis liefern.

anher verborgene, im ganzen Cisterz seltene [30]) und in der Geschichte Eberbachs einzige [31]) Thatsache von der Art erhellet aus einer Urkunde vom Jahr 1254, worin Walther selbst einen gewissen Abt Werner ausdrücklich seinen Nachfolger nennt [32]). Der Inhalt des Briefs erkläret diesen Sinn ganz deutlich. Abt Walther hatte einen beträchtlichen Weinberg erkauft und dessen jährlichen Ertrag, außer 3 Mark für Oel zu 4 Ampeln, dem Convent zu Pitanzen bestimmt. Damit sein mildes Vermächtniß mit ihm nicht absterben möchte, ließ er es von Abt Werner, seinem

---

30) Zwar hatte sich der h. Stephan, dritter Abt und der eigentliche Gesetzgeber von Cisterz bei lebendigem Leib einen Nachfolger wählen lassen. (Exord. M. Dist. I, Cap. mihi XXX.) Er hatte aber selbst vorher den Stab niedergelegt, und dies sein Beispiel die in den zwei ersten Jahrhunderten so zahlreiche Resignationen veranlaßt. Aber die Ernennung eines Nachfolgers mit der bloßen Anwartschaft, oder Koadjutorie im legalen Sinne, kam mir in den Annalen von Cisterz noch nicht vor.

31) Selbst das sonderbare Faktum des Eberbacher Abts Mefrid, der aus eigener Bewegung 1197 die Koadjutorie zu Arnsburg übernahm, ist mit dem vorliegenden nicht parallel. Denn Mefrid gab den Stab von Eberbach auf und trat als wirklicher Gehülfe des alten Abts Meingot die Arnsburger Verwaltung an. (S. oben B. I, Cap. XI, S. 376.) Dies war aber bei unserm Walther der Fall nicht. Er setzte nach Ernennung seines Nachfolgers die Regierung zu Eberbach noch selbst und allein mehrere Jahre fort, und Werner, sein Koadjutor, behielt eben seinen auswärtigen Stab bei, ohne vor Walthers Resignation an Eberbachs Verwaltung einigen Theil zu nehmen. Hier trat also eine kanonische, zu Eberbach und vielleicht im ganzen Cisterz noch nie erschienene Koadjutorie ein.

32) „Assignavimus hanc vineam conventui, de consensu D. „Wernheri abbatis Successoris nostri statuentes, „ut etc."

schon ernannten Nachfolger, gutheißen und bestätigen. Dieser war also Walthers Koadjutor im kanonischen Sinne. Wer er und wo er schon vorher Abt gewesen sei, werden wir im nächsten Capitel sehen.

Walther lebte nach seinem Rückzuge wenigstens noch 6 Jahre, und sah seinen dritten Nachfolger. Jahr und Tag seines Hinscheidens sind eben so, wie seine Grabstätte, ganz unbekannt. Aber weit auffallender ist, daß auch sein Namen und Andenken bisher erloschen waren [33]), ob er gleich mit seinen Thaten vor vielen andern die Unsterblichkeit verdient hatte. Den einzigen Ruthard ausgenommen hat keiner von den Aebten das klösterliche Patrimonium so reichlich vermehrt. Der Hof Riedhausen, von erster Größe, das noch wichtigere Frenkenfeld, ůnd die fast eben so beträchtlichen Erwerbungen zu Wahlheim sind

---

[33]) Alle sowohl handschriftliche, als der im Jahr 1750 abgedruckte Katalog der Aebte von Eberbach kennen den Walther nicht. Der einzige P. Johann Schäfer führet zwar dessen Namen an, vermischet ihn aber mit seinem Nachfolger in eine Person. „Waltherus vel Wernerus abbas VII, quatuor et dimidium „annum munere abbatiali est perfunctus." Schäfer hatte vielleicht Walthers Namen in einem ältern Katalog oder in einer andern Urkunde zufällig erblickt. Weil er ihn aber mit der irrigen Grabschrift Conrads II, die er für richtig hielt, nicht vereinigen konnte, indem eben dieser Conrad durch Walthers Aufnahme in die Zahl der Aebte nicht der 14., wie seine Grabschrift angibt, sondern schon der 15. Abt wäre, so ließ er ihn mit seinem Nachfolger Werner für eine und dieselbe Person gelten; es sei nun, daß er dem Nachfolger Raimunds wirklich den zwiefachen Namen zudachte, oder daß er zweifelte, welcher von beiden Namen demselben zukäme?

noch bestehende Denkmäler seiner Thätigkeit und sichern ihm bei der späten Nachkommenschaft den Anspruch auf ihre Dankbarkeit zu. Kein Jahr seiner Regierung, das er nicht mit einer löblichen That auszeichnete. Kein Hof, den er nicht mit neuem Anwuchs vermehrte. Sei es, daß sich ihm vor andern mehrere Gelegenheiten dazu anboten; — er wußte sie aber zweckmäßig zu benutzen und zeigte sich durch ihren richtigen Gebrauch selbst seines Glückes vollkommen werth.

Eben so besorgt für die Klosterzucht wohnte er nicht nur selbst dem zu ihrer Erhaltung eingeführten Ordenscapitel fleißig bei, sondern schaffte auch seinen Nachfolgern zu derlei Besuchen mehr Bequemlichkeit an. Was er nach dem Beispiele seiner Vorgänger zur Besserung der regulären Diät im Geist der Liebe von guten Leuten annahm oder selbst vermachte, ging nicht außer den Schranken der Regel, und eben die Fortdauer milder Pitanzstiftungen gibt den untrüglichen Beweis von der unter seinem Stabe fortgedauerten Strenge der Disciplin.

Bei dem Erzbischofe Sifrid III, einem der größten und scharfsinnigsten Fürsten seiner Zeit, genoß er das innigste Zutrauen, und stand ihm auf dem Sterbelager in den für die Ewigkeit entscheidenden Augenblicken mit Rath und geistlicher Hülfe bei [34]). Unstreitig gehört also Wal-

---

[34]) Serarius Lib. V, Rer. Mog. in Sifrido III, N. XXI berichtet davon also: „Anno MCCXLIX, VII Idus Martii in vivis esse de-„siit Sifridus ætatis adhuc flore pollens, cui ait MStus mi-„nor venerabilem D. Waltherum abbatem Eberbacensem „egregium purae confessionis et amarissimae contritionis testi-„monium dedisse." Die vom Serar gebrauchte Handschrift war zwar noch jung und nicht vor dem 16. Jahrhundert kompilirt. Gewiß hatte aber ihr Verfasser die Anekdote vom Abt

ther in den Ausschuß der besten Aebte, vor andern würdig, aus dem Grabe der Vergessenheit hervorgezogen zu sein.

Sechstes Capitel.

Werner, zwölfter Abt, von Arnsburg zurückberufen. Erwerbung des Gräfenbergs zu Kiedrich. Kloster Dissibodenberg von Eberbachs Söhnen eingenommen. Hof Dienheim von der Vogtei losgekauft. Grund zum Hof in Mosbach. Ansehnlicher Ankauf zu Trechtingshausen. Werners Tod.

1258—1262.

In Walthers Stelle trat sogleich Werner ein, dem schon vor geraumer Zeit die Nachfolge zugesichert war. Er hatte von Jugend an zu Eberbach den Klosterstand ergriffen, ward daselbst unter Abt Raimund Großkellner, und endlich gegen 1248 Abt zu Arnsburg. Seine eingebornen Brüder mißgönnten ihm zwar den auswärtigen Beruf nicht, wollten ihn jedoch nicht auf immer von sich entlassen, und ernannten ihn darum ihrem schon betagten Abt Walther zum Nachfolger [1]). Zu Arnsburg stand er zehn

---

Walther aus einem älteren Bericht hervorgenommen. Denn er selbst konnte das Faktum nicht unterschieben, weil zu seiner Zeit der Abt Walther bei den Eberbachern selbst unbekannt war.

1) Daß Werner vor seiner Prälatur zu Eberbach schon anderswo Abt war, ist aus Walthers gedachter Urkunde von 1254 offenbar. Nun lernen wir in dieser Zeitperiode unter den Arnsburger Aebten einen Werner kennen, (bei Gud. T. V, pag.16) der ohne Zweifel mit dem Koadjutor und nachherigen Abt Werner zu Eberbach einer und derselbe ist. Namen, Zeit und andere Umstände lassen darüber keinen Skrupel übrig.

Jahre mit Ruhm und Nutzen vor, erwarb dem Kloster von Papst und Könige mancherlei Privilegien, von Gerlach, Dynast zu Isenburg, die Vogtei zu Wickstadt, und von

---

Das belobte Verzeichniß der Arnsburger Aebte pag. 69 läßt ihn den dasigen Stab 1248 übernehmen, und zwar, wie es scheint, nicht ohne historischen Grund. Denn schon 1250 finden wir den Abt Werner von Arnsburg in Unterhandlung mit den Nonnen zu Ilbenstadt. Nach demselben Verzeichniß pag. 70 endete er seine dortige Präfektur 1257. Abermal wenigstens nicht weit vom Ziel. Denn schon 1261 kömmt Friedrich zu Arnsburg (bei Gud. T. III, p, 749) und 1259 Werner zu Eberbach als Abt vor. Nur irrt der Arnsburger Biograph darin, daß er seinen Werner 1257 sterben läßt, weil ihm dessen Versetzung nach Eberbach unbekannt war. Wir hätten also den Koadjutor des Abts Walther sicher genug gefunden; und aus den zusammentreffenden Umständen läßt sich nun auch die Epoche seiner Koadjutoriewahl nicht unwahrscheinlich errathen. Durch den am 26. October 1247 erfolgten Tod Abt Raimunds vacirte der Stab zu Eberbach, und bald hernach durch Hintritt Abt Wilhelms I auch jener zu Arnsburg. Der Archimandrit von Clarevall kam zur Wahl nach Eberbach, und traf daselbst die zwei würdigen Candidaten Walther und Werner an. Diesen glücklichen Umstand benutzte er zur Versorgung beider Klöster, schlug Walther für Eberbach, Werner für Arnsburg zum Abt vor, und erklärte zugleich den letztern dem schon alten Walther auf sein und der Seinigen Verlangen zum Nachfolger.

[Die Reihenfolge der Arnsburger Aebte bis zum Tode Wilhelms, 1248, ist oben B. I, S. 399 festgestellt. An diesen schließt sich unser Abt Werner an, der schon 1249 und dann 1252 und 1253 urkundlich vorkommt und nun 1258 als Abt nach Eberbach übersiedelt. Schon im Januar 1259 erscheint Abt Friedrich als sein Nachfolger in Arnsburg. Vgl. Baur Urkundenbuch des Klosters Arnsburg 1851 N. 55. 65. 80. — Zusatz des Herausgebers.]

andern Gönnern verschiedene Wohlthaten [2]). Auch gegen den dasigen Konvent erwies er seine Gefälligkeit, und sicherte ihm das Vermächtniß einer ständigen Azze zu [3]).

Für sein Stammkloster auch in der Fremde besorgt, hob er durch seine Vermittelung einen für dasselbe wichtigen Anstand, und brachte 1259 durch sein Zureden die Klosterfrauen von Ilbenstadt dahin, daß sie, mit rechtlicher Verzicht auf allen ihren Anspruch, den an Eberbach geschehenen Verkauf des Riedhäuser Hofs genehmigten. So viel ist von seiner zehnjährigen Geschichte zu Arnsburg bekannt.

Kürzer, aber that- und segenreicher war seine Regierung zu Eberbach. Schon begann er mit einer wichtigen Acquisition, und schaffte den schönen Gräfenberg an, dessen süße Früchte das Kloster noch heute genießet. Dieser edle Weinhügel, der Stolz und die Zierde der Kiedricher Rebenflur, war ursprünglich ein Eigenthum der Grafen von Nassau [4]). In der Folge gaben sie ihn aber den Herrn von Heppenheft zu Lehen, die unter den Burgmannen von Kaub in nicht geringem Ansehen standen. Damals war er sammt einem zugehörigen Hausplatz in Kiedrich von zwei Familien gleich getheilt. Embricho und sein Bruder Konrad traten ihre Hälfte davon als mildes Almosen an Eberbach ab, und ersetzten dem Graf

---

[2]) Series abbatum Arnsburg. pag. 70.

[3]) Bei Gud. T. V, pag. 16.

[4]) Daher der Namen Gräfenberg. Vergleiche Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. IV, S. 87 not. z) und Cap. V, S. 111 not. o).

Walram sein Lehen mit Auftrag eines eignen Weingartens zu Kaub [5]).

So gierig auf den Gotteslohn war aber Heinrich, ihr Vetter, nicht. Er fand sich zwar eben auch nicht ungeneigt, das Kiedricher Gut zu veräußern. Allein von Schenkung und Selengerede wollte er nichts hören. Nur trug er dem Kloster seine Hälfte vom Gräfenberg und der Hausstätte gegen jährlichen Drittheil der rothen Weincreszens erblich an [6]). Abt Werner, der zu temporisiren gelernt hatte, ging einstweilen den lästigen Bestand ein, und tröstete sich mit der festen Aussicht auf eine baldige Aenderung, die ihm das Lokal-Verhältniß zwischen dem Gut und seinem Herrn erwarten ließ. Heinrich residirte als Kastellan zu Kaub, von seinem Kiedricher eben nicht sehr großen Eigenthume merklich entfernt; und man durfte voraussetzen, daß er einen bequemen Tausch nicht verschmähen würde. Darauf gründete Werner seinen Plan, suchte dem Kloster in Kauber Terminei Weinberge anzuschaffen, für die er den Rest des Gräfenbergs eintauschen könnte, und wir werden diesen Zweck nach 4 Jahren unter seinem Nachfolger wirklich erreicht sehen.

Im folgenden Jahr 1259 sah Eberbach seinen Stammbaum mit einem neuen Zweige, nämlich mit der von seiner Tochter Otterburg erzeugten Abtei Dissibodenberg vermehrt. Dies uralte, vormals sehr berühmte Kloster hatte bisher schon mancherlei Schicksal erlitten. Seinen Namen und ersten Ursprung verdankte es dem h. Bekenner Dissibod, der sich mit mehreren Gesellen im Nahegaue

---

5) Daselbst Beilage N. XXII.

6) Ebendaselbst Beilage N. XX.

nicht weit von Sobernheim, auf dem noch heute von ihm genannten Berg angesiedelt und das Mönchleben eingeführt hatte. Das Kloster stand bis ins 10. Jahrhundert, da es entweder von Alter zerfiel, oder von Erzbischof Hatto II niedergerissen und die Mönche vertrieben worden [7]). Doch lag es nicht gar lange in seinen Ruinen. Der fromme Willegis stellte Wohnung und Kirche wieder her, setzte zwölf weltliche Chorherrn ein, und wies ihnen zureichende Pfründen an [8]).

Aber auch diese Einrichtung war von keiner langen Dauer. Binnen hundert Jahren ließen die Kanoniker von ihrem Eifer nach und erweckten bei dem gottseligen Erzbischof Ruthard das Verlangen, den ursprünglichen Klosterstand auf dem Dissibodenberge zu erneuern. Er schaffte daher gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Chorherren hinaus, versorgte sie mit anderwärtigen Benifizien, und pflanzte statt ihrer eine Benediktiner-Kolonie an, die unter Anführung

---

7) Das Erste behauptet Trithem. Chron. Hirsaug. ad MCXXXVIII bei Serarius in Willegiso N. III. „Hoc vero monaste-„rium (S. Dissibodi) nimia antiquitate collapsum per Wille-„gisum — de novo constructum est." — Das andere berichtet Marianus Scotus ad CMLXXVI: „Restauravit (Willegisus) „divinum officium in monte Dissibodi cum Canonicis, quod „Hatto praecessor ejus destruxit expulsis inde monachis." Vielleicht waren Kloster und Kirche vom Alter so verfallen, daß Hatto für gut fand, den Gottesdienst daselbst aufzuheben und die Mönche anderswohin zu verpflanzen. So lassen sich beide Geschichtschreiber vergleichen, und Erzbischof Hatto, selbst ein Fulder Benediktiner, von einer feindlichen Verfolgung seiner Brüder freisprechen.

8) Bei Gud. T. I, pag. 37 und 68.

eines eignen Abtes Burckard von St. Jakobsberg in Mainz auswanderte, und sich auf dem Disenberg niederließ 9).

Ruthard mußte bald hernach dem Zorn Kaiser Heinrichs IV ausweichen und hielte sich acht Jahre lang in Thüringen wie ein Verbannter auf. Diesen Umstand benutzten seine und Gottes Feinde auch gegen die Dissibodische Pflanzung. Die Mönche wurden verjagt, und mehrere Gutthäter nahmen ihre dahin vermachten Schenkungen zurück 10). Doch ging auch dieser Sturm bald vorüber. Der Erzbischof kam unter dem Schutz Heinrich V. 1105 wieder nach Mainz, und nahm sich seiner Disenberger Stiftung neuerdings an. Er sammelte, so viel er konnte, die zerstreuten Güter, fügte neue Schenkungen dazu, und gab sie den unter dem nämlichen Burkard, der inzwischen auch Abt von S. Jakobsberg geworden, zurückkehrenden Mönchen 1108 in Besitz 11).

---

9) Bei demselben loc. cit.

10) Daselbst pag. 45.

11) Daselbst pag. 37 mit pag. 45 verglichen. Dodechin ad 1108. Trithemius Chron. Hirsaug., P. Antoni Catalog. abbatum Montis S. Jacobi, bei Joannis T. II. pag. 806, Serarius in Ruthardo N. XI. und selbst Joannis T. I pag. 532 melden nur von dieser letzten, und also nur von einer durch Ruthard 1108 auf dem Dissibodenberg vorgenommenen Reformation. Aber zuverlässig hatte derselbe schon vor seiner Auswanderung, und also vor 1098 unter dem Abt Burckard daselbst Benediktiner anstatt der Chorherren eingeführt, die während seiner Verweisung von dort wieder verjagt wurden. Der Erzbischof Adelbert I, Ruthards unmittelbarer Stuhlfolger, bezeuget dies Factum ganz deutlich in einer Urkunde von 1118 bei Gud. T. I. pag. 45. Zur Ueberzeugung

Bei der so hergestellten Verfassung bestand Dissibodenberg durch ein ganzes Jahrhundert in schönster Blüthe, geliebkoset von den Erzbischöfen, und von andern Freunden reichlich begabt. Nun war aber auch die Periode seines Glanzes wieder vollendet, und die Reformation begann zu verfallen. Mit dem zeitlichen Glücke nahm allmäh-

---

hebe ich die einschlägige, obgleich weitschichtige, Stelle aus. „Notum qualiter-Wolpero et Rudegerus de Hatterheim tempore predecessoris mei D. Ruthardi in presentia D. Burchardi abbatis contradiderunt B. Dyssibodo et fratribus inibi habitantibus &c. — — At vero orta tempestate fluctuantis ecclesie predecessor meus Ruthardus a sede sua est depulsus et fratres S. Dysibodi — etiam à suis habitaculis ejecti sunt. Omnes igitur, qui S. Dysibodi locum suis prediis — ditaverant, quia non erant ibi pro eis intercessores, sua licet injuste receperunt." Ruthard hatte also schon im 11. Jahrhundert und vor seiner Verbannung (1098) die Kolonie vom Jakobsberg auf den Dissibodenberg unter dem zugegebenen Abt Burckard versetzt. Sie zog aber in den Jahren seiner Verweisung, von seinen und ihren Feinden verdrängt, in ihr Mutterkloster zurück, bis sie von ihrem Patrone Ruthard nach seiner Rückkehr 1108 unter demselben Abt Burkhard, der inzwischen auch den Stab vom Jakobsberg übernommen hatte, auf den Dissibodenberg neuerdings installirt worden. Burckard legte den Grund zu einem neuen Kloster, das er vom Fuß auf den Berg selbst versetzte, wie Trithemius Chron. Hirsaug. ad 1108 berichtet. Aber auch diese Angabe scheint nicht vollständig richtig. Denn der nämliche Geschichtschreiber bezeuget anderswo, (Chron. Hirs. ad 1138.) daß schon der h. Dissibod das erste Kloster auf der Spitze des Berges (in vertice montis) erbaut hatte. Wenn also Burckard dem Kloster wirklich einen neuen Standpunkt auf dem Berge gegeben hat, so muß selbiges nur erst nach seinem ersten Verfall von Willegis am Fuße des Berges hergestellt worden und bis auf Ruthard bestanden sein.

lich die Disciplin, oder vielleicht mit der Disciplin das zeitliche Glück ab, und in der Mitte des 13. Jahrhunderts war es dahin gekommen, daß die Benediktiner daselbst nicht mehr bestehen konnten.

Erzbischof Gerhard I. sah den neuen Ruin der seinen Vorgängern so nahe am Herzen gelegenen Stiftung wehmüthig an, und sann auf ihre Herstellung. Es waren nur noch wenige Benediktiner darin übrig, und diese bekannten selbst, daß weder sie dem Kloster, noch das Kloster ihnen weitere Unterhaltung schaffen könnten. Sie traten es daher im Jahr 1259 freiwillig ab, und begaben sich in andere Ordenshäuser.

Nun ging der Erzbischof mit seinem Domkapitel zu Rathe, was mit der verlassenen Stiftung zu thun sei? Der gemeinsame Schluß fiel dahin aus, das Cisterzienser Institut einzuführen, und die Wünsche des dortigen Landvolks stimmten mit dem Resultat vollkommen ein. Zur Bepflanzung sah man die Abtei Otterberg, eine Tochter Eberbachs aus, die auch wegen der Nähe ihrer Lage vor andern dazu geschickt war. Am 9. März 1259 geschah die feierliche Investitur. Gerhard räumte dem dasigen Abt Walthelm[12]) und seinem Konvent das Kloster Dissibodenberg mit der Verbindlichkeit ein, daß sie es mit einer Kolonie aus ihrer Mitte besetzen, und zur selbstständigen Abtei unter einem eignen Stabe nach der Verfassung von Cisterz einrichten sollten. Dieser neuen Familie wies er zugleich alle noch übrigen Besitzungen, Rechte, Renten und Zugehörungen als volles Eigenthum mit der weiteren Vollmacht

---

[12]) Wahrscheinlich Profeß von Eberbach, wo er in früheren Jahren Prior war.

an: Alles, was davon verkauft, versetzt oder sonst veräußert sein möchte, durch was immer für rechtliche Mittel wieder beizuschaffen. Nur behielt er sich selbst die Lehen, Vasallen, Knechte und das Patronatrecht aller dem Kloster zuständigen Kirchen vor [13]). So kam das berühmte Kloster Dissibodenberg nach manchem Wechsel und nach fast siebenhundert Jahren von seiner ersten Stiftung unter Eberbachs Filiation an Cisterz, [14]) bei dessen Institut es sich drei volle Jahrhunderte und bis zu der für alle Klöster in der Pfalz so fatalen Reformation unverändert erhielt [15]).

In diesem Zeitraum war es bei den Eberbachern eine der größten Angelegenheiten, ihre Güter und Höfe von den Vogteien und anderen ständigen Beschwerden los zu machen. Dem Abt Walther hatte es binnen wenig Jahren geglückt, den Hof Wahlheim durch wiederholten Kauf von den lästigsten Ansprüchen dieser Art frei zu bringen. Werner ging auf der Bahn fort, und nahm sich in gleicher Absicht den Hof zu Dienheim auf das Korn. Auch dieser

---

[13]) Nur die Klosterkirche selbst, wohin die Einwohner der zwei kleinen Ortschaften Otternheim und Studernheim eingepfarrt waren, blieb von dem Vorbehalt ausgenommen und dem Kloster mit dem Pfarrsatz inkorporirt, wie Gerard in seiner Urkunde meldet.

[14]) Bei Gud. T. I, pag. 664 & 666.

[15]) In der für die katholische Ligue glücklichen Periode des dreißigjährigen Kriegs, nachdem die Spanier die Pfalz erobert und in Besitz genommen hatten, ward das Kloster Dissibodenberg hergestellt und dem Orden wieder eingeräumt. Die Freude war aber, wie das katholische Waffenglück, von kurzer Dauer und auch durch Drangsale aller Art, die das Kloster von Freund und Feind erdulden mußte, fast zu theuer erkauft. Hatte doch der Marquis Spinola im October 1620 die Klostergebäulichkeiten zu einem militärisch haltbaren Punkte befestigen lassen, eine spanische Garnison und Artillerie-Pferde hinein verlegt!

steckte in einer harten Servitut, und mußte seinem Advokaten nebst den gewöhnlichen Azzen und Frohnden jährlich acht Ahmen Wein entrichten. Die Vogtei stand dem Philipp von Falkenstein, einem der reichsten und mächtigsten Dynasten, als Lehen der Grafen von Diez zu. Dieser Herr war, als Boländischer Abkömmling, dem Kloster mit erblicher Neigung zugethan, hatte schon seine persönliche Wohlthätigkeit erwiesen, und darum Eberbach keine übermäßige Beschwerung von ihm zu besorgen. Allein so bescheiden er immer seine Vogtei über den Dienheimer Hof ausüben mochte, — die ihm von Recht oder Gewohnheit zukommende und vom Kloster selbst nie widersprochene Servitut war den Mönchen an und für sich schon drückend genug, um bei ihnen den Wunsch der Ablösung zu erwecken; und ohne Zweifel hatten sie auch schon längst darauf gedacht. Bis jetzt zeigte sich aber noch keine Gelegenheit dazu, und bei Philipps scheinbarem Reichthum auch wenig Hoffnung. Denn von einem so begüterten Edelmanne ließ sich wohl nicht erwarten, daß er einen Theil seiner Herrschaft feil bieten würde; und ihm einen Abkauf antragen konnte anstößig sein. Dennoch hat endlich Abt Werner den Weg zu der gewünschten Befreiung offen gefunden oder selbst eröffnet. Durch seine zehnjährige Präfektur zu Arnsburg, nicht weit von Münzenberg, wo Philipp residirte, war er mit demselben näher bekannt geworden, hatte auf einer Seite den heimlichen Mangel seiner Finanzen, und auf der andern seinen Charakter so eingesehen, daß er ihm, ohne gewagte Zudringlichkeit, den Abkauf der Dienheimer Vogtei anbieten konnte. Er begann also die Korrespondenz und erreichte bald durch eine glückliche Zusammenkunft mit ihm seinen Zweck.

Philipp von Falkenstein machte dem unlängst

erwählten Erzbischof Werner von Mainz [16]) in den ersten Tagen des Jahres 1260 auf dem Schloß Ehrenfels bei Rüdesheim einen Besuch. Zufällig, oder vielmehr aus Absicht, fand sich auch Abt Werner dabei ein, trat nun mit ihm über die Dienheimer Angelegenheit in mündliche Unterhandlung, und gelangte dadurch schleuniger zum Ziel. Unter Vermittlung des Erzbischofs ward der Kauf am 5. Jänner geschlossen. Philipp empfing baare 80 Marken, gab dafür die Vogtei mit allen Rechten ab, und versprach, sowohl seiner beiden Söhne, als des Grafen von Diez rechtlichen Konsens zu erwirken. Der Erzbischof verbürgte sich für das Versprechen und sicherte dem Kloster binnen der bestimmten Zeitfrist, nämlich bis zum ersten Mai 1260, entweder die Bestätigung des Kaufs, oder den Rückempfang des Kaufschillings zu. Philipp hielt Wort und verschaffte die nöthigen Willebriefe. Graf Gerhard von Diez entsagte zu Mainz vor dem Erzbischofe seinem Lehnrecht, und überließ dem Kloster die Vogtei mit ihrem Anhang als volles Eigen-

---

16) Erzbischof Gerhard I starb nach Zeugniß des Domseelenbuchs am 25. September, und am 18. November 1259 war ihm schon Werner nachgefolgt, wie Joannis T. I, pag. 614 N. 5 zeigt und aus der Urkunde des Grafen von Battenburg bei Gud. T. I, pag. 669 erhellet. Ob dieser aber noch im September, oder im October, oder im November erwählt worden, war bisher noch ganz unbekannt. Das Räthsel wird durch meine Urkunde vom 10. November 1279 aufgelöst, und der Monat seiner Wahl bestimmt, der Tag aber sehr nahe angegeben. Denn er bezeuget darin, daß am 10. November 1279 noch das zwanzigste Jahr seiner Regierung lief. — „Datum Pinguie anno Dni „MCCLXXIX. IIII. Idus Novembris Pontificatus nostri anno XX.“ — Seine Wahl fällt also zwischen dem 10. und 18. November 1259.

thum [17]). Nicht so generös waren die Söhne Philipps. Sie zauderten mit ihrem Konsens, und man mußte ihn mit einer Zulage von 30 Marken erkaufen. [18]).

Um bei der noch nicht rekrutirten Klosterkasse einer so schweren Auslage gewachsen zu sein, bot Konrad, der Marianische Kustos, abermals seine Baarschaft an, und schoß 93 Marken zu dem Kaufschilling bei. Dafür bedung er sich vom Dienheimer Hofe jährlich ein Faß Wein und 50 Malter Roggen, die nach seinem Tode dem Konvent zu Gute kommen sollten.

Bald darauf erhielt Eberbach ein wichtiges Vermächtniß und darin den Urstoff zu seinem Hof in Mosbach. Sifried von Frauenstein, ein angesehener Edelmann, war im Begriff, eine Wallfahrt nach Rom anzutreten. Er lebte in einer ungesegneten Ehe, und indem er die Ungewißheit der menschlichen Dinge überhaupt und besonders die Zufälle bei sich überdachte, die ihm auf seiner Wanderschaft begegnen könnten, beschloß er, sein Haus zu bestellen, und traf mit Einstimmung seiner Gemahlin über seine Hab-

---

17) Graf Gerhard bestätigt darin die Schenkung der Dienheimer Hofvogtei. „Donationem per nobilem virum Philippum „de Falkenstein factam — ratam habemus.“ Philipp bediente sich also gegen ihn des gemeinen Kunstgriffs und barg dem Lehenherrn seinen Verkauf, um ihn nicht zur Theilnehmung am Kaufschilling zu reizen.

18) Der Handel war zu Ehrenfels um 80 Mark geschlossen. Hier geschieht aber Meldung von 110 Mark. Das Kloster mußte also für die zwei Söhne 30 Mark zulegen. Ein für den Zustand der Münzenberg-Falkensteinischen Finanzen nicht empfehlendes Datum. Ohne Zweifel erwirkte der Verkäufer seinem Versprechen zufolge auch den Konsens der Abtei Fuld, von welcher die Vogtei über Dienheim ursprünglich herrührte. Vergl. oben Cap. I. S. 11.

schaft eine Verfügung, wie sie sich von einem frommen Pilgrim erwarten ließ. Er wählte sich fünf Klöster aus, denen er alle sowohl eigene als erbliche Güter bestimmte. Sie waren Eberbach, Tiefenthal, Gnadenthal, Gottesthal und Aulhausen. Dem ersten wies er selbst alle seine Besitzungen zu Mosbach und Biebrich an. Die anderwärtigen Güter sollten durch Abt und Prior zu Eberbach und noch vier andere Executoren unter die Frauenklöster nach der für jedes bequemsten Lage vertheilt werden. Von dieser Portion sequestrirte er einen Betrag von zwölf Marken, welche Abt und Prior zu Eberbach jährlich so lange erheben und verwenden sollten, bis seine etwa rückständigen Schulden getilgt wären. Uebrigens sollte das Vermächtniß bei Erzielung eines Leibeserben aufhören, und im andern Falle nur erst nach seinem und seiner Gattin Tode in Erfüllung gehen. Das Testament ward sowohl von ihm und seiner Schwiegermutter, als von den fünf Executoren versiegelt.

Sifried kam von seiner Pilgrimschaft glücklich zurück, und traf im folgenden Jahr mit dem Eberbacher Legat eine wichtige Aenderung. Nebst den Seitenverwandten schloß er auch seine etwaigen Töchter von allem Anspruch aus. Würde ihm aber ein Sohn geboren, sollte dieser zwar die erblichen Güter zu Mosbach und Biebrich in Besitz nehmen, die eignen aber mit allem Genuß dem Kloster so lange überlassen, bis er solche nicht mit hundert baaren Marken eingelöst hätte. Doch nahm er auch in diesem Falle zwölf Morgen an Aeckern und Weinbergen namentlich aus, die dem Kloster als ewiges Eigenthum verbleiben sollten [19].

---

[19]) Die ganze Structur dieser neuen Verfügung scheint allerdings zu verrathen, daß auch Sifrid von der kleinen Eitelkeit und Heu-

Um dieser Verfügung die legale Festigkeit zu geben, machten sie beide Eheleute öffentlich kund, und resignirten die eignen Güter zu Mosbach auf der freien Straße, die erblichen aber vor dem Frohnhof und Landgericht [20]) in

chelei des damaligen Adels angesteckt, und seine Schenkung eben nicht das Werk einer reinen Freigebigkeit, sondern mit 100 Mark erkauft war. Denn ohne solch heimlichen Vertrag durfte er nur in seinem Legat die eignen Güter eben so, wie die erblichen, mit dem Vorbehalte für einen männlichen Leibeserben beschränken. Hatte er aber vom Kloster 100 Mark empfangen, so mußte er freilich dem Sohn den Wiederkauf und dadurch die Entschädigung Eberbachs auflegen.

[20]) Dieser Frohnhof mit dem zugehörigen ersten Landgerichte des Königsundragaues war zu Wiesbaden und stand unter den Grafen von Nassau. Der andere Frohn- oder Dinghof mit seinem Landgericht im nämlichen Gaue war zu Mechtelnhausen und gehörte den Dynasten von Eppstein zu. — Erbliche Güter, wenn sie, wie hier und sonst mit eignen vorkommen, waren nicht Lehen, oder erbbeständlich (denn solche hätten von Sifrid aus sich und ohne höhern Konsens nicht veräußert werden können), sondern zwar eigene und vom Besitzer veräußerliche, aber zinsbar, vogteilich, frohnbar oder sonst mit einer Servitut oder Abhängigkeit behaftet. Dagegen wurden nur jene Güter eigen genannt, die nicht nur vom Lehen- und emphyteutischen Bande, sondern auch von Zins, Frohnde, und allem andern Servitut frei waren. In älteren Zeiten hießen diese eignen Güter Alloden, Salische oder Fränkische, die erblichen aber fiskalische oder Frohngüter, und diese letztern mußten daher vor Gericht an andere übertragen werden, damit über die ihnen anhängigen Schuldigkeiten in der Folge kein Einwand Statt haben könnte. Dieser Sprachgebrauch von eignen und erblichen Gütern hat sich zum Theil bis auf uns erhalten. Denn in mehrern mir bekannten Flurbüchern werden nur jene Grundstücke eigen genannt, die von allen Zinsen, Pacht und allen ständigen Abgaben frei sind. Ursprünglich mö-

die Hände des Abtes Werner, des ehemaligen Abtes Walther und des Priors Dietherich. Mit alle der Assekuration nicht zufrieden stellten sie sich im folgenden Jahr 1262 vor dem Erzbischof Werner ein, erneuerten ihr Geschenk und ließen es von ihm mit einem Briefe autorisiren. Feierlich ward der erste Grund zu Eberbachs Hofgut in Mosbach gelegt, das in der Folge nicht nur selbst merklich zunahm, sondern auch der Samen von zwei anderen Höfen in Wiesbaden und Schierstein war.

Das Rheingauer Frauenkloster Marienhausen, von dem nahen Oertchen gewöhnlich Aulhausen genannt, fühlte sich vom gemeinen Schicksale der Zeit hart betroffen. Sein Hauswesen lag in trauriger Zerrüttung, und die guten Damen sahen sich in den dringenden Fall gesetzt, einen Theil ihres Fonds zu verkaufen, um das Uebrige zu retten. Erzbischof Werner, dem sie ihre Noth klagten, erkannte selbst ihren verzweifelten Zustand, und erlaubte ihnen dann auch, das äußerste Mittel dagegen zu ergreifen. Sie besaßen ein ansehnliches Gut zu Trechtingshausen, wo auch Eberbach längst angesiedelt und seine Ländereien zu vermehren bis dahin beschäftigt war. Die Aulhauser benutzten diese ihnen bekannte Situation und boten diesem Kloster ihr dasiges Eigenthum feil. Ohnehin war damals der Begriff von Kloster- und sonstigen Kirchengütern so überspannt, daß man ihnen selbst eine Art von Geistlichkeit zudachte und sie zu entweihen glaubte, wenn man sie in weltliche Hände kommen ließ. Eberbach, das mit seiner

---

gen jedoch die alten Zinsgüter emphyteutisch gewesen sein, und daher den Namen erbliche auch alsdann noch behalten haben, da schon lange außer dem jährlichen Kanon alle anderen Verbindlichkeiten erloschen waren.

Anlage zu Trechtingshausen weitere Aussichten verband, nahm das Erbieten bereitwillig an, und der Handel kam bald zu Stande. Die Mönche zahlten 160 Marken, und die Äbtissin mit ihrem Damenkonvent trat das Gut an sie feierlich ab [21]. Der Erzbischöfliche Konsens war entweder nur mündlich ertheilt, oder die Urkunde darüber verloren gegangen. Die Käufer, auf ihre Sicherheit bedacht, drangen

---

21) Es heißt darin: „Nos Alberadis Dei gratia abbatissa totusque conventus Dominarum in Ulinhusen regule S. Benedicti." Dieser Titel verräth allerdings, daß Marienhausen damals eben so wie alle übrigen Frauenklöster im Rheingau mit Edeldamen besetzt war. Spuren und Ueberbleibsel davon finden sich noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Doch machten in eben dieser verwirrten Zeitperiode die schon auf sehr Wenige reducirten Damen bürgerlichen Candidatinen Platz, die sich leichter refrutiren und mit geringern Kosten unterhalten ließen. — Sowohl die Nonnen selbst, als auch der Erzbischof nennen das Kloster Aulhausen „der Regel des h. Benedikts" und lassen nach der gemeinen Redensart keinen Zweifel übrig, daß die Marienhäuser im Jahr 1263 noch Benediktinerinen waren. Allein ich habe Abschriften von zwei ältern Urkunden in Händen, welche dieser Auslegung zu widersprechen scheinen. In der einen vom Jahr 1189 nennt Erzbischof Konrad I das Kloster Aulhausen „des Ordens von Clarevall," (ordinis Clarevallensis); in der andern vom Jahr 1219 nennt es Sifrid II in dem gewöhnlichen Style „des Ordens von Cisterz (ordinis Cisterciensis). Zur Hebung dieses scheinbaren Widerspruchs ließ sich nun freilich sagen, daß auch die Cisterzienser der Regel des h. Benedikts waren, und dann auch so genannt werden konnten. Allein in der gemeinen Sprache, der man in den Urkunden folgte, waren beide Orden schon längst unterschieden, und die älteren Benediktiner wurden gewöhnlich vom h. Benedikt oder seiner Regel, die jüngern aber von Cisterz genannt. — Daß die Aulhauser zwischen 1219 und 1260 das Cisterzer Institut mit jenem der Benediktiner vertauscht

daher auf eine neue Verbriefung; und sie ward ihnen nach 3 Jahren (1263) ausgefertiget. Mit dem Nonnengut erhielten die Eberbacher auch ein Haus im Dorf, welches ihnen unnöthig, dagegen dem Herrn Philipp von Hohenfels wohl gelegen war. Sie trafen also 1261 mit ihm einen Tausch, und gewannen dafür einen neuen Weinberg. Philipp, als Vogt über Trechtingshausen beurkundete mit zweien seiner Söhne den Tausch und sicherte dem klösterlichen Weingarten die Freiheit von aller Abgabe zu.

Nicht lange vorher hatte der Abt Werner zu Bingen ein andres Geschäft in Ordnung gebracht. Der dortige Schultheis Anselm, einer der wärmsten Freunde Eberbachs, war gestorben. Er krönte vor seinem Hinscheiden seine bisherigen Wohlthaten, und vermachte dem Kloster zu einem ewigen Jahrgedächtniß für ihn und seine Gemahlin einen großen Weingarten. Erzbischof Gerhard bestätigte sogleich 1259 das fromme Legat, und befreite das Grundstück von aller Bethe und bürgerlichen Lasten. Die Erben selbst machten keine Beschwerden dagegen. Aber sie

---

haben, ist um so weniger wahrscheinlich, weil in eben diesem Zeitraume sehr viele Frauenklöster von den Benediktinern zu den Cisterziensern übergingen, wie es in der Folge die Aulhauser selbst thaten. Ich fürchte daher, daß sich der aus andern Handschriften mir bekannte Kopist der zwei ältern Urkunden aus dem gegenwärtigen Zustand täuschen lassen, und den in den Urschriften vorkommenden Benediktiner Orden in den Klarevaller und Cisterzer Orden verwandelt habe. Wenigstens ist der Ausdruck Ordinis Clarevallensis, den er dem Konrad I in die Feder legt, so ganz ungebräuchlich, daß er bei jedem Kenner den Verdacht einer Unterschiebung erregen muß. Uebrigens konnte ich die Originale der zwei Urkunden noch nicht zu sehen bekommen.

verlangten vom Kloster eine Assekuration über die dem Legat angehängte Bedingniß. Werner ging daher im März 1261 nach Bingen, übernahm abermal das schöne Vermächtniß und stellte über das Seelengedächtniß eine Sicherheits-Akte aus.

In diesem Briefe kommt er mir zum letzten Male vor. Doch lebte er noch einige Monate, vollzog bald hernach am 17. Mai den Tausch mit Philipp von Hohenfels, und starb am 17. des Junius im nämlichen Jahr 1261. Den Sterbetag lernen wir aus dem Seelenbuch [22]); und das Jahr deutet uns sein Nachfolger an, der schon am 15. Junius 1262 als Abt in Urkunden erscheint. Werner stand also Eberbach nur 3 Jahre und vielleicht einige Monate vor. So kurz aber seine Regierung, so rühmlich war sie für ihn und ersprießlich für das Kloster. Seine schönen Erwerbungen hatten alle das Glück, auf die späte Nachwelt zu kommen. Ueberhaupt läßt sich sein Verdienst und Charakter aus der doppelten Prälatur zuverlässig erkennen; denn offenbar war der ein weiser, guter und würdiger Mann, den sich die Arnsburger von Eberbach heimführten, und die Eberbacher von Arnsburg zurücknahmen. Sein Andenken blieb daher auch bis auf uns unerloschen, und nur der Zeitraum seiner Regierung ist in den Katalogen weit von dem Ziele verrückt [23]).

---

22) „XV. Kal. Julii O. Dnus Wernherus Abbas Eberbacensis VII.

23) P. Schäfer gibt von ihm folgende Nachricht: „Hic quatuor et „medium annum munere abbatiali est perfunctus, mortuus „vero primo anno Archipiescopi Mog. Christiani II (1249 „vel 1250)." P. Solinger dehnt seine Regierung von 1251 bis 1278 aus. Ein anonymer Katalog läßt ihn von 1257 bis 1271 regieren.

Siebentes Capitel.

* Heinrich I, dreizehnter Abt. Wichtiger Ankauf zu Wahlheim. Anderweitige Acquisitionen. Hofkapelle zu Boppart. Verschiedene Schenkungen. Völliges Eigenthum des Gräfenbergs. Heinrichs Resignation.

1261 — 1263.

Werners Nachfolger war Heinrich, dieses Namens der erste. Er war Profeß zu Eberbach und wahrscheinlich vor seiner Abtswahl Grangiarius, oder allgemeiner Aufseher über die Höfe [1]). Im Sommer 1261 erhielt er den Stab, und zeigte sich dessen bald ganz würdig. Seine Regirung war zwar noch kürzer, aber nicht minder thatenvoll, als jene seines Vorfahrers. Hauptsächlich interessirte er sich für Wahlheim, und das Glück krönte sein kluges Benehmen mit dem besten Erfolge.

---

[1]) In einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1259, worin beide Grafen Diether von Katzenelnbogen und Gerhard von Diez eine Schenkung bestätigen, heißt es: „Preterea illius ec„clesie fratres (Eberbach) sc. fr. Heinricus Sacerdos et „Grangiarius, fr. Dagemarus etc. eadem bona — nomine „ecclesie sue — susceperunt." Nur kann ich aber nicht für gewiß angeben, daß eben der hier als Grangiarius vorkommende Heinrich mit dem nachmaligen Abt einer und derselbe sei. Der Name und passende Zeitumstand gründet einige Vermuthung. Uebrigens war der Grangiarius einer von den Gehülfen des Großkellners (cellerarius major) und hatte besonders die Oekonomie der Höfe unter seiner Aufsicht. Schon 1226 findet sich zu Eberbach ein Grangiarius. (Diplomat. Nachrichten vom Rheingau Beil. N. XI. S. 279). In der Folge ward dieser Official in manchen Abteien Rentmeister genannt.

Wir haben bisher die systematischen Vorschritte und mancherlei Aufopferungen vernommen, wodurch Eberbach diesen Hof besser zu arrondiren und von fremder Verbindung los zu machen suchte. Schon war es einigen Aebten gelungen, die dasigen Besitzungen und Rechte der Herren von Wolfskehlen, von Heppendip, von Uilversheim, und anderer einzulösen. Noch waren aber zwei Toparchen übrig, die bis jetzt von Abgebung ihrer Rechte nichts hören wollten. Einer davon war Jakob von Appenheim, ein schon oben genannter Edelmann, und eben kein Freund von Eberbach. Er besaß den dritten Theil am dortigen Zehenten, den er auch vormals unmäßig und nicht ohne Chikanen erhob. Der neuliche Vergleich (1246) hatte ihm zwar engere Schranken gesetzt. Er war aber nur ein Stillstand, welcher den Stoff zu mehreren Fehden nicht wegräumte. Und ohnehin ging der Eberbacher Plan dahin, jenen Hof nicht nur vom Mißbrauch des fremden Rechts, sondern von allem fremdem Rechte selbst gänzlich zu befreien. Bei keinem andern aber drangen sie mit einem so absichtlichen und rastlosen Streben zu diesem Ziele. Die Situation lud sie aber auch selbst dazu ein, und gab ihnen die besten Aussichten zur vollkommenen Immunität. Der Hof hatte schon längst eine eigene von aller märklichen Verbindung mit den umliegenden Ortschaften freie Terminei. Er lag in einer unter mehrere kleine Toparchen vertheilten Landgegend, von deren Ohnmacht das Kloster um so weniger eine Unterdrückung zu besorgen hatte, weil es auf den nahen Schutz der ihm gewogenen Reichsstadt Oppenheim sicher zählen durfte. Kein Wunder also, daß es sich für die Immedietät von Wahlheim vorzüglich interessirte, und darum seinen Hof überhaupt von allem fremden Anspruche zu erlösen suchte. Im Jahr 1262 ergab sich dazu neue Ge-

legenheit. Jakob von Oppenheim bot sein dortiges Zehentrecht mit allen Zugehörungen öffentlich feil. Die Mönche waren fest entschlossen, dasselbe, koste es, was es wolle, sich selbst zu erwerben. Sie konnten aber von einem andern Käufer prävenirt werden, und dies eben schien der ihnen abgeneigte Jakob mit seinem öffentlichen Feilgebote zu bezielen. In dieser Verlegenheit ergriffen sie das einzige, ebenso unschuldige, als untrügliche Mittel zu ihrem Zweck.

Der Wahlheimer Zehente ging von S. Alban zu Lehen, und konnte daher ohne dessen Konsens weder von gedachtem Edelmanne verkauft, noch von den Eberbachern angekauft werden. Diesen Riegel benutzten die Mönche zu ihrem Vortheil. Abt Heinrich ging selbst mit einigen seiner Mönche zum Lehenherrn, trug ihm das Vorhaben des Oppenheimers und die für Eberbach daraus von einem neuen Dezimator besorgliche Gefahr mancher Chikanen beweglich vor, und bat ihn, mit seiner oberherrlichen Autorität die Sache dahin zu leiten, daß Eberbach selbst den von seinem Hofe fälligen Zehenten an sich bringen möchte. Er that keine Fehlbitte. Abt Rudolf von S. Alban nahm die Vorstellung geneigt auf, entband zu Gunsten der Eberbacher den Wahlheimer Zehenten von seiner Lehenschaft, und neigte den Feilbieter desselben auf ihre Seite. Unter so kräftiger Vermittelung war nun der Kauf bald geschlossen. Jakob von Oppenheim und sein Sohn Heinrich traten ihren Zehenten um den bedungenen Preis an Eberbach ab, und ersetzten der Abtei S. Alban das Lehen mit anderen Gefällen. Abt Rudolf überließ dem Kloster Eberbach das volle Eigenthum, und beurkundete den Verkauf mit einem öffentlichen Briefe. Zu noch größerer Sicherheit sagte sich der Verkäufer mit seinem Sohne vor der Stadt Oppenheim vom ehemaligen Zehentrecht und Zu-

gehörungen los, und der ganze Handel ward vom dasigen Reichsgerichte feierlich bestätiget. So war nun abermal ein großer Schritt zur gänzlichen Freiheit von Wahlheim gethan.

Auch auf den Sandhof erstreckte der Abt Heinrich seine Sorgfalt, und verschaffte ihm in diesem Jahr einen mehrfachen Gewinn. Nach schon so vielen Ablösungen ständiger Beschwerden, die vormals auf diesem Hofe lagen, war er den Rheingrafen noch mit zehn Malter Roggen behaftet. Bruder Johann, der damalige Hofmeister, ersah endlich auch für diesen Abkauf den günstigen Zeitpunkt, und empfing den Auftrag zur Unterhandlung. Er war glücklich. Rheingraf Werner mit seiner Gemahlin Elisabeth erließ dem Hof um fünfzehn Mark den Zins, und sein Bruder Sifrid willigte in die Veräußerung.

Durch einen andern Kauf bekam der Güterstock des Hofs einen Zusatz. Heinrich und Dietherich, zwei Brüder von Lohnstein genannt, trugen von Mainz eine Wiese bei Mombach zu Lehen. Um ihrem Geldmangel abzuhelfen, beschlossen sie, dieselbe zu verkaufen, und erhielten vom Erzbischofe Wernher den Consens. Der nämliche Bruder Johann stellte sich als Käufer dar, berichtigte den Handel, und erwarb die Wiese als volles Eigenthum für den Sandhof.

Zum besseren Ersatz beider Auslagen gab es anderswo im nämlichen Jahre zwei Schenkungen, die zwar an sich selbst von geringem Werth, aber wegen einiger Umstände nicht unmerkwürdig sind. Konrad von Kaßdorf, einem Dörfchen im Einrichgaue, übergab sein ganzes dortiges Eigenthum als Almosen an Eberbach. Graf Diether von Katzenelnbogen bekam den Bericht davon, als er eben von mehreren Cisterzer Aebten und Edelleuten besucht

war. Sogleich trug er seinem Schultheiß zu Ruppertshofen auf, die Schenkung mit Rechtsfeierlichkeiten zu bestätigen und dem Kloster das Gut sicher zu stellen.

Ein gewisser Berthold hatte vor seinem Hinscheiden einige auf dem Berge Haldig bei Nassau frisch angelegte Weingärten an Eberbach vermacht. Die Grafen Otto und Walram von Nassau genehmigten zwar das Legat, behielten sich jedoch das Recht vor, die Weinberge um einen billigen Preis an sich zu kaufen [2]).

Von Errichtung der Kapelle zu Heimbach waren kaum fünf Jahre verstrichen, da man im Hofe zu Boppart schon die andere gestiftet sah. Sie war eben auch das Werk einer Privatandacht, vom Bruder Heinrich, damaligem Hofmeister zu Spey, veranstaltet. Dieser Mitbuhler Witeguns, der sich für die Heimbacher so glücklich verwendet hatte, machte für den Bopparter Hof den nämlichen Plan, und führte ihn durch gleiche Mittel aus. Vielleicht war er eben auch von dorther gebürtig, oder stand doch bei den Leuten in nicht gemeiner Hochachtung. Es war ihm also leicht, sie für ein Project zu gewinnen, das ohnehin so sehr nach ihrem Geschmacke war. Die Collekte fiel daher

---

[2]) Doch war der Vorbehalt nur hypothetisch und auf den Fall eingeschränkt, wenn das Kloster die Weinberge verkaufen würde, wie aus einer spätern Urkunde des Grafen Otto erhellet. Si vero Dni de Eberbach predictas vineas vendere voluerint, secundum bonorum virorum estimationem nobis, si volumus, ipsas tradere debebunt. Vielleicht waren diese Weingärten nicht nur Jungfelder im gemeinen Sinne, sondern Neurot und die ersten auf dem Nassauer Berge, wie der Ausdruck novelle vinee anzudeuten scheint. Wir finden also in dieser sonst unwichtigen Urkunde die Anfangsepoche des Weinbaues auf dem Lahngebirge bei Nassau, wo er sich auch bis zum heutigen Tag fortpflanzte.

reichlich genug aus, um den Kirchenbau zu unternehmen. Im Jahr 1262 stand die Kapelle vollendet da, von demselben Dietherich, Weihbischof zu Mainz, zur Ehre der seligsten Jungfrau und vieler Heiligen feierlich konsekrirt. Um die Andacht der Gläubigen noch mehr für sie zu interessiren, beschenkte er ihren Besuch am Jahrestage der Einweihung und allen Marianischen Feierlichkeiten mit einem vierzig-, an den Festen der übrigen Patronen aber mit einem zwanzigtägigen Ablasse [3]).

Das Jahr 1263 ließ sich für den Eberbacher Konvent gedeihlich an, und schaffte ihm ein doppeltes Vermächtniß zur Besserung seiner Diäten. Das erste kam von einem gewissen Konrad, der im Hausdienste des klösterlichen Hofs gealtet war. Dieser gute Mensch, durch die bescheidene Art, mit der man ihn behandelt, und das vieljährige Zutrauen, dessen er genossen hatte, mehr ein Freund als Diener seiner Herren, wollte dafür nun seine Dankbarkeit erweisen. Er hatte sich von seinem Liedlohn ein ziemliches Geld erspart, und widmete davon einen Theil zur milden Stiftung. Es war ihm genau bekannt, daß die Konventualtafel noch immer, besonders zu gewissen Zeiten, sehr mager bestellt war. Dies reizte seine wohlthätige Gesinnung, den Mönchen nach

---

[3]) Dieser Kirchweihung gedenket schon Hellwich in seinem Verzeichnisse der Mainzer Weihbischöfe bei Joannis T. II. pag. 422. Auffallend ist aber, daß Dietherich in seiner Urkunde von erzbischöflich trierischer Bewilligung keine Meldung thut, zu welchem Sprengel Boppart gehörte. Allerdings scheint man sich an das päpstliche Privilegium gehalten zu haben, kraft dessen den Eberbachern in gewissen Fällen gestattet war, ihre nöthigen Weihen von auswärtigen Bischöfen zu empfangen. Siehe oben B. I. Kap. XII. S. 424.

seinem Vermögen einige Erquickung zu verschaffen. Er wies also dem Kloster auf den Weingarten zu Boppart, Schindehengst genannt [4]), einen jährlichen Zins von fünf Marken an und verordnete, daß im Advent davon täglich, so weit der Betrag reichte, jedem Konventual zu den zwei ordentlichen Gerichten noch ein Häring vorgelegt würde. Abt Heinrich genehmigte die Stiftung, und sicherte dem Konvent die Pitanz mit einem Briefe [5]).

Die zweite der in diesem Jahr erworbenen Konventsazzen schränkte sich zwar auf nur einen Tag ein. Sie war aber stattlicher und mit einem wichtigeren Fond unterlegt. Rüdiger, ein Edel- oder doch sehr reicher Mann von Oestrich, hatte seine Gattin Manilie verloren und zu Eberbach ein Seelengedächtniß für sie gestiftet. Um es festlicher zu machen, bereitete er auch den Mönchen auf den Jahrestag ein vollkommenes Todtenmahl von Fischen und einer halben Karrate Wein. Für die Speisen ward dem Kloster sein Gut zu Oberolm übergeben, das in einem Hause, acht und zwanzig Morgen Aecker und zwei Weingärten bestand. Den Trunk aber wies er aus einem eigens dazu bestimmten Weinberge zu Oestrich an, und knüpfte den Schmaus so streng an das Vermächtniß, daß auf den ersten Fall einer Vernachlässigung alles das Gut an seine Erben zurückfallen sollte.

---

4) Dieser Weinberg kam 1206 von den Erben Wernhers IV von Boland an die Abtei Villiers in Brabant und von dieser hernach an Eberbach. Vergleiche Genealogie Christians II. Beil. XII. und oben B. I. Kap. XIX. S. 615.

5) Konrad schoß dem Kloster fünfzig Marken an Kapital und erkaufte dafür aus dem Weingarten Schindehengst, als einem fruchtbaren Grund, den jährlichen Zins der 5 Marken zu seinem Zweck.

Derselbe hatte in der Klosterkirche einen Altar zur Ehre des h. Apostel Jakobus auf eigne Kosten erbaut. Um ihn noch mehr auszuzeichnen widmete er jährlich zwei Ahmen Hunnischen Wein dazu, daß der Altar, so oft Messe daran gehalten würde, mit zwei ansehnlichen Kerzen bestellt werden sollte. Rüdigers zweifache Stiftung ward von 3 Aebten, Heinrich von Eberbach, Dietherich von Hemmenrode und Friedrich von Arnsburg, die sich eben zu Eberbach befanden, genehmigt und beurkundet.

Mehrere dergleichen von oder unter Abt Heinrich gemachte Erwerbungen sind nicht besonders merkwürdig. Seine letzte fürs Kloster allerdings wichtige That war die Vollendung dessen, was sein Vergänger mit dem Gräfenberge zu Kiedrich schon eingeleitet hatte. Dessen Plan zufolge brachte er zu Kaub so viele Weingärten ans Kloster, als zum Äcquivalent für jenen Berg zureichend schien. Nun bot er dem zu Kaub burgsässigen Heinrich von Heppenhefte den Tausch an. Dieser zeigte sich, wie man voraussah, ganz bereitwillig, nahm die ihm so wohl gelegenen Weingärten an, trug sie dem Grafen Walram zu Lehen auf und verschaffte dadurch dem Kloster seinen Gräfenberg als volles Eigenthum [6]).

In dem vom Graf Walram im August 1263 ausgestellten Tauschbriefe kömmt zwar unter den Zeugen der Abt von Eberbach nur ungenannt vor [7]). Zuverlässig stand aber Heinrich damals noch an der Regierung, wie sich bald näher zeigen wird. Er zog sich aber nicht lange hernach zurück und legte den Stab nieder. Seine Resigna-

---

[6]) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau. Beil. XXIII.

[7]) „Testes qui interfuerunt, Abbas Eberbacensis, Walthe-„rus quondam abbas" l. c.

tion liegt außer allem Zweifel. Denn im Jahr 1264 bezeuget er mit seinem Kollegen Walther, als resignirter Abt, einen Brief [8]). Ja, selbst die Epoche seiner Abdankung läßt sich sehr nahe bestimmen. Gegen Ende des August 1263 vermiethete sein Nachfolger Ebelin noch als Abt zu Schönau ein Haus in Worms [9]). Derselbe nimmt aber schon am 16. October des nämlichen Jahres als Abt von Eberbach eine Pitanzstiftung an [10]). Beide Data, mit der Ordenssitte verglichen, geben also sicher genug zu erkennen, daß Heinrich in den letzten Tagen des Herbst- oder in den ersten des Weinmonats resignirt habe. Mit dieser Entschließung ging er nämlich im halben September nach Cisterz, wirkte sich vom General-Kapitel den Konsens zu seinem Vorhaben aus und gab nach der Rückkehr seine Demission. Daraus leget sich nun auch die Kürze seiner Präfektur an den Tag. Sie begriff nur zwei Jahre und einige Monate, die er aber mit Verdiensten ausfüllte. Was ihn zur Abdankung bewogen habe, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben. Wahrscheinlich zog ihn die Liebe zur stillen Aszese, der Ekel ob den mit dem Stabe verbundenen Zerstreuungen, und das ihm vor Augen stehende Beispiel des noch lebenden

---

8) „Testes, qui interfuerunt, hii sunt. Conradus, Prior, Waltherus et Heinricus quondam Abbates in Eberbach. „Actum anno Dni MCCLXIIII mense Septembri."

9) Cod. diplomat. Schonaug. N. CXXLIX bei Gud. in Sylloge pag. 244. „Ebelinus dictus Abbas — monasterii Schonaugiensis. „— Actum anno Domini MCCLXIII, quarta feria post octavam „Assumptionis Virginis gloriose."

10) „In cujus rei evidentiam et robur presentem cedulam Dni „Ebelini Abbatis Eberbacensis sigilli munimine petii con„signari. Actum anno Dni MCCLX tertio in die S. Galli con„fessoris."

Abtes Walther zu dieser Entschließung. Ein wenigstens für die jüngeren Zeiten seltenes Phänomen, zwei resignirte Aebte in einem Kloster [11]) und zwar beide Männer von

[11]) Doch sah man nicht gar lange hernach die nämliche Erscheinung zu Arnsburg, wo im Jahr 1303 eben auch die resignirten Aebte Widekind und Wipodo zusammen lebten, wie aus einem Bescheide Philipps des älteren von Münzenberg erhellet, Gud. T. III, pag. 774 „Testes hujus ordinationis nostre sunt „fr. Widekundus et fr. Wicbodo quondam abbates „in Arnsburg." Bei dieser Gelegenheit sei mir abermal erlaubt, in dem 1774 gedruckten Verzeichnisse der Aebte von Arnsburg ein merkwürdiges Bruchstück zu berichtigen. Vom Jahr 1274 bis 1316 (S. 75 bis 80) werden dort sechs Aebte in folgender Ordnung angegeben: „Helwich, Widekind, Wilhelm, Otto, Heinrich, Johann." Eine ganz verwirrte und dabei um einen Abt gestümmelte Folgenreihe, die mit der nachgesetzten verbessert werden muß. „Helwich, Widekind, Wipodo, Heinrich, Wilhelm, Otto, Johann." Ich gebe die Beweisstellen von dieser meiner Berichtigung an. Daß Wipodo auf Widekind gefolgt sei, zeigt sich aus der schon angeführten Urkunde bei Gud. l. c. Ob aber diese Nachfolge mittel- oder unmittelbar gewesen, kann ich nicht sicher angeben. Denn vielleicht war zwischen beiden wie zu Eberbach zwischen Walther und Heinrich der Werner, ein noch unbekannter Abt gestorben. [Daß beide sich ums Jahr 1295 und zwar unmittelbar gefolgt sein müssen, ergeben die Urkunden bei Baur Urkundenb. (N. 269. 270. 274), wonach Fr. W. oder Fr. Wi. (Witkindus oder Wipodo?) im September 1295 eine Korngült kauft, während ausdrücklich Wipodo im Mai 1296 das dem Kloster zustehende Wohnhaus in Mainz anderweit vermiethet. Die fraglichen Aebte lassen sich aber bestimmt nachweisen in folgenden Jahren: Friedrich 1259—1268; Helwich 1273—1281; Witkind 1290—1293; Wipodo 1295—1296; Heinrich 1303—1304; Wilhelm II 1309; Otto 1310—1313; Johannes 1316; Gerlach 1321—1329. Zusatz des Herausgebers.]

Dem resignirten Wipodo folgte Heinrich nach, der im

Talenten und Verdienst, deren Regierung nicht nur unbescholten, sondern auch glücklich war, und ihnen darum keinen Stoff zu einem sie beugenden Verdruß oder Mißmuth zu geben schien. Heinrich konnte freilich in seiner kurzen Periode so viel, als Walther, nicht thun. Gewiß that er aber mehr als genug, die Erneuerung seines bisher ganz und gar erloschenen Gedächtnisses zu verdienen [12].

Jahr 1304 zu Karben einen Hof mit einer Hube Landes erkaufte (bei Gud. T. IV. pag. 987). Diesen löste bald hernach Wilhelm von Eberbach ab, der in oder gegen das Jahr 1310 als Abt in sein Mutterkloster zurückberufen worden, wie ich an seinem Orte zeigen werde. Ihm folgte zu Arnsburg Otto, der in dem belobten Verzeichnisse pag. 78 ganz irrig mit dem Wipodo unter dem Vorwand des nur auf verschiedene Art ausgedrückten Namens vermischt wird. Er verkaufte 1313 dem Dechant zu S. Peter in Mainz einen ständigen Zins von 100 Malter Roggen, (bei Gud. T. IV, pag. 994 in nota.) Diesem nicht nur erst 1316, sondern vor oder wenigstens schon im Jahr 1315 folgte endlich Johann, der im Jahr 1315 als Bevollmächtigter des Mainzer Erzbischofs Peter die bisherige Filialkirche zu Hausen von der Pfarrei zu Lich trennte (bei Gud. T. III, pag. 116.) Dieser Johann starb nicht nur erst 1326, wie das Arnsburger Verzeichniß S. 82 angibt, sondern schon vor oder wenigstens im Jahr 1324. Denn in diesem Jahr fertigte schon Abt Gerlach den Extrakt eines Testaments an die Eberbacher ab, worin ein zu Arnsburg verstorbener Weltpriester demselben ein Legat vermacht hatte laut einer ungedruckten Urkunde. „Gerlacus abbas, Joannes Prior in Arnsburg." Actum anno MCCCXXIIII in die S. Augustini E. et C.

12) Heinrich I ist einer von den Aebten, deren weder in den Katalogen selbst, noch in den Noten der jeweiligen Kommentatoren die geringste Erwähnung geschieht, wie ich von einigen andern z. B. Mefrid, Albero, Erkenbert, Walther bemerkt habe.

Achtes Capitel.

* Ebelin, vierzehnter Abt, von Schönau berufen. Einige Schenkungen. Vergleich mit Heidesheim. Visitatur über die Frauenklöster Sion, Marienkron, Dahlheim und Gottesthal. Wichtige Nachricht vom letzten. Neuer Hof zu Oppenheim. Gütertheilung zu Eberbach. Häusliche Noth. Freigebigkeit der Mainzer. Zwist wegen der Heimbacher Kapelle. Güterkauf zu Trechtingshausen. Pitanzstiftungen. Ebelins Tod oder Abdankung.

1263 — 1272.

Den von Heinrich verlassenen Stab übernahm Ebelin, Profeß und seit fünf oder sechs Jahren Abt zu Schönau. Ich weiß zwar für diesen Einberuf kein kategorisches Zeugniß. Allein die mit der Zeit genau einstimmigen Lokal- und Personalumstände ersetzen diesen Mangel, und die Urkunden von Schönau, verglichen mit den Eberbachern, lassen darüber kaum einen vernünftigen Zweifel übrig. Denn auf einer Seite war Ebelin zu Eberbach ein bisher unbekannter Namen, ein nicht ganz gleichgültiger Vermuthungsgrund, daß er nur erst mit dem Abte selbst dahin gebracht worden. Auf der andern läßt sich von 1259 bis 1263 zu Schönau Abt Ebelin sehen [1]), und verschwindet von dort eben zu der Zeit, da ein Ebelin als Abt zu Eberbach erscheint [2]). Denkt man sich zu dieser Beifall

---

[1]) Cod. diplom. Schonaug. N. CXX und N. CXXIX bei Gud. Syllog. pag. 232 und 244.

[2]) Die letzte Meldung von ihm zu Schönau geschieht 1263 gegen Ende August. „Feria quarta post octavam Assumptionis vir-„ginis gloriose," MCCLXIII bei Gud. l. c. pag. 244; die erste zu Eberbach am 16. October 1263. Presentem cedulam Dni „Ebelini abbatis Sigillo petii roborari. Actum MCCLX tertio, „in die S. Galli confessoris."

erzwingenden Analogie noch die Seltenheit des Namens und die Gemeinheit solcher Postulationen bei den Cisterzern, so wird es fast anschaulich, daß derselbe Ebelin von Schönau zum Eberbacher Stab berufen worden.

Die Präfektur zu Eberbach begann er im Weinmonate 1263 und erlangte schon in den ersten Tagen ein kleines Vermächtniß. Ein Ritter, genannt von Paris, schenkte dem Kloster einen jährlichen Zins von einer halben Kölnischen Mark für Eier, die in den Bettagen dem Konvent zur Pitanz gereicht werden sollten. Auf sein Verlangen besiegelte der Abt Ebelin am 16. October den Stiftungsbrief.

Nicht lange hernach gab es von gleicher Art eine viel wichtigere Schenkung. Dietherich, Schultheis zu Ockenheim, und seine Gattin Adelheid übergaben dem Kloster ihr ganzes, in Häusern, Aeckern, Weinbergen und sonstigen Grundstücken daselbst bestehendes Vermögen. Nur behielten sich beide unter einem gewissen Zins den lebenslänglichen Nießbrauch vor. Nach ihrem Tode war der reine Betrag der jährlichen Einkünfte für den Konvent, und zwar namentlich zu einem vollen Mahl an Fischen, Weißbrod und einer Karrate Franzwein auf das Fest der h. Dreifaltigkeit, der Rest aber, so weit er reichen würde, zur Besserung der täglichen Kost bestimmt. Zur Sicherheit der Spende belegten die Stifter jede Vernachlässigung mit dem Verlust eines jährlichen Fruchtertrags, welcher zur Strafe dem Kolegiatstift zu Bingen heimfallen sollte. Fünf Aebte, die sich eben zu Eberbach einfanden, beurkundeten die milde Stiftung [3]).

---

[3]) Datum anno Dni MCCLXIII prima Dominica adventus Domini. Die nämliche Stiftung ward bald hernach von Abt Ebelin, dem Dechant, Kustos und Scholaster des S. Martinstifts zu Bin-

Inzwischen lag der Sandhof mit der Gemeine zu Heidesheim in einer Fehde. Die streitigen Gegenstände waren dieselben, wie vor 26 Jahren zwischen Birken und Esenheim [4]). Man zankte sich über Viehweiden, Feldhut und Rügen. Doch kam es hier nicht zu so bitteren Feindseligkeiten, als dort von den Esenheimer ausgeübt worden. Es blieb bei Protestationen und wechselseitigen Handlungen, wodurch jeder Theil sein Recht und Besitz gegen des andern An- und Widerspruch zu verwahren suchte. Endlich war man auch der kleinen Neckereien müde und neigte sich zum Vergleich. Man wählte zu dessen Herstellung zwei Schiedsrichter, und kompromittirte auf ihren Bescheid. Sie waren Giselbert, Viztum im Rheingau, und sein Geschlechtsvetter, Friedrich von Rüdesheim. Beide forschten der Sache gründlich nach, gingen mit andern klugen und billig denkenden Leuten zu Rath, eröffneten ihren Beschluß, und gaben darin eine nach allen Streitpunkten detaillirte Vorschrift zur künftigen Bemessung. Die Weiden sollten fernerhin gemeinschaftlich betrieben oder mit wechselseitiger Einwilligung zu Wiesen gehegt werden. Wer aber seinen

---

gen neuerdings beurkundet. „Actum MCC sexagesimo tertio „mense Decembri in festivitate S. Lucie virginis."

Warum damals so viele Aebte bei einander in Eberbach verweilten, wird nicht ausdrücklich gesagt. Es werden aber aufgeführt: „Ebelinus de Eberbach, Theodoricus de Claustro (Hemmenrode), F. de Ottirberg, Fridericus de Arnsburg, C. de Heisterbach, Th. de loco S. Mariae (Marienstatt) dicti Abbates." Man vermißt den Namen des Abtes zu Schönau und dies führt auf die nahe liegende Vermuthung, daß Ebelins Stelle in Schönau noch unbesetzt war und diese Zusammenkunft als nächsten Zweck den hatte, dem verwaisten Kloster nach alter Ordensregel wieder einen Abt zu geben.

[4]) Vergleiche oben Cap. II, S. 41.

Theil umreißen und zu Aeckern anflüren wollte, durfte vom andern daran nicht gehindert werden.

Die zwei von der Gemeine jährlich ernannten Feldschützen mußten gegen die hergebrachte Spende auch für die Hut der klösterlichen Güter verpflichtet werden. Doch blieb der Hofmeister befugt, zwei Brüder zu bestimmen, die, ohne Schwur, mit gleicher Autorität die Frevel beobachten und zur Rüge denunziren könnten. Die Sorge für den nach billiger Abschätzung zu leistenden Schadenersatzes ward den Herren von Winterheim als Vögten übertragen.

Endlich verdammten die Sequestern alle Parteilichkeit bei den Rügen, und befahlen gemessenst an, die Orts- und Hofleute nach demselben Maßstabe zu tariren. Dies war der erste Vergleich mit Heidesheim über Gegenstände, worüber in folgenden Zeiten neue Klagen durch neue Transaktionen unterdrückt, nie aber, wegen dem Recht des Stärkern, ganz und für immer aufgehoben wurden.

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts fand ich noch keine Spur von einem unter Eberbachs ordentlicher Visitation stehenden Nonnenkloster. Ueberhaupt waren die Cisterzer Nonnen bis dahin, wenigstens in Deutschland, selten, und ihr Verhältniß zum Orden so fest und genau, als hernach geschehen, nicht bestimmt. Ohne an ein gewisses Kloster gebunden zu sein wählten sie sich selbst einen Abt, der für die Disziplin sorgen, diese nach den Ordensvorschriften erhalten oder reformiren und in sonst wichtigen Vorfällen die Entscheidung geben mußte [5].

---

[5]) Die alten Cisterzer Nonnen hatten, nach dem Vorgang anderer, nicht nur einen Mönch ihres Ordens, den sie selber wählten, sondern auch Laienbrüder bei sich, durch die sie ihre kirchlichen und ökonomischen Angelegenheiten besorgen ließen. Den Mönch nann-

Diese Einrichtung war zu schwankend, als daß sie dauern konnte. Der öftere Wechsel des Visitators, so behaglich er den Frauenzimmern sein mochte, vertrug sich mit der Grundverfassung von Cisterz nicht, das nur ständige Archimandriten kannte; und er ließ für die Klosterzucht selbst üble Folgen besorgen. Man sah auch die Ungereimtheit davon bald ein und wies den Nonnen ständige Visitatoren an.

Von sechszehn Frauenklöstern, die nach und nach in

---

ten sie Kaplan oder Propst. Diesen hatten sie die Befugniß zu wählen, aus welchem Kloster sie wollten. Dies ersieht man aus der Urkunde Erzbischof Sifrids II, (1219), durch die er das Katharinenkloster in Kreuznach bestätigt. (Trithem. Chron. Sponh. ad 1219). Daß auch die Dahlheimer Nonnen ebenso verfuhren, läßt sich aus einer späteren Urkunde der Aebtissin Gertrud (1275) abnehmen bei Gud. T. II, pag. 671. Unter den Zeugen erscheinen hier nämlich: „Dnus Hereborto monachus, capellanus Dominarum earundem. F. Wicnandus conversus, magister et rector curiarum eiusdem coenobii. — Bei diesem Kloster wird daher neuerdings keine andere Abänderung eingetreten sein, als daß Erzbischof Werner dasselbe der regelmäßigen Oberaufsicht des Abtes von Eberbach übergab. Sifrid II, Erzbischof zu Mainz, verordnet im Jahr 1219 für das neu gestiftete Frauenkloster S. Katharinenthal bei Kreuznach also: „Statuimus etiam, ut nonnisi de illarum ordine (Cisterc.) abbas ab eodem conventu pro rigore ordinis conservando aut quaestiones — decidendas eligatur" bei Manrique T. IV, Annal. Cisterc. ad 1219. Cap. VII, n. 8. Es stand also bei den Nonnen selbst, welchem Abt sie sich untergeben wollten, und konnten dann auch, wenigstens nach dessen Tod, einen andern und aus einem andern Kloster wählen. Daß aber Sifrid hier etwas Besonderes und gegen eine schon bestehenden Ordenssatzung habe anordnen wollen, ist gar nicht zu denken, weil drei Cisterzer Aebte, Theobald von Eberbach, Eustach von Hemmenrod und Philipp von Otterburg,

Eberbachs Klientel kamen [6]), war Altemünster zu Mainz das erste. Dies uralte Damenstift hatte gegen 1248 sein altes Benediktiner Institut verlassen und sich zu der Reformation von Cisterz bekannt. Erzbischof Sifrid III. genehmigte die Entschließung, inkorporirte es mit Bewilligung des General-Kapitels dem Orden, und gab es unter die reguläre Aufsicht von Eberbach [7]).

Werner, sein Nepot und Nachfolger, that nach sei-

---

zugegen und mit seiner Verfügung einverstanden waren. Es war also über die Visitatur der Nonnen vom Orden selbst noch nichts fest bestimmt.

6) Sie waren Altemünster, Weisenfrauen, S. Agnesen, M. Dahlheim in und bei Mainz; Gottesthal, Aulhausen, Tiefenthal im Rheingau, Nonnen- oder Marienmünster bei Worms, Marienkron, Rosenthal, S. Johann, Sion, Kumbt, (Comeda) S. Katharinenthal bei Kreuznach, Weydas, Deynbach in der Pfalz. Sion und Deynbach wurden bald von Eberbach wieder emanzipirt. Die sechs Pfälzer und zwei Mainzer gingen in der Folge ein. Die übrigen sechs stehen noch heute im alten Verhältnisse. Sechs davon, nämlich Altemünster, Rosenthal, Weydas, Katharinenthal, Marienmünster und Tiefenthal waren und sind zum Theil noch der Abtei Eberbach inkorporirt; die übrigen aber nur auf immer kommittirt, wie der Abt Martin Ryffling in seinem noch vorhandenen Visitationsbuche vom Jahr 1501 berichtet.

7) „Datum Avinione Sexto Nonas Julii anno pontificatus nostri secundo." Mit dieser Bulle vom 2. Juli 1318 bestätigt Papst Johann XXII die Inkorporation des Klosters Altemünster mit dem Orden von Cisterz unter Eberbachs ständiger Visitation, welche Sifrid III schon vor siebzig Jahren aus ordentlicher Gewalt (potestate ordinaria) vollzogen hatte. Altemünsters Uebergang zum Institut von Cisterz und in Eberbachs Klientel geschah also gegen 1248.

nem Beispiel und wies 1265 dem Abt zu Eberbach auf einmal vier andere Klöster an mit dem ordentlichen Auftrage, nach den Gesetzen von Cisterz zu binden, zu lösen, zu reformiren und alle reguläre Gewalt auszuüben. Sie waren Sion bei Alzei, Marienkron vor Oppenheim, Mariendahlheim vor Mainz und Gottesthal im Rheingau. Das erste, vermuthlich, schon vorher anderswo engagirt, verließ bald die neue Verbindung und stand 1277 unter dem Abte von Villiers bei Metz [8]). Das andere blühte gerade dreihundert Jahre als Eberbachs Tochter, bis es mit seinen fünf Pfälzer Schwestern 1565 durch die berühmte Reformation erloschen.

Die zwei anderen bestehen noch heute in der alten Klientel. Dahlheim war von Erzbischof Arnold gestiftet, und wahrscheinlich der Regel des h. Benedikt untergeben [9]). Da binnen einem Jahrhundert der erste Eifer bei den Klosterfrauen erloschen war, unternahm Sifrid III eine Reformation, und verwandelte sie in Klarissen. Die Metamorphose stand aber den Damen nicht an. Sie kehrten zur ersten Regel zurück, nahmen das Cisterzer Institut

---

8) Bei Gud. T. IV, pag. 938. „Gertrudis abbatissa — Sancti„monialium in Syon ord. Cysterc. — De voluntate D. Christiani abbatis nostri de Vilerio ord. Cysterc. Metensis dioecesis, „cui subesse dignoscimur quoad Spiritualia etc." Wahrscheinlich stand Sion schon vorhin unter der Abtei Villiers und Werner wollte das in seinem Sprengel liegende Kloster von fremder Gewalt losmachen, gab aber hernach der Cisterzer Exemption nach.

9) Anonymus de caede Arnoldi ins Lateinische übersetzt von und bei Joannis T. II, pag. 82, und derselbe in der Ursprache angeführt bei Joannis T. I, pag. 79, ad N. II.

an [10]) und wurden von Erzbischof Werner 1265 Eberbachs Visitatur übergeben.

Gottesthal ist noch älter als Dahlheim, und existirte schon unter Erzbischof Markolf 1141. Im Rheingaue gelegen, interessirt es mich mehr, als die andern; und ich habe von ihm in der Einleitung nähere Mittheilungen versprochen, die hier an ihrem Orte stehen mögen. Die Nonnen folgten ursprünglich dem Kanonischen Institut des h. Augustin, und waren mit einem Konvente von Chorherren unter einem Dache vereint [11]). Die so nahe Gemeinschaft war aber von keiner langen Dauer. Die Kanoniker mußten vor Ende des 12. Jahrhunderts auswandern und überließen Kirche, Haus und Güter ihren Schwestern allein.

Die Kanonie lag in dem kleinen Orte Mittelheim, [12]) der in damaligen Urkunden noch meistens unter dem Namen

---

10) Der nämliche Anonymus schreibt davon also: „Er verwandelte „auch (Sifrid III.) das Kloster Dahlheim in den Orden S. „Claren, wiewohl hernach die Jungfrauen darin die erste Regel wieder angenommen." Bei Joannis T. I, pag. 79. Gewiß waren die Dahlheimer nicht schon ursprünglich Cisterzer. Denn solche Nonnen waren zu Arnolds Zeiten wenigstens in Deutschland noch nicht zu Hause und Sifrid III, welcher zu Altemünster das Institut von Cisterz einführte, hätte wohl dasselbe von Dahlheim nicht fortgeschafft. Die Dahlheimer waren also ursprünglich Benediktinerinen; und weil sie das ihnen aufgedrungene Klarisseninstitut nicht beibehalten, doch aber auch den Verdacht der Laxität von sich entfernen wollten, nahmen sie zwar die alte Regel wieder an, aber nach der strengern Observanz von Cisterz. So, denke ich, muß die Erzählung des ungenannten Geschichtschreibers erklärt und des Joannis Meinung l. c. berichtigt werden.

11) Vergleiche meine Einleitung in B. I, S. 11 und 12.

12) Vgl. Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. V, N. 37.

von Winkel begriffen war [13]). Die Vestalinen wurden aber der alten Wohnung, aus was immer für Ursachen, müde, und dachten sich außer dem Dorfbann einsam anzusiedeln. Sie wählten dazu in der Nähe, zwischen dem Wald und ihrer alten Wohnstätte, eine sehr schöne Situation, und unternahmen gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts den neuen Bau. Zur Beschleunigung desselben stellten sich mehrere Gönner mit milden Beiträgen ein, und der Rheingraf Sifrid verdiente sich dabei vor andern den Titel eines Stifters [14]). Gegen das Jahr 1250 stand das Kloster schon wohnbar da, und die Nonnen zogen von Mittelheim dorthin ab.

---

13) Die ganze nachfolgende Deduction über Gottesthal hat Bodmann Rheing. Alterth. I, S. 228 eben so rücksichtslos benutzt und ohne Quellenangabe in sein Werk von Wort zu Wort aufgenommen, wie die obige Auseinandersetzung der damaligen rheinischen Münzverhältnisse (vergl. Rh. Alt. B. II, S. 906) und so vieles Andere. Schon oben B. I, S. 501 wurde das gleiche Verfahren nachgewiesen. [Anm. des Herausgebers.]

14) Wirklich erscheint der Rheingraf Sifrid mit diesem Titel in einer Urkunde, die zwar eben darum bisher allerdings verdächtig war, nun aber nach entdeckter Versetzung des Klosters Gottesthal in Beziehung auf diesen Umstand allen Glauben zu verdienen scheint. Hier die Geschichte. Im Jahr 1724 bei Erneuerung der Gottesthaler Kirche fand man unter einem Altar, welcher abgebrochen worden, ein bleiernes Kästchen, worin einige Gebeine mit der auf Pergament frakturmäßig geschriebenen Authentik lagen folgenden Inhalts: „Dis ist das Gebein Sigfrids eines Ringrafen der da ist geweßt ein Stiffter des Klosters. Wan man „die Besessenen off sein Grapp bracht, so hant sie gegrüsgramt, „und grülich gelebt, (vielleicht gebebt oder getöbt) und hatt der „böße Geist uß ene gesprochen, er brünne sie me, dan das höl-

Es blieb aber nicht bei dieser einzigen Umänderung. Der größte Theil von ihnen faßte den Schluß, mit der Wohnung auch die Regel zu ändern, und erklärte sich für das Cisterzer Institut. Daraus entstand nun eine Spaltung. Einige, vielleicht aus Hang zur alten Gemächlichkeit, wollten Kanonessen bleiben und widersetzten sich der Reformation. Da sie gegen die Majorität nichts vermochten,

---

„lische Fauwer." Weil darin ein Rheingraf als Stifter von Gottesthal vorkömmt, ward die Denkschrift, ich weiß nicht auf Verlangen oder aus eigener Bewegung, nach Kirn gesandt, und von da mir in der Folge von einem gelehrten Freunde eine mit originalmäßigen Charakteren geschriebene Kopie sammt dem Bericht mitgetheilt. Neugierig, die Urschrift selbst einzusehen, erkundigte ich mich im Kloster. Sie ist aber, wie ich erfuhr, da nicht vorfindlich, und vielleicht mit den Gebeinen im nämlichen Kästchen neuerdings unter dem hergestellten Altar verwahrt worden.

Zu Kirn wußte man nicht, wie man mit dieser Urkunde daran war und ob man sie nur für irrig, oder gar für geflissentlich untergeschoben halten sollte, weil sie mit ältern ganz unbezweifelten Nachrichten im Widerspruche steht. Denn nach einem unverdächtigen Diplom des Mainzer Erzbischofs Arnold von 1158 war kein Rheingraf, sondern ein gewisser Edelmann, Wulferich von Winkel, Stifter von Gottesthal, und zur Zeit der Stiftung existirte kein Rheingraf Sifrid, als welcher Namen nur erst im 13. Jahrhundert bei dem neuen Geschlechte der Rheingrafen von Stein, die noch heute blühen, eingeführt worden, da schon Gottesthal seit 1137—1139 über 60 Jahre bestanden hatte. In Beziehung auf Gottesthals erste und eigentliche Stiftung verdient also die Graburkunde wirklich keinen Glauben, weil ihr ältere und ganz sichere Zeugnisse offenbar entgegen stehen.

Nachdem aber nun aus unverdächtigen Originalbriefen, die ich im Urkundenbuch liefere,* zuverlässig bekannt ist, daß Gottesthal in der Mitte des 13. Jahrhunderts von seiner alten

verließen sie das neue Kloster, und kehrten in ihre vorigen Zellen nach Mittelheim zurück. Ein allerdings ärgerlicher Auftritt, der für das Kloster unselige Folgen besorgen ließ. Um diesem vorzubeugen, schlug sich Erzbischof Christian II mit allem Ernst ins Mittel, und steuerte dem Uebel durch

---

Stelle versetzt und gleichsam zum zweiten Male gestiftet worden, so fällt aller Widerspruch mit andern Nachrichten weg, und die Reliquienauthentik läßt sich, wenigstens aus diesem Grunde, gar nicht bestreiten. Denn sie bezieht sich nicht auf die erste Stiftung des Klosters Gottesthal, sondern auf dessen spätere Translocation an den heutigen Standpunkt, die für eine neue Stiftung gelten kann, und in dieser Hinsicht paßt sie mit andern Nachrichten gar schön zusammen. Denn in der Mitte des 13. Jahrhunderts lebte ein Rheingraf Sifrid, und kommt mit seinem Bruder Wernher in Urkunden häufig vor. Dieser wird also in der Denkschrift Stifter von Gottesthal genannt, weil er das Kloster durch seine Mittel und Vorschuß entweder ganz, oder doch größtentheils erbaut hatte.

Sonst hat die Urkunde, wie sie mir in der Kopie vor Augen liegt, nichts an sich, das sie verdächtig machen könnte. Sie ist zwar deutsch abgefaßt, und darum gewiß ein ganzes Jahrhundert jünger, als der Rheingraf Sifrid. Sie muß es aber auch sein, und die Jugend selbst leistet ihrer Aechtheit Bürgschaft. Denn sie ward nicht sogleich nach Sifrids Tode, sondern bei der weit spätern Gelegenheit abgefaßt, da sein Grab eröffnet, die Gebeine aufgesammelt und wegen der wunderbaren (wirklichen oder vermeintlichen) Ereignisse unter den Altar, als einen anständigeren Ort, versetzt wurden. Sie mag also im 15. oder gar im 16. Jahrhundert ausgefertigt sein, ohne dadurch von innerem Werthe zu verlieren.

Verdient aber auch ein so junges Denkmal über ein viel älteres Faktum des Rheingrafen Sifrid, als Stifters von Gottesthal, unsern Glauben? — Allerdings. — Denn sein Grabmal war in der von ihm gestifteten Klosterkirche täglich vor Augen, war wegen der in der Authentik angegebenen und von

eine eben so wirksame als kluge und den Umständen angemessene Verfügung. Nachsichtig gegen die Veteranen zwang er sie nicht zu der ihnen unbehaglichen Reformation, sondern ließ sie den Rest ihrer Jahre bei der vorigen Observanz ver-

---

Nonnen heilig geglaubten Wunderthaten in sonderbarer Verehrung und dadurch des wunderthätigen Sifrid Andenken desto unverrückter aufbehalten. Ohnehin ist in Klöstern die Tradition von ihrem Stifter eine der unvergänglichsten. Wie könnte man also denken, daß die Gottesthaler schon vor drei- oder vierhundert Jahren ihren Stifter nicht mehr gekannt und einen falschen unterschoben hätten? Ein gewisser Ausdruck in der Reliquienauthentik scheint diesen Einwand selbst zu widerlegen. Sifrid wird darin nicht schlechterdings der Stifter, sondern ein Stifter des Klosters genannt, und dadurch nicht dunkel angedeutet, daß zur Zeit ihrer Ausfertigung die doppelte Stiftung Gottesthals noch bekannt war, und Sifrid darum nur als Stifter des neuen Klosters, worin er begraben lag, begrüßt werde.

Es blieb daher gegen die Aecht- und Wahrheit der Urkunde nur die einzige, aber auch verzweifelte Anschuldigung übrig, daß sie mit ihrem ganzen Inhalt und Nebenumständen in den neuesten Zeiten von einem Betrüger erdichtet worden. Mit welchem Grunde, ja mit welchem Scheine von Wahrheit ließ sich aber, (wenn nicht das Original selbst deutliche Charaktere solcher Neuheit an sich hätte), so etwas auch nur unterstellen? Was hätte der Betrüger mit seiner Fabrikatur bezielt oder gewinnen können? — Und wäre es nicht ein wundermäßiges Ungefähr, daß er in seiner falschen Anekdote einen faktischen Umstand verzeichnete, der mit der nur erst in der Folge bekannt gewordenen Geschichte so richtig zusammen paßt? Mir scheint also die Denkschrift ächt, und ihr Bericht vom Stifter Sifrid glaubwürdig zu sein, ob ich ihr gleich keinen diplomatischen Werth und unerschütterliche Beweiskraft zusprechen möchte.

*) Aus dieser und andern Stellen ist ersichtlich, daß der Verfasser mit der Bearbeitung eines Urkundenbuchs über unsere Abtei beschäftigt war. Dasselbe ist aber, wie zahllose unausgefüllte Citate seines Manuscripts zeigen, nicht zur Ausführung gelangt,

leben, wies ihnen das alte Kloster zur Wohnung und zu ihrem Unterhalt einen verhältnißmäßigen Fond an, und hob mit der Gemeinschaft beider Familien den Stoff weiterer Mißhelligkeiten. Um aber das Schisma nicht zu verewigen oder durch ständige Theilung des Fonds beide Klöster zu ruiniren, verbot er den Kanonessen zu Mittelheim, sich durch Novizen zu rekrutiren, und verordnete, daß die ihnen nutznießlich eingeräumten Güter nach ihrem Aussterben an das neue Kloster zurückfallen sollten.

Dies merkwürdige, bisher noch ganz verborgene Datum eröffnet uns ein Original-Brief vom Jahr 1254, worin der päpstliche Legat Peter, Kardinal vom h. Georg zum goldnen Fürhang, die von Christian II zwischen 1249 und 1251 getroffene Verfügung nach ihrem ganzen Inhalt bestätigte [15]). Schon im Jahr 1251 war auch die neue Kirche vollendet und zur Konsekration Anstalt gemacht. Um diese feierlicher zu machen, erwirkten sich die Nonnen eine Gnadenbulle, worin Papst Innozenz IV allen Christen, die sich mit gehöriger Zubereitung dabei einstellen würden,

---

wenigstens enthält Bärs handschriftlicher Nachlaß nur wenige und noch dazu ungeordnete Anfänge von Urkunden-Abschriften. Dagegen ist die von dem Herausgeber, im Auftrag des Vereins, vorbereitete Ausarbeitung eines Eberbacher Urkundenbuchs nahezu vollendet, dessen Herausgabe an vorliegende diplomatische Geschichte der Abtei unmittelbar sich anschließen wird. [Anm. des Herausgebers.]

[15]) Ob das neue Kloster nach angenommenem Institut von Cisterz sogleich unter Eberbachs Vaterschaft gekommen sei, kann ich mit Gewißheit nicht behaupten. Wahrscheinlich übernahm es die Visitatur, wozu die Nähe zu bestimmen schien, einstweilen und provisorisch, bis sie ihm nach 15 Jahren von Erzbischof Werner bestätigt worden.

auf 100, an dem Jahrgedächtniß aber auf 40 Tage Ablaß ertheilte.

Die wichtigen Verhältnisse mit der Stadt Oppenheim machten dem Kloster ein geräumliches Haus daselbst fast zum Bedürfniß. Es war ihm nicht blos um das Ansehen zu thun, mit dem es sich als Mitgenoß aller reichsbürgerlichen Rechte zeigen wollte. Die Lage der Stadt eignete sie zum Mittelpunkte seiner Geschäfte, die sich wegen dies- und jenseitiger Höfe, Wahlheim, Dienheim, Leheim und anderer nahen Besitzungen häufig ergaben. Der vor 13 Jahren erworbene Hausplatz Ulrichs von Münzenberg verschaffte den bezielten Vortheil nicht, und überhaupt war ihm seine bisherige Wohnstätte wegen der Situation nicht anständig. Im Jahr 1266 that sich eine Gelegenheit hervor, seinen Zweck mit einem Male zu erreichen.

Humbert vom Widder, ein Patricier von Frankfurt und Bürger zu Mainz, hatte sich zu Oppenheim, ich weiß nicht, durch Kauf oder Erbschaft die dem vormaligen Stadtschultheis Marquard von Wunnenberg zugehörige Kurie erworben. Er war sehr reich und nicht minder geneigt zu frommen Stiftungen [16])! Da er nicht Lust hatte, sich in Oppenheim niederzulassen, widmete er auch dasiges Haus zu mildem Geschenk, und übergab es der Stadt für ihr Hospital, das nicht weit davon entfernt lag. Diesem war es zum eignen Gebrauch nicht nöthig und konnte ihm nur durch Vermiethung oder Verkauf nützlich sein. Ein günstiger Umstand für die Eberbacher, denen das Haus gar wohl behagte. Es war geräumig, von andern Wohnun-

---

[16]) Er fundirte das Frauenkloster der reichen Klarissen zu Mainz, wo er auch mit seiner Gattin Elisabeth begraben liegt. Siehe von ihm Joannis T. II, pag. 871.

gen und dem Getümmel der Straßen abgesondert und darum nach ihrem Wunsch und den Ordensmaximen in der Stadt selbst isolirt. Sie wollten es sich dann auch anschaffen und boten dem Magistrat den Kauf an. Er war selbst nicht abgeneigt, wollte aber für sich über ein so neues Geschenk nichts beschließen, und wies die klösterlichen Agenten mit einer Deputation aus ihrer Mitte an Humbert. Dieser wollte anfänglich vom Verkaufe gar nichts hören, sondern das Haus nur um jährliche 50 Malter Roggen, eine Karrate Hunischen Wein, ein Talent Heller, und das Brennoel für zwei Lampen, eine ewige in der Kirche und eine nächtliche auf dem Krankenhause des Hospitals, erblich überlassen. — Ein so schwerer und dabei ewiger Hauszins stand den Eberbachern nicht an, und sie brachten es durch Vorstellungen dahin, daß Humbert in den Verkauf willigte. Der Handel ward um hundert dreißig kölnische Mark abgeschlossen und nach löblichem Gebrauch mit einem Trinkgebote solennisirt [17]). Nur fehlten nun dem Kloster die baaren Gelder. Seine Deputirten standen daher um zweijährige Zahlungsfrist an und erboten sich, bis dahin den obgedachten Zins vom Hause zu entrichten. Das Erbieten war allerdings annehmlich und für das Hospital vortheilhaft. Allein Humbert verwarf es, als wucherisch [18]), und

---

[17]) „Dantes eidem H... in continenti, sicut assolet, vinemium, „quod vulgariter Winkof dicitur. Sonst heißt dieser Kaufschlußwein in Urkunden vinum testimoniale oder Bodewin. Das vinemium drückt aber den deutschen Winkof kürzer und deutlicher aus. Uebrigens war derselbe auch bei gerichtlichen Händeln als nöthige Formalität in Uebung und ist als löbliche Gewohnheit noch heute, besonders auf dem Lande, beibehalten.

[18]) „Humbertus non acquievit dicens ecclesia ab ecclesia „ultra sortem talem sine peccato non posset recipere pen-

wenig fehlte, daß er den Kauf nicht ganz aufsagte. Doch überließ er die Sache dem Rath von Oppenheim, mit dem sie zwar unter Bedingung der zweijährigen Pension zu Stande, aber nicht zu Ende kam. Denn Humbert beharrte auf seinem frommen Eigensinne, verdammte die Konvention als ungerecht, und forderte sogleich den Kaufschilling, oder das Haus zurück. Daher ein neuer Umtrieb, bis endlich der Rath dem Kloster durch seine Vermittelung einigen Zahlungsvorschub, ohne allen Zins, erwirkte. Rheingraf Werner, Präfekt von Oppenheim, beurkundete in seinem und der Stadt Namen den ganzen Verlauf und sicherte dem Kloster das Haus gegen Ansprüche und weitere Chikanen [19].

Aus dieser Kaufgeschichte sieht man deutlich, daß Eberbachs Finanzen entweder von dem schon bemerkten Verfalle noch nicht hergestellt oder in eine neue Zehrung gerathen waren. Es fehlte nicht nur an Baarschaft, sondern wahr-

---

„sionem." Nicht als wäre nach seiner Meinung dergleichen Zinsnehmung unter Weltlichen unschuldig, sondern er wollte durch Benennung der Kirchen anzeigen, daß solcher Handel zwischen dem Hospital und Kloster noch schändlicher sei. Ueber diesen Humbert vergl. die gelehrte Abhandlung bei Joann. Rer. Mog. II, p. 871. Er war ein geborner Frankfurter aus einer rathsfähigen Familie, wie seine Grabinschrift in der Kirche der Klarissen in Mainz ausweist. Seine überaus fromme Verwendung seines Reichthums ersieht man aus der ebengedachten Stiftung und aus seiner ungemeinen Freigebigkeit gegen das Krankenhaus in Oppenheim.

[19]) Die Urkunde ist allerdings merkwürdig, weil sie uns die schon damals herrschende Verschiedenheit der Meinungen über Wucher darlegt. Der Rath und die Stadt Oppenheim gingen ohne Skrupel mit Eberbach einen Vertrag ein, den Humbert für sündhaft erklärte. Seine Delikatesse scheint aber doch auch für seine Zeiten selbst ein wenig übertrieben.

scheinlich auch an Credit. Denn warum hätte man sonst gegen eine so schwere Pension Zahlungsfrist verlangt? Warum nicht lieber durch Aufnahme der nöthigen Summe Humberts Scrupel sogleich gehoben?

Nach zwei Jahren zeigte sich aber der Geldmangel noch auffallender. Die Noth war so dringend, daß man sich nur mit Güterverkauf zu helfen wußte. Das Loos fiel auf Weinberge zu Heimbach, zu Spey und auf das Gut zu Lohnsheim, die man auch wirklich feil bot. Dennoch war Eberbach aus diesmal von seinem guten Genius nicht verlassen, denn es stellten sich Gönner ein, die zwar den bedungenen Kaufschilling vorschossen, zugleich aber die erkauften Güter dem Kloster wieder vermachten. Gerhard, Pastor zu Hahnstätten, rettete die Heimbacher Weingärten. Er zahlte dafür 25 Mark, und gab sie dem Kloster gegen lebenslängliche Pension einer Karrate Franzwein zurück, die nach seinem Tode dem Konvent zur Pitanz werden sollte.

Der große Weinberg zu Spey fand einen noch wohlthätigeren Löser. Werner Sacmann, ein reicher Bürger von Köln und mit Eberbach verbrüdert, erlegte 170 Mark, wies den Weinberg dem Kloster und aus dessen Ertrage dem Konvent jährlich 10 Mark zu einer vollkommenen Azze in Weißbrod, guten Fischen und Franzwein auf Pfingsten an, und überließ den etwaigen Ueberschuß dem zeitlichen Prior zur bestdünklichen Verwendung [20]).

---

[20]) Derselbe Wohlthäter hat sich hernach im Kloster auch seine Grabstätte gewählt und sein Grabmahl ist in dem innern Kreuzgang neben der Kirche noch vorhanden. Der Stein zeigt ein großes Kreuz mit der Inschrift: Hic est sepultus Wernherus dictus Sacman, Civis Coloniensis, huius monasterii amicus fidelissimus. C. A.

Abt Dietherich von Hemmenrode, der bald hernach im Namen des Archimandriten von Klarevall als Visitator nach Eberbach kam, genehmigte beide Stiftungen und verordnete aus seiner damaligen Gewalt, daß alle, aus deren Schuld von diesen Vermächtnissen das Geringste vernachlässiget würde, bis zur Vergütung an allen Freitagen in Wasser und Brod büßen sollten 21).

Für das Gut zu Lohnsheim stellte sich Hartwig, Pfarrer zu Oberolm, als Erhalter dar. Kaum vernahm er das Ausgebot, als er sogleich den Preiß mit 30 Marken zahlte, sich davon jährlich auf seine Tage 3 Mark ausbedung, und diese nach seinem Hintritte für den Konvent bestimmte. — Der nämliche Klosterfreund hatte sich aus dem Ertrag des Birkenhofs eine Leibrente von vierzig Malter Korn erkauft. Im Jahr 1271 reduzirte er diese Pension auf zwanzig Malter Waizen vom Hofe Riedhausen, und widmete sie zur bestthunlichen Spende für den Konvent in der vierzigtägigen Fasten 22).

R. I. P. Amen. Das Seelbuch gedenkt seiner am 5. August mit den Worten: VIII. Id. August. ob. Wernerus Sacman et Gotsta uxor eius de Colonia, de quibus fit consolatio conventui in die pentecostes.

21) Quicunque vero huius rei temerarius extiterit violator tanquam totius conventus sanguinis exhaustorem se noverit in extremi judicis examine puniendum — lauten die strengen Worte, denen der Abt noch die regelmäßigen Strafansätze zufügt, um durch die Verdoppelung der Androhungen den Vollzug der Strafe mehr zu sichern. „Ceterum, sagt der Visitator, cum statuta visitationum tanquam „diffinitiones generalis capituli debeant non immerito observari etc." Da hätten wir nun den positiven Beweis, daß derlei Pitanzen vom ganzen Orden gebilligt waren. Denn ohnedies hätte der delegirte Visitator gewiß nicht mit solcher Zuversicht davon gesprochen und verordnet.

22) Damals ward also auf dem Hof Birken noch kein Waizen er-

Um diese Zeit entspann sich ein Zwist wegen der Kapelle zu Oberheimbach. Privatandacht und gemeiner Hang zum Wallfahrten zogen die Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften zahlreich dahin. Vor andern zeichneten sich die Niederheimbacher aus. Sie besuchten die Kapelle mit ordentlicher Prozession, von ihrem Pfarrer begleitet, und ließen sich darin nicht nur Messe lesen, sondern auch das h. Abendmahl von ihm reichen. Ohne Zweifel stützte sich dieser Pastor auf die Exemption der Cisterzienser und hielt sich dadurch befugt, in einem fremden Sprengel, ja in einem andern Archidiakonat, ohne weiteren Konsens, den ordentlichen Pfarrdienst zu verrichten.

So dachte aber sein Kolleg zu Oberheimbach nicht. Er sah die Handlung für Usurpation an, und gab seiner Oberstelle davon Bericht. Simon, Kustos im Dom, Propst zu St. Moriz und Archidiakon von Oberheimbach [23]), nahm sich der Sache mit Ernst an, und ermahnte die Eber-

---

zielt. Denn warum hätte sonst der Stifter seinen Pacht davon weg und auf den Hof Riedhausen verlegt? Heut zu Tage ist gerade der umgekehrte Fall. Die Waizensaaten sind auf dem Riedhäuser Hofe längst erloschen, und dagegen auf dem Birker eingeführt. Ein sehr einfacher Beweis, daß man schon in den Vorzeiten im Feldbau nicht immer bei dem alten Schlender blieb. Nicht gesagt, daß unserm Zeitalter an dieser obgleich mit der Welt gleichzeitigen Kunst nichts zu verbessern übrig sei. Es geht hier wie bei andern Künsten. Ein Tag lehret den andern, und wir selbst werden unsern Nachkömmlingen vielleicht eben so viel zu bessern oder doch zu ändern übrig lassen, als wir am Schlender unsrer Vorfahrer bessern oder ändern.

[23]) Der selige H. Weihbischof Würdtwein bemerkt, daß es noch unbekannt sei, wie und warum die Kirche des jenseitigen Oberheimbach in den rheingauer Archidiaconat des h. Moriz gezogen worden? „Qua vero ratione haec ecclesia (Oberhaim-

bacher durch ein bedrohendes Rescript, diesem Unfug zu steuern und dem fremden Seelsorger für derlei Amtsverrichtungen die Kapelle nicht mehr zu öffnen. — Dies war aber bei dem Pfarrer zu Oberheimbach nicht der einzige Stein des Anstoßes. Ueberhaupt eifersüchtig gegen den Zulauf in die Kapelle, wodurch er seine Pfarrkirche selbst entvölkert sah, wollte er auch dieser Unordnung einen Riegel vorgeschoben wissen. Der Archidiakon verbot daher im nämlichen Amts-

„bach) ex altera parte Rheni sita adnumerata fuerit Archi-„diaconatui S. Mauritii, necdum liquet." Dioeces. Mog. Comment VI, pag. 189. Selten ist es freilich, daß dieser einzige in einem andern Diaconate eingeschlossene Ort dennoch zum Rheingauer oder S. Morizischen Sprengel gehörte. Der Grund davon scheint mir aber doch nicht so tief verborgen zu liegen, und ich wage darüber einen Aufschluß, der bis zur besseren Aufklärung wenigstens als wahrscheinliche Hypothese gelten mag. — Der Dompropst zu Mainz war schon in ältesten Zeiten Oberpastor zu Lorch und zeitlicher Herr von Oberheimbach. Die Pfarrei zu Lorch ließ er, wie andere seines Gleichen, durch Vikarien und zwar wegen ihrer Ausdehnung über verschiedene Walddörfer durch mehrere versehen. Die Oberheimbacher hatten sich, wie andere Ortschaften in ihrer Mitte eine Kapelle angeschafft, und der Dompropst (vielleicht selbst Stifter davon) ließ sie aus Liebe zu seinen Unterthanen durch einen seiner Kapläne von Lorch wegen der geringen Entfernung bedienen. Dadurch ward Oberheimbach ein Filial von Lorch, gehörte also zur Sende dieser Mutterkirche und mit ihr in den Rheingauer Archidiakonat des h. Moriz. Als hernach seine Kapelle, wie andere dergleichen, zur Pfarrkirche erhoben wurde, erhielt es zwar die Unabhängigkeit von dem Pastorat zu Lorch, und ein eignes Synodalgericht, blieb aber nach wie vor und zwar so lange unter dem Rheingauer Archidiakonat, bis es nach Erlöschung dieser kleinen Bischöfe bei Errichtung der dem Ordinariat minder anstößigen Landkapitel zu jenem von Algesheim geschlagen ward.

schreiben, vor gänzlicher Vollendung des Pfarrgottesdienstes in der Kapelle zu keiner Messe zu läuten. Ob und was dieser Befehl gewirkt habe, kann ich mit Zuverlässigkeit nicht sagen. Nach dem Geist der Zeiten ist es aber wahrscheinlich, daß Eberbach, auf seine Privilegien gestützt, sich weder dem frommen Eifer des Volks widersetzt, noch den Gebrauch seiner Kapelle nach des Archidiakons Vorschrift eingeschränkt habe. Wenigstens hat sein Einspruch nicht gehindert, daß sich dergleichen Kapellen in der Folge noch mehr anhäuften.

Nichts fällt in Eberbachs älterer Geschichte mehr auf, nichts verdient in seiner Art mehr Bewunderung, als das eben so rastlose, als planmäßige Fortstreben in zeitlichen Erwerbungen. Hatte man einmal, wo immer, ein besonderes Etablissement in's Auge gefaßt, so ward gar keine Gelegenheit versäumt, bei der sich ein Schritt näher zum Ziel thun ließ. Das einmal angenommene Project starb mit seinem Urheber nicht ab; und nie hatte es das Schicksal, blos darum bei Seite gelegt zu werden, weil es von einem Andern gemacht war. Ohne Prätension, ohne die kleine, aber nicht seltene Eifersucht, ohne persönliches Interesse, nur das gemeine Wohl im Auge, verfolgte man Plan und Werk seiner Vorfahren. Die Beschwerden des Augenblicks mußten den lohnenden Aussichten in die Zukunft weichen; und man erwarb oft theuer, um zweckmäßig zu erwerben. Selbst der Kassendefekt konnte den systematischen Gang nicht hemmen, wie wir soeben an dem Oppenheimer Hauskaufe sahen. Im Jahr 1271 gibt sich davon zu Trechtingshausen ein neuer Beweis.

Diesen Ort hatten sich die Eberbacher zu einem der Stapelplätze für ihre Schifffahrt ausersehen. Die Lage am Rhein, und zwar nächst unter dem noch nicht ordentlich fahrbaren Binger Loche, bot ihnen den Vortheil, mit ihren

Geschirren außer dem Gedränge des gemeinen Hafens bei Bacharach gemächlich halten, und ihre zum Verkaufe nach Köln bestimmten Weine aus dem Rheingau von Bingen, Lenthers, Heimbach und andern Ortschaften mit Muße verladen zu können. Dadurch ward Trechtingshausen für sie eine wichtige Station; und es kam ihnen viel darauf an, die Niederlage auch mit einheimischer Kreszenz, die wegen häufiger Pflanzung der Franzreben ohnehin in großem Rufe stand, zu vermehren. In dieser Absicht hatten sie schon vor zehn Jahren, bei eben nicht bestem Zustand ihrer Finanzen, den wichtigen Kauf mit dem Kloster Aulhausen, und den Tausch mit den Herren von Hohenfels getroffen. Bald hernach erhandelten sie von denselben um fünfzig Marken einen andern beträchtlichen Weinberg. Nun ward neuerdings ein ansehnliches Gut daselbst feil. Heinrich, Graf von Kessel [24]), war durch ein dem Adel damals gemeines Schicksal tief in Schulden gerathen. Der edle Mann wollte aber seine Gläubiger nicht prellen; und weil ihm seine Renten die ordentlichen Zahlungsmittel nicht ausgaben, verwandte er dazu einen Theil seiner Fonds. Er besaß ein allodial Gut zu Trechtingshausen, das ihm wegen der weiten Entfernung wenig angelegen und eben da-

---

[24]) Kessel, eine kleine Provinz in Geldern, die vormals eine besondere Linie der Grafen von Jülich unter dem Titel einer Grafschaft besaß, wie aus der vorliegenden Urkunde zu erhellen scheint. Denn Graf Heinrich aus Kessel nennt den Grafen Wilhelm von Jülich nicht nur seinen Vetter, sondern führt auch in seinem Siegel einen gekrönten Löwen, welcher den vorherigen Grafen, nachmaligen Herzogen von Jülich in ihrem Wappen eigen war und noch ist. Schade, daß des Grafen Wilhelms Siegel von dem Briefe abgerissen ist, als welches über dies genealogische Datum vielleicht ganz entscheiden würde.

rum noch minder einträglich war. Dieses bestimmte er zur Tilgung seiner Schulden, und bot es feil. Die Eberbacher waren bei der Hand. Ob sie gleich mit dem Grafen sich in derselben Verlegenheit befanden, boten sie doch allen ihren Credit auf, um eine so zweckmäßige Erwerbung nicht fahren zu lassen. Der Handel ward also geschlossen, und die Zahlung an einen Kölnischen Bürger, Namens Kranz, bestellt, der Heinrichs Kreditoren nach seiner Weisung mit dem Kaufschilling genugthun sollte. So ordnete der großmüthige, über die kleinliche, aber bei damaligem Adel, wie wir sahen, nicht seltene Heuchelei und Eitelkeit erhabene Graf in dem am 22. Juli 1271 ausgestellten Kaufbriefe selbst an, und ließ diesen, dem Kloster zur Sicherheit, nicht nur von seinem Bruder, sondern auch von seinem Vetter, dem Graf Wilhelm von Jülich, besiegeln.

Abt Ebelin kommt zwar darin mit seinem Namen nicht vor, und überhaupt erscheint nach dem 17. Brachmonat von ihm keine weitere Meldung. Ohne Zweifel ward aber doch der Trechtingshäuser Kauf von oder unter ihm geschlossen, und er setzte die Regierung bis zum März oder April 1272 fort, wie sich aus den Akten seines Nachfolgers zeigen wird. Ob er durch Tod oder Resignirung abgegangen, darüber hat man keine positive Nachricht. Die Vermuthung spricht also zwar nach der Regel für seinen tödtlichen Hintritt. Allein er ist einer von den längst verborgenen, deren weder im Seelenbuche, noch in den bisherigen Verzeichnissen Erwähnung geschieht. Da nun mehrere von diesen bekanntlich abgedankt haben, so hat auch bei ihm einige Muthmaßung der Resignation statt.

Bis im Anfang des 18. Jahrhunderts war sein Gedächtniß zu Eberbach ganz erloschen. Der oft belobte P. Stephan Burger, so viel ich aus der Handschrift erra-

then kann, zog ihn aus Urkunden hervor, und schob seinen Namen dem Katalog des P. Solinger, obgleich am unrechten Ort, ein. Da er sich in den Anekdoten meistens nur mit dem Anfangsbuchstaben nennt, so konnte ich den wahren Namen lange nicht mit Gewißheit entdecken und ich begann zu zweifeln, ob nicht der gedachte Interpelator den Buchstaben E. willkührlich in Ebelin verwandelt habe? Doch fielen mir endlich mehrere Urkunden in die Hand, welche das Räthsel deutlich auflösten. War seine fast neunjährige Präfektur an zeitlichen Erwerbungen nicht so glänzend, wie mehrere seiner Vorgänger, so liegt auf ihm selbst kein Verdacht der Nachlässigkeit; und gewiß mangelte nicht er den Gelegenheiten, sondern die Gelegenheiten ihm. Wie behend und zweckmäßig er die wenigen Vorkommenheiten benutzt habe, erhellet aus seinen Akten. Ueberhaupt war aber auch seine Verwaltung nicht unfruchtbar, sondern reich genug an milden Gaben, und durch zwei sehr passende Erwerbungen ausgezeichnet.

Von der unter ihm noch bestehenden Disziplin zeugen die wiederholten Pitanzstiftungen, als welche die strenge und guter Leute wohlthätiges Erbarmen erregende Abstinenz voraussetzen. Der unter ihm zu Eberbach eingerissene Mangel kommt nicht auf seine Rechnung. Er zeigte sich schon vor ihm, und wir haben Ursachen davon gesehen, die er eben so wenig, wie seine Vorfahrer heben konnte. Er that wenigstens das Seinige, und verschaffte sogar von Rom eine Arznei gegen das Uebel. Es macht ihm noch mehr Ehre, daß er bei alle dem Drange der Zeiten dennoch seiner Familie nicht nur von der ordentlichen Unterhaltung Nichts abgehen ließ, sondern ihr auch aus seinen besonderen Gefällen eine Zubuße

verordnete [25]). Ohnehin erregt die nach schon geprüfter Regierung erhaltene Berufung von Schönau nach Eberbach für sein Verdienst die beste Vermuthung und rettet sein erneuertes Gedächtniß von aller Zweideutigkeit.

---

[25]) Ich habe das Datum, welches uns diesen sehr schönen Zug in seinem Charakter liefert, in der Geschichte übersehen, und muß es hier nachtragen. Ein gewisser Ernst von Erbach und seine Frau Gisele, Bürger zu Mainz, hatten dem Kloster 3 Morgen Weingarten zum Draiser Hof geschenkt und sich die Hälfte des Ertrags auf ihre Lebzeit vorbehalten. Nach ihrem Tode wies Abt Ebelin auf diese Weingärten drei ständige Marken an, welche der Draiser Hofmeister jährlich dem Konvent zu einem vollkommen Mahl an Fischen auf Marien Geburt entrichten und den etwaigen Mangel des Ertrags aus dem für den Abt besonders bestimmten vierten Theile der Hofrenten ergänzen sollte. „Defectum proventuum trium marcarum de quarta parte pro-„ventuum curiae que ad nos specialiter pertinet, „adimplendo." Eine sowohl für Ebelins gutes Herz, als besonders für die damalige Verfassung der zeitlichen Administration sehr merkwürdige Anekdote. Denn wir sehen daraus ganz deutlich, daß dem zeitlichen Abt eine besondere Portion der Einkünfte angewiesen war, und können also nicht zweifeln, daß man auch zu Eberbach eine Art von Gütertheilung eingeführt hatte. Spuren davon liegen schon in der vorherigen Geschichte zerstreut. Ich will aber solche hier nicht weiter verfolgen, sondern begnüge mich mit der Hinweisung auf die sehr entscheidende Stelle der vorliegende Urkunde. Die genauere Darstellung bleibt bis zur Uebersicht des zweiten Jahrhunderts aufgespart.

Neuntes Capitel.

Richolf, fünfzehnter Abt. Verkauf der Güter zu Ockenheim. König Rudolfs Gnadenbriefe. Verschiedene Wohlthaten. Güterverpachtungen. Kauf des Bensheimer Hofs.

1272—1278.

Nach Ebelin ward im Mai 1272 Richolf erwählt. — Dies ergibt sich nicht dunkel aus einer Urkunde, die er im nämlichen Jahr und Monat ausstellte und vier Aebte mit ihm besiegelten. Sie ist, wie der Inhalt bezeugt, in Eberbach datirt, und von Richolf, soviel bis jetzt bekannt, die erste. Es ist daher wenigstens sehr wahrscheinlich, daß sich die vier anderen Aebte wegen der Wahl nach Ordensvorschrift zu Eberbach einfanden [1]). Sein Vorfahrer, Ebelin, kömmt zwar schon am 17. Juni 1271 zum letztenmal, aber auch bis Mai 1272 kein anderer Abt nament-

---

[1]) Nur ein Umstand gibt nicht zu, daß man die Gegenwart der vier Aebte zu Eberbach und mit dieser die in die nämliche Zeit fallende Wahl mit historischer Gewißheit aus der Urkunde schließen könne. Es wird darin ein mildes Vermächtniß abgeändert, das vor neun Jahren von der nämlichen Abtei unterschrieben und gesiegelt war. Vielleicht schickte man ihnen also den Brief nur in ihre Klöster zu, damit sie als Bürgen der wohlthätigen Stiftung auch die Modifikation derselben und das dem Konvent angewiesene Surrogat mit ihrem Siegel bekräftigen möchten. Auf diese Art fiel ihre Anwesenheit zu Eberbach und mit ihr der Grund für die Wahlepoche Richofs freilich weg. Warum hätte man aber den neuen Brief nicht auch dem Abt von Heisterbach zugeschickt, der doch eben auch die Originalstiftungsurkunde besiegelt hatte? Wie dem aber sein mag: gewiß fiel Richolfs Wahl zwischen dem 17. Juni 1271 und den Mai 1272.

lich vor. Da sich nun Richolf eben in der jüngsten Epoche zum erstenmal als Abt zeigt, uud zwar in Gesellschaft vier anderer Aebte, so läßt sich mit Grund annehmen, daß er in dieser Zeit den Stab empfangen habe. Vor seiner Präfektur fand ich zwar von ihm noch keine Nachricht, aber auch keine Spur des Berufs von außen. Nach der Regel läßt sich also glauben, daß er in Eberbach zu Hause war. So unbekannt aber sein Privatleben ist, so helle zeichnet sich seine Amtsverwaltung aus und gewährt ihm unter Eberbachs Aebten einen ansehnlichen Rang.

Die klösterlichen Finanzen traf er, wie wir sahen, in großer Stockung an. Um der dringenden Noth eine Abhülfe zu schaffen, hatte man, vermuthlich schon vor seiner Wahl, einen Güterverkauf beschlossen. Es galt diesmal den vor neun Jahren vermachten Grundstücken zu Ockenheim. Der Schultheis Dietherich und seine Gattin Adelheid, von denen sie herrührten, waren so eben verstorben und ihre Güter dem Kloster mit vollem Eigenthume zugefallen. Sie schienen ihm aber zur eigenen Ansiedelung wegen der Lage nicht zu passen, und durch ihre Verpachtung ging ein guter Theil des Ertrags verloren. Ein Umstand, der sie zur gegenwärtigen Nothsteuer qualifizirte. Man bestimmte sie daher auch um so lieber zum Verkauf, weil sie, nur erst neu erlangt, noch keinen so großen Affektionswerth hatten als sonst ältere und dadurch gleichsam familiär gewordene Besitzungen gewöhnlich haben. Nur hing eine Klausel daran, die ihre Veräußerung erschwerte. Die Güter waren dem Konvent zu gewissen Pitanzen gewidmet und diese Stiftung mit dem Verluste eines jährlichen Ertrags für jeden Abbruch verpönt. Dechant nnd Kapitel zu Bingen waren darüber als Aufseher und auf den Fall einer Vernachlässigung als Nutznießer angestellt.

Der doppelte Riegel ward auf folgende Art weggeschoben. Man setzte dem Konvent andere Güter aus, und erwirkte den Konsens der Binger Vormundschaft. So hörte nun alles Hinderniß auf. Die Ockenheimer Grundstücke wurden verkauft, der Konvent wegen seiner Azzen durch Büdesheimer Weinberge von gleichem oder noch größerem Einkommen assekurirt, und die Sicherheitsakte von den fünf Aebten zu Eberbach, Hemmenrode, Otterburg, Arnsburg und Marienstatt besiegelt.

Richolf erlebte bald das Vergnügen, die vieljährige Anarchie des deutschen Reichs durch glückliche Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg geendet zu sehen. Wie sich nun Alles sogleich zudrängte und um die Gnade des neuen Königs bewarb, so verlor auch er keine Zeit, das Kloster dessen höchstem Schutz zu empfehlen, und die Bestätigung seiner Privilegien zu erhalten. Vorerst war es den Eberbachern um die Zollfreiheit zu thun, die ihnen wegen ihrer periodischen Schifffahrt gegenwärtigen Nutzen schaffte. Rudolf stellte sich nicht langsamer im Geben, als die Eberbacher im Begehren, ein. Schon am 3. November 1273, einen Monat und vier Tage nach seiner Wahl, erging zu Cöln das Patent, worin er ihnen nach dem Beispiele des Kaisers Friedrich II zu Boppart, Kaiserswerth und allen dem Reich angehörigen Zollstätten die gänzliche Freiheit ertheilet. Diese war aber nicht der Eberbacher einzige Angelegenheit bei dem neuen Könige. Von Friedrich II und seinem Sohne Heinrich VII hatten sie schon wichtige Privilegien und gewissermaßen die Immeditität erfahren [2]). Auch diese wünschten sie sich von Ru-

---

[2]) S. oben B. I. Cap. XIX, S. 604.

dolf bestätigt, und ihr Wunsch blieb nicht lange unerfüllt. Dieser Monarch hatte sich zur Regel gemacht, alle von seinen Vorgängern bis zur Exkommunikation Friedrichs II ertheilte Gnaden und Rechte zu handhaben und im vollen Werthe gelten zu lassen [3]). Dies war bei Eberbach der Fall. Es stand schon vorher in einer besonderen Verbindung mit dem Reich und mehrere seiner Höfe und Güter unmittelbar unter kaiserlichem Schutz. Daher in der bisherigen Geschichte seit 1225 so viele seiner Streitsachen und andere Verhandlungen unmittelbar an die Reichsgerichte zu Frankfurt, Boppart, Oppenheim gebracht, angenommen, entschieden. Sein politisches Verhältniß zu dem Reich lag also vor Augen, durch gültige Data bewährt und also zu Rudolfs Bestätigung ganz qualifizirt. Er gab sie auch 1274 in einem feierlichen Diplom, von dessen

---

3) In allen dergleichen Briefen rückt er diese Klausel ein: „Privi-„legia, libertates et jura a dive memorie quondam Friderico „Romanorum Imperatore ante latam in eum deposi-„tionis sententiam suisque predecessoribus inclitis Im-„peratoribus Romanis et Regibus concessa — confirmamus „etc." Rudolf setzte also vom Jahr 1245, da Friedrich II auf dem Concilium zu Lyon exkommunizirt und abgesetzt worden, bis auf seine Wahl 1273 ein wahres Interregnum in Deutschland voraus, und hielt alle Reichshandlungen der Könige Heinrich, Wilhelm, Konrad und Richard für ungültig. Ob er aus wahrer Ueberzeugung, oder nur aus Politik so gedacht habe, kann und will ich nicht entscheiden. Allerdings hatte er bei diesem Grundsatz ein wichtiges Interesse, theils um seinem noch lebenden Mitwerber Alphons, der dem Richard entgegengesetzt war, keine Waffen gegen sich in die Hand zu geben, theils um seinen großen Plan mit Oesterreich, den er vermuthlich bald nach seiner Wahl gefaßt hatte, desto konsequenter ausführen zu können.

wesentlichem Inhalt ich dem Leser einen verkürzten Auszug darlegte. „In Erwägung, spricht er, daß Abt und Konvent „zu Eberbach — mit erbaulicher Andacht und stetem Ei- „fer dem Gottesdienst obliegen, in Ansicht der ungeheu- „chelten Treue und Anhänglichkeit, durch die, wie man uns „glaubhaft berichtet, sie sich gegen uns und das römi- „sche Reich besonders auszeichnen, willfahren wir ihrem „Bitten und nehmen ihr Kloster und Personen, Leute, Höfe, „Güter, alle gegenwärtige und zukünftige rechtmäßige Be- „sitzungen in unsern und des Reichs besondern Schutz, und „bestätigen aus Königlicher Freigebigkeit, erneuern und be- „kräftigen mit diesem Brief alle Privilegien, Freiheiten und „Rechte, die ihnen vom seligen Kaiser Friedrich vor seiner „Absetzung und dessen Vorfahrern am Reich ertheilt worden."

Das Diplom ist auf oder doch während dem großen Reichstag zu Nürnberg gegeben [4]), wo Rudolf einige Wochen vorher auch der Mainzer Kirche ihre alten Rechte und Privilegien bestätigt hatte [5]). Ohne Zweifel wird dem Kloster die Immedietät darin zuerkannt. Denn die Aufnahme in den besondern Schutz des Kaisers und Reichs hieß in damaliger Urkundensprache eben so viel als die Befreiung von jeder andern Gerichtsbarkeit. Selbst die Päpste bedienten sich in ihren Gnadenbullen keiner andern Worte, und wenn sie ein Stift oder Kloster in ihren und des h. Peters Schirm nahmen, so waren diese von der bischöflichen Jurisdiction ausgenommen.

So verstanden die Reichsstädte Frankfurt, Boppart

---

[4]) „Datum apud Nurynberg XV Kal. Januarii Indictione III „MCCLXXIV."

[5]) Bei Gud. T. I, pag. 756. „Datum apud Nurnberg VI. Kal. Decembris anno Dni MCCLXXIV".

und Oppenheim das Privilegium Friedrichs II [6]), nach welchem das Rudolfinische verfaßt ist, und behandelten Eberbach wie ein unmittelbares Reichsglied. Von Seiten der Fürsten geschah gar kein Widerspruch. Ja diese waren überhaupt damals gegen die unmittelbare Jurisdiktion der Kaiser über ihre Landsassen so wenig eifersüchtig, daß sie dem Könige Heinrich VII es sogar zur Pflicht machten, in jedem Monate, wo er sich immer in den Reichslanden befinden möchte, wenigstens viermal selbst Gericht zu halten [7]).

Diese Denkart änderte sich zwar in der Folge. Die Fürsten oder ihre Räthe lernten den Werth der eignen Gerichtsbarkeit besser kennen, und gaben den kaiserlichen Privilegien eine andere Deutung, um die Privilegirten unter ihren Zwang zurückzubringen. Allein auch diese waren auf ihrer Hut, und wußten sich von der höchsten Stelle, der nun eben auch daran gelegen war, keine unmittelbare Unterthanen zu verlieren, handhabende Erklärungen auszuwirken. Wir werden am Ende des 14. Jahrhunderts einen gleichen Schritt der Eberbacher und ein kaiserliches Dekret sehen, das ihre Immedietät ausdrücklich darlegt. Wären sie in den folgenden Zeiten, besonders in der wichtigen Krise vom 15. in das 16. Jahrhundert, eben so wachsam oder ihre Situation von der Lage vieler anderen Klöster nicht zu sehr unterschieden gewesen, hätten ohne Zweifel auch sie ihre Unmittelbarkeit bis auf den heutigen Tag erhalten.

König Rudolf hatte seinem Diplom die verwahrende Klausel eingeschaltet, daß seine Concession dem Recht eines Dritten unnachtheilig sein sollte. (Sine juris alieni dispendio). War auch diese nur eine allgemeine Formel,

---

6) S. oben B. I, S. 604.

7) Schmidt G. d. D. Th. III, B. VI, Cap. 14. S. 142. U. A.

die in allen dergleichen Patenten, wo sie auch nicht anwendbar sein mochte, beigesetzt worden, so hatte sie doch in Rücksicht auf Eberbach eine wirkende Kraft. Denn das Kloster selbst maßte sich keiner unbeschränkten Immedietät aller seiner Güter an, sondern es war ihm hauptsächlich um die Unmittelbarkeit seiner größern Höfe zu thun, die es durch wichtige Opfer von fremder Vogtei erlöset hatte. Für mindere, in ortschaftlichen Feldgemarkungen zerstreute Besitzungen war es weniger bedacht, und ließ solche unter der niedern Jurisdiktion und hergebrachten Verbindlichkeiten ohne Widerspruch bestehen.

Von dieser Art waren jene Güter zu Oberheimbach, über die es sowohl die Grundherrschaft, als Vogtei des Mainzer Dompropstes anerkannte. Diesem waren sie, gleich andern im nämlichen Bezirke, mit gewissen Diensten und Abgaben behaftet, die von dasiger Gemeine repartirt und eingesammelt wurden. Es ging aber dabei nach Gewohnheit nicht so ganz richtig zu. Nebst dem ungleichen Maßstabe, nach dem man die Kontributionen bestimmte, wurden auch gemeine Kosten aufgerechnet, wozu das Kloster alle Konkurrenz verweigerte. Die Eberbacher waren es nicht allein, die sich gegen die Anmaßung sträubten. Auch die zwei Klöster Otterburg und Aulhausen hatten ihre Höfe und Güter zu Oberheimbach, die mit den Eberbachern im nämlichen Verhältnisse standen. Sie fühlten sich aber auch eben so beschwert, und machten mit Eberbach gemeinsame Sache. Die Gesellschaft stärkte den Muth, sich den Zudringlichkeiten der Gemeine zu widersetzen, und die Parteien kamen darüber öfters mit einander in kleine Fehden.

Die Klöster suchten endlich bei dem Grund- und Gerichtsherrn selbst Abhülfe, und waren so glücklich, sie zu erhalten. Der Dompropst Sifrid untersuchte die Klagen,

fand sie gerecht, und gab zur künftigen Bemessung eine genaue Vorschrift. Er machte sich vorerst selbst ein Gesetz und erklärte ausdrücklich, daß er, mit den von Alters her bestimmten Gebühren zufrieden, keine neue Steuern fordern wollte. Diese hergebrachten Abgaben sollten zwar fernerhin von der Gemeine erhoben, aber nur im Beisein der klösterlichen Hofmeister regulirt werden, und alle, ohne diesseitige Einstimmung unternommenen Taxirungen ungültig seien. Endlich spricht er die Klöster von aller Konkurrenz zu solchen Kosten frei, denen sich die Gemeine durch ihre Fehden mit den Nachbarn oder andern Aufwand aussetzen würde. Diese nach ihrem ganzen Umfang eben so billige, als gründliche Verfügung ward vom Domkapitel genehmigt [8]), und hatte die seltene Kraft, einen fast hundertjährigen Frieden herzustellen.

Unter Richolf schien die alte Freigebigkeit gegen Eberbach neu aufzuleben. Seine Regierung war mit zahlreichen Schenkungen gesegnet, wodurch viele der alten Höfe an Ländereien zunahmen, und zwei neue gegründet wurden. Alle nur anzuführen lohnte der Mühe nicht, und mehrere, die weder Urheber, noch Inhalt oder sonst ein Umstand besonders merkwürdig machen, will ich nur kurz berühren.

Ein gewisser Konrad von Niederingelheim, Faber zugenannt, und seine Gattin Werntrude, verbrüderten sich mit den Eberbachern, und vermachten ihnen 1274 alle ihre beweg- und unbeweglichen Güter.

Adelheid, eine Edeldame von Kiedrich, die wir bald näher kennen lernen, wies aus ihrer dortigen Habe zwei Weingärten für Kirchenwachs an.

---

8) Der Dompropst Sifrid war ein geborner Dynast von Westerburg und ward noch im nämlichen Jahr Erzbischof zu Cöln. Joannis T. II, pag. 274.

Reiner von Godelau und seine Gemahlin Relinde hatten dem Kloster schon 1269 ihr wichtiges Landgut zu Leheim gegen eine geringe Leibrente geschenkt. Im Jahr 1275 schossen sie demselben 96 Marken vor und bedungen sich davon einen jährlichen Zins von 8 Marken, die nach ihrem Tode zur besseren Verpflegung der kranken Mönche und Konversen im Kloster dienen sollten [9]). Heinrich und Hedwig, bürgerliche Eheleute zu Boppart, ohne Leibeserben, adoptirten die Eberbacher und traten ihnen, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses, ihr dasiges Wohnhaus mit Garten und vielen Weinbergen ab.

Eberhard von Schonenburg übergab sein Haus, Hof und Gut zu Oberhadamar mit der Bedingniß, daß zwar seine zwei Töchter jährlich 12 Malter Korn, zwei Malter Waizen und ein Malter Bohnen davon empfangen, aber auch dereinst ihre ganze Verlassenschaft dem Kloster zufallen sollte.

Hedwig, eine Edelfrau zu Bacharach, Wittwe Heinrichs von Waldecken, trat an Eberbach all ihr dortiges Vermögen ab, nachdem ihr durch eine gerichtliche Entscheidung die Vollmacht zugesprochen war [10]).

Merkwürdiger und in ihren Folgen wichtiger sind zwei andere Schenkungen, von denen die zwei Höfe zu Schier-

---

9) „Ambobus vero defunctis eodem octo marce cedant duobus „infirmitoriis nostris videlicet tam monachorum quam con„versorum in nullos alios usus nisi ad victualia infirmorum „convertende.“ Die Brüder zu Eberbach hatten also wie ein besonderes Schlafhaus und Speisezimmer, so ein besonderes Krankenhaus.

10) Von allen diesen Schenkungen sind die Urkunden vorhanden. Weil sie aber keinen weitern Aufschluß geben, will ich den Leser mit ihnen nicht ermüden.

stein und Limburg entstanden. In erstgedachtem Orte und zu Dotzheim waren dem Kloster durch mildes Vermächtniß einige Ländereien zugefallen, die es nur durch Verpachtung nützen konnte. Philipp, Marschall von Frauenstein, ein angesehener Edelmann und Eberbachs Gönner, war eben auch in beiden Orten, besonders zu Schierstein, mit einem wichtigen Allodium angesessen, und konnte die klösterlichen Grundstücke bei den seinigen bequem mitbauen. Er bot sich daher 1275 als Pachter an und erhielt sie in lebenslänglichen Bestand. Nie war dem Kloster eine Verpachtung einträglicher, als diese. Philipp, durch den auf ihn genommenen Bedacht aufgefordert, versicherte dasselbe nicht, wie gewöhnlich, durch Versatz, sondern durch Schenkung eines Eigenthums, und trat ihm seine Güter in beiden Feldmarken feierlich ab. Alsdann nahm er sie vom Kloster in lebenslänglichen Pacht, und versprach von den Schiersteinern jährlich 21 Malter Roggen und 26 kölnische Soliden, von den Dotzheimern aber 4 Marken jährlich zu entrichten, und dabei alle darauf haftende Beschwerden allein zu tragen. Philipp beurkundete selbst die von seiner Gemahlin bewilligte Anordnung, und ließ sie vom geistlichen Gerichte zu Mainz bestätigen. Dies war die Hauptanlage zu dem Schiersteiner Hofgut, das in der Folge, wie andere, zunahm und sich bis auf unsere Zeiten erhielt.

Die zweite nicht gleichgültige Schenkung ist vom Jahr 1277. Mechtild, eine Beguine zu Limburg an der Lahn, von Vele genannt, hatte nur einen Bruder Hermann, der zu Eberbach Mönch geworden. Ihrem Institut gemäß selbst nicht gesinnt zu heirathen, folgte sie ihrem Bruder gewissermaßen nach, verschwesterte sich durch ein geistliches Bündniß noch enger mit dem Kloster, trat ihm mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung all ihr beweg-

und unbewegliches Vermögen ab, und legte den Grund zum dasigen Klosterhof. Nach einer alten Tradition war Limburg damals viel größer als es heute noch ist, und dabei eine wichtige Handelsstadt [11]). Dieser Umstand, mit ihrer

---

[11]) Diese Tradition sucht Mechtel in seiner Limburger Chronik durch einen scheinbaren Grund verdächtig zu machen. Dagegen wird sie von H. Regierungsrath Eberhard durch mehrere Data gerettet (bei Wenck H. L. G. B. I, S. 160 not. v), denen ich aus meinen Anekdoten selbst noch einige beifügen kann. Im Jahr 1246 erbte das Kloster aus dem Patrimonium eines Mönchs einen Hausplatz zu Limburg am Schuhmarkte. „Notum facimus, quod fr. Gerlamo de Eberbach — locum „quendam, ubi venduntur calcei, ante domum Siberti in „Lympurg de hereditate patris sui etc." — Im Jahr 1274 gab demselben Kloster Gisele, eine reiche Bürgerin von Wetzlar, ein steinernes und ein hölzernes Haus daselbst, neben dem Brodmarkte — „juxta forum, ubi panis venditur." Die damalige Einrichtung zu Limburg war also ganz auf den Fuß der Handelsstädte, wo man um den Kauf und Verkauf zu erleichtern, für die gewöhnlichsten Bedürfnisse besondere Marktplätze anwies, wie aus den in größern Städten bis heute noch übrigen Namen z. B. Flachsmarkt, Heumarkt, Thiermarkt ꝛc. erhellet. Mechtel führet dagegen an, daß im Jahr 1352 das Stift zu Limburg dem dasigen Stadtrath den Zoll auf dem Markt und in den Straßen der Stadt um nur 3 ℔ 8 Albus jährlichen Zinses verkauft habe, und bemerkt, das Stift müßte sehr unweislich gehandelt haben, wenn zu Limburg so große Handlung geblüht hätte. Mir scheint dieser Einwand wenig Gewicht zu haben. Denn war auch der ordentliche Zollertrag viel größer, so war auch die Erhebung kostspielig, mit Chikanen verbunden und manchen Freveln, besonders gegen Geistliche unterworfen. In dieser Rücksicht mag also das Stift ganz weislich einen gewissen reinen, obgleich viel geringeren Ertrag vorgezogen haben. Uebrigens mag wohl auch die Limburger Handelsthätigkeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts durch die inzwischen sehr empor gekommene Stadt Frankfurt schon viel gelitten haben.

Situation verbunden, machte sie den Eberbachern interessant. Sie besaßen in der Nähe zu Ober- und Niederhadamar zwei Höfe, und in andern geringern Orten derselben Gegend mehrere Güter. Diese waren alle vom Kloster zu weit entfernt, als daß sich die erzielten Früchte bequem dahin bringen ließen. Man mußte sie also an der Stelle vertreiben, und zu einem vortheilhaften Umsatz war eine schickliche Niederlage nöthig, bei der man die günstigste Gelegenheit abwarten und sogleich benutzen konnte. Dazu hatte Limburg wegen seiner Lage und Beschaffenheit den natürlichen Beruf. Die Eberbacher folgten diesem Wink und siedelten sich in der Stadt allmählich an.

So zweckmäßig aber die neue Ansiedelung für den gegenwärtigen Zustand war, fiel doch in der Folge dessen Wichtigkeit noch mehr in die Augen. Im vierzehnten Jahrhundert erwarb das Kloster in den umliegenden Ortschaften mehrere Güter, die es wegen der Zerstreuung und nach der schon allgemeinen Sitte um einen Theil des Ertrags verpachtete. Nun stand der Limburger Hof ganz an seinem

---

[Wenn man auch dem Selbstbewußtsein, mit dem der Verfasser der Limburger Chronik die damalige Blüthe seiner Vaterstadt (ums Jahr 1340) schildert, etwas zu Gute halten darf, so ist doch an dem thatsächlichen Bestand jener gewerblichen und commerciellen Blüthe Limburgs, schon während des 13. Jahrhunderts, nicht im mindesten zu zweifeln. „In dieser Zeit," sagt die Chronik S. 4, „stund Limpurgk die Stadt vnd die Burgk in „grossen Ehren vnd seligkeit von leut vnd Reichtumb. Dann alle „gassen vnd alhen waren voll leut vnd guts, vnd wurden geachtet, wenn sie zu feld zohen, mehr denn 2000 Burger vnd bereite leut mit Pantzer vnd mit Harnisch, vnd was dazu gehört: „vnd zu Ostern die Gottes leichnam empfingend wurden geachtet „mehr dann 8000 Menschen."

Anm. des Herausg.]

Orte. Denn er ward das Centrum, wohin die Pächte von allen Seiten einkamen, und woraus die Aufsicht über die im Umkreise gelegenen Höfe bequemer war. Er blieb aber auch nur in dieser Rücksicht dem Kloster wichtig, und kam für sich selbst nie zu einem bedeutenden Ertrag.

Wie sich durch solche Schenkungen die klösterlichen Ländereien noch immer vermehrten, so wurden auch die Verpachtungen nothwendiger und darum gemeiner. Abt Raimund hatte sie, wie wir sahen, im Jahr 1242 eingeführt. Es waren aber nur noch Versuche, von denen man das feste Resultat erwartete, bevor man sie als Regel der Landwirthschaft annahm. Sie blieben daher noch selten und von Raimunds nächsten vier Nachfolgern finden sich keine Bestandsbriefe. Doch schien endlich ihr Vortheil entschieden, und sie kamen unter Richolf in ordentlichen Gang. Es sind von ihm mehrere Lehnurkunden übrig, deren Inhalt ich kurz darlegen will.

Im Jahr 1273 verlieh er in seinem und des Konvents Namen die unlängst (1253) zu Igstadt dem Kloster zugefallenen Ländereien erblich an den Marschall Dudo von Frauenstein um zehn Malter Korn, die er und seine Erben jährlich zwischen Marien Himmelfahrt und Geburt auf ihre Kosten und Gefahr nach Mainz an den Klosterhof liefern oder in dessen Ermangelung nicht nur die Leihe selbst, sondern auch das für den Pacht bedungene Unterpfand von 12 Marken verloren sein sollten. Mit den nämlichen Bedingnissen that er in den Jahren 1281 und 1282 die klösterlichen Grundstücke zu Lörzweil und Sulzheim, jene um zehen und diese um zwanzig Malter Roggen aus.

Das unlängst vom Verkauf erlöste Gut zu Langelohnsheim wies er auf gleiche Weise dem Frauenkloster S. Katharinenthal bei Kreuznach an. Nur mußte

dieses den jährlichen Kanon von sechs Malter Roggen und fünf Ahmen Wein sogleich nach Ernte und Herbst in den Klosterhof zu Bingen abliefern.

Sonst sind alle diese Verpachtungen in der Hauptsache mit jener des Abtes Raimund einerlei, und die Leihbriefe eben so einfach und von gleicher Form. Nur bedung man sich, vielleicht durch Erfahrung schon gewarnt, von den Beständern für die Pachtleistung ein Unterpfand aus. Uebrigens wird darin jede Nichtleistung des Kanon mit dem Verlust sowohl des Erbbestands, als der Kaution belegt und gar kein Fall angemerkt, der von der Lieferung befreien mögte. Der Igstadter Brief zeichnet sich von den andern darin aus, daß er gerichtlich abgefaßt und auch von der Äbtissin zu Altemünster und dem Edelmann Hermann von Bigen besiegelt ist [12].)

Die wichtigste von Abt Nicholfs ökonomischen Verrichtungen war unstreitig der Ankauf eines Hofs, der in Eberbachs Eigenthum noch wirklich als einer der ersten besteht. Namen und Existenz erhielt er von einem längst eingegangenen Dörfchen, das in den alten Urkunden Buinsheim, Bunsheim, Bönsheim hieß, und bei Leheim, nicht weit vom Rhein gegen Oppenheim über, gelegen war. In diesem Oertchen bestand ein Dinghof, zu dem nebst verschiedenen Ländereien und Zinsen die Vogtei und andere herrschaftlichen Rechte gehörten. Er war ein Stammgut der

---

12) Die Aebtissin von Altemünster hatte schon auch den Schenkungsbrief der nämlichen Güter mit Gottfried von Bigen 1253 besiegelt (S. oben Cap. V, S. 104). Da sie nun auch die Verpachtung derselben mit Hermann von Bigen autorisirt, so gewinnt meine dortige Muthmaßung (Note 13) an Wahrscheinlichkeit, daß Altemünster die Grundherrschaft und die Familie von Bigen die Vogtei von Igstadt besaßen.

Herren von Wolfskehlen, und der vierte Theil davon damals der aus ihrer Mitte entstammenden Linie von Cronberg eigen.

Die Eberbacher hatten sich in dessen Sprengel schon manche Güter angeschafft, aber auch mit den Grund- und Gerichtsherren mehrere Fehden zu bestehen. Die Wolfskehler forderten von ihnen Bethe, Steuern und alle Dienstbarkeiten, wozu die Kolonen in Bünsheim verbunden waren. Das Kloster verfocht dagegen seine ursprüngliche Freiheit, und räumte ihnen nicht mehr, als die herkömmlichen, genau bestimmten Zinsen ein [13].

Nach langem Streite kompromittirten beide Parteien auf die Richter des Mainzer Stifts. Diese untersuchten die Sache und entschieden 1274 zu Eberbachs Vortheil [14].

---

[13]) Das Kloster hatte nämlich seine dasigen Güter von Edelleuten erworben, die von aller Gerichtsbarkeit der Herren von Wolfskehlen frei waren, und nur einen gewissen Grundzins zu entrichten hatten, den auch das in ihre Stelle getretene Kloster nicht verweigerte.

[14]) Der Bescheid legt die Beschwerden, von denen das Kloster frei gesprochen wird, in folgender Liste dar. „Bethe, Steuern, Ze- „hente, Pfennige, Hubenweiz oder Hafer, Besthaupt, Fastnacht- „hühner, Herberg, Azzen, Fronfuhren und Bestellung eines Ding- „mann," (in viro, qui Dingmann vocatur.) Fast alle diese Servituten sind noch heute nach ihrem Namen bekannt und bei der Leibeigenschaft auch üblich. Nur Herberg und Azzen sind entweder durch Abkauf oder durch allgemeine Sittenänderung meistens abgekommen. Was aber der Dingmann sagen wollte, ist nicht ausgemacht. Vermuthlich war er ein Centschöff, welchen die Einwohner von Bünsheim ans Erfelter Centgericht, zum hohen Galgen genannt, (bei Wenck B. I, S. 82. 83), das sich unter der Herren von Wolfskehlen Jurisdiktion über 13 Ortschaften erstreckte, (bei Gud. T. I, pag. 627) stellen muß-

Die Vögte mußten sich mit dem herkömmlichen Zins begnügen. Die klösterlichen Grundstücke wurden von allen weiteren Lasten, und die Mönche selbst von ihrer Jurisdiktion ganz frei gesprochen. Nur die weltliche Dienerschaft blieb der Vogtei unterworfen, und mußte sich wegen etwaiger Centfreveln bei dem Dinghofe vor Gericht stellen.

Die Herren von Wolfskehlen unterwarfen sich dem Bescheid. Allein dieser schränkte sich ausdrücklich auf der Eberbacher gegenwärtige Besitzungen ein. Da sie nun bald hernach in der Bünsheimer Terminei noch andere Güter erbten, so ließen sich neue Chikanen voraussehen.

---

ten. Denn wirklich wird in der Folge dieser Centschöff auch vom Kloster bestallt, wie aus einem Instrument von 1442 erhellet, wovon ich den einschlägigen Auszug gebe. „Ich Diele Keller, „Heilmanns selige Sone, Schultheiß zu Leheim zu dieser Zyt, „erkenne mich an diesem offen Briefe, daß ich überkommen bin „bit den erbern Herren, dem Abte und Convent des Closters zu „Erbach, daß ich sie vorgene und vorstene sal, als von des Hoifs „wegen von Bünsheim, an dem Centgerichte und bin daran ihre „Schefen worden, als dann kuntlich ist den Gerichte. Das sollen mir myn egenannten Hrn. geben zu Lohne, als lang ich „lebe und ihr Scheffe bin, alle Jahre järlichen dru Malter Korns, „und ein Pare Hoßen und zwei Pare Schuwe und zwene Haufe „Hawer, als man uf einen Wagen geladen kann." So lange nämlich der Ort Bünsheim existirte, ward der Centschöff von dasiger Gemeinde ohne Concurrenz des gefreiten Klosters unterhalten. Nachdem aber das Dörfchen eingegangen und in den einzelnen Klosterhof verwandelt war, fiel die Schuldigkeit auf die Mönche, als Nachfolger der dortigen Kolonen. Sie konnten sich auch um so weniger davon loswinden, weil sie im natürlichen Vergleiche den Herrn von Wolfskehlen die Gerichtsbarkeit über ihre weltliche Dienerschaft überlassen hatten. Uebrigens wird dieser Zehntschöff noch heute vom Kloster besoldet, nur daß ihm statt der vormaligen Pension ein Acker ständig angewiesen ist.

Doch die Ahnung betrog. Die Wolfskehler hoben selbst die Besorgnisse, und entsagten feierlich allen Rechten auf die neuerworbenen Grundstücke [15]). Ihre Verzichtleistung kostete dem Kloster sechs kölnische Marken, welche uns die häusliche Noth dieser Herren an Tag legen.

Diese gab sich im folgenden Jahr 1277 noch deutlicher zu erkennen. Denn sie boten dem Kloster ihren Bünsheimer Dinghof selbst mit allen zugehörigen Rechten feil. Der Antrag war für die Eberbacher zu wichtig, als daß sie ihn von der Hand weisen sollten. Denn er setzte sie in den Stand, allen in der Folge von dieser Seite möglichen Chikanen mit einem Male vorzubauen. Die herrschaftliche Ansiedlung zu Bünsheim öffnete ihnen zugleich die Aussichten, alles Land der dortigen Kolonen nach und nach an sich zu bringen, und so in der ihnen so günstigen Provinz einen neuen, von fremdem Markrecht unabhängigen Hof zu gründen. Sie ließen sich daher in Unterhandlung ein, schlossen feierlich und unter mächtiger Gewährschaft den großen Kauf, und erwarben sich alle Herrschaft und Rechte zu und über Bünsheim, welche den Herren von Wolfskehlen zuständig waren [16]).

---

[15]) Die Verzichturkunde ist 1276 aber auch vom geistlichen Gerichte zu Mainz ausgestellt und mit der vorigen eines Inhaltes, nur daß in dieser die Freiheit auf die neu erworbenen Güter ausgedehnt wird.

[16]) Bei Wenck H. L. G. B. I. U. B. N. LXVI, pag. 46. Ich habe das Original des Kaufbriefs in Händen. Es heißt darin: „Item „vendidimus eidem monasterio universa judicia, jurisdictiones, „plebiscita — — ad predictam villam Bünsheim et ipsius „terminos pertinentes.“ Offenbar ist hier die Rede nur von besondern Rechten über Bünsheim und seinen District. Die Herren von Wolfskehlen waren zugleich Vögte und Grund-

Nun fehlte noch der vierte Theil, welchen die Gebrüder Johann und Niklas von Cronberg am Dinghof und seinen Zugehörungen besaßen. Um dann ihre Besitzergreifung zu vollenden suchten sie auch diesen Rest zu erlangen, und kamen im nämlichen Jahr zu ihrem Zweck. Am 17. November ward der Handel um 48 ℔ Heller abgemacht, und wie der erste durch die Siegel des geistlichen Gerichts zu Mainz, der Reichsstadt Oppenheim, der Cronbergischen Brüder selbst und ihrer Stammvetter, der Herren von Wolfskehlen, bewährt [17]).

---

herren von diesem Ort, wie sie sich in der Urkunde selbst nennen („eoquod dicti Burkardus et Johannes (de Wolfskeh„len) se advocatos, quod vulgariter dicitur Foyte, et etiam „patronos, quod vulgariter dicitur Lehinherre, in predicta „villa Bunsheim esse dicebant.) Beide, diese Rechte, nämlich das Eigenthum und die vogteiliche Gerichtsbarkeit (judicia, jurisdictiones etc.) traten sie durch den Verkauf ans Kloster ab. Sie waren aber auch noch Centgrafen über 13 Dörfer, wozu Bunsheim mit gehörte. (Bei Gud. T. I, pag. 725.) Diese höhere Gerichtsbarkeit, welche nicht mit Bunsheim, sondern mit ihrer Stammburg zu Wolfskehlen verknüpft war, und sich nur auch über Bunsheim erstreckte, behielten sie nach, wie vor, bei, und nur die geistlichen Personen des Klosters waren schon vorher, wie wir sahen, sowohl durch den Bescheid der geistlichen Richter zu Mainz, als durch ihren eignen Verzicht davon eximirt. Das Kloster ward also durch seinen Ankauf Grund- und Gerichtsherr von Bünsheim, und dessen Einwohner ihm leibeigne. Sie blieben aber der Wolfskehlischen Centgrafschaft, (comecia) unterworfen. Soviel ist endlich aus Alle dem gewiß, daß Bünsheim, und also auch der aus ihm entstandene Bönsheimer Hof sein eignes, von andern Ortschaften unabhängiges Markrecht hatte.

17) Bei Wenck l. c. N. LXVII, pag. 47. Diese zwei Brüder Johann und Niklas, genannt von Cronberg, waren zuver-

So hatte nun Eberbach in dortiger Gegend und in einem Bezirke von einigen Meilen den fünften Hof, der bald so glücklich heranwuchs, daß er an Inhalt und besonders an Werth seiner Grundstücke wenigen nachgab. Der Ort, in

---

lässig männliche Stammglieder des Wolfskehlischen Geschlechts, wie sich nicht nur aus der Gemeinschaft der Stammgüter, sondern auch aus jener der Siegel, die mit den Wolfskehlischen vollkommen eintreffen, zeiget. Ja eben die zwei Cronbergischen Brüder nennen sich selbst in ihren Siegeln nicht von Cronberg, sondern von Wolfskehlen. „Sigillum Joannis de Wolveskehln." „S. Nicolai de Wolveskehlen." Sie stammen also nur von einer Cronbergischen Erbtochter als ihrer Mutter oder vielleicht Großmutter ab, und brachten von ihr den Titel und des Patrimonium der Cronberger in ihr väterliches Geschlecht der Herren von Wolfskehlen. In dieser Hypothese, welche durch die angeführten Siegel der zwei Brüder fast zum Thema wird, läßt sich nun auch die Epoche dieser neuen Geschlechtsverpflanzung wahrscheinlich angeben. Die älteren Cronberger nannten sich von Eschborn. (Joannis T. I, pag. 909 und Gud. Syllog. pag. 59.) Der letzte unter diesem Titel kömmt nur 1239 Otto vor, bei Gud. T. I, pag. 559, der aber auch schon den Namen von Cronberg angenommen hatte, und mit diesem 1230 erscheint. „Otto miles de Cronberc," bei Gud. T. I, pag. 508. Mit ihm starb vermuthlich sein Geschlecht in männlichen Zweigen aus, und die von seiner Tochter oder Schwester gebornen Wolfskehlischen Brüder Johann und Niklas setzten den von ihm zuerst angenommenen Titel von Cronberg als mütterliche Erben fort. Andere Nachrichten leisten dieser Meinung Gewähr und setzen sie fast außer Zweifel. Von gedachten zwei Brüdern Johann und Niklas kömmt in den vielen Eberbachischen Urkunden, die sich auf die Obergrafschaft Katzenelnbogen beziehen, weder ein Herr von Eschborn, noch von Cronberg, als dort angesessen vor. — Selbst Herr Wenck bringt in seiner Katzenelnbogischen Geschichte und Urkundenbuch keinen ältern Cronberger, als dort angesie-

dessen Mitte er bestand, ging binnen einem halben Jahrhundert gänzlich ein, die Ländereien der Kolonen fielen ihm alle zu, und er ist noch heute das einzige Denkmal und Ueberbleibsel des alten Bünsheim [19]). In seiner Jugend blieb er eben so wenig, als andere, von widrigen Anfällen

---

delt, zum Vorschein. Nun erscheinen aber die erwähnten zwei Brüder in gemeinschaftlichem Besitze des Dinghofs zu Bünsheim mit den Wolfskehlen, und in der Folge finden wir auch die Herren von Cronberg neben den Wolfskehlen als Theilhaber am Hofe zu Waserbibloß, dessen Besitz sie auch bis 1692 behaupteten, in welchem Jahr ihr Geschlecht mit Krato, Adolf, Otto, einem Brudersohn des großen Kurfürsten zu Mainz, Johann Schweikard, erloschen (bei Wenck B. I, S. 634). Es scheint mir also fast gewiß, daß die jüngeren Herren, nachmals Grafen von Cronberg aus dem Geschlechte der Herren von Wolfskehlen abstammten, und ein besonderer Ast dieses Stammes den Cronbergschen Titel bis ans Ende des 17. Jahrhunderts fortgepflanzt habe. Die Fränkische Linie der Herren von Wolfskehlen folgte zwar der erloschenen Cronbergischen in ihren Erbgütern nicht nach. Beide waren aber auch an Wohnung und Verwandtschaft schon sehr weit von einander entfernt und darum vermuthlich durch Todtheilung so getrennt, daß die gemeinschaftliche Erbfolge bei ihnen nicht mehr Statt hatte, sondern auf einer Seite der weiblichen Agnaten, und auf der anderen der Lehenherren Rechte gültig wurden. — So viel über die meines Wissens noch ganz unbekannte Verbindung der Wolfskehlischen und Cronbergischen Geschlechter, in wie weit sie von meinen Urkunden dargelegt zu werden scheint.

19) Im Jahr 1357 war der Ort Bünsheim schon erloschen. Denn Abt und Konvent von Fulda sprechen in einer Urkunde, die ich an ihrem Orte geben werde, also: „Sedecim agri jugera „sita in terminis olim ville Bonsheim, que villa modo „redacta est in grangiam etc." Er bestand aber noch, wenigstens zum Theil, 1322, in welchem Jahr laut Urkunde dessen

unbetastet. Sie wurden aber alle glücklich abgewiesen, und ob er gleich im 16ten für Klöster und ihre Güter fatalen Jahrhundert seine ursprünglichen Rechte und Freiheiten größtentheils verlor und sich mancherlei Servituten, besonders Frohnfuhren, aufdringen lassen mußte [20]), ward er doch selbst mit seinen zweien Nachbarn aus manchem Schiffbruch geborgen, und fast durch Wunder in Eberbachs Eigenthum erhalten.

Einwohner als Zeugen über Eberbachs Rechte verhört worden. Es wären also sechs von Eberbachs Höfen aus vormaligen Ortschaften entstanden, Reichardshausen und Steinheim im Rheingau, Wahlheim in der Pfalz, Haßlach Riedhausen und Bönsheim im Riedlande, wovon der einzige Hof Haßlach, nachdem er vom Kloster durch Vertauschung abgekommen war, neuerdings in ein noch heute bestehendes Dörfchen umgeschaffen worden.

20) Die Beschwerden, welchen dieser Hof in spätern Zeiten fast unterlag, bestanden hauptsächlich in Azzen und und Fuhrfronden. — Durch einen sehr kostbaren Vergleich mit dem Landgrafen Georg I, (1578), sind jene gänzlch abgethan, und diese auf einen festen Fuß gesetzt, nach welchem Eberbach von seinen drei noch übrigen Höfen bei der landesfürstlichen Residenz drei Wägen mit 12 Pferden und sechs Knechten in Allem, außer der Mundprovision ständig unterhalten muß. In wie weit also kein Mißbrauch oder vertragswidrige Anstrengung der Dienstpferde geschieht, (und diese wird mit Wissen und Willen der Fürsten selbst nie Statt haben) hört von Seiten des Klosters aller Widerspruch, aller Grund zu klagen auf, und es muß sich eine obgleich sehr drückende Last gefallen lassen, in die es selbst gewilligt hat. Es wird mir aber doch erlaubt sein, jetzt, da uns eben die ursprüngliche Beschaffenheit und klösterliche Erwerbung des Bönsheimer Hofs in der Geschichte vor Augen liegen, mit historischem Ueberblicke kurz zu untersuchen, wann und mit welchem Rechte dergleichen Beschwerden auf denselben gefallen seien? Zuverlässig

Zehntes Kapitel.

Letzter Zwist über die Gimsheimer Aue. Neue Fehde mit den Rheingauern über das Markrecht. Begünstigung der Höfe Gebenborn und Haßlach. Kauf einer Kammer zu Klarevall. Verbrüderung mit der Abtei S. Alban. Nicholfs Tod und Ruhm.

1278 — 1284.

Nach wiederholten Anfällen der zwei Gemeinden Biebesheim und Guntersblum auf die Gimsheimer Rheinaue, Fahrwerd genannt, wollten nun auch die Gimsheimer selbst ihr Glück daran versuchen, und nahmen sie in Anspruch. Schon vor einigen Jahren hatten sie sich einer klösterlichen Wiese, neben der noch heute sogenannten

---

war der Hof, da er ans Kloster kam, Niemanden mit einiger Servitut behaftet. Ja die Einwohner von Bünsheim waren ihm, und seinetwegen den Herren von Wolfskehlen dienstbar, wie aus den Urkunden augenscheinlich erhellet. Diese verkauften ihn dem Kloster mit allen Freiheiten und Rechten, ohne sich etwas Anderes, als die Centgerichtsbarkeit, vorzubehalten. Dadurch ward also Eberbach nicht nur ihnen nicht fronbar, sondern die Kolonen von Bünsheim übergingen aus der Wolfskehlischen in die klösterliche Leibeigenschaft und die mit dieser verbundene Fronbarkeit. — Im 14. Jahrhundert kam die Erfelder Centgrafschaft von den Wolfskehlen durch Verkauf an die Grafen von Katzenelnbogen, bei Wenck B. I. S. 490 und U. B. N. CCLIV. S. 182. In dieser Succession kann sich ein nachheriges Fron- oder Azzrecht der Grafen auf den Bönsheimer Hof nicht gründen. Denn offenbar konnten die Herren von Wolfskehlen auf diese kein Recht übertragen, das sie selbst nicht mehr hatten. Die Grafen hatten aber auch keinen älteren Grund aus etwaigem Leheneigenthum, solche Dienste vom Hofe Bönsheim zu fordern. Denn auch zugegeben, daß die Erfelder Centgrafschaft Katzenelnbogisches Lehen war, wie

Kellnersaue bemächtiget, das Heu entführt, und die Eberbacher Dienstleute mit Wegnahme ihrer Victualien ausgeplündert. Sie verloren aber 1271 bei Gerichte den Prozeß und mußten, nebst Zurückgabe der Wiese, allen Schaden und Kostenaufwand vergüten.

So war nun zwar den Gimsheimern ihr erster Versuch mißlungen, aber die Habsucht nicht getilgt, und dazu die Rache gegen das Kloster angefacht. Nach kaum sieben Jahren unternahmen sie einen neuen Sturm, griffen das

---

Herr Wenck behauptet: l. c. S. 328 ꝛc. und gewiß war sie wenigstens aufgetragenes Lehen (Daselbst U. B. N. CCLIV) — : so hatten die Katzenelnbogener doch keinen Theil an den besonderen Rechten über Bünsheim, sondern die Herrschaft dieses Oertchens war entweder unmittelbares Reichs-, oder Fuldisch- und Bickenbachisches Lehen, oder, was ich für wahrscheinlicher, ja für gewiß halte, ein Allodial Stammgut der Herren von Wolfskehlen. Denn diese waren nicht nur Vögte, sondern auch selbst Lehenherren von Bönsheim.

Und wie konnten sie es, wenn es Lehen war, ohne Konsens ihres Patrons veräußern? Wie das Kloster mit Sicherheit annehmen? Im Jahr 1323 wollte zwar Ulrich von Bickenbach den Kauf zernichtet wissen und gab bei Gerichte vor, die Wolfskehler hätten Bünsheim von ihm, er vom Stifte Fuld zu Lehen getragen. Er kam aber, wie wir sehen werden, gar nicht voran, und die Abtei Fuld selbst wußte nichts von ihrem Lehenrecht. Merkwürdig ist, daß bei diesem Lehenstreite wegen Bönsheim von den Grafen von Katzenelnbogen nicht die mindeste Erwähnung geschehn. Ein untrüglicher Beweis, daß sie damals noch gar kein Recht darüber hatten und in der Folge nicht mehr erhielten, als ihnen die Wolfskehler abtreten konnten. Diese hatten aber nach ihrem Verkauf ans Kloster nur noch das Centrecht übrig. Sie konnten daher auch nur dieses an die Grafen übertragen. Da nun die Fronbarkeit der Bönsheimer Kolonen nicht mit dem Centrecht, sondern mit dem Ortseigenthum verbunden war, wie aus den Wolfs-

ganze Fahrwerd an, und prätendirten es als gemeines Aliment und Eigenthum. Doch gingen sie diesmal glimpflicher zu Werk, und fingen, wie es scheint, den Prozeß nicht mit der That an. Wie dem aber sein mag: die Sache kam vor den Marianischen Dechant zu Mainz, als den

---

kehlischen Kaufbriefen am Tage liegt, und dies Eigenthum das Kloster selbst erworben hatte, so ist offenbar, daß die ihm in der Folge wegen dem Bönsheimer Hof aufgelegten Fronfuhren in der Eigenschaft des Hofs selbst keinen Grund hatten. So lange aber auch die Grafen von Katzenelnbogen selbst existirten, ward dem Kloster solche Dienstbarkeit gar nicht zugemuthet und noch Philipp, der letzte Mannszweig von diesem Geschlecht, sicherte dem Kloster mit einem feierlichen Diplom die Freiheiten seiner Höfe und Güter. Ja auch sein Tochtermann der Landgraf Heinrich bestätigte diese Immunität. Die Bedrückungen des Bönsheimer sowie der drei anderen Höfe begannen nur erst unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen fühlbar zu werden und ohne Zweifel hatte der Parteigeist dieses für Luthers Reformation vor allen andern eifernden Fürsten den stärksten Einfluß auf diese Zudringlichkeiten, die nur das Recht des Stärkern zum Grund hatten. Vergleiche und berichtige aus dieser kurzen Darstellung Herrn Wenck, der in seiner H. L. G. B. I. S. 125. 126 von den 3 Eberbacher Riedhöfen also schreibet: „Diese drei Höfe gehören mit aller Gerichtsbarkeit, auch „Folge, Steuer und Schatzung unter die Cent Erfelden, und weil „sie zugleich zu ungemessenen Frondiensten verbunden „sind, so hat sich das Kloster schon in älteren Zeiten diese Bürde „dadurch losgekauft, daß es bei dem Hoflager in Darmstadt 3 „vierspännige Dienstwagen mit Pferden und Geschirr stellt und „neben den Knechten unterhält." — So spricht Cicero für sein Haus. Daß die Höfe im 16. Jahrhunderte vor dem Vergleich zu Fronden ohne Maß angehalten worden, gestehe ich ihm gern ein. Daß sie aber dazu verbunden waren, wird er nie beweisen. Vom Bönsheimer Hof ist das Gegentheil hell genug dargethan. Von den zwei andern wird es anderswo Gelegenheit zu handeln geben.

vom römischen Stuhle für Eberbach ordentlich ernannten Konservator. Die Sachwalter der Gemeine stellten sich bei seinem Gericht ein, kamen aber bei dem rechtlichen Wortwechsel so in die Enge, daß sie keinen ordentlichen Ausweg offen sahen. Um dann noch mit Ehre wegzukommen, räumten sie unter dem Schein einer freiwilligen Nachgiebigkeit das Feld, indem sie von allem Einspruch an die Aue abzustehen versprachen, wenn der Eberbacher Anwalt mit neun anderen Mönchen oder Konversen die Rechtmäßigkeit des klösterlichen Besitzes beschwören wollten. Der Antrag schien bei ihrer desperaten Lage parador, aber auch verfänglich. Denn wollte man den Eid als unnöthig verweigern, setzte man sich wenigstens bei der Gegenpartei dem Verdacht aus, daß man von der Gerechtigkeit seiner Sache nicht genugsam überzeugt wäre. Das Erbieten ward also angenommen, der verlangte Eid gethan und dadurch der Prozeß vollendet. Der Richter sprach dem Kloster das Fahrwerd als Eigenthum zu, verbot den Gimsheimern unter Androhung des auf der That haftenden Kirchenbanns allen weitern Eingriff und verdammte sie zum Ersatz der Kosten [1].

Wichtiger für Eberbach war ein anderer Sieg, den es bald hernach 1279 in einer neuen Fehde mit seinen Landsleuten erfocht. Sifrid II hatte ihm 1225 das her-

[1]) Dies war der letzte auf die so oft und von so vielen Seiten angestrittene Rheininsel Fahrwerd bei Gimsheim gewagte, und wie alle andere, glücklich abgeschlagene Sturm. Auffallend ist es aber, daß ein von Kaiser Friedrich I. selbst und zwar durch Tausch erworbenes Grundstück so mancherlei Ansprüchen ausgesetzt war. Nach ihrem heutigen Zustand und Ertrag sollte man ohnehin nicht denken, daß sie vormals so viele Buhler reizen konnte. Sie ist übrigens, wie andere ihres Gleichen, schon lange nicht mehr eine Insel, sondern Kontinent.

gebrachte Markrecht bestätiget und die Landschaft selbst 1226 in einem General-Haingerichte zuerkannt. Nach einer so feierlichen Gewährung wer hätte nicht ewigen Frieden geahnet? Dennoch war er nur Stillstand, mit dem es ging, wie bei gezwungenen Aussöhnungen gewöhnlich der Fall ist. Die Feindschaft hört öffentlich eine Zeitlang auf. Im Geheimen bleibt aber der Brennstoff zurück, den ein von außen ungefähr anspringendes Fünkchen leicht wieder in Flamme bringt. Auch bei den Rheingauern brach in der Folge die Eifersucht neuerdings aus, und Eberbach sah sich nach fünfzig Jahren in den nämlichen Streit mit ihnen verwickelt. Ja, diesmal gingen sie noch weiter, und während man dem Kloster in der ersten Fehde das Markrecht eigentlich nur einschränken wollte [2]), so dachte man nun, ihm selbiges mit Stumpf und Stiel abzustreiten.

Der Gebrauch dieses Rechts war für die Eberbacher tägliches Bedürfniß, dessen sie nicht lange entbehren konnten. Sie schlugen daher gegen die widrigen Attentate den kürzesten Weg ein, und suchten bei dem Erzbischof, als Oberobmann, Unterstützung. Werner von Epstein, Sifrids II Großenkel, war ihnen mit erblicher Gewogenheit zugethan. Um so weniger konnte er ihnen also den verlangten Rechts-

---

[2]) Sifrid II bestimmte das dem Kloster bestätigte Markrecht namentlich auf die vordern, nächst um das Kloster gelegenen Wälder. „Concessimus eo frui jure, quod Marke vulgariter dicitur, in silvis prefato monasterio hinc inde passim adjacentibus.“ Die nächsten Gemeinden schränkten also wahrscheinlich das klösterliche Markrecht in die noch gemeinschaftlichen Landeswaldungen ein, und suchten nur ihre Privatwälder davon auszunehmen. Die Nachkömmlinge trieben aber 1279 die Sache weiter und wollten Eberbach mit Ableugnung des Markrechts aus allen gemeinen Alimenten verdrängen.

schirm versagen. Doch wollte er bei der Wendung, welche die Rheingauer ihrer Sache gaben, durch Machtspruch nichts übereilen. Die Gemeinen waren schlimm genug, ihren erneuerten Widerspruch mit einem weit ausgeholten Scheingrunde plausibel zu machen. Sie leugneten dem Kloster den hergebrachten Besitz des Markrechts ab, und zogen daraus die Folge, daß sowohl die Sifridische Bestätigung, als das haingerichtliche Erkenntniß, die sich auf das irrig vorausgesetzte Herkommen gründeten, erschlichen und darum ungültig wären. Bei diesem wenigstens scheinbaren Einwand wollte der Erzbischof nicht gerade zu als Oberherr, sondern als Richter eintreten, und beschloß eine gerichtliche Untersuchung. Mit höheren Geschäften überladen konnte er der Sache nicht selbst abwarten. Um jedoch dem Gericht mehr Würde zu geben, trug er seine Stelle dem Dombechant Simon von Schöneck [3]), und dem rheingauer Viztum Gallo auf [4]). Beide gingen mit allem Ernste zu Werk, und sagten sogleich ein Generalhaingericht auf die Lützelaue an [5]), wo die Parteien erscheinen und ihre Rechtsgründe gegen

---

[3]) Ein nach Zeugniß des Kirschgarter Mönchs sehr tugendhafter Mann (Iste fuit homo mirae probitatis) und hernach 1283 Bischof zu Worms. Vergleiche Joannis T. II pag. 300.

[4]) Dieser Gallo war unter den Viztumen im Rheingaue bisher noch unbekannt, und muß in dem Verzeichnisse derselben bei Gud. T. I pag. 961 zwischen Giselbert von Rüdesheim und Ludwig von Etchenstein eingeschaltet werden. Von seinem Geschlecht ist mir nichts bekannt, und überhaupt ist er mir noch in keiner andern Urknnde vorgekommen. Nach einer im Archiv des Klosters Altemünster zu Mainz befindlichen Urkunde ist er aus dem Geschlechte derer von Delkenheim entsprossen.

[5]) Von dieser Aue siehe meinen Kommentar in den Diplomatischen Nachrichten vom Rheingau. Cap. VIII. N. 79 und 80.

einander vorbringen wollten. Das Kloster producirte für sich drei Instrumente von Sifrid II, vom Cardinallegat Konrad und vom Generalhaingericht 1226, in welch letzterem sich Eberbach wegen seinem Markrecht anheischig gemacht hatte, zwei Brüder als Waldförster anzustellen [6]). Die Rheingauer beharrten auf ihrem schon erwähnten Vorwand, und sprachen daraus den klösterlichen Dokumenten alle Rechtswirkung ab [7]). Ein allerdings gewagter, und sowohl die oberobmanschaftliche, als haingerichtliche Autorität kompromittirender Schritt. Denn Erzbischof Sifrid hatte dem Kloster das Markrecht nicht nur bestätigt, sondern auch konferirt [8]), und die damaligen Rheingauer,

---

[6]) S. oben B. I. Cap. XVIII. S. 591 und B. I, Cap. XIX S. 602.

[7]) Daß die Rheingauer Gemeinden 1279 die dem Kloster von Sifrid und dem General-Haingericht 1225 und 1226 geschehene Konzession für ungültig hielten, ist augenfällig. Denn sonst konnten sie demselben das Markrecht nicht absprechen. Nun konnten sie aber auch weder dem Erzbischof, noch der ganzen Landschaft die Gewalt, das Markrecht zu ertheilen, ableugnen. Sie suchten also die Privilegien aus dem Vorwand der Sub- oder Obreption zu entkräften, und gaben vor, daß beide, nämlich Fürst und Land bei Ertheilung des Markrechts einen hergebrachten Besitz Eberbachs irrig vorausgesetzt hätten. Die Urtel selbst gibt dies ihr sophistisches Raisonnement noch deutlicher zu erkennen. Denn der Landdechant gründet seine Entscheidung nicht auf die vorgelegten Instrumente, als die er nicht für ungültig, sondern für unnöthig hielt, sondern auf den Inkolat, kraft dessen dem Kloster nach der Landessitte das Markrecht von jeher gebühre. Dadurch sprach er also dem Kloster gegen die willkürliche Verneinung der gemeinen Landschaft auch den hergebrachten Besitz des Markrechts zu.

[8]) „Indulsimus, concessimus et tradidimus eo frui jure quod vul-„gariter Marke dicitur, — quo hactenus usque ad tempora „nostra cognoscitur usa fuisse." Diplom. Nachrichten vom Rheingau Beil. XI.

denen Eberbachs vorheriger Besitz näher als ihren Nachkömmlingen bekannt sein mußte, hatten ihm nach Anweisung des Sifridischen Briefs die Gemeinschaft aller Wälder feierlich zuerkannt. Der neu aufgestellte Grundsatz konnte also die Gemeinen bei rechtlichem Vorschritte wenig oder gar nicht decken. Dennoch wollte man sie auch aus dieser Schanze vertreiben und mit ihren eignen Waffen besiegen. Die Kommissarien schlugen dazu durch einen glücklichen Einfall den geradesten Weg ein.

Die rheingauer Edelleute nahmen an der Fehde zwischen dem Kloster und gemeiner Landschaft keinen Theil. Als Mitmärker vom ersten Range wußten sie genau die Landesgesetze, und konnten bei ihrer Neutralität über den vorliegenden Streit die beste Auskunft geben. Die Kommission benutzte diesen Umstand und gab dem versammelten Adel in des Erzbischofs Namen auf, nach besserem Wissen und Gewissen zu erklären, was er in gegenwärtiger Sache für Recht hielte? Ob nämlich Eberbach bei dem Markrecht zu schützen, oder davon auszuschließen wäre? Die edle Körperschaft zum Behuf Rechts und der Gerechtigkeit feierlich aufgefordert, nahm die Sache in gemeinschaftliche Ueberlegung, drang bis auf den Grund, und erklärte gerade gegen die Gemeinen, „daß allen, die in der Provinz residirten, nach „Landessitte gleiches Recht zu den Wäldern und Weiden zu„käme, wenn sie nicht selbst erweislich darauf verziehen hät„ten, folglich könne man auch den Abt und Konvent zu Eber„bach, die ebenwohl im Rheingaue wohnten, von Wald, „Wasser und Weiden oder andern gemeinen Markrechten „nicht ausschließen."

Dies von einem so ansehnlichen Kollegium auf Ehre und Gewissen gestellte, auf Herkommen und Landesbrauch gegründete und darum fast entscheidende Gutachten referirten

die Statthalter ihrem Prinzipal. Erzbischof Werner gab ihm seinen Beifall, autorisirte es zum gerichtlichen Urtheil, und befahl seinen Delegirten, in dessen Gemäßheit dem Kloster Eberbach sein altes Recht feierlich zuzusprechen. Sie schrieben sogleich einen andern Konvent an denselben Ort aus. Der Adel, bei seiner geschwornen Treue und Glauben neuerdings aufgerufen, bekannte freimüthig, daß er gegen das Kloster keinen Beweis finden könnte, und bestätigte sein erstes Responsum. Nun ward das Endurtheil publizirt. Dombechant Simon, als Chef des Gerichts, erkannte dem Kloster aus dem Grunde des Inkolats und der unerweislichen Verzichte das Markrecht mit allen seinen Vortheilen zu, und erklärte alle diejenigen für frevelhafte Rechtsstörer, die ihm im Holzfällen, Weidgang und andern gemeinen Nutzungen einiges Hinderniß in den Weg legten. Zum ewigen Gedächtniß ließ er den Spruch mit der Prozeßgeschichte schriftlich verfassen und die Urkunde zu mehrerer Feierlichkeit auch von seinem Bruder, dem Mainzer Domherrn Embricho [9]), besiegeln.

---

9) Aus dieser Stelle sehen wir, daß im 13. Jahrhundert (1279) das Statut noch nicht existirte, welches keine zwei Brüder zugleich in das Mainzer Domcapitel zuläßt. Uebrigens war dieser Embricho nicht weniger, als sein Bruder Simon, berühmt, ward bald hernach Scholaster, 1288 Kompetent Gerhards II von Epstein zum Mainzer Stift, und endlich Bischof zu Worms, wie ein gleichzeitiger Kopist der nämlichen Urkunde, die ich hier aus dem Original abdrucken lasse, in dem seiner Abschrift vorgesetzten Titel mit folgenden Worten bezeuget. „Testimonium D. „Simonis decani Mag. et fratris sui Embrichonis postea scho- „lastici, qui ambo fuerunt episcopi Wormatienses.“ Vergleiche und suppllre den Joannis T. II pag. 318, dem zwar dieser Embricho als Mainzer Domscholaster und nachmaliger Bischof zu Worms, aber nicht als Simons Bruder bekannt war. Daß er

Dies herrliche, in mehr als einer Rücksicht interessante Aktenstück enthält reichen Stoff zum Kommentiren. Schon die biedere ganz naive Prozedur verdient Bewunderung, und man wird bei aufmerksamer Durchlesung versucht, den so einfachen, schleunigen Gerichtsgang zurückzuwünschen. Ein wichtiger Rechtshandel in erster öffentlicher Berathung reif gemacht, und bald hernach im andern völlig entschieden, sticht mit dem Jahre langen Umtriebe mancher viel geringerer Prozesse auffallend ab. Daß die Kürze eine Frucht der mündlichen Verhandlung war, läßt sich wohl nicht bezweifeln, und von dieser Seite ist dem Wortstreit gegen den Schriftwechsel der Vorzug allgemein zugestanden. Wie mancher Anwalt aus jener Klasse, die sich ihre Arbeiten bogenweise zahlen läßt, würde sich damals geschämt haben, dem Richter seine Frivolitäten der Länge nach vor das Ohr zu sagen, mit denen er heut zu Tage in seinen voluminösen Schriften die Geduld der Referenten oft ermüdet? — Da die mündliche Verhandlung zugleich öffentlich geschah, so gewährte sie noch von einer anderen Seite nicht geringen Vortheil. Auch unparteiische, an dem Rechtshandel keinen thätigen Theil nehmende Kenner durften den Konventen beiwohnen, konnten die wechselseitigen Vorträge mit anhören und die Gründe gegen einander abwägen. Ein starker Zaum für die Richter selbst. Denn um sich bei solchen kaltblütigen und darum schärfer und richtiger sehenden Censoren

---

nach dem Tode Heinrichs II von mehreren Domherrn zum Kurfürstenthum erwählt, aber vom Papst dem Gerhard aus wichtigen, sich nicht auf seine Person, sondern auf die damalige Lage beziehenden Ursachen nachgesetzt worden, berichtet Trithemius Chron. Hirsaug. ad 1288. Vergleiche Brower Annal. Trevir. Lib. XVI §. 111 et 113 bei Joannis T. I, pag. 625. N. 1.

nicht zu kompromittiren, mußten sie aller Nebenabsicht entsagen, und ohne persönlichen Hang nur nach dem Verdienste des Handels absprechen. Auch die heute nicht seltenen Klagen der unterliegenden Partieen, daß der minder einsichtige oder gar für das Gegentheil eingenommene Referent ihre entscheidenden Gründe (denn welche Partie hält ihre Gründe nicht für entscheidend?) mißkannt oder verstellt und dadurch das ganze Kollegium getäuscht habe, fanden damals nicht Statt, oder hatten doch bei der öffentlichen Verhandlung keinen scheinbaren Grund [10]).

Ich habe weder Beruf, noch Kenntnisse genug und darum gar keine Lust, dem heutigen durch neunhundertjährige Observanz kanonisirten Gerichtsgang den Krieg anzukünden, wie schon viele Reformatoren gethan haben und noch thun. Es mag sein, daß manche von ihnen, wie auch sonst oft geschieht, die Mißbräuche von der Sache selbst und ihrem guten Gebrauche nicht genug unterscheiden, und die Amtsbahn selbst für zu weitläufig ausschreien, weil man viel-

---

[10]) Die mündliche und öffentliche Verhandlung war aber nicht nur bei dem Hain- sondern auch bei andern ganz bürgerlichen Gerichten im Rheingau und fast überall bräuchlich, wovon sich in dieser Geschichte die häufigsten Beispiele zeigen. Daher sind auch von den so vielen Rechtshändeln nur die Urtheile mit einer kompendiösen Prozeßgeschichte übrig. Ein Glück für manches Stift und Kloster. Denn wären die Prozesse nach heutiger Art geführt und alle Akten davon aufbehalten worden, so hätten sie nicht Raum genug für die alten Papiere. Uebrigens scheint das Mittelalter von dieser Seite in unsern aufgeklärten Tagen gegen die ihm von so vielen und so oft gemachten Vorwürfen der Dummheit gerochen zu werden, indem wir so wohl die damals so gewöhnlichen Kompromißgerichte, als bei den Tribunalen die mündliche und öffentliche Verhandlung in unserer Nachbarschaft hergestellt sehen.

leicht auf derselben aus Trägheit oder gesuchten Abschweifungen öfters sehr spät ans Ziel kömmt. Ich nehme an ihrer außer meinem Plan und über meine Einsicht gehenden Fehde keinen Theil. Aber als Geschichtsschreiber bin ich befugt, den Inhalt der vor mir liegenden Akten zweckmäßig zu benutzen, und die daraus kennbaren Anstalten unserer Vorwelt nach meiner Ueberzeugung zu würdigen. Indem ich, fern von aller Prävention das Resultat meiner Beobachtungen dem prüfenden Leser vorlege und mich da, wo mich ein schiefer Blick in Abwege verleitet, gern zurecht weisen lasse, so denke ich mir auch in diesem Falle einigen Dank zu verdienen, weil ich durch meine, wenn auch unrichtige Bemerkung wenigstens Stoff zur besseren Aufklärung verschaffe. Dies allgemeine Privilegium der Geschichtsforscher muß mir da um so mehr zustehen, wo sich aus einer besonders von mir selbst an Tag gebrachten Anekdote über die alte Verfassung unseres Vaterlandes, die mein Hauptaugenmerk ist, einiges Licht darzubieten scheint.

Von solcher Art ist das auch wegen seines Inhalts sehr merkwürdige Aktenstück, indem es uns sowohl den Umfang, als den ursprünglichen Erwerbungsgrund des rheingauer Markrechts darlegt, und dadurch über den unter dem Namen H a i n g e r ä t h noch heute berufenen Märkerbund einen richtigen Aufschluß gewährt. Man darf sich vom Namen nicht täuschen lassen, und das Haingeräth nur auf die Wälder einschränken. Sein Gebiet dehnte sich so weit aus, als das Markrecht, dessen Bezirk das Responsum der rheingauer Edelleute sehr deutlich zeigt. Es zählt in sein Revier W ä l d e r, W e i d e n, W a s s e r und a n d e r e g e m e i n s c h a f t l i c h e N u t z u n g e n [11]). Die hier ungenann-

[11]) „Unanimiter in hoc concordarunt proponentes, quod omnes in

ten Gegenstände werden in einem vor mir liegenden Tagebuch des 15. Jahrhunderts durch Weg und Steg erklärt, und das in der rheingauer Volkssage noch nicht ganz erloschene Axiom kömmt damit ganz überein, indem es Wald, Weide, Wasser, Weg und Steg in das haingeräthliche Gebiet weist. Man darf also für ausgemacht annehmen, daß sich der Märkerbund im Rheingau ursprünglich über die gemeinen Landesalimente überhaupt erstreckt, und den Namen Haingeräth vom Wald nicht als dem einzigen, sondern als dem wichtigsten Gegenstand erhalten habe [12]).

„confinio residentes equale jus in nemoribus, pascuis et „aquis secundum morem regionis habere deberent, — et „sic prefati abbas et conventus — a nemoribus, pascuis et „aquis seu aliis communibus juribus, que Marke „dicuntur, non essent excludendi."

12) Der selige Herr Hofgerichtsrath und Amtskellner zu Elfelt, Andreas Bender (denn warum soll ich einen gründlich gelehrten, verdienstvollen und für die Aufklärung des vaterländischen Alterthums selbst interessirten Mann nicht nennen?) war vormals darüber anderer Meinung, die er auf das Placitum villici de Rüdesheim vom Jahr 1274 gründete, welche interessante Anekdote er mir freundschaftlich mittheilte. Es kommen darin zwei dergl. Rechte im Rheingaue vor, das Mark- und das Meinderecht. (Jus Marke et jus Meinde). Er glaubte daher, das Markrecht beziehe sich nur auf den Wald, das Meinderecht aber nur auf die übrigen Gemeindealimenten. Nachdem er aber den Inhalt meiner Urkunde von 1279, den ich ihm entgegensetzte, überdacht hatte, fiel er mir bei, und urtheilte nun selbst, daß die beiden Rechte nicht nach ihren Gegenständen, sondern nach ihrer Kraft von einander unterschieden waren, daß nämlich jenes zu allen gemeinen Nutzungen eine rechtliche Befugniß, dieses bloße Vergünstigung gab, und folglich das Markrecht nur activen Bürgern, das Meinderecht den Beisassen zustand. Vergl. was ich davon im I Jahrhundert B. I Cap. XVIII S. 584 Not. 17 kommentirt habe.

Das Markrecht gab zu allen diesen Gemeinstücken legale Befugniß. Jeder Markgenosse konnte sich derselben innerhalb der Grenzen der natürlichen und positiven Gesetze, wann, wie, und vor geschehener Theilung auch wo er wollte, bedienen. Nur war aber auch jeder auf sein eignes Bedürfniß und auf lediglichen Gebrauch eingeschränkt. Niemand durfte mit seiner Abnutzung ein Gewerbe, besonders ins Ausland treiben [13]), niemand sich einen Distrikt, mit Ausschließung seiner Mitmärker, als eigen zumessen. In den Vorzeiten siedelten sich zwar manche Kolonen in gemeinen Bezirken an, rissen Wälder um, und erwarben sich das Eigenthum der angebauten Fluren. Diese Fakultät hatte aber ihren Grund nicht in dem Markrecht, sondern in einer allgemeinen, für Zeit und Umstände provisorischen Landesverordnung. Sie ging daher gleich in der Folge bei umgekehr-

---

[13]) Dazu gab das Markrecht nicht nur keine Befugniß, sondern es war obendrein durch ein strenges Verbot untersagt. In den älteren Zeiten, da noch Ueberfluß an Holz war, hielt man sich auch genau an dieses Gesetz, und noch unsere Großväter wußten gar nichts von einer Holzausfuhr. Ohne Zweifel haben auch die heutigen Rheingauer dieser strengen Observanz ihrer Vorfahrer zu danken, daß sie noch keinen Holzmangel leiden. Ob aber die in unsern Tagen schon oft, auch mit obmannschaftlicher Genehmigung oder Konnivenz, unternommenen, ja fast zur Regel gewordenen Ausnahmen von dieser alten Regel bei unsern späten Nachkömmlingen denselben Dank finden werden? Man hat zwar immer seine Ursachen, aber dabei nie das allgemeine Beste vor Augen. Ich bin weit entfernt, höhere Verfügungen zu mißbilligen. Erlaubt ist es mir aber doch, meinen Landsleuten die klugen Verordnungen ihrer Vorfahren ans Herz zu legen und sie an eine uralte, fast jedem Kind bekannte Weissagung zu erinnern, deren Echtheit ich zwar nicht verbürge, die aber durch fortgesetzte Holzausfuhr in die für unsere Nachwelt traurige Erfüllung gehen kann.

ten Verhältnissen wieder ein [14]), da hingegen das Markrecht in seiner Kraft stehen blieb. Ja, dieses ward nicht einmal durch die Wäldertheilung aufgehoben, von der ich auf das Jahr 1225 ausführlich gehandelt habe [15]). Die Beholzigung der Gemeinen und ihrer Bürger wurde nun zwar in ihre besondern Sprengel eingeschränkt. Die Viehtriften, besonders die Eckerung, blieben aber, auch in den Privatloosen, der ganzen Landschaft gemein und alle Waldungen, außer den rechtmäßigen Hegbezirken, standen jeder Heerde der Markgenossen nach wie vor offen. Die in jüngeren Zeiten dagegen eingeführten Aenderungen und Modifikationen sind entweder Ausnahmen, die sich auf wechselseitige Uebereinkunft gründen, oder willkürliche Anmaßungen, die sich mit dem Markrecht und der hergebrachten Gemeinschaftlichkeit nicht vertragen.

Wenn z. B. die Viehherden sich gewöhnlich nur in den jeder Gemeine eigenthümlichen Distrikten behelfen, so ist diese Einschränkung nicht Folge der Waldtheilung, sondern einer stillschweigenden Konvention, kraft welcher die Ortschaften den Gebrauch ihres wechselseitigen Rechts gegen einander suspendiren und da sie dabei keinem Dritten eine Sperre anlegen, so geschieht dem Markrecht und der herkömmlichen Weidegemeinschaft gar kein Eintrag. Allein in jüngeren Zeiten baute man, angeblich auf die Waldtheilung und das dadurch erworbene Eigenthum, in der That aber auf den für jede Gemeinschaft gefährlichen Eigennutz, ganz neue Anstalten, von denen ich gar nicht sehe, wie sie sich mit dem gesellschaftlichen Marksystem vereinigen las=

---

14) Vergleiche Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. IV, N. 26. S. 84.

15) S. oben B. 1, Cap. XVIII S. 572.

sen [16]). Uebrigens bezog sich die Theilung nur auf die vorliegenden Wälder, und die überhöhischen Fluren blieben nach dem ursprünglichen Märkerbunde der ganzen Landschaft gemein.

Vom Markrecht, und darum auch von Gemeinschaft der Wald- und Wassernutzungen waren Jagd und Fischerei ausgenommen. Die Jagd, zu welcher von jeher die Fischerei gehörte, war ursprünglich ein Regal, und kam mit dem Rheingau an die mainzer Kirche. Die Erzbischöfe belehnten mit derselben die Grafen von Nassau [17]), und diese trugen sie weiter den Rheingrafen zu Lehen auf. Embricho II,

---

[16]) Es sei mir erlaubt, einige Beispiele anzuführen und zu würdigen. Es ist allgemein anerkannt und durch ständige Observanz außer Zweifel gesetzt, daß die Eckerung (Schweinmastung) auch nach der Waldtheilung gemeinschaftlich geblieben sei. Nun führten aber die Gemeinen in neueren Zeiten einen Brauch ein, der sich mit dieser Gemeinschaft nicht ganz zu vertragen scheint. Um das Nachtlager ihrer Schweineheerden bannen sie einen oft sehr weitschichtigen Waldbezirk, den sie Pferchrecht nennen und wovon sie alle andere Heerden ausschließen. In Rücksicht auf die wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinen unter sich möchte die Sache wohl ohne Rechtsverletzung hingehen. Denn sie entschädigen sich gegen einander selbst durch ihre Repressalien, und was die eine durch das Pferchrecht der andern verliert, gewinnt sie wieder durch ihr eignes. Aber so verhält es sich nicht mit andern, die mit ihren Heerden gleiches Recht zur Mastung, aber keine besondere Waldungen haben, worin sie sich gegen die Pferchsperre schadlos halten könnten. Ob diese nicht befugt sein sollten, den, wie ich von alten, sehr glaubwürdigen Männern erfuhr, nur erst in neuern Zeiten aufgerichteten Bann zu überschreiten? — Ein anderer noch neuerer, aber auch nicht so gemeiner Mißbrauch scheint der zu sein, daß man um einen gewissen Preis ausländische Schweine in die Mastung dinget, und dadurch einheimischen, dazu berechtigten Heerden einen guten Theil ihrer Azzung entzieht. — Ein Pendant zur Holzausfuhr!

[17]) Bei Kremer Orig. Nassov. P. II, N. CLXX, pag. 319.

der letzte von dem Geschlechte der Grafen im Rheingau, brachte es bei seinem Nassauer Lehenherren gegen Ende des 12. Jahrhunderts dahin, daß er den rheingauer Wildbann auf seinen Schwestersohn, Wolfram vom Stein, den Stammvater der noch heute blühenden Rheingrafen, forterben ließ [18]).

So lange sich diese im Rheingau ordentlich aufhielten, gaben sie ohne Zweifel die Jagd, als den Lieblingszeitvertreib des deutschen Adels, nicht auf. Sie wanderten aber noch im 13. Jahrhundert aus und nahmen ihre Residenz im Nahegau, wo sie mit Land und Leuten reicher angesessen waren. Nun ward ihnen die rheingauer Jagd wegen der Entfernung unbrauchbar und fiel an ihre Lehenherren, die Grafen von Nassau, zurück. Wenigstens kommen diese 1347 in einem Briefe des Erzbischofs Gerlach von Mainz als oberste Förster im Rheingaue mit dem unbeschränkten Jagdrechte vor [19]). Es kam aber in der Folge neuerdings von ihnen ab, und es läßt sich mit Grund vermuthen, daß sie dasselbe mit einigen andern ihnen im Mainzer Gebiete zuständigen Rechten durch einen Vertrag ans Erzstift überlassen haben [20]). Die Jagd fiel endlich dem rheingauer

---

[18]) „Ordinavit etiam (Embricho Ringravius) quod comes de „Nassogen concessit eidem W. (Wolframo) ain Wiltban infra Waldaphen et Wissebure" (Wallufer Bach und Wisper). Daselbst pag. 223.

[19]) „Auch bekennen wir in, spricht Gerlach, daz si unser oberste „Vorster sin, von der Waltaffen über unsern Walt, daz die Hohe „heißet, biz zu Lorch in den Rin, und darumbe mogen si da uffe „iagen, alse dicke sie wellen, über Lant uff den Rin." — Bei Kremer l. c. pag. 319. Die rheingauer Jagd wird hier vom Erzbischofe seinen Brüdern Gerlach und Adolf nicht erst aufgetragen, sondern als zuständig erklärt.

[20]) Gerlach erkennt seinen Brüdern in der eben berührten Urkunde

Adel gemeinschaftlich zu, mit welchem das einzige Kloster Eberbach von jeher Theil daran nimmt [21]).

Nun zur weiteren Ausholung meiner Urkunde zurück. Sie zeigt uns neben dem Gegenstand auch den Grund des Markrechts an. Der landeskundige Adel spricht es allen, die im Markbezirke wohnen, nnd darum auch den Eberbachern zu. Der Inkolat selbst gab also das Markrecht. Aber ein fester, mit liegendem Eigenthume bewährter Inkolat. Denn bloßer Aufenthalt, ohne Ansiedlung, wie er sein Individuum zu keinem bürgerlichen Mitgliede der Gesellschaft machte, so

---

auch die Obervogtei zu Lahnstein und eine ordentliche Rheinfähre bei Biebrich zu. „Vorerst bekennen wir in, daz si sollent „sin ze Lansteyn in unserre Stat oberste Vögete. — Auch be„kennen wir in eines Vares zu Biburg mit Perden, mit Karren „und mit Wagenen, da über zu varen, alse si und ire Erben ez „von eime Riche hant zu erblichen Lehene, daran wir oder unser „Stifft zu Menze si nimmerme sollen gehindern.“ Daselbst pag. 319. 320. Daß der Erzbischof aus Nepotismus seinem Geschlecht mehr zuerkannt habe, als demselben wirklich zustand, läßt sich mit gar keinem Grunde denken. Denn gewiß hatten die Grafen von Nassau so wohl die rheingauer Jagd, wie wir sahen, als die Vogtei über Lahnstein schon vormals im Besitz, und die letzte war vom Könige Adolf, des Erzbischofs Gerlach und seiner Brüder Ahnherrn, dem Mainzer Erzbischof Gerhard II nur lebenslänglich überlassen. Bei Gud. T I, pag. 862. Nun sind aber bekanntlich alle diese Rechte von den Nassauern abgekommen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie dieselben gegen andere Lehen oder Befreiungen an Kurmainz überlassen haben. Wenigstens scheint es unglaublich, daß alle zusammen entweder von den Grafen aus Nachlässigkeit verlassen, oder von Mainz ihnen gewaltthätig entrissen worden.

21) Ob der Adel dies Recht durch eine förmliche Concession oder nur durch stillschweigenden Konsens erworben habe, ist mir nicht bekannt. Vermuthlich geschah es auf die letzte Art, und zwar

konnte er ihm auch keinen Anspruch auf ihre gemeinen Rechte und Nutzungen verschaffen. Der Adel gebraucht sich daher des Ausdrucks „Residiren," um eine ordentliche legale Wohnung anzudeuten. Man wollte nämlich, daß alle Markgenossen den Rheingau zu ihrem Vaterland hätten und durch Privateigenthum an den Boden gefesselt wären, an dessen übrigem noch gemeinschaftlichen Bezirke sie Theil nehmen wollten. Ohne Zweifel war diese Verfügung aus den ältesten Zeiten hergebracht. Denn die Edelmänner berufen sich in ihrem Ausspruch auf Landessitte, oder auf das den alten Deutschen so theure Herkommen, und erklären dadurch ganz deutlich, daß der von ihnen angegebene Grund bis zum Ursprunge des Märkerbundes hinauf reiche.

Die Wahrheit dieser Bemerkung legt sich aus der bekannten Verfassung unserer Vorwelt hell an den Tag. Die alten Deutschen schrieben ihre Gesetze und Landesordnungen gar nicht oder nur selten auf. Sie hielten aber desto genauer auf ihre Observanz und waren äußerst sorgfältig, ihre Kenntniß durch mündliche Tradition vom Vater auf Sohn und Enkel zu verewigen. Ueberhaupt gab es bei ih-

---

schon unter den Grafen von Nassau, als welche mit nähern und bequemeren Jagden in ihrem eignen Gebiete versehen und darum auf die rheingauer Wildbahn nicht eifersüchtig, ihren Gebrauch dem dortigen Adel leicht gewährten. Wenigstens trifft man diesen schon im Anfange des 14. Jahrhunderts und also unter dem Nassauischen Oberjägeramte bei Kiedrich auf dem Jagen an, und er gab durch den Lärm Anlaß, daß die erst kürzlich (1308) beim dortigen Schlosse Scharfenstein errichtete Karthause in die Nähe von Mainz versetzt ward. (1322). Siehe Chron. Carthus. Mog. N. III, IV. bei Joannis T. II, H. Mog. pag. 831. 832. Im 17. Jahrhundert ward dem Kloster Eberbach sein Jagdrecht vom Adel ohne Grund und darum auch ohne Erfolg streitig gemacht.

nen nur wenige Gesetze, und diese waren dabei kurz abgefaßt. Sie konnten also aus mündlichem Vortrage leicht eingenommen und eben so auf die Nachkömmlinge überbracht werden. Diese Fortpflanzung wird aus einer im gemeinen Leben noch heute fast täglichen Erfahrung begreiflich. Bei Leuten, die weder schreiben noch lesen können, treffen wir fast immer ein reichhaltigeres oder doch festeres Gedächtniß ihrer eignen und fremden Angelegenheiten an, gewiß nicht, daß sie alle von der Natur selbst mehr Fähigkeit empfangen hätten, sondern weil sie ihre Denkkraft mehr anstrengen, und sich Gegenstände tiefer einprägen, bei deren etwaiger Vergessenheit sie sich aus Schriften nicht erholen könnten. Eben so ging es bei den alten Deutschen. Sie drückten sich ihre ungeschriebenen Gesetze fester ein; und die öfteren Volksversammlungen, worin die Landesbräuche öffentlich verkündigt wurden, halfen noch mehr dazu, ihr Andenken bis auf die späte Nachwelt zu erhalten. Wenn uns daher schriftliche, obgleich jüngere Weißthümer aus dem 14. oder 15. Jahrhunderte von herkömmlichen Rechten und Gewohnheiten Meldung thun, können wir fast sicher trauen, daß solche in den Urzeiten entstanden seien.

Dies ist dann auch der Fall mit dem Weißthume des rheingauer Adels. Er spricht „nach Landessitte" jedem Einwohner das Markrecht zu. Man darf also für sicher annehmen, daß diese Regel so alt, als der Märkerbund selbst war. Wie weit aber beide in die Vorzeiten hinauf reichen, liegt noch ganz im Dunkel, und sowohl die Epoche als ursprüngliche Verfassung des rheingauer Haingeräths sind meines Wissens noch von keinem Schriftsteller absichtlich bearbeitet. Mein Versuch darüber, so unvollkommen und in einigen Rücksichten hypothetisch er auch ausfallen mag, wird dann

doch, als der erste, auf die Nachsicht unparteiischer Kenner Anspruch machen dürfen [22]).

Der im Rheingau unter dem Namen Haingeräth bekannte Markverein ist nach seinem wesentlichen Inhalt eben nichts Besonderes. Es gab mehrere dergleichen auch in andern Gauen [23]), und in der Wetterau sind sie noch heute sehr gemein. Vor andern zeichnet sich die sogenannte

---

[22]) Ich habe schon auf die Jahre 1225 und 1226 (B. I, Cap. XVIII S. 572 flg. und S. 591 flg.), wo mir in der Geschichte die ersten Data aufstießen, von dem Haingeräthe kurz gehandelt, was ich hier zum Theil voraussetze, zum Theil näher berichtige oder weiter ausführe, da mir der oberobmannschaftliche Urtheilsspruch so reichen Stoff darbietet. [Die ganze Darlegung der Markverhältnisse, wie sie Bär im vorliegenden Excurs aufgestellt und Bodmann Rheing. Alterth. I, S. 439 flg. ihm größtentheils wörtlich nacherzählt hat, bedarf freilich nach den heutigen Rechtsanschauungen und wissenschaftlichen Ermittelungen wiederum mancher Berichtigung. Wir verweisen darüber der Kürze wegen auf Mone's lichtvolle Behandlung des Thema's „Ueber die Waldmarken" in der Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins B. 8 S. 129 — 59 und auf das Hauptwerk über diesen Gegenstand: v. Maurer Gesch. der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856. Ueber den Namen Haingeräth, aus geraeth, gereide, haingereide, dessen Ursprung mit Haingericht nichts zu schaffen hat, vergl. man jetzt die sprachgelehrte Darlegung in Mone's Kelt. Forschungen z. Geschichte Mitteleuropa's. Freib. 1857. Zusatz des Herausg.]

[23]) Vgl. H. Wenck H. L. G. B. I, S, 92 flg., wo dieser Gelehrte von Katzenelnbogischen Märkergerichten handelt, und sowohl im Oberrheingau, als im Einrich mehrere zum Theil noch bestehende Marken anführt, worunter die Diepurger Marke die wichtigste ist. Ueberhaupt wo eine mehrfache Gemeinschaft von Waldungen bestand oder noch besteht, war oder ist auch noch solch ein Märkerbund vorhanden, ob sich schon hier und dort der Namen davon und vielleicht auch das Gedächtniß verloren hat.

hohe Mark von Oberursel und Homburg aus, die wegen ihrer weiten Ausdehnung sehr berufen ist. Es fehlt an Gelehrten nicht, die solche Marken überhaupt und die Wetterauischen im Einzelnen untersucht haben [24]. Allein auch bei diesen, wo sie sich dem Ursprung derselben nähern, läuft Alles nur auf Hypothesen hinaus, die zwar, auf Deutschlands alten Zustand gegründet, viele Wahrscheinlichkeit haben, jedoch die Entstehungsepoche, die nächste Veranlassung und erste Einrichtung nicht sicher bestimmen.

Daß mehrere derselben schon in den ältesten Zeiten der noch aufrechten Gauverfassung und unmittelbaren Alleinherrschaft der Kaiser über Deutschland aufgekommen seien, läßt sich wohl nicht verkennen. Denn sie bestanden und bestehen zum Theile noch zwischen Ortschaften, die in der Folge unter verschiedener Herren Botmäßigkeit geriethen [25]. Ein nach meiner Ueberzeugung untrüglicher Beweis ihres vorzeitigen Ursprungs! Denn mit Theilung der Landesherrschaft theilten sich gewöhnlich auch Interesse und Gesinnung der Unterthanen, und leider! haben wir eben darum in Deutschland fast eben so viele Nationen, als besondere auch kleine Fürstenthümer. Es läßt sich daher nicht wahrschein-

---

24) Z. B. Schatzmann „Von Marken und Märkerdingen in der Wetterau." Wenck a. a. O. und bei diesem Widerholdt „De judiciis quae veniunt sub nomine der Märkergedinge." Stisser „Forst- und Jagdhistorie." Wenck selbst geht zwar darüber nur flüchtig weg. Seine Muthmaßung über den gemeinen Ursprung solcher Marken scheint mir aber gründlich und zum Theil auch für das rheingauer Haingeräth geeigenschaftet.

25) So z. B. zählt die hohe Mark von Oberursel sehr viele mainzer, hanauer, solmser, frankfurter und anderherrische Ortschaften unter ihre Glieder, welches auch bei der Dieburger Mark der Fall ist. Vgl. Wenck a. a. O. S. 93 flg.

lich denken, daß dergleichen vermischte Marken nur erst nach Auflösung der Gauen und Vervielfältigung der Landesherrschaft entstanden seien.

Bei der rheingauer Mark tritt der gerade umgekehrte Fall ein. Sie ist von jeher auf den rheinischen Landstrich beschränkt, zählt nur Mainzer Ortschaften als Mitglieder und schließt die vormaligen Gaubrüder, die unter eine fremde Herrschaft gekommen, von ihrem Mittel aus. Entweder hat sich dann in den Vorzeiten mit Trennung des Niederrheingaus auch die Mark getheilt, oder diese ist nur erst nach der Gautrennung errichtet worden. Das letzte dünkt mir aus Analogie wahrscheinlicher, und aus der Verfassung des Haingeräths selbst fast gewiß. Denn warum hätte man im Niederrheingau gegen die anderwärtigen Beispiele der Landesherrn auch die Mark oder Gemeinschaft der Wälder getheilt? Warum hätten die von Mainz abgetretenen Oerter nicht wenigstens unter sich die vorige Markeinigung und auf dem alten Fuß erhalten? Es gibt zwar auch in dem Katzenelnbogischen Bezirke des Niederrheingaus Waldgemeinschaften. Sie haben aber mit dem Haingeräthe der Mainzer Provinz keine Aehnlichkeit und verrathen nicht undeutlich, daß auch diese Ortschaften ihre Marken nicht nach einem schon vorherigen System unter sich fortgesetzt, sondern nur erst nach ihrer Absonderung von Mainzer Botmäßigkeit errichtet haben. Eben die Sonderheiten, wodurch sich das rheingauer Haingeräthswesen nicht nur von der Nachbarschaft, sondern von allen bekannten Märkerschaften auszeichnet, liefern einen fast dekretorischen Beweis, daß es ein ursprüngliches Privateigenthum des Mainzer Landstrichs und also nach schon getheiltem Gau zu Stande gekommen sei.

Es liegt außer allem Zweifel, daß anfänglich die Mainzer Kirche den ganzen Niederrheingau von Kaiser und

Reich an sich gebracht habe [26]). Sie that aber den nörd=

---

[26]) Wann aber und unter welchem Kaiser oder Könige dies schöne Land an das Erzstift gekommen, ist meines Wissens noch nicht bekannt. Man vermuthet, es sei im 9. Jahrhundert geschehen, und die Geschichte liefert für diese Epoche eine nicht ganz gleichgültige Spur. Erzbischof Rhaban, der von 847 bis 856 den Mainzer Erzstuhl einnahm, wohnte nach einem uralten Zeugniß zu Winkel (Annales Pithœani ad a: 850) und Trithemius gibt diesen rheingauer Ort für dessen ordentliche Residenz an (bei Joannis T. I, pag. 103), welchem die zu Winkel hergebrachte Tradition beistimmt. Nun konnte sich Rhaban freilich zu Winkel aufhalten, ohne Herr vom Niederrheingau zu sein. [Ueber den Aufenthalt des Erzbischofs in Winkel vergl. die verdienstvolle Schrift von Th. Spengler Leben des h. Rhabanus Maurus, Regensb. 1856 S. 104 flg. — Zusatz des Herausgebers.] Seine ordentliche Residenz daselbst scheint aber doch ein Landeseigenthum vorauszusetzen. Nur darf man sich die Herrschaft eben nicht so vollkommen denken, als sie in der Folge geworden. Die Könige schenkten anfänglich nur ihr Eigenthum in den Gauen, und behielten die weltliche Gerichtsbarkeit, welche sie durch die Grafen nach wie vor ausüben ließen. Gewöhnlich kam aber späterhin auch diese hinzu, und die Bischöfe wurden im eigentlichen Sinne Landesherren. Im Lobdengaue finden wir davon einen diplomatischen Beweis. Schon König Dagobert hatte 628 seine Güter und Rechte in diesem Gau (außer der Grafschaft und Steuer excepto stipe et comitatu) an die Kirche zu Worms geschenkt und seine Schenkung ward hernach von Pipin, Karl und Ludwig mit der nämlichen Ausnahme bestätigt (bei Schannat Histor. Wormat. Cod. prob. pag. 1 seqt.). Kaiser Heinrich II hob im Jahr 1011 den Vorbehalt auf, und gab dem Hochstift auch die Grafschaft oder Gerichtsbarkeit (daselbst pag. 38). Dies wichtige, aus feierlichen Briefen bekannte Datum scheint auf den Niederrheingau analog, und gibt vielleicht über den sonst dunklen Inhalt einer merkwürdigen Urkunde vom Jahr 983 einigen Aufschluß. Der Kaiser Otto II bestätigt darin auf Verlangen Erzbischofs

lichsten Theil davon an die Grafen von Katzenelnbogen zu

Willigis dem Mainzer Stuhl alle zu Bingen hergebrachte Nutzungen, und tritt demselben auf Fürbitte seiner Mutter und Gemahlin auch alle Gerichtsbarkeit über diese Stadt und Terminei ab, die er und seine Vorfahrer sich bisher vorbehalten hatten. „Ad hec „D. matris Adelheidis rogatu ac Theophanu dilecte consortis „nostre interventu — — non solum id corroboravimus, verum et „quidquid proprii juris ibidem hucusque continuimus, ad ec- „clesiam archiepiscopalem in urbe Moguntina—in proprium man- „cipando donavimus, hoc scilicet tenore, quod prenominatus archie- „piscopus (Willigisus) aliique post eum — protopresules prefatum „jus potestative infra et extra Pinguiam civitatem in omnibus „rebus — illuc jure pertinentibus possideant et banno sub terri- „torio ejusdem civitatis." — Wir sehen hier zwischen der Kirche von Mainz und der Stadt Bingen die nämlichen Verhältnisse, die uns in den oben bemerkten Urkunden zwischen dem Lobdengau und dem Wormser Bisthum vorliegen. Auch Mainz hatte schon lange vorher das Eigenthum zu Bingen erhalten. Aber nur erst Otto II übergab dem Erzbischof Willigis auch die Gerichtsbarkeit. Dies war aber dem guten Kaiser noch nicht genug. Er verlieh dem Erzstift einen weiteren Bann, nämlich jenseits des Rheins von der Selse bis Heimbach und diesseits vom Einfluß der Bach Elise bis an das Oertchen Kaub mit allen Nutzungen an Münze, Weinbergen, Waldungen, Jagd, Wässern, Fischerei, Zöllen vom Rhein und der Nahe rc. Hier die eignen Worte: „Dehinc eo banno, quod vulgariter Bannpennick dicitur, cis „Renum a ponte super Salisum rivum extenso usque Heim- „bach ac citra Renum ubi Elisa rivulus influit, usque ad Cubam „villulam, ceterisque utilitatibus omnibus in moneta, vinetis, „mancipiis utriusque sexus, curtibus, edificiis, silvis, venatu om- „nique silvatica utilitate, pratis etiam et pascuis, aquis aqua- „rumque decursibus, piscationibus et naulo ab utrisque flu- „viis Reno et Nava accipiendo, quod illam traditionem respi- „ciat etc." Allerdings sind diese Worte dunkel und eine genau bestimmende Erklärung ist schwer, wo nicht unmöglich. Soviel scheint aber deutlich genug, daß Kaiser Otto dem Willigis einen Bann oder Gerichtsbarkeit wenigstens über einen Theil

Lehen aus und behielt nur den rheinischen Distrikt in un=

---

des Niederrheingaues ertheilt habe. Kaub war von jeher der äußerste Grenzort, dessen Terminei die Scheidelinie des Rheingaues ausmachte. Da also der Kaiser den Bann der Mainzer Kirche vom Einflusse der Elise, (was immer unter diesem Namen für eine Bach zu verstehen sein mag) abwärts bis nach Kaub ausdehnet, so ist augenscheinlich, daß selbiger wenigstens einen guten Distrikt des Rheingaus begriffen habe. Der Name Elise ist ganz erloschen und darum auch ungewiß, welche Bach vormals so genannt worden. Ein gelehrter Freund äußerte gegen mich die Vermuthung, Kaiser Otto habe die Salz= oder Wiesbader Bach verstanden. In dieser Hypothese wäre also der ganze Rheingau seiner Länge nach und ein kleiner Strich des Königsundra unter den erzbischöflichen Bann gegeben worden. Wie weit sich dieser vom Rhein ins Land nach der Breitung erstrecken sollte, ist in der Urkunde nicht ausgedrückt und dies Stillschweigen scheint vorauszusetzen, daß dieser Bezirk schon durch das vorherige Eigenthum der Mainzer Kirche genugsam bestimmt war. Es ließ sich daher mit einigem Grund denken, daß Kaiser Otto II in dieser Urkunde dem Erzstift die niedere Gerichtsbarkeit über den Rheingau übergeben habe. Ich sage, die niedere Gerichtsbarkeit, welche durch Bannpfennig, ein Wort, das sich offenbar auf Straf= und Gerichtssporteln bezieht, angedeutet scheint. Der Kaiser selbst gibt zu dieser Auslegung den Schlüssel, indem er den Bann über den diesseitigen Rheinbezirk von jenem über die Stadt Bingen unterscheidet. Bei jenem heißt es: „prefatum jus infra et extra „civitatem Pinguiam potestative possideant.“ Er gab also dem Willigis über Bingen die unbeschränkte und darum vermuthlich auch die hohe Gerichtsbarkeit. Bei dem diesseitigen oder rheingauer Banne gebraucht er aber den Ausdruck potestative nicht und scheint ihn also auf die ordentliche oder nur vogteiliche Jurisdiction einzuschränken. Es kommen zwar nach Willigis bis tief ins 12. Jahrhundert Grafen im Rheingau vor, (bei Gud. T. 1, pag. 49, 125, 127 ꝛc.) die wahrscheinlich auch noch Gerichtsbarkeit hatten. Dies war aber auch der Fall im Lob=

mittelbarem Besitze [27]). Dieser war freilich nach seiner Lage

dengau, nachdem Kaiser Heinrich II der Wormser Kirche die Gerichtsbarkeit in demselben ausdrücklich übergeben hatte, (bei Schannat l. c. pag. 39. Tradit. Lauresheim. T. I, N. 137 bei Wenck B. I, S. 203 not. p. und q.) Diese Grafen übten aber, wie oben gedachter Schriftsteller a. a. O. im Texte wohl bemerkt, entweder die ordentliche Jurisdiktion als Vasallen, oder im Namen der Bischöfe, oder im Namen der Kaiser nur den Blutbann, welcher sich nach der Kirchensitte mit Geistlichen nicht vertrug. Von den Grafen des Rheingaus, die noch im 12. Jahrhunderte vorkommen, hat diese Bemerkung alle Vollgültigkeit. Denn zuverlässig hatte die Mainzer Kirche damals schon auch die hohe Gerichtsbarkeit über den Rheingau und Erzbischof Ruthard (1088—1109) übte sogar ein sonst den Kaisern ordentlich vorbehaltenes Regal aus, indem er bei und zum Vortheile des Klosters Johannisberg einen öffentlichen Jahrmarkt anordnete, bei Gud. T. I, pag. 85. „Statutum est etiam a pre„dicto archiepiscopo Ruthardo ut singulis annis a mercatori„bus tam Moguntinis quam provincialibus nundine in nativi„tate S. Joannis Baptiste ibi habeantur, omnemque utilitatem, „que episcopo inde provenire posset, fratribus ejusdem loci „contradidit". — Die sich späterhin bis 1140 im Rheingau zeigenden Grafen führten also entweder den leeren Titel oder waren Statthalter der Erzbischöfe, oder trugen die Grafschaft von diesen zu Lehen. Das letzte wird vom Rheingrafen Wolfram, Schwestersohn und Erben des letzten Rheingrafen vom alten Geschlecht, in einer alten Urkunde ausdrücklich gemeldet. „Ringra„vius Wolframus ab archiepiscopo Moguntino habet in be„neficio comeciam in Rinchowe." Descript. bonorum Rhingrav: bei Kremer Orig. Nassov. B. II pag. 217. In dieser Hypothese (und für mehr gebe ich mein Resultat nicht aus) wäre dann im 9. Jahrhunderte von Kaiser Karl oder Ludwig das Eigenthum, im 10. Jahrhundert von Otto II die niedere und hernach im 11. Jahrhundert vielleicht durch die Ausübung selbst die höhere Gerichtsbarkeit über den Rheingau an die Mainzer Kirche gelangt.

[27]) Schwalbach, Kemel, Bärstadt und andere vormals Hessi-

schon damals der schönste Strich des schönen Rheingaues. Er war aber meistens noch Wildniß, die von der menschlichen Industrie eine zweckmäßige Umschaffung erwartete. Die Landesherrschaft bot ihre Hand dazu, und um die Einwohner zur Verbreitung der Kultur noch mehr anzufrischen, räumte sie ihnen die ganze Waldflur, die sich von der Waldaffe bis zum Einfluß der Wisper in den Rhein erstreckt, als Eigenthum ein [28]). So selten auch alte Nachrichten vom Niederrheingaue sind, so finden sich doch einige Spuren, woraus sich die Epoche und selbst der Urheber dieser wichtigen Schenkung sehr nahe und wahrscheinlich errathen lassen. Zwei Urkunden von Stiftung der Klöster Johanisberg und Eberbach scheinen mir das Geheimniß aufzuklären. Das erste ward von Erzbischof Ruthard gegen Ende des 11. Jahrhunderts gegründet [29]). Er bestimmte dazu den schö-

---

sche Ortschaften, die in den Vorzeiten zum Niederrheingau gehörten, stehen noch heut zu Tage unter der hohen Cent von Mainz. Ein nicht zweideutiges Ueberbleibsel des ursprünglichen Eigenthums. Nur den kleinen Ort Hausen trugen im 12. Jahrhundert die Rheingrafen von Nassau zu Lehen. Ob aber Nassau mit demselben von Mainz, oder nur afterweise von Katzenelnbogen belehnt worden, kann ich nicht entscheiden. In der Folge fiel aber auch dieser Ort an Katzenelnbogen und endlich mit dem ganzen Bezirk an Hessen.

28) Nur behielt sich der Erzbischof an der westlichen Seite gegen Lorch ein großes Stück Wald vor, das schon im Jahr 1108 als Domaine ausgezeichnet wird (Nemus episcopi) bei Gud. T. I, pag. 38 und noch heute zu Tage der Kammerforst heißt.

29) Ruthard, um dem Zorn Kaiser Heinrichs IV auszuweichen, verließ 1098 Mainz, floh nach Thüringen, kam nur erst 1105 unter Bedeckung König Heinrichs V zurück und starb am 30. April 1109. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß er das Kloster Johannisberg nur erst nach seiner Rückkehr binnen einer so kurzen Zeit gegründet und bis zur Kirchweihung vollendet habe, wie

nen, aber fast noch ungebauten Bischofsberg bei Winkel, und wies dem schon errichteten Kloster einen Distrikt des herum gelegenen Waldes schenkweise an [30]). Dieser Hain war also damals noch ein Eigenthum des Erzbischofs. Denn daß dieser fremdes Gut verschenkt hätte, läßt sich gar nicht denken. Sein Eigenthum war aber auch nicht auf den besondern Distrikt, welchen er dem Kloster gab, eingeschränkt, denn in diesem Falle war es unnöthig, die Grenzen so genau zu bestimmen, als es nach Zeugniß der Urkunde geschah [31]). Der ganze Wald gehörte also noch dem Erzbischof, und daher mußte freilich der Theil, welchen er dem Johannisberg schenkte, von dem übrigen ausgezeichnet werden.

Es zeigte sich aber von dieser Seite bald eine große Aenderung. Ruthards Stuhlfolger Adelbert stiftet gegen 1116 nicht weit vom Johannisberg eben auch im Rheingauer Vorwald das Kloster Eberbach. Allein nicht er selbst, sondern die Landeseinwohner schenken den Grund dazu [32]). Damals war also der ganze Wald, die Höhe genannt, schon ein gemeinschaftliches Eigenthum der Provinz,

---

doch sein Nachfolger Adelbert von ihm bezeuget bei Gud. T. I, pag. 84. Diese Stiftung geschah also von ihm vor seiner Flucht, d. h. zwischen 1088 und 1098.

30) Bei Gud. l. c. et pag. 80.

31) „Cumque — ad dedicandum altare predictus antecessor no„ster vocatus esset — cirumpositi nemoris aliquantam par„tem, scilicet usque ad alveum, qui dicitur Hunenclingen et „ita deorsum usque ad locum, qui dicitur Kalvenberc in sep„tentrionali montis plaga et aliis tribus plagis usque ad ru„ralia loca supra sacras reliquias delegavit.“ Bei Gud. l. c.

32) „Fundum vero monasterii (Eberbach) qui ab incolis pro„vincie ipsius Deo oblatus est.“ S. oben B. I. S. 10 N. 11.

welche durch freiwilligen Beitrag an der erzbischöflichen Stiftung Theil nahm.

Beide Data mit einander verglichen geben unschwer zu erkennen, daß die Rheingauer ihr großes Eigenthum an den sie umgebenden Waldungen zwischen Stiftung der zwei Klöster Johannisberg und Eberbach (1088—1116) und also durch Schenkung des Erzbischofs Ruthard erworben haben [33]).

Nun läßt sich dann auch die Entstehungsepoche des Haingeräths näher ausspüren. Ohne Zweifel säumten die Rheingauer nicht lange, sich über die Pflege der großen Erwerbung mit einander zu vergleichen. Die weite Ausdehnung sowohl der Wälder, als ihrer Gemeinschaft selbst, machte die Beschleunigung solcher Anstalten nöthig, und das Resultat davon, die Marke, kam wahrscheinlich noch im 11. oder doch im Anfange des 12. Jahrhunderts zu Stande. Um das neu erlangte weitschichtige Eigenthum mehr zu sichern, traten die noch minder volkreichen Ortschaften in einen Verein zusammen und verstärkten sich dadurch gegen fremde Anmaßungen und Eingriffe der Nachbarn. Um aber auch mit einander selbst nicht so leicht in Collision zu fallen,

---

[33]) Erzbischof Ruthard zeichnet schon 1108 in einer Grenzbeschreibung den heutigen Kammerforst als eine bischöfliche Domaine aus bei Gud. T. I. pag. 38. Die andern Waldungen waren aber damals schon ans Land und zwar von Ruthard selbst verschenkt. Er war ein Schwager des damaligen rheingauer Grafen Richolf, (bei Gud l. c. pag. 40) durch diese Verwandschaft mit dem Rheingaue selbst näher bekannt und diese Bekanntschaft mag die große Schenkung veranlaßt haben. Sein Nachfolger Adelbert kam nur erst 1111 auf den Erzstuhl und bald hernach bis ins Jahr 1115 in kaiserliche Gefangenschaft. Da nun 1116 die Wälder schon dem Land zugehörten, so ist gar nicht wahrscheinlich, daß sie von ihm verschenkt worden.

mußte der Bund mit Gesetzen ausgerüstet und die Grenzen der gesellschaftlichen Nutzungen bestimmt werden. Es lagen ihnen zwar ältere Muster zur Nachahmung vor Augen; sie wollten aber nicht bloße Copisten sein, und zeichneten darum ihre Verfassung durch eine eigne Einrichtung vor andern aus. —

Die anderweitigen Marken schränkten sich gewöhnlich auf die Wälder ein. Die Rheingauer gaben aber der ihrigen einen weiteren Umfang, und nahmen mit dem Forstwesen auch die ganze Feldpolizei und sonst gemeine Alimente in ihren Plan auf. Daher bei ihnen das so fruchtbare Markrecht, dessen Inhalt wir schon kennen. Von echtem Patriotismus beseelt hatten sie das gemeine Landesbeste zum unverrückten Augenmerk; und ihre Einrichtung entsprach gänzlich den Lokal- und Personalverhältnissen. Eben das Gesetz, welches jedem bürgerlichen Einwohner das Markrecht und mit ihm Theil an allen gemeinen Alimenten einräumte, liefert davon im Detail einen hellen Beweis. Der rheingauer Adel hat dasselbe als ein Urgesetz erklärt; und ein näherer Blick auf den damaligen Zustand des Landes muß jedem Beobachter nicht nur von dessen mit der Marke selbst gleichzeitigen Alter, sondern auch von seiner vollkommenen Zweckmäßigkeit überzeugen.

Der schöne, vom königlichen Rhein angelachte Landstrich war noch wenig bewohnt und noch weniger angebaut. Ich habe schon anderswo die Data gesammelt, welche diese Beschaffenheit bis ins 12. Jahrhundert unwidersprechlich darthun [34]). Es war also den Rheingauern daran gelegen, mehrere Einwohner beizuschaffen und dadurch die

---

[34]) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Cap. I. N. 7. Cap. IV. N. 23. 24. 25.

Cultur zu erweitern. Dazu war jene Lockspeise nöthig; und man mußte Vortheile anbieten, um Kolonen zu gewinnen. Von solcher Art war das Markrecht. Der mit ihm verbundene Anspruch auf so verschiedene Nutzungen reizte manchen Ausländer, seine Heimath, die ihm solche Wohlthat nicht gewährte, zu verlassen, und sich im Rheingau anzusiedeln. Dies war ohne Zweifel die Hauptursache, warum dessen Bevölkerung und Cultur im 12. Jahrhunderte so sichtbar zunahmen [35]). Nachdem einmal der Anfang gemacht war und die Arbeiten der ersten Colonen in Rottung der Wildnisse durch süßen Ertrag reichlich belohnt erschienen, konnte es bei dem natürlichen Hang der Menschen zu einer bequemeren und ausgiebigeren Niederlassung an weiteren Erfolgen und Nachahmungen nicht fehlen. So lange also im Rheingaue noch ödes Land übrig war, das sich mit Nutzen der Colonen und ohne Schaden der ganzen Provinz umschaffen ließ, that das Urgesetz des Markvereins, welches den reichen Genuß an gemeinen Allimenten mit dem Inkolat verknüpfte, alle von ihm bezielte Wirkung.

Der dadurch belebte Rottungsgeist hatte schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts so weite Vorschritte gethan, daß man ihm Schranken zu setzen und fernere Umreißungen, als dem Ganzen nachtheilig, zu untersagen nöthig fand. Ein General-Haingericht hob darum 1226 nicht zwar die Vortheile des Markrechts, aber die vorige Erlaubniß der Rottungen auf und verbot allen weiteren Anbau der Wälder [36]).

Dies Gericht war ursprünglich mit und wegen der Marke selbst dazu angestellt, daß es die eingeführte Gemein-

---

[35]) Daselbst Cap. IV. V.

[36]) Daselbst Cap. IV. Nr. 26 und Beil. XI.

schaft wahren, alle sich ergebenden Zwistigkeiten schlichten, die Gesetze handhaben, wann und wo es nöthig schien, neue Verordnungen erlassen, die dagegen begangenen Frevel rügen und überhaupt das Beste der Gesellschaft fördern sollte. Sein Gebiet erstreckte sich soweit, als das Markrecht und begriff Wälder, Weiden, Wässer, Weg, Steg und überhaupt die ganze Forst- und Feldpolizei in seinem Sprengel. In der Folge ward es und ist noch heute zu Tag unter dem Namen Haingeräth oder Haingericht bekannt, weil die Waldungen unter den Gegenständen seiner Aufsicht und Jurisdiction den ersten Platz einnahmen.

Das Gerichtspersonal bestand vorzugsweise in allen angesessenen Edelleuten, und hernach in einem Ausschusse gemeiner Landschaft, wozu die Schultheißen und einige Schöffen der damaligen Ortschaften, die noch alle von den Gemeinen selbst erwählt wurden und darum ihre Mitbürger im eigentlichen Sinne repräsentirten, ordentlich bestimmt waren. In den ersten Zeiten hatten nur die älteren oder Mutterorte des Rheingaues, Lorch, Geisenheim, Oestrich unter dem Namen Winkel, Hattenheim, Erbach und Elfelt bei diesem Gericht eignen Sitz und Stimme, denen jedoch bald das empor gekommene Rüdesheim und nach geschehener Trennung das besondere Winkel zugesellt wurden.

Die Filialorte, dergleichen alle heutige Wald- und auch einige Rheinflecken waren, hatten zwar eben so gut Theil an der Marke selbst und Stimmen im Gerichte; aber nicht im eignen Namen, sondern sie wurden von ihren Stammorten, denen sie auch sonst in bürgerlichen Dingen untergeordnet waren, vertreten, wie noch heute bei Elfeld in Beziehung auf Ober- und Niederwalluf, auf Neudorf und Rauenthal der Fall ist, welche den Schultheis

zu Elfeld zu ihrem Stimmführer haben. Diese Einschränkung des gemeinen Haingeräths bestand noch im 15. Jahrhunderte, wie uns bald ein merkwürdiges Datum belehren wird.

Wir sehen zwar schon im Jahre 1226 auch Bürger aus den Waldflecken bei einer haingeräthlichen Versammlung erscheinen [37]). Daß sie aber ein besonderes Stimmrecht dabei ausgeübt hätten, läßt sich aus der Urkunde gar nicht ersehen. Ja, das Gegentheil ist daraus nachweislich. Denn nach den vielen Edelmännern, welche der Versammlung beiwohnten, kommen nur die Schultheisen der vier Stammorte Winkel (Oestrich), Hattenheim, Erbach und Elfeld als Zeugen darin vor [38]). Warum waren nicht eben so wohl die Schultheißen von Kiedrich und Hallgarten angeführt, wenn sie sich als eigne Stimmführer eingestellt hatten? Freilich geschieht auch von den Schultheißen oder andern Haingeräthern von Lorch und Geisenheim keine Meldung. Sie waren aber auch, soviel sich aus den Umständen errathen läßt, beim Convent nicht gegenwärtig, sowie sie auch an dem darin verhandelten Gegenstande wenig oder gar keinen Theil hatten. Es war hauptsächlich um das Markrecht des Klosters Eberbach an die ihm nahe gelegenen Privatwaldungen zu thun. Dabei war nun das Unteramt wegen der Entfernung seiner Haine nicht interessirt,

---

37) „Milites et comprovinciales de Rincouwe et de villis circa „montes sitis — convenientes de terminis silvarum conferebant". A. a. O. Beilage XI.

38) Ebendaselbst. — „Siboldus sculthetus de Winkelo, Hartungus „de Hatternheim, Wigandus de Eberbach, Sifridus de „Altavilla, scultheti. De fratribus nostris Conradus „grangiarius etc."

und darum zur Convention vielleicht nicht eingeladen. Mit Hallgarten und Kiedrich verhielt es sich aber ganz anders. Ihre Wälder (sie mögen nun mit Oestrich und Elfeld nur noch gemeinschaftlich, oder ihnen schon besonders eigen gewesen sein) lagen nicht weit vom Kloster und machten also einen Gegenstand des haingeräthlichen Beschlusses aus. Weil nun dennoch kein Schultheis oder andrer Haingeräther in ihrem Namen vorkömmt, so läßt sich mit Grund schließen, daß beide Ortschaften noch keine eigne, besondere Stimmführung hatten.

Der ordentliche Versammlungsort des Haingerichts war die Lützelaue bei Winkel, wohin der Domdechant Simon 1279 die zwei feierlichen Convente ausschrieb. In der Zeitfolge ging zwar großentheils die Insel selbst und ihr Namen in dem gemeinen Leben fast gänzlich verloren. Dennoch blieb ihre Gegend noch lange die Malstatt, und das Haingericht ward noch im 15. Jahrhunderte zu S. Bartholmä, einem kleinen und zum Theil auf der Lützelaue gelegenen Oertchen, gehalten [39]).

In außerordentlichen Fällen kam man aber auch anderswo zusammen; und wenn ein Geschäft abzuthun war, dessen Gegenstand einen Augenschein forderte, ward der zweckmäßigste Ort dazu bestimmt. Das älteste Haingericht, von dem uns eine Nachricht übrig ist, versammelte sich 1226 bei dem Mapperhofe des Klosters Eberbach, weil es die in dortiger Gegend noch ungewissen Waldgrenzen berichtigen

---

[39]) Im Jahre 1462 gab ein Haingericht zu St. Bartholomä dem Kloster Eberbach die Erlaubniß, das vom Landeswald zu nahe an oder in seine Mapperhof-Aecker und Wiesen überwachsende Holzgesträuch auszuhauen, wie in einem alten Tagebuch von einem gleichzeitigen Journalisten berichtet wird.

wollte [40]). Eben so kam 1450 in einem andern sich auf Erbach beziehenden Falle das Haingericht auf dasigem Rathhause zusammen [41]). In jüngeren Zeiten wurden endlich die periodischen Zusammenkünfte nach Elfeld verlegt, weil es der Hauptort des Rheingaues und der ordentliche Wohnsitz der Obmannschaft war, von der wir bald nähere Kenntniß erhalten werden.

So lange die ganze Wäldermasse der Landschaft gemein war, wußte man von nur einem Haingeräthe, das alle, auch die geringsten Markgeschäfte entweder in allgemeinen Versammlungen, oder durch einen engern dazu bestellten Ausschuß abhandelte. Die Theilung der vordern Fluren zog von dieser Seite eine Aenderung nach sich. Denn durch sie gab es so viele Haingerichte, als Aemter oder Ortschaften besondere Waldloose gewannen. Zum Unterschied ward nun der alte, ursprüngliche Senat, welcher dennoch fortbestand, General- und die neuen Particular-Haingerichte genannt. Auch diese waren, gleich jenem aus dem in jedem Haingeräthsort ansässigen Adel und den Schultheißen zusammengesetzt, welchen nach Verhältniß der Bevölkerung und Filialschaft ein, zwei oder mehrere Geschworne aus der Bürgerschaft beisaßen. Ihnen lag nun die Markpolizei in ihren eigenen Distrikten auf. Sie legten, wo es nöthig, einen Theil der Waldungen in die Hege, wiesen einen andern Bezirk, wo es schicklich war, zur Rottung an, entschieden Streitigkeiten, rügten Frevel und thaten überhaupt in ihrem Sprengel, was das General-Haingeräth in und über die ganze Marke.

Doch hingen sie von diesem in ihren Verfügungen ab, und durften in ihrem eignen Bezirke gegen die allgemeinen Forst- und andere Markgesetze nichts anordnen. Diese Un-

---

40) Siehe den Auszug in vorhergehender Note 37).

41) Siehe nachfolgenden Bericht auf S. 235.

terordnung der Particular-Haingerichte gibt uns das mehr belobte General-Haingericht vom Jahre 1226 ganz deutlich zu erkennen. Das Hegungsrecht wird ihnen darin zuerkannt, aber nur auf einen verhältnißmäßigen District eingeschränkt, und die fernere Waldrottung gänzlich untersagt [42].

Die ganze Einrichtung war sehr weislich und zum Besten des Landes getroffen. Denn nach der Wäldertheilung ward nun die Aufsicht, wie über Eigenthum, sorgfältiger, die Sorgfalt durch Vervielfältigung der Haingeräthe, wie im Detail, genauer, und die Genauigkeit unter den allgemeinen Markgesetzen von mancher eigennützigen Ausschweifung abgehalten, wozu das unbeschränkte Mein und Dein nur zu oft veranlaßt.

Aber auch das General-Haingericht war nicht souverain, sondern hing vom Landesfürsten, als Schutz- und Oberherrn der Mark, ab, den man in der Haingeräthssprache Obmann nannte. Der Erzbischof selbst war Ober-obmann, der in wichtigen Fällen entweder persönlich, oder durch besonders dazu ernannte Stellvertreter den Versammlungen präsidirte. Der Viztum mit seinen Amtsgehülfen war ordentlich untergeordneter Obmann und Chef der gewöhnlichen Haingerichtsversammlungen. Doch hatte oder nahm wenigstens die Obmannschaft in den älteren Zeiten noch nicht so allgemeinen Theil an den Markgeschäften. Das Haingericht konnte bei nur gewöhnlichen Fällen mit den bestehenden Gesetzen für sich allein verfahren, Markfrevel rü-

---

[42]) Per sententiam est distinctum quod nulli ville super ligna nemoris confovenda bannum, id est Werholz liceat, preter unum et hoc in terminis suis et que forte voluerit. — Preterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novale liceat facere. Diplomatische Nachrichten Beil. XI.

gen, neue, dem hergebrachten System gemäße Verfügungen treffen, und überhaupt die Markpolizei ohne obmannschaftliche Gegenwart ordentlich verwalten.

Wenn aber in der alten Markverfassung eine Abänderung geschehen, oder neue Verordnungen von Wichtigkeit gemacht werden sollten; wenn der zu rügende Frevel, durch Umstände qualifizirt, criminell schien; wenn beide Kammern des haingeräthlichen Parlaments über einen Gegenstand unter einander getheilt waren: dann konnte und mußte die Entscheidung nur von der Oberobmannschaft persönlich oder durch besonders angestellte Commissarien gegeben werden.

Schon in den drei ältesten Haingerichtsconventen, die uns aus Anekdoten bis hierher bekannt geworden, finden sich diese Grenzen der haingerichtlichen Jurisdiction nicht undeutlich bezeichnet. Die Akten des ersten (von 1226) thun nicht einmal von obmannschaftlicher Gegenwart Erwähnung. Es wurden aber auch nur gewöhnliche Sachen darin verhandelt. Man berichtigte nämlich die Grenzen, bestimmte die Hegordnung und verbot die weitere Ausrottung der Wälder, lauter Gegenstände, die dem Haingericht ursprünglich eigen waren und im Bezirke seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit lagen. Man erkannte zwar auch dem Kloster Eberbach das unbeschränkte Markrecht in allen Waldungen zu. Aber auch diese Befugniß stand dem Haingericht ordentlich zu. Denn das Kloster war schon vorher im Besitze, und ohnehin war der Beschluß nur eine Execution der im vorigen Jahre von der Oberobmannschaft ergangenen Weisung [43]). Da nun in der feierlichen Akte dieser Versammlung von

---

[43]) Daselbst Beil. X. Das Haingericht beruft sich ausdrücklich auf das erzbischöfliche Diplom. Sicut in autentico Dni Archiepiscopi Maguntini super hoc dato manifeste continetur. Beil. X. a. a. O.

einer Anwesenheit der Obmannschaft keine Meldung geschieht, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie sich damals überhaupt bei den Haingerichten noch nicht ordentlich einfand.

Man irrt fast immer, wenn man aus der neuern vor Augen liegenden Verfassung auf die Vorzeiten schließt, und dies wäre in Rücksicht auf das Haingerichtswesen gewiß der Fall. Daß die Landesherren ihre Gewalt oder doch die Ausübung derselben nach und nach auf mehrere Gegenstände ausgedehnt haben, ist aus der allgemeinen Staatengeschichte unleugbar bekannt. Dahin gehört vorzüglich das Forstwesen, das nur erst in jüngern Zeiten ein unmittelbarer Gegenstand und Reservat der hohen Landespolizei geworden. In den älteren Jahrhunderten, da sich bei dem Ueberfluß an Holz noch keine nahe Gefahr des Mangels zeigte, nahmen sich die Regierungen auf Wälder, die Privateigenthum einzelner Bürger oder auch ganzer Gemeinen waren, noch kein Augenmerk [44]), und nur die Domänen standen unter ihrer ordentlichen Obsorge. Im Rheingaue war die landesherrliche Aufsicht um so weniger nöthig, weil die Landschaft selbst durch ihr Haingeräth den Mißbräuchen abwehrte. Diesem war dann auch das Forst- und alles andere Markwesen ordentlich überlassen, und die Obmannschaft nahm nur in außerordentlichen Fällen unmittelbaren Theil daran.

Ein solcher war 1279 der Streit über das Kloster-

---

[44]) Ueberhaupt waren im Mittelalter die Privatrechte von der Oberherrschaft des Staats wenig oder gar nicht eingeschränkt und der Gebrauch des Eigenthums noch viel freier. Herr Wenck setzt die ersten Versuche der landesherrlichen Gewalt über das Privatforstwesen ins 14. und 15. Jahrhundert. Hess. L. G. B. I. S. 93. So viel ist gewiß, daß die heutigen Forstämter, die ihre Gerichtsbarkeit über alle eigentliche Wälder erstrecken, von jüngerem Datum sind.

eberbachische Markrecht. Sein Gegenstand gehörte offenbar an das Haingericht. Allein das Rheingauer Parlament konnte hier nicht Richter sein. Denn die Kammer der Gemeinen machte selbst gegen Eberbach Partei; und das Oberhaus konnte für sich allein nicht rechtskräftig entscheiden. Hier trat also die höhere Jurisdiction der Obmannschaft ein. Erzbischof Werner, der wegen Hindernissen in Person nicht beiwohnen konnte, ernannte Commissarien, und setzte neben dem Viztum, seinem ordentlichen Stellvertreter, den Domdechant Simon als Gerichtsschöffen an.

Ein anderer oberobmannschaftlicher Reservatfall kömmt im 15. Jahrhunderte vor. Die Geschichte will ich an ihrem Ort umständlich, hier aber nur in einem für gegenwärtigen Zweck hinreichenden Auszuge vorlegen. — Einige Schurken von Erbach hatten 1450 eine Wasserleitung auf den Neuhof, zu welcher sich das Kloster Eberbach 1429 von dasiger Gemeine die Befugniß erkauft hatte, aus Bosheit ruinirt. Die That war an und für sich selbst offenbar für die haingeräthliche Jurisdiction geeignet, als welche sich, wie wir gesehen haben, über die öffentlichen Wasser erstreckte. Die Eberbacher berichteten daher den Frevel sogleich dem Viztum, als ordentlichem Obmann, und allen Particular-Haingerichten im Rheingau, begleiteten ihre Denunciation mit einer Abschrift des Kaufbriefs über die Wasserleitung und verlangten nach den Gesetzen des Vaterlandes Gerechtigkeit [45]). Es ward ein Convent tm Orte Erbach angesagt, wobei nebst Viztum und Landschreiber [46]) viele

---

[45]) Tradidimus copiam litere, requirentes, ut justitiam patrie nobis exhiberent.

[46]) Hec sunt facta in Stuba domus consulum (in Erbach) in presentia multorum et specialiter in presentia Vicedomini Adam

Edelmänner und bürgerliche Haingeräther von Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Oestrich, Hattenheim und Elfeld erschienen [47]). Sie versammelten sich

---

de Aldendorf et Scriptoris patrie Conradi armigeri de Lomersheim anno MCCCCL. — Dies ist der älteste Landschreiber im Rheingau, der mir bis jetzt unter diesem Titel vorkam. Denn die Stelle selbst scheint weit älter zu sein. Die Beamten führten aber den Namen der Unterviztume. So kömmt schon 1434 Konrad Breder von Hohenstein als vicedominus inferior bei Gud. T. I. pag. 967 vor. Auch in der Folge kommen noch mehrere Unterviztume bis ins 16. Jahrhundert vor. (Daselbst pag. 968). Vielleicht wurden diese subalternen Beamten schon vor 1450 in der gemeinen Sprache, welcher der Eberbacher Journalist in seinem Privatbericht folgte, Landschreiber, in öffentlichen Urkunden aber Ehrenhalber Unterviztume genannt. Wenigstens fand ich noch keinen Landschreiber neben einem Unterviztume, so wie im obigen Berichtsauszuge Konrad von Lomersheim als Landschreiber, Peter von Fürstenberg, Jacob Winter von Rüdesheim, Bruno von Hohenweißel aber als Unterviztume an den angezeigten Stellen bei Gud. neben den Viztumen erscheinen.

47) Von allen diesen Orten sind adlige und bürgerliche Haingeräther namentlich im Bericht angeführt. Von Waldorten geschieht aber gar keine Meldung. Dieser Umstand scheint nicht dunkel anzudeuten, daß die letztern damals im General-Haingericht noch keine eigne Stimmführung hatten. Denn besonders Kiedrich und Hallgarten, so nahe an dem Orte des Verbrechens und der Untersuchung, hätten gewiß dem Convent beigewohnt, wenn sie dazu befugt gewesen wären. Nicht gar lange hernach scheint es aber von dieser Seite mit der Haingeräthsverfassung, wenigstens im Ober- und Mittelamt, auf den heutigen Fuß gekommen zu sein nnd auch die Waldflecken Sitz und Stimme bei dem Haingericht erhalten zu haben. Meine Vermuthung gründet sich auf den Bericht eines gleichzeitigen Journalisten, den er im oft belobten Eberbacher Schenkungsbuche Cap. XIX. pag. 95 verzeichnet hat. Im Jahr 1468 kamen die bürgerlichen Haingeräther vom Ober-

auf dasigem Rathhause, untersuchten die That, und fällten das Urtheil, Eberbach müßte entschädigt, die Wasserleitung hergestellt und dem Kaufbrief gemäß immer ungekränkt belassen werden. Zugleich ward aber auch von ihnen erkannt, die Frevler hätten sich gegen die öffentliche Sicherheit vergangen, müßten dem Herrn von Mainz zu Recht stehen und von ihm nach Landessitte die Bestrafung erwarten [48]).

Dies von einem gleichzeitigen, wegen seiner Herkunft unverdächtigen und wegen seines großen Ansehens höchst

---

und Mittelamt, und zwar von Elfeld zwei, von Kiedrich, Erbach, Hattenheim, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Johannisberg, Hallgarten nur einer, welche der Bericht nennet, im Kloster zusammen, und bestätigten demselben die schon vor vier Jahren zu S. Bartholmä gegebene Erlaubniß, die Hecken und Sträuche an den Mapper Wiesen und Aeckern auszureuten. Kiedrich, Hallgarten, Johannisberg und Mittelheim, die noch 1450 bei dem Haingerichtskonvent zu Erbach nicht erschienen, hatten also 1468 Sitz und Stimme erlangt, wie sie heute noch haben. Dagegen war auch diesmal von beiden Walluf, von Neudorf und Rauenthal kein eigner Haingeräther dabei, wie diese Oerter noch heute von Elfeld vertreten werden.

[48]) Qui suam definitivam sententiam ex parte patrie — in hec verba protulerunt. Omnes illi, qui istum meatum destruxissent, egissent contra libertatem patrie et litere predicte (emptionis), que tamen litera omnino in suo vigore permanere deberet in perpetuum. Et ideo incidissent in indignationem Dni Moguntini, cui etiam pro ista violentia et malitia essent obnoxii et tenerentur suam penam (subire) secundum consuetudinem patrie. Die Genauigkeit des Berichtstellers erhellet daraus, daß er sogar den Tag, an welchem die Gewaltthätigkeit geschehen, anmerket. Anno Dni MCCCCL tertia feria ante festum beatorum apostolorum Philippi et Jacobi.

glaubwürdigen Mann [49]) berichtete Faktum zeichnet uns die Grenzen der haingeräthlichen Jurisdiktion von einer andern Seite sehr genau. Das Attentat der Erbacher Bösewichte war vom Haingericht als ein Markfrevel angenommen, untersucht und das Unrecht erkannt. Weiter ging es aber nicht. Es sah nämlich die That für erheblicher an, fand darin eine Art von Straßenraub, und überließ die Rüge dem Oberobmann als Centherrn. Das Haingericht gestand also selbst, daß seine Gewalt auf die Wald- und Feldpolizei eingeschränkt sei, und sich gerade an dem Punkt endige, wo die Centgerichtsbarkeit beginnt.

Daß die Haingeräther als Diener der Marke auch ihre Belohnungen zogen, versteht sich von selbst. Denn wer konnte oder wollte ihnen die verschiedenen Gänge und sonstige Verrichtungen um nichts und wieder nichts zumuthen? Die Wege und andere öffentlichen Anstalten, wofür das Haingericht zu sorgen hatte, mußten unterhalten werden; und das konnte ohne Kostenaufwand nicht geschehen. Es mußte dann auch eine Kasse da sein, woraus sich die nöthigen Gelder heben ließen, und diese ward Haingeräthskasse genannt, unter welchem Name sie noch heute zu Tag in vollem Rufe steht. Um aber daraus ziehen zu können, mußte sie vorerst

---

49) Er ist P. Joannes Slich, gebürtig von Erbach, Profeß, Prior, Bursarius zu Eberbach, und endlich Abt zu Otterburg. Er resignirte, ging mit einer Pension nach Eberbach zurück und lebte noch mehrere Jahre in großer Frömmigkeit und Achtung. Der thätige Erzbischof Berthold schätzte ihn sehr hoch und bestellte ihn 1492 mit drei andern Deputirten zur Reformation des Kloster Rupertsberg (bei Joannis T. I. pag. 194) wo er aber irrig Joannes Flich genannt wird). Er starb nach Zeugniß des Eberbacher Seelenbuchs am 13. November 1497, und liegt im Kreuzgange vor der Kapitelstube begraben.

selbst gespickt sein; und dazu waren Fonds nöthig. Worin nun diese in den Vorzeiten bestanden, läßt sich zwar aus Mangel kategorischer Zeugnisse mit Zuverlässigkeit nicht angeben, doch aber aus einigen Spuren wahrscheinlich errathen.

Die erste der Quellen lag ohne Zweifel in den Rügen, an denen es bei einer so weitschichtigen Gemeinschaft nicht fehlen konnte. Der große Zweck der Marke war, die Wälder, so viel thunlich, zu erhalten und auf die späte Nachwelt fortzupflanzen. Ihr Gebrauch mußte daher auf das Bedürfniß eingeschränkt und nach der unschädlichsten Art regulirt sein. Dies geschah durch die Forstgesetze, wodurch man die Ordnung in der großen Gesellschaft bezielte. Wo aber Menschen und Gesetze sind, gibt es auch Verbrechen. Ohne Zweifel gab es daher schon in den ältesten Zeiten Markfrevel und von diesen Strafgefälle, die aus ihrer Natur der Haingeräthskasse zugehörten. Waren bei der noch mindern Bevölkerung und vielleicht bessern Sittlichkeit die Frevel nicht so zahlreich, und bei noch größerm Holzvorrathe die Rügen nicht so hoch gespannt, als sie es in der Folge geworden: so waren auch auf der andern Seite Diäten und Unterhaltungskosten von minderm Betrag, und der Haingeräthsfiskus mag dann doch aus den Rügen im Verhältniß eben so viel, als in spätern Jahrhunderten, erbeutet haben.

Wenn aber auch die Einungen für die ordentlichen Ausgaben der Marke nicht zureichten, so ward das Defizit aus andern Quellen ersetzt. Daß jeder Markgenosse das Holzbedürfniß für Brand und Bau unentgeldlich zu beziehen hatte, ist aus dem auf das gemeinschaftliche Eigenthum gegründeten Markrecht bekannt. Jedermann war aber auf seine Hauskonsumtion beschränkt und durfte mit der freien

Beholzigung kein Gewerb treiben. Nun gab es aber, und mußte Handwerker im Land geben, die sich mit Holzverarbeitung ernährten, indem sie die Artefacte an ihre Mitbürger verkauften. Diese zogen also aus den gemeinen Waldungen einen besondern Gewinnst, und es war billig, daß sie der Marke dafür eine Vergütung machten, weil sie sonst mehr Vortheil, als ihre Mitgenossen, daraus gezogen hätten. Ohne Zweifel war also schon damals eine Taxe bestimmt, die von solchen Gewerbschaften nach dem Maße ihres Vertriebs an die Haingeräthscasse entrichtet werden mußte, wie noch heute Brauch ist. Dieser ist zwar, wie ich schon selbst bemerkt habe, ein sehr unrichtiger Maßstab für die ältern Zeiten. Meine Muthmaßung gründet sich aber auch nicht auf die heutige Einrichtung, sondern auf die markmäßige Gleichheit, kraft welcher einzelne Glieder für ihre größern, über das natürliche Bedürfniß aus dem gemeinen Eigenthume bezogenen Vortheile der Gesellschaft eine Vergütung schuldig waren [50]).

Der dritte und vielleicht ergiebigste Fond der Haingeräthskasse war die Kohlenbrennerei. Sie ging in den Vorzeiten sehr im Schwung und war noch gemeiner, als in unsern Tagen. Die reichhaltigen Wälder luden dazu ein; und das auf andre Art unbrauchbare Holz in fernen, steilen, unzugänglichen Bezirken bot den unschuldigsten Stoff an. Die davon erzielte Menge und geringen Preiße vermehrten den Gebrauch der Kohlen, und führten ihn auch in

---

[50]) Die rechtliche Beholzigung der Privatmärker war freilich und konnte auch nicht mathematisch gleich sein, weil das Hausbedürfniß, der allgemeine Maßstab, im Detail sehr verschieden war. Das versteht sich aber nur vom natürlichen Bedürfniß und nicht von einer Kunst- oder lukrativen Konsumtion, wie bei den Handwerkern z. B. Wagnern, Schmieden rc. der Fall ist.

Privathaushaltungen viel häufiger ein, als es sich späterhin bei sehr veränderten Verhältnissen nicht mehr thun ließ [51]).

Die Rheingauer selbst, von ihrem gesegneten Klima zu einer edlern Handthierung berufen, gaben sich mit diesem niedern Geschäfte nicht ab. Die Kohlenbrenner waren also meistens Fremdlinge, die zum Waldgebrauche gar kein Recht hatten und darum für das ihnen zur Verkohlung angewiesene Holz einen Kaufschilling in die Haingeräthskasse erlegen mußten. Da dieser sowohl überhaupt wegen damaliger Holzmenge, als wegen ihres in die Marke selbst eingeschränkten Kohlenvertriebs sehr mäßig war, so konnten sie demnach ihr Produkt um geringen Preiß an die Märker abgeben; und der dadurch erleichterte Absatz schaffte ihnen durch die desto öftere Wiederholung des kleinen Gewinns ihren nöthigen Unterhalt.

Diese nützlichen Schwarzkünstler siedelten sich in den Gegenden, wo sie den meisten Stoff für ihren Verdienst fanden, in schlechten Hütten an, woraus in der Folge nicht selten ganze Dörfer entstanden. Nach einer im Rheingau hergebrachten Sage ist der geringe Ort Gladbach eine Kolonie von Köhlern. Daß auf dem Harz, in den Erzgebirgen und andern weit ausgedehnten Waldungen aus gleicher Veranlassung manche Ortschaften errichtet worden, haben schon mehrere Geschichtschreiber bemerkt; und es gibt Dörfer, die zum Beweis ihres Ursprungs in der gemeinen Sprache noch heut zu Tage Köhlerdörfer genannt werden [52]).

---

51) Nach der mir geschehenen Versicherung von alten Landbürgern war noch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts der Kohlengebrauch im Rheingau auch in Privathaushaltungen sehr gemein. Seit dem sind diese aber so im Preise gestiegen, daß sie für den gewöhnlichen Gebrauch zu kostspielig fallen.

52) Nebst jenen auf den Harz- und Erzgebirgen wird z. B. Elmstein im Haardtwald bei Neustadt gewöhnlich ein Köhlerort ge-

Die rheingauer Tradition von Gladbach scheint also um so mehr echt und gegründet, weil auch daselbst von jeher die Kohlenbrennerei bis auf unsere Tage getrieben worden. Ob noch andre von den hintern Waldorten, z. B. Gerolstein, Preßberg, Espenschied von gleicher Herkunft seien, kann ich bei dem Mangel ähnlicher Spuren mit Grunde nicht entscheiden.

Die Ansiedlung der Köhler verschaffte der Haingeräthskasse einen neuen Zufluß. Um sich mit ihren Familien besser durchzubringen, räumten sie sich bei ihren Wohnstätten, wo sie die Waldungen schon verkohlt hatten, Ländereien ein, und flürten sie mit Früchten an. Dazu hatten sie Vieh, und für das Vieh Winterfütterung nöthig. Sie erwählten sich dann auch anderswo, besonders an den Bächen, schickliche Fluren, hieben die Wälder eben auch zur Verkohlung nieder, und schufen die von den Sträuchen gesäuberten Uferstriche zu Wiesen um. Da sie wenigstens ursprünglich als Fremdlinge oder doch nur Beisassen des Landes kein Markrecht hatten, so konnten sie auch auf solchen Genuß keinen Anspruch machen; und das Markrecht ihnen auch zugegeben, waren sie doch zu keinem ausschließenden Gebrauche solcher Ländereien befugt. Sie mußten also denselben von der Markgesellschaft erwirken, und diese ließ ihnen gegen jährlichen Zins in die Haingeräthskasse den privatlichen Genuß zukommen. Noch heute sind derlei Gefälle übrig, obschon in der Zeitfolge mehrere dergleichen Rottfelder zum Eigenthum geworden, die es vielleicht ursprünglich nicht waren [53])

---

nannt. Ob aber dieser so alt als Gladbach sei, kann ich nicht bestimmen. Gladbach existirte zuverlässig schon im 13. und wahrscheinlich schon im 12. Jahrhunderte.

[53]) Bei Gladbach und dem dasigen rheingauer Forsthaus, der noch

Alle diese Quellen zusammen mochten dann wohl in die Haingeräthskasse so viel oder noch mehr einbringen, als die damaligen Bedürfnisse forderten und die Marke unterhielt sich selbst nicht nur ohne Beiträge der einzelnen Glieder, sondern auch ohne den nur erst späterhin eingeführten ausländischen Holzverkauf.

Bei dieser einzigen Kasse bestand das ganze Haingeräthswesen bis zur Theilung der vordern Wälder. Nun gab es aber auch darin eine Aenderung und so viele Privatkassen als Waldungen. Jeder Gemeine, die ein eignes Loos von den Wäldern zog, ward mit ihrem besondern Markgericht auch ein besonderes Aerarium zu Theil, das unter dem Namen Partikularhaingeräthskasse bekannt ist. Alle aus den Privatmarken erhobene Rügen und sonstige Gefälle

---

wirklich unter dem Namen Rottfeld bekannt, und worüber in unsern Tagen zwischen dem Orte Gladbach und der ganzen Landschaft ein famoser Rechtsstreit entstanden ist, der mittelst widerholter Restitution von den höhern Gerichtsstellen mehrmalen kontradiktorisch entschieden worden. Der Name Rottfeld deutet sehr wahrscheinlich an, das der damit bezeichnete Waldbezirk vormals angeslürt war. Das Land hatte ihn nämlich den Gladbachern zur Umreißung und Befruchtung überlassen und daraus entstand ganz natürlich sein Name. Die Gladbacher ließen aber das Rottfeld in der Folge wieder öde liegen, weil sie entweder seinen Boden zu unergiebig, oder doch anderswo für ihr Bedürfniß ergiebigere fanden. Dasselbe wuchs also neuerdings zu Wald an; und nun entstand endlich die Streitfrage, ob das Holz dem Land, oder dem Ort Gladbach zukäme? Die Landschaft gestand den Gladbachern nur das Befruchtungsrecht nach ausgehauenem Wald zu. Diese bestanden aber darauf, daß Grund und Boden mit allem Anwuchs ihr Eigenthum sei; und sie waren so glücklich, bei der obersten Gerichtsstelle mehrmalen gegen das Land zu siegen.

flossen jetzt in die Privatkassen, die aber auch zu Unterhaltung der in ihrem Bezirke nöthigen Wege und anderer Anstalten die erforderlichen Kosten herschießen mußten. Die ursprüngliche Kasse, die nun zur Unterscheidung Generalhaingeräthskasse hieß, bestand zwar fort, ward aber mit ihren Einnahmen und Ausgaben auf die hintern, noch landgemeinschaftlichen Wälder eingeschränkt. Sie erlitt also in der That selbst dabei keinen Verlust. Denn so viel ihr durch die Nebenkassen von Revenüen abging, so viel ersparte sie auch an Auslagen; und sie blieb daher noch immer im Stande, die ordentlichen Generalmarkkosten mit ihren ordentlichen Einkünften zu bestreiten. Soviel aus Veranlassung meiner Urkunde über den Ursprung und ältere Verfassung des rheingauer Haingeräths. Nun zur Geschichte zurück.

Der vom Domdechant Simon ergangene Spruch ward bald hernach von der Oberobmannschaft selbst mit einer feierlichen Akte bekräftigt. Erzbischof Werner bestätigte am 10. November 1279 den Brief Sifrids II, worin derselbe dem Kloster Eberbach das Markrecht nach seinem ganzen Umfang und ausdrücklich auch die Gemeinschaft an den vordern Waldungen zugesichert hatte [54]). Dadurch war nun

---

[54]) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau Beil. X. Ich muß hier noch einem leicht möglichen und sehr plausiblen Einwand begegnen. Wenn das Kloster Eberbach nach Theilung der Wälder kraft seines Markrechts an allen Privatwaldungen die Gemeinschaft hatte, so erhielt es durch die Theilung mehr, als die Ortsgemeinen selbst. Denn diese waren nur in ihre eignen Sprengel eingeschränkt und hatten in den Distrikten ihrer Nachbarn in Hinsicht auf Beholzigung keinen rechtmäßigen Genuß. Der Einwurf ist scheinbar; aber auch nur scheinbar und ohne Grund. Das Kloster Eberbach und andere seines Gleichen bezogen bei der Waldtheilung kein eignes Loos, wie die Gemeinen.

aller Widerspruch von Grund aus weggeräumt und die Gemeinen mußten sich wohl zum Ziel legen. Sie thaten es auch auf einige Zeit; aber nur mit einem Stillstande, während dem sie sich auf neue Fehden gefaßt machten. Allerdings war es schon vorher bei ihnen nicht Ueberzeugung von ihrer guten Sache, sondern interessirte Absicht, das Kloster wenigstens aus ihren Privatwäldern zu verbannen. Dahin ging ihr Bestreben und ihr ganzer Plan, den sie, es möchte kosten, was es wollte, durchzusetzen suchten. Die Neckereien begannen daher neuerdings, und Eberbach ward durch mancherlei Chikanen in Ausübung seines Rechts gestört. Es fand zwar bei der Oberobmannschaft immer Unterstützung und sein Markrecht ward ihm auch von den nachfolgenden Kurfürsten bestätigt [55]). Allein die Gemeinen, welche nun einmal die Eberbacher aus dem Mittel ihrer Privatmarken verdrängen wollten, kehrten sich nur in so weit daran, daß sie ihnen zwar das Recht selbst nicht mehr absprechen, aber dessen Gebrauch durch widrige Anstalten einzuschränken und nach und nach aufzuheben trachteten. Sie erreichten auch endlich ihren Zweck. Das Kloster, im 14. und 15. Jahrhunderte durch unaufhörliche Fehden ermüdet, entsagte zwar

---

Entweder hätte dann ihr Markrecht zu den vordern Wälder durch die Theilung aufgehört; oder es blieb bei ihnen nach wie vor, unbeschränkt. Daß es nicht aufgehört habe, ist von zwei Erzbischöfen und von zwei Haingerichten, wie wir sahen, entschieden worden. Ihr Recht dauerte also auch zu den getheilten Waldungen fort; aber nur nach dem Maße ihres Bedürfnisses, und zwar nach der Gesellschaftsregel, kraft welcher dies Bedürfniß nicht aus dem Privatwald nur einer Gemeine, sondern nach billigem Verhältniß aus mehrern theilweise bezogen werden mußte. Vergleiche oben B. I. Cap. XVIII. S. 574, wo ich diesen Gegenstand ausführlicher und darum deutlicher entwickelt habe.

55) Z. B. von Peter, von Gerlach, von Johann I, ꝛc.

seinem Markrecht nicht, wie ich schon auf das Jahr 1226 gezeigt habe; es gab aber der Gewalt nach, und ließ sich mit seiner ordentlichen Beholzigung aus den Privatmarken in die hintern Landeswaldungen verweisen.

Während dem Hauskriege mit den Rheingauern gab es auch auswärts kleine Fehden, wodurch die Höfe Gebenborn und Haßlach beunruhigt wurden. Die Veranlassung dazu war folgende. Die Herren von Münzenberg hatten aus Freundschaft gegen Eberbach den Schaf- und anderen Viehheerden beider Höfe Trift und Weidgang in ihre dortigen Wälder vergönnt. Nach Ulrichs II Tode (1255), mit welchem das berühmte Dynastengeschlecht ausstarb, fielen diese Triftwälder, als eröffnete Lehen, ans Reich zurück. Das Kloster wandte sich daher sogleich an König Wilhelm, und erlangte am 10. November 1255 die feierliche Bestätigung der Münzenberg'schen Wohlthat. Die Dinge blieben aber nicht lange in diesem Zustande. Ulrichs Reichslehen kamen bald hernach an seinen Schwager Philipp I von Falkenstein und Reinhard I von Hanau, welche die besagten Wälder gemeinschaftlich in Besitz nahmen. Die Höfe, auf des Königs lehensherrlichen Konsens gestützt, setzten ihre Viehtrift ohne Weiteres fort, und wahrscheinlich, so lange die alten Forstaufseher da waren, ohne Störung. In der Folge traten aber neue Förster ein, die entweder von der Münzenberg'schen und Königlichen Gestattung nichts wußten, oder, von andern Grundsätzen geleitet, nichts wissen wollten. Sie machten daher mancherlei Chikanen und suchten die klösterlichen Viehheerden aus den Waldungen gänzlich zu verweisen.

Da sich mit den Offizianten zur Abstellung der Beschwerden nichts Solides verhandeln ließ, so schlug Abt Richolf den königlichen Weg ein, ging zu den Herren

selbst, und bat sie um eigne Verlängerung der Wohlthat ihrer Münzenberg'schen Vorfahrer. Philipp II und Werner I, Söhne Philipps I von Falkenstein, und Reinhard von Hanau fanden sich dazu geneigt. Sie ließen durch ihren Forstmeister die Grenzen der hergebrachten Trift genau bestimmen und räumten die darin begriffenen Fluren im Jahre 1280 den Eberbacher Heerden durch feierliche Urkunden ein [56]). Wie aber die Höfe bisher den Weidgang nur prekär und als widerrufliche Vergünstigung benutzt hatten, so mußte sich das Kloster gegen beide Herren auf gleiche Art reversiren und zu allen Diensten anheischig machen, die es vormals den Dynasten von Münzenberg dafür geleistet hatte. Nach frommer Sitte der Zeit versprach man ihnen auch das Gebet, und dies Erbieten ward in gleichem Geist, als der theuerste Ersatz, freudig angenommen.

Unter diesen ökonomischen Sorgen vergaß Richolf der kirchlichen Disciplin nicht. In der Absicht, dieselbe aufrecht zu erhalten, besuchte er mit seinen Suffraganen die allgemeinen Ordenskapitel, und verschaffte dieser jährlichen Caravane, nach Walthers Beispiel, ein neues Absteigquartier. Mit welcher Liebe und Verehrung Eberbach von jeher an seiner Mutter Clarevall hing, davon haben wir in dieser Geschichte schon mehrere Data gesehen. Es ward daher Sitte, daß die hiesigen Aebte, wenn sie mit ihren Söhnen und Enkeln nach Cisterz zu der regulären Versammlung reisten, zu Clarevall einkehrten, wovon sie

---

[56]) Bei Gud. T. V. pag. 766. 767. Philipp I von Falkenstein war vorher gestorben, und seine Söhne Philipp II und Wernher I, mit Reinhard II von Hanau in die Gemeinschaft dieser Wälder gefolgt.

der ordentliche Weg eben nicht weit entfernte. Ohnehin war es in den ursprünglichen Satzungen vorgeschrieben, daß die Töchter durch ihren Abt jährlich einmal die Mutter besuchten [57].

Zu dem kam noch der wichtige Umstand, daß man sich über Punkte, die man entweder selbst auf dem Capitel zur Sprache bringen wollte, oder von denen man voraus wußte, daß sie in Deliberation kommen würden, mit dem Archimandriten vorläufig unterreden und das darüber zu gebende Votum gemeinschaftlich vorbereiten wollte. Da sich in der nämlichen Absicht auch andere Abstämmlinge von Clarevall aus Deutschland und besonders aus Belgien, wo diese Linie die weit zahlreichste war, daselbst zugleich einfanden, so ward oft das Gedränge über den Hausraum zahlreich, und manche von den Aebten mußten sich in ihren Quartieren sehr enge behelfen. Dieser Ungemächlichkeit auszuweichen, kaufte Richolf für sich, seine Suffraganen und alle ihre Nachfolger um 50 Tourer Pfunde ein besonderes Zimmer, das für sie jederzeit frei und offen stehen sollte. Der Kauf ward 1282 auf Mariengeburt, sieben Tage vor dem Generalkapitel geschlossen, und vom Abt Theobald zu Clarevall beurkundet.

Eberbach stand von Anbeginn und schon durch mehr als hundert Jahre mit dem Kloster S. Alban bei Mainz in der freundschaftlichsten Verbindung und hatte demselben mehrere Wohlthaten zu danken. Die Gründung des Haßlacher, die Beförderung des Leheimer, die Vollendung

[57]) „Statuit causa humilitatis Cisterciensis conventus solerti pro„videntia, quatenus saltem semel in anno ecclesiam matrem „per abbatem suum, si sanus fuerit, visitet filia.“ Cap. XXXIV.

des Wahlheimer Hofs waren, nicht zwar Geschenke, aber doch Früchte der Gewogenheit und guten Dienste dieser angesehenen Abtei. Ein glückliches Verhängniß wollte, daß Eberbach an manchen Orten Besitzungen erwarb, in denen S. Alban schon lange vorher angesiedelt war. Dies gab Stoff zu Tauschen und Arrondirungen, welche durch die Harmonie mit wechselseitigem Vortheile gar leicht zu Stande kamen. Wegen der Menge solcher Verhandlungen konnte ich nur die wichtigsten Data in die Geschichte aufnehmen.

Nur einmal sah man zwar das gute Vernehmen durch einen eben nicht wichtigen Rechtsstreit ein wenig kompromittirt (1238), aber nicht unterbrochen, und bald nach dieser Prüfung zeigen sich die alten Verhältnisse durch neue Thatsachen bewährt. (1253. 1262 rc.)

Unstreitig waren die Eberbacher den Albanitern weit mehr, als diese ihnen verpflichtet. Um dann eine ihnen eben so rühmliche als heilsame Freundschaft noch fester zu begründen, dachten sie auf ein Monument ihrer Dankbarkeit und bestimmten dazu ein solches, wodurch sie nach dem Geist der Zeiten unfehlbar ihren Zweck erreichen mußten. Abt Richolf und seine Versammlung boten der Abtei S. Alban die Confraternität und mit dieser gleiche Theilnahme an den geistlichen Früchten aller gottseligen Handlungen, die nach Ordensvorschrift von und für die Eberbacher selbst in oder außer dem Kloster verrichtet werden. Das Anerbieten ward mit innigstem Vergnügen angenommen [58]). Abt Konrad und sein Capitel fertigten sogleich einen gegenseitigen Bundesbrief aus, worin sie zur Vergeltung den Eberbachern die

---

[58]) Diese Verbrüderung dauerte fast ein Jahrhundert fort, und ward, damit sie nicht durch Alter erlöschen möchte, 1378 feierlich erneuert. S. Reuter Albansgulden. Urk. B. S. 233.

Gemeinschaft an den Verdiensten aller Messen, Vigilien, Gebeten, Disziplinen, Fasten und aller Andachten im Leben und Tode, nach diesem aber aller Suffragien, die für die Seelen ihrer eignen Mitglieder geschahen, freigebig zusagten Der Brief ist am Vorabende des h. Blutzeugen Albans (20. Juni) datirt, und der heiligen, in der ganzen Welt berufenen Gemeine, dem Abt Richolf und der Versammlung in Eberbach zugeschrieben [59]).

In eben dieser Urkunde finde ich Abt Richolfen zum letztenmal erwähnt. Er lebte aber wenigstens noch sechs und einen halben Monat. Denn der Brief ist vom 20. des Brachmonds; und Richolf starb nach Zeugniß des Seelenbuchs am 3. Januar [60]). Ob aber im Jahr 1284

---

[59]) „Viris religiosis in Christo dilectis, sancte et toto orbe fa- „mose congregationi, Dno R.... abbati et conventui monasterii de Eberbach ord. Cysterc." Daß unter dem Buchstaben R. Richolf zu verstehen sei, erhellet aus dem Ende des Briefs, wo der Name ganz ausgedrückt wird. Dieser Ausdruck war mir nöthig, um einen andern zwischen Richolf und seinem Nachfolger von einem Copisten aus dem 14. Jahrhundert unterschobenen Abt auszumerzen. In der Abschrift einer Urkunde vom Januar 1282 in einem gegen 1390 gefertigten Copialbuche kömmt ein Abt Roricus vor. „Nos fr. Roricus dictus abbas et conventus in Eber- „bach tenore presentium recognoscimus. — Datum anno Dni. „MCCLXXXII mense Januarii" Da nun aber noch im Brachmonat 1283 Abt Richolf mit seinem ganzen Namen vorkömmt, so zeigt sich offenbar, daß der Copist den in der vor ihm liegenden Originalurkunde erscheinenden Abt R.... aus eigner irrigen Muthmaßung Roricus, anstatt Richolfus, geschrieben habe. Sein Irrthum ward vermuthlich dadurch veranlaßt, weil er kurz vorher in einer andern Urkunde den Abt Roricus von S. Maximin abgeschrieben, und darum diesen Namen noch in frischem Andenken hatte.

[60]) „III Non. Januarii ob. D. Richolfus abbas Eberbac. VIIIus."

oder 1285, läßt sich aus den bis jetzt erschienenen Nachrichten nicht bestimmen. Da sein Nachfolger sich vor dem November 1285 nicht sehen läßt, so mag er bis zum 3. Januar des nämlichen Jahres gelebt und also zwölf Jahre acht Monate regiert haben.

Nach Inhalt der Akten war seine Präfektur für ihn selbst eben so rühmlich, als heilsam für das Kloster, und sichert ihm einen Platz unter den besten Aebten zu. Durch kluge Wirthschaft stellte er die unter seinem Vorfahren ein wenig zerrütteten Finanzen so weit her, daß sie, ohne Rekurs zu außerordentlichen Mitteln, für das häusliche Bedürfniß zureichten. Wenigstens findet sich unter ihm keine Spur eines Verkaufs oder nur Feilgebots liegender Gründe. Denn die bei seinem Antritt geschehene Veräußerung der Ackenheimer Güter war schon vor seiner Wahl beschlossen. Durch Ankauf des Hofs Bönsheim, durch Gründung der Höfe zu Mosbach, Schierstein und Limburg hat er sich auf die späte Nachwelt bleibende Denkmäler gestiftet. Selbst eben so thätig, als geschickt, gab er zu den wichtigsten Geschäften nicht nur wie oft geschieht, den Namen, sondern wie die besten seiner Vorweser, auch Hand und Kopf her, ging an Ort und Stelle, und pflog mit Großen und Kleinen persönliche Unterhandlungen.

Nicht minder auf das geistliche Wohl bedacht erhielt er die Klosterzucht in ihrem ursprünglichen Flor, und pflanzte Eberbachs guten Ruf, den es von Clarevall hergebracht und schon durch ein und ein halbes Jahrhundert unversehrt behauptet hatte, weiter fort. Beweise davon sind die schönen Lobsprüche in König Rudolfs Privilegien, und die ruhmvolle Aufschrift der S. Albanschen Verbrüderungsakten. Wenn auch in der letzten ein freundschaftliches Compliment mit unterläuft, so setzet es dennoch Eberbachs

ausgebreitete Reputation voraus; oder das Compliment wäre Satyre, die es doch in der gegebenen Situation gewiß nicht sein sollte. Uebrigens sind auch die unter ihm sehr häufigen Vermächtnisse und milde Stiftungen eben so viele Zeugnisse für den Bestand der Disziplin. Denn gewöhnlich bestimmten die Gönner ihre Wohlthaten dahin, wo sie genaue Ordnung, strenge Observanz und erbaulichen Wandel sahen, von denen sie nämlich für ihre Gaben mehr geistlichen Segen erwarteten.

Eilftes Capitel.

*Heinrich II, sechszehnter Abt. Vorherige Nachrichten von ihm. Ein Tausch mit dem Stifte zu Bingen. Neue Erwerbungen zu Kiedrich und Drechtingshausen. Eine wichtige Stiftung für den Convent. Streit über Erbschaften und Triumph. Gütertausch mit Tiefenthal. Heinrichs Hintritt oder Resignation.

1285—1290.

Richolfs Nachfolger war Heinrich, dieses Namens der andere, Profeß zu Eberbach, lange vor seiner Beförderung Unterkellner und wahrscheinlich aus dem Edelgeschlechte der Herren von Scharfenstein gebürtig. Die Spuren davon liegen in einer Urkunde vom Jahr 1267. Berlewin von Alzei war über mancherlei Gegenstände mit dem Kloster gespannt. Man pflog mit ihm gütliche Unterhandlungen, und brachte ihn endlich dahin, daß er alle Klagen aufgab. In dem von ihm ausgestellten Verzichtbriefe kömmt „Herr Heinrich Mönch von Scharfenstein und Unterkellner" als klösterlicher Agent vor [1]). Die genau

---

[1]) „D. Heinricus monachus de Scharfenstein Subcellerarius."

zusammen passende Zeit und Namen lassen nicht ohne Grund vermuthen, daß eben dieser Heinrich nach 17 Jahren Abt geworden; und diese Vermuthung wird durch einen andern nicht gleichgültigen Umstand bestärkt. Zwischen den Herrn von Scharfenstein und dem Kloster bestand damals ein eignes Bündniß, und wir werden bald mehrere Wohlthaten von ihnen gewahr werden. Soll nicht der Mönch und nachherige Abt Heinrich von Scharfenstein diese Zuneigung seiner Geschlechtsverwandten gegründet haben, so wie Abt Albero dem Kloster die Gunst der Rheingrafen zugewandt hatte? Wie dem aber sein mag, Heinrich übernahm 1284 oder 1285 den Stab; und so kurz seine Regierung war, zeiget sie ihn doch als einen würdigen Abt, der seinem Geburtsadel durch persönliches Verdienst mehr Ehre gemacht, als von demselben gezogen hätte. Er lag bisher in der tiefsten Vergessenheit; und ich fand nur einen Brief, der ihn durch gänzliche Ausdrückung seines Namens bekannt macht. Denn gewöhnlich nennet er sich in Urkunden, wie seine Vorfahrer Richolf und Ebelin, nur mit dem ersten Buchstaben H....

So abbrevirt kömmt er am 1. November 1285 in einem Tauschbriefe mit dem Binger Collegiatstift zum ersten Male vor. Eberbach besaß über der Nahe, nicht weit vom Rupertsberge, zwei Stücke Weingarten, die wegen ihrer Lage den Chorherren bequem, und wahrscheinlich von ihrem Kirchengut umgeben oder befurchet waren. Sie wünschten daher ihr Eigenthum durch Erwerbung des klösterlichen geründet oder am nämlichen Flecke erweitert, und boten einen Tausch an. Sie bestimmten dazu ein geräumliches Baumstück, das sich auf demselben Naheufer am Fuße des nämlichen Bergs hinstreckte. Das Kloster fand den Gegensatz annehmlich, und schloß den Tausch, der von

Dechant und Capitel am 1. November 1285 beurkundet, und von Abt H . . . und dem Convent unterzeichnet wurden.

Bald hernach machte Heinrich in dortiger Gegend durch Kauf eine viel wichtigere Erwerbung. Walram, Dompropst zu Münster, besaß aus väterlichem Erbe zu Drechtingshausen ein Gut, das ihm wegen seiner Entfernung nicht mehr behagte. Er bot es also den Eberbachern feil, von denen er wußte, daß sie auf weitere Erwerbungen daselbst Spekulation machten. Diese schlugen das Erbieten nicht aus, wurden um 30 Marken einig, und eigneten sich sein ganzes Erbe zu. Walram stellte den Kaufbrief aus, und ließ ihn zu größerer Sicherheit vom Offizialat zu Cöln befestigen.

Das folgende Jahr 1286 ließ sich für Eberbach und besonders für dasigen Convent durch milde Vermächtnisse sehr fruchtbar an. Wolfin, ein Edelmann und resignirter Schultheis von Rüdesheim, hatte sich in der Klosterkirche mit seiner Gattin Mathilde das Begräbniß erwählt und die Zusage erhalten. Um sich dafür dankbar einzustellen oder vielmehr die Mönche selbst zum Danke zu verpflichten, schenkte er ihnen zu freiem Eigenthum zwei Weingärten zu Kiedrich, und gab ihnen in seinem Testament die Aussichten zu einer weit größeren Erbschaft. Beide Eheleute hatten nur zwei Töchter Elisabeth und Benigne, denen sie ihre Verlassenschaft unter der Clausel vermachten, daß, wenn dieselben entweder im ledigen Stand, oder doch ohne Leibeserben abgingen, alle ihre Besitzungen zu Kiedrich, Geisenheim und Rüdesheim an Eberbach fallen sollten.

Viel beträchtlicher war ein anderes Vermächtniß, das ausdrücklich zur Belohnung der strengen Observanz zu Eber-

bach dem Convent zu Theil ward. Man enthielt sich daselbst an allen Freitagen im Jahr von Milch- und Eierspeisen, ohne durch die Regel dazu verbunden zu sein. Diese freiwillige und ohne Zweifel aus einem häuslichen Gelübde herrührende Abstinenz gewann den Mönchen die Achtung und Wohlthätigkeit frommer Menschen. Adelheid, eine Edeldame und Wittwe Harprechts von Kiedrich, zeichnete sich vor andern aus. Sie war reich, unbeerbt, und darum zu milden Stiftungen desto besser gefaßt. Ihre Wohnung zu Kiedrich machte sie mit den Eberbachern mehr bekannt, und neigte ihre Freigebigkeit auf dieses Kloster. In ihren Schenkungsbriefen nennt sie sich Schwester Adelheid und war also mit Eberbach affilirt, oder wahrscheinlicher nach dem Tode ihres Eheherrn in das Institut der Beguinen getreten.

Schon vor zehn Jahren hatte sie den Eberbacher Convent in einem besondern Stiftungsbriefe vorläufig zu ihrem Universalerben erklärt. Diesem Beschluß zufolge traf sie 1286 über ihr großes Patrimonium die testamentarische Verfügung. Zuerst wies sie aus ihren dem Kloster vermachten Besitzungen zu Kiedrich und Oberheimbach jährlich 20 Marken an Geld, eine Karrate Wein vom bessern Gewächse zu Heimbach und drei Ohm aus dem Gräfenberg zu Kiedrich an, welche der Versammlung auf Weihnachten und Marienhimmelfahrt zu einem ausreichenden Mahle verspendet werden sollten.

Alsdann bestimmte sie zu einem ähnlichen Zweck einen ständigen Pacht von hundert Malter Waizen, den sie um hundert und sechszig baare Marken vom Kloster erkauft hatte, und der nach des Abts Willkür vom Leheimer, oder einem andern Hof geliefert, und binnen der vierzigtä-

gigen Fasten zu Weißbrod für die Mönche verbacken werden sollte.

Endlich, weil sich vorgedachter Convent alle Freitage „mortificirte und aus heiliger Andacht über die Or„densgesetze von Milchspeisen enthielt," wies sie dem Küchenmeister zur Verbesserung der auf diese Tage zu reichenden Pitanzen den jährlichen Ertrag ihrer Güter zu Gaulsheim und Büdesheim an, welche sie um zweihundert und zwanzig Marken erkauft hatte [2]). Um die Erfüllung ihres Vermächtnisses sicher zu stellen, verband sie diejenigen, denen die Vollziehung auflag, unter strengster Religionspflicht zur genauesten Sorgfalt. Ja mit dieser Anordnung nicht zufrieden, verpönte sie jedes sträfliche Versäumniß der Spende mit jedesmaligem Verlust der Revenüen, welche sogleich an das mainzer Domcapitel fallen sollten. Den nicht unmerkwürdigen Beweggrund solcher außerordentlichen Fürsorge drückte sie in ihrem Testament selbst mit folgender Rügung aus: „Weil es oft geschieht, daß die mit der Marie zu den „Füßen Jesu in der Stille ihrem Seelenheil obliegenden „Conventualen wie abgestorben vom Herzen und vor den „Augen der Menschen verborgen, von den Offizialen ver„nachlässigt werden, wie auch einige Weltleute aus der Er„fahrung wissen." Dies wichtige Vermächtniß ward zur Vermehrung der Feierlichkeit am Festtage des h. Bernhard (20. August) ausgefertigt, vom Abt zu Eberbach, von Dechant, Scholaster und Domcapitel zu Mainz besiegelt und

[2]) Ob sie diese Güter vom Kloster selbst, oder von andern erkauft und dem Convent angewiesen habe, läßt sich aus der Urkunde selbst nicht bestimmen. Vermuthlich war es aber der erste Fall, wie schon vor ihr von andern geschehen war, und wie sie selbst auch die 100 Malter Waizen vom Kloster angekauft hatte.

ist die einzige Urkunde, worin mir Abt Heinrich mit seinem vollständigen Namen vorkömmt.

Schon vorher war im nämlichen Jahr ein doppelter Streit für Eberbach glücklich entschieden. Der erste betraf einige zum Wahlheimer Hof gekommene Güter und hatte den jüngeren Philipp von Hohenfels zum Urheber. Die Veranlassung lag in einem Geschenke. Trulinde, eine Beguine zu Selßen, hatte dem Kloster in dortiger Gegend gewisse Ländereien freigebig abgetreten. Der Dynast machte, ich weiß nicht aus welchem Grunde, Anspruch darauf und wollte die Schenkung nicht in Vollzug kommen lassen. Die Eberbacher bestanden aber so entschlossen auf ihrem Recht, und behaupteten das von allem Anspruch freie Eigenthum der Güter so fest, daß Philipp endlich der Billigkeit nachgab. Er hob, der angestammten Gewogenheit eingedenk, nicht nur die Chikane auf, sondern versicherte auch das Kloster in allen Fällen seiner Freundschaft und guten Dienste [3]).

Der andere Zwist war eben auch über eine Erbschaft entstanden. Der Scholaster Heinrich zu Limburg hatte dem Kloster Eberbach seine ganze Mobiliarschaft vermacht. Allein nach seinem Tode fochten drei Brüder, genannt Scholeb von Schelhofen, das Legat an, und nahmen die bewegliche Verlassenschaft in Anspruch. Dadurch war die Rechtsfehde schon wie angekündigt, kam aber doch nicht zum Ausbruch. Beide Partieen, frei von Chikane und und nur aus entgegengesetzter Ueberzeugung von ihrem Recht gespannt, verabscheuten die gerichtlichen Weitläuftigkeiten, ließen ihre Sache auf einen Bescheid ankommen und compromit-

---

[3]) Dieser Philipp war ein Sohn des berühmten Philipp I von Hohenfels, der zur Unterscheidung von seinem älteren gleichgenannten Bruder der jüngere hieß. Bei Gud. T. II, pag. 198.

tirten auf den P. Johann im Predigerconvent zu Mainz und auf Hermann, Chorherrn und Pastor zu Limburg. Diese Uebereinkunft geschah am 27. Heumonats 1286; und drei Tage darauf erging schon der Bescheid, wodurch die Prätendenten abgewiesen und die befragten Möbel dem Kloster als rechtmäßiges Erbe zugesprochen wurden.

Wie sehr die Eberbacher, ihrem ursprünglichen Wirthschaftsplan getreu, noch immer auf Arrondirung der Ländereien bedacht waren, zeigt sich aus einem 1287 mit Tiefenthal getroffenen Tausche. Sie hatten auf der noch heute so genannten Hube vor Neudorf 24 Morgen Ackerfeld, das zu ihrem Hofe Steinheim gehörte, davon aber merklich entfernt und gedachtem Frauenkloster zum Baue viel bequemer lag. Auf einer andern Seite besaß Tiefenthal 8 1/2 Morgen, die ihm ebenfalls zu weit und für Eberbach näher gelegen waren. Dies wechselseitige Verhältniß bereitete den Tausch vor. Das Nonnengut stand zwar an Feldmaß weit unter jenem der Mönche. Diese nahmen aber, wo es auf Rundung ihrer Güter ankam, die Sache nicht so genau, und ohne Zweifel hatten die Tiefenthaler Güterstücke mehr innern Werth, durch welchen der geometrische Unterschied verringert oder vielleicht gar ausgeglichen ward. Der Tausch schien also beiden vortheilhaft und kam zu Stande. Die 24 Morgen wurden gegen die 8 1/2 ohne weiteren Zusatz übergeben und die alten Grundzinsen von einem auf das andere Gut verlegt.

Der von Aebtissin und Convent darüber ausgewechselte Brief ist von einer andern Seite merkwürdig. Sie erscheinen darin als Cisterzer Nonnen und zwar zum erstenmal unter Eberbachs Visitatur [4]). Denn sie nennen

---

[4]) Ueberhaupt kamen mir die Tiefenthaler vor 1286 auch nicht als Cistercienser vor. Bei Gud. T. IV. pag. 955.

den dasigen Abt und Convent ihre Väter, wodurch in der Ordenssprache die Visitatoren angedeutet werden. Dies war aber ihr erstes Institut nicht. Denn Tiefenthal existirte schon unter Erzbischof Arnold in der Mitte des 12. Jahrhunderts [5]), da Cisterzer Nonnen in Deutschland noch nicht zu Hause waren [6]). Nach einem mir von dort zugekommenen Archivalbericht wird Tiefenthal in den ältern Urkunden, von denen mir aber keine vor Augen kam, schwarzen Ordens (nigri ordinis) genannt. Die Nonnen waren also ursprünglich Benediktinerinen; und dies war auch damals bei Klosterfrauen noch das gemeinste Institut. Wann sie aber die Reformation von Cisterz ergriffen haben, kann ich so genau nicht angeben. Im Jahr 1227 war die Metamorphose noch nicht geschehen, wie sich aus einem Tauschbriefe, den ich schon anderswo geliefert habe, mit allem Grunde schließen läßt [7]).

---

5) Bei Demselben T. I, pag. 282 – 285.

6) Nach dem Bericht des Cardinal Jacob von Vitry, Histor. Occid. C. 15 gab es im Anfange noch keine Cisterzer Nonnen, weil sich das schwächere Geschlecht von der zu großen Strenge des Instituts abschrecken ließ. Dies ist nun zwar nicht so ganz unbeschränkt wahr. Denn bald nach Bernhards Bekehrung ward schon das Kloster Jully bei Molismus errichtet, in welches sich dessen Schwester Humbenne begab, (Lib. I vitae C. VI, Nr. 30.) und unstreitig bestanden durch Frankreich und Spanien schon im 12. Jahrhundert mehrere Cisterzer Frauenklöster (bei Manrique T. I, ad 1113 C. I.). Aber in Deutschland wurden sie später und kaum vor dem 13. Jahrhundert eingeführt und dahin scheint belobter Cardinal zu deuten. Denn bald darauf erwähnt er, daß zu seiner Zeit (in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) nur allein in der Lütticher Diöcese sieben Cisterzer Frauenklöster entstanden seien.

7) Der Brief ist von Friedrich, Propst der Nonnen zu Tiefenthal, ausgestellt, welcher Titel bei den Cisterziensern damals

Sie ging also wahrscheinlich unter Erzbischof Sifrid III. gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts vor, in welcher allgemeinen Reformationsepoche, wie wir sahen, sich auch Altemünster, Thalheim, Gottesthal und vermuthlich noch andere Frauenklöster dem Institut von Cisterz ergaben.

Abt Heinrich kommt zwar schon in vorerwähntem Testamente der Kiedricher Matrone Adelheid am 20. August 1286 zum letzten Male namentlich vor [8]). Aber auch von seinem Nachfolger Sifrid geschieht vor 1292 keine Meldung. Es ist daher ungewiß, in welchem Jahre dieser Heinrichen abgelöst habe? Ja, es läßt sich nicht einmal zuverlässig bestimmen, ob nicht zwischen beiden den sechsjährigen Zwischenraum von 1286 bis 1292 ein dritter noch unbekannter Abt eingenommen? Weil jedoch die Lücke nicht groß und von einem Zwischenabte gar keine Spur da ist, so folge ich meiner in der Einleitung aufgestellten Hypothese,

---

noch nicht gäng und gebe war. — Unter den Conventualinen, die als Zeugen darin angeführt werden, erscheint eine Sophie mit dem Beisatz „von Altemünster," (de veteri monasterio), die höchstwahrscheinlich dieses Stadtkloster mit Tiefenthal vertauscht hatte, oder doch in dem letzten ordentlich hospitirte. Zu Altenmünster bestand aber 1227 gewiß noch das alte Benedictiner-Institut. Ohne Zweifel gehörte dann auch Tiefenthal noch zu diesem Orden, weil die Hospitirung nur in homogenen Klöstern üblich war.

8) Doch kommt uns Abt Heinrich, und zwar mit seinem vollen Namen, noch einmal in einer Mosbacher Urkunde vor, worin das Kloster unterm 7. Juni 1287 seine Gerechtsame und Leute in Mosschebach sowie seine Fischenzen und andere dortige Gefälle in Biburg an den Marschall Philipp von Frowenstein auf Lebenszeit verpachtet und denselben zu seinem Advocaten in Mosbach bestellt. Die betreffende Originalurkunde befindet sich im Staats-Archiv zu Idstein. [Anm. des Herausgebers.]

vertheile den leeren Zeitraum unter Heinrich und Sifriden, und lasse den ersten bis 1289 oder 1290 regieren.

Ob er als Abt gestorben sei, oder den Stab vor seinem Tode niedergelegt habe, ist eben so unbekannt. Doch läßt das ihm mit andern resignirten Aebten gemeine Schicksal einer vieljährigen Vergessenheit seine freiwillige Abdankung mit einigem Grunde vermuthen. Wie dem aber sein mag, Heinrich zeigte sich des Stabs würdig und füllte seinen kurzen Raum mit rühmlichen Handlungen aus. Durch zweckmäßiges Kaufen und Tauschen beförderte er den zeitlichen Wohlstand, und für die unter ihm bestandene Integrität der Disziplin bürget der Schwester Adelheid ansehnliche Stiftung und charakteristisches Zeugniß.

Zwölftes Capitel.

*Sifrid, siebzehnter Abt. Pitanzstiftung. Rheinthor zu Cöln erworben. König Adolfs Begünstigungen. Güterverpachtungen. Häusliche Noth. Sifrids Resignation und Abzug von Eberbach.

1290—1298.

Unter den lange verschollenen Aebten ist Sifrid der letzte, den ich aus der Vergessenheit hervorziehe. Wahrscheinlich übernahm er gegen 1290 die Präfektur, und kommt von 1292 bis 1298 in Urkunden häufig vor. Ob er aus Eberbachs Mitte gewählt oder anderswoher berufen worden, ist ein Problem. In dem obenerwähnten Schenkungsbriefe des ehemaligen Schultheis Wolfin von Rüdesheim 1286 erscheint Sifrid mit dem Prior Eberwin

und einigen andern als Eberbacher Mönch [1]). Der mit dem Namen ganz zusammen passende Zeitumstand läßt wenigstens mit Wahrscheinlichkeit denken, daß eben dieser Sifrid nach einigen Jahren Abt geworden sei. Allein auch für seinen Beruf von außen stellet sich ein vielleicht noch wichtigerer Grund dar. Sifrid resignirte nach acht Jahren, verließ Eberbach, und zog sich nach Heisterbach, wie wir sehen werden. Nach der gemeinen Ordenssitte, die aus einer positiven Verordnung herfloß, ist es also noch wahrscheinlicher, daß er aus dem Kloster Heisterbach zum Eberbacher Stabe gerufen war. Denn gewöhnlich kehrten die anderswoher postulirten Aebte, wenn sie resignirten, in ihre nativen Klöster zurück [2]).

Der im Jahr 1286 als Mönch in Eberbach vorkommende Sifrid steht dieser Meinung nicht unvereinbarlich entgegen. Denn vielleicht war derselbe vom nachherigen Abt unterschieden: oder Abt Sifrid hospitirte vor seiner Prälatur mehrere Jahre zu Eberbach, und konnte

---

1) „Acta sunt hec MCCLXXXVI kal. Martii presentibus Eberwino „priore, Eberardo et Syfrido monachis, Ditmaro et Petro „conversis in Eberbach."

2) Die alten Satzungen von Cisterz verfügen Cap. LXXVII über die resignirten Aebte also: „Abbates qui abbatias suas relinquunt, in „ordinem professionis suae redeant." Der eigentliche Sinn dieser Verordnung ist zwar nur, daß die resignirten Aebte allen Rang ihrer Würde verlieren und sich nur nach der Anciennität zu ihren Mitbrüdern verhalten sollten. Um aber in diese Reihe ganz pünktlich einzutreten, kehrten die von außen berufenen Aebte nach abgelegtem Stab auch in ihre Profeßhäuser zurück, wie Erckenbert von Arnsburg nach Eberbach. (Bd. I, Cap. XIX. S. 618) In der Geschichte von Cisterz, besonders aber von Claravall, kommen von dieser Ordenssitte häufige Beispiele vor. Bei Manrique Tom. I & II.

daher unter den Zeugen einer Urkunde für einen Mönch in Eberbach gelten. Ich selbst fühle mich darum geneigter, ihn für einen Professen zu Heisterbach, und seine nachmalige Rückkehr dahin nicht für eine Auswanderung, sondern für eine Rückkehr nach Hause zu halten [3]).

Die erste Meldung von ihm geschieht 1292 in einem nicht unmerkwürdigen Schenkungsbriefe. Giselbert von Rüdesheim und seine Gemahlin, Elisabeth von Scharfenstein, waren Eberbachs besondere Gönner, und wollten dasigem Convent zu ihrem und ihrer Aeltern ewigem Andenken jährlich einen guten Tag stiften. Zu dem Ende schenkten sie dem Kloster ihre ganze Habe zu Gaulsheim unter der Bedingniß, daß von dem Ertrage den Conventualen am 24. August ein ausreichendes Mahl in Weißbrod und Fischen gereicht werden sollte. Um den Schmaus vollkommen zu machen, wiesen sie aus einem ihrer Weinberge zu Hattenheim, Westelborn genannt, jährlich zwei Ohmen Franzwein dazu an. Die Verwaltung der Pitanz ward nach schon hergebrachter Gewohnheit dem Küchenmeister aufgetragen, und die Spende unter Verlust des Wein und zweier Geldmarken, welche dem Kloster Aul-

---

[3]) Heisterbach gehört zwar nicht in die eigne Generation Eberbachs, aber doch zur gemeinschaftlichen Linie von Clarevall, als eine Tochter von Himmenrode, der Schwester Eberbachs. Diese Verwandtschaft war genug, ihm den Eberbacher Stab zu gewähren; sowie auch der berühmte Daniel vom Heisterbacher Priorat zur Schönauer Abtei berufen worden. Bei Caesar l. Dial. c. 3 & 4. Ja der oben so berühmte Abt Philipp von Otterburg ward sogar aus einer andern Linie, nämlich von Bonavalle, das von Pontigny abstammte, zum Otterburger Stab gerufen, welches Kloster, als Tochter-Kloster Eberbachs, zur Linie von Clarevall gehörte. (Bei Caesar I. B. L. I, C. 38.)

hausen zufallen sollten, auf das schärfste anbefohlen. Noch mehr ward aber die Veräußerung der Güter selbst verpönt. Denn in diesem Fall sollte sogleich das ganze Vermächtniß für Eberbach aufhören, und dem S. Martinsstift in Bingen auf immer zu Theil werden [4]).

Glänzender und nach den damaligen Verhältnissen auch weit beträchtlicher war ein andres Geschenk, das schon vorher dem Kloster in und von Cöln zugefallen war. Wir haben gesehen, daß sich die Eberbacher in dieser großen Reichs- und Handelstadt zum Verkehr ihrer entbehrlichen Produkte ein Hauptetablissement errichtet hatten. Ihr dortiger Hof bot ihnen zu dieser Stapel viele Bequemlichkeit dar. Er lag nächst am Rhein, und zwar neben einem der Thore. Diese Situation gab ihnen den Vortheil, die zugeführten Weine und andre Güter mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande von den Schiffen ins Magazin und von da wieder in die Schiffe zu bringen. Zur Vollendung dieser Bequemlichkeit kam es ihnen nur noch auf freien, unbeschränkten Ein- und Ausgang an, und auch dieser ward ihnen 1292 zugestanden. Richter, Schöffen, Rath und die Bürgerschaft traten ihnen das von S. Servatius genannte Rheinthor sammt dem daran befindlichen leeren Raum als Eigenthum mit der Befugniß ab, daß sie sich nach ihrem Belieben und Bedürfniß anbauen und in Friedenszeiten so wohl das Thor, als die auf demselben zu errichtenden Anlagen frei benutzen könnten. Nur behielt sich die Stadt das Recht vor, bei Entstehung einer Fehde daselbst ihre Wachen aufzustellen [5])

Dies außerordentliche Vorrecht des freien, willkürlichen

---

[4]) Bei Gud. T. III, pag. 1174.

[5]) Diplom. Nachrichten vom Rheingau. Beil. XXVIII.

Ein- und Ausgangs einer so wichtigen Stadt war den Eberbachern nicht allein zu ihren Geschäften sehr vortheilhaft, sondern auch höchst rühmlich. Denn es zeuget von der großen Hochachtung und dem unbeschränkten Zutrauen, mit welchem ihnen Magistrat und Bürgerschaft zugethan waren. Sie wußten aber auch die Wohlthat zu schätzen und nicht minder großmüthig zu erwiedern. Auf ihre Kosten führten sie über das Thor einen Thurm auf, welcher die Stadt im Frieden verschönerte, im Krieg beschirmte, und ihnen selbst zur Warte für ihre Rheinschifferei diente. Man hielt auch zu Eberbach dies Etablissement, wie ein Palladium, dreihundert Jahre lang im Besitz und in Ehre. Die Harmonie zwischen Stadt und Kloster dauerte bis ins 16. Jahrhundert unzerrüttet fort, und das letzte übte die ihm gestatteten Vorrechte ganz ungestört aus. Endlich begann bei dem Magistrat eine Eifersucht über die ihm fast gleiche Autorität eines auswärtigen Klosters, und fachte nach einander verschiedene Mißhelligkeiten an. Dennoch erhielt sich Eberbach gegen alle Zudringlichkeiten im Besitze und benutzte sein Rheinthor fort, bis nach Erlöschung des Hansebundes auch die Bedeutenheit der Stadt Cöln in der Handlung allmählich ausging. Dadurch minderte sich für die Eberbacher das Interesse der dortigen Anlage, die nun ihrem Hauptzweck nicht mehr so ganz entsprach und dabei mancherlei Widersprüche leiden mußte. Um sich dann weiterer Chikanen los zu machen, verkaufte es 1596 Thor und Thurm mit allem Recht an die Stadt, und behielt nur sein ursprüngliches Haus [6]).

---

6) Nach dem dreißigjährigen Kriege kam unter den Eberbachern selbst die Meinung aus, das Kloster habe zu Cöln eine ganze Straße mit den daran gelegenen Häusern im Besitz ge-

Im Jahr 1292 ward Adolf von Nassau zum König von Deutschland erwählt, und schrieb sogleich den ersten Reichstag nach Cöln aus. Die Eberbacher nützten die Gelegenheit, und suchten bei ihm um Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten an. Der neue König, von Hause ihr Nachbar und Erbgönner, willfahrete auf der Stelle, und bestätigte ihnen nicht nur die alten Zollfreiheiten, sondern alle Immunitäten und Vorrechte, die ihnen sein Vorfahrer Rudolf ertheilt hatte [7]).

Das königliche Zollpatent bedurfte bald einer authentischen Erklärung. Adolf hatte dem Kurfürst Sifrid von Cöln auf fünfzehn Jahre die Erhebung eines Zolls bei seiner Residenzstadt Bonn zugestanden [8]). Der Zoll war

---

habt, und während der Auswanderung und des Aufenthalts des Convents in dieser Stadt von 1631 bis 1635 seien Straße, Häuser und Thor aufgezehrt worden. Diese Sage ist aber gewiß falsch. Denn weder findet sich in den vorherigen Urkunden eine Spur von einer ganzen Straße zu Cöln, noch in den spätern von einer so theuren Zehrung eine Nachricht. Und das Rheinthor mit dem Thurme war zuverlässig schon über 30 Jahre früher verkauft. Ohnehin ist auch irrig, daß sich der ganze Convent 3 Jahre lang in Cöln und auf Klosters Kosten aufgehalten habe. Die meisten vertheilten sich zum Hospitiren in niederländische Klöster.

7) Beide Diplome sind mit einander, und am nämlichen Tag gegeben und den zwei Rudolfinischen an Inhalt gleich. „Datum „Colonie VIII. Kal. Septembris Indict. V, anno Dni MCCXCII, „regni vero nostri anno primo."

8) Hier finden wir also den, so viel ich weiß, bisher noch unbekannten Ursprung der Zollstätte zu Bonn. In allen älteren Freipatenten, sowohl der Kaiser, als der Erzbischöfe von Cöln, geschieht von Bonn noch gar keine Meldung. Es läßt sich daher nicht zweifeln, daß Adolf diesem neuen Apoll, dem Kurfürst Sifrid, der ohnehin mit Erzbischof Gerhard von Mainz an

also neu und, wenigstens namentlich, in den Freibriefen noch nicht ausgedrückt. Es konnte daher ein Zweifel entstehen, ob sich Eberbachs Freiheit auch auf diesen erstrecke? Und vielleicht waren seine Schiffe von den Bonner Beamten wirklich schon zur Entrichtung der Zollgebühren angehalten worden. Die Mönche verlangten daher Leuteration, und der König hob 1293 allen Anstand durch ein neues Diplom, worin er die klösterliche Freiheit ausdrücklich auf die neue Zollstätte zu Bonn erweitert.

Nach zwei Jahren fand Eberbach schon wieder neuen Stoff und Drang, Adolfs Schutz anzurufen. Nachdem während dem langen Zwischenreich der kaiserliche Fiskus durch Eingriffe der Fürsten und Nachsicht oder Schwäche der zweifelhaften Könige sehr abgenommen hatte, waren nun die späteren Könige genöthiget, die noch übrigen Reichslande und Städte mit schwerern und öftern Steuern zu belegen. Diese wurden überhaupt auf die Gemeinen ausgeschrieben, und die Magistrate vertheilten die Summe auf die einzelnen Glieder, die in ihrem Mittel mit Habe ansässig waren. Dabei ging es aber schon damals nicht immer so ganz richtig zu, und besonders wurden die

---

seiner Wahl den größten Theil hatte, für gedachten Gerhard den alten Zoll von Boppart mit der Befugniß, solchen nach Oberlahnstein zu verlegen, zusagte. (Bei Gud. T. I, pag. 862.) Selbst die Worte des Diploms geben deutlich genug zu verstehen, daß dieser Zoll zu Bonn nur erst neuerlich und zwar nur auf 15 Jahre von Adolf gestattet worden. „Quanquam indulsimus — Sifrido Colon. archiepo de gracia speciali, ut quindecim annis theloneum possit et debeat recipere aput Bunnam.“ Bei den 15 Jahren blieb es freilich nicht, sondern der einmal durch einen Temporalbestand eingeführte Zoll ward nach damaliger Gewohnheit in der Folge durch andere Kapitulationen verewigt.

Forensen oft nach einem ganz andern Maßstab, als die einheimischen Bürger gehalten.

Dies eben war Eberbachs Fall zu Ingelheim und Boppart. Freiheit von der Reichssteuer prätendirte es nicht. Aber es glaubte sich durch eigennützige Repartition über das Verhältniß seiner Besitzungen gravirt. Da alle Klagen darüber auf die dabei interessirten Stadtämter wenig Eindruck machten, wandten sich die Mönche an den König selbst, und verlangten ein sicheres Regulativ für dergleichen Steuerraten. Adolf nahm die Klage für richtig an und half ihr durch feste Bestimmung für die Zukunft ab, indem er den Bürgern zu Ingelheim und Boppart einen ständigen Maßstab vorschrieb, nach dem sie die Collectirung Eberbachs einschränken mußten. Er gebot nämlich, daß Eberbach immer nur den hundertsten Theil der ganzen Steuersumme beitragen und dies Verhältniß ungeändert bestehen sollte, so viel sich auch die klösterlichen Güter im Mittel beider Städte vermehren würden. [9]).

Dadurch waren nun die Eberbacher von dieser Seite aller Chikanen überhoben und hingen in Schätzung ihres Eigenthums nicht mehr von eigennützigen Gemeinen ab. Freilich scheint dieser ständige Anschlag, in wie weit er sich auf die Zukunft bezieht, von der Gesellschaftsregel abzuweichen. Denn das Kloster konnte noch manche vorher contribuable Güter erwerben, deren Beitrag in der Folge den Gemeinen abging, und sie selbst desto mehr beschwerte. Weil aber der König aus seiner Machtvollkommenheit das Kloster von aller Concurrenz eximiren konnte, so mußten

---

[9]) Das Diplom wegen Boppart ist mit dem über Ingelheim gleichbedeutend und am nämlichen Tag und Ort gegeben.

sich beide Ortschaften um so mehr eine Einschränkung derselben gefallen lassen.

Die Güterverpachtungen waren zu Eberbach schon gemein und wurden von Jahr zu Jahr häufiger. Abt Sifrid folgte darin dem Beispiel seiner Vorfahrer; und wir haben noch mehrere von den unter ihm ausgefertigten Leihbriefen, in welchen sich schon ein merklicher Unterschied von den ältern zeiget.

Ein gewisser Edelmann, Wiger von Schornsheim, hatte dem Kloster unlängst seine dasigen Ländereien, ich weiß nicht durch Schenkung oder Verkauf, zugewandt. Nach hergebrachter Regel wurden sie dem Hof Wahlheim, als dem nächsten, angewiesen, lagen aber doch zu ferne, als daß sie sich von dort aus mit Vortheile bauen ließen. Man bestimmte sie daher zur Verpachtung, und bald stellte sich ein Kolon dazu ein. Heinrich, ein andrer Rittersmann daselbst und seine Gattin Elisabeth übernahmen 1296 das Gut erblich in Bau, und versprachen davon jährlich einen Kanon von 37 Malter Roggen.

In diesem Bestandsbriefe kommen schon weit mehrere Bedingnisse, Formalitäten und Klauseln vor, als in den vorherigen üblich waren. Das Pachtgut sollte nie zerstückelt werden, sondern unvertheilt von einem Erben auf den andern übergehen. Es wird darin ein landüblicher Bau, gute Unterhaltung und namentlich die jährliche Düngung von anderthalben Morgen vorgeschrieben. Alle List, Künste und Vorbehalt, wodurch die Verbindlichkeit gehindert oder geschwächt und ein oder der andere Theil gefährdet werden könnte, sind von dem Contrakte verbannt. Jede Contravention ist mit dem Verluste nicht nur der Erbleihe, sondern auch des dafür gesetzten Unterpfandes verpönt. So wohl die Pacht- als Versatzgüter sind nach ihrer Lage genau

verzeichnet, und der Leihebrief zu mehr Sicherheit vom Abt Sifrid zu Eberbach, vom Abt auf dem S. Jakobsberg und von der Reichsstadt Oppenheim besiegelt [10]).

So weit war man schon von der alten Einfalt abgewichen. Ohne Zweifel waren die Eberbacher schon durch widrige Folgen ihrer Zutraulichkeit gewarnt und zu mehr Achtsamkeit aufgefodert worden. Dennoch ward aber mit allen diesen Feierlichkeiten und Einschränkungen bei Erbleihen nicht allem Ungemach vorgebaut, wie sich aus mehr als einem Beispiel in Eberbachs Geschichte bemerken läßt. Man schlug daher einen andern, viel sicherern Weg ein, und that die Güter nur auf gewisse Jahre an Beständer aus, nach deren Verlauf sie immer dem Kloster zur freien Schaltung wieder anheim fielen. Dadurch ward direkt verhütet, daß die verpachteten Ländereien nicht, wie bei Erbbeständen gar oft der Fall war, in Zinsgüter oder gar in volles Eigenthum nach und nach ausarteten.

Abt Sifrid machte selbst mit Temporalverpachtung den Anfang. Wir haben einen Bestandsbrief von ihm übrig, worin er die klösterlichen Güter zu Wiesbaden an Sifriden von Bode und seine Gemahlin auf zwölf Jahre gegen jährlichen Pacht von 25 Malter Roggen überließ. Dennoch ward auch dieser zeitliche Contrakt mit weit mehr Feierlichkeit und Bedingnissen, als vorhin die Erbleihen

---

10) In diesem Leihbriefe wird der Erbbestand eigentlich nur erneuert und nach dem Tode Heinrichs, des ersten Emphyteuten, seiner Wittwe und Tochter zugesichert. Ob die noch heut zu Tage in Schornsheim angesiedelte Abtei Jakobsberg damals über den Ort eine Herrschaft besaß oder ob der Abt mit den Erbbeständern sonst in einigen Verhältnissen stand, kann ich nicht sagen.

selbst, ausgefertigt, und sogar das Unterpfand für den Kanon und sonstige Pflichterfüllung gerichtlich angewiesen [11]).

Indessen fand es sich in der Folge, daß auch mit dieser Art von Beständen nicht allen Unbequemlichkeiten vorgebaut war. Der bestimmte Kanon ging nicht immer so richtig ein; und es gab Beständer, die auf des Klosters Nachsicht mit Vorbedacht sündigten. Wir werden daher bald eine dritte Gattung von Verpachtungen einführen sehen, welche allen Verschub der schuldigen Pachtsumme abschnitten, und sich darum auch bis in die neuesten Zeiten fast allgemein erhielten.

Bei alledem waren Eberbachs Finanzen in neue Stockung gerathen, oder vielleicht aus der vorigen Zerrüttung noch nicht wieder hergestellt. Worin immer die Ursache liegen mochte: Kasse und Kredit waren 1298 so erschöpft, daß sie für ein eben dringendes Bedürfniß nicht einmal 42 kölnische Marken darboten. Man fand sich daher zu einem Verkauf genöthigt und bot für gedachte Summe einen ewigen Zins vier jährlicher Marken feil. Glücklicherweise stellte sich abermal eine Freundin dazu ein, der es mehr um himmlischen, als um irdischen Gewinnst zu thun war. Jütte, eine Bürgerin zu Bingen und Eberbachs Mitschwester, erstand um baare 42 Marken den Zins; aber nicht für sich, sondern für das Kloster selbst. Denn sie bestimmte die 4 Marken für Weißbrod und Fische, mit welchen der

---

11) Der Marschall von Frauenstein erscheint hier nicht als ein Theil des Gerichts, sondern ehrenhalber, weil die klösterlichen Pächter selbst Edelleute waren. Uebrigens finde ich hier die erste Nachricht von einem vollständigen, aus Schultheis und Schöffen bestehenden Gericht zu Kiedrich, dergleichen es im 12. Jahrhundert, als bürgerliches Filial von Elfeld, gewiß noch nicht hatte.

Convent jährlich auf Mariengeburt regalirt werden sollte. Die Besorgung ward nach Gewohnheit dem Küchenmeister aufgetragen, und jede Vernachlässigung der Spende mit dem Verluste des jährlichen Betrags gerüget, den in solchem Falle der Küchenmeister selbst den Klosterfrauen zu Aulhausen für ein gleiches Mahl präsentiren mußte [12]. Abt Sifrid nahm das Vermächtniß an, und versprach dessen Vollziehung am 24. Februar 1298 in einer feierlichen Urkunde.

Er kommt darin als Abt zum letzten Male vor, und ohne Zweifel war sie auch eine seiner letzten Handlungen. Denn er legte bald hernach in demselben Jahr den Stab nieder, ging ins Kloster Heisterbach, und lebte unter den dasigen Mönchen bis 1312. Diesen nicht unmerkwürdigen Umstand lernen wir aus einem schiedsrichterlichen Bescheide, kraft dessen das Kloster von einer seltenen Chikane befreit wurde. Die Sache verhielt sich also.

Ein gewisser Wigand, von Zeuzheim gebürtig,

---

[12]) Es könnte allerdings ungereimt scheinen, daß die Pitanzenstifter die Vernachlässigung gewöhnlich mit dem jedesmaligen Verlust belegten, wodurch die Strafe viel weniger auf die nachlässigen Verwalter, als auf die Conventualen fiel, denen man doch vorzüglich wohlthun wollte. Allein dies Mittel war dennoch gut gewählt und kräftig. Denn die Conventualen sorgten dafür, daß ihnen durch Fahrlässigkeit der Schmaus nicht entging. Ohnehin wurden auch die Verwalter mit Bannflüchen und fürchterlichen Verwünschungen zur Pflichterfüllung angehalten. — Darin war aber doch die Jütte von Bingen nicht so grausam, und diktirte dem Küchenmeister eine so leibliche Strafe, wodurch sich einer oder der andere zur Vernachlässigung der Spende mehr reizen, als davon abschrecken lassen, und sich durch den von den Nonnen zu erwartenden Dank für die etwaige Beschämung entschädigt haben möchte.

stand ehemals in Eberbachs Diensten und hatte für dessen Rechnung eine Zeit lang als Schaffner die Fruchtpächte zu Velden erhoben. In der Folge ward er entlassen oder dankte vielleicht selbst ab, fuhr aber dennoch fort, die erwähnten Gefälle, und zwar für sich einzuziehen. Da er in Güte nicht ablassen wollte, kam es zum Prozeß und nach langem Umtriebe zu einem Kompromiß. Wigand gründete seine Usurpation auf den Vorwand, daß er die Güter, von denen der befragte Pacht fiel, zu Zeiten des Abt Sifrid vom Kloster erkauft hätte. Dieser lebte damals (1312) noch zu Heisterbach, und die Eberbacher ließen die Sache ganz auf sein Zeugniß ankommen. Mehr konnten sie ihrem Gegner zu seinem Vortheil nicht einräumen. Denn gestand Sifrid den Verkauf ein, so hatten sie nun kein Recht mehr, die, obgleich illegale, Veräußerung zu kassiren.

Das Anerbieten war aber doch auch für Wiganden verfänglich. Denn leugnete Sifrid den angeblichen Verkauf, so verlor derselbe nicht nur seinen Handel, sondern erschien auch als ein Lügner. Er ließ sich also darauf nicht ein, und wollte denn doch lieber nur den Pacht, als mit diesem auch seine Ehre gerichtlich verlieren [13]). Ver-

---

[13]) Da die Urkunde, worin dies Faktum referirt wird, sehr weitschichtig und doch sonst von keinem Belang ist, so hebe ich nur die für mein gegenwärtiges Thema zweckmäßige Stelle aus. „Item „ipse Wigandus asserebat, istam venditionem factam esse tem„pore D. Syfridi adhuc viventis, qui quondam fuit abbas (in „Eberbach), sed nunc monachus est in Heisterbach. Et quam„vis abbas et conventus sepedicti (de Eberbach) libenter stare „voluissent pronuntiatione et testimonio ipsius Dni. Syfridi „quondam abbatis, id tamen ipse Wigandus facere et accep„tare recusavit." Wigand hatte sich schon auf den Mönch und

muthlich hatte er geglaubt, Sifrid wäre schon todt, und könnte also seine Berufung auf ihn nicht mehr widerlegen.

Der Bescheid, worin die ganze Verhandlung weitläufig erzählet wird, erging auf Mittwoch vor dem Sonntag Lätare 1312, und beweiset unwidersprechlich die Abdankung des Abtes Sifrid [14]).

Sie geschah im Jahr 1298, und zwar im Herbst- oder Weinmonate, wie sich aus der Ordenssitte wahrscheinlich angeben läßt. Die Resignationen der Aebte waren ein Reservat des Generalcapitels, dessen Consens zu ihrer Gültigkeit nöthig war. Am 24. Februar 1298 sahen wir Sifriden noch als Abt. Am 10. August 1299, und also

zwanzigjährigen Kellner Heinrich von Aachen berufen, der aber eidlich aussagte, daß er von dem Verkaufe nicht die mindeste Kenntniß hätte. Er hütete sich daher, einen andern noch lebenden Zeugen auftreten zu lassen.

14) Ob er freiwillig, oder vielleicht gezwungen, resignirt habe, scheint eben auch ein Problem, das mit jenem von seinem nativen Kloster in einiger Verbindung steht. War er zu Eberbach Profeß, so läßt sich mit einigem Grund argwöhnen, daß er abgesetzt worden. Denn warum hätte er sonst gegen die Beispiele seiner Vorfahrer Erckenbert, Walther, Heinrich nach der Resignation Eberbach verlassen, als um der ihm aus der Absetzung zugewachsenen Schande zu entweichen und sich in einem fremden Kloster zu verbergen? Daß Eberbachs ökonomischer Zustand unter ihm merklich zerfallen war, haben wir gesehen, und werden es in den Akten seines Nachfolgers noch weiter sehen. Es ließ sich dann mit einiger Wahrscheinlichkeit unterstellen, daß Sifrid wegen seiner von dieser Seite nicht ganz unschuldigen Verwaltung abgesetzt oder zur Abdankung angewiesen worden. Dennoch halte ich selbst für wahrscheinlicher, daß er freiwillig resignirt und sich nach Heisterbach, als in sein Stammschloß begeben habe. Wenigstens steht die Präsumtion für ihn, und bloßer Argwohn ist gegen sie nicht genug, ihn einer absetzungswürdigen Schuld zu rügen.

vor dem Generalcapitel dieses Jahres werden wir schon seinen Nachfolger Johann antreffen. Sifrid muß sich also von dem Generalkapitel 1298 den Consens zu seiner Resignirung erwirkt haben. Daß er nach dessen Erhaltung die Vollziehung seines Vorsatzes lange verzögert habe, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit nicht denken. Ich kann daher mit Grund annehmen, daß er bald nach dem Capitel und entweder im September oder im October 1298 den Stab niedergelegt habe [15]). Er stand also dem Kloster beiläufig 8 Jahre vor, vielleicht eben so rühmlich, als manche seiner Vorfahrer, aber nicht so glücklich und von Zeit oder Umständen mehr eingeschränkt. Doch gab das unter ihm erworbene, für das Kloster in damaliger Lage so wichtige Rheinthor zu Cöln seiner Regierung einen nicht gemeinen Glanz; und vermuthlich war eben diese Erwerbung hauptsächlich auch sein eignes Verdienst [16]). Die Fortdauer milder Vermächtnisse für den Convent leget deutlich genug an Tag, daß auch die Klosterzucht unter ihm aufrecht bestand und in öffentlicher Achtung war.

---

15) Ich habe nun mein in der Einleitung gethanes Versprechen erfüllt, und neun seit mehr als vierhundert Jahren verschollene Aebte aus zuverläßigen Akten ans Licht gebracht. Von Sifrid an läuft nun Zahl und Reihe seiner Nachfolger in allen Katalogen ohne Lücke und Versetzung richtig fort, und es sind darin nur einige chronologische Verirrungen übrig, die ich an ihren Orten berichtigen werde.

16) In der Voraussetzung, daß Sifrid zu Heisterbach Profeß war, läßt sich vermuthen, daß er aus dortiger Landesgegend, vielleicht aus der Stadt Cöln selbst abstammte, und darum so herrliche Vorrechte in derselben von seinen Landsleuten erwirkte.

Dreizehntes Capitel.

Johann I. achtzehnter Abt. Schenkungen zu Mainz. Tausch mit den Tempelherren. Neue Art Güter zu verpachten. Häuslicher Mißstand. Begünstigungen vom Kaiser. Vollendete Arrondirung des Wahlheimer Hofs. Johanns Tod.

1298—1306.

Sifrid ward von Johann, dieses Namens dem ersten, sehr gut abgelöst. Vor seiner Wahl findet sich von ihm keine Meldung. Ohnehin war der Namen Johann unter den Mönchen zu gemein, als daß sich daraus, wenn er in vorherigen Briefen vorkäme, für seine Person eine feste Nachricht schöpfen ließe [1]). Weil jedoch auch von seiner auswärtigen Berufung keine Spur da ist, so darf man nach der Regel für sicher annehmen, daß er aus Eberbachs Mitte erkoren worden.

Am 10. August 1299 kommt er mir zum ersten Male vor. Ein gewisser Jakob, Bürger zu Mainz, hatte sein Haus zum Wetflar, (Wetzlar) von dem er oder das von

---

[1]) Die Sitte, mit dem Ordenskleid auch einen andern Namen anzuziehen, ist zu Eberbach noch sehr neu. Das erste Beispiel davon finde ich in der andern Hälfte des 17. Jahrhunderts an Christian Ludolph, einem Convertiten, der auf mächtige Empfehlung aufgenommen, im Jahr 1651 Profession that und sich den in der Folge sehr berüchtigten Namen Theobald vom Kreuze des Heilandes beilegte. Sonst behielten die Mönche ihre Taufnamen; und daher oft mehrere mit dem Namen Johann, der von jeher unter den Christen der gemeinste war, zusammen lebend, wie sich in manchen Urkunden und besonders auch in dem Seelenbuch ersehen läßt. Nur den weltlichen Zunamen legten sie in der Ordens- oder Klostersprache ab, und wurden von ihren Heimaten, wie noch Brauch ist, zur Unterscheidung genannt. Beispiele davon sind häufig.

ihm den Namen trug [2]), dem Kloster geschenkt, und sich dafür ein ewiges Jahrgedächtniß ausbedungen. Abt Johann übernahm das Geschenk mit der Auflage, und versprach, jedes Versäumniß mit Abreichung des jährlichen Hauszinsbetrags an das Liebfrauenstift zu büßen.

Beträchtlicher war ein andres Vermächtniß, das im nämlichen Jahr von Gosta, einer reichen Wittwe Arnolds vom Knopf, herrührte. Da ihr einziger Sohn Mönch zu Eberbach und sie darum ohne Leibeserben war, bestimmte sie einen guten Theil ihres ansehnlichen Vermögens zu milden Stiftungen. Alle Pfarreien, fast alle Klöster zu Mainz [3]), das Armenhospital in, und das Siechhaus

---

[2]) Jakob wird in der Urkunde des Abts Johann von Wetflare, und im Schenkungsbriefe sein Haus T. II, pag. 560 das Haus Wetzflere benannt, ohne dessen Standpunkt zu melden. Es lag aber nach den aus den alten Zeiten bis nun fortgeführten Zinsregistern dem S. Agnesen-Kloster gegenüber und ward in der Folge ein Eigenthum des Domstifts.

[3]) Unter den Mainzer Klöstern kommt darin eins mit dem Namen das neue Kloster vor. „Item monialibus in novo mona-„sterio omnia, que post obitum inventa fuerint in vasis „argenteis ad officium Sacristie jam dicti monasterii." Dieser eben nicht sehr bekannte und weder vom Serarius noch vom Joannis berührte Namen ward damals dem Kloster zu den weißen Frauen beigelegt, wie ich aus einer andern ungedruckten Testamentsurkunde vom Jahr 1310 lerne. „Item dominabus „novi monasterii, quondam poenitentibus, unam „libram." Woher aber das Kloster diesen Namen zog, vom neuen Gebäude oder vom neu angenommenen Institut, ist ein Problem. Im Jahr 1251 waren die Büßerinen der h. Magdalene im Kirchen- und Klosterbaue begriffen, wozu ihnen der berühmte Cardinal-Legat Hugo mit einer Ablaßbulle für milde Wohlthäter behülflich war (bei Joannis T. II, pag. 866). Daher mag also der Namen des neuen Klosters entstanden

(domus leprosorum) außer der Stadt bekamen ihre Legaten. Dem Kloster Eberbach, wo sie begraben sein wollte, wies sie ihre zwei Kurien zum Knopf und zum Blankenberg an [4]), wofür es ihr und ihrem Gemahl ein ewiges Seelengedächtniß halten sollte. Dabei ward aber auch nach löblichem Gebrauch für den Convent gesorgt. Am Jahrtag mußte derselbe mit Weißbrod, Fischen und gutem Wein traktirt werden, und zu dem Begräbniß bestimmte sie zehn Pfund Heller für ein Leichenmahl.

Was immer in diesem Zeitraume die Freigebigkeit der Mainzer geregt haben mag, es gab in der Folge noch mehrere dergleichen Vermächtnisse. Konrad Kleiber und Meze, seine Frau, sagten dem Kloster ihr Haus zum Schlegel mit allen darin befindlichen Möbeln zu. Vom Stadtschultheis Heinrich erhielt es 1301 das Haus zum Liebhart bei dem Korbe; von Engelmann und seiner

---

sein. Die Nonnen scheinen aber auch selbst bei dieser Gelegenheit ihr voriges Institut verlassen, und sich an Cisterz ergeben zu haben. Denn in der angerufenen Urkunde von 1319 heißt es: „Duabus novi monasterii quondam Poenitentibus;" — und schon 1325 werden sie in einer andern Urkunde Weiße Frauen (ad albas Dominas) genannt (Joann. l. c. pag. 866 Nr. I.). Vielleicht haben also der neue Bau und der neue Orden zusammen gewirkt, den Namen des neuen Klosters einzuführen.

4) Das Haus zum Knopf lag den Minoriten, nachher Jesuiten gegenüber. (Gud. T. II, pag. 535) Vom Haus zum Blankenberg zeigt sich keine weitere Nachricht. Dagegen kommt in den mainzer Zinsregistern Eberbachs ein Haus zum Blankenstein, am Eisernen Thürchen vor, das vielleicht unter geändertem Namen dasselbe ist. Ueber die damalige, sehr löbliche Gewohnheit, fast alle Häuser mit einem ständigen Namen zu bezeichnen, werde ich in der Folge weiter handeln.

Gemahlin Petrissa, Kaufleuten in Mainz, 1302 einige Häuser an dem Leichhofe, und von einer reichen Gerbers-Wittwe Adelheid 1304 ihr ganzes Vermögen.

Auch zu Oppenheim fielen dem Kloster 1303 mehrere Häuser, und ein nicht verächtliches Landgut zu Würstadt zu. Die sonst unerheblichen Briefe darüber beizubringen, wäre zu umständlich und gegen meinen Zweck. Ich melde nur ihren Inhalt zum Beweise, daß die alte Wohlthätigkeit gegen Eberbach noch nicht ganz erloschen war.

Bei diesem nicht unbeträchtlichen Zuflusse von außen ließ es Abt Johann von seiner Seite an guter Wirthschaft nicht fehlen, und suchte die Verwaltung der Güter auf den besten Fuß zu stellen. In solcher Absicht traf er 1303 mit den Tempelherren einen merkwürdigen Tausch. Dieser berühmte, nun aber seiner Aufhebung nahe Ritterorden besaß zu Niederheimbach ein wichtiges Gut, wozu mehrere Weingarten in der Oberheimbacher Terminei gehörten. Dagegen hatte das Kloster einen großen Weinberg zu Niederheimbach, der ihm von seinem Oberheimbacher Besitzthum zu ferne lag. Ein Tausch war also hier beiden Theilen erwünschlich, indem er ihre Ländereien ründete und den Bau leichter machte. Er kam auch zwischen Abt Johann und dem rheinischen Commenthur Heinrich zu Stand, und der damalige Großmeister in Deutschland, Wildgraf Friedrich, bestätigte denselben mit einem feierlichen Diplome.

Wichtiger und für die klösterliche Landwirthschaft zuträglicher war ein andres Unternehmen, wodurch Johann eine ganz neue Art von Güterverpachtung einführte. Bisher war es Brauch, Aecker und Weinberge, die man auf eigne Kosten nicht selbst bauen konnte oder wollte, um einen

bestimmten, unwandelbaren Kanon auszuthun. Solche Vermiethung war ohne Zweifel die gemächlichste, indem man von seiner Seite nichts dabei zu thun hatte, als den bedungenen Zins an Früchten, Wein oder Geld einzunehmen.

Sie war aber eben nicht so ganz sicher. Denn bei solchen Lieferungen konnte verdrießlicher Aufschub und Unterschiebung schlechterer Früchte stattfinden. Derlei Befahrungen auszuweichen schlug daher Abt Johann einen andern Weg ein. Er hielt sich keinen unwandelbar bestimmten Kanon, sondern einen gewissen Theil des jedesmaligen Ertrags der Güter aus, und befolgte diesen Plan hauptsächlich bei Weinbergen. Die Beständer mußten sie auf ihre Kosten ordentlich unterhalten, und bei der Traubenlese die Hälfte der Creszenz an und aus den ihnen verliehenen Stücken selbst abreichen. Dadurch erzielte man echtes Produkt seiner eignen Güter; und da man seinen Antheil noch vor dem Pachter wegnahm, so war allem Zaudern mit der Lieferung vorgebaut.

Die Vortheile der neuen Einrichtung sprangen ins Auge und brachten sie weiter in Gang. Von Abt Johann selbst finden sich mehrere dergleichen Bestandsbriefe. Seine Nachfolger setzten diese Pachtungsart auch bei Ackerländereien fort, und sie erhielt sich vor andern bis in die neuesten Tage. Doch blieb späterhin der Kanon nicht einerlei; sondern nach den Verhältnissen der Zeit und Grundstücke bedung man sich hier die Hälfte, dort den dritten und anderswo gar nur den vierten Theil des Wachsthums aus.

Anfänglich traf das Loos besonders die weit entfernten Weinberge, deren eigne Cultur dem Kloster um so lästiger zu werden begann, weil sich indessen die Zahl seiner Conversen allmälig vermindert hatte. Man that sie daher an Colonen aus, und fand hier eben die Verpachtung um

einen Theil der Creszenz als die sicherste gegen Unterschleife. Man ging aber dabei nach einer sehr klugen Maßregel zu Werke. Bei Höfen, wo ein Mönch oder Bruder ständig residirte, hob man den Kern der Güter aus und nahm sie in eignen Bau. Dadurch ward ein doppelter Vortheil erzielt. Denn nebst der ständigen Aufsicht legte man den Beständern auch ein Muster vor, nach dem sie ihren Bau treiben sollten, und benutzte den Auszug seiner Ländereien für sich allein. Daß man sich dabei wohl befand, zeiget sich aus der Folge. Denn an manchen Orten bestand diese Einrichtung bis in unsre Zeiten.

Ohne Zweifel lag aber doch auch ein politischer Grund im Mittel, warum die Verpachtungen überhaupt so allgemein wurden. Die Bevölkerung der Ortschaften hatte inzwischen merklich zugenommen, und die bürgerlichen Patrimonien durch öftere Theilung im nämlichen Maße vermindert. Nun fiel die Menge der klösterlichen Besitzungen mehr auf, und erregte deren Neid, denen es an zureichenden Fonds gebrach. Diese Stimmung konnte freilich das Eigenthums- und freie Verwaltungsrecht dem Kloster gar nicht einschränken. Sie verdiente jedoch allerdings Rücksicht, und machte die ohnehin von andern Seiten schon empfohlenen Verpachtungen zeit- und zweckmäßiger. Von nun an wurden sie dann auch häufiger; und mancher aus Mangel an Grundeigenthum auf ungewissen Taglohn eingeschränkte Landmann bezog dadurch vom Kloster einen ständigen Nahrungsstoff, wie an mehrern Orten noch heute der Fall ist.

Endlich kam in diesem Zeitraume noch ein häuslicher Umstand hinzu, welcher das Bedürfniß der Verpachtungen ganz vollendete. Das Kloster stack tief in Schulden, und die Zinsen davon fraßen einen guten Theil der ordentlichen Revenüen auf. Man suchte daher auch die Ausgaben, so

viel thunlich, zu vermindern, und gab die mehrsten Ländereien, deren eigner Bau zu kostspielig war, um einen Theil des Ertrags in Bestand.

Dadurch war aber dem Uebel nicht ganz abgeholfen, und die Casse stand noch immer mit dem nöthigen Aufwand in Mißverhältniß. Abt Johann und sein Convent gaben sich zwar alle Mühe, der Unordnung zu steuern, und sich ohne Aufopferung liegender Gründe aus der Noth zu retten. Allein dies foderte Zeit; und einstweilen mußten sie neue Schulden machen, um alte, mehr drückende, zu tilgen.

Unter Eberbachs Gläubigern zeichneten sich einige Juden als die lästigsten aus. Diese Nation hatte damals in Deutschland den Geldhandel großentheils in ihrer Gewalt. Sowohl ihr politischer obgleich harter Zustand, als die religiösen Begriffe, gaben ihr dazu wichtigen Vorschub. Durch Staatsgesetze vom Besitze der Ländereien und von Betreibung zünftiger Handwerke ausgeschlossen hatten sie nur die Handelschaft als einziges Nahrungsmittel übrig. Dazu wurden dann auch die jungen Israeliten, wie noch heute, von Kindheit angeführt; und da sich darin nur mit Geld fortkommen ließ, so lernten sie mancherlei Arten, sich dies Element zu vermehren, und größere Vortheile davon zu erzielen.

Dabei kam ihnen ihre Religion wohl zu statten. Kraft dieser wähnten sie sich den Wucher gegen fremde Glaubensgenossen unbeschränkt erlaubt; und da die Reichsgesetze über den Gewinn aus Geldanleihen noch nichts verordnet hatten [5]),

---

[5]) Daher damals so verschiedene Meinungen über die Moralität des Interesses aus Anleihen. Einige hielten alles für wucherisch und unerlaubt. Andere waren minder scrupulös, und ließen einen mäßigen Gewinn als unschuldig zu. Vergleiche oben auf

so konnten sie die ihrer Hülfe bedürftigen Christen nach Willkür ausschälen. Bei unablöslichen Anleihen, die unter den Christen fast allein üblich waren, bestimmte der damalige Curs jährlich Eins von Zehen, wie wir aus mehrern Beispielen ersehen haben. Es läßt sich daher leicht denken, welch unmäßigen Gewinnst sich die Juden aus ihren Anleihen bedingen mochten. Daß wenigstens die Eberbacher von ihren Creditoren dieser Nation sehr hart gehalten worden, ergibt sich aus dem Mittel, das sie endlich gegen solche Schinderei ergriffen haben.

Sie wandten sich nämlich an König Albert I. und baten um seinen Schutz gegen ihre wucherische Zudringlichkeit, den sie auch sogleich erhielten. Albert erließ 1299 an alle Juden im deutschen Reich einen feierlichen Brief, worin er ihnen allen Wucher gegen Eberbach scharf untersagte, und sie auf bloße Rückfoderung der Capitalien einschränkte. Damit war aber den gewinnsüchtigen Israeliten nicht gedient, und es fehlte ihnen auch nicht an Ausflüchten gegen das königliche Edikt. Die Eberbacher hatten ihnen in ihrer Noth die schweren Zinsen handschriftlich zugesagt und durch Bürgschaften gesichert. Darauf beriefen sich nun die Creditoren, und wollten sich an ein späteres Verbot nicht kehren. Allein König Albert bestätigte im Jahr 1300 sein voriges Edikt, erklärte alle dergleichen wucherische Verträge für ungültig, und zernichtete allen Anspruch der Juden auf Bürg- und Pfandschaften für solches Aufgeld. Die wichtigsten Gläubiger Eberbachs waren die Wittwe und

---

das Jahr 1266 das achte Capitel. Ein deutlicher Beweis, daß noch keine bestimmte Reichsvorschrift darüber existirte, und das natürliche Recht und die Kirchengesetze vom einen strenger, vom andern gelinder verstanden wurden.

Söhne eines gewissen Schönemann von Düren und Simon von Bergheim. Da sie auch gegen das andere nur noch allgemeine Patent auf ihrer Foderung gegen das Kloster bestanden, so erließ Albert im nämlichen Jahr 1300 am 29. des Brachmonats an sie selbst einen engern Befehl von gleichem Inhalt, und verbot dabei allen Christen, erwähnte Juden bei ihren wucherischen Prätensionen gegen Eberbach auf was immer für eine Weise zu unterstützen.

Dieser Keil drang endlich durch, stürzte aber das Kloster in eine andere Verlegenheit. Denn weil die dadurch betroffenen Juden des gewöhnlichen Gewinns aus ihrem Geld nicht entbehren wollten, kündigten sie die Hauptsummen auf, um solche bei andern, nicht so, wie Eberbach, Privilegirten einträglicher anzulegen. Dagegen konnte man sich nun nicht sträuben: und da es an zureichender Baarschaft fehlte, so beschlossen Abt und Convent einen ständigen Zins von 32 Marken zu verkaufen. Um aber auch dabei allen möglichen Vortheil zu erzielen, wählten sie den Weg der Vergantung, und stellten den Zins um das Meistgebot feil. Der Versuch gelang, und Gerhard von Aachen, ein reicher Bürger von Mainz erstand den Zins der 32 Marken um 480 Marken, nämlich eine um fünfzehn, obgleich sonst noch zehn für eine gäng und gäbe waren.

Eine so tiefe Zerrüttung der Finanzen rührte wohl nicht aus bloßem Mangel an Wirthschaft her. Diese stand in der Hauptsache noch auf dem alten Fuß, bei dem sich das Kloster so lange wohl befunden hatte, und grobe Fahrlässigkeit in der Verwaltung oder merkliche Verschwendung konnten bei der regulären Verfassung damals nicht leicht Statt haben. Die Gewalt der Aebte war sehr eingeschränkt. Ein aus ältern Mönchen formirter Senat stand ihnen, als Controle, ordentlich zur Seite, der ihnen gewiß keine bis

zum Ruin ausschweifende Vergeudung übersehen hätte [6]). Die Ur- und Hauptquelle des Uebels lag also außer dem Kloster; und sie läßt sich nach manchen in der bisherigen Geschichte vorgekommenen Spuren höchst wahrscheinlich auffinden.

Seit der Mitte das 13. Jahrhunderts sahen wir öfters nicht nur Eberbach, sondern auch andre reich fundirte Klöster in Noth versetzt und aus Geldmangel zum Verkauf

---

[6]) Nach der Regel des h. Benedict soll der Abt bei sehr wichtigen Vorfällen des ganze Capitel, bei minder wichtigen Verhandlungen nur einen Theil aus den ältern Conventualen zu Rathe ziehen. „Quotiens aliqua praecipua agenda sunt in monasterio, con-„vocet abbas omnem congregationem. — Si vero minora „agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum „utatur consilio." Cap. III. Dieser Vorschrift gemäß ward in der Folge ein ständiger Ausschuß von älteren Mönchen ernannt, mit dem sich die Aebte über reguläre und ökonomische Gegenstände von Erheblichkeit berathschlagen mußten, und ohne dessen Einwilligung sie nichts Wichtiges unternehmen durften. Der Ausschuß ward Senat, die Glieder aber nicht Senatoren (als welcher Titel zu weltlich und stolz klingen mochte), sondern Senioren genannt, ob sie gleich eben nicht ordentlich nach dem Alter, sondern nach Verdienst und Fähigkeit dazu bestimmt wurden. Wenn einer und der andere davon abgingen, ergänzte sich der Senat durch neue Wahlen selbst. Außer dem Prior und Kellner, die vom Abt in ihre Stellen und dadurch auch zum Senat erkoren wurden, waren also die übrigen von ihm unabhängig und darum desto freier in ihrer Abstimmung. Durch diesen Ephorat war nun freilich den Ausschweifungen der Aebte ein fester Riegel vorgeschoben, und in spätern Zeiten, da sich die alte Einfalt schon verloren, und anstatt der ehemaligen Frugalität der Luxus sich auch schon in die Klöster eingeschlichen hatte, mag wohl die Einrichtung von reellem Nutzen gewesen sein. Allein auf der andern Seite gieng auch der Senat nach und nach zu weit und ließ endlich den

liegender Habschaften gedrungen [7]. Ja, manche, vielleicht die meisten Cisterzer Abteien waren in eben diesem Zeitraume so verarmt, daß man von Ordenswegen eine Reducirung der Conventualen nöthig fand [8]. Ein so vielen gemeines Uebel setzet dann auch gemeine Ursachen voraus, und diese liegen ohne Zweifel in der Sitte und Verwirrung damaliger Zeiten. Die Raubsucht war gegen Stiftungen und Klöster epidemisch. Mehrere vom kleinen Adel, durch Luxus und Unwirthschaft ruinirt, suchten sich auf Rechnung der Geistlichkeit zu erholen, nahmen ihre Güter willkürlich

---

Aebten fast nichts mehr von ihrer hausväterlichen Gewalt übrig. Im 16. Jahrhundert mischte sich derselbe in die gewöhnlichsten Dinge der Oeconomie. Ich habe ein Protokoll von 1535 bis 1554 vor Augen, worin die Beschlüsse des Senats über Altargeschäfte verzeichnet sind. Es ist Buch der Aelteren (Liber Seniorum) betitelt, und zeiget an der Stirne zur Empfehlung des Schweigens folgenden Spruch: „Quae in Senatu concluduntur, „sepulta fore debent, et nemini licitum est etiam amico suo „referre." Es kommen freilich auch wichtigere und für den Senat geeignete Gegenstände darin vor. Die meisten sind aber gemein, und vielleicht gaben die von selbst dem Senat mehr Theil an den Geschäften, als ihm gebührte, um sich in der damaligen für alle Klöster bedenklichen Krise desto mehr außer Verantwortlichkeit zu setzen. Doch es blieb nicht lange in dieser Einrichtung, es sei nun, daß die durch vieles Berathschlagen verzögerte Execution der täglichen Geschäfte eine Aenderung gebot, oder daß sich ein und anderer Abt von Geist der zudringlichen Vormundschaft selbst entzogen und ihre regelmäßige Gewalt vindicirt haben. — [Das Buch befindet sich dermalen in dem Archiv des historischen Vereins; Näheres darüber in den Annalen unseres Vereins B. IV. S. 228. Zusatz des Herausgebers].

7) Siehe oben Cap. V. und Cap. VI.

8) Auf das Jahr 1314 wird davon ausführlicher gehandelt werden.

in Anspruch und mit Gewalt in Besitz. Wenn und wo sie die Güter nicht selbst an sich rissen, plünderten sie bei ihren periodischen Fehden die Scheunen, Speicher und Keller aus. Selbst Grafen oder höhere Dynasten, eben auch, wie wir sahen, mit ihren Finanzen oft bruillirt, wenn sie aus höherm Ehrgefühle nicht offenbar raubten, hielten sich dafür mit andern Plackereien schadlos und drangen den in ihrem Gerichtsbezirke liegenden Stiftungen so viele Beschwerden auf, daß fast alle Einkünfte verschlungen wurden.

Eberbach kam dabei, wie andere und vielleicht mehr, als andere ins Gedränge. Denn seine Besitzungen waren sehr zerstreut, und boten der Raubsucht desto mehr Angriffspunkte dar. Zu eben der Zeit, da es einige seiner Höfe mit vielem Aufwande von hergebrachten Lasten erledigte, fielen andere durch neue Zudringlichkeiten in gleichen oder noch härtern Zustand. Wir haben die Data in der Geschichte gesehen; und ohne Zweifel hatten manche spätere Azzen, Frohnden und andre Servituten, von denen sich in den Vorzeiten keine Spur findet, aus jener Fehdezeit ihren Ursprung. Man foderte nämlich in der Folge als herkömmlich, was man einst eigenmächtig erpreßt hatte.

Von den niedern Profangerichten, die meistens in den Händen des Adels standen, ließ sich gegen Unterdrücker aus der nämlichen Kaste nicht leicht Hülfe erwarten; und der Thron selbst, von Mitwerbern getheilt oder vom Tummelplatz zu weit entfernt, war zu schwach, dem reißenden Strom des Faustrechts Einhalt zu thun. In dieser Lage blieb also den mißhandelten Kirchen nur die Zuflucht an das geistliche Gericht, besonders an den römischen Stuhl übrig, und ward dann auch sehr häufig dahin genommen. Allein auch dieser konnte nach dem bisherigen Gange die zureichende Sicherheit nicht mehr leisten. Denn auf einer Seite waren die ärgsten

Räuber auch am wenigsten religiös, und setzten sich über geistliche Bannstrahlen frech hinaus. Auf der andern gab es der Fälle zu viele, als daß man immer nach Rom laufen, oder die für ganze Sprengel delegirten Richter alle Händel nach Wunsch der Partheien schleunig genug erörtern mochten.

Dieser Umstand gab zu einer neuen Einrichtung Anlaß und vermehrte, besonders in Deutschland, die päpstlichen Gerichtsstellen. Um nämlich weiterm Umtrieb und den Verzögerungen auszuweichen, die bei allgemeinen Richterstühlen wegen Menge der anhängigen Prozesse unvermeidlich waren, verlangten die bedrängten Kirchen von Rom eigne Richter, die in der Nähe für sie besonders autorisirt, ihre Klagen mit Muße anhören und schneller abthun könnten [9]).

Die Päpste waren darin freigebig, und es kam nach und nach so weit, daß fast jedes Corpus einen besondern Richter und Conservator seiner Rechte und Privilegien von ihnen erhielt [10]).

Daß sich auch Eberbach nach dem herrschenden Gang richtete, versteht sich von selbst. Abt Richolf war der erste, der seinem Kloster einen besondern Schirmvogt von Rom begehrte. Gregor X. gewährte ihm seine Bitte und ernannte dazu 1273 den Mainzer Domdechant mit der Vollmacht und dem Befehl, das Kloster in Schutz zu nehmen, und gegen Räuber, Plünderer und sonst feindliche

---

9) Man muß sich hier erinnern, daß die Kirchen und Geistlichen damals das Privilegium hatten, diejenigen, die sich an ihren Gütern vergriffen, bei den geistlichen Gerichten zu belangen, wenn die Frevler selbst schon weltlich waren. Siehe oben Cap. II.

10) Ihr Titel war: „Judex et conservator jurium et privilegiorum „N. N. a sede apostolica constitutus." Sie konnten ihre Macht andern durch Subdelegirung übertragen.

Angreifer durch Censuren zu verfechten [11]. Richolf trat seine Präfektur eben in einer Zeit an, da Eberbach, wie wir gesehen haben, in dringender Noth stack; und der in seinem andern Jahr gegen die Räuber von ihm erwirkte apostolische Schutzbrief gibt die Hauptquelle des Uebelstandes nicht undeutlich zu erkennen. Daß diese geistlichen Sauvegarden ihren Zweck nicht ganz verfehlten, läßt sich schon daraus ersehen, weil sie von nun an gemeiner wurden und bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts fortdauerten.

Auch der um die zeitliche Herstellung Eberbachs so verdiente Abt Johann schlug den schon gebahnten Weg ein; und nachdem er durch heilsame Einschränkung den ordentlichen Aufwand gemindert, durch Erwirkung königlicher Gewaltbriefe dem Wucher der jüdischen Creditoren gesteuert hatte, so verlangte er nun auch vom Papst einen neuen Conservator. Diesmal fiel das Loos auf den Dechant zu unsrer lieben Frauen in Mainz, welchen Klemens 1305 zum Schirm Eberbachs mit apostolischer Gewalt bewaffnete [12]. Merkwürdig ist, daß der neue Vogt nicht sowohl gegen wirkliche Räuber und Angreifer, wie vorher der Domdechant, als gegen diejenigen ernannt ist, welche die vom Kloster unrechtmäßig abgekommenen Güter vorenthalten. Rudolf von Habsburg, dessen Königswahl endlich der langen Anarchie ein Ende machte, hatte nämlich den Landfrieden im Reich hergestellt und durch seine Betriebsamkeit gegen die faustrechtlichen Befehdungen geltend gemacht. Seine beiden Nachfolger harrten darin bei seinem Plan,

[11]) „Datum Lugduni Idibus Septembr. Pontificatus nostri anno tertio." (13. September 1273.) Also noch vor der Wahl Rudolfs von Habsburg, (den 29. September 1273) der endlich den öffentlichen Zänkereien ein Ziel setzte.

[12]) „Datum Burdegalis XVI. Kal. Novembris Pontif. nostri anno „primo" (16. October 1305.)

und befestigten die öffentliche Sicherheit des Eigenthums. Jetzt war also den Eberbachern mehr darum zu thun, durch päpstlichen Vorschub alte Spolien wieder zu erhalten, als neue zu verhüten, die bei der gegenwärtigen Staatsverfassung nicht leicht zu besorgen waren. Ein neuer, nicht undeutlicher Wink, daß Eberbachs zeitlicher Mißstand von älterm Datum war und außer ihm selbst, nämlich in der ehmaligen Reichsverwirrung, seinen Ursprung hatte.

Bei alle dem Geldmangel ließ sich Abt Johann dennoch in einen zwar theuern, aber auch für das Kloster sehr wichtigen Kaufhandel ein. Es war eben derjenige, wodurch endlich der Hof Wahlheim, an dem schon so viele seiner Vorfahrer durch fast zwei Jahrhunderte gearbeitet hatten, zur völligen Ründung und Selbstständigkeit gelangte. Nach allen bisherigen Ab- und Einlösungen, wodurch man fremde Grund-, Recht- und Rentenbesitzer aus dessen Mittel verdrängt hatte, stand nur noch ein Drittheil vom Zehnten außer Eberbachs Gewalt. Er war ursprüngliches Eigenthum der Abtei S. Alban, und von ihr dem Philipp von Hohenfels zu Lehen geweiht, der ihn auf gleiche Art weiter an Peter von Geispizheim austhat. Dessen Sohn und Lehenfolger Eberhard maßte sich mit dem Zehnten auch der Vogtei über den Hof an, und setzte das Kloster in neue Besorgnisse. Sie wurden aber bald gehoben. Dieterich von Hohenfels, Eberhards Lehenherr, schlug sich ins Mittel, und zernichtete den Anspruch seines Vasallen durch einen feierlichen Brief, worin er 1280 bezeugte, daß er selbst kein solches Recht über Wahlheim besessen habe, und dann auch an Eberharden nicht übertragen konnte [13]).

---

[13]) Wahrscheinlich trug vormals Wernher III. von Boland den ganzen Zehnten von Bleidesheim vom Kloster St. Alban zu

Dadurch war nun diesem zwar seine Herrschaft niedergelegt. Er behielt aber den Zehnten und mit solchem den vermeintlichen Grund, aus dem er oder seine Nachfolger den alten Anspruch nach damaliger Sitte erneuern mochten. Die Mönche wünschten daher auch diese ihnen fatale Wurzel ausgerissen, und den kleinen Rest des Zehnten in ihre Gewalt. Endlich näherten sie sich ihrem Ziel. Eberhard bot ihnen 1304 denselben mit allen Rechten und Ansprüchen feil. Abt Johann und Convent ergriffen die längst erwartete Gelegenheit, ließen sich in den Handel ein, und schlossen um 95 kölnische Marken den wichtigen Kauf. Die beiden Söhne, Peter und Rudolf willigten in die Veräußerung, und die Abtei S. Alban, welche durch andere ihr zu Lehen aufgetragene Güter entschädigt ward, gab dazu ihren Consens.

So stand nun der Hof Wahlheim mit seinem Bezirke, in dem er sich noch heute zeiget, frei von auswärtigen Ansprüchen, und mit eigner Gerichtsbarkeit, als unmittelbares Reichsgut da, vom Kloster mit nicht mindern Kosten erhalten, als aufgeführt, und in spätern Zeiten durch ein

---

Lehen, den hernach seine beiden Söhne Wernher IV, und Philipp II, und sein Tochtermann, der Rheingraf Wolfram, unter sich gleich vertheilten. Alle drei thaten ihren Antheil weiter aus, und zwar Wernher IV, oder seine Nachkommen an die Ritter von Oppenheim, Philipp II, oder sein Sohn Philipp von Hohenfels an jene von Geispizheim und der Rheingraf Wolfram oder seine Erben an die Heppendipe von Alzei, von welchen Eberbach die drei Drittheile nach und nach an sich brachte. Vergleiche Cap. IV und Cap. VII, und den gegenwärtigen Ankauf. Die Boländische und Hohenfelsische Linien scheinen aber das Lehenrecht von dem Zehenten an ihre Vasallen noch vor dem Verkauf erlassen und sie unmittelbar an S. Alban verwiesen zu haben.

vielleicht eben so theures Opfer, als er selbst war, von den ihm aufgedrungenen Beschwerden losgekauft.

Was sich von Abt Johann sonst noch verzeichnet findet, besteht fast nur in Güterverpachtungen nach dem von ihm neuentworfenen Plan. Die letzte Erwähnung von ihm geschieht in einer Urkunde, worin er am 24. Juni 1306 eine zweite Schenkung der Wittwe Jutte von Bingen annimmt und verkündiget. Er starb aber auch bald hernach am 14. September des nämlichen Jahrs. Den Tag berichtet uns das Seelenbuch [14]), und das Jahr wird aus den Akten seines Nachfolgers erkannt, der sich schon am 16. October 1306 in Urkunden zeiget.

Johann regierte also beiläufig acht Jahre [15]), seiner Stelle ganz würdig, und gerade solch ein Mann, wie Eberbachs damaliger Zustand einen Hausvater zu fordern schien. So groß die Zerrüttung war, verzagte er doch nicht: ja er hoffte, und was noch muthiger ist, er legte selbst mit allem Ernst Hand an, dem Uebel abzuhelfen. Seine Angelegenheit, durch Beschränkung des ordentlichen Aufwands die Schulden nach und nach zu tilgen, und der thätige Eifer, mit dem er den wucherischen Zinsen, dieser zehrenden Seuche des Hauswesens, entgegen arbeitete, zeigen an ihm einen eben

---

[14]) „XVIII. Kal. Octobris ob. D. Joannes Abbas Eberbacensis „nonus."

[15]) Abt Johann I wird zwar von allen Katalogen dem Namen nach erwähnt; aber seine Periode ganz irrig angegeben. P. Schäfer läßt ihn nur erst 1310 sterben. P. Solinger dehnt seine Regierung von 1282 bis 1309 aus. Ein ungenannter weiset ihm zwölf Jahre von 1298 bis 1310 an. Diese Unordnung geht noch bis auf seinen zweiten Nachfolger fort, von dem man endlich aus den noch vorhandenen Grabsteinen die Reihe und Chronologie der Aebte richtig beginnt.

so emsigen als soliden Haushalter. Hat er auch das Ziel seiner Wünsche und Bestrebungen nicht ganz erlebt, so brach er doch die Bahn, worauf seine Nachfolger gemächlich fortwandeln und das angefangene Werk bald, wie wir sehen werden, vollenden konnten. Endlich hat er sich durch eingeführte Verpachtung um die Hälfte der Creszenz, und erwirkte Integrität des Wahlheimer Hofs unter den Aebten ein segenvolles Gedächtniß verdient.

Vierzehntes Capitel.

Peter, neunzehnter Abt. Haus und Gütervermiethungen. Einige Mißhelligkeit zu Cöln mit der Abtei Altenberg. Schenkungen für den Convent. Neue Fehde mit den Herren von Wolfskehlen. Peters Tod.

1306—1310.

Eberbachs Verlust ward diesmal bald ersetzt, und der kaum erledigte Stab dem Peter aufgetragen. Daß er aus der Mitte des Convents erkoren worden, läßt sich aus eben dieser Wahlbeschleunigung mit allem Grund angeben, und es findet sich von auswärtiger Berufung gar keine Spur. Am 16. im Weinmonate zeiget er sich schon in Geschäften, und vermiethet einem gewissen Wigand zu Bingen ein Haus um erblichen Zins, wovon die Hälfte auf Walpurgis und der Rest auf Martini gereicht werden sollte. Zur Sicherheit war das Haus selbst und ein Weinberg des Erbbeständers als Unterpfand bedungen; und beider Verlust stand auf zweimaliger Versäumniß der Zahlung.

Sonst folgte Peter seinem Vorgänger in Verpachtung der Weinberge fleißig nach, und es sind noch viele von ihm ausgefertigte Leihbriefe da. Sie beziehen sich meistens auf Boppard und Osterspay, behalten dem Kloster die Hälfte der Trauben vor, und sind nach ihrem ganzen Inhalt der schon gegebenen Musterkarte gleich. Sonderbar ist es aber und fast wundermäßig, daß die ursprünglichen Bedingnisse in dortiger Gegend bis auf den heutigen Tag unverrückt bestanden.

Bald nach seiner Wahl spann sich zu Cöln mit der Abtei Altenberg ein kleiner Zwist an. Beide Klöster vom nämlichen Orden [1]) waren mit ihren Kurien in dieser Stadt neben einander angesiedelt, und diese Nachbarschaft gab den Stoff zur Mißhelligkeit. Die Altenberger waren daran, ihren Hof auf der Seite gegen Eberbach mit neuen Gebäuden auszuzieren. Da sie ihren Riß über die Schranken der Stadtbaugesetze zu erweitern schienen, that ihnen der Kellner von Eberbach Einspruch, und wollte sie zur Ordnung und der gemeinen Regel der Nachbarschaft gewiesen haben. Abt Peter konnte nun zwar diese Protestation nicht schlechterdings aufheben, noch den jenseitigen Uebergriff zu Eberbachs Nachtheil gestatten: wollte aber doch keinen Rechtsstreit mit Ordensbrüdern, wodurch der Welt

---

[1]) Altenberg, eines der ältesten Klöster in Deutschland, ward durch Grafen Eberhard von Bergen, der unter Abt Otto von Oestreich, nachmaligem Bischof zu Freisingen, zu Morimund in Frankreich Mönch geworden, 1133 nicht weit von Mühlheim gestiftet, und mit einer Colonie aus Morimund bepflanzt, wie Manrique aus ungedruckten Hausurkunden berichtet T. I Annal. ad 1133 Cap. III, Nr. 7 und Aubert Miraus Chron. Cisterc. pag. mihi 93.

ein Stein des Anstoßes gelegt werden möchte. Er ging daher 1307 mit dem Prior Friedrich selbst nach Cöln, den Streit durch mündliche Unterredung gütlich abzuthun; und der Vergleich kam glücklich zu Stande. Man gestattete nämlich den Altenbergern, das Gebäude selbst nach ihrem Riß aufzuführen. Sie mußten es aber auf der streitigen Seite blind stehen lassen, und durften nie gegen den Eberbacher Hof einige Fenster einschalten. Dieser Vertrag ward am 24. Februar in der Stadt Cöln beurkundet und mit den nöthigen Unterschriften gegen einander ausgewechselt.

Auch der sonst so ausgiebige Quell von Schenkungen war unter Abt Peter nicht versieget. Der uns schon bekannte Gerhard von Aachen zeichnete sich darin vor andern aus. Vor vier Jahren hatte er dem Kloster schon aus der Noth geholfen, indem er ihm einen ständigen Zins von 32 Marken sehr theuer abkaufte. Nun verdoppelt er 1307 die Wohlthat, erläßt um ein Seelengedächtniß die Hälfte des Zinses, und weist 12 Mark dem Convent, die übrigen vier aber dem Eberbacher Krankenhaus für eine niedlichere Mahlzeit an.

Nach ihm stellte sich Bechtrad zum Bornstabe, eine Bürgerstochter und Beguine zu Mainz, sehr freigebig ein. Sie war reich, ledig und hatte dazu nur noch einen Bruder bei Leben, der als Mönch zu Eberbach eben auch der Welt abgestorben war. Ein Umstand, der ohne Zweifel ihre Wohlthätigkeit besonders auf Eberbach hinlenkte. Im Jahr 1308 begann sie ihre Schenkung mit zwei Häusern, jenem zum Bornstab, wovon sie den Namen trug, und einem andern neben diesem gelegen. Von den daraus eingehenden Zinsen wies sie vier Marken und zwei Soliden zu zwei besonderen Stiftungen an, nämlich zu einem Freuden-

mahle für den Convent auf S. Michaelstag, und zu einer Ampel am S. Niclasaltar in der Klosterkirche [2]).

Nach zwei Jahren (1310) errichtete sie ihr Testament, und setzte die Eberbacher in all ihre Güter in und außer Mainz zu Universalerben ein. Unter den vielen Legaten zeichnen sich folgende als die merkwürdigsten aus. Zu Eberbach wählt sie sich ihre Grabstätte, und wirft dasigem Convent zum Trauermale von ihrer Baarschaft zehn Pfund Heller aus. Ihrem Bruder Conrad vermachte sie 25 ℔ Heller, um sich dafür zu seinem Privatgebrauch Bücher anschaffen zu können. Wenn aber dieser vor oder nach ihrem Tode wider seinen Willen in ein anderes Kloster verschickt würde, sollte die ganze den Eberbachern zugedachte Erbschaft bis zu dessen Rückkehr oder Tode jenem Kloster, worin er sich aufhalte, nutznießlich zufallen [3]).

---

[2]) Die Summe der 4 Marken und 8 Soliden wollte sie so verspendet haben, daß für 8 Soliden Waizensemmeln (semellas triticeas,) für eine Marke guter Wein, für 30 Soliden Fische zu dem Michaelszins, für die noch übrigen 6 Soliden aber Oel zu der Niclasenampel angeschafft werden sollte. Nach dieser Anweisung betrugen also 12 Soliden eine Mark. Uebrigens hieß das zweite Haus zum Schönberg, und beide, deren Gudenus in seinem Verzeichnisse der mainzer Curien T. II, pag. 508 keine Meldung thut, lagen auf der Löhrgasse, wie aus dem Eberbacher Zinshebregister erhellet.

[3]) „Item dicta B... vult, quod 25 libre Hallen. F. Cunrado „monacho in Eberbach, germano suo precipue ad usus librorum dentur.— Item ordinat, quod, si predictus frater suus in „vita vel morte sepedicte B... extra Eberbach et ipsius „monasterii regimen ad locum alium ipso inscio vel in„vito fuerit relegatus, universa monasterio Eberbacensi legata „et donata cedent illi loco et monasterio, quo et quamdin f. „Conradus tunc fuerit constitutus. Ipso vero f. Cunrado ad

Dem Kloster zu S. Agnes vermachte sie nebst ihrem dritten Haus, dessen Zinsen sie zu einem dreimaligen Fischtractement für dasigen Convent bestimmte, noch 4 ℔ Heller, wovon 30 Soliden zu einem vollkommenen Mahle auf ihren Sterbetag verwendet, die übrigen dritthalb Pfund aber unter die Klosterfrauen für Bücher ausgetheilt werden sollten [4]). Sonst waren noch arme Priester und Laien, das Krankenspital, die Pfarrei zu S. Quintin, fast alle Mönchs- und Frauenklöster in, wie auch einige außer Mainz von ihr mit Geld oder Fruchtlegaten bedacht. Dies Testament ward von Berchtrade 1310 vor zwei Richtern und 16 Zeugen öffentlich anerkannt und bald hernach von Kämmerer und Stadtgericht selbst feierlich bestätigt [5]).

„monast. Erbach reverso aut extra illud in alio loco defuncto, „universa bona monasterio Eberbach ut premittitur legata ad „ipsum monasterium redibunt libera et soluta." Ein Beweis, daß die Versendungen in andre Klöster noch sehr gemein waren, wogegen aber der F. Conrad durch die Testamentsklausel seiner Schwester vermuthlich gesichert war.

[4]) „Item dicta B... legat monasterio S. Agnetis in Maguntia „quatuor libras Hallens: in hunc modum, quod in ipsius „obitus die XXX Solidi Hallenses in pane vino et piscibus „conventui ministrentur, et residue due et dimidia libre „inter dominas moniales predictas singulas in librorum sub„sidium erogentur." Dieser Austheilung nach betrug das Pfund Heller 20 Soliden mehr als die cölnische Mark, wie aus Vergleichung dieser Stelle mit jener in der vorhergehenden Note [2]) erhellet. Entweder ist also der Betrag des Pfund Heller in der Folge weit herabgesetzt worden; oder die den Grundzinsregistern gewöhnliche Reduction desselben zu 33¾ Kreuzer heutiger Währung ist den Zinsherren sehr nachtheilig. Denn in einer andern dergleichen Reduction haben wir die Cölnische Mark zu beiläufig 1 fl. 7 kr. und also fast zu 2 Pfund Heller angeschlagen gesehen. Vergleiche oben Cap. IV, S. 89 Note 17).

[5]) Das Testament ist zu weitschichtig und außer den angeführten

Beträchtlicher war vielleicht eine andere Schenkung, wodurch 1307 das Hofgut zu Mosbach ansehnlich vermehrt worden. Gobelo, Stadtschreiber zu Mainz, hatte sich in dortiger Feldgemarkung 60 Morgen Aecker, Wiesen und Weingärten um 108 ℔ Heller angekauft. Ohne Zweifel hatte er dabei das Kloster Eberbach, dem er besonders gewogen war, auf dem Korn. Denn er machte demselben wirklich ein Geschenk und trat ihm alle diese Ländereien feierlich ab. Dagegen versprach ihm das Kloster wegen dieser und vieler anderer Wohlthaten, so lange er lebte, jährlich 31 Malter Roggen auf seinen Speicher zu liefern, und nach seinem Tode 25 Malter, seiner Anordnung gemäß, für den Convent zur bessern Diät zu verwenden.

Endlich stellte sich auch die in unserer Geschichte längst rühmlich bekannte Relindis von Godelau [6]), Bürgerin zu Oppenheim, wohlthätig ein, und wies dem Kloster 1308 neuerdings einen Theil ihres großen Vermögens zu. Die nächste Veranlassung dazu ist sonderbar und nicht unmerkwürdig. Sie hatte zwei Enkel von ihrer Schwester, die verwaist und noch Schulkinder waren, an Mutterstatt in die Pflege genommen, und widmete sie vor der Hand dem geistlichen Stand. Wie ihr nun selbst die Eberbacher am Herzen lagen, so bestimmte sie auch ihre Pupillen zu dieser Familie, und trug sie dem Kloster nach alter Sitte zur regulären Erziehung an. Abt Peter und sein

---

Stellen zu wenig interessant, als daß es einen Platz im Urkundenbuch verdiente. Es ward ausgefertigt: „Anno D. MCCCX feria sexta proxima post diem beati Pancratii," gerichtlich confirmirt „anno Dni MCCCX feria quinta proxima post diem „festum Penthecostes."

6) Siehe oben Cap. IX. S 183.

Convent genehmigten den Antrag, und sagten ihr nicht nur Unterricht und Verpflegung der Knaben, sondern auch nach erlangtem Alter die Aufnahme in den Orden unentgeldlich zu.

So erfreut Relindis über die Gewährung ihrer Bitte war; so großmüthig schlug sie das uneigennützige Erbieten der Eberbacher aus und übernahm nicht nur selbst die Unterhaltungskosten ihrer Enkel, sondern wies auch die, beiden aus ihrer Habe schon zugedachte, Exportion unwiderruflich dem Kloster zur Aussteuer an, die ihm auch in dem Fall als Eigenthum zugehören sollte, wenn nach reiferen Jahren einer oder beide dem Kloster entsagen würden. Nur sollten alsdann dem Bernward drei, und dem Jakob (so hießen die Knaben) vier ℔ Heller jährlich, so lange sie lebten, an dem Legat abgereicht werden; nach ihrem Tod aber sollte die Pension aufhören, und die etwaigen Leibeserben gar keinen Anspruch darauf haben. Zur Sicherheit ließ sie ihre Verfügung von der Stadt Oppenheim gerichtlich befestigen.

Indessen fehlte es dem Abt Peter an Chikanen nicht, worin sich die Herrn von Wolfskehlen abermals auszeichnen. Der eigentliche Gegenstand ihrer Fehde ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich galt es dem Hof Bönsheim, welchen das Kloster vor dreißig Jahren mit allen Rechten von ihnen erkauft hatte [7]). Wenigstens nahm auch die Wolfskehlen-Kronberg'sche Linie Theil an dem Streite, so wie solche bei dem Verkauf mit interessirt war. Nach langem Umtriebe ward endlich auf Eberharden von Randeck, Schultheißen und Peter von Selßen, Unterschultheißen der Stadt Oppenheim, compromit-

---

7) Im Jahr 1277. Siehe Cap. IX. S 191.

tirt und Abt Peter stellte darüber auf den dritten Sonntag nach Pfingsten 1309 die Vollmacht aus. Doch erlebte er den Ausgang der Fehde nicht, die sich auf noch viele Jahre hinauszog, und deren mit mancherlei Auftritten verbundenen Verlauf wir in der Folge vernehmen werden.

In eben diesem Jahre 1309, unterm 14. September kommt Abt Peter in einem Bestandsbriefe über Bopparter Weinberge zum letzten Male vor [8]). Er lebte aber fast noch ein ganzes Jahr, wie sich aus dem Seelenbuche, verglichen mit der eben gedachten Urkunde, zuverlässig ergibt. Nach Zeugniß des ersten starb er am 12. September [9]). Nicht 1309; denn am 14. dieses Monats und Jahres fertigte er noch gedachten Bestandsbrief aus. Nicht 1311; denn am Advent des Jahres 1310 stellt sich schon sein Nachfolger dar. Es ist also ganz entschieden, daß er am 12. September 1310 sein Leben und seine Regierung vollendet habe.

Er war der letzte unter den 16 Aebten, von deren Grabstätten weder Spur, noch Gedächtniß übrig ist. Doch blieb er selbst immer bekannt, und sein Name erscheint in fast allen Catalogen, ob sie gleich seinen Zeitraum irrig angeben [10]).

---

[8]) „Nos Embrico et Ernestus fratres — notum esse volumus, — „quod-recepimus a Dno Petro abbate et conventu Ebirbac: „locantibus — vineam sitam — in Hamone (Hamm, eine Feld„lage) territorii Boppardiensis etc. — In cujus rei testimo„nium receptis — literis sigillo D. Petri abbatis — sigillatis „— Actum anno Dni MCCCIX in Exaltatione S. Crucis." Die Leihbedingnisse sind wie in dem Briefe und verdienen also nicht besonders vorgelegt zu werden.

[9]) „II Idus Septembr. O. Dnus Petrus Abbas Eberbacens. Xmus."

[10]) P. Solinger rechnet ihm 10 Jahre, von 1309 bis 1319 zu. C. Schäfer bestimmt zwar die Dauer seiner Periode recht:

Peter arbeitete nach dem ökonomischen Plan seines Vorfahrers eifrig fort, und das Kloster scheint sich binnen seiner kurzen nicht ganz vierjährigen Regierung erholt zu haben. Wenigstens kommt unter ihm keine Erwähnung neuer Schulden vor, woraus sich die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen mit Grund vermuthen läßt. Wenn zu dieser glücklichen Wendung die vielen Wohlthäter, von denen ich nur die wichtigsten bemerkte, nicht wenig beigetragen haben, so gelten sie auf der anderen Seite auch für einen Beweis, daß die klösterliche Disciplin unter ihm noch im besten Rufe gestanden sei.

Fünfzehntes Capitel.

Wilhelm, zwanzigster Abt, von Arnsburg berufen. Vergleich mit Pächtern. Tilgung einer großen Schuld. Neue Wohlthaten von Kiedrich. Errichtung der dasigen Capelle. Eberbachs erste Pfarrei und Zehente. Merkwürdige Pitanzstiftung. Zwist über ein Vermächtniß zu Jugenheim. Abtrag einer andern Schuld. Wichtiges Indult vom Generalcapitel, und daraus neue Wohlthaten.

1310—1317.

An Peters Stelle kam Wilhelm, ein in und nach seinem Berufe wirklich großer Mann, der sich durch lange ruhm- und thatenvolle Regierung sehr glänzend auszeichnet.

---

setzt aber ihren Anfang ins Jahr 1310. Zwei anonymische Cataloge räumen ihm 12 Jahre von 1310 bis 1322 ein, welchen die 1750 im Druck erschienene Series abbatum Eberbacensium folgt. Peter ist aber auch der letzte, dessen Zeitraum in den Verzeichnissen so willkürlich angegeben ist. Die Epochen seiner Nachfolger sind durch die noch vorräthigen Grabsteine näher bestimmt.

Er hatte schon einige Jahre zu Arnsburg das Ruder geführt, da er nach Eberbach berufen ward. Diesen Umstand lehret uns ein gleichzeitiger Bericht, der aber zugleich nicht undeutlich zu verstehen gibt, daß Wilhelm, als Profeß zu Eberbach, den Arnsburgern nur auf einige Zeit, wie vormals Abt Wernher geliehen, und hernach in sein Nativ-Kloster zurück verlangt worden [1]. Selbst die Bekanntschaft mit Eberbachs Geschäften, die er schon im Anfange blicken ließ, verräth nicht zu dunkel, daß er daselbst kein Neuling war. Wie dem aber sein mag, Wilhelm macht beiden Abteien Ehre, und rechtfertigt vollkommen das gemeinschaftliche Urtheil, mit dem sie ihn nach einander zu ihrem Vorstand wählten.

Sein Antritt zu Eberbach fiel in den Herbst- oder Weinmonat 1310. Er fand sogleich Stoff für seine Thätigkeit, und es glückte ihm bald, einen verdrießlichen Zwist durch Vergleich abzuthun. Die Fehde war aus einer Hofleihe entstanden, und liefert ein Datum zu den Ursachen, die unlängst den Abt Johann zur Einführung einer neuen Ver-

---

[1]) Ein Copist, der zu Lebzeiten Wilhelms drei Urkunden vom Jahr 1311, deren Inhalt wir bald erfahren werden, in einen Codex eintrug, fügt am Ende derselben die Note bei: „Hec pre- „dicta omnia facta sunt sub reverendo Dno patre abbate Wil- „helmo Eberbacensi, prius existente et abbatizante „in Arnespurg.“ Allerdings zeigt dieser Bericht nicht nur offenbar Wilhelms Prälatur zu Arnsburg, sondern auch nicht dunkel seine Profession zu Eberbach an. Wenigstens paßt der Ausdruck: „prius existente et abbatizante in Arnespurg“ weit besser auf einen von außen dorthin berufenen Abt, als einen dasigen Professen: und die Wortfügung „sub — patre abbate Wilhelmo Eberbacensi“ scheint durch das Gezwungene selbst Eberbach als das Profeßhaus Wilhelms zu bezeichnen.

pachtungsart bewogen hatten. Ein gewisser Sifrid von Bettenheim und dessen Sohn Wernher hatten den klösterlichen Sandhof und zugehörige Güter um einen gewissen Kanon übernommen. Da sie mit Pacht und andern Leistungen zurückblieben, kündete man den Bestand auf, und gebot ihnen, den Hof zu räumen. Damit war aber beiden nicht gedient, und sie suchten Ausflüchte gegen die Kaduzirung. Ihre Mängel selbst konnten sie nicht leugnen, wußten sie aber mit Ursachen oder Vorwänden so zu entschuldigen, daß sie einer Nachsicht werth scheinen mochten. Um sich dann keines Unrechts verdächtig zu machen, ließ es Abt Wilhelm mit beider Willen auf einen Austrag ankommen.

Die ersten vier, wechselseitig ernannten Schiedsrichter wichen in ihren Meinungen so gerade von einander ab, daß sich kein gemeinschaftlicher Bescheid herausbringen ließ. Das Kloster und seine Beständer kompromittirten daher einstimmig auf zwei unparteiische Männer, nämlich Konrad, Pfarrer zu Winterheim, und den sehr angesehenen Ritter Konrad von Rüdesheim, deren Entscheidung sie sich unbedingt unterwarfen. Diese stellten umständliche Forschung darüber an, und gaben nach reiflicher Ueberlegung folgenden Ausspruch. Die Pächter sollten noch zwei Jahre lang in Hof und Gut sitzen bleiben; binnen dieser Frist aber nicht nur den laufenden Canon pflichtmäßig entrichten, sondern auch bei Strafe 30 cölnischer Marken allen Rückstand gänzlich nachtragen und das Kloster gänzlich entschädigen. Dieser Bescheid ward 1310 am nächsten Sonnabend vor dem Advent promulgirt und von den Partheien durch einen gemeinschaftlichen Brief feierlich angenommen [2]).

---

[2]) „Actum et datum anno Dni MCCCX ante Adventum Domini." Ein den Worten nach unbestimmtes Datum, das aber, wie ich

Unter den Gläubigern, welchen Eberbach mit jährlichen Zinsen behaftet war, befand sich auch der Orden, von dem es in seiner Noth 3600 ℔ kleiner Touren gegen 5 vom 100 empfangen hatte [3]). Die schwersten Zinsen waren vermuthlich von den Aebten Johann und Peter schon getilgt; und nun fand sich Wilhelm 1311 im Stand, auch die gelindere Ordenspension abzulösen. Entschlossen, in eben diesem Jahr das Generalcapitel zu besuchen, traf er zugleich die Einrichtung, sein Kloster von der Schuld los zu machen und trug den Aebten von Clarevall und Cisterz den Wiederkauf der Pension an. Der General genehmigte mit Einstimmung der Diffinitoren den Antrag, gratulirte ihm zu der so glücklichen Erholung seines Hauses und erbot sich, um die Sache zu erleichtern, Stückzahlung anzunehmen. Allein Wilhelm hatte sich vorgenommen, die Summe mit einem Male zu erlegen, brachte das ganze Capital zusammen, und übermachte es durch Wechsel nach Clarevall. Die Zahlung geschah durch französische Handelsleute am 14. September, da sich der dortige Abt eben auch bei dem schon angefangenen Capitel einfand. Der Prior und Bursirer empfingen also gegen Schein die Gelder, berichteten es ihrem Abt nach Cisterz

---

meine, den letzten Tag vor Adventsanfang nach damaliger Sitte bezeichnet, und soviel, wie in vigilia adventus sagen will.

3) Der Zinscurs stand also damals in Frankreich um die Hälfte geringer als in Deutschland, wo noch 10 vom 100, wie wir bisher sahen, geläufig waren. Ob nun dieser Unterschied in Deutschland wegen blühenderem Handel mehr und leichtern Gewinnst, oder in Frankreich größeren Vorrath müßiger Gelder voraussetzen, will ich nicht entscheiden. Vielleicht erzeigte aber der Orden dem Kloster Eberbach eine besondere Wohlthat; und dann läßt sich der französische Curs nicht daraus beurtheilen.

und dieser stellte darüber dem Abt Wilhelm im Namen des Ordens die Quittung aus.

Ein dem Orden selbst so unerwarteies Unternehmen setzet allerdings bei Eberbachs Finanzen einen glücklichen Umschwung voraus, und beweist die nicht selten schädlich verkannte Wahrheit des Grundsatzes, daß eine sehr weitschichtige Landwirthschaft, so wie reichen Saamen der Zerrüttung, auch zureichende Kraft und Resourcen zur Wiederherstellung in sich selbst liegen habe. Plan und Betriebsamkeit wirkten hier, wie überall in gleichen Fällen, das ökonomische Wunder, und hoben das Kloster binnen einem Jahrzehend aus der bis zur Creditlosigkeit tiefen Verschuldung empor. Abt Johann legte den Grund, Peter baute darauf fort, und in Wilhelms ersten Jahren sehen wir das Werk fast schon vollendet.

Doch war die so auffallende Umwandlung nicht ganz das Geschöpf innerer Kräfte und ihres richtigen Gebrauchs. Es wirkten äußere Hülfsquellen mit, wodurch freilich die Ausführung beschleuniget wurde. Eberbach fand noch immer seine Wohlthäter, die es mit Beiträgen unterstützten; und vor andern zeichnete sich gegen Abt Wilhelm eine Edeldame, Elisabeth von Etchenstein (Idstein) großmüthig aus. Sie wohnte zu Kiedrich, und hatte sich aus Neigung zur Frömmigkeit dem zu ihrer Zeit sehr gemeinen Institut der Beguinen geweiht. Wegen beider Umstände ward sie mit den Eberbachern, als Nachbarn und als geistlichen Vätern innigst verbunden. Reich und ledig, widmete sie ihnen dann auch ihr Vermögen, und begann 1311 ihre Freigebigkeit. Denn sie wies dem Kloster alle Güter und Renten, welche sie zu Heimbach, Oppenheim, bei den klösterlichen Höfen Drais, Steinheim und zu Kiedrich um 164 Marken erkauft hatte, als Eigen=

thum an, und behielt sich davon nur den lebenslänglichen Genuß vor. Nebst diesem ansehnlichen Vermächtniß zählte sie dem Abt Wilhelm 150 Marken an baarem Geld dar, wovon 80 Marken zu Ergänzung des obgedachten Ordenscapitals, der Rest aber zu anderweiten Bedürfnissen nützlich verbraucht wurden. Auch dieser Vorschuß war ein Geschenk: nur daß sich die Wohlthäterin eine Leibrente von 13 Marken ausbedung [4]). Nach ihrem Hinscheiden aber sollten sie dem Convent zu gut kommen, und zwar auf den ersten Sonntag im Advent 4 Marken für ein Fischgericht, die übrigen mit dem Ertrag der Güter zu zwei Ohmen Frentschwein von Heimbach [5]) und zu Weißbrod

---

[4]) Bei dieser Leibrente wurden jährlich 8²/₃ vom 100, und also 3²/₃ mehr, als an den Orden von gedachtem Capital entrichtet. Es könnte dann paradox scheinen, daß Abt Wilhelm einen seinem Kloster so nachtheiligen Tausch einging. Allein die Pension an die Elisabeth hörte mit ihrem Leben ganz auf, das Capital blieb dem Kloster und vielleicht sahen die Eberbacher voraus, daß Elisabeth in Einforderung der Leibrente nicht so strenge verfahren würde, oder solche gar nur in der Absicht vorbehalten hätte, um sich durch Nachlaß derselben öfters den Dank der Mönche verdienen zu können.

[5]) Von dem Frentschwein habe ich in den diplomatischen Nachrichten v. Rheingau Cap. IV, S. 90 gehandelt und zwar nicht absichtlich bewiesen, (es war mein Zweck nicht), aber doch vorausgesetzt, daß dieser berufene Wein von besonderen weißen Trauben erzielt worden. Nun gab in der Folge H. Schunck seinen Codex diplomaticus 1797 heraus, und äußert in einer Note zur ersten Urkunde pag. 3 die Meinung, der Frentschwein sei rother, der Hunische weißer Wein, und beide nur durch die Farbe unterschieden gewesen, von was immer für rothen oder weißen Traubenarten sie abgekeltert sein mochten. Um den Unbestand dieser Muthmaßung darzulegen und zu beweisen, daß beide Weinsorten weiße und nur von verschie-

durch den Advent verwendet werden. Jede Vernachlässigung dieser Spende ward mit 5 Marken für den Convent zu Bleidenstadt verpönt, und dem dasigen Abt und Prior genaue Aufsicht darüber anbefohlen [6]).

Um diese Pitanzstiftung auf jeden Fall austräglich zu machen, kaufte die nämliche Elisabeth nach 8 Jahren (1319) dem Kloster um 285 ℔ Heller ein Haus zu Selßen mit einem Gut von 46 Morgen, behielt sich eben auch eine zwar starke, aber nur lebenslängliche Pension vor, und verordnete, daß nach ihrem Tode der ganze Ertrag, als Zubuße ihres ersten Vermächtnisses, dem Convent angedeihen sollte.

Endlich nach abermal 8 Jahren (1327) kaufte sie dem Kloster selbst eine ständige Pension von 40 Malter Waizen ab, und bestimmte sie auf alle Freitage von Pfingsten bis Kreuzerhöhung zu Weißbrod.

Eine fast ähnliche Wohlthat im Jahr 1312 gab Anlaß zu einer neuen Hofkapelle. Dydo von Scharfenstein und seine Schwester Elisabeth, Wittwe Giselberts von Rüdesheim, die sich mit ihrem Gemahle schon 1292 als Stifterin eingestellt hatte, schenkten dem

---

denen Traubenarten gezogen waren, gebe ich nur eine nach meiner Einsicht ganz entscheidende Stelle aus einem Bestandsbriefe vom Jahr 1382. „Zu wissen, daz wir N. N. funfzehn Morgen „— han bestanden, yden Morgen um Vierzehn Viertel gudes „Wisen Wines, Frenz und Hunz ungescheiden und ungesundert, als er in denselben Wingarten wahset. — Gegeben da man schrieb — Dusint druhundert Jare, und hernach „in dem zweiund achtzigstem Jare of S. Mertens Tag in dem „Winter." Es braucht, denke ich, keines Kommentars zu dieser Stelle, um daraus den Beweis zu ziehen, daß wenigstens im Jahr 1382 der Frenzwein so wie der Hunische weißer Wein war.

6) Diplomatische Nachrichten vom Rheingau. Beilage Nr. XXIX.

Kloster alle Güter und Gefälle, die ihnen zu Lorch und Gaulsheim zustanden. Die reinen Einkünfte davon widmeten sie eben auch dem Convent für einige besondere Pitanzen, hauptsächlich aber dazu, daß von Kreuzerhöhung an jedem Mönch und Conversen im Kloster täglich zwei Eier oder dafür ein Häring aufgetischt werden sollten [7].

Für jeden Abzug mußten auch hier dem Convent zu Bleidenstadt 4 Marken, und dem dasigen Prior, der sich bei den Senioren in Eberbach über die getreue Befolgung jährlich einmal zu erkundigen hatte, alle zwei Jahre zur Belohnung ein Paar neuer Schuhe präsentirt werden [8].

Um sich für das wichtige Geschenk dankbar einzustellen

---

[7]) Von Kreuzerhöhung an ward den Mönchen nach der Regel des h. Benedict täglich nur eine Mahlzeit zur None (Nachmittag 3 Uhr) gestattet, und dies dauerte bis zu der noch strengeren vierzigtägigen Fasten. Um dann die Eberbacher einigermaßen dafür schadlos zu halten, stiftete Dybo für sie seine Eier- oder Häringspitanz, und verordnete dabei ausdrücklich, daß wegen ihr dennoch weder von der ordentlichen Diäte, noch von etwa schon vorherigen Pitanzen ein Abzug geschehen sollte. — Kein Wunder, daß dergleichen Zudringlichkeiten im Wohlthun die Strenge der Ordensfasten nach und nach linderten; und ohne Zweifel haben die an regulären Fasttagen aufgekommenen Abendscollationen, die sich in der Folge bis auf die Kirchenfasttage verbreiteten, ihre Entstehung solchen Vermächtnissen zu danken.

[8]) „Ut hujusmodi labor priori de Blidenstatt gravis non exi-„stat, sed potius delectabilis et solatiosus — ordinamus —„quod cellerarius coquine nostre sepedicto Priori alternatis „annis duos Botos novos dare tenebitur.“ Die Boten waren eine Art Schuhe, worüber, vormals zu Schönau und Eberbach große Unruhen ausgebrochen waren. (Vergl. oben Bd. I. S. 409 u. ff.) Also dem Prior zu Bleidenstadt, einem gebornen Edelmann, ein Paar Schuhe zum anziehenden Lohn für eine zweimalige Reise nach Eberbach?

versprach Abt Wilhelm, bei dem Klosterhofe zu Kiedrich eine Capelle zu bauen, solche mit allen Erforderniſſen gehörig einzurichten, für Dydos und seiner Voreltern Seelenheil wöchentlich darin durch einen Priester aus hiesigem Mittel eine Messe zu bestellen, und so oft diese binnen einer ganzen Woche, sonder zulängliches Hinderniß, unterlaſſen würde, den Mangel jedesmal dem Convent in Bleidenstadt mit einer Marke zu büßen [9]). Sicher haben aber solche Strafmarken den Bleidenstädter Fiskus nie bereichert. Denn die versprochene Messe ward in den Capitular-Turnus aufgenommen, und wird nach bereits fünfhundert Jahren noch heute zu Tage mit der religiösesten Genauigkeit besorget.

Die ersten Cisterzienser hatten sich selbst einmüthig das Gesetz vorgeschrieben, keine Altäre, Kirchen und Zehnten von fremder Arbeit zu besitzen [10]). Diese Verordnung bestand zu Eberbach bis ans Ende des andern Jahrhunderts in voller Kraft, und darin liegt ohne Zweifel die Grundursache, warum in seiner Geschichte bis hierher unter so mancherlei Erwerbungen weder eine Pfarrei, noch fremder Zehnte vorkommen. Zwar hatte sich das Kloster in den Jahren 1249 und 1262 zwei Drittheile des von der Kirche zu Bleidesheim herrührenden Zehents sehr theuer angekauft [11]). Allein dieser fiel hauptsächlich vom Hofe Wahl-

---

[9]) „Quam quidem missam de mane propter pauperes ei labo-„rantes unus de nostris monachis celebrabit hoc adjecto, „quod quotienscunque per unam integram septimanam hu-„iusmodi missa neglecta fuerit absque causa evidenti ratio-„nabili et legitima totiens Priori in Blidenstatt unam marcam „tenebimur assignare." Die Urkunde ist sehr weitschichtig und da sie sonst nichts Merkwürdiges enthält, würde sie den Raum ohne Verdienst einnehmen.

[10]) Exord. parv. in Alberico. Institut. Cisterc. Cap. IX.

[11]) Nämlich 1/3 im Jahr 1249, Cap. IV und 1/3 1262 Cap. VII.

heim, und es war den Eberbachern mehr darum zu thun, ihr Eigenthum von der Zehntabgabe zu befreien, als sich dergleichen Gewinnst aus fremdem Gut zu erwerben. Ihr Benehmen vertrug sich also mit dem Ordensstatut, das nur den Besitz der Zehntgefälle von fremdem Landbau untersagte. Im Jahr 1303 erkauften sie endlich auch den Rest gedachten Zehnts, und übernahmen zugleich den mit demselben verbundenen Kirchsatz von Bleidesheim. Freilich bezielten sie auch hier nicht sowohl das Patronat- und Zehntrecht, als die Zehntfreiheit ihres Wahlheimer Hofs; und so ließ sich auch diese Erwerbung in der Hauptsache mit der Ordenssatzung vereinigen. Weil diese jedoch den Besitz des Patronats nicht undeutlich zu verbieten scheint, so läßt sich mit Grund annehmen, daß im Anfange des 14. christlichen Jahrhunderts das ursprüngliche Gesetz entweder schon allgemein aufgehoben, oder doch den Eberbachern durch besondere Dispensation erlassen war. Ich kann zwar dafür keinen urkundlichen Beweis aufbringen. Sie bewährt sich aber aus der Folge selbst. Denn es stand gar nicht lange an, daß sie von solcher Dispensation weitern Gebrauch machten.

Schon im Jahr 1312 bot sich neue Gelegenheit dazu an. Der Ritter Conrad von Rüdesheim und seine drei Bruderskinder Friedrich, Wilhelm und Conrad waren mit dem Pfarrsatz zu Waldertheim belehnt. Sie hielten mit dem Kloster Eberbach besondere Freundschaft, und kamen überein, demselben ihr gemeinschaftliches Patronatrecht zu überlassen. In dieser Absicht ersuchten sie ihren Lehnherrn, den Dynast Hermann von Hohenfels, um seinen Consens; und er willigte nicht nur sehr gern in ihr mildes Fürnehmen, sondern entband auch zu Gunsten Eberbachs den Kirchsatz von seiner Klientel. Nun voll-

zogen sie ihre Schenkung, und ließen dieselbe wegen Minderjährigkeit der drei Brüder vom geistlichen Gerichte zu Mainz autorisiren [12]).

Der Kirchsatz war an und für sich eben nicht von Belang. Weil aber ein merklicher Theil des dasigen Zehents und ein besonderes Gut mit der Pfarrei verbunden war, so konnte er durch Inkorporation der Kirche dem Kloster einträglich werden. Abt Wilhelm trug dies sein Anliegen dem Erzbischof Peter bittlich vor, und erhielt das Gesuch in ganzer Ausdehnung. Denn dieser große und Eberbach höchst gewogene Fürst bestätigte nicht nur sogleich die Schenkung des Patronats, sondern wies auch dem Kloster die Pfarrei zu Waldertheim mit allen Rechten, Gütern und Gefällen als volles Eigenthum an, kraft dessen es sämmtliche Kircheneinkünfte in seinem Namen beziehen, und für die Seelsorge einen Vicar mit geziemendem Unterhalt anstellen konnte. Bald hernach genehmigte auch das Domcapitel die Inkorporation, und stellte sie dadurch gegen alle künftige An- und Widersprüche fest. So gelangten die Eberbacher zum Besitz ihrer ersten Pfarrei, der man aber nun bald andre zum Theil viel wichtigere nachfolgen sehen wird. Ein überredender Beweis, daß es in ältern Zeiten ihnen nicht an Gelegenheiten zu dergleichen Erwerbungen fehlte, sondern sie selbst den Gelegenheiten auswichen, um der ursprünglichen Ordensvorschrift getreu zu bleiben.

Im Jahr 1313 sah sich der Convent mit einer neuen Spende versorgt, die sich in ihrer Art von andern unterscheidet und darum merkwürdig ist. Was wir bisher von

---

[12]) Im Jahr 1331 ersetzten die jüngeren Herren von Rüdesheim den Mangel ihrer Minderjährigkeit, und bestätigten die Schenkung nun mit ihren eignen Siegeln.

guten Leuten zur Verbesserung der regulären Diät vermacht sahen, bezog sich fast immer nur auf die Haupt- oder, nach heutiger Sitte, auf die Mittagsmahlzeit. Nun waren aber vom h. Benedikt von Ostern bis Pfingsten täglich, und von Pfingsten bis Kreuzerhöhung 5 Tage in der Woche zwei Sättigungen, und dann auch ein ordentliches Abendmahl gestattet, zu dem mir bisher in den Pitanzstiftungen noch kein Beitrag vorkam. Endlich stellte sich 1313 auch dazu ein Wohlthäter ein.

Es war Heinrich, Pastor zu Dienheim, reich, wohlthätig und mit den Eberbachern in vertrautester Freundschaft verbunden. Dadurch hatte er ihre häusliche Verfassung näher kennen gelernt, und wußte genau, auf welcher Seite nach so vielen Vermächtnissen ein neuer Beitrag am besten angelegt wäre. Diese Erfahrung leitete die Bestimmung einer dem Convent von ihm zugedachten Wohlthat. Sie bestand in einem ewigen Pacht von 25 Malter Roggen, den er von einer Mühle zu Lorch um 100 ℔ Heller an sich erkauft habe. Diese trat er dem Kloster ab, und widmete sie zur Abendspitanz mit der Anordnung, daß von S. Bonifaciustag an (5. Juni) jedem Mönch und Conversen im Kloster bei der andern Mahlzeit täglich, so weit der Betrag reichte, zwei Eier oder ein ebengültiges Gericht, ohne Abkürzung andrer Speisen, vorgelegt werden sollten.

Dies war aber nur der kleine Vorbote eines weit größern Vermächtnisses, das er dem nämlichen Convent zudachte. Nach einigen Jahren errichtete er sein Testament und setzte darin, außer einigen Legaten für die Armen [13])

[13]) Den Armen legirte er 8 Malter Roggen zu Brod, ein Bohnenmuß und anderthalbe Speckseiten, die ihnen am Tage seines Be-

und seine Diener, die Eberbacher zu Erben seiner ganzen Verlassenschaft ein, die er überhaupt zu ständigen Pitanzen widmete. Um aber solche desto zweckmäßiger anzubringen, überließ er dem damaligen Prior Ensfrid, den er zu seinem Testamentarius ernannt hatte, mit Einverständniß der würdigsten Conventualen die nähere Bestimmung. So sehr war Heinrich darauf bedacht, die das Jahr durch etwa noch übrigen Lücken mit Pitanzen auszufüllen, und mit Vermehrung der regelmäßige Diät den Mönchen lauter gute Tage zu machen.

Daß sich Eberbach bei diesem Wetteifer seiner zahlreichen Freunde, ihm wohlzuthun, von der zeitlichen Hausunordnung bald gänzlich erholen konnte, ist leicht begreiflich. Abt Wilhelm gab auch im nämlichen Jahr 1313 einen Beweis davon mit Ablegung einer andern, wie es scheint, unverzinsbaren Schuld. Der Gläubiger war Kurfürst Peter von Mainz, welcher dem Kloster einhundert Pfunde großer Tourer, oder 300 Cölnische Marken dargeliehen hatte. Wilhelm offerirte die Rückzahlung, und erhielt die Weisung, wie und wohin er die Gelder in dessen Namen verwenden sollte. Der Fürst hatte nämlich das ganze Capital zu milden Stiftungen für zehn Frauenklöster, Altenmünster, S. Agnesen, das neue Kloster zu den weißen Frauen genannt, Thalheim in und bei Mainz, S. Rupertsberg bei Bingen, Aulhausen, Eibingen, Klause, Gottesthal und Tiefenthal im Rheingau

---

gräbnisses, das er sich zu Eberbach bedungen hatte, gereicht werden sollten. „Item do et deputo octo maltera Siliginis et „unum pulmentum pisorum cum uno latere et dimidio carnium pingvium sive porcinarum ad stipem in porta „Eberbac. monasterii — in die sepulture mee pauperi„bus eroganda.“

bestimmt. Fünfen davon waren 40, den übrigen 20 Marken angewiesen, wofür sie alle dem Wohlthäter bei Leben und nach dem Tod ein ewiges Jahrgedächtniß mit den zu Eberbach üblichen Feierlichkeiten halten, und den Conventen jedesmal zu der ordentlichen Kost ein besseres Gericht vorsetzen sollten. In zweien dieser Klöster, Thalheim und Tiefenthal, sollte der jährliche Zins von ihrem Legat Peters zwei Enkelinen, die unter dasigen Nonnen lebten, als Spielpfennig abgereicht werden, und nur erst nach ihrem Tode unter obiger Bedingniß den Conventen angedeihen [14]). Abt Wilhelm vollzog den Auftrag pünktlich, zahlte jedem Kloster sein Deputat, und noch sind fast alle Urkunden übrig, worin die Aebtissinen den Empfang der Gelder bescheinigen und des Stifters Anordnung genau nachzukommen versprechen [15]).

Im Jahr 1314 zog Abt Wilhelm abermals zu dem Generalcapitel und erwirkte seinem Kloster das Privilegium, unter gewissen Bedingnissen seine Mönche und Conversen über die vom Orden bestimmte Zahl zu vermehren. Die Veranlassung dazu liegt in einem ältern Datum, das ich zu nöthiger Aufklärung nachholen muß.

Wir haben gesehen, wie tief Eberbach gegen Ende des 13. Jahrhundert von seinem zeitlichen Wohlstand herabgesunken war. Das nämliche Loos traf aber auch andere Klöster, und war fast dem ganzen Orden gemein. Zwar ein sicherer Beweis, daß der Verfall nicht im Mangel

---

14) In seinem Testament vom Jahre 1319 bei Gud. T. III, pag. 165 thut Peter nur von einer Enkelin unter den Thalheimer Klosterfrauen Meldung und weist ihr zu diesem Legat von 1313 noch zwei jährliche Marken zu Spielgeld an. Vermuthlich war also die andere zu Tiefenthal schon verstorben.

15) Alle andere Quittungen sind von gleicher Form und Inhalt.

der Wirthschaft, die dann doch nicht wohl in allen Klöstern zugleich so verderbt sein konnte, sondern in äußern, der Zeit und ihren kontrastirenden Sitten eignen Verhältnissen begründet war. Doch scheinen auch manche Klöster durch ihre zwar frommen, aber in Hinsicht auf die Folgen schiefen Maßregeln wenigstens dazu beigetragen zu haben, daß sich die Zerrüttung nach und nach vergrößerte und die Aussichten zur Herstellung weiter entfernten. Ohne Bedacht auf das Deficit in den Finanzen schränkten sie nicht nur die Zahl der Consumenten nicht ein, sondern aus übertriebener Religiösität vermehrten sie ihr Personal, je nachdem sich anständige Candidaten häufiger einstellten. Die versammelten Väter sahen endlich ein, daß es ohne gänzlichen Ruin der Klöster so nicht fortgehen könnte, und schlugen Hand ein. Durch allgemeinen Capitularbeschluß setzten sie der geistlichen Bevölkerungssucht gemessenes Ziel, und reducirten alle Abteien auf ein mit ihren Unterhaltungskräften verträgliches Corps von Mönchen und Conversen. In dieser Absicht ward den Archimandriten aufgetragen, den ökonomischen Zustand ihrer Suffraganklöster genau aufzunehmen, und jedem eine dem befundenen Etat gemäße Zahl von Geistlichen zu bestimmen, bis auf welche die gegenwärtige Familie aussterben, und die in der Folge nie durch Rekrutirungen überschritten werden sollte.

Das war nun freilich ein Pflaster auf dem rechten Flecke. Allein die Anordnung konnte auf einer andern Seite nachtheilig sein und eine dem Orden ungünstige Sensation machen. Ihr zu Folge mußten die Klöster manche Proselyten, die sich noch zahlreich anboten, abweisen, und sich dadurch nicht nur deren Undank verdienen, sondern auch bei andern geistlichen und weltlichen, mehr frommen als klugen Seelen, deren es damals noch viele gab, den Verdacht erregen, daß

sie selbst aus zeitlichen Absichten die Ehre und den Dienst Gottes zu vermindern suchten. Wenigstens scheinen die Ordensvorsteher solch einen widrigen Eindruck geahnt zu haben. Sie verlangten daher vom päpstlichen Stuhl ihrer Verfügung die Gewährschaft, und Bonifacius VIII. bestätigte sie mit seiner maßgebenden Autorität. Nun war also der Orden selbst gegen alle Kritik geborgen, und der Capitularschluß ward in allen Klöstern vollzogen.

Auf wie viele Conventualen Eberbach taxirt worden fand ich zwar noch keine Spur. Wenn aber dem Kloster Arnsburg 60 Mönche und eben soviele Conversen gestattet waren, wie der oft belobte Biograph der dasigen Aebte bezeuget [16]), so läßt sich nach damaligen Verhältnissen beider Abteien für Eberbach wenigstens eine gleiche Zahl annehmen. Wie dem aber sein mag: es blieb da nicht lange bei der Taxe. Nicht sowohl der von innen wieder aufgeblühte Wohlstand, als freundschaftliche Zudringlichkeit von außen gab nach ungefähr einem und einem halben Jahrzehend Anlaß zur Reform. Es stellten sich Gönner ein, die Vermächtnisse dazu anboten, daß die Zahl der Conventualen vermehrt werden möchte. — Ein reizender Wink für Abt Wilhelm, dem Flor und Aufnahme seines Klosters ohnehin so sehr am Herzen lag. Er säumte daher auch nicht lange von solchen Offerten

---

[16]) Schon unterm 8. September 1314 und also vor dem Generalcapitel, welches die Dispensation für Eberbach ertheilte, hatte Conrad von Rüdesheim den Allerheiligen-Altar in der Klosterkirche mit 100 Mark dotirt, von denen ein Mönch über die taxirte Zahl unterhalten werden und den Altar bedienen sollte. Er kam also dem Indult der Supernumerarien vor, und gab vielleicht durch seine Stellung Anlaß, daß solches vom Generalcapitel verlangt worden.

Gebrauch zu machen, trug sie 1314 dem Generalcapitel vor, und erwirkte das Privilegium, so viele Religiosen über die vom Orden tarirte Zahl anzunehmen, als sich neue, zu deren ordentlichem Unterhalt ausreichende Vermächtnisse darbieten würden [17]).

Durch solche Dispensation war nun für Eberbach ein neuer Quell zu Erwerbungen geöffnet, und bald werden wir die Folgen davon häufig sehen. Sie war aber auch dem noch nicht ganz erloschenen Geist der Zeiten angemessen, und nichts kräftiger, den noch übrigen Hang zu milden Stiftungen und den frommen Ehrgeiz guter Seelen in Thätigkeit zu setzen. Die spätern Vermächtnisse waren meistens von geringem Betrag, kamen mit ältern in keinen Vergleich, und verloren sich gewissermaßen in dem schon weitschichtigen Fond des Klosters. Daher bei eben diesen jüngern Schenkungen so viele Bedingnisse, um sie auszuzeichnen; und ohne Zweifel hatten auch Manche bei ihren Pitanzstiftungen die Nebenabsicht, sich durch den periodischen, auf gewisse Speisen und Tage bestimmten Genuß ein lebhafteres Gedächtniß im Convent zu erhalten. Da nun auch eine solche Art von Vermächtnissen durch Alter und die Menge selbst von ihrem Werth und mit der Neuheit den Reiz zu verlieren begann, so erschien das Privilegium von überzäh-

---

17) Pag. 76 in Helvico. Der H. Verfasser setzet diese Taxirung ins Jahr 1289. Wenn dies Datum richtig ist, so geschah dieselbe noch vor der päpstlichen Bestätigung. Denn Bonifacius VIII. nahm nur erst am Ende des Jahrs 1294 den römischen Stuhl ein. Vielleicht war die Reduction vom Orden schon früher beschlossen und zum Theil exequirt. Weil sich aber Einwendungen und Widersetzlichkeiten ergaben, fanden sich die Ordenshäupter in der Folge gemüßiget, ihre Verordnung von Rom autorisiren zu lassen.

ligen Mönchen eben zur rechten Zeit, den wankenden Stiftungseifer zu unterstützen und noch fernerhin wirksam zu erhalten.

Und in der That hatte selches auch nebst der Neuigkeit in sich selbst viel Anziehendes. Zum regulären Unterhalt eines Conventualen war damals noch kein großes Capital nöthig, und das Kloster nahm es hier ohnehin nicht so strenge. Mit diesem Wenigen konnte man aber doch gleichsam eine Kirchenpfründe, und sich unter Mönchen, auf die man bekanntlich mehr, als auf die Weltgeistlichen baute, für sein Seelenheil einen eignen Priester stiften. Welche Einladung für fromme und, wie oft der Fall war, dabei ehrgierige Selen? Es stand daher auch gar nicht lange an, als man das Privilegium ausgeübt sah; und die Wohlthäter drängten sich mit einem wahren Wetteifer zu, den Eberbacher Convent mit Supernumerarien zu vermehren.

Wernher von Winterheim, aus einem alten und in dieser Geschichte längst bekannten Geschlechte, war der erste, der schon im folgenden Jahre 1315 eine solche Stiftung machte. Er hatte sich um 60 Mark ein Gut zu Esenheim erkauft, mit dem er den zur Ehre des h. Christoph in hiesiger Kirche erbauten Altar zu dem Ende begiftete, daß zu dessen Bedienung ein Mönch über die Zahl aufgenommen und von den Einkünften des Legats unterhalten werden sollte. Ihm folgte bald Arnold, ein Weltpriester zu Bacharach, der eben auch den Altar des h. Johann des Täufers für einen überzähligen Conventualen mit seinem ganzen Vermögen dotirte. Im Jahr 1318 werden wir dergleichen Stiftung von einer Gutthäterin verdoppelt sehen, und in der Folge kam es soweit, daß weder in der Klosterkirche ein Altar, noch bei den Höfen eine Capelle übrig blieb, die nicht einem überzähligen Mönch den Titel

gab. Ja wir werden durch Vorschub solcher Vermächtnisse noch unter Abt Wilhelm die an sich schon geräumige Klosterkirche mit zehn Altären für supernumeräre Priester erweitert sehen. So wahr ist es, daß die Verordnung, die Zahl der Mönche zu reduciren, gleichsam das Signal zu ihrer Vermehrung und die ertheilte Dispensation ein Aufruf zu neuen Vermächtnissen war [18]).

Sechszehntes Capitel.

Neue Capelle zu Boppart, feierlich eingeweiht. Capelle zu Limburg. Incorporation des Klosters Altenmünster. Zwei wichtige Güterkäufe. Fehde mit der Gemeine zu Leheim. Päpstliche Conservatoren. Wichtiger Rechtsstreit über den Bensheimer Hof und endlicher Vergleich.

1318 — 1324.

Inzwischen hatte das Kloster in der Reichsstadt Boppart ein neues Haus erworben, das geräumiger und wegen seiner Lage am Rheinufer für sein dasiges Etablissement be-

---

18) Ut si aliqui devotione ducti — pro aliquibns prebendis restaurandis reditus ad hoc sufficientes perpetuos deputare decreverint, tot personas, quot per huiusmodi reditus sustentari poterunt, ultra numerum personarum per visitatorem taxatum recipere et vestire — libere valeatis. — Durch die hier vorkommende Präbenden darf sich Niemand irre führen lassen. Präbende hieß das ordentliche Traktement an Speise, Trank und Kleidung, das den Mönchen oder auch den weltlichen Dienstleuten im Kloster gereicht ward. Daher der Unterschied zwischen Conventual- und Laikal-Präbende oder Spende, davon sich Manche eine oder die andere vom Kloster erkauften, und Präbendisten oder Pfründner genannt wurden, so wie auch der Copist des Privilegiums die supernumerären Mönche Präbendarios in der Aufschrift nennet. — Indultum suscipiendi Prebendarios.

quemer, als das vorige war. Man bestimmte es daher zur ordentlichen Wohnung, und die oekonomischen Einrichtungen waren darin schon getroffen. Nur schien zur Vollkommenheit eines geistlichen Hofs noch eine Anstalt zu fehlen. Das alte Haus war von mehr als 40 Jahren her mit ei- Capelle versehen, und seitdem zur ständigen Residenz eines Mönchs für dasige Wirthschaft geworden. Es versteht sich also von selbst, daß man auch bei der neuen Curie sowohl zu ihrer Zierde, als zur Gemächlichkeit des Residenten gleiche Ausrüstung nöthig fand. Abt Wilhelm legte 1318 den Grund dazu; und durch milde Stiftungen kam die neue Capelle bald zu Stande.

Dabei zeichnete sich eine Beguine, Mechthild genannt, vor andern aus. Sie stammte von Spey, wohnte zu Boppart, war ledig, reich und den Eberbachern ganz zugethan. Diesen stand ihre Baarschaft ganz zu Gebote; und nebst dem reichlichen Vorschuß zum Kirchenbau bewies sie im nämlichen Jahre ihre Ergebenheit durch eine noch wichtigere Schenkung. Denn sie trat dem Kloster einen großen Theil ihrer Habschaft als Eigenthum ab, und behielt sich nur bei ihrem Leben, so lang und oft es ihr gefiel, jährlich eine geringe Pension vor. Auch von diesem Geschenke bekam die Capelle zu Boppart ihren Theil. Denn eine gute Portion desselben ward zur Unterhaltung zweier überzähligen Mönche bestimmt, deren einer zu ihrem Dienste, der andere für den Altar der h. Dreifaltigkeit zu Eberbach aufgenommen werden mußte [1]).

---

[1]) Nach 15 Jahren bestätigte Mechtild diese Stiftung in ihrem Testament, worin sie den Eberbachern, bei denen sie ihr Begräbniß wählte, nebst 200 Pfund Heller für ein Seelengedächtniß alles verarbeitete und unverarbeitete Silber zu Kelchen und son-

Schon im folgenden Jahre 1319 stand die Capelle bis zur Einweihung vollendet da. Ludwig, Bischof von Marrion und Weihbischof zu Mainz [2]), bot seine Dienste an; und der Erzbischof Balduin zu Trier gab unschwer seinen Consens. Diesem zufolge ward sie am 17. April 1320 feierlich consecrirt, und die Gläubigen durch einen 40tägigen Ablaß an den Jahrtagen zu ihrem frommen Besuch eingeladen.

Der Ruf davon verbreitete sich weit in die Gegend und verschaffte der Capelle, wie einst jener zu Heimbach, zahlreichen und wallfahrtsmäßigen Zulauf. Was immer die Andacht dahin so häufig gezogen haben mag: sie ward von den benachbarten Kirchenvorstehern gut geheißen, unterhalten, ja noch mehr aufgefordert. Denn die Erzbischöfe von Trier und Cöln, und der Bischof von Worms bestätigten nicht nur den vom Weihbischof Ludwig ertheilten Ablaß, sondern erstreckten ihn auf mehrere Festtage. Die Briefe darüber sind noch alle da, und bezeugen sowohl den

---

stigem Kirchenornat, endlich nach Auszahlung der mehr als hundert größeren und kleineren Legaten den ganzen Rest ihrer Verlassenschaft vermachte und dabei alle Schulden erließ, mit denen sie ihr bei ihrem Tode behaftet sein möchten. Unter den Legaten ist eines für die Pilgrime nach und von Aachen merkwürdig. „Item do et lego quatuor amas vini hunici peregrinis pau„peribus annatim Aquas euntibus et redeuntibus integrali„ter tribuendas,“ ein Beweis, wie zahlreich diese Wallfahrt damals und wie stark ihr Zug durch Boppart war. — Auch die von Eberbach un- oder mittelbar abstammenden Klöster waren darin bedacht, außer Gottesthal bei Aachen, woraus sich muthmaßen läßt, daß diese Abtei damals schon von Eberbachs Archimandriten getrennt war.

[2]) Von diesem Ludwig, unter den Mainzer Weihbischöfen, hatten Helwig und Joannis keine Kenntniß, wie aus ihrem Ver-

damaligen Hang zu den Wallfahrten, als die hohe Meinung gegen Eberbach.

Kaum war hier das fromme Werk vollendet, als man schon anderswo ein gleiches begann. Auch im Lahngaue war seit mehreren Jahren in Verwaltung der klösterlichen Höfe die große Aenderung vorgegangen. Man hatte den eigenen Feldbau eingestellt, und sowohl Häuser als Ländereien gegen jährlichen Fruchtpacht an Colonen ausgethan Nun war also eine Niederlage nöthig, wo die ständigen Einkünfte gemächlich aufgenommen und mit bester Gelegenheit zweckmäßig vertrieben werden konnten. Dazu bot Hadamar, wo das beträchtliche Gut und bisher das Hauptetablissement war, mindere Schicklichkeit dar. Ohnehin war auch die dortige Capelle, welche das Kloster eine Zeitlang durch einen seinem dasigen Hof vorgesetzten Mönch bedient hatte, zur Pfarrkirche erhoben und mit einem eignen Seelsorger bestellt. Man schaffte daher die Receptur von dort weg und verlegte sie nach Limburg, wo sich von allen

---

zeichniß erhellet, T. II Mog. pag. 426. In diesem kommt zwar schon unter dem Jahr 1319 Ditmar, ein Cisterzienser und Bischof von Gabul, als mainzer Weihbischof vor, der im nämlichen Jahr beiden Aebten zu Eberbach und Arnsburg die Vollmacht ertheilt haben soll, auf die Jahrtage ihrer Klosterkirchweihe einen Ablaß von 40 Tagen zu verkündigen. Allein diese Angabe wird mit keiner Urkunde belegt; und sie scheint sich mit meinem Originalbriefe nicht zu vertragen, worin noch Ludwig unterm 17. April 1320 ausdrücklich als Mainzer Weihbischof erscheint. Entweder waren also damals zwei Weihbischöfe zugleich, oder Ditmar folgte dem Ludwig nur erst nach dem April 1320 nach. Und dieses scheint Ditmar selbst in einem Ablaßbriefe vom 8. Februar 1321 anzudeuten, welchen er mit dieser Formel anfängt: „Fr. Ditmarus, ord. Cisterc. D. G. episcopus „ecclesie Gabulensis, gerens vices in dioecesi Moguntina a

Seiten weit bessere Aussichten dafür zeigten, wie ich schon oben gezeigt habe [3]).

Damit nun der für die neue Kellnerei angestellte Mönch der Stadtkirche nicht beschwerlich fiel und die Limburger Residenz jener zu Boppart nicht nachstünde, beschloß Abt Wilhelm auch hier eine Hofcapelle zu errichten, und legte 1332 den Grund dazu. Daß er dabei auf milde Beisteuern rechnete, läßt sich aus der bisherigen Erfahrung leicht denken; und er betrog sich nicht in seiner Erwartung. Denn bald stellte sich ein Gönner mit einem ansehnlichen Vermächtniß ein. Dieterich, ein Burgmann von Laurenburg, und seine Gattin Gertraude schenkten zu der eben im Bau stehenden Capelle ihr Gut zu Hattenhausen mit allem Zubehör und bedungen sich dafür aus, daß sie durch einen Priester von Eberbach bedient werden sollte. Die Hälfte des Guts, welche der Gemahlin zum Wittum angewiesen war, traten beide persönlich ab. Den Rest behielt aber Gertraud in lebenslänglichem Genusse [4]).

„capitulo nobis commissas sede vacante," bei Joannis T. II pag. 446. Ditmar ward also nur erst nach dem 5. Juni 1320, an welchem der Erzbischof Peter gestorben, als Weihbischof angestellt, weil vielleicht auch Ludwig zwischen dem 17. April 1320 und dem 18. Februar 1321 verschieden war. Wie dem sein mag, so viel ist gewiß, daß dem Ludwig unter den mainzer Weihbischöfen seine Stelle gebühre.

3) Cap. IX. S. 186.

4) Der ganze Inhalt dieses Briefs legt deutlich vor Augen, daß die beiden Stifter nur dem Kloster Eberbach wohlthun und die Capelle durch einen Mönch bedient haben wollten. Dennoch gab es in der Zeitfolge darüber einen Prozeß. Abt Michael Schnock hatte im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Limburger Capelle mit mehr Güte als Klugheit einem Kleriker zum Ordinationstitel angewiesen, und ihn gegen das gewöhnliche Stipendium von einigen Malter Korn die herkömmlichen Messen darin lesen lassen.

Dennoch wollte es mit dem Werk nicht schleunig fort; und, wie es scheint, trat von der Stadt selbst ein Hinderniß ein. Diese hatte zwar anfänglich das gottselige Unternehmen der Eberbacher gutgeheißen, ward aber in der Folge andren Sinnes und vielleicht von ihrem Pastor, der sich und dem ordentlichen Gottesdienst einigen Abtrag besorgen mochte, zum Einspruch verleitet. Wenigstens verstrichen zwei Jahre, bis die Capelle in brauchbaren Stand kam. Endlich 1324 hörte die Chikane oder was immer für Einwand auf. Der Stadtrath und die ganze Bürgerschaft, ihren Pastor an der Spitze, erneuerten den vormaligen Consens, und verwilligten zur Ehre Gottes die feierliche Einweihung [5]). Sie ward nun auch um so weniger verschoben, weil der Erzbischof Balduin dem Kloster die Facultät ertheilte, die Ceremonie durch was immer für einen rechtmäßigen Bischof verrichten zu lassen. Doch wollte dieser große Prälat in seinem Vollmachtsbriefe den künftigen Gebrauch der Capelle nur auf Pivatandacht eingeschränkt, und die Messen darin zur gehörigen Zeit und Stunde, ohne Nachtheil der Mutterkirche, durch Ordenspriester gehalten

---

Nach seinem Tode meldete sich sogleich ein anderer um das vermeinte Beneficium, und ward vom Officialat zu Coblenz gegen das Kloster unterstützt. Das Kloster appellirte an die päpstliche Nuntiatur zu Cöln, und von dieser ward endlich der Prätendent durch einen Definitivspruch abgewiesen. Die Anmaßung war um so auffallender, weil der Capellenfond längst durch Unbilden der Zeiten verloren war, und das Kloster nur aus Privatandacht gewisse Messen durch die dortigen PP. Franziskaner fortlesen ließ.

[5]) Diese Erneuerung des städtischen Consenses gibt allerdings zu verstehen, daß von dieser Seite der Capellenbau ein Hinderniß erlitten hatte.

wissen [6]). Ein nicht undeutlicher Wink auf die Ursache, aus welcher die Vollendung der Capelle so lange verzögert worden.

Daß man bei diesem Capellenbau auch die Höfe selbst nach Würde zu besserm Ansehen hergestellt habe, versteht sich von selbst. Abt Wilhelm war zu derlei Pracht geneigt, und die glückliche Aenderung der Bewirthschaftung bot ihm dazu hinreichenden Stoff. Binnen seinen ersten acht Jahren sah er nicht nur die Passivschulden getilgt, sondern einen so ergiebigen Ueberschuß in der Casse, daß er selbst Capitalien hinleihen und sehr wichtige Ländereien mit eigner Baarschaft erwerben konnte.

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen war einer der ersten, der von Eberbachs Geldvorrath Gebrauch machte. Er hatte dem Johanniterorden kurz vorher (1316) den Tempelhof in Mainz abgekauft [7]), und ent-

---

6) Darin ein abermaliger Beweis, daß man gegen dergleichen klösterliche Hofcapellen nicht mehr so gleichgültig war.

7) Bei Wenck Katzenelnbogisches Urkundenbuch B. I, Nr. 137 S. 88. Das Haus hatte seinen Namen von den Tempelherrn, von welchen es nach deren Aufhebung an die Johanniter gekommen war, wie in dem Kaufbriefe a. a. O. ausdrücklich gemeldet wird. Freiherr von Gudenus führt in seinem Verzeichnisse der mainzer Curien kein Haus unter dem Namen Tempelhof an, erwähnt aber eine Curie, Katzenelnbogen genannt, als in der Neustadt (in der Gegend des Stephansbergs) gelegen. Vielleicht hat also der Tempelhof in der Folge von seinem neuen Eigenthümer den neuen Namen angenommen, T. II, pag. 534. Jedoch der nämliche Schriftsteller berichtet bei einer andern Curie, zum Straßburg genannt, (daselbst pag. 556) an dem Holzthor, daß sie vormals ein Convent der Tempelherrn gewesen, und hernach an die Grafen von Schauenburg gekommen sei. Auf diese

weder dadurch seine Casse erschöpft oder vielleicht zu dieser Zahlung selbst fremden Vorschuß nöthig. Er nahm daher von Eberbach 1000 Marken auf, und versicherte sie auf die nämliche Curie mit der ausdrücklichen Bedingung, daß bei nicht eingehaltenem Rückzahlungstermin das Unterpfand verfallen und der Tempelhof dem Kloster als volles Eigenthum zugehören sollte.

So groß für damalige Zeiten und besonders für Eberbachs kurz vorherigen Zustand dieser Vorschuß war, ließ er doch eine Baarschaft übrig, mit der man zu Vermehrung des Güterfonds zwei wichtige Kaufhändel vollziehen konnte. Der erste geschah mit dem Frauenkloster Deimbach, das nur erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Hermann Muckelin, einem reichen und frommen Edelmann, bei Mörsfeld in der Pfalz gestiftet und dem Institut von Cisterz gewidmet war [8]). Was sich aber der neuen

---

Curie hätte dann der Name Tempelhof sehr wohl gepaßt; und die Grafen von Schauenburg mögen entweder irrig an statt der Grafen von Katzenelnbogen, als nachmalige Besitzer angegeben, oder der Tempelhof von diesen auf jene gekommen sein. —

8) Bei Gud. T. IV, pag. 1005 und Joannis T. II, pag. 897. Dieser Stiftungsbrief ist zwar nur erst vom Jahr 1310; die Stiftung selbst aber ist wenigstens vor 1291 geschehen. Denn sie geschah nach Zeugniß der Urkunde in Gegenwart des Bischofs Simon von Worms, der in gedachtem Jahr 1291 schon gestorben (bei Joannis T. II, pag. 300). Wahrscheinlich hatte der Stifter sein Kloster für Edeldamen bestimmt. Denn seine Fräulein Töchter nahmen darin sogleich den Ordenshabit an. Daß es anfänglich Eberbachs regulärer Pflege anvertraut war, zeigt sich daraus, weil 1318 in dem Kaufbriefe Heinrich, ein Mönch von Eberbach, als Beichtvater der Klosterfrauen erscheint. Wie lange aber diese Verbindung gedauert habe, konnte ich noch eben

Pflanzung immer für Schicksale entgegen stellten: die Damen geriethen schon 1318 in eine so dringende Noth, aus der sie sich nur durch Veräußerung eines Theils von ihrem Patrimonium zu helfen wußten. Dazu bestimmten sie ihren Hof zu Würstadt mit einem ansehnlichen Gut von 83½ Morgen an Aeckern, Wiesen und Weinbergen, und boten das Ganze den Eberbachern feil, die schon mit andern Ländereien daselbst angesessen waren. Sie nützten daher auch die ihrem alten Plan so entsprechende Gelegenheit, schlossen den Kauf gerichtlich und unter allen Rechtsverwahrungen ab, und zahlten dem Damenstift 399 ℔ Heller [9]).

Ein Glück für die Eberbacher, daß sie ihren Kauf mit allen Feierlichkeiten bestärken ließen. Denn bald hernach ward derselbe von zwei Edelleuten angefochten. Emmerich und Wilhelm, Brüder und Herrn von Löwenstein, nahmen das Gut gegen die Deimbacher Klosterfrauen in Anspruch, und protestirten gegen dessen Veräußerung, weil es vielleicht von ihrer Familie an das neugestiftete Kloster verschenkt war. Doch ließen sie sich bald eines bessern belehren, gaben nach und durch schriftlichen Verzicht allen Anspruch auf.

Nach zehn Jahren stellten sich fünf andre Prätendenten ein, die nun das Kloster Eberbach selbst wegen dieser Erwerbung befehdeten. Auch sie stammten aus dem Löwensteinschen Geschlechte, und stritten vermuthlich mit den-

---

so wenig, als bei dem Kloster Sion, entdecken. Zuverlässig war aber Deimbach schon vor Ende des 15. Jahrhunderts von Eberbach getrennt; denn im Jahr 1498 kommt es unter dessen Filialen nicht mehr vor.

[9]) Dieser mit allen Rechtsformeln und Kautelen bewaffnete Brief mag zum Beweis dienen, wie weit man damals schon bei dergleichen Verhandlungen von der alten Einfalt abgekommen war.

selben Waffen, wie ihre beiden Vettern. Aber auch sie, von ihren Anverwandten, dem Abt Wolfram von Dissibodenberg und andern besser unterrichtet, standen von aller Foderung ab, und versprachen die Eberbacher bei ihrem Besitze und allen Rechten zu handhaben.

Durch den andern Kauf von weit größerm Betrag erwarb Eberbach im folgenden Jahr 1319 ein Haus und prächtiges Gut von 126 Morgen Ackerfeld zu Bretzenheim, 3 Morgen zu (Marien) Born und ein Stückchen Wald zu Treise. Der Kaufschilling ward sogleich mit 858 ℔ Heller geschossen, und der ganze Handel von dem Mainzer Gerichte feierlich beurkundet [10]). So glücklich waren die Finanzen von der neulichen Zerrüttung hergestellt.

Inzwischen lag der Hof Leheim, den ich jetzt zum erstenmal unter dem Namen Heney kennen lerne, nach einem langen Stillstande mit dasiger Gemeinde in einer neuen Fehde. Gegen den feierlichsten, dem Kloster sehr theuern Vertrag, gegen einen mehr als hundertjährigen Besitzstand hob sie eigenmächtig die Weidegemeinschaft auf, und sperrte wirklich dem Hofvieh zu nicht geringem Schaden die hergebrachte Trift. Eine so offenbare Rechtsstörung wollte das Kloster nicht so schlechterdings zugeben und belangte die Störer nach herrschender Gewohnheit bei dem päpstlichen Gerichte. Der Sänger zu unsrer lieben Frauen in Mainz, damals von Rom als Richter und Conservator

---

[10]) Die Verkäuferin war Eucza, Wittwe Jacobs, eines weltlichen Richters von Mainz, mit ihren 4 Kindern. Bei Gud. T. II, pag. 490 kömmt unter den weltlichen Richtern unterm Jahr 1284 ein Jacob de Rana (vom Frosch), und 1285 ein anderer de fonte (vom Born) vor, deren einer der Kucze Ehemann gewesen sein mag.

für Eberbach ernannt, gebot der Gemeine, entweder durch Vergütung des Spoliums die Klage zu erledigen, oder in einer bestimmten Frist ihre Thathandlung vor ihm zu rechtfertigen.

Die Sache zog sich aber in die Länge; und es fehlte der Gemeinde weder an Ausflüchten, noch an Unterstützung. Selbst die Abtei S. Alban als Grundherr, und die Edlen von Wolfskehlen als Vögte von Leheim standen, wie es scheint, auf ihrer Seite und erschwerten den Eberbachern ihre Herstellung. Doch hatten auch sie ihre Patronen, und sowohl Kurfürst Peter selbst, als der in großem Ansehen stehende Rittersmann, Conrad von Rüdesheim, interessirten sich für das Kloster. Durch diese mächtige Vermittelung kam es nach drei Jahren (1315) zum Austrag und der spolirte Hof, nur mit einiger Einschränkung, zum vorigen Genuß an der Koppelweide. Sibold, Abt zu S. Alban, und seine Vettern, die damaligen Herren von Wolfskehlen [11]), verwilligten dem Hof, zwar auf immer, aber doch nur aus Gnade, zwei und dreißig Melkkühe, alles übrige Vieh aber, nach hergebrachtem Recht, in unbe-

---

[11]) Dieser Abt Sibold war ein geborner Herr von Wolfskehlen. Denn er nennt in der hier vorkommenden Urkunde Burkard von Wolfskehlen seinen Bruder. Vergleiche von ihm Chronicon S. Albani bei Joannis T. II, pag. 768, wo dieser Schriftsteller mit Grund vermuthet, daß ihm in damaligen Wirren zwischen dem vom Papst ernannten Erzbischof Heinrich III und dem vom mainzer Domcapitel erwählten Balduin von Trier ein Gegenabt in der Person Giselberts von Echzil angesetzt worden. Sibold scheint auch endlich seinem Gegner gewichen zu sein. Denn in einer Urkunde vom Jahr 1347 (daselbst pag. 769) kommt unter den Capitularen von S. Alban „Siboldus de Wolfskehle" vor, welcher wahrscheinlich der resignirte Abt Sibold war.

schränkter Zahl auf die gemeine Weide zu treiben [12]). Diese Anordnung ward auf Ansuchen ihrer Urheber vom Obervogt und Lehnherrn der Wolfskehler, nämlich dem Grafen von Rieneck, bestätigt [13]), und dadurch aller Einwand dagegen abgeschnitten.

---

[12]) Der Vergleich über die Gemeinschaft der Weide vom Jahr 1186 macht zwischen dem Recht der Gemeine und des Klosters, zwischen der einen und der andern Viehgattung keinen Unterschied. In dem ursprünglichen Vertrage selbst liegt also gar kein Scheingrund für die nachmalige Einschränkung der klösterlichen Kuhtrift. Wahrscheinlich hat also der Hof selbst durch langen Nichtgebrauch seines Rechts in Betreff der Kühe der Gemeine Leheim den Vorwand bereitet, dem Kloster die Weidegemeinschaft zu schmälern oder ganz zu versagen. So lange nämlich das Kloster seinen Hof eigens baute, hielt es seine Kühe zur Beförderung der Haus- und Landwirthschaft im Stalle, weil es ihm bei Menge der Wiesen an Fütterung nicht gebrach. Dies war aber in der Folge, nachdem der Hof verpachtet worden, bei den Beständern der Fall nicht. Da ihnen die Stallfütterung zu schwer war, trieben sie ihre Kühe mit dem übrigen Viehe auf die Weide, und veranlaßten den in der bisherigen Unterlassung scheinbar gegründeten Widerspruch der Gemeine. Wir hätten also darin eine wahrscheinliche Spur, daß schon damals die heut zu Tage so sehr und mit Recht empfohlene Stallfütterung bekannt und, wo oder wie man es thunlich fand, eingeführt war.

[13]) Daß die Vogtei über Leheim den Grafen von Rieneck zustand, und die Herren von Wolfskehlen solche von ihnen unmittelbar zu Lehen trugen, erhellet auch aus dem Rieneckschen Lehenhofe bei Gud. V, pag. 600. Zu verwundern also, daß seit mehr als hundert Jahren bei so vielen mit dasiger Gemeine über den klösterlichen Hof geschehenen Verhandlungen von dem Rieneckschen Grafen gar keine Erwähnung geschieht. Vielleicht hatten sie den Wolfskehlern freie Macht zu schalten gegeben. Vielleicht hielt man die Mitwirkung der Rienecker nicht nöthig, weil es immer nur um Dinge von minderem Gewicht, und zwar mit

Dennoch setzte sich die Gemeinde bald auch darüber hinaus, und begann einen neuen Streit. Sie wollte nun einmal wenigstens einen Distrikt der Weide ausschließend benützen, und zog eine Furche, von deren Ueberschritte sie das Hofvieh durch Rügen und Pfandungen abhielt. Dies Attentat erregte neues Klagen und einen Prozeß, der im Jahr 1321 durch Kompromiß zum Vortheil des Klosters

---

Beizug der Abtei S. Alban, als Oberlehnherrn selbst, zu thun war. In der Folge wurden sie aber auf ihre Rechte über Leheim aufmerksamer, und nahmen als unmittelbare Lehenherren der Wolfskehler Theil an dem gegenwärtigen Geschäfte. Wie dem aber sein mag, so viel erhellet aus dieser und allen ehemaligen Verhandlungen über Leheim, daß die Grafen von Katzenelnbogen an der Ortsherrschaft bis dahin noch keinen Theil hatten, indem nie eine Meldung von ihnen geschieht. Die Erfelder Cent (comoecia) über 13 Dörfer war also damals wenigstens noch nicht ganz Katzenelnbogisches Lehen, wie Herr Wenck H. L. G. Bd. I, S. 82 und 83 behauptet. Denn Leheim und Bünsheim, die beide darunter gehörten, waren jenes gräflich Rieneckisches Lehen und dieses höchstwahrscheinlich Wolfskehlisches Eigenthum, wie ich schon oben S. 189. Note [14]) dargethan habe. Ueberhaupt scheinen die Grafen von Katzenelenbogen im eigentlichen Rietland nur erst in spätern Zeiten ansässig geworden zu sein, und selbst H. Wenck bringt dafür keinen älteren Beweis, als einen Wolfskehlischen Lehenrevers an Grafen Eberhard vom Jahr 1401 bei (Wenck B. I, U. B. S. 212). Zwar gesteht Johann von Wolfskehlen, da er 1441 seine zwei Drittheile an der Erfelder Cent oder dem Landgerichte zum holen Galgen dem Grafen Johann von Katzenelnbogen verkaufte, daß er, seine Voráltern und Vater dieselben von den Grafen zu Lehen getragen (daselbst pag. 245). — Vielleicht nahm er aber den größeren Theil fürs Ganze; und er konnte mit Wahrheit so sprechen, wenn auch die ganze Cent nur erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts Katzenelnbogisches Lehen geworden wäre.

entschieden ward. Auffallend ist, daß auch die Herren von Wolfskehlen, die nur erst vor sechs Jahren den Vergleich selbst errichtet und verkündet hatten, an der neuen Fehde gegen Eberbach Theil nahmen. Allein dergleichen Absprünge hatte das Kloster von diesem Geschlecht schon gar Viele erlitten; und überhaupt ließ sich der ans Faustrecht gewöhnte Adel damals gar leicht von jedem Rechtsscheine zu eigenmächtigen Thathandlungen hinreißen.

Daß im Jahr 1318 das Frauenkloster Altemünster von Papst Johann XXII. mit Eberbach ganz vereinigt und zur ständigen Visitatur inkorporirt worden, habe ich schon oben erwähnt. Bald hernach (1322) erhielt das Kloster von ihm eine neue Gunstbezeugung, nämlich zugleich 3 Conservatoren angewiesen [11]). So sehr hatten sich diese päpstlichen Stellvertreter schon vermehrt. Diesmal waren es der Domdechant zu Würzburg und die zwei Dechante von unsrer lieben Frau zu den Graden in Mainz und Cöln. Sie hatten sammt und sonders gleiche Vollmacht, die sich über Geist- und Weltliche von allen Ständen und Würden, über Erz- und Bischöfe, über Herzoge, Fürsten, Grafen, Barone und überhaupt alle diejenigen erstreckte, welche sich an Eberbachs Personen, Güter und Renten von aller Art und Namen vergreifen, oder ein ehemaliges Spolium vorenthalten würden. Daß Eberbach alle die in der Bulle in langer Reihe aufgezählten Frevelthaten er-

---

[11]) Schon im Jahr 1310 hatte Eberbach zwei Conservatoren. Denn der Abt von S. Petersberg in Erfurt, welchen Klemens V 1308 am 4. September dem ganzen Orden von Cisterz zum Conservator bestellt hatte, subdelegirte 1310 für Eberbach neuerdings den Dechant und mit ihm den Sänger von Liebfrauen in Mainz.

litten habe, ist eben nicht glaublich. Denn es kommen darin auch feindliche Okkupirungen von Burgen und Dorfschaften vor, dergleichen es nie im Besitz hatte. Diese und andre Gewaltthaten sind also nur aus dem gemeinen Formular eingerückt, welches der Conzipist vor Augen hatte. Allein eben solches Formular der päpstlichen Schutzbriefe zeigt deutlich genug an, wie mancherlei Stürmen die Klöster und andere Körperschaften damals oder in den vorhergegangenen Zeiten ausgesetzt waren, und bestätigt die schon gemachte Bemerkung, daß die Ursachen ihres häuslichen Verfalls außer ihnen selbst und in dem bösen Genius der Zeiten zu finden seien.

Vielleicht that dieser Schutzbrief noch in demselben Jahr seine Wirkung, und verschaffte Eberbach den großen Vortheil, daß eine der wichtigsten Rechtsfehden, die es je zu bestehen hatte, nicht mit der Exekution nach Sitte des Adels begann. Sie betraf den rietländischen Hof Bönsheim, welchen das Kloster vor mehr als vierzig Jahren mit allen zugehörigen Gütern und Rechten von den Herren von Wolfskehlen und Cronberg erworben hatte. Der Kauf und Verkauf waren nicht übereilt, sondern von beiden Theilen reif überdacht, von den Agnaten bewilliget und vom geist- und weltlichen Gerichte rechtsfeierlich bestätiget [15]). Da in der ganzen Verhandlung von Lehnbarkeit des Hofs gar keine Meldung geschieht, so läßt sich als unbezweifelt annehmen, daß er entweder ursprüngliches, oder wenigstens durch unvordenklichen Gebrauch der Freiheit präscribirtes Allodialeigenthum war. Selbst die Verkäufer, denen von dieser Seite die Eigenschaft ihres Hofs nicht unbekannt sein konnte, wußten nichts von solcher Abhängigkeit. Denn wie

---

[15]) S. oben Cap. IX S. 188.

hätten sie im andern Fall ohne Consens ihrer Herren den Verkauf wagen, wie dem Kloster eine ewige Gewährschaft gegen allen Anspruch zusagen können [16])?

Dennoch traten nach vierzig Jahren Prätendenten auf, welche den Hof als ihr Lehen ausgeben und dessen ohne ihr Wissen geschehenen Verkauf zernichten wollten. Sie waren Ulrich, Gotfried und Conrad von Bickenbach, angesehene und mächtige Dynasten, und eben darum für Eberbach desto gefährlichere Gegner. Man konnte freilich die Herren von Wolfskehlen zur Eviction und gänzlichen Schadloshaltung auffodern. Allein von daher ließ sich um so weniger Beistand erwarten, da auch sie mit dem Kloster gespannt und wegen mancherlei ihrer Chikanen und Neckereien in Prozeß verwickelt waren, dessen Verlauf wir bald im Zusammenhange vernehmen werden. Die Eberbacher mußten sich also selbst vertreten, und blieben Sieger. Ein Glück für sie war, daß sich ihre großen Widersacher im ordentlichen Rechtsgang hielten und den Hof nicht gewaltsam bedrängten. Ein noch wichtigerer Vortheil, daß die

[16]) Wie sorgfältig das Kloster immer war, bei Erwerbung lehnbarer Güter das Lehnband abzulösen, zeigt sich in der ganzen Geschichte. Bei dem Hof Bönsheim muß also gar keine Spur, kein Verdacht der Lehnbarkeit da gewesen sein, indem es sich sonst gewiß auch von dieser Seite sicher gestellt hätte. Es war von Berthold Glime von Glimendal in Verkauf einer lehnbaren Rheinaue betrogen worden (S. oben B. I, S. 568) und mußte sich nach 17 Jahren mit dem aufgetretenen Lehnherrn abfinden (S. oben Cap. III. S. 55.) Dadurch gewarnt ging es in der Folge desto vorsichtiger zu Werke. Um so mehr muß man den Dinghof Bönsheim als bekanntlich freies Eigenthum erkannt haben, weil auch sowohl das geistliche Gericht von Mainz, als der Reichsrath von Oppenheim dessen Verkauf ohne Vorbehalt bestätigten.

angebliche Lehnbarkeit des Hofs der Orten ganz unbekannt war und die Herren von Bickenbach selbst ihren Anspruch nicht erweisen konnten. Nach ihrer Angabe waren sie von der Abtei Fuld, und die Herren von Wolfskehlen von ihnen mit dem Dinghof belehnt. Allein Fuld selbst wollte von dieser Lehnherrschaft nichts wissen, und nahm darum an der Fehde keinen Theil. Desto leichter konnte das Kloster den Anspruch auspariren und sich mit seinem verjährten Besitze des Eigenthums durchschlagen. Um endlich die Sache zur völligen Entscheidung zu bringen, kompromittirten beide Partheien auf die Bürgermeister der Stadt Oppenheim als Schiedsrichter, die nach reifer Ueberlegung jener den Sieg beschieden, für deren Recht und Herrschaft sich die Schöffen oder Hübner zu Bönsheim in einem ordentlichen Gericht erklären würden.

Diesem zu Folge begaben sich alsobald die Partheien, von drei Bürgermeistern und mehrern Edelleuten begleitet, an benannten Ort, riefen die Hübner von Bönsheim und Boppenheim [17]), welche letztere ihren Nachbarn in wichtigen Fällen von jeher Urtheil finden halfen, zusammen, und Eberbach ernannte kraft seines wirklichen Besitzes der Herrschaft und mit Consens seiner Gegner Hansen, Kämmerer von Worms für diesen Handel zum Schultheißen und Chef des Gerichts. Man trug ihnen die Streitsache deutlich vor, und verlangte darüber ihre wissen- und gewissenhafte Entscheidung. Sie durften sich eben nicht

---

[17]) Ein kleines Dörfchen nicht weit vom Bönsheimer Hof am Ufer des Rheins, durch dessen Fluthen es wahrscheinlich einging. Sein Gedächtniß besteht noch hauptsächlich in dasigen Flurbüchern, worin der Boppenheimer Feldmarke gedacht wird. Siehe davon Herrn Wenck H. L. G. B. I., S. 154. Note h.

lange erkundigen. Die Wahrheit schien allen sogleich in die Augen, und sie erklärten eidlich mit einem Munde, daß die streitigen Güter, Rechte und Gerichtsbarkeit im Dorfe Bönsheim dem Kloster als freies Eigenthum zugehörten, von demselben seit unvordenklichen Jahren ruhig besessen worden, und daß die Hübner selbst nie einem andern Herrn, als den Eberbachern, gedient hätten. Dieser vom Gericht ergangene und zugleich allgemein erschollene Ausspruch ward von den drei Deputirten den übrigen Schiedsrichtern berichtet, von diesen bestätiget, und der ganze Verlauf durch vier angesehene Rittersmänner beurkundet [18]).

---

[18]) Daß die Schiedsrichter die Erörterung der Streitfrage an das Bönsheimer Bauern- oder Hubengericht wiesen, hat eben Sonderbares an sich. Dieser Gang war damals sehr gemein, und fast alle Weißthümer der Ortschaften und kleiner Provinzen über die Rechte ihrer Herren sind von gleicher Art, und Aussprüche der Municipal- oder Provinzialgerichte. Die Herren selbst ließen sich nicht selten auf solche Weise den Inhalt und die Gränzen ihrer Herrschaft von ihren eignen Schultheißen und Schöffen weisen, wie uns Graf Adolf von Nassau 1362 ein Beispiel liefert bei Kremer Orig. Nassov. T. II. pag. 323. Die Aussprüche solcher Gerichte stützten sich auf das den Menschen so schätzbare Herkommen, welches ihnen aus der durch öftere öffentliche Verkündigungen stets unterhaltenen Tradition nicht unbekannt sein konnte, wie ich schon anderswo bemerkt habe. — Wenn übrigens die Hübner von Bönsheim weisen, Eberbach sei von unvordenklichen Jahren her im Besitze dieser Herrschaft gewesen, so muß es nicht im grammatikalischen, sondern legalen Sinne verstanden werden, in welchem 40 Jahre eine unvordenkliche Zeit ausmachen und die Präscription vollenden. — Denn wirklich hatte das Kloster nur erst vor 45 Jahren den Dinghof Bönsheim mit seinen Rechten erkauft, dessen sich gewiß einige der Schöffen noch erinnerten.

Dem Compromiß zu Folge ließen sich die Herren von Bickenbach den Bescheid gefallen und traten dem Kloster nicht nur selber allen Anspruch feierlich ab, sondern erwirkten ihm auch von der Abtei Fuld einen Verzichtbrief auf ihr angebliches Lehnrecht [19]). Dennoch ging die Sache für Eberbach nicht so ganz radspülig ab, und es mußte dem Sieg, um sich dessen ruhigen Genuß zu sichern, ein für selbige Zeiten nicht geringes Opfer bringen. Ulrich von Bickenbach, das Haupt seines Geschlechts, wollte sein vermeintes Recht auf Bönsheim nicht umsonst dahingeben und trat mit neuen Anständen auf. Das Kloster verstand den Wink, ging seinen königlichen Weg, und kaufte mit 150 ℔ gäng und gäbiger Heller die besorglichen Chikanen ab.

Siebzehntes Capitel.

Erwerbung und Incorporation der Pfarrei zu Langendiepach. Fehde und endlicher Vergleich mit den Herren von Wolfskehlen. Abt Wilhelms Reisen zum General-Kapitel und geistliche Erwerbungen. Ausübung des Rechts zu Esenheim. Vertauschung des Hofs Haßlach.

1324 — 1330.

Die mit dem Zehnten begabte Pfarrei zu Waldertheim hatte bei Eberbach einen Geschmack an solchen

---

19) Abt und Capitel sagen in dieser Verzichturkunde: „Cum — su„per jurisdictione, dominio et juribus ville Bünsheim a nobis „et ecclesia nostra, ut credimus, dependentis — orta fuis„set gravis materia questionis etc." Sie waren sich also ihres Lehnrechts selbst nicht gewiß und vielleicht nur von ihren Vasallen, den Herren von Bickenbach, auf die Meinung gebracht. Der Grund ihres Argwohns lag wahrscheinlich in der geistlichen

minder beschwerlichen Einkünften, und dadurch den Appetit zu anderen dergleichen Besitzungen erzeuget. Das Glück war auch hier seinen Wünschen getreu und beschleunigte ihre Erfüllung. Es waren kaum 12 Jahre verstrichen, da ihm schon die zweite, noch fettere Pfarrei zu Langendiepach in der Wetterau zufiel [1]). Der Kirchsatz stand dem Frauenkloster Engelthal und mehreren in dasiger Feldmark begüterten Edelleuten sämmtlich zu, und diese vielfache Gemeinschaft gab nicht selten Stoff zu nachtheiligen Spaltungen. Eben nicht gar lange vorher bei der jüngsten Vakatur war solcher Fall eingetroffen, und zwei von den mißhelligen Patronen ernannte Pastoren, Walther von Kronberg, Chorherr zu Limburg, und Gotfried von Regelberg, Kleriker zu Würzburg, geriethen darüber in Prozeß [2]). Es mag sein, daß eben dieser Streit, derglei-

---

Beziehung des Dörfchens Bönsheim. Es war ein Filial von Hofheim, dessen Kirchsatz die Bickenbacher von Fuld zu Lehen trugen. Aus diesem kirchlichen Verhältniß mochte leicht der Gedanken aufsteigen, daß auch die zeitliche Gerichtsbarkeit von Fuld herrühre; und die Herren von Bickenbach gaben dem Gedanken um so mehr nach, weil sie dabei mehr zu gewinnen hofften. Die dem Ulrich von Bickenbach pro redimenda rixa gezahlten 150 Pfund Heller erregen allerdings einen Verdacht, daß sein und seiner Stammgenossen Anspruch mehr aus Gewinnsucht, als aus Ueberzeugung entstanden war.

[1]) Ein ansehnlicher Gräflich Isenburgischer Flecken, 1½ Meile von Hanau. Daß seine Pfarrei sehr einträglich war, erhellet daraus, daß sich, wie wir sogleich vernehmen werden, Cleriker aus dem Adel darum bewarben.

[2]) Aus mehreren Aktenstücken über diesen langwierigen Prozeß, die ich vor Augen habe, will ich die Geschichte kürzlich ausheben. Durch den Tod Eberwins von Cronberg, Domscholasters zu Mainz, ward 1284 die Pfarrei zu Langendipach erledigt, und

chen sich aus der Gesammtheit des Patronats mehrere besorgen ließen, die geistlichen Lehnherren zur Abtretung ihres Rechts disponirte. Daß sie aber zu dessen Uebertrag auf Eberbach übereinstimmten, hatte das Kloster sowohl seinem guten Ruf, der ihm aller Zuneigung erworben hatte, als besonders den Bemühungen eines aus der Mitte der Patronen zu verdanken. Er war eben der Walther von Kronberg, der vormals die Pfarrei gegen seinen Mitwerber Gotfried am päpstlichen Gericht erfochten hatte. Nachdem er sie 29 Jahre besessen hatte, vertauschte er sie 1320 auf kanonische Art an Johann von Reifenberg,

---

zehn von den Patronen gaben Walther von Cronberg, einer aber dem Gotfried von Regelberg die Stimmen. Beide suchten bei dem Domsänger zur lieben Frauen in Mainz Eberhard, Archidiacon in der Wetterau, ihr Recht geltend zu machen. Dieser spricht nach vier Jahren dem letzteren die Pfarrei zu und gibt ihm die Investitur. Walther von Cronberg, der eben damals zu Bologna den Studien oblag, appellirte an den päpstlichen Stuhl, und dieser ernennt den Abt von S. Alban, den Scholaster und Sänger von S. Stephan zu Mainz als Richter, (1289), die endlich am 10. Jänner 1291 das vorige Urtheil reformiren, dem Appellanten die Pfarrei zusprechen, und seinen Gegner zu den Kosten verdammen. Als den Hauptgrund ihrer reformatorischen Urtel führten die delegirten Richter an, daß Walther von zehn, Gotfried aber nur von einem Patron, und dessen wirklicher Besitz des Patronatsrechts nicht einmal durch Zeugen oder Instrumente gehörig erwiesen worden, zur Pfarrei war ernannt worden. Aus welchem Grund aber der Archidiacon dem nur von einem präsentirten Gotfried gegen die Majorität die Pfarrei zugesprochen, kann ich aus Mangel der Urkunden nicht angeben. Vielleicht wies er den Walther von Cronberg wegen seiner Jugend ab. Denn da dieser 1289 noch Student in Bologna war, scheint er freilich 1284 noch in einem zarten Alter gewesen zu sein.

Domherrn zu Mainz, gegen jene zu Hesterich im Niederlahngau. Endlich gegen 1324 faßte er gar den Schluß, die Welt zu verlassen und in Eberbach ein Mönch zu werden. Da er sich nicht leer daselbst einstellen wollte, bestimmte er die Pfarrei von Langendiepach zu seinem Apportat und war so glücklich, alle seine Mitpatronen für seinen Zweck zu gewinnen. Am 19. Januar 1324 traten sie alle dem Kloster ihren Kirchsatz mit allen Rechten und Zugehörungen einmüthig und durch feierliche Urkunden ab.

Die Schenkung ward nicht lange hernach (28. März) von Erzbischof Mathias bestätiget und, um den Kirchsatz desto fruchtbarer zu machen, die Pfarrei selbst dem Kloster so inkorporirt, daß es, außer einem ausreichenden Gehalt für den ständigen Vikar, alle Renten derselben für sich beziehen und nach Belieben verwenden konnte. Da auch bald darauf (am 3. April) zu dieser Inkorporation das Domkapitel seinen Consens ertheilte, so hätte man nun keinen weitern Anstand darüber besorgen sollen. Dennoch mußte das Kloster einen an und für sich gefährlichen Widerspruch leiden. Es gab Menschen, die ihm die fette Erwerbung mißgönnten, und durch heimliche Suggestion zu entwenden suchten. Sie flüsterten dem Erzbischof ein, daß er selbst an dem Kirchsatze Theil habe, und also dessen von den übrigen Patronen geschehener Uebertrag aus Mangel seiner Einwilligung ungültig sei. Zu Eberbachs Glücke fand die Suggestion kein Gehör. Der ihm herzlich geneigte und über so niedere Schmeichelei weit erhabene Erzbischof wies die ungebetenen Dankverdiener ab, erklärte sein von ihnen aufgestelltes Recht selbst für grundlos, und bestätigte am 20. Juni 1324 zu Aschaffenburg die Inkorporation der Pfarrei [3]).

---

[3]) Die Reversalien, worin Eberbach einen Weltpriester zum

Eben so glücklich ward nach 24 Jahren ein andrer Anspruch auf den Kirchsatz abgewiesen und das Kloster in dessen Besitz und ausschließendem Eigenthum gewahrt. Grafft von Lundorf und seine vier Brüder stellten sich 1348 als erbliche Mitpatronen der Diepacher Pfarrei auf, und sollizirten die ohne ihren Consens an Eberbach vollzogene Schenkung. Es war an dem, daß sie den Rechtsstreit beginnen wollten, lenkten aber noch ein, und erbaten sich von Abt Conrad zu Arnsburg und dem Ritter Camme von Muschenheim ein Gutachten über ihre Prätension. Beide zogen darüber Kundschaft ein und erklärten mit andern ganz unverdächtigen Ehrenmännern den Anspruch gänzlich ungegründet. Die Prätendenten gaben sich sogleich zur Ruhe, und stellten einen gemeinschaftlichen Verzichtbrief aus, für dessen bessere Kraft sie zu den ihrigen auch der zwei Obmänner Siegel beigedrückt verlangten [4]).

Indessen lag Eberbach mit den Herren von Wolfskehlen in neuer Fehde, die zwar die letzte, aber vielleicht auch unter allen die ärgste war. So enge dasselbe mit ihnen durch die Situation seiner ersten Güter verbunden

---

Seelsorger ständig zu verordnen und der Domkirche zur Recognition jährlich 2 ℔ Wachs zu liefern versprach, siehe bei Würdtwein Dioeces. Mog. Comment. VIII, pag. 126.

[4]) „Und wir Bruder Cunrad Apt und ich Camme (von Mu„schenheim) Ritter vorgenannt, want wir Obir dyser Sum „geweßt sind, und sie geredet hant, erkennen, daz wir durch Bede „willen Craftis von Lundorf, Herrn Walthers und Cun„radis Canonicken zu Lyeche, Gerlachs und Wigandis „Gebrudern und Hermanns von Drahe, eris Schwagers unser „Ingesigele an genwärtigen Brief han gehangen, der geben ward „da man zahlt zu latine Anno Dni Millesimo, trecentesimo „LXVIII in octava Nativitatis Virg. glor."

war, so zweideutig waren seit 200 Jahren die Verhältnisse. Gunst und Neid, Wohlthaten und Chikanen, Schutz und Verfolgung wechselten fast beständig, aber doch immer so ab, daß die Uebel das Gute weit überwogen. Da sich diese Herren von nun an aus unsrer Geschichte verlieren, wird es nicht überflüssig sein, ihre zahlreichen Stürme auf das Kloster und die dabei gehabten Schicksale mit einem Rückblicke zu übersehen, und dem Leser in einem kurzen Auszuge vorzulegen.

Die Urquelle aller dieser Unruhen war der Hof Leheim, hernach Hene genannt, mit welchem Eberbachs Stifter, Erzbischof Adelbert I. die von ihm dahin gepflanzte Cisterzienser Colonie begiftet hatte. Er lag zwar in dem Bezirke der Wolfskehlischen Vogtei, war aber selbst keiner fremden Gerichtsbarkeit unterworfen und nach seinem ursprünglichen Inhalt ganz freies Eigenthum. So lange dies Verhältniß ungeändert blieb, bestand auch zwischen dem Kloster und den Vögten ungestörter Friede. Allein der freie Urstoff des Hofes ward bald mit andern, auch vogteilichen Grundstücken vermehrt, und gab nun von dieser Seite den Advokaten einen rechtmäßigen Anspruch. Diese mißbrauchten aber ihre Gewalt, und wollten sie über den ganzen Hof ausdehnen. Da sich das Kloster nicht schlechterdings fügte, und vielleicht seine Freiheit auf der andern Seite eben so, wie jene ihre Jurisdiktion, zu erweitern suchte, war die unselige Losung zu einer langen Reihe mehr oder weniger lästiger Fehden, Plackereien und wechselseitiger Verdrießlichkeiten gegeben. Anfänglich gaben die Mönche, soviel sie ohne Compromittirung der ursprünglichen Freiheit ihres Hofs konnten, den Herren von Wolfskehlen nach, verglichen sich in Güte, und kauften gewöhnlich die Chikanen

mit einigem Opfer ab. Allein das so unschuldige Mittel ward ihnen selbst zu Gift, und reizte die Habsucht der Advokaten nur noch mehr zu dergleichen Erwerbungen. Diese setzten sich über die Verträge hinaus und begannen neuerdings gegen das Kloster ihr Unwesen da, wo sie es bei der Capitulation gelassen hatten.

Müde so vieler Uebel riefen die Eberbacher einen mächtigern Schutz an, und belangten 1225 ihre Widersacher bei dem Reichsgerichte zu Frankfurt. Sie wurden des Unrechts überzeugt, zum Ersatz des Schadens verurtheilt und, nebst dem schärfsten Verbot aller Befehdungen, mit ihren etwaigen Beschwerden gegen das Kloster an das nämliche Reichsgericht gewiesen. Allein dieser ordentliche Rechtsgang konnte sich weder mit dem Geist der Zeiten, noch mit dem edelmännischen Charakter der Herren von Wolfskehlen lange vertragen. Zwar diejenigen selbst, welche das Reichsgericht gerüget hatte, blieben in den gesetzten Schranken, und außer einigen kleinen Neckereien ward binnen 40 Jahren die Ruhe wenig von ihnen gestört. Nach ihrem Tode begann aber die Verfolgung desto ärger. Ihre Erben benutzten die Verwirrung des großen Zwischenreichs zu Gewaltthaten, und übten gegen den Hof Leheim alle Art von Feindseligkeiten aus. Da keinerlei Vorstellungen, und selbst die Drohungen des Erzbischof Werner von Mainz bei ihnen nichts fruchteten, schlug endlich dieser Fürst mit seinem weltlichen Arme gegen sie los, und foderte seine Vasallen und Beamten zur öffentlichen Fehde gegen sie auf. Dadurch mürbe gemacht, krochen sie zum Kreuz und baten um Gnade, die ihnen der Erzbischof nur unter der Bedingniß zusagte, daß sie dem Kloster allen Schaden ersetzen, sich persönlich nach Eberbach verfügen, und daselbst dem ganzen Capitel eine sehr demü-

thigende, aber damals nicht gar seltene Genugthuung leisten sollten, wie auch geschah [5]).

Doch auch diese, obgleich scharfe Ahndung schaffte dem Kloster keine dauerhafte Sicherheit. Die Nachkömmlinge vergaßen des Schicksals ihrer Vorfahrer, oder wurden vielleicht durch dessen Gedächtniß nur mehr zur Rache gereizt, und übten sie mit aller Animosität aus. Einen neuen Stoff zum Unwillen gab ihnen der Hof Bünsheim, welchen Eberbach von ihren Aeltern erkauft hatte. Sie konnten den Verlust eines so wichtigen Erbes nicht verdauen, fochten den Verkauf an und trieben das Kloster eigenmächtig aus dem Besitze. Eberhard von Randeck, Schultheis zu Oppenheim, und Dudo von Urberg, die 1309 von beiden Partheien als Schiedsrichter angenommen waren, sprachen

---

[5]) Ohne Zweifel wohnten der Satisfaction Deputirte aus dem geistlichen Gerichte zu Mainz bei, indem hernach von eben diesem Gerichte die ganze Prozedur beurkundet worden. Das Originalinstrument ist zwar nicht mehr übrig. Allein Conrad der ältere von Rüdesheim und Niklas von Scharfenstein, zwei zu ihrer Zeit sehr angesehene Edelmänner, die es im Jahr 1329 gesehen und mit anderen die Wolfskehlischen Streitigkeiten wider das Kloster betreffenden Urkunden als echt erkannt haben, ersetzen mit ihrem Zeugnisse diesen Mangel und lassen uns die Art der vom Erzbischofe diktirten Genugthuung errathen, ob sie gleich dieselbe nicht so ganz nackt darlegen und daher dem Kloster riethen, zur Schonung der damaligen Herren von Wolfskehlen in den Prozeßakten von dem Genugthuungsinstrument keinen Gebrauch zu machen. Uebrigens waren die Herren von Wolfskehlen doch nicht alle, noch auch immer so feindselig gegen Eberbach gesinnt. Mehrere von ihnen bezeigten sich wohlthätig, und selbst durch Verkauf sowohl ihrer wichtigen Lehengüter zu Wahlheim, als des Dinghofs zu Bönsheim mit den zugehörigen Rechten machten sie sich um das Kloster und sein zeitliches Wachsthum sehr verdient.

im Jahr 1312 gegen sie für das Kloster, und die Wolfskehler selbst thaten bald hernach auf allen Anspruch Verzicht. Sie blieben aber dabei immer die alten und nach einigen Jahren ging der Tanz neuerdings an. Sie schlugen sich zu der Gemeinde Leheim oder stellten sich vielmehr an ihre Spitze, und untersagten dem klösterlichen Hof Hene gegen den unlängst ergangenen Bescheid und feierlichen Vertrag den Gebrauch der gemeinen Weide. Da sie sich einem neuen Ausspruch der von ihnen selbst gewählten Schiedsrichter (1321) nicht fügten, verklagte sie das Kloster bei dem geistlichen Gericht, von dem sie endlich feierlich exkommunizirt wurden.

Dadurch war nun anfänglich das Uebel ärger gemacht, und Hertwig, der jüngere von den Brüdern, fiel, ohne Ankündigung einer Fehde in den Leheimer Hof ein, und nahm alle klösterlichen Pferde weg. So unedel und selbst gegen die Gesetze der Ritterschaft handelten diese Edelmänner.

Nach und nach that jedoch der Kirchenbann seine Wirkung. Sie gingen in sich, willigten in ein neues Schiedsgericht, und kompromittirten mit dem Kloster auf Schultheißen und Burgmänner zu Oppenheim. Diese waren schon vorher von dem Kurfürst Mathias zu Mainz ersucht und ernstlich ermahnt, den Gewaltthaten der Wolfskehler, ihrer Burggenossen, Einhalt zu thun und dem Kloster allen Schadenersatz von ihnen zu verschaffen. Sie nahmen sich daher der Sache um so ernstlicher an, und suchten das Uebel aus dem Grunde zu heilen. In dieser Absicht verlangten sie zur bessern Kenntniß alle Briefschaften über die Erwerbung der von den Wolfskehlern angefochtenen Güter, über die schon vorher gesprochenen Urtheile, und über die mit ihnen eingegangenen Verträge. Das Kloster fand darin gar keine Bedenklichkeit, und ließ die einschlä-

gigen Papiere sogleich kopiren. Conrad, der ältere, von Rüdesheim und Niklas von Scharfenstein, zwei große Männer und die Zierden des Rheingauer Adels [6]) verglichen die Abschriften mit den Originalien, und fertigten sie unterm 30. April 1329 an die Schiedsrichter nach Oppenheim ab [7]). Den von ihnen ergangenen Bescheid konnte ich zwar noch nicht auffinden; und es ist nicht einmal eine gleichzeitige Nachricht vorhanden, wie derselbe ausgefallen. Allein der Verfolg selbst spricht dem Kloster ohne Zweideutigkeit den Triumph zu. Denn es blieb von nun an in ständigem, und zwar, was ganz entscheidend ist, von Seite der Herren von Wolfskehlen ungestörtem Besitze der sonst von ihnen angesprochenen Höfe und Güter. Diese Edelleute blieben aber auch nicht gar lange mehr in dieser Gegend. Sie verkauften nach und nach ihre dortigen Güter und Herrlichkeit, quittirten endlich mit dem Oberrheingau

---

[6]) Beide sind aus mehreren Urkunden rühmlichst bekannt. Jenen hatte Kurfürst Peter von Mainz in seinem Leben zum Rath und nach seinem Tode zum Executor seines Testaments bestellt. Er ward sehr oft und in wichtigen Streitigkeiten auch außer dem Rheingau zum Schiedsrichter und Mittler gewählt. Um Eberbach hat er sich in manchen Fällen besonderes Verdienst gemacht, wie wir schon sahen, und noch mehr sehen werden. Der andere war nicht minder berühmt, stand bei den Kaisern Ludwig und Carl in großem Ansehen, und erwirkte von ihnen für seines Bruders Tochtermann, Diether, Kämmerer von Worms, die Nachfolge in seine Reichslehen bei Gud. T. V, pag. 617. und und 620. Er war nicht nur klug und rechtschaffen, und ward darum eben auch oft als Schieds- und Mittelsmann erwählt, sondern auch ein guter Haushalter, und vermehrte durch wiederholten Ankauf seine Güter, bei Gud. T. V, pag. 614, 615.

[7]) Von diesem Aktenstücke ist noch eine Abschrift vorhanden, woraus ich die jüngsten Urkunden genommen habe. Die älteren habe ich meistens schon in den einschlagenden Jahren angeführt.

ihr altes Stammhaus und ließen sich in Franken nieder, wo ihre Nachkommenschaft bis auf den heutigen Tag, als eine der ersten Familien, ruhmvoll besteht.

Während diesen Wolfskehlischen Unruhen hielten anderswo die Dinge für Eberbach einen friedlichern Gang. Besonders zeichneten sich die sonst eben auch sehr feindseligen Bürger von Esenheim durch lange, ununterbrochene Eintracht aus. Seit dem 1254 durch Wernher von Boland errichteten Vergleich [8]) herrschte zwischen ihnen und den Brüdern auf dem Birkenhof die schönste Harmonie, und veranlaßte in der politischen Verfassung Esenheims eine zur Erhaltung dieses Friedens gedeihliche Aenderung. Das Kloster hatte sich mit dem gräflich-rieneckschen Gut 1213 das Recht erworben, alle zwei Jahre wechselsweise mit dasiger Gemeine den Schultheis und den Flurschützen zu ernennen; ein Vorrecht, das in der Folge zu der bittersten Feindschaft den Stoff gab [9]). Um ähnlichen Ausbrüchen der Eifersucht vorzubeugen, hob man während dem langen Frieden diese einseitig alternative Amtsbestellung auf und kam überein, beide Posten bei jedesmaliger Vacatur durch gemeinschaftliche Wahl zu besetzen. Eine für die Ruhe Esenheims und des Birkerhofs allerdings erwünschte Einrichtung. Denn durch die Gesammternennung fiel wenigstens das gefährliche Mißtrauen weg, das sich die nur von einem Theile bestellten Richter und Feldschützen von dem andern fast immer zuzogen, und dadurch an gerader Ausübung des Amts leicht gehindert wurden. Gemeinschaftlich ernannte und darum der Gemeine Esenheim wie dem Birkerhof gleichverbundene Beamten waren von

---

[8]) Siehe oben Cap. V. S. 105.

[9]) Siehe oben Cap. II. S. 41.

dieser Seite unverdächtig und darum in strenger Pflichterfüllung, wegen zugedachter Unpartheilichkeit, weniger beschänkt.

Wann diese Veränderung in die bürgerliche Constitution eingeführt worden, ist nicht genau bekannt. Zuverlässig war aber 1327 der Turnus schon aufgehoben; und Abt Wilhelm setzte in diesem Jahr zugleich mit Esenheim einen Schultheis und gemeinen Richter an. Er war Salomon, ein Bürger von Mainz, dessen Revers noch vorhanden ist, worin er dem Kloster die Treue gelobet, und sich von Eberbach und Esenheim gemeinschaftlich bestellt zu sein ausdrücklich bezeuget. Wahrscheinlich bestand diese Gemeinschaft bis ins 15. Jahrhundert, da sie endlich durch die große Revolution im Staatsrecht erlosch, und mit der Esenheimer Autonomie zu Grabe ging.

Unter diesen häufigen und meist glücklichen Sorgen für das zeitliche Wohl ließ sich Abt Wilhelm mit eben so rastlosem und fruchtbarem Eifer die Disziplin und reguläre Ordnung angelegen sein. Von keinem seiner Vorfahren sind so viele Reisen zum Generalcapitel bekannt. Schon binnen seiner zwei ersten Jahrzehenden treffen wir ihn fünfmal auf dieser mühsamen Wanderschaft an, und nie kam er ohne eine besondere Acquisition für sein Kloster zurück. Die im Jahr 1311 von ihm getilgte Ordenspension und das 1314 erwirkte Indult für die Aufnahme mehrer Conventualen haben wir schon gesehen. In der Folge erwarb er sich mit seinen Suffraganäbten zu Schönau, Otterburg, Arnsburg, Bebenhausen und Dissibodenberg in drei französischen Abteien, nämlich 1323 zu Longway (Longum vadum) im Bisthum Langres, 1327 zu Auberive (Alba ripa) derselben Diöces, und 1334 von Ponteschiefsd, im Metzer Sprengel, besondere Kammern und

Ställe an, deren sie sich auf ihren Reisen nach Clareval und Cisterz ungehindert bedienen könnten [10]. Da in allen drei Kaufbriefen unter Eberbachs Filialen Kloster Gottesthal bei Aachen nicht vorkommt, so läßt sich wahrscheinlich denken, daß es damals schon von Eberbachs Archimandritur losgezählt und dem Primat zu Clareval unmittelbar übergeben war [11].

Merkwürdig ist aber ein anderer Umstand, der uns aus Anschauung dieser drei Absteigquartiere bekannt wird, und über die geänderte Ordenssitte bei solchen Reisen helles Licht verbreitet. Bisher hatten sich die Aebte Walther zu Cisterz und Richolf zu Clareval nur für Zimmer und Stallung zu ihrem Aufenthalt gesorgt. Eben so ward auch in den Jahren 1323 und 1327 zu Longway und Auberive nur Raum für Menschen und Pferde angeschafft. Allein nach 17 Jahren, 1334, war das Bedürfniß schon größer, und man bedung sich auch Remisen für die Wägen aus [12]. Seit 1327 war man also von der al-

10) Die drei Kaufbriefe sind von den Aebten Guido zu Longway, Johann zu Auberive und Johann zu Pontschiefds ausgestellt und sind sonst jenen der Aebte zu Cisterz und Clareval von 1254 und 1282 gleich. Nur einem Umstand werde ich in der folgenden Note 12 ausheben.

11) Vielleicht nahm jedoch der Abt von Gottesthal nur darum keinen Theil an dem Quartier in diesen drei Klöstern, weil ihn seine Route nach Clareval und Cisterz nicht dorthin führte, und dann ließ sich daraus für dessen Absonderung von Eberbachs Archimandritur nichts folgern. Weil jedoch seit 1282 von seiner Verbindung gar keine Spur vorkommt, so halte ich für unbezweifelt, daß die Trennung damals schon geschehen war, oder doch im 14. Jahrhundert noch erfolgte.

12) „Preterea currus eorum, si non possent locari in stabulo, „in curia seu in alio loco utili infra septa monasterii debe-

ten Einfalt abgewichen und hatte zur gemächlicheren Reise die Kutschen eingeführt. Manchem schon betagten Abt mag freilich das so weite Reiten beschwerlich und das Fahren ein Bedürfniß gewesen sein, welches dann auch in dergleichen Fällen ohne Zweifel schon vorher als Ausnahme gestattet worden. Allein diese Ausnahme ward in den jüngern Jahren zur Regel, und die Sorge, mit welcher sich die sechs oben genannten Aebte 1334 zu Ponteschiefsd auch für ihre Wägen eine schickliche Unterkunft bestellten, gibt nicht dunkel zu verstehen, daß die bequemere Art zu reisen damals schon allgemein war. Doch wich man nicht sogleich ganz von der Ordensvorschrift ab, und schränkte sich noch auf die statutenmäßige Pferdezahl ein. Denn sechs Aebte schafften sich nur für 12 Pferde Stallung an [13]. Uebrigens, wie sonderbar es auch scheinen mag, begannen die Generalkapitel von der Zeit, als sich die Aebte ihren Besuch durch Anschaffung der Kutschen bequemer gemacht hatten, allmählich seltener zu werden, wurden auf weitere Fristen hinausgesetzt und hörten endlich gar auf, periodisch zu sein.

„mus collocare." Ohne Zweifel schafften sich die Aebte nun auch in den andern Klöstern, wo sie schon eigenes Absteigquartier hatten, Remisen an. Denn daß sie ihre Wagen zu Pontschiefs zurückgelassen und die übrige Reise zu Pferde vollendet hätten, ist wohl nicht glaublich.

13) „Abbas veniens Cistercium ad Capitulum intra abbatiam mo-„nachum non adducat, nec plus quam duos equos, sed con-„tentus sit uno converso vel uno servitore." Vet. Institut. Cap. LXIV. Wägen mit nur 2 Pferden bespannt und einen Kutscher zum Aufwarten ließen sich also mit dem Buchstaben des Gesetzes vereinigen: von dessen Sinne wichen sie aber nur nicht so weit ab, als vierspännige Kutschen mit mehreren Bedienten.

Wichtiger und für Eberbach auszeichnend war eine geistliche Erwerbung, die Abt Wilhelm auf seiner Komitialreise 1332 bewirkte, und die bis auf den heutigen Tag existirt. Die Eberbacher trugen heißes Verlangen, in ihrem Kloster, das der h. Bernhard selbst gepflanzt und im Leben mit seiner Gegenwart beehret hatte, ein reelles Denkmal von ihrem Vater, nämlich von seinem Leichnam einige Reliquien zu besitzen. Der heilige Körper ruhte noch ganz zu Clarevall [14]), und eine fromme Eifersucht der dortigen Mönche für diesen Schatz ließ andern wenig Hoffnung, in ihre Reliquienschreine ein Stückchen davon zu erhalten. Dennoch glückte dem Abt Wilhelm sein Versuch. Er hatte sich durch seinen Religionseifer und sonst rühmliche Eigenschaften bei den Ordensprimaten, besonders bei seinem Archimandriten zu Clarevall, in großes Ansehen gesetzt, das ihn zu einigem Anspruch auf solche Mittheilung vor andern zu berechtigen schien. Er wagte daher auch die Bitte; und sie ward ihm gewährt. Abt Johann von Clarevall, um Bernhards erstgeborne Tochter in Deutschland auszuzeichnen, und dessen Verehrung sowohl in Eberbach selbst, als in dortigen Landen mehr zu verbreiten, beschenkte den Abt Wilhelm mit einigen Partikeln

---

[14]) Die Ganzheit versteht sich aber von solchen Theilen, die zur eigentlichen Integrität des Körpers gehören. Denn der Verfasser des Exordium M. erzählt Dist. II, C. mihi XIX von einem Abt in Italien, daß er einige Haare vom h. Bernhard, die er zu Klarevall geschenkt bekommen, als eine Amulet immer bei sich getragen habe. Daß aber der Körper bis auf unsere Zeiten unverwesen geblieben sei, wie Manche glauben, wird daraus widerlegt, weil Eberbach bei dem Geschenke auch „Etwas von dem Staube seines Fleisches" erhielt (et de pulvere castissime carnis). Das Fleisch war also schon 1332 in Staub verfallen.

vom Haupte, nämlich von der Kinnbacke, vom Hirn und vom reinsten Fleische des h. Vaters, und stellte zugleich die Authentik darüber aus, deren Urschrift bis auf uns erhalten worden [15]). Sie ist 1332 am 7. September und also bei der Gelegenheit gefertigt, da Wilhelm auf seiner Reise nach Cisterz zur vorläufigen Unterredung mit seinem Archimandriten in Clarevall eingekehrt war.

Diese, obschon kleine Reliquie ihres h. Vaters ward zu Eberbach mit größter Freude aufgenommen, in Gold eingefaßt, und von jeher eben so religiös verehrt, als sorgfältig verwahrt. Ein auffallender Beweis davon zeigte sich noch in späteren Zeiten. Als die Eberbacher im Jahr 1631, durch den schwedischen Einfall überrascht, die Flucht ergriffen und den ganzen häuslichen Vorrath, Archive, Bibliothek, ja selbst einen großen Theil des Kirchenschatzes im Stiche ließen, packten sie doch das Bernardinische Heiligthum, wie ihr Palladium, ein und brachten es nach Cöln. Aber auch hier glaubten sie es noch nicht sicher genug, und

---

[15]) Manrique läßt dieses Abt Johanns Vorfahrer Matthäus nur erst am 9. December 1332 sterben und beruft sich auf dessen Grabstein zu Clarevall Tom. I. Annal. pag. 513. Diese Angabe stimmt mit meiner Urkunde nicht überein, laut welcher Johann schon am 7. September des nämlichen Jahres Abt war. Entweder liegt also im Datum des Manrique ein Fehler, oder Matthäus hatte vor seinem Tode resignirt. Uebrigens meldet derselbe Schriftsteller a. a. O. vom Abt Johann, daß er zwei Kopfformen von Silber habe verfertigen lassen, um darin die Häupter der zwei heiligen und innigsten Freunde, Bernhards und Malachias, aufzubehalten. Vielleicht geschah es eben bei dieser Gelegenheit, daß Abt Wilhelm, da das Haupt Bernhards vom übrigen Körper abgelöst ward, einige Stückchen davon für sein Kloster erhielt.

schickten es, vielleicht aus Mißtrauen gegen die reliquien-geizige Stadt selbst nach Brabant, von woher sie es nach dem Krieg durch einen deputirten Geistlichen zurückbringen ließen, und mit feierlichem Gepränge im Kloster empfingen [16]).

Ohne Zweifel gewann die Reliquie ihres h. Vaters bei den Eberbachern einen größeren Werth aus der hergebrachten Meinung, daß sie solchen Schatz, außer Clarevall, mit keinem andern Kloster theilten. Nach einer häuslichen Tradition ward in vorigen Zeiten der größere Theil davon in der Absicht nach Clarevall verlangt, um durch Vergleich die Echtheit sicher zu stellen. Die Eberbacher ahnten aber eine Nachstellung, und schickten nur in Wachs einen ganz gleichen Abdruck dahin. Man hielt ihn zu dem h. Körper und fand dessen kleinen Defekt gänzlich dadurch ersetzt, wodurch dann auch aller Verdacht einer Unterschiebung verschwand. Da ich jedoch von dieser Geschichte kein schriftliches Zeugniß finde, so kann und will ich die Wahrheit der Tradition nicht verbürgen. Sie ist aber auch für die Echtheit der Reliquie ganz entbehrlich. Denn ihre ursprüngliche Erwerbung aus der Quelle ist diplomatisch bekannt, und die fast eifersüchtige Sorgfalt der Eberbacher für ihre Bewahrung schließt allen Verdacht einer nachgefolgten Verwechslung aus.

---

16) Selbst der gleichzeitige Journalist, welcher als Augenzeuge den solennen Empfang des zurückgebrachten Kleinods berichtet, kann in seiner Relation seinen eignen Enthusiasmus für dasselbe nicht bergen. Ueberhaupt war aber auch in jenen Zeiten die Veneration wie neu aufgelebt und so allgemein, daß die ersten Fürsten Deutschlands, als Kaiser Rudolf II, Kurfürst von Mainz und Herzog von Baiern sich von Eberbach aus dem dasigen berühmten Schatze einige Stücke verlangten, deren Briefe darüber noch da sind.

Das zweite Jahrhundert Eberbachs endete sich mit einem merkwürdigen und vielleicht dem allerwichtigsten Gütertausche, den es seit seiner Existenz je getroffen. Er galt dem Hof Haßlach, der aus der vorherigen Geschichte genugsam bekannt ist. So viele Sorgen, Mühe und Kosten man schon auf seine Befreiung von äußern Lasten und innere Besserung verwendet hatte, wollte doch sein reiner Ertrag den Wünschen nicht entsprechen. Ja, es kam in jüngeren Zeiten so weit, daß sich der Hof mit seinem Einbringen kaum selbst unterhalten konnte. Abt und Convent gaben davon zwar nur äußere Ursachen an, und klagen über böse Zeiten und gewaltsame Zudringlichkeiten raubsüchtiger Menschen [17]). Ohne Zweifel lag aber im Hofgute selbst der Hauptgrund seines unzureichenden Ertrags. Die niedere Situation gab die Saaten den fast periodischen Ueberschwemmungen preiß. Diese konnten aber den vom Anlaufe selbst erregten Schaden nicht hindern; und ihre Unterhaltung forderte ständigen Aufwand, wodurch die ordentlichen Einkünfte sehr geschwächt wurden. Eine so kostspielige Wirthschaft wollte den Eberbachern nicht mehr behagen, die von andern ihrer Höfe mit viel geringeren Auslagen eine weit reichere Ausbeute zu erheben gewohnt waren. Der weitschichtige, sonst hochgeschätzte und besonders wegen zugehö-

---

17) Es möchte wohl parador scheinen, daß die Eberbacher im Tauschbriefe selbst ihren Hof so sehr herabsetzen. Durch solche Schilderung konnten sie zwar vom Orden den Consens zur Veräußerung erwirken, aber den Cuno von Falkenstein nicht zum Eintausch reizen. Dennoch darf man sie keiner Thorheit beschuldigen. Denn sie waren klug genug, die wahre Abneigung gegen den Hof zu verschweigen und nur solche anzuführen, die bei einem mächtigen Dynasten, wie Cuno war, nicht Statt haben konnte.

riger Waldungen wirklich sehr interessante Hof Haßlach verlor daher bei ihnen von seinem Werth, und erzeugte den Wunsch, ihn auf gute Art vertauschen zu können. Bald fanden sie auch eine Gelegenheit dazu, die sich nicht günstiger für ihren Zweck erdenken ließ. Cuno, Dynast von Falkenstein, besaß in dortiger Gegend aus der Münzenbergischen Erbschaft mehrere Dörfer [18]), deren Herrschaft sich durch Haßlach schön arrondiren ließ. Da mit dem Hofe die Vogtei verbunden war, so lag ihm und seinem Geschlecht um so mehr daran, selbigen zu erwerben, und keine fremde Gerichtsbarkeit in ihrem Landbezirke aufkommen zu lassen. Die Eberbacher trafen also bei dem Cuno Alles an, was ihnen einen guten Tausch mit ihm hoffen ließ. Ihm war mit ihrem Hofe wohl gedient, und die Mannigfaltigkeit seiner Besitzungen gab ihnen die Wahl eines Gegenstücks nach ihrem Wunsch. Dieser ging auf Zehnten, deren gemächlichen Ertrag sie noch nicht lange her kennen gelernt hatten. Cuno bot ihnen seinen Theil an den Zehnten zu Obereschbach und Dorfgülle, der nach gemeiner Abschätzung jährlich zusammen 130 Malter Roggen in kostenfreier Pension abwarf, einen ständigen Pacht von 37 Achtel Waizen, und einen Geldzins von 9 Marken und

18) Die Falkensteiner waren Herren oder Vögte über Rüsselsheim, Königstetten, Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim, und hatten sich unlängst auch den Hof Mersheim vom Kloster Schönau erworben, wodurch der Hof Haßlach von ihrem Gebiete gänzlich eingeschlossen war. Uebrigens kommt mir darauf nichts an, ob Cuno selbst, oder die andere Linie genannte Ortschaften ganz oder theilweise besessen habe. Genug, daß er nach dem Geist des Adels nicht nur für seine Person, sondern und hauptsächlich für sein Geschlecht handelte, und in dieser Rücksicht den Hof Haßlach sehr zweckmäßig finden mußte.

8 Soliden zu Weckensheim mit der Gewalt, die Censiten zur freien Lieferung bis nach Frankfurt durch Zwangmittel anzuhalten, als Aequivalent für ihren Hof an.

Eine so fette und ihren Absichten genau entsprechende Bedingniß ließ den Eberbachern keine lange Ueberlegung übrig. Der Tausch ward daher vom Senat im Namen des Convents einstimmig beschlossen und mit gewöhnlichen Feierlichkeiten vollzogen. Das Kloster nahm sehr vorsichtig von den Zugehörungen seines Hofs jene Wiesen aus, von denen zwar öfters das Heu nach Haßlach für dasiges Bedürfniß abgeführt worden, die aber eigentlich einen Theil andrer nahen Höfe ausmachten, und an Haßlach zur Steuer seines Mangels gleichsam nur geliehen waren [19]). Cuno mußte ihm nicht nur den Besitz, sondern auch den abgeschätzten Ertrag der zwei Zehnten verbürgen, sie von allem Lehnbande los machen und überhaupt alle Gewährschaft leisten. Dagegen versprachen die Eberbacher, ihm den Ordenskonsens zu diesem Tausch zu verschaffen und zu seiner Befestigung gegen fremde Ansprüche alle sich auf den Hof und seine Gerechtsamen beziehende Briefschaften auszuhändigen.

---

19) Daraus ergibt sich ganz hell das oekonomische System Eberbachs, das ich schon anderswo bemerkt habe. Kraft dessen blieben jedem Hof als eigentliche Bestehungtheile nur jene Grundstücke angewiesen, die ursprünglich zu seiner Ergänzung bestimmt waren. Wenn einer dem andern mit selbst entbehrlichen Produkten zu Hülfe kam, waren sie nur geliehen, und machten das eine activ, des anderen Passiv-Rechnung aus. Ohne Zweifel hatte diese Einrichtung ihren Nutzen. Denn nebstdem, daß der ursprüngliche Güterstock eines jeden Hofs bekannt blieb, ward auch unter den Verwaltern ein rühmlicher Wetteifer unterhalten, sich einander so wenig, als sich thun ließ, schuldig zu werden. Ueber das lag auch eine Controle darin, wodurch desto mehr Richtigkeit in den Hofrechnungen erzielt worden.

Beide Theile kamen im Kloster Arnsburg zusammen, und wechselten auf S. Thomastag (21. Dezember) 1330 die Tauschinstrumente feierlich gegen einander aus [20]). Cuno richtete seine Zusagen glücklich aus, wirkte den Eschbacher Zehnten von der Reichs-, jenen zu Dorfgülle von der Fulder Lehnbarkeit los, und schaffte dem Kloster ihr ganz freies Eigenthum.

So ward Haßlach veräußert, dessen mancherlei Schick-

---

20) Cuno nennt in seinem Tauschbriefe den Ulrich von Bickenbach seinen Schwager, wodurch eine Lücke in der genealogischen Geschichte der Herren von Falkenstein und von Bickenbach ausgefüllt wird. Ulrich, der letzte Mannszweig aus der Bickenbach-Ottonischen Linie hatte nur zwei Töchter, Agnes und Mene. Die erste war an Graf Eberhard von Katzenelnbogen vermählt (bei Wenck B. I, S. 398 und daselbst Note b.). Die andere war bisher nur als Gattin des Grafen Gerhards von Rieneck bekannt. (Daselbst S. 421 und bei Gud. T. V, pag. 358—360, wo sie mit ihrem Eheherrn ihrer an einen jungen Grafen von Werthheim versprochenen Tochter Margarethe auf den Fall, daß sie ohne Sohn abging, ihr väterlich Bickenbachisches Erbe zusichert). Auf der andern Seite wußte man zwar, daß Cuno von Falkenstein eine Mena zur andern Gattin hatte (bei Gud. T. V, pag. 803). Es war aber bisher unbekannt, aus welchem Geschlechte sie abstammte. Der Tauschbrief über Haßlach schließt das Geheimniß auf, und stellt sie als eine Dynastin von Bickenbach dar. Nach dem Tode Cunos von Falkenstein (1334—1335) mit dem sie keine Kinder erzielt, oder bald wieder verloren hatte, trat sie mit Gerhard, Grafen von Rieneck, in die andere Ehe, mit dem sie eine Tochter Margarethe und ihre einzige Erbin zeugte. Nun noch eine Bemerkung über den klösterlichen Tauschbrief. Wenn dieses sein Versprechen erfüllt und alle Briefschaften über den Hof Haßlach an Cuno ausgeliefert hat, so müssen fast alle Urkunden doppelt vorhanden gewesen sein. Denn noch heute sind die meisten der Haßlacher Urkunden in Urschriften da.

fale in dieser Geschichte beide Seiten anfüllen. Ursprünglich ein Dörfchen, der Abtei S. Alban zuständig, von S. Alban erblich an Eberbach verliehen, von Eberbach durch Auskauf der Colonen zum einzelnen Hof und eigen gemacht, nahm er binnen hundert Jahren unter fast unaufhörlichen Chikanen seiner Advokaten dennoch an Ackerland, Weiden und besonders an Waldungen reichlich zu. Von der lästigen Vogtei durch Abkauf befreit litt er nun von Neid und Habsucht anderer, so wohl großer, als kleiner Nachbarn, von öftern Ueberschwemmungen und selbst durch die kostspieligen Präservative so merklichen Abbruch seines Ertrags, daß ihn Eberbach an das Geschlecht von Falkenstein vertauschte, unter dessen Herrschaft er bald wieder zu einem Dörfchen ward, in welcher Gestalt er noch heute besteht [21]).

---

[21]) Haßlach wird schon in dem Bestätigungsbriefe Kaiser Ludwigs von Baiern de dato Sonntag Estomihi 1331 und also kaum drei Monate nach dem Tausch ein Dorf genannt. „Den Wechsel — „um den Hof — der gelegen ist in dem Dorf zu Haßelach." Das Kloster selbst müßte dann schon für sein Hofgut Colonen niedergesetzt haben. Denn Cuno von Falkenstein konnte binnen einer so kurzen Frist und zwar im Winter solche Ansiedelung nicht bewirken. Weil jedoch in den Tauschbriefen selbst Haßlach nur ein Hof (curia, manerium, curtis) genannt wird, so mag wohl der Conzipist der kaiserlichen Urkunde Haßlach irrig für ein Dorf gehalten haben.

Achtzehntes Capitel.

Uebersicht des zweiten Jahrhunderts. Regulärer Gottesdienst. Fasten und Abstinenz. Handarbeiten und Studien. Ansehen der Aebte. Innere Disziplin und Aszese. Aenderungen in der Haus- und Landwirthschaft. Verminderung der Conversen. Capellen und Mönche auf den Höfen. Theilung der Güter.

Nun hätten wir denn auch das andere Jahrhundert Eberbachs zurückgelegt, dem ersten von außen und innen weder ganz ähnlich, noch ganz von ihm abweichend, und einer Copie gleich, die zwar im Ganzen ihr Original bis zur Kenntlichkeit nachahmet, aber in manchen Zügen nicht so genau ausdrückt. Eine vergleichende Uebersicht der Geschichte wird uns das Verhältniß und die in der Hauptsache nicht große Verschiedenheit vor Augen legen.

Von außen und in Hinsicht auf das Zeitliche wechselten nach wie vor Gunst und Chikane, Freigebigkeit und Raubsucht, eigne Industrie und fremde Bosheit, mehr oder weniger, wie Ebbe und Fluth, mit einander ab. Fielen die Schenkungen nicht mehr so reichlich, als vormals, aus, waren sie doch häufig und, mit einander verbunden, sehr beträchtlich. Schon die am Ende des vorigen Jahrhunderts begonnenen und im zweiten fast täglich gewordenen Pitanzstiftungen machten zusammen einen wichtigen Fond. Auch zwei neue unlängst eröffnete Quellen von Vermächtnissen zeigten sich bald ergiebig. Das Privilegium, über die vom Orden bestimmte Zahl Mönche gegen zureichende Pfründen aufzunehmen, kam durch milde Stifter sogleich in Ausübung und bereicherte den klösterlichen Güterstock mit vielen Zulagen. Eben so fruchtbar zeigte sich die Erlaubniß des Zehntbesitzes; und bald sahen wir Eberbach mit den wichtigen

Zehnten von Waldertheim und Langendiepach beschenkt.

In Vertauschung der Güter folgte man dem nämlichen Plan, mit gleicher Industrie, und mit eben so glücklichem Erfolge, wie im vorigen Jahrhunderte. Fast kein einziger Hof, der nicht durch diese den Eberbachern von Anbeginn so sehr angelegene Operation an Rundung gewonnen hätte. Ich habe mit Bedacht auch kleinere Data angeführt, um den systematischen Gang der Alten desto heller vor Augen zu legen.

Doch zeichnete sich das zweite Jahrhundert durch Ankauf der Güter, als das dritte Erwerbungsmittel, besonders aus. Die wichtigen Höfe Riethausen und Bönsheim im Rietlande, das Frenkenfeld zu Gernsheim, die großen Lehngüter der Herren von Wolfskehlen und andrer Edelleute zu Wahlheim sind Acquisitionen von dieser Art, welchen das erste Jahrhundert nichts Gleiches aufweisen kann. Wo sich immer ein zweckmäßiger Kauf anbot, nützte man die Gelegenheit auch auf Credit, wenn die eigne Casse, wie öfters der Fall war, den Kaufschilling versagte. Im Ganzen hielt also das zweite Jahrhundert dem ersten in Rücksicht auf zeitliche Erwerbungen so ziemlich die Wage, und der etwaige Mangel von Seite der Schenkungen ward durch desto größern Betrag der Ankäufe fast bis zur Gleichheit ersetzt.

Dagegen nahmen aber auch im nämlichen Verhältnisse die Verfolgungen zu; und wie sich Eberbachs Güterfond durch neue Zulagen verwehrte, so wuchsen auf der andern Seite Neid, Raubsucht und Chikanen. Kaum ein Geschenk ohne Widerspruch, ein Vermächtniß ohne erbgierige Mitbuhler. Selbst die feierlichsten Kaufhändel wurden fast immer angefochten, und die heiligsten Verträge über Ab-

stellung der Beschwerden aus Laune oder Habsucht gebrochen. Das Schlimmste dabei war, daß die Prätendenten von Adel nach dem nun mehr eingerissenen Faustrecht ihre Ansprüche selbst geltend machten, und sich in den Besitz eindrängten. Denn dadurch gingen wenigstens die Früchte während der Usurpation für das Kloster verloren; und wenn es auch hernach durch Vergleich oder Rechtsspruch die Güter selbst zurück erhielt, so that es gewöhnlich doch Verzicht auf die Entschädigung, und mußte nicht selten das Hauptspolium durch ein besonderes Opfer einlösen.

Kaum war eine Fehde gerichtlich oder, wie es meistens geschah, durch gütliche Uebereinkunft abgethan, brach anderswo ein neuer Streit aus; und oft mußte das nämliche Eigenthum gegen dieselben friedbrüchigen Räuber mit vielen Kosten und Verdruß vindizirt werden. Um den Geist und Charakter der Zeiten kennbar zu machen und diejenigen zurecht zu weisen, die sich in den mittlern Jahrhunderten für Klöster und Kirchen das goldne Alter einbilden, habe ich viele, manchem Leser vielleicht zu viele, und dennoch die wenigsten und nur die wichtigsten Data angeführt.

Kein Wunder also, daß sich die Eberbacher mit so vieler Angelegenheit um geist- und weltliche Hülfe, um päpst- und königliche Schutz- und Bannbriefe gegen fremde Gewalt bewarben. Nur waren auch diese selten, was sie sein sollten, Präservative; und auch bei wirklichen Anfällen thaten sie gewöhnlich da, wo es am meisten galt, die geringste, oder doch nur späte Wirkung. Nur bei ganzen Gemeinheiten sahen wir eine Ausnahme; und ich habe die Gründe dargelegt, warum die geistlichen Waffen gegen solche mehr Kraft ausübten [1])? Gutes und Schlimmes, Gunst und

---

[1]) Siehe oben Cap. II. S. 44.

Verfolgung mit einander verglichen, zeiget sich also der nämliche Wechsel, wie im ersten Jahrhundert, und vielleicht nur darin einiger Unterschied, daß jetzt die Wohlthaten geringhaltiger, die Chikanen und Räubereien aber fast durchaus ärger und weit zahlreicher waren.

Doch war dieser Wechsel von außen dem Kloster in der Hauptsache nicht schädlich, ja für den innern Wohlstand ersprießlich, indem er dazu beitrug, daß die Mönche weder bei ununterbrochener Glückseligkeit aus Stolz und Uebermuth, noch bei anhaltenden Drangsalen aus Kleinmuth und Niedergeschlagenheit vom Geist ihrer Väter und der alten Regelmäßigkeit abwichen. Denn gleichwie den Staaten ein zu langer Frieden oft nicht minder nachtheilig ist, als ein vieljähriger Krieg, so ist auch ständiges Glück oder Unglück von außen für die geistliche Lebensordnung gleich gefährlich. Und wirklich hat sich bei diesem Wechsel der Schicksale Eberbachs innere Verfassung ohne merkliche Zerrüttung erhalten.

Der öffentliche Gottesdienst ward mit dem ersten Eifer und einem so erbaulichen Anstande fortgehalten, daß er andern zum Muster dienen mußte. Ich habe dafür den entscheidenden Ausspruch eines unparteiischen und kompetenten Richters angeführt [2]). Erzbischof Peter schrieb den Klöstern, worin er sich feierliche Exequien und ewiges Jahrgedächtniß stiftete, ausdrücklich vor, daß solche nach der zu Eberbach üblichen Ordnung verrichtet werden sollten. Da sich unter diesen Klöstern mehrere, selbst Cistercienser, befanden, in denen ohne Zweifel die gemeine Ordensliturgie, wie zu Eberbach, bekannt und eingeführt war, so entsteht die stärkste Vermuthung, daß sich die Eberbacher in

[2]) Cap. XV. S. 311.

ihrem öffentlichen Kirchen- und Gottesdienste, wenigstens nach der Meinung des Erzbischofs, auch vor andern ihres Ordens durch besondere Ordnung, Würde oder Andacht auszeichneten. Daher auch hauptsächlich die so ausgebreitete, in den jüngern Zeiten um nichts geminderte Hochachtung und mit ihr die noch immer häufigen Vermächtnisse. Denn durch nichts wird das religiöse Gefühl der Gläubigen mehr geregt und unterhalten, als durch öffentlichen mit gebührendem Anstand gehaltenen Gottesdienst. Daher bei so Vielen das für Eberbach nie unfruchtbare Verlangen, in dasiger Kirche begraben zu werden. Denn sie wähnten für ihre Asche dort die glücklichste Ruhestätte zu finden, wo ihnen mit täg- und nächtlichem Lobe Gottes gleichsam ewige Exequien gehalten würden [3]).

Auch die innern Andachtsübungen gingen nach Vorschrift ihren ordentlichen Gang fort, und eben der durch sie angefeuerte Geist beseelte den Chorgesang zu dem erbaulichen Anstand. Das beschauliche Leben war im größten Werth und mehr, als zeitlicher Sorgen volle Aemter gesucht. Walther und Heinrich II., zwei der würdigsten Aebte, legten ohne Zweifel nur aus der Absicht den Stab nieder, um sich, von äußern Geschäften und Zerstreuungen los gemacht, in stiller Muße, wie Magdalene, bei Jesu Füßen zu unterhalten, unter welchem Bild die mit Eberbachs regulärer Verfassung genau bekannte Adelheid von

---

[3]) Herr Wenck gibt zwar einen andern Beweggrund an, warum man das Begräbniß in Klöstern so sehnlich verlangte, nämlich die größere Sicherheit daselbst gegen die Zerstörung. Doch schließt er das Gefühl der Andacht nicht aus. „Klöster, schreibt er, waren „damals für Verwüstungen und andern Unfällen noch am meisten gesichert, und zugleich hielt man die Ruhe darin für „heiliger." H. L. G. B. I, S. 126.

Kiedrich in ihrem Schenkungsbriefe 1286 die Conventualen darstellet [4]). Wenn sich die Mönche dadurch selbst vervollkommneten, so erwarben sie sich auch eine nicht gemeine Wissenschaft des geistlichen Lebens, um anderen nützlich zu sein, und wurden als vortreffliche Aszeten bekannt, deren Leitung auf den Wegen des Heils von frommen Seelen häufig gesucht ward. Einen wie mich deucht, eben so überzeugenden, als einfachen Beweis davon geben uns die vielen Beguinen, die wir in der Geschichte bisher kennen lernten. Ihrem Institut gemäß machten sie von einer besondern Frömmigkeit Profession, und wählten sich dazu eigne Führer, denen sie ihr Gewissen anvertrauten. Weiber von dieser, Art (wer kennet sie nicht) sind aber nicht mit dem nächsten als besten, Seelsorger zufrieden. Aus dem sowohl ihrem Geschlecht, als Beruf gleichsam natürlichen Stolz und Eigensinne suchen sie auch darin einen Vorzug und nur solche geistliche Väter, die sich durch Ruf der Wissenschaft oder Heiligkeit vor andern auszeichneten. Daher verloren die Weltgeistlichen und älteren Mönche nach Entstehung der Mendikanten-Orden größtentheils ihre vorige Kundschaft. Beguinen und andre ihres Gleichen von andächtigem Geschlechte verließen ihre alten Lehrer und hielten sich nun zu den neuen Religiosen, die sich durch Predigen, Wissenschaft und tugendhaften Wandel besonders empfahlen, und sich gleichsam das Monopolium solcher aszetischen Gewissensleitung erwarben [5]). Dennoch litten dabei die Eberbacher

---

[4]) Siehe oben Cap. XI, S. 255.

[5]) Eine fast ähnliche Revolution bei dem andächtigen Geschlecht sah das 16. Jahrhundert, da sich die einer mehr als gemeinen Frömmigkeit beflissenen Weiber großentheils von ihren alten Geisteslehrern abwanden, und in die Schule eines neu aufgekommenen Instituts begaben, dessen Glieder sich durch ihren mit Gelehrt-

keinen Abtrag von ihrem Credit. Im Gegentheil sehen wir ihnen viele zum Theil entfernte Beguinen zur nämlichen Zeit mit ganzem Vertrauen zugethan. Der Ruf ihrer aszetischen Wissenschaft stand also auch im vollen Lichte der neuen Geistmänner unverdunkelt da und setzet voraus, daß in ihrem Mittel das beschauliche Leben in fleißiger Uebung war.

Ja, die stillen Geistesübungen waren vielleicht zu Eberbach frequenter, als selbst im ersten Jahrhundert, und nahmen auch einen Theil jener Stunden ein, die sonst der Handarbeit gewidmet waren. Diese ging im zweiten Jahrhundert allmählich ein. Wenigstens zeiget sich keine deutliche Spur davon, und gewiß war sie gegen Ende desselben nicht mehr in vollem Gange. Sitten und öffentliche Meinung hatten sich geändert. Ein Mönch hinter dem Pflug oder mit der Sense in der Hand, sonst ein Gegenstand der Verehrung, schien jetzt seinen Stand herabzuwürdigen, da hingegen ein andrer mit dem Bettelsack auf der Schulter die allgemeine Achtung auf sich zog. Von eben dieser Seite entspann sich ein anderes, der klösterlichen Handarbeit schädliches Vorurtheil. Je mehr sich die neuen Ordensmänner durch ihre erotische Armuth bei dem Volk in Werth und Ansehen brachten, desto heftiger sahen sich die alten, dotirten Mönche wegen ihres gemeinen Reichthums dem Neid preißgegeben, der nach seiner Natur ihre auch unschuldigen Handlungen anschwärzte, und selbst die Handarbeiten nicht mehr für

und Heiligkeit ausgerüsteten und eben so segensreichen als unermüdet thätigen Seeleneifer in der ganzen Welt berühmt machten, und durch ihre Eroberungen von dieser Art nach 300 Jahren die Weltgeistlichen und alten Mönche an den Mendikanten gewissermaßen gerochen haben.

Werke des Berufs, der Demuth und Abtödtung hielt, sondern als Wirkungen des Geizes brandmarkte, wodurch sie nur Kosten ersparen und der ärmern Volksklasse auch den geringen Taglohn entziehen wollten. Mit einer so widrigen Stimmung konnten sich also die öffentlichen Feldarbeiten um so weniger vertragen, weil damals auch der irrige Wahn schon allgemein herrschte, daß Landbau und zugehörige Verrichtungen knechtliche Werke und darum den Geistlichen übelanständig wären. Ohnehin gelangten nun alle Mönche zum Priesterthum [6]), dessen Würde und Erhabenheit nach der schon delikatern Denkart so grobe und niedere Beschäftigungen ausschloß.

Zuerst schränkte man also die Handarbeit in den Klosterbezirk ein, um auf einer Seite dem pharisäischen Aergerniß der Weltleute, und vielleicht auf der andern dem eben so falschen Schamgefühl der Mönche selbst vorzubeugen. Hier bestand sie aber nur in leichteren Hausverrichtungen, welche dem Bußgeist der Regel nicht mehr so genau entsprachen; und weil der enge Raum nicht für alle gleichen Stoff darbot, so theilte man sich in verschiedene Gattungen von Arbeit. Einige legten sich besondere Gärten an, oder halfen den Bau und die Bepflanzung des gemeinen Gartens betreiben. Andere erlernten mechanische Künste, die sich in den Zellen oder doch in dem Kloster ohne vieles Geräusch ausüben ließen. Doch war wohl die hauptsächlichste und

---

[6]) Im klösterlichen Tauschbriefe über den Hof Haßlach 1330 kömmt zwar unter Eberbachs Senioren Walther von Cronberg, Hofmeister zu Mappen, nur als Subdiacon vor. Dies war aber Ausnahme von der Regel, und vermuthlich schlug Walther die höheren Weihen selbst aus, so wie er viele Jahre lang vorher Chorherr zu Limburg, Pastor zu L. Diebach und Hesterich war, ohne das Priesterthum anzunehmen.

für die beginnende Umwälzung, (da man an die Stelle der sonst allgemeinen Handarbeit die Studien einführte), auch zweckmäßigste Beschäftigung das Bücher-Abschreiben, womit sich jene abgaben, die mehr Fertigkeit und Geschicklichkeit dazu besaßen. Ohne Zweifel waren mehrere von den Handschriften, die sich in der alten Bibliothek befanden, und im 30jährigen Kriege verloren gingen, eignes Hausmachwerk, und von hiesigen Mönchen zusammengetragen. Das noch übrige Exemplar vom großen Exordium ward in diesem Zeitraume, und zwar nach einer nicht undeutlichen Note im Kloster selbst gefertiget [7]). Durch diese Verschiedenheit und Theilung ward in die Disziplin der regelmäßigen Handarbeit der erste Bruch gemacht. Sie hörte dadurch auf gemein und allmählich gar das zu sein, was sie nach der ursprünglichen Vorschrift sein sollte. Denn bei Manchem war sie jetzt nicht mehr ein unmittelbares Werk des Gehorsams und der Abtödtung, sondern willkürliche und der Privatneigung entsprechende Beschäftigung. Von dieser Seite stach also das andere Jahrhundert gegen das erste merklich ab, und die Regel des h. Benedikts von der täglichen Handarbeit ward nach und nach, wenigstens nach dem Buchstaben, fast ganz zur Antiquität [8]).

Dagegen dachte man nun ernstlicher auf die Studien,

---

7) Siehe darüber oben B. I, Cap. XVI. S. 550. Auf dem Titelblatte steht mit gleichzeitigem Character wiederholt die Anzeige geschrieben: „Liber scte Marie Virginis in Eberbach." Dies deutet nun zwar an sich nur das klösterliche Eigenthum des Codex an. Da aber das Original selbst zu Eberbach geschrieben worden, wie ich a. a. O. erwiesen habe, so mag die Note wohl auch auf die im Kloster geschehene Abschreibung Bezug haben.

8) Vergleiche was ich schon im oben B. I, Cap. XXI S. 654. darüber commentirt habe.

und suchte durch sie wenigstens den Geist der Regel zu erhalten. Ohne Zweifel sah man dies Surrogat der Handarbeit überhaupt im Orden als nothwendig an. Die Mendikanten hatten sich bald nach ihrer Entstehung durch Wissenschaften, öffentliches Lehren und Predigen allgemeine Hochschätzung, Ruhm und Bewunderung erworben und die alten Mönche um so mehr eifersüchtig gemacht, weil sie dadurch desto tiefer in Verachtung sanken. Um solchem Spott thätig zu begegnen, rangen daher auch sie, nämlich Benediktiner, Cisterzienser, Prämonstratenser und andre nach Wissenschaften, und trafen dazu zweckmäßige Anstalten. Abt Stephan von Clarevall stiftete gegen die Mitte des 13. Jahrhundert das berühmte Collegium des h. Bernhard zu Paris für Mönche seiner Linie [9]); und nicht lange hernach ward von der Abtei Ebrach ein andres dergleichen zu Würzburg für deutsche Cisterzienser angelegt [10]). Beide waren also für die Eberbacher geeignet, indem sie als Abstämmlinge von Clarevall in jenes zu Paris, und als Deutsche in das Würzburger Collegium

9) Bei Manriqne T. I, pag. 510 und Fleury Histor. eccles. Lib. LXXXII. Nr. 47.

10) Bei Manrique T. I, pag. 479 aus dem Bruschius. — Nach dessen Bericht ward das letztere von Abt Johann zu Cisterz mit den nämlichen Rechten und Privilegien, wie jenes zu Paris begabt, kraft deren die dort graduirten Mönche mit den Pariser Magistern gleichen Rang haben sollten. Doch schränkte sich dieser Rang auf den Orden ein. Denn außer demselben gingen freilich die zu Paris graduirten vor, weil die dortigen Collegen des h. Bernhard, als Glieder der hohen Schule, feierlich magistrirt wurden, welches bei der Schule zu Würzburg selbst noch nicht geschehen konnte. Daher in der Folge der Unterschied und doch auch Gleichheit zwischen den Ordens- und öffentlichen oekonomischen Magistern.

Zutritt hatten. Daß auch beide von ihnen beschickt worden, davon zeigen sich schon im zweiten Jahrhundert einige Spuren. Abt Wilhelm wird in einer alten Handschrift Doktor der Theologie genannt [11]); und 1330 kommt unter Eberbachs Senioren Giselbert als Magister und Lehrer der Dekrete vor [12]). Sie hatten also in einem der zwei öffentlichen Collegien die Studien getrieben, und sich durch glücklichen Fortgang die akademischen Titel errungen [13]). Diese waren aber wohl nicht die einzigen; und die Menge der Conventualen Eberbachs gab gewiß mehrere, die sich solcher öffentlichen, vom Orden und dem römischen Stuhle selbst gutgeheißenen Anstalten für die klösterlichen Studien zu ihrem bessern Unterricht bedienen mußten.

Und in der That waren auch die Collegien sehr zweckmäßig eingerichtet. Die Studenten lebten darin, wie zu Hause, unter eigens angesetzten Oberen in strenger Zucht und Ordnung. Clausur, Stillschweigen, Diät, geistliche Uebungen und andre reguläre Pflichten mußten so, wie in den Klöstern

---

[11]) Series abbatum Arnsburg. pag. 77.

[12]) „Magister Gyselbertus Doctor decretorum." Der Titel Doctor, verbunden mit Magister, ist zweideutig und deutet vielleicht nicht den academischen Grad, sondern sein wirkliches Lehramt des geistlichen Rechts an. Vielleicht war aber Giselbert zu Paris als Doctor promovirt und zugleich Ordensmagister, daß also beide Titel auf ihn paßten.

[13]) Daß beide nicht schon in der Welt die Doctorwürde empfangen und ins Kloster mitgebracht haben, erhellt aus ihren Lebensumständen. Wilhelm war wenigstens vierzig Jahre lang Abt zu Arnsburg und Eberbach. Er kam also jung und zu akademischem Doctorat noch unreif ins Kloster. Das Nämliche gilt von Giselbert, der eben auch so lang im Orden lebte, daß er im Jahr 1330 einer von den Aeltesten zu Eberbach war. Auch er ging also jung und ohne die Doctorwürde ins Kloster.

selbst, beobachtet werden. Selbst der Chor ward gehalten; aber durch beten abgekürzt, um für die Studien mehr Zeit zu gewinnen. Für diese waren auch die von der Regel zur Handarbeit angewiesenen Stunden gewidmet; und dies war fast das einzige, wodurch sich die reguläre Observanz in den Collegien von jener in den Klöstern selbst unterschied.

Bei solcher Ordnung konnte es an guter Frucht der Studien um so weniger fehlen, weil sie unter steter Aufsicht so wohl der regulären Obern, als der Professoren selbst getrieben und die Studenten durch öftere Prüfungen ihres Fortgangs zum Fleiß angespornt wurden. Noch wirksamer in dieser Rücksicht war der Wetteifer, der unter so vielen Collegen aus verschiedenen Klöstern, Provinzen und Nationen natürlich entstehen mußte und die allseitigen Vorschritte in den Wissenschaften um so mehr beförderte, weil man gewöhnlich nur die besten Köpfe in die öffentlichen Collegien bestimmte.

Diese kehrten nach vollendetem Kurs, oft mit akademischen Würden belohnt, in ihre Klöster zurück, und lehrten nun zu Haus ihre Brüder, was sie in auswärtigen Schulen erlernt hatten. So entstanden die häuslichen Lectorate, von welchen das ursprüngliche Cisterz nichts wußte [14]), die aber in der Folge nach aufgestelltem allgemeinen Studienplan nöthig geworden, indem es weder räthlich, noch möglich war, alle Mönche in öffentliche Collegien abzusenden. Da-

---

[14]) In der Regel des h. Benedikt von solchem Lehramte kein Wort. Die ersten Cistercienser verboten sogar den Aebten, Mönchen und Novizen Bücher zu schreiben, wenn es ihnen vom Generalcapitel nicht besonders gestattet wäre. Vielweniger fanden sie also ein ordentliches Lehramt der Schulwissenschaften in ihren Plan schicklich. Instit. Cisterc. Cap. LX.

durch gieng nun auch in den Klöstern die Handarbeit allmählich ein. Denn die jüngern Mönche hatten wegen dem Studieren keine Zeit dafür, und die älteren allein wollte oder konnte man mit Anstand nicht strenge mehr dazu anhalten.

Fasten und Abstinenz von Fleischspeisen standen zu Eberbach das andere Jahrhundert hindurch in regelmäßiger Observanz. Ja noch an dessen Ende sahen wir auf jeden Freitag im Jahr eine über die Ordensvorschrift strenge Enthaltung von Milchspeisen. Zwar hatten seit einiger Zeit Maß und Bereitung der ursprünglichen Diät nicht geringe Zulagen und Besserung erhalten, und kaum war noch eine reguläre Mahlzeit auf zwei schlecht gekochte Mußen eingeschränkt. Denn durch die angehäuften Vermächtnisse guter Leute kam es nach und nach dahin, daß auch die Conventualtafel mit drei oder vier Gerichten ordentlich besetzt ward. Und diese waren nicht mehr eigentliche Pitanzen, die nur einigen Senioren, so weit sie reichten, zu Theil wurden, sondern Präbenden oder Gebühren, wovon jedem bis auf den jüngsten Tischgenossen seine Portion zukam [15]. Doch ward mit allen diesen Zubußen und Verbesserungen die Gränzlinie der regulären Fasten und Abstinenz in der Hauptsache nicht überschritten [16]. Denn sie bestanden nur

---

[15]) Conventual-Präbende hieß eigentlich das ganze Traktement, welches den Mönchen täglich gereicht werden mußte. Die einzelnen Gerichte hießen Gebühr oder Portion, weil sie bis auf den jüngsten Conversen reichen mußten, und unterschieden sich von wahren Pitanzen, die gewöhnlich nur für den Tischpräsidenten und einige Senioren zugerichtet wurden.

[16]) Bis gegen Ende des zweiten Jahrhunderts kommen in den Pitanzbriefen nur Fische insgemein oder gute Fische vor, ohne Gattung und Art zu melden. Hier scheint also nur von grünen Fluß-, Bach- oder Weiherfischen die Rede zu sein. Endlich 1312

in Eiern, Fischen, oder andern dergleichen Enthaltungsspei=

geschieht die erste Meldung von Häringen. Denn Dybo von Scharfenstein vermacht jedem Mönch und Conversen im Kloster von Kreuzerhöhung an täglich zwei Eier oder einen Häring. Ihm folgten, wie wir sahen, bald andere nach, und daraus ergibt sich, daß dieser Seefisch nur erst damals in hiesiger Landesgegend gemein oder niedern Preißes geworden. Denn der Häringsfang selbst war schon vor mehr als hundert Jahren (1163) eingeführt, wie H. Bohn in seinem Neu eröffneten Waarenlager V. Häring bezeugt. Da aber die Einsalzung der Häringe nur erst im 15. Jahrhundert (1416) erfunden worden, so fraget sich, wie solche in den Vorzeiten erhalten worden und ob sie alle ganz oder geräuchert als Bücklinge zu uns gekommen? Daß ein guter Theil auch hier zu Lande frisch verzehrt worden, liegt wohl außer Zweifel. Denn diese Art des Genusses war die einfachste, natürlichste und ging der künstlichen Zurichtung gewiß vor. Es konnten aber nicht alle so lange frisch erhalten und zu uns gebracht werden. Denn ihr Gebrauch dauerte bei uns damals schon bis tief in den Winter. Vier Brüder von Cronberg vermachten jedem Conventual zu Eberbach den ganzen Advent durch bis Weihnachten täglich einen Häring (1327). So lange konnte aber wenigstens in kalten Wintern der Fang nicht dauern. Die Häringe wurden also von früheren Fängen bis dorthin durch besondere Zubereitung aufbewahrt. Diese Präservative bestand nach der gemeinen Vermuthung in der Räucherung, und ich gebe gern zu, daß diese Verfahrungsart viel älter sei, als die von Wilhelm Böckel 1416 erfundene Einsalzung. Ich kann mir nicht denken, daß vor ihm noch gar keine Salzung der Häringe üblich war; ja ich vermuthe, daß die Räucherung selbst schon einige Salzung voraussetze. Wenigstens mußte die vor Augen liegende Analogie des geräucherten Fleisches auch bei den Häringen den Gedanken einer vorläufigen Salzung erwecken, und ohne diese würde auch die Räucherung kaum ihren Zweck erzielt haben. Vielleicht kamen dann schon vorher bloß gesalzene Häringe zu uns, die sich aber aus was immer für einem Mangel der Zurichtung nicht gar lang erhielten, und die Ehre Wilhelm Bö=

sen, und bezogen sich nur auf eine von der Regel gestattete Mahlzeit [17]).

Nun stachen zwar diese Vermehrung und Verschiedenheit der Fastengerichte, der fast tägliche Gebrauch des Waizenbrods und öfterer Schmauß in köstlichem Wein von der alten Diät merklich ab und lassen sich mit dem Geist der Regel von Cisterz kaum vereinbaren. Die Linderung war aber im Orden schon allgemein, und den Eberbachern dann doch verzeihlicher, als wenn sie von selbst nach derlei Uebergebühren gelüstet hätten. Selbst die Geschichte solcher Pitanzstiftungen, die ich absichtlich so zahlreich anführte, ist für sie eine Apologie.

Indessen will ich doch gern zugeben, daß sich der im

---

ckels besteht darin, das er eine neue gewahrsamere und bis heute gut bestandene Art der Einsalzung erfunden. — Von Stock- und andern gedörrten Fischen geschieht in den Pitanzbriefen keine namentliche Meldung. Vermuthlich waren diese schon im ordentlichen Gebrauche und unter die zwei regulären Mußen aufgenommen.

17) Ich habe schon im ersten Jahrhundert bemerkt, daß bei den Cisterciensern nach der Regel des h. Benedickt nur von Ostern bis Pfingsten täglich und von Pfingsten bis Kreuzerhöhung fünf Tage in der Woche zwei, das ganze Jahr durch aber, außer den Sonntagen, nur eine Mahlzeit entweder zu der Non (3 Uhr Nachmittag) oder am Abend üblich waren; und dies Fastengebot ward bei allen Pitanzstiftungen unverrückt beobachtet. Denn fast alle dergleichen Vermächtnisse beziehen sich auf das einzige oder ordentliche Mahl; und im ganzen Schwarme derselben finde ich nur zwei, die für die andere Sättigung, oder das Abendessen sorgen, sich aber auf die Jahreszeit einschränken, darin zwei Mahlzeiten von der Regel gestattet waren. Derlei Pitanzstiftungen waren also nicht die unmittelbare Ursache der hernach im Orden und auch zu Eberbach erfolgten Minderung der Fasttage, ob sie gleich den Keim und allmähliche Vorbereitung dazu enthalten mögen.

13. Jahrhundert unter den Weltleuten zugenommene Luxus allmählich auch in die Klöster eingeschlichen, und die ehemalige Frugalität daraus verdrängt habe [18]), wie denn auch die Mönche dem Geist der Zeiten huldigen, und sich von der Sitte, der öffentlichen Meinung und dem herrschenden Geschmacke der sie umgebenden Welt zwar später, aber fast immer, anstecken lassen. Ohne mich auf die allgemeine Erfahrung zu berufen, finde ich in einer einschlägigen Urkunde zulänglichen Stoff für meine Bemerkung. Der so lobwürdige Abt Walther von Eberbach genehmigte im Jahr 1252 eine merkliche Pitanzstiftung, und gibt im Briefe darüber seinen Beweggrund in der eignen Erklärung an, daß bis dahin die Conventualdiät zu gering gewesen [19]). Ein auffallendes Geständniß in der Feder eines disciplineifrigen Abts, das wohl nur beziehungsweise richtig sein mag. Zuverlässig war in den ersten Zeiten die reguläre Tafel zu Eberbach, noch nach dem Buchstaben der Regel, nicht besser oder reichlicher besetzt, als im zweiten Jahrhunderte, da schon so mancherlei Zulagen gestiftet waren. Dennoch zeigen sich damals keine Klagen über eine zu schlechte Kost; ja die Eberbacher unterwarfen sich selbst freiwillig einer übergebührlichen Strenge. Abt Wal-

---

18) Allerdings scheint sich im 13. Jahrhundert bei den Mahlzeiten vermögender Leute gegen die vorigen Zeiten einiger Luxus eingestellt und den Abstand der klösterlichen Diät von der gemeinen Sitte erweitert zu haben. Dadurch wurden also gutherzige Menschen zu den milden Steuern bewogen, von denen man im 12. Jahrhundert bei noch minderer Ungleichheit der welt- und klösterlichen Tafeln nichts gewahr wird.

19) „Conventui, cujus dieta procul dubio fuerat hactenus nimis „tenuis in victualibus, — pro consolatione honestius provi„dere."

ther vergleicht also die Conventualdiät mit der schon größern Delicatesse seiner Zeiten, findet sie in dieser Zusammenstellung zu gering, und gibt nicht dunkel zu verstehen, daß sich die herrschende Zärtlichkeit aus der Welt auch schon verhältnißmäßig in die Klöster verbreitet hatte. Freilich wich also das zweite Jahrhundert auf dieser Seite vom schönen Muster des ersten nicht wenig ab. Doch blieb es in den Hauptzügen ähnlich, und die regulären Fasten und Abstinenz nach ihrer Zahl und Wesenheit in steter Observanz.

Die Autorität der Aebte litt im zweiten Jahrhundert nicht nur keinen Verlust, sondern gewann von außen, und in wie weit sie dem Amt eigen ist, großen Zuwachs. Neben den sechs un- oder mittelbar von Eberbach abgestammten Abteien standen 16 Frauenklöster unter ihrem Stabe, und erhoben sie zu einer Stelle unter den ersten Archimandriten in Deutschland. Außer Ebrach in Franken und vielleicht Altekamp [20]) bei Cöln wird kaum dem Kloster Eberbach von dieser Seite ein anderes den Rang streitig machen.

Wenn dadurch seine Aebte zu einer hohen Stufe in der Ordens-Hierarchie gelangten, so gab ihnen auf der andern Seite die ursprüngliche oder nach und nach erworbene Unmittelbarkeit mancher Güter im deutschen Reich ein dynastenmäßiges Ansehen und den Zutritt zu den königlichen Hoftagen, welchen sie auch nicht nur einmal in Gesellschaft großer Fürsten beiwohnten [21]). Rudolf von

---

[20]) Aubertus Miräus Chron. Cisterc. pag. mihi 39 stellt den Abt von Altekamp als Archimandrit von 70 Mönchs- und Frauenklöstern auf. Vermuthlich war aber dieser Abt 1613, da Miräus schrieb, Generalvicar, und seine so weitschichtige Jurisdiction war nicht ordentlich, sondern delegirt.

[21]) Bei Gud. T. II, pag. 95 und Sykog. dipl. pag. 595.

Habsburg, weit entfernt, ihnen diesen von und unter dem Hohenstaufischen Kaiserhaus erworbenen Rang zu schmälern, setzte ihn vielmehr fest, und nahm sie mit ihrem Kloster und allen Gütern feierlich in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz [22].

Mehreren dieser Aebte fehlte es aber auch nicht an dem wesentlichen Ansehen, das sich auf erhabene Tugend und Talente, auf Größe des Geistes und persönliche Verdienste gründet. Raimund, Walther und Wilhelm standen bei dem Papst Gregor IX, bei den mainzer Erzbischöfen Sifried III und Peter, zwei Fürsten, die mit eignen Augen sahen und fremde Eigenschaften nach Würde zu schätzen wußten, wegen ihren persönlichen Vorzüge in höchstem Werth und innigstem Vertrauen [23]. Und wie rühmlich, mit welch fester Meinung von Rechtschaffenheit ausgezeichnet, stellte sich Abt Raimunds Ansehen dar, da bei einem öffentlichen Rechtshandel Eberbachs Gegner selbst auf seinen beeideten Ausspruch compromittirten [24]? Daß auch Werner, beide Heinriche, Ebelin, Richolf, Johann und andere das Ansehen ihres Amts mit persönlicher Würde behaupteten, läßt sich aus ihren Akten nicht undeutlich ersehen. Von dieser Seite war also Eberbach im zweiten Jahrhundert von seinem Urbild wenig oder gar nicht unterschieden.

Die sichtbarste Umgestaltung ergab sich in Verwaltung der zeitlichen Güter. Diese hatten sich nach und nach so vervielfältigt, daß sich durch eignen Bau, nach dem ursprüng-

---

[22]) Vergleiche oben Cap. IX. S. 177.

[23]) Vergleiche die Geschichte Cap. I, S. 20. Cap. V. S. 120, bei Gud. T. III, pag. 168.

[24]) Vgl. oben Cap. III. S. 64.

lichen Plan, der entsprechende Gewinn nicht wohl erzielen ließ. Ohne Zweifel waren auch andere Klöster in solchem Falle, mit dem sich die strenge Ordenssatzung, keiner Früchte von fremder Arbeit zu genießen, nicht mehr vertrug. Man ging daher vom alten System ab, und führte die Verpachtung der Güter ein. Wir haben im Jahr 1242 den ersten Bestandsbrief und am Ende des zweiten Jahrhunderts schon die meisten Höfe und Ländereien ganz oder zum Theil um jährliche Abgaben an Colonen ausgethan gesehen. So dringend die Beweggründe zu dieser Aenderung der Landwirthschaft waren, so unverkennbar zeigt sich die oekonomische Klugheit der alten Eberbacher in dem stufenweisen Gang, welchen sie dabei einhielten. Im Kleinen versuchte man nämlich alle Arten der Pachtung, gab einige Güter erblich, andere nur auf gewisse Jahre hin; bedung sich hier einen ständigen, ohne Rücksicht auf Mißwachs immer gleichen Kanon, dort nur einen veränderlichen, in der Hälfte oder dem dritten Theile des individuellen Ertrags bestehenden Pacht aus. Das Resultat dieser Prüfungen entschied hauptsächlich für die letzte Art von Leihcontracten, und sie wurden besonders bei Weinbergen und größeren Hofgütern bis auf unsere Zeiten fast allgemein.

Daß die ordentlichen Einkünfte dadurch verringert worden, versteht sich von selbst. Denn Alles, was die Pächter für sich gewannen, entging dem Kloster. Allein dieser in Beziehung auf den reinen Ertrag nicht sehr beträchtliche Abgang ward auf der anderen Seite durch manchen Vortheil nicht wenig ersetzt, und die in der Geschichte angeführten Ursachen, welche zu der Abänderung zusammen trafen [25]), überwogen den kleinen aus der Verpachtung entspringenden Verlust.

---

[25]) Siehe oben Cap. XIII. S. 279.

Eine der wichtigsten Folgen dieser wirthschaftlichen Reformation war die Verminderung der Conversen. Wir sahen zwar schon am Ende des ersten Jahrhunderts aus Veranlassung ihres Aufruhrs einige Reduction mit ihnen vorgenommen. Sie war aber und konnte auch bei damaliger Verfassung nicht beträchtlich sein, weil zu dem eignen im Allgemeinen fortdauernden Güterbaue noch immer eine große Zahl derselben nöthig war. Wir finden daher noch im Jahr 1254 sechs Laienbrüder auf dem Birkerhof [26]), und können daraus auf verhältnißmäßige Bestellung anderer Höfe sicher schließen. Dies Bedürfniß hörte aber gegen Ende des zweiten Jahrhunderts durch häufige Verpachtung der Güter auf, und nun ließ man die Zahl der Brüder merklicher eingehen. Ohne Zweifel trugen sie aber auch selbst durch ihr späteres Verhalten zu ihrer Reduction bei. Die ins Kloster nach und nach eingeschlichene Linderung der ersten Strenge hatte sich auf die Höfe verbreitet. Die mit so vielen Pitanzen verbesserte Conventstafel reizte auch den Appetit auswärtiger Conversen über die alte Frugalität und zu leckeren Mahlzeiten. Die Pitanzen waren freilich immer nur für die Clausurbewohner eingeschränkt. Aber eben dieser Ausschluß machte die Hofbrüder desto lüsterner, und sie wußten sich von den Einkünften der Güter, deren Verwal-

---

[26]) Daß auch auf dem Sandhof 1250 noch mehrere Brüder angestellt waren, erhellet daraus, daß die Rheinaue Steinswerth bei Gernsheim den Brüdern auf dem Sandhof (fratribus de Sabulo) übergeben ward. Im Jahr 1264 kommen in einer Urkunde der Hofmeister und ein anderer Bruder auf dem Sandhofe namentlich vor unter den Zeugen. „Fr. Johannes magister curie Sand. fr. Conradus arator ibidem et alii plures." Ohnehin standen, wo ein Hofmeister war, auch mehrere Brüder unter seiner Aufsicht.

ter sie waren, schadlos zu halten [27]). Daß sich durch solche Abweichung von der vorigen Diät der Aufwand bei dem eignen Feldbau vermehrte und der reine Ertrag für die Klostercasse im nämlichen Verhältniß minderte, versteht sich von selbst. Sie hatte aber eine andre, dem alten System viel nachtheiligere Folge. Durch bessere Mahlzeiten sanken die Brüder nach und nach in Trägheit; und je besser sie lebten, desto weniger wollten sie arbeiten [28]). Dadurch ward also der Feldbau vernachlässigt, oder meistens durch gemiethete Taglöhner getrieben, von denen sich die Brüder als Herren ansahen, und ihrer Gemächlichkeit nachhingen. Eine so kostspielige Wirthschaft konnte nicht lange bestehen; und sie war ohne Zweifel eine der Hauptursachen, warum man die Güter verpachtete, und die Vielheit der Conversen entbehrlich machte. Sie wurden darum auch wirklich auf eine weit geringere Zahl reducirt und ins Kloster für die Werkstätten oder zu andern häuslichen Diensten eingeschränkt, wo man sie näher im Auge hatte und in strengerer Zucht halten konnte. Nur wenige blieben zur Aufsicht über die Colonen und zur Einsammlung der Pächte oder klösterlichen Theilfrüchte für die Höfe bestimmt.

Aber auch diese wenigen hatten auf vielen Höfen keine bleibende Stätte, und mußten bald Mönchen Platz

---

27) Vielleicht hatten sich diese Brüder schon vorher über die alte Einfalt der Diät hinausgesetzt, und wurden eben darum von den Pitanzstiftungen ausgeschlossen.

28) Es läßt sich leicht denken, daß auch die Dispensation der Mönche von der Handarbeit auf die Conversen von dieser Seite eine nachtheilige Wirkung that. Denn nun hörte das Beispiel auf, welches ihre Trägheit vormals beschämte und sie darum zu größerem Fleiße aufforderte. — Die Studien der Mönche konnten auf sie nicht so fühlbar wirken.

machen. Eigne und fremde Andacht hatte, wie wir sahen, mehrere Capellen gegründet; und noch vor Ende des zweiten Jahrhunderts waren die Höfe zu Oberheimbach, Boppart, Drechtingshausen [29]), Kiedrich, Limburg und wahrscheinlich auch zu Cöln mit solchen ausgerüstet. Man ließ sie alle zum Gottesdienst feierlich einweihen, und wollte sie nun auch nicht müßig da stehen lassen. Jene zu Hadamar, die älteste von allen, nicht vom Kloster selbst erbaut, sondern mit ihrem Fond seinem dortigen Hof gegen Bestellung der gewöhnlichen Meßopfer von der Gemeine angewiesen, ward schon im Jahr 1231 von einem hiesigen Conventualpriester bedient [30]). Nachdem dieser erste, aus mehrern Umständen veranlaßte Schritt geschehen war, ging man, wie gewöhnlich, weiter und ließ auch auf denjenigen Höfen Mönche residiren, wo in der Folge Capellen errichtet worden. Diesen vertraute man zugleich die Aufsicht über die Güter und Pächter an, und die nun entbehrlichen Brüder mußten solche Höfe ganz räumen.

Offenbar wich man durch diese Einrichtung von der ersten Disciplin ab. Denn eines der Grundgesetze von Cisterz hatte den Mönchen das Kloster, und nur den Conversen wegen des auswärtigen Güterbaus die Höfe zur Wohnung angewiesen [31]). Auf einer Seite war aber auch die Situation für die Conversen durch Verpachtung der Güter sehr geändert, und ihr ursprünglicher Hofberuf fast ganz erloschen. Auf der andern Seite bewirkte die nämliche

---

[29]) Das Erbauungsjahr der dortigen Capelle ist nicht bekannt. Sie stand aber schon 1296, wie wir bald sehen werden. In der Geschichte ward sie aus Versehen übergangen.

[30]) Vergleiche oben B. I, Cap. XX. S. 640.

[31]) Exord. parvum in Alberico. Instit. Cisterc. Cap. 6 & 8.

Zudringlichkeit, welche im Kloster die Verbesserung der regulären Diät veranlaßt hatte, auch die Aussetzung der Mönche auf die Capellenhöfe.

Jene zu Drechtingshausen ward von Gerlach Holtebran, einem Edelmann von Lorch, zu dem Ende ansehnlich begiftet, damit ein zu ihrer Bedienung ernannter Conventual ohne Kosten des Klosters davon unterhalten werden könnte. Für jene zu Boppart ward sogar ein überzähliger Mönch gestiftet [32]). Ohne seinen Credit bei dem frommen Volk zu riskiren, durfte man sich solchem Verlangen nicht widersetzen, und da bloße Aufsicht über den Güterbau von Priestern eben so, wie von Laienbrüdern versehen werden konnte, so willigte man um so leichter darein, sie auf den Capellhöfen durch Mönche ablösen zu lassen.

Ohne Zweifel trug aber auch der religiöse Geist des Jahrhunderts zu dieser Aenderung das Seinige und vielleicht das Meiste, bei. Daß die Ehre Gottes durch Ordenspriester weit mehr, als durch Laienbrüder erzielt und befördert würde, war von innen und außen als unwidersprechlicher Grundsatz angenommen. Der Zulauf von Proselyten war noch immer sehr häufig, und die Klöster selbst äußerst begierig, ihre Familien über die von dem Orden geschehene Einschränkung zu vermehren. Wir sahen, daß sich Eberbach in dieser Absicht vom Generalcapitel ein Privilegium erwirkte, von dem es sogleich wiederholten Gebrauch machte. Indessen konnte man doch nicht mehrere aufnehmen, als das Kloster schicklichen Raum zu Wohnungen gestattete. Man reducirte daher die ohnehin schon ausgearteten und minder nöthigen Brüder, stellte für sie ältere Mönche auf den Höfen an, und besetzte die leer gewordenen

---

32) Siehe oben Cap. XVI. S. 320.

Zellen mit Rekruten. Zuverlässig ging man also bei diesem Wechsel mit der besten Meinung zu Werke; und wenn auch die dadurch geschehene Abweichung von der alten Observanz eben nicht lobwürdig ist, so verdient sie doch Entschuldigung oder weniger Tadel.

Die sonderbarste Erscheinung zu Eberbach im zweiten Jahrhundert war eine Gütertheilung, von der sich in der Geschichte mehrere Spuren zeigen. Meinem Versprechen zufolge will ich diese hier näher zusammen stellen und das Phänomen daraus erklären. Schon am Ende des ersten Jahrhunderts sahen wir eine Portion der klösterlichen Güter, und namentlich jene zu Kiedrich, für die Armen bestimmt. Sifrid III, Erzbischof zu Mainz, sprach dieselben im Januar 1231 von aller Abgabe los, „weil sie für die sich von allen Seiten an die Klosterpforte zudrängenden Armen gewidmet waren." [33]).

Dabei ließen es aber die Eberbacher nicht bewenden, daß sie nur an ihrer Pforte die Hungrigen flüchtig speisten und mit einer Wegzehrung weiter fortschafften. Sie richteten auch zur längeren Pflege verlassener Armen im Klosterbezirke selbst ein Hospital ein, wozu man das alte ehemals von den regulären Chorherren und hernach von den ersten Cisterziensern bewohnte, nach Vollendung des neuen Klosters aber leer gewordene Hausgebäude anwies [34]).

---

[33]) „Ne aliquis unquam de bonis illis quicquam exquirat, quo„niam ad pauperum elemosinam ad predictam portam indiffe„renter supervenientium sunt deputata." Vgl. oben B. I. S. 632.

[34]) Um auf einer Seite schwache Brüder nicht zu ärgern, und auf der andern manchem Uebelgesinnten keinen Scheingrund zur Chikane zu reichen, that ich in der Geschichte selbst bei den einschlägigen Epochen davon keine Meldung und ließ auch, um mich auf keinerlei Weise zu compromittiren, die sich darauf beziehenden Urkunden weg. Nun aber die Krise ganz geändert und dadurch

Dessen in der Einleitung von mir beschriebene Gestalt zeugt noch heut zu Tage von seiner vormaligen Bestimmung; und mehrere Data setzen die Existenz des Hospitals außer allen Zweifel. Selbst der gegenüberliegende Waldhügel, den im Jahr 1173 die Gemeine von Erbach dem Kloster geschenkt hatte [35]), nahm davon seinen Namen an, und hieß bis in jüngere Zeiten Spitalberg [36]), entweder weil er mit seinem Fuße das Gebäude fast berührte, oder weil er in der Folge mit seinem Ertrage zur Unterhaltung des Hospitals überlassen worden.

Diese löbliche und damals bei Klöstern nicht seltene Anstalt ward schon im ersten Jahrhundert und, nach meiner Vermuthung von dem ruhmvollen Abt Theobald getroffen. Wenigstens findet sich unter ihm die erste Nachricht davon. Das Kloster hatte für das Armen- und Krankenhaus ein Gut zu Winkel von einer Hütte und 12 Morgen Weinbergen angewiesen, die aber dem Erzbischof von Mainz mit gewissen Abgaben behaftet waren. Sifrid II nahm Theil an der milden Absicht der Eberbacher und befreite das Gut von aller Bede und andern Exactionen [37]). Das

---

aller Stein des Anstoßes weggeräumt ist, ersetze ich hier den Mangel und lege die Data von diesem ehemaligen Hospital öffentlich vor.

35) Siehe oben B. I. Cap. VII, S. 287.

36) Dieser in der Folge im Vergleiche mit einem andern nahe dabei gelegenen unter dem Namen große Schuberg bekannt gewordene Hügel ward noch im 16. Jahrhundert gewöhnlich Spitalberg (Spitelberg) genannt, und dieser Namen erlosch nur mit dem Gedächtnisse des Hospitals.

37) Vor einigen Jahrzehnten kam eine Druckschrift zum Vorschein, worin der Verfasser, selbst ein Mönch, verschiedene Data anführte, um die ehemalige Existenz eines solchen Hospitals bei seinem Kloster zu beweisen, und die Erlöschung desselben gewissermaßen sei-

Eigenthum dieser Weinberge stand dem Kloster zu, wie der Erzbischof in seiner Urkunde deutlich genug anzeigt, und so gab es in der Folge auch andre Wohlthäter, die ihre Güter zwar für das Hospital, aber doch dem Kloster als Eigenthum vermachten.

Eigentlich war es nur für die Armen bestimmt. Denn in allen sich darauf beziehenden Urkunden erscheint es nur als Armenhospital. Da aber solchen eine längere Unterhaltung darin gestattet war, und man diejenigen, die während ihres dasigen Aufenthalts erkrankten, mit Anstand nicht fortschaffen konnte, so gibt sich von selbst, daß wenigstens nebenher auch Krankenpflege in den Stiftungsplan mit aufgenommen war. Eben dies erhellet auch deutlicher aus späteren Nachrichten. Im 16. Jahrhunderte gab es Mehrere, die sich in das Hospital einkauften und ihre lebenslängliche Verpflegung, wie solche im Hospital gäng und gäbe war, mit einer gewissen Summe contractmäßig erwarben. Sie wurden Hospitalpfründner genannt, so wie andere, die sich eine lebenslängliche Mönchsportion anschafften, Conventspfründner hießen. Daß bei solchen Verträgen auch die Krankenpflege mit einbedungen war, liegt hell vor Augen. Sie war also in der Einrichtung des Hospitals mitbegriffen und kam wenigstens jenen Armen zu statten, welche darin siech wurden.

Zur Verwaltung des für das Institut geordneten Fonds und zur Pflege der Armen waren anfänglich zwei

---

ner eignen Abtei als Raub an der Armuth Schuld zu geben. Nach dem Bericht einer öffentlichen Zeitschrift kam die Sache zur Untersuchung, die aber, vielleicht zum Verdruß oder wenigstens zur Schande des wo nicht falschen, doch zweideutigen Bruders für sein Kloster keine nachtheilige Folgen hatte.

Mönche und wenigstens auch zwei Conversen angestellt, die in einer Urkunde vom Jahr 1225 Hospitalbrüder [38]), in einer andern von 1241 [39]) Provisoren genannt werden. Die Zahl der Mönche ward aber in der Folge nur auf einen reducirt, der unter dem Namen Spitalmeister die Oberaufsicht und Rechnung führte, und so viele Brüder, als dazu nöthig waren, zur Aushülfe bekam.

Dies Hospital bestand bis ins 16. Jahrhundert [40]), ging aber noch in, oder bald nach dem ersten Viertel desselben, und wahrscheinlich durch den berufenen Aufstand der Rheingauer 1525, wodurch das Kloster selbst bis fast in Bettelstand gerieth, gänzlich ein. Wenigstens finden sich von dessen Existenz in der Folge keine weiteren Nachrichten; und die bis über die Mitte des Jahrhunderts fortgedauerte Zerrüttung des häuslichen Zustandes gibt dem Stillschweigen der Urkunden volle Beweiskraft [41]).

---

38) „Fratribus nostris in Hospitali."

39) „Provisores Hospitalis ejusdem — se intromittent." —

40) Bei Gelegenheit des großen Jubeljahrs 1500 ernannte Abt Martin von Eberbach besondere Beichtväter in und für das Hospital. „Ad recipiendum et audiendum confessiones in hospitali nro E". Unter diesen war auch der Spitalmeister; „et Fr. „Johannes de Heydelberga Hospitalarius." Für die Conversen und weltliche Dienerschaft des Klosters ward unter andern der h. Geistaltar im Hospital zum Besuche angewiesen. „Pro „conversis et laicis familiaribus nostris — Primo altare S. „crucis in choro conversorum — et altare S. Spiritus in ho- „spitali nostro." Die ganze Anordnung, wahrscheinlich von Abt Martin eigenhändig geschrieben, ist noch vorhanden und Beichtstühle, ein Altar im Hospital und der Spitalmeister, die darin vorkommen, zeugen von damaliger Existenz des Hospitals.

41) Daß mit dem Hospital von Seiten des Klosters nicht auch das Almosengeben aufhörte, versteht sich von selbst. Die Hospitalgefälle wurden also nach wie vor zweckmäßig verwendet, und das

Die andere Portion bei der klösterlichen Gütertheilung war dem Abt angewiesen. Die Spuren davon sind schon in der Geschichte berührt worden. — Abt Walther hatte von guten Leuten zur Stiftung von vier Nachtlampen in der Klosterkirche Geldbeiträge empfangen, und dafür einen Weinberg zu Oberheimbach angekauft, von dessen Ertrag das nöthige Oel angeschafft werden sollte. Das Grundstück ergab ordentlich mehr, als zur Unterhaltung der Ampeln nöthig war. Diesen Ueberschuß wollte der Abt für sich allein nicht ziehen, sondern wies ihn mit Einwilligung seines schon ernannten Nachfolgers dem Convent zu Pitanzen an. Der Weinberg gehörte also dem Abt besonders zu. Denn er verordnet darüber nur in seinem Namen, wie er über ein gemeines Klostergut nicht konnte, und erwirket den Consens seines Nachfolgers, der eigentlich allein dabei interessirt war. —

Noch deutlicher zeigt sich das dem Abt besonders zugedachte Loos an den klösterlichen Gefällen aus einem andern Datum. Es waren dem Kloster drei Morgen Weinberge zum Draiser Hofe vermacht. Abt Ebelin wies dem Convent aus ihrem Ertrag jährliche drei Marken für eine

---

Kloster war den Armen um so weniger einen Ersatz oder Herausgabe des Hospitalfonds schuldig, weil eben dieser, wenigstens größten Theils, klösterliches Eigenthum war. Dennoch waren die Eberbacher, wie es scheint, so gewissenhaft, daß sie die bekannten Hospitalgüter, vielleicht zu anderwärtigen dergleichen Anstalten, abtraten. Wenigstens hatten die 12 Morgen Weinberge zu Winkel und das Haus zu Boppart, die zum klösterlichen Hospital bestimmt oder vermacht waren, im Eberbacher Güterstock von jeher keine Stelle. Ob aber das Winkler Gut zum dasigen Armenfond und das Bopparter Haus zum dortigen Hospital gezogen worden, kann ich mit Grund nicht angeben.

Pitanz an und verfügte besonders, daß, wenn sich in Mißjahren der reine Ertrag nicht so weit erstreckte, der Mangel aus dem vierten Theile der Hofrevenüen, welcher ihm besonders zugehörte, ersetzt werden sollte. Offenbar zog also der Abt für seine Person vom Draiser Hof einen bestimmten Theil der Einkünfte, und ohne Zweifel war ihm auch noch von andern Höfen ein besonderes Deputat angewiesen.

Der Grund solcher Einrichtung läßt sich unschwer entdecken. Die Aebte hatten wegen ihres Amts eigne Bedürfnisse, deren Anschaffung ihnen der gemeine Fond schuldig war. Die periodischen Reisen zum Generalcapitel und zur Visitation der vielen Suffraganklöster konnten ohne merklichen Aufwand nicht geschehen. Diese und andere dergleichen Kosten waren aber alle von der Art, daß sie durch Frugalität gemindert und durch Luxus vergrößert werden konnten. Um also den etwaigen Verschwendungsgeist der Aebte einzuschränken und allen Ausschweifungen auf Rechnung der gemeinen Casse vorzubauen, wies man ihnen eine gewisse Portion der Gefälle an, deren Betrag ihren besondern Auslagen Ziel setzte und sie, auch von dieser Seite, in standesmäßiger Modestie erhielt. Uebrigens hatte wohl diese Einrichtung auch in andern Klöstern und vielleicht im ganzen Orden Statt. Denn eine dem gemeinsamen Leben und der religiösen Armuth so scheinbar widersprechende Sonderheit wäre zu Eberbach allein gewiß nicht geduldet worden.

Der dritte und größte Theil des Güterfonds blieb mit seinem Ertrag der Körperschaft für die gemeinen Bedürfnisse überlassen. Die ganze Anstalt war also nach der ursprünglichen Theilung der Kirchengüter eingerichtet, wobei eben auch den Armen, dem Bischof und der gesammten Clerisei ihre besonderen Portionen zugedacht worden. Doch

blieben in den Klöstern, welches vielleicht mit den Kirchengütern der Fall nicht war, selbst die angewiesenen Gefälle der Armen [42]) und Aebte gemeines Eigenthum; und was die letztern von ihrem Deputat ersparten, fiel in die klösterliche Hauptkasse zurück.

Einen vierten Theil der Klostergüter machte der Pitanzenfond aus, der im zweiten Jahrhunderte durch zahlreiche Vermächtnisse, wie wir sahen, sehr ansehnlich geworden. Auch dieser war freilich ein Eigenthum der ganzen Körperschaft. Die Revenüen waren aber von den Stiftern selbst für die Conventualtafel bestimmt, und die Aebte mußten sich verbinden, dieselben nicht anders zu verwenden.

Diese verschiedenen Gütertheile standen auch unter verschiedenen Verwaltungen. Die Armenportion, außer dem Hospital, war dem Pförtner anvertraut, der nach Vorschrift der Regel ein Mönch sein mußte. Für den Hospitalfond waren eigne Provisoren bestellt. Die Aebte überließen die Besorgung ihrer Rata den einschlägigen Hofmeistern, die auch

---

[42]) Man darf mich hier nicht mißverstehen. Ich rede nur von Gütern und Gefällen, welche das Kloster selbst aus seinem Fond den Armen in oder außer dem Hospital angewiesen hatte. Von diesen behielt es eben so, wie jeder Privatmann, von seinem obgleich mit der Almosenpflicht behafteten Ueberflusse das Eigenthum und konnte sie, wenn es selbst in Noth kam, für sich verwenden, welches vielleicht im 16. für das Kloster und besonders auch für Eberbach fatalen Jahrhundert auf einige Zeit der Fall war. Wenn aber milde Stifter dem Hospital oder sonst der Armuth unmittelbar Güter oder Renten vermacht haben, so waren solche freilich kein klösterliches Eigenthum. Darum ward aber auch beim Eingange des Hospitals das oben erwähnte Haus zu Boppart und selbst das nur von dem Kloster zu demselben deputirte Gut zu Winkel zu anderwärtigen Armenanstalten abgegeben.

unter Aufsicht des Kellners und seiner Gehülfen das gemeine Patrimonium verwalteten. Endlich der Pitanzenfond war von den Stiftern selbst dem Küchenmeister übergeben, der die Revenüen davon erheben und dem Prior und den Senioren Rechnung ablegen mußte.

Durch Anlaß dieser Gütertheilung kamen wahrscheinlich auch die Spielgelder oder irrig so genannten Pekulien der Privatgeistlichen auf, von denen sich in den ersten Zeiten keine Spur findet. Vor Ende des andern Jahrhunderts waren sie zu Eberbach schon gäng und gäbe, wie mehrere Data hell vor Augen legen. Bechtrade von Mainz vermachte 1310 ihrem Bruder Conrad, einem Mönch zu Eberbach, zu seinem Gebrauch für Bücher 25 ℔ Heller, und jeder Nonne zu S. Agnes zu gleichem Behuf ein geringeres Legat [43]). Dies Vermächtniß, in einem öffentlichen, ohne Ausnahme von Gericht bestätigten Testament, vom Kloster ohne Widerspruch angenommen, setzet die schon eingeführte Gewohnheit solcher Spielgelder unleugbar voraus, und da ihr Eigenthum der Gemeine, den Privatgeistlichen aber nur der von den Obern abhängige Genuß zukam, so fiel Niemanden ein, ihre Verträglichkeit mit der klösterlichen Armuth zu bezweifeln. Selbst der so eifrige Erzbischof Peter von Mainz, den man gewiß keiner Sorglosigkeit für Kirchen- und Klosterdisziplin beschuldigen kann, vermachte seiner Nichte, einer Klosterfrau zu Marienthalheim, eine Leibrente von zwei Marken, deren Gebrauch nur erst nach ihrem Ableben dasigem Convent zufallen sollte [44]), und autorisirte dadurch, wenigstens für seine

---

[43]) Siehe oben Cap. XIV, S. 296. Not. 3 & 4.

[44]) Bei Gud. T. III, pag. 164.

Diöcese, dergleichen Spielgelder. Sie erhielten sich auch zu Eberbach, wie in den meisten Orden und Klöstern bis auf die jüngsten Zeiten, da hingegen die vorerwähnte Gütertheilung in der Folge wieder einging. Die Absonderung und eigne Verwaltung des Pitanzenfonds hörten vermuthlich mit der regulären Abstinenz im 15. Jahrhundert auf. Nachdem durch allgemeine Dispensation das Fleischspeisen im Orden eingeführt war, kam die ursprüngliche Diät, welche die Regel auf zwei gekochte Müßer eingeschränkt hatte, in Abgang, und die reguläre Tafel ward, auch auf die beibehaltenen Abstinenztage, ordentlich so bestellt, daß jeder Mönch, der nicht Wohllüstling sein wollte, sich befriedigen konnte. Da zu eben diesem Zweck alle Pitanzen gestiftet waren, so mußten sie nun, als Supplementär-Speisen, von selbst aufhören, und wurden in der ordentlichen Mahlzeit konzentrirt. Ohnehin würden auch Eier, Häringe und andres Fischwerk, neben Fleischgerichten, wenig Reiz und noch weniger religiösen Anstand gewähret haben. Die Conventualen selbst ließen daher die Amalgamirung solcher Pitanzen mit der ordentlichen Diät gern geschehen, und man behielt Namen und Sitte der Pitanzen nur darin noch bei, daß bei jeder Mahlzeit dem Abt oder seinem Stellvertreter ein besonderes Gericht vorgestellt ward, das sich eben auch bald auf einige, und in der Folge auf mehrere von den Mönchen nach dem Alter erstreckte.

Die besondere Armenportion ging im 16. Jahrhundert mit dem Hospital ein; nicht, daß man der Armuth das Almosen dadurch entzog: sondern die vormals dazu ausgehobenen Güter und Renten wurden nach der ursprünglichen Verfassung nur mit der gemeinen Administration und Casse vereint, woraus alsdann die Armen nicht in einem bestimmten Maße, sondern nach jedesmaligem Verhältniß der Einkünfte

unterstützt wurden. Die Almosenpflicht gründet sich überhaupt auf Ueberfluß: und gleichwie sich das Kloster durch vorige Theilung der Fonds seines Rechts auf eigne Nothfälle nicht begab, so verlor auch die Armuth durch Wiedervereinigung derselben nichts von ihren Ansprüchen.

In der nämlichen Epoche ward auch das Theilungsloos der Aebte ein- und wieder zur gemeinen Masse gezogen. Nebst der damaligen Zerrüttung des häuslichen Zustands traten noch andre Veranlassungen ein, oder vielmehr hörten die ehemaligen Theilungsgründe durch Wechsel der Zeiten auf. Die Generalcapitel wurden selten und von deutschen Aebten wegen der Entfernung noch seltener besucht. Die Visitationen der Suffragenklöster nahmen in dem nämlichen Verhältniß ab, und durch die Reformation in der Pfalz wurden sogar der Archimandritur Eberbachs zwei Mönchs- und sechs Frauenklöster gänzlich entzogen. Dadurch waren manche Amtsreisen und mit diesen solche Kosten aufgehoben, zu deren Einschränkung man vermuthlich den Aebten einen gewissen Theil der Revenüen angewiesen hatte. Auch von dieser Seite ward daher die Gemeinschaft der Güter selbst und ihrer Verwaltung zur ursprünglichen Einheit zurückgebracht.

Anhang.

Die Siegel der Abtei Eberbach

im 13. und 14. Jahrhundert.

Von dem Herausgeber.

Jede menschliche Einrichtung trägt im Großen wie im Kleinen mehr oder weniger den Charakter der Zeit an sich, die sie ins Leben gerufen; sie wechselt ihre Formen nach den Bedürfnissen der Zeit; sie wächst, blüht und verfällt am Ende, wenn der Gedanke, der sie ins Dasein rief, erschöpft und ihre Zeit erfüllet ist. Die Umgestaltungen im Leben der Völker wie der einzelnen Menschen lassen sich daher auch in allen einzelnen Denkmälern ihrer schaffenden Hand wieder erkennen. Dadurch wird jede Specialgeschichte zu einem Bild der Welt in irgend einem Kreise; und so gibt daher auch unsere Klostergeschichte, zumal in der diplomatischen Treue, wie sie aus der fleißigen Hand unseres Hermann Bär hervorgegangen ist, ein Abbild des kirchlichen Lebens jener Menschen und Zeiten, die er zu schildern unternommen. — Im Verlauf der beiden Jahrhunderte aber (v. 1131—1331 n. Chr.), deren Geschichte nunmehr abgeschlossen vor uns liegt, konnte dem aufmerksamen Beobachter eine still fortschreitende Entwickelung des klösterlichen Lebens nicht entgangen sein, von kleinen und bescheidenen Anfängen zu

großartigem Güterbesitz, von rigoroser Handhabung des ursprünglichen Ordensstatuts zu einer milderen Form des Lebens, von der herben Anspruchlosigkeit mönchischer Ascese im 12. Jahrhundert zu den fortgeschrittenen Bedürfnissen und erhöheten Lebensansprüchen des 14. Jahrhunderts. Ein noch heute laut redendes Zeugniß hierfür liefert die Geschichte der Architektur, zumal die Betrachtung der Klosterkirche selbst mit ihrer wahrhaft großartigen Einfachheit der Anlage und Schmucklosigkeit der Ausführung, wie die Aebte Ruthard und Eberhard solche aufbauen halfen und wie sie 1186 ihre Weihung empfing. Damit vergleiche man den reichen Aus- und Anbau einer ganzen Façade prächtiger Capellen auf ihrer Südseite, womit Abt Wilhelm 1330 seine Kirche zu erweitern und zeitgemäß zu schmücken verstand, und man wird diesen verschiedenen Charakter der Zeiten selbst heute noch unverwischt ausgeprägt finden. Der Geschichte der architektonischen Denkmäler unserer Abtei muß es vorbehalten bleiben, solches im Einzelnen und im Ganzen näher nachzuweisen; an dieser Stelle wollen wir — den Erfordernissen einer diplomatischen Geschichte angepaßt — diesen Nachweis nur an einem kleinen Punkt, nämlich an den Siegeln unsers Klosters zu erbringen suchen.

Wir haben in der Geschichte des ersten Jahrhunderts gesehen, daß das früheste bekannte Siegel der Abtei (vgl. Bd. I. Taf. V., 1) in länglich ovaler Form den von einer Hand gehaltenen einfachen Krummstab zeigt mit der Umschrift: SIGNVM SCE MARIE IN (Eberbach). Die Persönlichkeit des Abtes steht im Hintergrund, das Zeichen des Hirtenamtes vertritt die Person; die Umschrift trägt keinen anderen Namen als den der zur Ehre der Gottesmutter gegründeten Stiftung. Dieses auch durch die Alterthümlichkeit der Stylisirung merkwürdige Siegel macht jedoch schon im 12.

Jahrhundert einer andern Auffassung Platz, über die wir uns bereits oben (Bd. I. S. 681) ausgesprochen haben. Dieses zweite Siegel (vgl. B. I. Taf. V, 2), das seit 1174 in Gebrauch kommt, zeigt schon die Figur des Abtes, den Krummstab haltend, zwar nur als Kniestück, aber doch schon mit der Umschrift: SIGILLVM ABBATIS DE EVERBACH. — Mit noch höheren Ansprüchen persönlicher Würde tritt dagegen das dritte, im Jahr 1178 zum erstenmal vorkommende Siegel auf, das wir, weil es seitdem noch ein Jahrhundert lang im Gebrauche sich erhielt, noch einmal auf unserer Taf. I, 1 haben darstellen und von denjenigen Siegeln umgeben lassen, die seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts bis zum Schlusse unseres Zeitraums nach und nach auftauchten. Es scheint mit dem späteren Siegel (Taf. I. № 2) noch in abwechselndem Gebrauche gestanden zu haben und kommt 1235 und später selbst 1270 noch einmal vor. Seitdem erscheint der Abt nicht wieder in sitzender Stellung, während dagegen bischöfliche und königliche Siegel die ruhige Haltung des Sitzenden annehmen und seitdem constant beibehalten. Nur die höchsten kirchlichen und weltlichen Würdenträger bedienen sich seit dem 13. Jahrhundert des auszeichnenden Stuhles oder Thronsitzes; die Aebte und Aebtissinen präsentiren sich stehend.

So beginnt diese Darstellungsform unter Abt Theobald 1219 mit dem unter № 2 abgebildeten Siegelstempel, der uns seitdem an Urkunden des 13. Jahrhunderts noch gar vielfältig vorgekommen ist, zum letzten Mal an einer Trechtingshäuser sowie an einer Schönauer Urkunde, beide von 1296. Die Größe des Siegels ist noch die gleiche, wie früher, und auch die Umschrift benennt nur die Würde, noch nicht den Namen des Siegelführers. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts tritt aber auch hierin eine kleine Aenderung

ein, wie wir aus dem nächstfolgenden Siegel ersehen. — So bemerken wir es zum ersten Male an einer Mosbacher Urkunde des Abtes Heinrich II. von 1287. Die Umschrift (Taf. I. № 3) ist: S. FRATRIS HEINRICI ABBATIS DE EBERBACH. Zum ersten Male tritt der Abt persönlich — mit seinem Namen — im Siegel hervor, also mit allen Ansprüchen seiner Persönlichkeit, die vordem demüthig zurückgestanden hatte gegen das Amt, das ihm übertragen war. Dieses Hineinragen der Persönlichkeit in die Dienstgeschäfte der Abtei wird von nun an die Regel und ist es durch alle Jahrhunderte geblieben. Das Anfangs noch mit gebrauchte Siegel № 1 verschwindet wenige Jahre später (seit 1296) ganz aus dem Gebrauch; jeder neue Abt läßt sich ein neues Siegel anfertigen, das in der Umschrift seinen Namen trägt. Doch finden wir dabei die Einschränkung, daß Aebte des gleichen Namens sich desselben Stempels bedienen, wie denn gleich unser Siegel Heinrichs II. (1285—1290) auch seinem späteren Nachfolger Heinrich III. (1352—1369) dient. Auch das spätere wahrhaft kunstvolle Abtei-Siegel [1]) des 15. und 16. Jahrhunderts hat zur Kostenersparung vielen Aebten dienen müssen, nur daß bei jedem neuen Abt der Name des verstorbenen Abtes weggefeilt und der des neu gewählten dafür eingravirt wurde. Doch treten in zwei Punkten wieder Milderungen dieses gesteigerten Selbstbewußtseins der Aebte ein; indem erstlich dem Namen des Abtes das Wort Fratris vorausgeht, wodurch er mit allen seinen Conventsgenossen auf die gleiche Linie rückt, und sodann in seiner äußeren Erscheinung das Meßgewand als schön gefalteter Ueberwurf wegfällt und dagegen die einfache Mönchskutte

---

[1]) Abgebildet bei Reichensperger Fingerz. a. d. Gebiete d. kirchl. Kunst. Leipz. 1854 Taf. XXVIII, b.

vom Hals bis zu den Zehen in langen Falten herabwallt.

Dieser Theil des Bildes ist nicht ohne Kunstwerth; die Haltung der Körpers, der auf dem linken Beine ruht, macht auf etwas Würdevolles Anspruch. Der Abtsstab, mit seiner Krümmung vordem einwärts nach dem Kopfe des Abtes hingewendet, nimmt jetzt seine Krümmung nach Außen und durchbricht damit mehr oder weniger die Umschrift des Randes. Diese Haltung des Stabes bleibt fortan bis ins 15. Jahrhundert constant, nur die Stylisirung läßt wieder die herrschende Kunstrichtung durchscheinen. In der ältesten Zeit eine ganz einfache, überall gleich dicke Einkrümmung (Taf. I, 1); seit 1219 mit etwas verdicktem rundem Knopfende (Taf. I, 2); bei unserm Bilde hat sich dieser Knopf schon zu einem Vierblatt ausgebildet, bei übrigens noch streng durchgeführter Einfachheit der romanischen Grundform (Taf I, 3); mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts aber wird diese ganze Krümmung zu einem Blüthenstengel, der in regelmäßigen Abständen seine Knospen treibt (Taf. I, 4) [2]). Wir stehen hier an einer bedeutsamen Wendung, die uns in den Siegeln der Aebte Johann und Wilhelm entgegen tritt. Dieses im ersten Drittheil des 14. Jahrhunderts gebrauchte Siegel (Taf. I, 4) macht sich nämlich bemerklich durch eine gewisse Steifigkeit der Haltung; das Meßgewand, übrigens ganz dem Bilde von 1219 (I, 2) nachgebildet, hebt sich sehr undeutlich von dem Untergewand ab, dieses Untergewand ist über den Füßen geradlinig abgeschnitten, sodaß die auswärts gerichteten Füße fast gleich weit vorstehen. Dagegen ist der Kopf mit besonderm Fleiße, in erhöhtem Relief, mit fast porträtartigen Gesichtszügen heraus-

---

[2]) Vgl. die Beschreibung u. Abbild. solcher Krummstäbe oben bei Bär Eberbach B. I, S. 104 fgde, u. Taf III. 2—12.

gearbeitet; der auswärts gewendete Krummstab hat sich mit Blattknospen bedeckt. Die Umschrift kehrt wieder zu der früheren Einfachheit zurück: SIGILLUM ABBATIS DE EBERBACH. Zur Ausfüllung des Raumes sind Lilien zu beiden Seiten neben der Mitte der Figur angeordnet, ein Ornament, das übrigens hier vereinzelt auftritt und später keine Nachahmung mehr gefunden hat.

Allmählich ist auch die Länge des parabolischen Siegels gewachsen; das Siegel Theobalds (1219) ist 1″ 5‴ hoch, dasjenige Johanns I. (1303) schon 1″ 8‴ und es wächst unter seinem Nachfolger Wilhelm (Taf. I, 5) bis zu 2″ 2‴ Länge. Aber auch in seiner Ausführung macht dieses Bild höhere Ansprüche. Die Haltung ist lebensvoll, die Gewandung reich drapirt, der Kopf individualisirt; die Figur steht auf einer Art Console und erhält dadurch etwas statuenartiges. Abt Wilhelm, dessen vollen Namen auch die Umschrift trägt, — S. WILHELMI ABBATIS DE EBERBACH — tritt hier in seinem Bilde als eine bedeutende Persönlichkeit uns entgegen; dabei ist ein Ausdruck der Gutmüthigkeit in seinen Zügen nicht zu verkennen. Merkwürdig ist die Stellung des einfachen Abtsstabes, den er in der Linken führt, indem die Rechte das Buch hält, während bis dahin gerade die umgekehrte Haltung die Regel gebildet hatte. Das Emporwachsen der Klosterstiftung zu reichem Besitz, zu Einfluß und Macht und die eben damit gesteigerte Würde seiner Aebte macht sich endlich auch noch sinnlich wahrnehmbar in dem Anwachsen des Stabes selber. Den frühesten Aebten (Arnold 1173) reicht beim Sitzen die obere Krümmung nur bis zur Augenhöhe; Abt Theobald (1219) verlängert den Stab soweit, daß er seinem stehenden Bilde etwa eben so weit reicht; den Aebten Heinrich (1287) und Johann (1303) reicht er schon bis zur Stirnhöhe und bei

Abt Wilhelm (1335) reckt sich die obere Krümmung schon über die Scheitelhöhe hinauf. Uebrigens bedient sich Wilhelm in allen seinen Amtshandlungen lange Zeit noch (1313. 1326) des Siegels seines Vorgängers; das neue von ihm selber gestiftete Siegel ist uns vor dem Jahre 1335 bis jetzt nicht vorgekommen.

Um dieselbe Zeit kommt aber auch zum ersten Male ein eigenes Siegel des Convents zum Vorschein, über das wir schließlich noch einiges bemerken müssen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der drohend überhand nehmenden, fast autokratischen Stellung des Abtes gerade jetzt der Convent als selbständige Körperschaft gegenüber tritt und gleichsam zur Herstellung des Gleichgewichts ein eignes Siegel annimmt. Die Abbildung desselben haben wir dem vorliegenden Bande unserer diplomatischen Geschichte als Titelkupfer beigegeben. Zum ersten Male ist es uns an einer Eberbacher Urkunde von 1332 und an einer Osterspaier Urkunde von 1340 aufgestoßen und man kann seinen Gebrauch durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur Aufhebung des Klosters (1803) verfolgen. Das Bild ist eine Verherrlichung der Gottesmutter, nach der Ordensvorschrift: En alle Syegel des convents sal man drucken unser lieben frawen bilde — und diese Darstellung der Mutter mit dem göttlichen Kinde wiederholt sich, nur in verschiedenen Situationen, auf allen Conventssiegeln der Cisterzienser. Wir sehen auf dem unsrigen die Mutter sitzend auf einer einfachen Sitzbank. Der Kopf ist dem ihr zu Seite stehenden Kinde freundlich zugewendet, über Hinterhaupt und Schultern fällt ein dünner Schleier, über den Rücken ein faltenreicher Mantel, der den Schoß bis zu den Füßen deckt und auch dem Sitze noch als Draperie dient. Vorn ist der Mantel ganz zurückgeschlagen und läßt

die schlanke Körperform sichtbar werden. Zu ihrer Linken steht das Kind, nach den Augen der Mutter hinanblickend, die den Liebling mit der Linken umfaßt und an sich zu drücken scheint. Die linke Hand des Kindes hält sich am Arme der Mutter, die rechte Hand scheint etwas zu ihr empor zu reichen. Zum Verständniß müssen wir hinzunehmen, was Maria in ihrer Rechten hält. Deutlich erkennt man ein aufrecht stehendes Blüthenästchen, auf dessen Spitze ein Singvögelein, nach der Gruppe gewendet, seinen Sitz genommen. Dieser Zweig trägt an jeder Stengelspitze eine fünfstrahlige Blume [3]; eine derselben, die unterste, fehlt jedoch an ihrem Stengelchen; das Kind hat sie abgerupft und hält sie in seinem Händchen der Mutter hin, als wenn es scherzend ihr Haar damit schmücken wollte: eine liebliche Scene, im echt mittelalterlichen Genre, die durch den Gesang des Vögelchens noch erhöheten Reiz gewinnt. So tritt unser Siegelbild als ein freundlicher Accord in den großen Lobgesang ein, den das Mittelalter der Verherrlichung Mariens gewidmet, als eine kleine aber liebliche Blüthe in den lichten Kranz der Verehrung, den die christliche Kirche und in ihr zumal der Orden von Cisterz seiner himmlischen Beschützerin um die Stirne wand.

Aehnliche Darstellungen zeigen auch die Convents-Siegel von Eberbachs Töchtern: Arnsburg, Otterburg und Schönau. Zirkelrund, nur von etwas kleinerem Durchmesser als das Eberbacher, zeigt jedes derselben die sitzende Gottesmutter, mit der Linken das Kind, mit der Rechten einen

---

[3]) Die gleiche fünfstrahlige Sternblume wiederholt sich noch zweimal auf unserm Bildchen, in den umgebogenen Knäufen der Sitzbank und in den Trennungspunkten zwischen den drei ersten Worten der Umschrift.

Blüthenzweig haltend. Bei dem Arnsburger Siegel, das dem Eberbacher am ähnlichsten ist und von demselben Künstler gefertigt zu sein scheint, präsentirt sich das Kind ganz von vorn; auf seiner flach ausgestreckten linken Hand trägt es eine fünfstrahlige Blume, etwas größer als die Eberbacher, und an dem Blüthenzweig der Mutter sind fünf ebensolche etwas dickere Blumen. Hier fehlt das Vögelchen. Bei dem Otterburger Siegel ist das Kind ohne Blume, läßt aber mit seiner Hand ein Vögelchen fliegen; das Schönauer zeigt das Kind in lebhafter Bewegung, indem es mit beiden Händen nach einem herzufliegenden Vögelchen hascht. Auch in diesen Bildern gibt die stille Mutterfreude über die unschuldigen Spiele des Kindes der Darstellung ihre künstlerische Weihe und ihre sinnvolle Bedeutung.

Und so möge mit dieser kleinen kunstgeschichtlichen Betrachtung die diplomatische Geschichtsdarstellung unseres Pater Bär abgeschlossen sein. Eberbach war reich an Denkmälern alter Kunst, und selbst heute noch ist es immerhin Großartiges, was die Unbilden der Zeit an Monumenten bauender und bildender Kunst in den Räumen seiner Klosterstiftung übrig gelassen; auch diesen wird, wie es bereits 1855 mit dem Rebender (der bis dahin so genannten alten Kirche) geschehen, in den von dem historischen Vereine begründeten „Denkmälern aus Nassau" ihre verdiente Würdigung nach und nach zu Theil werden.

Taf. I.

2



1219·1296.

3



1287-1365.

1



1178·1270.

4



1303·1326.

5



1335.

J. Köbig Frankfurt a/M.

Bär, Hermann

Hermann Bär's Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau

Bd.: 2

Wiesbaden 1858